Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 87 (1975)

Artikel: Carl Feer-Herzog (1820-1880) : persönliche und familiäre Verhältnisse ; polititsche Tätigkeit im Aargau

Autor: Staehelin, Heinrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-72655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Carl Feer-Herzog 1820–1880

Cat.

Persönliche und familiäre Verhältnisse
Politische Tätigkeit im Aargau

Von Heinrich Staehelin

Vorwort

Die vorliegende Arbeit, eine Basler Dissertation, entstand auf Anregung von Herrn Dr. Ed. Vischer, Glarus/Basel, und unter Anleitung von Herrn Prof. Dr. A. Staehelin, Basel. Diesen beiden Herren möchte ich für ihre mannigfachen Ratschläge und ihre stete Hilfsbereitschaft an erster Stelle danken. Zu großem Dank verpflichtet bin ich ferner Herrn Prof. Dr. M. Mattmüller für zahlreiche wertvolle Anregungen sowie allen Damen und Herren, die mir mit Hinweisen aller Art oder bei der Beschaffung des Materials behilflich gewesen sind; genannt seien die Herren Dr. Eduard Feer und Dr. Paul Ammann-Feer, die mir die Erlaubnis zur Benützung des Feerschen Familienarchivs erteilt und mir besonders über die familiären Verhältnisse Feer-Herzogs wichtige Auskünfte gegeben haben, ferner die Herren Dr. G. Boner, Dr. J. J. Siegrist und H. Haudenschild vom Aargauischen Staatsarchiv und Herr Dr. K. Meyer und die Beamten der Aargauischen Kantonsbibliothek in Aarau, und endlich die Herren H. und H. Sauerländer, Aarau, die Direktion der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, die SBB-Kreisdirektion II in Luzern und die Beamten des Staatsarchivs Basel-Stadt. – Danken möchte ich schließlich der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau, die es mir ermöglicht hat, meine Arbeit in ihrer Jahresschrift *Argovia* zu veröffentlichen, sowie den Herren Dr. Eduard Feer und Hans Feer, der Aargauischen Kantonalbank und der Stadt Aarau für ihre namhaften Beiträge an die Druckkosten.

Feer-Herzog gehörte nicht nur im Aargau, sondern auch im jungen schweizerischen Bundesstaat zu den führenden Gestalten seiner Zeit und entfaltete hier wie dort eine vielseitige und fruchtbare Wirksamkeit. Es ist also durchaus angebracht und überdies sehr lehrreich, sich mit ihm zu beschäftigen. Andererseits begegnet der Biograph Feer-Herzogs verschiedenen Schwierigkeiten. Einmal muß er sich in die zahlreichen Fachgebiete einarbeiten, auf denen Feer-Herzog tätig war. Ferner sind von Feer-Herzog zwar verhältnismäßig viele persönliche Dokumente überliefert – weit mehr jedenfalls als von vielen Zeitgenossen, die ihm an Be-

deutung gleichkamen –, doch reichen sie bei weitem nicht aus, um uns heute seinen äußeren und inneren Werdegang lückenlos verfolgen und nachzeichnen zu lassen. Manche Angaben über Feer-Herzog mußten aus verstreuten, oft nicht leicht erreichbaren Archivalien, Pressezeugnissen und anderen Quellen zusammengetragen werden, und über viele Stationen seines Lebenslaufes und über zentrale Bereiche seines öffentlichen Wirkens sind unsere Kenntnisse höchst unvollständig geblieben.

Immerhin läßt sich feststellen, auf welchen Gebieten Feer-Herzog tätig gewesen ist, welche Werke er hat schaffen helfen; dementsprechend haben wir unsere Arbeit aufgebaut und gegliedert. Der erste Teil handelt von Feer-Herzogs häuslichen Verhältnissen und seiner Tätigkeit als Industrieller und versucht, ein Bild von seiner Persönlichkeit und seiner geistigen Welt zu entwerfen. Im zweiten Teil wird Feer-Herzogs politische Tätigkeit im Kanton Aargau dargestellt. Auf den dritten Teil, der Feer-Herzogs Wirksamkeit auf eidgenössischer und internationaler Ebene gewidmet sein soll, haben wir einstweilen verzichten müssen, da er allzu weitläufige und umfangreiche Forschungen erfordert hätte. Dabei sind wir uns der bedauerlichen Tatsache bewußt, daß in unserer Arbeit wichtige – vielleicht gerade die wichtigsten – Teile von Feer-Herzogs Lebenswerk nicht behandelt worden sind.

Dafür aber haben wir den Rahmen zum zweiten Teil unserer Arbeit etwas weiter gespannt, als es für unsere Zwecke unbedingt nötig gewesen wäre. Damit wollten wir unsere ohnehin unvollendete Arbeit etwas abrunden; wir glaubten aber auch, Feer-Herzogs Tätigkeit im Aargau, um sie im richtigen Lichte erscheinen zu lassen, in einem umfassenden Zusammenhang darstellen zu müssen. Unser Blickwinkel war – darüber wollen wir uns nicht hinwegtäuschen – zu eng, als daß aus dem zweiten Teil unserer Arbeit eine vollwertige Geschichte des Kantons Aargau von 1852 bis 1885 hätte werden können. Doch dürfen wir hoffen, zu einer solchen immerhin einige bescheidene Vorarbeiten geleistet zu haben.

Oberentfelden, im Mai 1975

Heinrich Staehelin



Inhaltsverzeichnis

I. Teil

Die Familie Feer. Carl Feers Leben bis zu seinem Eintritt in die Politik (1820–1852) 11
A. Der Aufstieg der Familie Feer. Joh. Jakob Emanuel Feer-Fröhlich 11
B. Friedrich Feer-Heusler. Die Firma F. Feer & Cie. 14
C. Carl Feers Leben bis zu seinem Eintritt in die Politik. Seine häuslichen und persönlichen Verhältnisse. Sein Weltbild und seine politischen Anschauungen 27

II. Teil

Feer-Herzogs politische Tätigkeit im Kanton Aargau 55
A. Der Aargau um 1850 und die Verfassung von 1852 55
1. Der Aargau um 1850 55
2. Die Verfassung von 1852 69
B. 1852–1862 82
1. Allgemeine Merkmale der fünfziger Jahre im Aargau 82
2. Feer-Herzogs Eintritt in die Politik 88
3. Eisenbahnangelegenheiten 94
4. Die Gründung der Aargauischen Bank 118
5. Gesetzgebung und «öffentliche Werke» 134
C. 1862/63. Verfassungsrevision und Judenfrage. Das Erwachen der Opposition 146
D. Die Zeit der «demokratischen Bewegung» 177
1. Allgemeine Merkmale der «demokratischen Bewegung» und der Zeit von 1862 bis 1885 im Aargau 177
2. Bildungspolitik 189
3. Kantonale Heilanstalten 199

4. Die Aargauische Bank und die «demokratische Bewegung». 208
5. Ausbau der direkten Demokratie. Die Verfassungsrevision von 1869/70 223
6. Eisenbahnangelegenheiten 241
Karte zu den Kapiteln «Eisenbahnangelegenheiten» 243
E. Der Zusammenbruch der liberalen Vorherrschaft
Der Weg zum Wohlfahrtsstaat 271
1. Die siebziger Jahre. Kulturkampf, Finanzmisere und politische Stagnation 271
2. Aussöhnung der Parteien. Die Totalrevision der Staatsverfassung von 1884/85 290

Anhang

Nationalratswahlen im 1. aargauischen (36. eidgenössischen) Wahlkreis 1854–1884 309
Quellen- und Literaturverzeichnis 312

I. Teil

Die Familie Feer
Carl Feers Leben bis zu seinem Eintritt in die Politik (1820–1852)

A. Der Aufstieg der Familie Feer
Joh. Jakob Emanuel Feer-Fröhlich

Carl Feer-Herzog entstammt einer ursprünglich kleinbürgerlichen Familie, die seit 1627 das Bürgerrecht der Stadt Brugg im Aargau besitzt und auf stadtbernische Vorfahren, wahrscheinlich sogar auf das angesehene Luzerner Patriziergeschlecht Feer zurückgeht[1]. In Brugg wurde 1754

1 Über die Geschichte der Familie Feer orientieren die eingehenden Arbeiten von Eduard Feer: *Die Familie Feer in Luzern und im Aargau*, Band 1 (als Manuskript gedruckt), Aarau 1934, Band 2, Aarau 1964 (im folgenden zitiert als Ed. Feer I bzw. II). Band 1 enthält Kapitel aus der Familiengeschichte in Form von Aufsätzen, Band 2 eine systematische Genealogie bis 1964, Kurzbiographien sämtlicher Familienglieder, Angaben über ihre Vermögensverhältnisse, Aszendenten- und Deszendententafeln, usw.
Der Brugger Zweig der Familie Feer läßt sich mit Sicherheit auf einen Peter Feer zurückführen, der 1532 in Bern das Bürgerrecht erwarb. Peter Feer ist höchstwahrscheinlich ein Abkömmling des Luzerner Patriziergeschlechtes Feer; Ed. Feer I, 161ff. Dieses ist seinerseits aus einer Familie hervorgegangen, die in der Gegend des (bereits im 14. Jahrhundert zerstörten) Städtchens Eschenbach an der Reuß beheimatet war und deren Glieder als Fährleute und «Niederwässerer» (die den Fluß der Länge nach befuhren) tätig waren. Von seinem Beruf hat das Geschlecht seinen Namen erhalten: Feer, ahd. verjo, mhd. ver = Fährmann; Ed. Feer I, 12ff. – In Bern brachte es die Familie Feer nie zu großer Bedeutung; sie starb in der Stadt selbst am Ende des 18. Jahrhunderts aus. Der Brugger Zweig stammt von Frau Anna Catharina Feer-Stuber ab, die 1627 mit ihren Kindern von Bern nach Brugg übersiedelte, nachdem ihr Mann Samuel verschollen und für tot erklärt worden war; Ed. Feer I, 189ff., II, 333ff. Verschiedene Glieder der Familie brachten es hier zu Reichtum und Ansehen.

sein Großvater Johann Jakob Emanuel Feer geboren[2]. Dessen Eltern[3] lebten in materiell gesicherten, doch bescheidenen Verhältnissen; beide waren indessen von einem zähen Willen zu gesellschaftlichem Aufstieg beseelt. Sie bestimmten ihren Sohn, dessen reiche Geistesgaben schon früh zutage traten, zur geistlichen Laufbahn, wie sie damals viele strebsame junge Brugger – voran Albrecht Rengger und Philipp Albert Stapfer – wählten[4]; denn sie allein bot mäßig begüterten Bürgern bernischer Munizipalstädte Aussicht auf eine gehobene Stellung. 1777 verließ J.E.Feer die Berner Akademie als Verbi Divini Minister. Der ehrgeizige junge Mann stand zunächst mit der bernischen Aristokratie auf bestem Fuße. Während seiner Studienzeit wirkte er als Hauslehrer in vornehmen Familien; 1777 begleitete er als Hofmeister einige Patriziersöhne an die Universität Göttingen, wo er mit dem Gedankengut der deutschen Aufklärung gründlich vertraut wurde, und sodann auf ihre Kavalierstour an zahlreiche deutsche Fürstenhöfe; 1780 erhielt er, ohne je Vikar gewesen zu sein, eine Pfarrstelle in Nidau, 1785 wurde er zum Stadtpfarrer von Brugg gewählt, und 1796 brachte er es zum Kämmerer des Kapitels Brugg-Lenzburg. Vergeblich bewarb er sich jedoch um einen Lehrstuhl an der Berner Akademie, sei es, daß er einfach das Opfer von Intrigen wurde, sei es, daß ihn seine Sympathien für die Ideale der Französischen Revolution, die er ziemlich offen zur Schau trug, den Patriziern verdächtig machten. Vielleicht war es dieser Mißerfolg, der ihn vollends ins Lager der Regimegegner führte. Mit andern unzufriedenen Bruggern tat er sich zu einem revolutionären Klub zusammen, und im März 1798 beteiligte er sich führend an der Umgestaltung der Verhältnisse in seiner Vaterstadt[5], was ihm den Beinamen «Revolutionspfarrer»

2 Über J.J.E.Feers Jugend bis 1780 geben vor allem seine Jugenderinnerungen (im Archiv der Familie Feer, Depositum im Stadtarchiv Aarau, im folgenden zitiert AFFA) Auskunft; sie stellen übrigens auch eine wertvolle Quelle zur politischen, Kultur- und Sittengeschichte Bruggs und Berns im 18. Jahrhundert dar. Ferner: Biographische Nachricht über Herrn Jakob Emanuel Feer, *Neue Aargauer Zeitung*, 24. und 27.7.1833 (Nrn. 59/60); ED. FEER I, 235–252, II, 414–421 (mit Quellen- und Literaturhinweisen). Einzelne Angaben bei ED. FEER sind allerdings ungenau.

3 Samuel Feer (1727–1788), Knopfmacher, und Elisabeth Düring (1718–1790) von Zürich, unter deren Vorfahren Zwingli und H. Bullinger anzutreffen sind; ED. FEER II, 410–412, 548ff.

4 Vgl. etwa RUDOLF LUGINBÜHL, *Ph. A. Stapfer*, Basel 1887, 2f. Brugg erhielt damals, der vielen Theologen unter seinen Bürgern wegen, den Übernamen «Propheten-städtchen».

5 S.⟨AMUEL⟩ H.⟨EUBERGER⟩, Die Revolution in Brugg, *Brugger Njbl. 1898*, 2–39.

eintrug. Dann stellte er sich den neuen Machthabern zur Verfügung und wurde vom helvetischen Direktorium zum Regierungsstatthalter des neugeschaffenen Kantons Aargau ernannt. Nun entsagte er seinem bisherigen Beruf für immer und siedelte nach Aarau über, wo er 1803 das Bürgerrecht erwarb. Er versah sein Amt als getreuer Anhänger der Helvetik und eines selbständigen Kantons Aargau, den ja die Männer seiner Denkungsart als einen Garanten der 1798 erreichten Fortschritte ansahen[6]. Als im Herbst 1801 die Föderalisten durch einen Staatsstreich an die Macht kamen, wurde er entlassen. Doch gehörte er weiterhin zu jenem Kreise der neuen aargauischen Oberschicht, der als «Aarauer Partei» einen bedeutsamen Faktor in der kantonalen Politik bildete und dessen Schicksal eng mit demjenigen des jungen Kantons verknüpft war. Bis 1815 übernahm er zwar kein öffentliches Amt mehr, doch blieb er mit seinen Gesinnungsfreunden, besonders mit Ph. A. Stapfer, in steter Verbindung und verfolgte eingehend den Lauf der hohen Politik, namentlich in den für den Kanton Aargau so kritischen Jahren 1813/15[7]. Mit H. Pestalozzi seit seiner Tätigkeit in Brugg bekannt[8], widmete er sich jetzt hauptsächlich dem Bildungswesen des Aargaus; er gehörte verschiedenen Schulkommissionen an und unterrichtete von 1805 bis 1826 an der Kantonsschule Aarau, der er von 1817 bis 1819 als Rektor vorstand[9]. Als er von seiner Lehrtätigkeit zurücktrat, erhielt er, in Anerkennung seiner erzieherischen Arbeit, die Goldene Verdienstmedaille des Kantons Aargau, eine Auszeichnung, die mehr als fünfzig Jahre später auch seinem Enkel Carl Feer-Herzog zuteil wurde. In der Restaurationszeit kehrte er in die Politik zurück und gelangte zu hohen Ehren; von 1815 bis 1831 gehörte er dem Großen Rat, von 1826 dazu dem Appellationsgericht an, das er seit 1829 präsidierte. Nach dem Umschwung von 1830 allerdings legte er alle seine Ämter nieder. Er starb 1833 in Aarau.

Aus seiner Ehe mit Catharina Elisabeth Fröhlich (1758–1835) gingen drei Söhne hervor, die bei seinem Tode bereits alle geachtete Stellungen innehatten. Der älteste, Johann Jakob Rudolf (1788–1840)[10], studierte

6 Zu J. E. Feers Tätigkeit in der Helvetik vgl. auch Joh. Strickler, *Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik*, Bern 1886ff.

7 Rudolf Luginbühl, *Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlaß Ph. A. Stapfers*, Aarau 1891.

8 Hievon berichtet sein Sohn Fr. Feer in seinen Jugenderinnerungen; AFFA.

9 *Daten nach 150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen, 1803–1953*, Aarau 1954 (im folgenden zitiert: *150 Jahre AG)*.

10 Zu J. J. R. Feer: Georg Boner, J. J. R. F., *Biographisches Lexikon des Aargaus*

die Rechte in Heidelberg und wirkte seit 1810 als Rechtsanwalt in Aarau. Schon früh machte er sich in der kantonalen Politik einen Namen. Wie sein Vater ein Anhänger des aargauischen Großkantons, wandte er sich 1814/15 in zwei Denkschriften gegen die Gebietsansprüche Berns und Zugs. Bald bekleidete er wichtige Ämter. Bereits 1813, mit 25 Jahren, wirkte er als außerordentlicher Polizeikommissär in Brugg, später diente er seinem Kanton als Großrat und Tagsatzungsgesandter. 1822 erhielt er den Auftrag, ein aargauisches Zivilgesetzbuch zu schaffen. Er konnte ihn jedoch nicht zu Ende führen; als einziger von ihm redigierter Teil trat 1828 das Personenrecht in Kraft. – Seine politische Einstellung war gemäßigt; sein ausgeprägter Rechtlichkeitssinn bewahrte ihn davor, blinder Parteileidenschaft zu verfallen. Als überzeugter Verfechter der Staatshoheit gegen die Ansprüche der katholischen Kirche bekämpfte er 1828 die Ratifikation des Konkordates zur Reorganisation des Bistums Basel. In der Regenerationszeit dagegen wurde er zum Anwalt der Opposition gegen das radikale Regime, das sich oft unbekümmert über das Herkommen und das geschriebene Recht hinwegsetzte. Obwohl Protestant, setzte er sich mutig für die bedrängten Freiämter Katholiken und Aargauer Klöster ein. Zweimal vertrat er den Kanton Basel-Stadt in Prozessen gegen die Landschaft. «Ein besonnener Mann der Mitte», starb er 1840 «nach längerer Krankheit im besten Mannesalter gerade in dem Zeitpunkte, als er dem von den Extremen zerrissenen Aargau besonders vonnöten gewesen wäre.»[11] – Der jüngste Sohn J.E.Feers, Carl Heinrich (1791–1876)[12], spielte kaum eine Rolle im öffentlichen Leben. Nach dem Studium der Medizin war er seit 1817 als Augenarzt in Aarau tätig.

B. Friedrich Feer-Heusler
Die Firma F. Feer & Cie.

Der Vater Carl Feer-Herzogs, Niklaus Friedrich Heinrich Feer[13], genannt Friedrich, wurde als zweiter Sohn Joh.Jakob Emanuel Feers am

1803–1957, Aarau 1958 (im folgenden zitiert: BLAG), Nr. 209, 191–195; ED. FEER I, 252–259, II, 421–426. Daselbst weitere Angaben.

11 BONER. BLAG, 194.

12 ED. FEER, I, 274–277, II, 437–439.

13 Zu Fr.Feer-Heusler: *Erinnerungen aus meinem Leben* (1865 seiner Tochter Adele diktiert, 167 S., bis ca. 1815 reichend); Briefe; AFFA. Literatur: ED. FEER I,

8. Januar 1790 geboren. Zum Kaufmann bestimmt, kam er, nach einer ziemlich kurzen und unregelmäßigen Schulbildung, mit vierzehn Jahren als Lehrling in die Baumwollfirma Hunziker & Co. in Aarau. 1808 trat er auf Einladung des Prinzipals, der mit der Familie Feer seit längerer Zeit freundschaftliche Beziehungen unterhielt, in die Tapetenfabrik Zuber in Rixheim bei Mülhausen im Elsaß ein. Offensichtlich verstand er sich gut mit seinem Brotherrn, denn dieser nahm ihn 1816 als Teilhaber in sein Geschäft auf und gab ihm seine Tochter zur Frau; diese starb indessen bald, ohne Kinder zu hinterlassen. Fr. Feer blieb in der Firma Zuber, auch nachdem er in zweiter Ehe Esther Heusler, die Tochter eines Basler Weinhändlers und Ratsmitglieds, geheiratet hatte; seine ersten Kinder kamen noch in Rixheim zur Welt. Erst 1825 kehrte er mit seiner Familie nach Aarau zurück und assoziierte sich im Jahre darauf mit dem Seidenbandfabrikanten Gottlieb Meyer zur Firma Meyer & Feer.

Aarau, ehemals eine bescheidene Munizipalstadt unter bernischer Oberherrschaft, hatte sich schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einem bedeutenden Zentrum der Textil-, vor allem der Baumwollindustrie entwickelt, für die eine zahlreiche Landbevölkerung im Berner Aargau, aber auch in benachbarten Gebieten arbeitete. Reichtum, Bildung und Selbstbewußtsein der Stadt hoben sich. Die Aarauer Bürger wurden bald auch empfänglich für das Gedankengut der Französischen Revolution und warteten nur auf die Gelegenheit, sich von den herkömmlichen Beschränkungen ihrer politischen und wirtschaftlichen Rechte zu befreien. 1798 stellten sie die eifrigsten Anhänger der revolutionären Bewegung im Aargau, die sowohl auf den Sturz der alten Ordnung wie auf die Lostrennung des Landes von Bern abzielte[14]. Sodann gehörten sie zu den zuverlässigsten Trägern des aufklärerisch-liberalen Ideengutes sowie des anderswo erst schwach entwickelten gesamtaargauischen Bewußtseins. Nicht umsonst hieß die liberale Führerschicht der aargauischen Frühzeit die «Aarauer Partei».

Kräftig entwickelte sich die Stadt nach 1798. Unter der neuen Handels- und Gewerbefreiheit gedieh besonders die Industrie. Um die Jahrhundertwende wurde noch ausschließlich in Manufakturen und in Heimarbeit

259–274 (wertvoll, da z.T. auf mündlicher Überlieferung fußend); II, 429–436; ders., Fr. Feer, BLAG, Nr. 207, 190f.

14 ERNST JÖRIN, *Der Aargau 1798–1803*, vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton, Aarau 1929, 7ff.; HEKTOR AMMANN, *Der Bezirk Aarau*, Heimatgeschichte und Wirtschaft, Zürich 1948, 58 ff.

produziert. 1810 aber errichtete Johannes Herzog von Effingen, Mitglied des Kleinen Rates, dann Bürgermeister und einer der reichsten Männer des Kantons, die erste mechanische Baumwollspinnerei in Aarau, die bald 600 bis 700 Menschen beschäftigte[15]; später eröffnete er auch eine mechanische Weberei im benachbarten Dorfe Suhr. Noch größer war die Fabrik von Oberst Georg Hunziker, die in ihren besten Zeiten bis 2400 Arbeiter zählte[16]. Andere ansehnliche Textilfirmen kamen hinzu[17], kleinere Unternehmungen befaßten sich mit der Herstellung von Chemikalien und mit der Metallverarbeitung. So wurde Aarau, gemessen an den bäuerlichen und kleinstädtischen Verhältnissen seiner Umgebung, zu einem wichtigen Wirtschaftsplatz. Zu einer großen Stadt wuchs es allerdings nicht empor, da hiefür die Voraussetzungen zu bescheiden waren und auch, weil die meisten Leute, die in seinen Fabriken arbeiteten, ihre Wohnsitze in den umliegenden Dörfern beibehielten. Immerhin stieg seine Einwohnerzahl von 1868 im Jahre 1764 auf 2726 im Jahre 1803 und auf 4052 im Jahre 1837 an, während damals Zofingen, nach Aarau die bedeutendste Industriestadt des Kantons, erst 3172, Baden gar erst 1844 Einwohner hatte[18].

Aber auch als politisches und kulturelles Zentrum überragte Aarau im früheren 19. Jahrhundert die übrigen aargauischen Kleinstädte und besaß eine Ausstrahlungskraft bis weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Es war zwar nur kurze Zeit Hauptstadt der helvetischen Republik gewesen, war und blieb es aber für den neugeschaffenen Großkanton Aargau; und was hier entschieden wurde, war, besonders dann in der Regenerationszeit, oft von Bedeutung für die gesamte Eidgenossenschaft. Das geistige Leben der Stadt empfing wertvolle Anregungen von den zahlreichen Ausländern meist deutscher Herkunft, die zu Besuch und häufig

15 Erwin Haller, *Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen, 1773–1840, Argovia 34*, Aarau 1911, 56 f.

16 Darunter dürften allerdings die Heimarbeiter mitgezählt sein. H. Ammann, a. a. O., 67; Robert Oehler, *Die Hunziker von Aarau*, Aarau 1962, 120 ff.

17 Zur Industrie in und um Aarau und im Aargau: Franz Xaver Bronner, *Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert*, 2 Bände, Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz, 16. Band, St. Gallen und Bern 1844 (im folgenden zitiert: Bronner I bzw. II), I, 476 ff.; Adolf Rey, *Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau*, Diss. Basel, 1936, Aarau 1937; Ammann, a. a. O.

18 Ammann, a. a. O., 36 f.; Otto Mittler und Alfred Lüthi, *Der Bezirk Baden*, Zollikon 1947, 18 f.; Bronner I, 412 ff.

auch als politische Flüchtlinge hier verweilten – erwähnt seien etwa Joseph Görres, Adolf Menzel, Friedrich List. Großen Einfluß auf die öffentliche Meinung gewann Heinrich Zschokke, gebürtig von Magdeburg, der seit 1807 in Aarau ansässig war; seine zahllosen literarischen und dichterischen Produkte erfreuten sich in ganz Europa größter Beliebtheit, und die verschiedenen Zeitungen, die er herausgab – besonders der *Schweizerbote*, der auch im einfachen Volk seine Leser hatte – verkündeten weiten Kreisen die Botschaft des Liberalismus. Ihm zur Seite stand der aus Frankfurt stammende Verleger Heinrich Remigius Sauerländer, dessen Verlag Karl Ludwig von Haller «ein wahres Arsenal des Jakobinismus» nannte. Menzel bezeichnete Aarau 1820 als «eine der vorgerücktesten Städte der Schweiz, im Gegensatz zu Zürich und Bern».[19] Daß die gesamteidgenössisch denkenden Liberalen in dieser Stadt eines ihrer geistigen Zentren sahen, beweist die Tatsache, daß hier 1824 das erste eidgenössische Schützenfest, 1832 das erste eidgenössische Turnfest abgehalten und 1842 der eidgenössische Sängerverein gegründet wurde. Vom kulturellen Ehrgeiz der Aarauer Bürgerschaft zeugten mehrere höhere Bildungsanstalten öffentlichen und privaten Charakters, voran die 1802 gegründete Kantonsschule[20]. In dieser aufstrebenden Stadt, die der Schauplatz von Carl Feer-Herzogs Jugend war, verschaffte sich Fr. Feer bald eine geachtete Stellung.

Sein Associé war ein Enkel des bekannten «Vaters» Johann Rudolf Meyer (1739–1813)[21]. Dieser stammte aus ärmlichen Verhältnissen; als er jedoch durch einen kleinen Tuchhandel zu einigem Kapital gelangt war, konnte er die Seidenbandfabrik, in der er früher seine Lehre gemacht und dann als Angestellter gearbeitet hatte, käuflich erwerben. Er brachte sie im ausgehenden 18. Jahrhundert rasch in die Höhe. Seine Firma beschäftigte Leute in der Manufaktur, die in den Räumen des ehemaligen Frauenklosters an der Halde zu Aarau eingerichtet worden war, sowie

19 Zitate nach NOLD HALDER, *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953*, Band 1, Aarau 1953, 327 und 328.

20 AMMANN, a.a.O., 63–69; HALDER, a.a.O., 326ff.

21 Die recht umfangreiche Literatur über Vater Meyer ist bei PAUL AMMANN-FEER, J.R.Meyer, *Lebensbilder aus dem Aargau*, Aarau 1953, 30, verzeichnet. Quellenwert hat allein die Denkschrift von ERNST AUGUST EVERS (Vater J.R.M., Aarau 1815), der mit M. persönlich bekannt war. – Über die Familie M. vgl. ERNST ZSCHOKKE, Die Familie M. von Aarau, *Aarauer Njbl. 1934*, 3–56. – Über die Firma Meyer ist nur wenig bekannt, die Angaben in der Literatur widersprechen sich teilweise.

Heimarbeiter im Berner Aargau und im Baselbiet. Ihr Absatz erstreckte sich schließlich über ganz Europa, ja bis nach Indien und Amerika. Durch seine geschäftlichen Erfolge wurde Vater Meyer der reichste Bürger der Stadt Aarau. Freundlich und mildtätig, stets bereit, kulturelle Werke zu unterstützen, überzeugter Anhänger der Helvetik und 1798 in den Senat abgeordnet, genoß er allenthalben hohes Ansehen.

Sein Sohn (1768–1825), ebenfalls Johann Rudolf mit Namen[22], eine eigenartige Persönlichkeit, über die die Quellen nicht allzuviel aussagen, war vor allem ein eifriger Naturforscher und Alpinist; 1811 glückte ihm die Erstbesteigung der Jungfrau im Berner Oberland. Er war es auch, der von 1794 bis 1797 an der Laurenzenvorstadt zu Aarau nach den Plänen des Berner Architekten Osterrieth das «Meyer-Gut», ein prächtiges und geräumiges Wohnhaus im spätbarock-klassizistischen Stil, erbauen ließ[23]. Südlich davon errichtete er ferner ein Fabrikgebäude, in welches die Seidenbandfabrikation schließlich ganz verlegt wurde. Die nötige Energie lieferte ein Grundwasserstrom, der in kunstreich angefertigten Stollen gefaßt, in einem Reservoir gesammelt und über ein Triebrad im Keller geleitet wurde[24]. Über seine Tätigkeit als Industrieller ist im übrigen wenig bekannt; es scheint aber, daß die Firma Meyer unter ihm an Bedeutung verloren und sein Vermögen sich infolge seiner Extravaganzen erheblich vermindert hat.

Als nach seinem Tode sein Sohn Gottlieb (1793–1829) das Geschäft übernahm, stand es jedenfalls mit seinen Finanzen nicht zum besten. Fr. Feer mußte ihm darum als Teilhaber willkommen sein, denn dieser besaß nicht nur kaufmännische Erfahrung und Tatkraft, sondern bereits auch ein ansehnliches Vermögen, das er jetzt fast ganz seinem neuen

22 E. Zschokke, a.a.O.; P. Ammann, J.R.M. Sohn, BLAG, Nr. 588, 541f.

23 Die Ergebnisse der Forschung über das Wohnhaus und andere Gebäude des Meyer- und späteren Feer-Gutes fassen zwei Arbeiten von Paul Ammann-Feer zusammen: Das Feergut und die Familie Meyer, *Aarauer Njbl. 1940*, 3–34, und *Das Feergut, seine Geschichte und seine Bewohner*, Bauschrift zur Einweihung der neuen katholischen Kirche in Aarau, Aarau 1940, 105–119. Ferner: *Die Kunstdenkmäler der Schweiz*, Kanton Aargau I (Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen), von Michael Stettler, Basel 1948, 121–126; Ed. Feer II, 555ff.

24 P. Ammann a.a.O.; Fr. Mühlberg, *Die Wasserverhältnisse von Aarau*, Festschrift zur Eröffnung des neuen Kantonsschulgebäudes, Anhang, Aarau 1896. Das groß angelegte Stollensystem diente, außer zur Energiegewinnung, auch noch zu andern, nicht ganz ersichtlichen Zwecken und beschäftigt die Gedanken der Aarauer bis zum heutigen Tag. Es ist anzunehmen, daß es J.R. Meyer Sohn übermäßige Kosten verursachte und sein Vermögen über Gebühr in Anspruch nahm.

Unternehmen zuführte[25]. Nach dem frühen Ableben seines Compagnons brachte Fr. Feer das «Meyer-Gut» mit der Fabrik in seinen alleinigen Besitz[26]; die Firma trug fortan seinen Namen.

Die Quellen über die Firma Feer sind ziemlich lückenhaft[27]. Sicher scheint indessen, daß die Entwicklung dieses Unternehmens durchaus exemplarische Züge trägt. Die Fabrikindustrie des Aargaus entstand ungefähr gleichzeitig und unter ähnlichen Voraussetzungen und Bedingungen wie diejenige anderer schweizerischer Industriegebiete[28]. Die großen aargauischen Fabriken wuchsen – sofern es sich nicht, wie bei denjenigen der Familie Bebié in Turgi und des «Spinnerkönigs» Kunz in Windisch, um Filialen auswärtiger Unternehmungen handelte – aus bescheidenen Handwerks-, Manufaktur- oder Verlagsbetrieben empor. Das Kapital, mit welchem sie entwickelt und mechanisiert wurden, war teils aus früheren Gewinnen angehäuft worden, teils stammte es von Verwandten und Bekannten der Unternehmer, und es ergänzte und vermehrte sich aus den laufenden Geschäftserträgen. Die Firmen, die einzelnen Männern, Familien oder andern kleinen Personengesellschaften gehörten, beherrschten das Feld. Anonyme Erwerbsgesellschaften kamen im Aargau erst nach 1850 auf; einstweilen entsprach es weder den An-

25 Bei seinem Tode hatte Meyer lediglich 16000 Franken in der Firma investiert, von denen erst noch 12914 Franken Kontokorrentschulden abgingen; Inventar vom 10.9.1829, Inventarien-Protocolle 1827–30, Stadtarchiv Aarau, D II 6. Fr. Feer dagegen besaß 1826 ein Vermögen von 109000 Franken, das er durch seine Arbeit im Hause Zuber und vor allem durch seine zwei reichen Heiraten erworben hatte. Es war fast ausschließlich in elsässischen Firmen angelegt, doch bereits 1827 hatte Fr. Feer in der Firma Meyer & Feer ein Guthaben von 85143.87 Franken stehen; Inventarien und Hausbuch Fr. Feers, AFFA.

26 Fertigung 15.1.1830; Stadtarchiv Aarau E II 14 = Fert. Prot. 8, E I 9, 198–201.

27 Immerhin scheinen sie weit ergiebiger zu sein als diejenigen über die meisten andern aargauischen Firmen jener Zeit, vgl. etwa REY, a.a.O. Erhalten sind: Inventarien und Hausbuch von Fr. Feer Vater (enthaltend Aufstellung der ihm zugefallenen Erbschaften, letztwillige Verfügungen, jährliche Inventarien seines Vermögens usw.), Buchführung Fr. Feers über seine Particular-Conti, Geheimbuch der Firma Feer & Cie. 1850–1865 (Buchführung über die Konten der Teilhaber), Briefe zwischen Fr. Feer und seinen Söhnen, Dokumente zur Liquidation der Firmen Fr. Feer & Cie und E. Feer-Großmann & Cie, AFFA; ferner Steuerregister Brandkataster, Fertigungs-Protokolle, Inventarien usw. im Stadtarchiv Aarau; nicht vorhanden sind Hauptbücher, Geschäftskorrespondenzen, Lohnlisten usw.

28 BRONNER, a.a.O.; REY, a.a.O.; WALTER BODMER, *Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige*, Zürich 1960.

schauungen noch dem erst wenig organisierten Kreditwesen der Zeit mit hohen Summen aus fremder Hand zu wirtschaften. Man bevorzugte solide, altväterische Geschäftspraktiken und mied größere Risiken und Spekulationen. Noch einige Jahrzehnte später war selbst dem aufgeschlossenen Finanzmann Feer-Herzog «jener mit dem schweizerischen Wesen durchaus unverträgliche modernste industrielle Geist, der eine Vielheit von Zwecken zweifelhaften Wertes mit Hastigkeit verfolgt, der ohne Rücksicht auf die Unzeitigkeit der Sache und auf die unerschwingliche Größe der erforderlichen Geldmittel die Hand an die weitgehendsten Unternehmungen legt, ein Geist, der um so leichtfertiger mit dem Kapital haushaltet, je weniger ihm davon zugesichert ist, ... kurz gesagt, der ‚Amerikanismus' der jüngsten Zeit» in der Seele zuwider[29]. – Aus diesen wie aus technischen Gründen vollzog sich die Mechanisierung und Modernisierung der Industrie im allgemeinen bloß schrittweise; dieselbe Firma konnte damals Heim- und Fabrikarbeiter nebeneinander beschäftigen.

Friedrich Feer hatte 1830 in seiner Firma rund 145 000 Franken stehen; in diese Summe eingerechnet war allerdings damals wie später die ganze Liegenschaft, die jetzt «Feer-Gut» hieß. In den nächsten Jahren vergrößerte er seinen Betrieb zielstrebig[30]. Der Erfolg blieb nicht aus: das Unternehmen warf hohe Gewinne ab, die indessen fast ausschließlich dem Betriebskapital zuflossen. Fr. Feers Gesamtvermögen, das 1830 rund 146 000 Franken betragen hatte, stieg bis 1840 auf 380 000 Franken an. Ende der dreißiger Jahre hatte jedoch die Firma einen ersten Höchststand erreicht; ihr Besitzer beließ seine Einlage für die nächsten zehn Jahre auf 300 000 bis 350 000 Franken. Er steigerte sie erst wieder, als er 1849 einen Komplex von Fabrik- und andern Gebäuden im «Hammer» zu Aarau erwarb[31] und auch dort für sich arbeiten ließ. 1851 betrug sein Guthaben in der Firma 450 000 Franken alter Währung[32].

Die Höhe des Gesamtkapitals, mit welchem die Firma arbeitete, ist für keinen Zeitpunkt genau zu ermitteln. Wahrscheinlich gehörte anfangs der weitaus größte Teil davon Fr. Feer persönlich, der das Unternehmen auch allein leitete und von ihm auch als von «meiner Handlung» zu

29 *4. Jahresbericht des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank,* Aarau 1859, 12.

30 1830 ließ er das Fabrikgebäude erweitern; dieses war 1829 mit 14 000 Franken, 1831 mit 30 000 Franken versichert; Brandassekuranz-Kataster der Stadtgemeinde Aarau, 1829 ff.; Stadtarchiv Aarau, G II 3.

31 Stadtarchiv Aarau, E II 22 = Fert. Prot. 12, E I 13, 88–92.

32 Inventarien und Hausbuch, AFFA.

sprechen pflegte. Später wurden seine Söhne Carl, Fritz und Emil zu Teilhabern mit vertraglich geregelten Rechten und Pflichten befördert. Ihr Kapital erschien mit demjenigen Fr. Feers auf «Capital-Conto» als vollberechtigtes Betriebskapital. Es wurde jährlich zu 4% verzinst, ebenfalls jährlich wurde der Reingewinn oder Reinverlust auf die Teilhaber verteilt, und zwar nach einem festen Schlüssel, der die Söhne dem Vater gegenüber etwas begünstigte. Von den Gewinnen mußte mindestens die Hälfte dem Betriebsfonds sofort wieder zugeführt werden. Die Teilhaber bekleideten die leitenden Stellen im Betrieb und waren unterschriftsberechtigt, aber auch für ihre Geschäftsführung mit ihrem Vermögen haftbar. Die Oberleitung hatte fast bis zum Schluß Fr. Feer Vater inne, Carl Feer-Herzog war sein Stellvertreter und kaufmännischer Direktor. Bei Meinungsverschiedenheiten gaben gewöhnlich Alter und Erfahrung den Ausschlag, nicht etwa die Höhe des vertretenen Kapitals[33]. – Ergänzt wurden die Mittel der Firma durch vorübergehende und ständige Einlagen von Verwandten und Freunden der Familie Feer; die größte machte Jakob Herzog, Carl Feers Schwiegervater, mit 200000 Franken. All diese Summen beliefen sich zusammengenommen wohl kaum jemals auf mehr als einen Fünftel des Gesamtkapitals. Sie wurden auch nur auf «Deposito-Conto» geführt und jährlich zu 4 bis 5% verzinst, ohne ihren Eigentümern ein Recht auf Gewinnbeteiligung oder Mitbestimmung im Betrieb einzuräumen[34].

Von den Einrichtungen, über die die Firma Feer verfügte, wie von den Produkten, die sie herstellte, ist wenig bekannt. Auffallenderweise bezeichnet sie Franz Xaver Bronner 1844, im Unterschied zu bloßen Seidenbandfabriken, als Seidenfabrik[35]. Schon frühzeitig scheint sie also die Seidenverarbeitung auf allen Stufen betrieben zu haben. Nach 1850 unterhielt sie eine Zwirnerei, wo Rohseide zu Trame verarbeitet wurde, eine Weberei zur Herstellung glatter und eine mechanische Weberei zur Herstellung «fassonierter» Seidenbänder[36]. Aus Geschäftsbriefen der 1840er Jahre geht hervor, daß sie mehrere gängige Arten von Seiden-

33 Quellen s. Anm. 27; ferner findet sich im AFFA ein Gesellschaftsvertrag vom 1.6.1859 zwischen Vater Feer und seinen drei Söhnen, der auf früheren, ähnlichen Verträgen zu fußen scheint.

34 Bücher, vgl. Anm. 27; die Einlage J. Herzogs ist nur in F.-H.s Aufstellung des von ihm eingekehrten Frauengutes (15.11.1877) belegt; AFFA.

35 BRONNER, I, 501.

36 Der Gesellschaftsvertrag von 1859 bezeichnet als Zweck des Unternehmens «wie bis anher» die Herstellung genannter Produkte.

geweben – Taft, Satin, Moiré – produzierte. Sowohl die «obere Fabrik» im Feer-Gut als auch die «untere Fabrik» im Hammer waren mit Wasserwerken versehen, die die Antriebsenergie für die Maschinen lieferten. Dabei ging die Firma mit der Zeit: 1860 besaß sie in der «unteren Fabrik» eine Dampfmaschine, die mit 12 bis 15 Pferdestärken die weitaus leistungsfähigste im ganzen Bezirk Aarau war[37].

Um die Jahrhundertmitte dürfte die Firma Feer zu den größten Betrieben im Kanton Aargau gezählt und mehrere hundert Arbeiter beschäftigt haben. Unter ihnen waren zumindest anfangs auch schulpflichtige Kinder, die neben der Arbeit in einer eigenen Fabrikschule unterrichtet wurden[38]. Die Arbeitszeit soll täglich elf Stunden betragen haben[39], war also nach damaligen Begriffen nicht überaus lang, konnte aber im Bedarfsfall wohl ausgedehnt werden. Im Vergleich zu den anderen Wirtschaftszweigen im Aargau zahlte die Seidenindustrie nicht schlecht; nach der amtlichen Fabrikstatistik von 1857 richteten die Seidenzwirnereien Taglöhne von 50 Rappen bis Fr. 2.25, die Seidenwebereien solche von 50 Rappen bis Fr. 3.– aus; ein ungelernter erwachsener männlicher Arbeiter mochte Fr. 1.50 täglich verdienen[40]. In diesen Grenzen hielten sich auch die Löhne der Firma Feer & Cie. Offenbar wurden sie als angemessen empfunden; jedenfalls soll es zu Lebzeiten Fr. Feers in seiner Fabrik zu keinem einzigen Lohnkonflikt gekommen sein[41]. Abgesehen davon, daß das klassenkämpferische Denken der aargauischen Arbeiterschaft bis weit ins 19. Jahrhundert hinein fremd war, mag dazu indessen auch die Tatsache beigetragen haben, daß Fr. Feer nicht nur ein fähiger Geschäftsmann, sondern auch ein Mann von hohen Charakter-

37 Der Gemeinderat von Aarau an das Bezirksamt Aarau, 4.7.1860; St.A.AG, Direktion des Innern, Gewerbswesen: Ausstellungen I. – Ihrer Einrichtung nach scheint die Firma Feer den großen Basler Seidenfabriken mindestens ebenbürtig gewesen zu sein; diese arbeiteten erst seit 1836 mit Wasser-, seit 1852 mit Dampfkraft; BODMER, a.a.O., 308.

38 Fr. Feer unterhielt zusammen mit J. Herzog eine Fabrikschule, die alle Stufen umfaßte (Gesamtschule). 1831/32 existierten in Aarau 3 Fabrikschulen, die von total 179 Kindern besucht wurden; *Übersichtliche Darstellung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau*, Aarau 1834, 2.

39 ED. FEER, I, 266.

40 RRR 1857, Beilage 9. – Die aargauische Baumwollindustrie bezahlte Taglöhne von Fr. –.40 bis zu Fr. 3.–, wobei die Spitzenlöhne an qualifizierte Arbeiter und Angestellte ausgerichtet wurden.

41 ED. FEER I, 266; II, 431.

eigenschaften war. Seine humane Gesinnung und sein Geschick im Umgang mit Menschen wurden allgemein gerühmt. Er sorgte väterlich für das Wohl seiner Untergebenen, seine Sozialleistungen waren vorbildlich, wenn auch für die damaligen Verhältnisse nicht mehr außergewöhnlich. Er richtete eine Betriebskrankenkasse ein, altgediente Arbeiter erhielten Gratifikationen und wurden in seinem Testament mit Legaten bedacht, einzelne konnten auch ihre Ersparnisse in der Firma zinstragend anlegen.

Die Fabrikate der Schweizer Seidenindustrie waren vornehmlich für den ausländischen Markt bestimmt. Auch die Firma Feer scheint hauptsächlich für den Export gearbeitet zu haben. In jüngeren Jahren unternahm Fr. Feer viele Geschäftsreisen, die ihn bis nach Skandinavien und Portugal führten[42]. Die Hauptabnehmer seiner Produkte waren aber zunächst wohl Frankreich und vor allem Süddeutschland. Nach F. X. Bronner lieferte seine Firma von 1829 bis 1833 insgesamt 47386 Pfund nicht näher bezeichneter Ware nach Württemberg und Bayern[43]. Die Gründung des Deutschen Zollvereins (1833), die die schweizerische Industrie empfindlich traf, brachte jedoch auch sie in Schwierigkeiten. Carl Feer, der in ihr 1841 seine Tätigkeit aufnahm, stand vor der Aufgabe, «nicht nur Vorhandenes zu verwalten, sondern ⟨auch⟩ Neues zu schaffen und die bisherigen Fabrikate, deren Absatz erstorben war, durch andere Produkte zu ersetzen, endlich für Letztere die Verkaufsgebiete zu suchen».[44] Er bereiste vor allem Frankreich, Deutschland und England; auch führte er, wahrscheinlich anfangs der fünfziger Jahre, verschiedene technische und organisatorische Verbesserungen ein, über die allerdings nichts Näheres bekannt ist. Fr. Feer und sein Sohn scheinen jedenfalls ihre Firma geschickt durch diese kritische Zeit gesteuert zu haben; größere Rückschläge blieben ihr erspart, und bereits 1844 berichtete ein deutscher Reisender, der im Sommer zuvor Aarau besucht hatte, vom «bedeutenden Seidenbandfabrikanten Fehr(!), dessen Bänder namentlich in Holland und Norddeutschland allgemein sind».[45] Auch in überseeischen Ländern, vorab in den USA, wohin viel Schweizer Seide ausgeführt wurde, konnte

42 Ed. Feer I, 266.

43 I, 488 f.

44 Carl Feer-Herzog, *Mein Lebenslauf*, vgl. Anm. 56. Ed. Feer (II, 439) bezeichnet die Firma Feer von 1840 sogar als einen veralteten Betrieb, den Carl Feer durch völlige Modernisierung wieder in die Höhe gebracht habe.

45 Carl Siedhof, Skizzen aus Aarau, 1843, in *Freihafen*, hg. von Theodor Mundt, Altona 1844, teilweise abgedruckt in *Aarauer Njbl. 1929;* Zitat ibid., 50.

sich die Firma neue Absatzgebiete erschließen[46], so daß Fr. Feer es wieder wagen durfte, sie zu erweitern.

In den Jahren nach 1848, wo im allgemeinen eine günstige Konjunktur herrschte, erlebte die Firma die Zeit ihrer höchsten Blüte. Den besten Ertrag brachte das Geschäftsjahr 1856/57. Das Kapital der Teilhaber betrug damals 1,31 Millionen, der Gewinn rund 372000 Franken neuer Währung, also 28,4 %. Davon erhielten die Teilhaber etwa 314000 Franken zugewiesen, wovon sie nahezu 300000 Franken wieder investierten. Im folgenden Jahre arbeitete die Firma mit über 1,7 Millionen Franken; sie gehörte damit zu den größten und leistungsfähigsten Seidenfabriken der ganzen Schweiz[47].

Anfangs der sechziger Jahre traten jedoch große Verluste ein. Sie konnten zwar später einigermaßen wettgemacht werden, doch brachten die Teilhaber ihre Einlagen, die sie hatten angreifen müssen, nicht mehr auf den früheren Stand. Unter den Söhnen Friedrich Feers herrschten Mißhelligkeiten; schon lange warfen die jüngeren Brüder Feer-Herzog vor, er vernachlässige über seiner immer ausgedehnteren politischen Tätigkeit seine Pflichten der Firma gegenüber[48], und der eigenwillige Fritz drängte darauf, sich selbständig zu machen. So wurde, als der Gesellschaftsvertrag 1865 ablief, die Firma Fr. Feer & Co. liquidiert und geteilt. Fritz übernahm die «untere Fabrik» mit der mechanischen Weberei, Emil die Fabrik im Feer-Gut. Vater Feer, nun 75jährig und in Erwartung seines baldigen Todes, zog sich von allen Geschäften zurück;

46 Seidenexport in die USA: BODMER, a.a.O., 309. Die Firma Feer scheint vom amerikanischen Markt bald weitgehend abhängig geworden zu sein; 1857/58, als die USA eine schwere Wirtschaftskrise durchmachten, und am Anfang des Sezessionskrieges erlitt sie große Verluste.

47 Geheimbuch, AFFA. Mit Einrechnung der darin nicht aufgeführten Gelder (Einlagen von Freunden, Kontokorrentguthaben der Teilhaber usw.) dürfte sich das Betriebskapital damals auf nahezu 2 Millionen Franken neuer Währung belaufen haben. Zum Vergleich einige Angaben über die Seidenfirma Burckhardt-Wildt & Sohn in Basel: Laut Hauptbuch (Schweizerisches Wirtschaftsarchiv Basel, Handschr. 259, A 4) betrug der Saldo des «Conto a parte» 1856 Fr. 1945136.86, 1857 Fr. 2240626.32, die auf «Conto a parte» übertragenen Gewinne 1856 Fr. 364850.01, 1857 Fr. 214812.95. – Die Firma Fr. Feer & Cie als größte schweizerische Seidenfabrik zu bezeichnen, wie es verschiedentlich geschehen ist (ED. FEER II, 439; GRUNER-FREI, *Die schweizerische Bundesversammlung*, I, 647), geht wohl nicht an.

48 F.-H. an Joh. Jakob Speiser, 6.10.1854, St. A. BS, P.-A. 116 (Nachlaß J. J. Speiser) A 84 (Briefe von F.-H.).

auch Carl Feer-Herzog entsagte seinem bisherigen Beruf und beteiligte sich nur als Kommanditär an Emils Unternehmen[49].

Wenn Jakob Emanuel Feer seiner Familie zu gesellschaftlicher und politischer Geltung verholfen hatte, so schuf sein Sohn Friedrich der seinigen eine glänzende materielle Basis. Er hatte mit bescheidenen Mitteln angefangen; bei seinem Tode besaß er ein Vermögen, das er selbst auf etwa eine Million Franken veranschlagte[50]. Carl Feer-Herzog wußte es so geschickt zu liquidieren, daß es sich schließlich auf 1,4 Millionen stellte, wovon insgesamt 1,05 Millionen auf die Erben verteilt wurden. Fr. Feer war in erster Linie Industrieller, seine Firma machte anfangs fast seinen ganzen, später immer noch den größten Teil seines Besitzes aus. Zeitweise gehörte ihm auch eine kleinere Zementfabrik. Überschüssige Geldmittel legte er mit Vorliebe in Liegenschaften an. 1839 erwarb er das Schloß Biberstein, dann auch andere Güter in diesem Dorfe, von denen die Mühle und die Rebberge oft gute Erträge abwarfen. In Aarau selbst kaufte er das Haus zum Schloßgarten, das später auf seinen Sohn Fritz überging. Vorsichtig verfuhr er mit Geldern, die er andern anvertraute, ob es sich nun um Darlehen, Bürgschaften oder Investitionen handelte. Immerhin legte er sich gegen Ende seines Lebens, dem Zuge einer neuen Zeit folgend, größere Bestände an Wertpapieren zu. Doch verglichen mit seinem Sohne Feer-Herzog, dessen Vermögen vorwiegend aus Aktien und Kapitalforderungen bestand, ließ er sich in Geldangelegenheiten noch stark von althergebrachten Vorstellungen leiten.

Auf politischem Gebiet trat Fr. Feer wenig hervor, obwohl er dazu gute Voraussetzungen besaß. Er gehörte von 1832 bis 1837 dem Aarauer Stadtrat an und war Stadtammann von 1844 bis 1851[51]. Kantonale oder eidgenössische Ämter hatte er nie inne; er war ein Mann von versöhnlichem Charakter, aber eher konservativer Gesinnung, und so mochten ihm weder die politischen Tendenzen, die sich in jenen bewegten Zeiten durchsetzten, noch die Mittel zusagen, derer sich die Parteien bedienten. Da-

49 Diverses Material im AFFA; Ed. Feer I, 306f.; II, 431–433.

50 Inventarien und Hausbuch, div. Papiere im AFFA, Fertigungsprotokolle (Stadtarchiv Aarau, E I und II); Ed. Feer II, 430–434. – Fr. Feer hatte nach eigenen Angaben an Erbschaften und Mitgiften total 142 000 Franken neuer Währung (= etwa 100 000 Franken alter Währung) empfangen, also etwas über 10 % seines Vermögens bei seinem Tode.

51 Protokolle des Stadtrats Aarau, Stadtarchiv Aarau.

gegen widmete er jahrelang seine Kräfte dem protestantisch-kirchlichen Hilfsverein des Kantons Aargau, der unter seinem Präsidium einen erfreulichen Aufschwung nahm. Auch war er Mitglied der aargauischen Kulturgesellschaft[52].

Esther Heusler (1794–1847)[53], die zweite Gattin Friedrich Feers, war eine schöne Frau von verschlossenem Wesen, hatte kultivierte Manieren und einen guten künstlerischen Geschmack. Doch war sie mit zwei Gebrechen behaftet, die sie auf verschiedene ihrer Nachkommen übertrug: sie hatte eine tuberkulöse Lunge und schwache, empfindliche Nerven. Gegen Ende ihres Lebens war sie überaus reizbar und litt häufig unter nervösen Kopfschmerzen. Sie starb nach langer Krankheit mit kaum 54 Jahren.

Das Ehepaar Feer-Heusler hatte sieben Kinder[54]. Bereits erwähnt wurden die drei Söhne Carl, Friedrich, genannt Fritz (1824–1877), verheiratet mit Julie Amélie Zuber, und Emil (1833–1869), verheiratet mit Louise Großmann. Die vier Töchter waren Elisabeth, genannt Lisa (1822–1866), verheiratet mit dem Berner Bankier Carl Rudolf Marcuard, Adele (1823–1906), die ledig blieb und im Feer-Gut zu Aarau wohnte, Berta (1826–1892), verheiratet mit dem Aarauer Großkaufmann und Industriellen Julius Frey, und Amélie (1828–1923), Gattin des Arztes Georges Hochreutiner in Lausanne.

Seiner Geisteshaltung und seinem Lebensstil nach war Fr. Feer ein würdiger Vertreter jenes zu Reichtum und Einfluß gelangten Aarauer Bürgertums, dessen Ehrgeiz sich nicht nur auf materielle, sondern mehr noch auf kulturelle Ziele richtete[55]. Er war nicht lange zur Schule gegangen, hatte aber als junger Mann auf vielen Reisen sein Wissen gemehrt und sein künstlerisches Urteilsvermögen entwickelt. Sein Haus war vornehm eingerichtet, seine distinguierte Lebensweise kam seinen Mitbürgern geradezu fürstlich vor. Stets war er bemüht, seine Bildung zu vervollkommnen. Er sprach verschiedene Sprachen und las etliche europäische Klassiker der Literatur im Originaltext. Allwöchentlich hielt

52 J⟨AKOB⟩ HEIZ, *Die 50jährige Tätigkeit des protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins im Kanton Aargau 1846–1896*, Aarau 1897; FEER I, 267; Mitgliederverzeichnisse der Kulturgesellschaft im St. A. AG.

53 Biographische Skizzen und Grabrede aus der Feder F.-H.s, AFFA; ED. FEER I, 270–274. Auch diese Angaben ED. FEERS stützen sich z. T. auf mündliche Überlieferung.

54 ED. FEER II, 435f.

55 ED. FEER, I, 267f.

er in seinem Hause literarische Abende ab, denen seine Familie beiwohnen mußte und zu denen oft die bedeutendsten Köpfe Aaraus, etwa Heinrich Zschokke und Augustin Keller, erschienen. Auch seinem Garten und der Aufzucht seltener Pflanzen schenkte er seine Aufmerksamkeit. Nur die Musik wurde wenig gepflegt; nach dem Zeugnis seiner Schwiegertochter Louise Feer-Großmann waren alle Feer unmusikalisch. – Zugleich aber war Fr. Feer ein Mann von nüchternem Geschäftssinn, der sich mit einer für diese Zeit charakteristischen Religiosität protestantisch-kapitalistischer Prägung verband. Auch er rief in seinen Büchern Gottes Segen an und schrieb ihm seine Gewinne zu. Auch wenn er sich den Freuden des irdischen Lebens keineswegs verschloß, so war für ihn das Dasein auf dieser Welt doch eine ernste Aufgabe und nicht ein Vergnügen. Er hielt es für seine Pflicht, zu arbeiten, zu rechnen und seinen Besitz zu mehren; und wenn man ihn und seine Familie gelegentlich als Aristokraten bezeichnete, so haben sie sich stets mit Stolz zum Bürgertum, zum arbeitenden Volke gezählt.

Fr. Feer starb hochbetagt und allgemein geachtet am 20. November 1865 in Aarau.

C. Carl Feers Leben bis zu seinem Eintritt in die Politik Seine häuslichen und persönlichen Verhältnisse Sein Weltbild und seine politischen Anschauungen

Carl Feer[56] wurde als erstes Kind des Ehepaars Feer-Heusler am 23. Oktober 1820 in Rixheim geboren. In Aarau besuchte er von 1827 an die öffentlichen städtischen Schulen, drei Jahre die Primar-, dann vier Jahre die Sekundarschule, nach seinen Worten «anfangs mit wenig, später mit etwas mehr Auszeichnung, jedoch ohne daß ... dieser Unterricht ... irgend wie anregend und mehr als mechanisch auf mich gewirkt hätte».[57]

56 Über Carl F.-H.s Jugend bis 1841 sind nur wenige Quellen vorhanden: *Mein Lebenslauf*, meiner Tochter (Sophie) diktiert, Mai 1878, 20 S., davon 3 Seiten über F.-H.s Jugend (während sein Großvater und sein Vater beide umfangreiche Jugenderinnerungen hinterlassen haben), Schularbeiten aus der Sekundar- und Kantonsschulzeit, einige Bücherexzerpte, ein Brief an seine Schwester Lisa, Genf, 19. 5. 1838, AFFA. Diesen Quellen, besonders dem Lebenslauf gegenüber bringen weder die zahlreichen Nachrufe auf F.-H. noch die Arbeiten ED. FEERS Neues über F.-H.s Jugend; auch mündlich ist davon in der Familie Feer offenbar wenig überliefert.

57 Lebenslauf.

Immerhin war er nie ein schlechter Schüler, und in den oberen Klassen brachte er es sogar zum Primus[58].

Was ihm die Schule an Anregungen nicht bieten konnte, gewährte ihm die Familie, in der er aufwuchs, in um so reicherer Fülle. Seine Eltern ließen ihn schon früh am geistigen Leben ihres Hauses teilhaben; sie vor allem dürften in ihm die Liebe zu Wissenschaft und Kunst geweckt haben. Gerne weilte Carl auch im Hause seiner Großeltern Feer-Fröhlich, deren «trefflicher und gemütlicher Umgang» ihm in dankbarer Erinnerung geblieben ist[59]. Schon als kleines Kind wurde er aber auch zur Arbeit und zu geregeltem Studium angehalten[60]. Bald bildete er sich durch eigene Lektüre weiter. Am liebsten las er Reisebeschreibungen und historische Werke; von einzelnen hat er umfangreiche Auszüge hinterlassen.

Vater Feer legte Wert darauf, daß seine Söhne eine gründliche und vielseitige Bildung erhielten. Im Frühling 1834 trat Carl, wie später seine Brüder, in die Kantonsschule Aarau ein[61]. Sein nachmals berühmtester

58 Protokolle der Schulpflege Aarau 1826–1835, Stadtarchiv Aarau C IV 3–5. In Aarau bestanden damals für Knaben folgende Ausbildungsmöglichkeiten: An die dreiklassige Gemeinde- oder Primarschule, deren Besuch vom 7. Altersjahr obligatorisch war und die in mindestens 3 Jahren zurückgelegt werden konnte, schloß sich die vierklassige Sekundarschule an. In der «unteren Sekundarschule» von 2 Jahren Dauer wurden alle Schüler zusammen unterrichtet, die «obere Sekundarschule», die ebenfalls 2 Jahre dauerte, zerfiel in Realschule und Lateinabteilung. Jene bereitete die Schüler auf das Berufsleben vor, diese auf die Kantonsschule und einen wissenschaftlichen Bildungsgang. Carl Feer besuchte die Lateinabteilung. – 1835 wurden die Sekundarschulen zu Bezirksschulen umgewandelt; Hans Hauenstein, *100 Jaare aargauische Bezirksschule*, Brugg 1935.

59 Lebenslauf.

60 Wie es im Brugg des 18. Jahrhunderts Brauch gewesen war, mußte er schon mit 6 Jahren Latein lernen; F.-H. an seinen Sohn Carl, 16.3.1860, AFFA. Als Lehrer wirkte sein Großvater. – Später pflegte Carl Feer seinen Eltern in der Form schriftlicher Arbeiten alljährlich Rechenschaft über seine Fortschritte zu geben; Schularbeiten im AFFA.

61 Quellen: Protokolle der Lehrerkonferenzen, Archiv der Aargauischen Kantonsschule Aarau; Rangordnung der Schüler der Kantonsschule Aarau, gedruckt, Aarau 1834 und 1835; Programme der Aargauischen Kantonsschule (= Jahresberichte), gedruckt, Aarau 1838 ff.; Literatur: diverse Artikel in den Programmen; August Tuchschmid, *Die Entwicklung der Aargauischen Kantonsschule 1802–1902*, Jubiläum der Aargauischen Kantonsschule, Vorträge und Reden, Aarau 1902; Eduard Vischer, *Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler*, Aarau 1951; Theodor Müller-Wolfer, *Die Aargauische Kantonsschule in den vergangenen 150 Jahren*, Aarau 1952.

Klassenkamerad, mit dem er auch in Genf noch studierte und im Mannesalter freundschaftlich verkehrte, war Hans Herzog, der General von 1870/71 und ein Vetter seiner künftigen Frau. – Die Kantonsschule Aarau zählte damals nicht mehr als etwa hundert Schüler und ein Dutzend Lehrer. Doch ihr Ansehen reichte bis weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Unter ihren oft vorzüglichen Lehrkräften befanden sich Schweizer verschiedenster Herkunft und Gesinnung wie auch Deutsche, die teilweise politische Flüchtlinge waren. Die Atmosphäre war daher oft gespannt – besonders weil die Kantonsschule gerade damals in die politischen Auseinandersetzungen im Aargau hineingezogen zu werden drohte –, jedenfalls aber belebt und anregend. Während konservative Kreise des reformierten und noch mehr des katholischen Lagers, bisweilen aber auch die Linksradikalen der Kantonsschule mit Mißtrauen, ja sogar mit Haß begegneten, bedeutete sie für die Liberalen das hervorragendste Denkmal ihrer fortschrittlichen Bildungspolitik, und zahlreiche Angehörige der aargauischen Oberschicht, die an ihr ihre Mittelschulbildung empfangen hatten – unter den Politikern etwa Augustin Keller, Feer-Herzog und Emil Welti – bezeugten ihr ihr Leben lang Dankbarkeit und Wohlwollen. – Für die «philologischen» Schüler, zu denen Carl Feer zählte, lag das Schwergewicht des Unterrichts auf den klassischen Sprachen, doch war die Schule noch immer dem Willen ihrer Gründer verpflichtet, die eher die Belange des praktischen Lebens im Auge gehabt hatten, und räumte darum den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern eine größere Bedeutung ein als die meisten andern humanistischen Gymnasien jener Zeit.

Carl Feer zeigte sich dankbar und empfänglich für das, was sie zu bieten hatte. Schon in den sprachlich-historischen Fächern traf er «einen außerordentlich fördernden Bildungsgang an»; mit Rudolf Rauchenstein, dem berühmten Lehrer der alten Sprachen und langjährigen Rektor, blieb er zeitlebens in achtungsvoller Freundschaft verbunden. Noch viel mehr aber fesselte ihn der naturwissenschaftliche Unterricht, den die beiden Deutschen Fleischer und Wiebel erteilten[62]. Er arbeitete auf den

62 Lebenslauf. Dr. Franz von Fleischer (1801–1879), 1834–1840 Lehrer an der Kantonsschule Aarau, dann Professor an der land- und forstwirtschaftlichen Akademie Hohenheim/Württ., und Karl Wiebel, 1835–1837 an der Kantonsschule Aarau, dann in Hamburg, sind die einzigen Aarauer Lehrer, die F.-H. in seinem Lebenslauf namentlich erwähnt. – Mit Wiebels Nachfolger Pompejus Bolley (1812–1870), der 1855 als Professor für technische Chemie an die ETH berufen wurde, hat F.-H. später viel verkehrt.

meisten Gebieten mit gutem Erfolg und legte sich so das Fundament zu seiner großen, oft bewunderten Allgemeinbildung. Auch öffnete er sich vorübergehend geistigen Strömungen, die seinem Wesen an sich fernstanden. Besonders sein Deutschlehrer E. L. Rochholz[63], ein vom deutschen Idealismus geprägter, national-liberal gesinnter Bayer, der zwar mit seinem genialisch überspannten Wesen in Aarau ständig Anstoß erregte, seine Schüler aber wie kein zweiter für die Schönheiten der alten und der neueren deutschen Literatur zu begeistern verstand, übte auf ihn einen beträchtlichen, wenn auch nicht nachhaltigen Einfluß aus.

Gerne hätte Carl Feer die Naturwissenschaften zum Gegenstand seines Berufsstudiums gemacht, doch fügte er sich dem Willen seines Vaters, der seine Söhne in den Dienst der Firma ziehen wollte[64]. Vorher sollte er aber noch eine umfassende technische Ausbildung erhalten, wofür in der deutschen Schweiz noch keine Möglichkeit bestand. So schrieb er sich denn im Frühling 1837 als «étudiant externe» an der Faculté des Sciences der Genfer Académie ein[65], um zunächst seine naturwissenschaftlichen

63 Ernst Ludwig Rochholz (1809–1872) flüchtete 1833 in die Schweiz und unterrichtete 1836–1866 Deutsch an der Kantonsschule Aarau. Er hatte u. a. bei Schelling studiert, war mit berühmten Dichtern seiner Zeit persönlich bekannt, dichtete selber und gab u. a. eine Sammlung von *Aargauer Sagen* heraus. In seiner zweiten Heimat konnte er nie recht Wurzel schlagen. Seine Gegner warfen ihm u. a. vor, sein Unterricht sei zu anspruchsvoll, zu unsystematisch und der christlichen Lehre zuwider. Auf die Schüler – etwa auf E. Welti, den späteren Bundesrat – machte R.s Persönlichkeit jedoch oft einen nachhaltigen Eindruck. Carl Feer dichtete unter R.s Anleitung romantische Hymnen und Balladen, die z. T. im AFFA erhalten sind. – J. Hunziker, E. L. R., Beitrag zum *Programm der Aargauischen Kantonsschule 1892/93;* Josef Boesch, E. L. R., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 261–265; daselbst weitere Hinweise.

64 Lebenslauf.

65 Zu C. F.s Studium in Genf: *Le livre du recteur de l'Académie de Genève 1559–1878*, ed. S. Stelling-Michaud, Genève 1959; *Registre des auditeurs externes 1825–1855/56*, Archives d'Etat de Genève, Acad. A e 2; *Registre d'inscription des certificats d'études délivrés aux étudiants réguliers ou externes, 1832–1850*, ibid., Acad. B b 2; *Registre des examens de la Faculté des Sciences 1824–1858*, ibid., Acad. F 3; *Programme des Cours 1836–1838*, ibid., Acad. G 160 bis/ter. – Literatur zur Akademie: Charles Borgeaud, *Histoire de l'Université de Genève*, t. 3: *L'Académie et l'Université au XIXe siècle (1814–1900)*, Genève 1934. – Persönliche Bemerkungen F.-H. s: Lebenslauf.
Als «étudiant externe» konnte C. F. nach Belieben Kurse besuchen und Examina ablegen, ohne sich an das Programm halten zu müssen, das den «étudiants réguliers» vorgeschrieben war.

und besonders seine mathematischen Kenntnisse zu ergänzen. Er belegte Kurse in den theoretischen und angewandten Disziplinen der Mathematik, Physik und Chemie, dazu auch einen in seinem Lieblingsfach Botanik. Zweimal bestand er Semesterexamina mit den bestmöglichen Noten in allen Fächern. – Die naturwissenschaftliche Fakultät der Genfer Akademie stand damals in der Schweiz einzig da und war, vor allem der Botanikerfamilie de Candolle wegen, auch im Ausland berühmt. Feer-Herzog sprach sich später über sie und seine damaligen Lehrer – Pascalis und Oberst Dufour, den späteren General, in Mathematik, Aug. de la Rive in Physik, de la Planche in Chemie, de Candolle in Botanik – sehr lobend aus. Auch in menschlicher Beziehung war sein Genfer Aufenthalt wertvoll für ihn. Er schloß Bekanntschaft mit Gelehrten und anderen Persönlichkeiten aus den besten Kreisen der Stadt, mit manchen blieb er für immer in Verbindung. In seinem Lebenslauf hat er seine Genfer Zeit als eine der glücklichsten seines Lebens bezeichnet.

Carl Feer gehörte vom Herbst 1836 bis zum Frühling 1837 in Aarau und anschließend in Genf dem Schweizerischen Zofingerverein an[66], dem ältesten schweizerischen Studentenverein, der sich zum Ziele setzte, alle Studenten des Vaterlandes in sich zu vereinigen und in ihnen ein gesamtschweizerisches Bewußtsein wachzurufen. Viele der bedeutendsten Gestalten des schweizerischen Bundesstaates – etwa Joh. Konrad Kern und Alfred Escher – haben als Studenten diesem Verein angehört und ihm ihre besten Kräfte gewidmet und sind nach ihrem eigenen Zeugnis geistig stark von ihm geprägt worden. Für Feer-Herzog trifft dies kaum zu. Er war nur zwei Jahre Mitglied, ohne sich dabei irgendwie hervorzutun. Überdies kultivierten beide Sektionen, denen er angehörte, die Ideale des Vereins nur in bescheidenem Maße. Die Sektion Aarau war ein halb geheim dahinvegetierendes Schülerkränzchen, die Sektion Genf eine vom übrigen Zofingerverein ziemlich isolierte Gesellschaft konservativer Studenten aus gutbürgerlichem Hause, die für die anderswo gepflegte schwärmerische Freundschaft und Vaterlandsliebe wenig Sinn hatte.

66 Materialien im Centralarchiv des Schweizerischen Zofingervereins, St. A. BS, P. A. 412: Sektion Aarau E. 12 und A 6 (Briefe an den Centralausschuß); Sektion Genf E 17; daselbst gedruckter Mitgliederkatalog 1823–1867, E 17,4. Literatur: Ulrich Beringer, *Geschichte des Zofingervereins*, Band 2, Basel 1907 (Sektion Aarau besonders 484–487, Sektion Genf 442–453); *Der Schweizerische Zofingerverein 1819 bis 1969*, Bern 1969 (darin Heinrich Staehelin, *Der Zofingerverein in Aarau*, 248–271).

Später wird Feer-Herzog als Ehren- oder Altmitglied des Zofingervereins aufgeführt, doch hat er sich um diesen nicht mehr gekümmert, und von seinen Söhnen ist ihm keiner beigetreten.

Im Herbst 1838 bezog Carl Feer die Ecole centrale des arts et manufactures in Paris, eine 1829 gegründete, damals noch private technische Hochschule, aus welcher viele tüchtige französische und ausländische Ingenieure hervorgegangen sind[67]. Der dreijährige, scharf reglementierte Studiengang, der von zahlreichen Zwischenprüfungen unterbrochen wurde, stellte in jeder Hinsicht hohe Anforderungen an die Studenten und ließ ihnen wenig Muße. Die streng sachbezogene Ausbildung unterschied sich deutlich von der nicht nur fachlichen, sondern zugleich auch weltanschaulichen Schulung, die Feers Altersgenossen auf deutschen Universitäten erhielten. Das erste Studienjahr galt der Vertiefung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse, die beiden andern der Spezialausbildung auf einem Fachgebiete des Ingenieur-

67 Materialien: Papiere zur Gründung der Ecole centrale, Studienpläne usw.: Archives nationales, Paris, F 17, 6770; Schülerverzeichnisse, Prüfungsarbeiten, Promotionsakten, Unterrichtsberichte: Archiv der Ecole centrale, heute in Châtenay-Malabry (südliche Banlieue von Paris). Die Promotionsakten von C. F. sind nicht mehr vollständig vorhanden. – Literatur: P. LAROUSSE, *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, Paris (1866), s. v. «art». – Lehrfächer an der Ecole cantonale waren verschiedene Disziplinen der Mathematik, Physik, Chemie (mit Praktika), Straßen- und Brückenbau, Bergbau, Mineralogie, Metallurgie, Betriebswirtschaft usw. Aufgenommen wurden Schüler aller Länder von mindestens 18 Jahren nach bestandener Aufnahmeprüfung. Wer die Diplomprüfung nicht bestand, konnte für die Fächer, in denen er befriedigende Leistungen erbrachte, ein «certificat de capacité» erhalten. 1841 erhielten das Diplom 19 mécaniciens (darunter C. F.), 10 constructeurs, 7 chimistes und 13 métallurgistes. – 1857 ging die Ecole centrale an den französischen Staat über. – Nach C. F. hat auch sein Bruder Emil die Ecole centrale besucht; ihm verdanken wir eine anschauliche Schilderung von ihr: «... ich kann bis jetzt nicht mehr sagen, als daß es noch lange gehen wird, bis es mir darin gefallen wird, bis ich mich an diese unerträgliche und oft lächerlich strenge Disziplin eingewöhnt und den freien Menschen einwenig abgewöhnt habe. Ich habe durch das Los noch einen guten Platz zum Zeichnen erwischt, was natürlich sehr schätzbar ist. Wir sind in unserm Saal(?) sehr gemischter Nationalität, denn es befinden sich unter 25 außer den Franzosen drei Italiener, ein Pole, ein Deutscher, zwei Schweizer und ein Brasilianer ... In den Amphitheatern kommt mir das Schreiben auf den Knien noch sehr beschwerlich vor und ist gewiß auch sehr ungesund ... Das restaurant ist dann nicht so schlecht wie zu Karls Zeiten, ich nähre mich hauptsächlich von Beefsteak aux pommes. Auch ist es erlaubt, dazu ein Glas Wasser zu trinken. Nachher geht man in den Hof hinunter und läuft die ganze Zeit im Kreis herum»; an Fr. Feer Vater, 14.11.1852, AFFA.

wesens. Auch hier zeichnete sich Carl Feer durch gute Leistungen aus; im Sommer 1841 erwarb er das Diplom eines «ingénieur mécanicien» (Maschineningenieurs)[68]. Zweifellos hat er in Paris viele nachhaltige Eindrücke empfangen: er besuchte den alten Ph. A. Stapfer, den er bereits in Aarau kennengelernt haben dürfte, kurz vor seinem Tode[69], und neben andern Errungenschaften der Technik sah er erstmals Eisenbahnen, mit denen man damals in Frankreich die ersten Versuche machte und deren Vorkämpfer A. A. Perdonnet an der Ecole centrale lehrte[70]. Mehr ist über Feers Pariser Zeit leider nicht zu ermitteln. – Nach dem Abschluß seines Studiums vervollständigte Carl Feer seine Kenntnisse auf einer längeren Reise durch belgische und rheinische Industriegebiete und kehrte dann, eben 21 Jahre alt, nach Aarau zurück[71].

Feer-Herzog hat seinem Aufenthalt in Genf und Paris zeitlebens große Bedeutung beigemessen. Durch die intensive Pflege der exakten Wissenschaften nach französischer Methode habe er sich nicht nur das zu seinem Berufe notwendige Sachwissen erworben, sondern auch ganz allgemein scharf und logisch denken und seine Gedanken knapp, treffend und allgemein verständlich auszudrücken gelernt[72]. Seine Ausbildung war tatsächlich für einen damaligen Industriellen überdurchschnittlich gut und stand, jedenfalls was die Schulung des Intellekts betraf, derjenigen seiner akademisch, meist juristisch geschulten Kollegen in den Behörden nicht nach. Gleichzeitig prägten sich sein Verständnis und seine Vorliebe für französische Wesensart und Kultur, deren Keime ihm seine Eltern und sein Großvater eingepflanzt haben mögen, endgültig aus; die französische Sprache war für ihn «la perle de toutes les langues», ohne deren Kenntnis jede Erziehung unvollkommen blieb[73], und Frankreich stand hinfort «nächst meinem Vaterlande meinem Herzen am nächsten».[74]

Nach seiner Heimkehr war Carl Feer in der väterlichen Firma tätig.

68 Diplom vom 14.8.1841, AFFA. F.-H. hat sich auch als «ingénieur civil» bzw. Zivilingenieur bezeichnet.

69 Eine Einladung Stapfers an C. F. ist im AFFA erhalten. Stapfer lebte seit 1803 als Privatmann in Paris, von wo er verschiedene Reisen in die Schweiz unternahm. Er starb am 27.3.1840; LUGINBÜHL, a.a.O., 432 und 521.

70 F.-H. nennt Perdonnet in einem Toast vor der Société helvétique de bienfaisance; Manuskript AFFA, gekürzte Wiedergabe im *Journal de Genève*, 6.3.1867.

71 Lebenslauf.

72 ibid.

73 F.-H. an Sophie, 4.2.1877, AFFA.

74 Lebenslauf.

Schon bald überließ ihm sein Vater, der durch sein Amt als Stadtammann mehr und mehr in Anspruch genommen wurde, immer wichtigere Aufgaben. 1845 machte er ihn zu seinem Teilhaber. Carl Feer fühlte sich in diesem Beruf nie glücklich; seine Arbeit war hart und verantwortungsvoll, bot ihm jedoch keinerlei geistige Befriedigung und ließ ihm wenig Muße zu angenehmeren Beschäftigungen. Deshalb ergriff er bei der Liquidation der alten Firma gerne die Gelegenheit, sich von den Geschäften zurückzuziehen[75].

Am 26. Februar 1849 verheiratete sich Carl Feer mit Caroline Herzog (1821–1890). Von diesem Tage an führte er immer den wohlklingenden Doppelnamen Feer-Herzog, mit welchem er sogar die Briefe an seine Kinder zu unterzeichnen pflegte. Er ging eine standesgemäße Ehe ein. Denn Caroline war eine Enkelin des Bürgermeisters Herzog von Effingen und das einzige Kind von dessen ältestem Sohne Johann Jakob, der die Tochter eines reichen elsässischen Industriellen zur Frau hatte. Sie stammte also aus einer Familie, deren Macht zwar beim Umschwung von 1830 zurückgegangen war, die aber immer noch zu den angesehensten und einflußreichsten Geschlechtern im Kanton zählte, und besaß die Anwartschaft auf ein ungeheures Vermögen. Carl Feer kannte sie seit langem und begann um sie zu werben, sobald er aus Frankreich zurückgekehrt war[76]. Bis er jedoch Erhörung fand, vergingen sieben lange Jahre, die seine Geduld auf eine harte Probe stellten. Es fehlte der reichen Erbtochter keineswegs an anderen Verehrern, die Familie Herzog prüfte verschiedene Möglichkeiten, sie vorteilhaft zu vermählen, und sie selbst, Launen und Stimmungsschwankungen unterworfen, bewies keinen klaren Willen. Andererseits war Vater Feer mit den Heiratsplänen seines Sohnes nicht einverstanden, da er Caroline für ein leichtsinniges Geschöpf ansah. Aber Carl ließ nicht locker; er setzte endlich im November 1848 die Verlobung und nach einer spannungsreichen Brautzeit bald auch die Hochzeit durch, zu der nun auch die beiden Familien ihren Segen gaben.

Die Persönlichkeit von Caroline Feer-Herzog ist aus den Quellen nicht recht greifbar[77]. In ihrem Nachruf wird sie als frohmütige, temperament-

75 ibid.; Inventarien und Hausbuch usw.

76 Briefe zwischen Carl Feer und Caroline Herzog sowie Fr. Feers an Carl Feer, AFFA. Zur Familie Carolines vgl. ED. FEER II, 442f.

77 Biographische Notizen über Caroline F.-H., Briefe, Grabrede von Pfarrer Graf, Aarau, 3.10.1890, AFFA; dazu mündliche Auskünfte von Herrn Dr. ED. FEER. Bezeichnenderweise schweigen sich F.-H.s Verwandte und Bekannte über sie völlig aus; auch ED. FEER weiß von ihr in seinen Publikationen wenig mitzuteilen.

volle und warmherzige Frau geschildert, deren letzte Jahre aber von mancherlei körperlichen Leiden und Schwermutanfällen überschattet waren; nach anderem Zeugnis wies sie schon in früheren Jahren Anzeichen von Neurasthenie und Geistesgestörtheit auf. Die beiden Gatten behandelten einander mit Achtung; harmonisch scheint ihre Ehe jedoch nicht gewesen zu sein. In seinem Lebenslauf spricht Feer-Herzog davon mit dürren Worten lediglich als von einer «Verbindung, die nicht nur meinen Wünschen, sondern auch derjenigen unserer Väter entsprach und die mir eine neue angenehmere und bewegtere Existenz schuf, als das etwas einsame väterliche Haus sie zu bieten im Stande war».[78] Die verbissene Rastlosigkeit, mit welcher sich Feer-Herzog auf immer neue Arbeiten stürzte, mag sich unter anderem daraus erklären, daß er bei Frau und Familie sein Glück nicht finden konnte.

Das Ehepaar Feer-Herzog hatte sechs Kinder: Johann Jakob Friedrich, genannt James (1851–1913), Carl (1854–1923), Heinrich Andreas, genannt Henri (1857–1892), Sophie Louise Caroline (1860–1946), Julius Gaston (1864–1936) und dessen Zwillingsschwester Viola, die kurz nach ihrer Geburt starb[79]. Sie hatten alle gute geistige Anlagen, litten aber mit Ausnahme Sophies alle an mehr oder weniger schweren Erb- und Milieuschäden. James, ein Muttersöhnchen, zeigte schon als junger Mann großsprecherische Allüren. In seinem Chemiestudium blieb er bald stekken, da er Zerstreuungen aller Art nachging. Zudem sprang er mit dem Geld überaus verschwenderisch um. Kein Wunder, daß er sich mit seinem Vater überwarf. Dieser versorgte seinen mißratenen Sohn zuerst als Kadett in der k.u.k. Armee; als auch dies nichts nützte, ließ er ihn entmündigen, brach jeden Verkehr mit ihm ab und verbannte ihn nach Uruguay. Nachdem Feer-Herzog aber gestorben war, rief seine Witwe ihren Ältesten zurück. Von nun an bis zu seinem Ende führte James ein unstetes Leben als weltgewandter und kunstliebender Privatier, stets in Schulden und ohne je zu arbeiten. – Carl war in seiner Jugend nicht nur oft körperlich leidend, sondern hatte auch Anfälle von Schwermut. Er studierte Jurisprudenz an verschiedenen deutschen Universitäten, ge-

78 Ein anderes Urteil F.-H.s über seine Gattin ist nicht zu finden. – Als glücklich wird die Ehe F.-H.s nur in Pfarrer Grafs Grabrede auf Caroline bezeichnet (vgl. Anm. 77).

79 Angaben nach Ed. Feer II, 433, und diversen Briefen, Familienpapieren usw., im AFFA; zu Carl Feer jun. ferner: Nachruf im *Aargauer Tagblatt*, 13.4.1923 (R. Meyer); Ed. Feer I, 302–306; Paula Schulthess-Reimann, C. F., BLAG Nr. 206, 190 f.

langte aber zu keinem Abschluß, da er lieber seinen schöngeistigen Neigungen folgte. Sein weiteres Leben verbrachte er im Feer-Gut zu Aarau, oft ging er auch auf Reisen. Einen eigentlichen Beruf übte er nicht aus, öffentlichen Ämtern widmete er sich nur in bescheidenem Umfang. Als großer Kunstfreund war er zwanzig Jahre lang Konservator der kantonalen Gemäldesammlung, besaß auch selbst eine Kollektion von Kunstgegenständen und war mit bedeutenden Künstlern wie Ferdinand Hodler, Cuno Amiet und Albert Welti befreundet. – Henri wurde zum Kaufmann bestimmt. Da ihm aber dieser Beruf nicht zusagte, studierte er später Naturwissenschaften mit Botanik im Hauptfach und promovierte 1885 in Genf. Er veröffentlichte mehrere wissenschaftliche Arbeiten und schien eine erfolgreiche Gelehrtenlaufbahn vor sich zu haben; da bereitete die Lungentuberkulose, die so manche Lücke in die Familie Feer riß und unter der er schon seit seiner Kindheit litt, seinem Leben ein frühes Ende. – Als einziger Sohn bereitete Gaston, beim Tode Feer-Herzogs noch ein Knabe, seinem Vater keine Sorgen. «Als Schüler und Student zeigte er viele wertvolle Eigenschaften des Geistes und des Herzens» (Ed. Feer). Nach einer kaufmännischen Lehre arbeitete er als Beamter der Gotthardbahn, später als freier Journalist. Im besten Mannesalter jedoch wurde er von geistiger Umnachtung befallen und verbrachte über vierzig Jahre in der Heilanstalt Waldau bei Bern. – Sophie stand Feer-Herzog in seinen letzten Jahren von allen Kindern am nächsten; der alternde, kranke, von zahlreichen Enttäuschungen heimgesuchte Vater hing mit fast verzweifelter Liebe an ihr. Sie genoß eine sorgfältige Erziehung in deutschen und französischen Pensionaten. Dann lebte sie, lange Zeit zusammen mit ihrem Bruder Carl, in Aarau, wo sie hochbetagt als letztes Glied der Familie Feer-Herzog starb. Weder sie noch ihre Brüder waren verheiratet.

Feer-Herzog war reich[80]. 1845 setzte ihm sein Vater 16000 Franken auf «Capital-Conto» aus. Dank den guten Erträgen und besonders der hohen Mitgift seiner Frau, die 140000 Franken betrug, erhöhte sich

80 Feer-Herzogs Bücher, die übrigens ein leitender Angestellter der Aargauischen Bank führte, sind nicht erhalten. Folgende Angaben nach: Geheimbuch der Firma F. Feer & Cie, Papiere betreffend die Liquidation der Firmen F. Feer & Cie. und E. Feer-Großmann & Cie., Aufstellung F.-H.s über das ihm zugebrachte Frauengut, 15.11.1877, AFFA; Inventar von F.-H.s Nachlaß, 17.3.1880, AFFA und Stadtarchiv Aarau, Inventarien-Protokolle 1880, D II 27; Steuerbücher und Fertigungsprotokolle, Stadtarchiv Aarau J I und E I/II; Ed. Feer II, 441f.

sein Guthaben bis 1851 auf 210000 Franken alter oder 300000 Franken neuer Währung. Später belief es sich zeitweise auf 500000 Franken, 1865 noch auf 400000 Franken. Nachdem 1862 sein Schwiegervater gestorben war, fiel Feer-Herzog dessen gesamtes Vermögen – unter Einrechnung von Mitgift und Vorempfängen rund 1,23 Millionen Franken – zu. Dazu kam nach 1865 der Anteil am väterlichen Erbe, etwa 150000 Franken. Feer-Herzog legte wenig Geld in Immobilien an; was er an solchen von seinem Schwiegervater erbte, verkaufte er. In Aarau besaß er nur ein Grundstück von allerdings mehr als zwei Hektaren Größe im östlichen Teil des Feer-Gutes, auf welchem er sich 1862 eine pompöse Villa bauen und einen großen Gartenpark einrichten ließ. Zeitweilig gehörte ihm auch ein unbebautes Terrain in Paris; welche Zwecke er damit verfolgte, ist nicht bekannt. Den Hauptteil seines Vermögens machten Kapitalforderungen und Anteilscheine aus. Einige hunderttausend Franken hatte er in den Firmen seiner Brüder stehen. Ferner besaß er ansehnliche Bestände an schweizerischen Wertpapieren, vorwiegend von Unternehmungen, an welchen er in leitender Stellung beteiligt war: der Schweizerischen Centralbahn, der Aargauischen Bank, später auch der Gotthardbahn und des Basler Bankvereins. Geringer war sein Besitz an ausländischen Aktien, worunter die amerikanischen überwogen. – Um 1870 war Feer-Herzog der größte Steuerzahler in Aarau und einer der neunzehn Millionäre im Kanton Aargau; er versteuerte 1872 ein Vermögen von rund 275000 Franken an Gebäuden und Grundstücken, 50000 Franken an Mobiliar und 1400000 Franken an Kapitalien. Sein Besitz, der in guten Jahren über 100000 Franken abwerfen mochte, enthob ihn aller Sorgen um seinen Lebensunterhalt und erlaubte ihm, Politik zu treiben, ohne ein besoldetes Staatsamt auf sich nehmen oder sich einer Partei verkaufen zu müssen. Er nutzte denn auch die Freiheit, die sein Reichtum ihm gewährte, wählte sich seine Arbeitsgebiete nach seinen Neigungen aus und widmete sich mannigfaltigen Aufgaben auf eidgenössischer und internationaler Ebene, die einem weniger begüterten Manne zu große Opfer an Zeit und Geld auferlegt hätten.

Die große Wirtschaftsdepression aber, die 1873 den «Gründerjahren» folgte und Feer-Herzogs Lebenswerk von verschiedenen Seiten bedrohte, ließ auch sein Vermögen zusammenschmelzen. Sie drückte den Kurs der schweizerischen Wertpapiere, traf insbesondere die Textilindustrie hart und richtete die Firmen seiner Brüder, deren Kräfte durch die 1865 vollzogene Trennung ohnehin geschwächt waren, zugrunde.

Friedrich Feer Sohn, der die Fabrik im «Hammer» übernommen hatte, arbeitete zunächst mit unterschiedlichem Erfolg, hatte dann aber unter der Krise schwer zu leiden. Seine Firma erholte sich nie wieder ganz und wurde 1890 liquidiert[81]. Wahrscheinlich brachte ihr Niedergang Feer-Herzog etliche Verluste bei. Weit schlimmer jedoch wirkte sich für ihn die Katastrophe aus, die über Emils Unternehmen hereinbrach[82]. Die Firma E. Feer-Großmann & Cie. hatte zuerst, auch nach Emils frühem Tode (1869), gute Betriebsergebnisse aufzuweisen gehabt. Von 1873 an aber hatte sie so schwere Rückschläge zu verzeichnen, daß sie zwei Jahre darauf stillgelegt werden mußte. Feer-Herzog nahm die Liquidation selbst an die Hand. Sie gestaltete sich in jenen schlechten Zeiten außerordentlich schwierig und bildete nach seinen eigenen Worten bald eine der größten Sorgen seines Lebens. 1878 stellte sich ein vorläufiger Gesamtverlust von 600000 Franken heraus, den die Erben E. Feer-Großmanns nur zu einem kleinen Teile decken konnten. Um sie nicht dem Elend preiszugeben, hatte sich Feer-Herzog vertraglich bereit erklärt, bis zu zwei Dritteln oder 400000 Franken für die Liquidationsverluste aufzukommen. Dies tat er nun auch, indem er nicht nur auf seine Kommandite, sondern auch auf seine weiteren Einlagen verzichtete und noch einen Barzuschuß leistete[83]. Auch seine Geschwister opferten ihre Guthaben. Louise Feer-Großmann und ihre Kinder mußten zwar von nun an in bescheidenen Verhältnissen leben, doch blieb ihnen als wichtigster Besitz das alte Wohnhaus im Feer-Gut erhalten. – Seine finanziellen Verluste, die zeitlich mit andern Mißerfolgen, Krankheit und Schwierigkeiten in der Familie zusammenfielen, machten Feer-Herzog schwer zu schaffen; er traf Anstalten, einen Teil seines Vermögens sicherzustellen. Nach seinem Tode wurde sein Besitz auf insgesamt 1,493 Millionen Franken veranschlagt, denen aber rund 306000 Franken Schulden gegenüber-

81 Ed. Feer I, 306f.; II, 445f.

82 Dokumente im AFFA, vgl. Anm. 80; Ed. Feer II, 441f. und 464ff. Über den Verlauf der Liquidation läßt sich nicht mehr völlige Klarheit gewinnen. Die hohen Verluste rührten z. T. davon her, daß die Artikel der Firma aus der Mode gekommen waren, z. T. sind sie auch auf Schikanen amerikanischer Zollbehörden zurückzuführen.

83 F.-H.s Kommandite belief sich nach Ed. Feer (a. a. O.) auf 120000 Franken, nach andern Zeugnissen auf 200000 Franken. An seine Zahlungen über die Kommanditsumme hinaus knüpfte F.-H. nur die Bedingung, daß sich keine öffentliche Behörde in den Gang der Liquidation einmischen dürfe und alle Verbindlichkeiten der Aargauischen Bank gegenüber erfüllt würden.

standen. Das Reinvermögen betrug also nur noch 1,187 Millionen Franken[84]. In der Folge verminderte es sich weiter, teilweise erneuter Zuwendungen an die Erben Feer-Großmann wegen; sein Steuerwert belief sich 1898 noch auf knapp 600000 Franken[85]. Immerhin war es noch groß genug, daß die Kinder Feer-Herzogs nie einen Brotberuf ausüben mußten.

Nach dem Niedergang ihrer Fabriken spielte die Familie Feer in Aarau keine große Rolle mehr. Während die Kinder Feer-Herzogs ohne Nachkommen starben, verließen diejenigen seiner Brüder ihre Heimatstadt, und manche brachten es anderswo zu angesehenen Stellungen. Der Landbesitz der Familie wurde Stück um Stück veräußert. Das Schloß Biberstein mußte bereits in den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts unter seinem Werte losgeschlagen werden, auf dem Areal in Aarau, das Feer-Herzog gehört hat, stehen heute unter anderem die Gebäude der Aargauischen Kantonsschule und des kantonalen Versicherungsamtes, in der alten Fabrik hat sich das kantonale Polizeikommando eingerichtet, und als letzter Teil des Feer-Gutes wurde 1937 das alte Wohnhaus verkauft. Es ist seither Sitz des katholischen Pfarramtes der Stadt Aarau; südlich davon ist die neue katholische Kirche erbaut worden.

Angaben über Feer-Herzogs Persönlichkeit sind mit geringen Ausnahmen erst von 1852 an überliefert, als er im jüngeren Mannesalter stand. Über ihre Entwicklung kann man höchstens durch Rückschlüsse ein ungefähres Bild gewinnen. Als Feer-Herzog sich der Politik zuwandte, war sein Charakter bereits fertig ausgebildet, seine Weltanschauung und seine Lebensgrundsätze hatten sich verfestigt. Wenn auch zu verschiedenen Zeiten verschiedene Züge seines Wesens stärker hervortraten, so hat er doch keine seiner Grundüberzeugungen jemals preisgegeben, niemals eine völlige innere Umkehr erlebt. Am nachhaltigsten hat ihn zweifellos die Erziehung geprägt, die er in seiner Familie erhalten hatte; was sich mit ihren Grundlagen nicht vertrug, blieb in ihm nicht haften, mochten auch später mancherlei andersartige Einflüsse auf ihn einwirken.

Feer-Herzog pflegte den Lebensstil weiter, den seine Eltern gepflegt hatten. Sein luxuriös geführter Haushalt verschlang um 25000 Franken

84 Inventar, 17.3.1880 (vgl. Anm. 80). – Der Gesamtverlust der drei Brüder Feer betrug nach (mir nicht bekannten) Familienbriefen etwa 2 Millionen Franken; Ed. Feer II, 442.

85 Ed. Feer II, 442.

jährlich[86], eine Summe also, die die Jahresgehälter aller aargauischen Regierungsräte übertraf; politische Gegner und andere Neider entrüsteten sich denn auch immer wieder über den unerhörten Aufwand, der im «Feer-Herzoglichen Palais» getrieben wurde. – Feer-Herzog war nicht nur vielseitig interessiert, sondern auch nach dem Urteil seines Nationalratskollegen Peyer im Hof «ein Mann von seltener universeller Bildung».[87] Seit seiner Schulzeit fühlte er sich besonders zu den Naturwissenschaften hingezogen. In jüngeren Jahren verwendete er seine spärliche Freizeit vorwiegend dazu, sich durch Lektüre und eigene kleine Experimente in ihren verschiedenen Disziplinen weiterzubilden. 1850 trat er der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft bei. Daneben kannte und liebte er die schöne Literatur – als junger Mann übte er sich gar mit beachtlichem Geschick in Gelegenheitsdichtungen –, legte eine kleine Gemäldesammlung an und wurde Mitglied der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau. Ausgezeichnet beherrschte er das Deutsche und das Französische; beide Sprachen handhabte er in Wort und Schrift mit solcher Leichtigkeit, daß man, nach dem Zeugnis eines welschen Nationalrates, nicht sagen konnte, welche seine Muttersprache war[88]. Das rhetorische Pathos seiner Zeit war ihm zwar nicht fremd; im allgemeinen aber schrieb er einen präzisen und gepflegten Stil, dem jede Weitschweifigkeit fehlte und dessen Klarheit viel gerühmt wurde. – Wohl in seinen frühen Mannesjahren hatte er englisch gelernt; in dieser Sprache konnte er sich sowohl unterhalten als auch Zeitungen und wirtschaftswissenschaftliche Fachliteratur lesen. Wahrscheinlich besaß er auch Kenntnisse des Italienischen. Die klassischen Sprachen scheint er als Erwachsener nicht weiter gepflegt zu haben, doch hielt er sie für einen unerläßlichen Bestandteil wahrer Bildung und wehrte sich 1865 bei der Revision des Schulgesetzes gegen einen allzu starken Abbau des altsprachlichen Unterrichts am Gymnasium der Kantonsschule[89].

Am engsten verwandt fühlte sich Feer-Herzog mit der französischen Kultur; die deutsche aber war ihm ebenfalls von Jugend auf vertraut,

86 Nach einer Aufstellung seines Sohnes Carl, AFFA. Dazu kamen Auslagen für Kinder (20000 Franken), für Reisen (8000 Franken) usw.; total 62000 Franken (Mitte der 1870-er Jahre).

87 JOH. FRIEDRICH PEYER IM HOF, *Aus den Anfängen des neuen Bundes*, Erinnerungen eines 80jährigen, Frauenfeld 1900, 40. – Folgende Angaben nach Dokumenten im AFFA usw.

88 Nachruf auf F.-H., NZZ 21.1.1880/1.

89 Im Gr. R., 3.2.1865; *Schweizerbote* 6.2.1865.

und er schätzte sie hoch. Deutschland lernte er als junger Mann auf zahlreichen Geschäftsreisen recht gut kennen. Die deutsche Romantik, für die er sich als Kantonsschüler begeistert hatte, mochte später allerdings sein nüchternes Wesen kaum mehr ansprechen, und der Geist des deutschen Vormärz, den so viele seiner Altersgenossen auf deutschen Universitäten in sich aufnahmen, wirkte höchstens mittelbar auf ihn ein. Vollends wandte er sich 1870 von Deutschland ab, sowohl aus Sympathie zu Frankreich als auch aus Abscheu gegen Monarchismus, Militarismus und nationalistischer Überheblichkeit. Seiner Schwägerin Louise Feer-Großmann, die er sonst gut leiden mochte, deren «christlich germanische Weltanschauung» ihm jedoch ein Dorn im Auge war, schrieb er:

«Frankreich wird in einem Grade verwüstet und niedergedrückt, wie die Weltgeschichte kein zweites Beispiel kennt. Es war dem rohen Stolze deutscher Junker vorbehalten, die Hunnen und Vandalen zu übertreffen, und dem hohlen Dünkel süddeutscher Professoren, Alles das schön und herrlich zu finden. Der geistige Servilismus ist in Deutschland so groß, daß man dort ob der unerhörten Menschenopfer, die man eiteln Fürstenzwecken bringen muß, nicht zu mucksen wagt. Preußen ist der gemeinsame Feind der ganzen Menschheit geworden.»[90]

Während etwa Emil Welti die Einigung Deutschlands, das für ihn seine geistige Heimat war, lebhaft begrüßte[91] und liberale Kreise den Sieg der deutschen Waffen über Frankreich als einen Sieg ihrer Sache über den Ultramontanismus verherrlichten[92], gehörten Feer-Herzogs Sympathien hinfort allein dem «vorpreußischen» Deutschland. Er konnte sich privat in harten Worten über die Reichsdeutschen äußern – «Ces Allemands me donnent la nausée», schrieb er einmal an seine Tochter[93] –, und im Umgang mit ihnen scheint er den rechten Ton oft nicht gefunden zu haben. Dennoch schickte er seine Kinder auch nach Deutschland zur Ausbildung; sein Sohn Carl wurde sogar Mitglied der deutschen Burschenschaft in Bonn.

Zur angelsächsischen Welt hatte Feer-Herzog anfänglich keine nähere Beziehung, obwohl er England als junger Mann mehrmals besuchte. Er erkannte jedoch, daß die Zukunft vor allem ihr gehören würde, und so

90 14.8.1871, AFFA; ähnlich F.-H. an Louise F.-G., 17.8.1871, ibid., usw.

91 PETER WELTI, Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti, *Argovia 63*, Aarau 1951, 120.

92 Vgl. etwa «Neujahrsbetrachtung» im *Schweizerboten*, 1.1.1872.

93 F.-H. an Sophie, 15.8.1877.

hielt er die Kenntnis der englischen Sprache für «fast unerläßlich».[94] Zeitweise glaubte er gar, in den Briten diejenigen Tugenden am reinsten verkörpert zu sehen, die ihm als die höchsten erschienen: «Die Überzeugung des Glaubens, der höheren Bestimmung des Menschen, das treue Festhalten an der Regel: Bete und arbeite, die mit wenigen Auswanderern in der ganzen Welt große Reiche englischen Stammes gebildet hat.»[95] – Die Vereinigten Staaten, diesen immer wichtigeren Handelspartner der Schweiz, kannte er – wie überhaupt alle außereuropäischen Länder – nicht aus eigener Anschauung, doch verfolgte er durch die Presse und durch Korrespondenzen den Gang ihres politischen und wirtschaftlichen Lebens sehr genau.

Diese sowie die folgenden Ausführungen über Feer-Herzogs geistige Welt können sich allerdings nur auf wenige Zeugnisse erster Hand stützen, die erst noch oft zeitlich weit auseinanderliegen; mehrheitlich sind sie auf Mitteilungen von Bekannten Feer-Herzogs, Zeitungsberichte und andere verstreute Quellen von beschränkter Zuverlässigkeit gegründet. Feer-Herzog hat sich über seine Grundüberzeugungen zwar nicht selten, aber doch meist nur beiläufig und im Hinblick auf einen gegebenen Sachverhalt ausgesprochen, den er als Handelnder zu beurteilen hatte. Nicht daß er ein Verächter der Theorie, ein bloßer Pragmatiker oder gar ein Opportunist gewesen wäre. Er richtete im Gegenteil sein Denken und Handeln nach den Erkenntnissen der Wissenschaft wie nach sittlichen Wertmaßstäben aus und war bemüht, das Einzelne stets in umfassenden Zusammenhängen zu sehen; ja, seine Prinzipientreue artete nicht selten in Pedanterie und Doktrinarismus aus. Er besaß die Gabe, abstrakt zu denken, in hohem Maße, aber er war kein Denker, der das Bestehende auf seine Voraussetzungen hin untersuchte und in Frage stellte, um ihm theoretische Alternativen entgegenzusetzen; dies gilt selbst für das Münz- und Währungswesen, auf welchem Gebiet er doch einer der ersten Fachleute seiner Zeit war. Er war, wie sein langjähriger Freund Ch. Lardy treffend bemerkt, vor allem ein «homme d'action, de volonté, de persévérance, de tenacité, de travail»,[96] der eine gegebene Situation auf ein gegebenes Ziel hin scharfsichtig und weitblickend zu beurteilen, das als richtig Erkannte seinen Zeitgenossen plausibel zu machen und endlich,

94 F.-H. an James, 2.3.1872; AFFA.

95 F.-H. an James, 16.6.1878; AFFA.

96 ⟨CHARLES LARDY⟩, *Feer-Herzog*, Notice biographique, Genève 1880, 3; *Journal de Genève* 28.2.1880.

ohne Anstrengungen und Anfeindungen zu fürchten, auch durchzusetzen wußte. Wenn Alfred Escher keine schöpferische Persönlichkeit war – wie es mit einigem Recht behauptet worden ist[97] –, so war es auch Feer-Herzog nicht. Doch darf man seine Bedeutung nicht allein an diesem Kriterium messen. Denn das technische Zeitalter verlangt von seinen Kindern nicht allein individuelle Schöpferkraft, sondern ebensosehr fachmännisches Können, Beharrlichkeit und den Willen und die Fähigkeit, mit andern Menschen zusammenzuarbeiten – und abgesehen davon leuchtet es nicht ein, warum die Generationen, die ihrem Lande zu Fabriken und Eisenbahnen, Handelsverträgen und Hochschulen verhalfen, ideenloser und weniger schöpferisch gewesen sein sollten als jene, die Oberitalien verwüsteten oder aus Geldgier in den Heeren fremder Fürsten dienten.

Feer-Herzogs Weltanschauung wird durch zwei Hauptkomponenten bestimmt: eine aufklärerisch-rationalistische und eine bürgerlich-religiöse. Nach außen hin scheint die erste die stärkere zu sein. Feer-Herzogs Auffassungen von Staat, Politik und Gesellschaft deckten sich weitgehend mit denen seiner liberalen Zeitgenossen. Sie gründeten im aufgeklärt-idealistischen Ideengut des schweizerischen Frühliberalismus, das ihm sein Großvater nahe gebracht hatte und das auch im aargauischen Radikalismus der Jahrhundertmitte fortwirkte. Auch Feer-Herzog bekannte sich bisweilen zu der optimistischen Geschichtstheorie, mit welcher die liberalen Machthaber ihre Politik rechtfertigten: Die Menschheit ist dazu bestimmt, aus Knechtschaft, Not und Finsternis erlöst zu werden und zu Licht und Freiheit zu gelangen. Als Ziel der geschichtlichen Entwicklung bezeichnete Feer-Herzog – der kein großer Staatsphilosoph war – die Verwirklichung der Grundsätze, die das Christentum «in die Welt hineingetragen» und die Französische Revolution «in die Konstituierung der Staaten eingeführt» habe[98]: Selbstbestimmung des Individuums wie des Staates, bürgerliche Gleichheit, Menschenrechte. Besonders verpflichtet wußte er sich der Helvetik, deren Geschichte er aufgrund von Originalquellen eingehend studierte. Ihre führenden Männer, sagte er, hätten einen einzigen Fehler gehabt: zu früh gelebt zu haben[99]. In seinen Augen bestand die Aufgabe seiner Generation

97 So von Gagliardi in seiner Escher-Biographie usw.

98 Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau, Nov. 1862 (gedruckt), Aarau 1862, 166f.

99 Lardy, a.a.O., 36. Auf das Vorbild der Helvetik hat sich F.-H. bei mancher Gelegenheit berufen, vgl. sein Votum im NR vom 1.8.1878; Stenographischer Bericht

darin, unter günstigeren Voraussetzungen zu vollziehen, was sie angestrebt hatten. Zu Werkzeugen der Geschichte waren jene berufen, die in ihre Gesetzlichkeiten und Notwendigkeiten Einsicht hatten, eine Aristokratie nicht der Geburt, sondern des Geistes[100]. Auch in Feer-Herzog lebte jenes elitäre Sendungsbewußtsein, das sich den Widersachern des Fortschritts und der liberalen Doktrin gegenüber – dem in alten Traditionen verhafteten Volke wie der katholischen Opposition – in Überheblichkeit und Unduldsamkeit äußern konnte. Höchst selten – etwa nach der Annahme der Bundesverfassung von 1874 – sprach Feer-Herzog vom Volk, das in seinem Kern gut sei; vielmehr sah er in ihm eine urteilslose Masse, die nur die Bedürfnisse des Augenblicks gelten ließ und von jedem Demagogen verführt werden konnte. Er war sein Leben lang ein unerbittlicher Gegner der direkten Demokratie. Wahre Demokratie konnte seiner Meinung nach nur im Repräsentativsystem existieren, wobei die Volksvertreter sich allein von ihrer Einsicht und ihrem Gewissen, keineswegs aber von den Wünschen ihrer Wähler leiten lassen durften. Ein echter geistiger Nachfahre der «Aarauer Partei», war Feer-Herzog auf kantonaler Ebene ein Träger gesamtaargauischen Bewußtseins und ein Befürworter einer aufgeklärt-zentralistischen Politik, die die Hoheitsrechte des Staates vor- und nichtstaatlichen Korporationen, besonders auch der katholischen Kirche gegenüber, in vollem Umfang wahrte. In eidgenössischen Belangen war er Zentralist, wenn auch «der Wert der Mannigfaltigkeit in der Gestaltung unseres kantonalen Lebens mir niemals entgangen ist und von mir als ein bedeutender Faktor der schweizerischen Existenz immer hochgehalten wurde».[101]

Andererseits gehört Feer-Herzog zu jener Generation des schweizerischen Liberalismus, für welche die Frage nach der richtigen Verfassung des Staates bereits grundsätzlich gelöst war und die daher ihre Energien vor allem auf wirtschaftliche Ziele richtete. Er hat sich für wirtschaftliche Fragen vom praktischen wie vom theoretischen Standpunkt aus stets lebhaft interessiert, als Wirtschaftspolitiker hat er sich dank seinem sicheren Können, seinem Weitblick und nicht zuletzt dank seinen publi-

über die Verhandlungen der Schweizerischen Bundesversammlung betreffend die Gotthardfrage, Juli und August 1878, Bern 1878, 134.

100 Vgl. dazu auch P. Welti, op. cit. – Emil Welti hat in vieler Hinsicht gleich gedacht wie F.-H. und hat sich über sein Weltbild offenbar öfter und in klareren Begriffen ausgesprochen als dieser.

101 Lebenslauf.

zistischen Fähigkeiten internationales Ansehen erworben. Von der umfangreichen Fachliteratur, die er im Laufe seines Lebens verarbeitet hat, sind mit Sicherheit nur noch die münz- und währungswissenschaftlichen Werke zu ermitteln[102]; zur Hauptsache dürfte er die Schriften freihändlerischer englischer und französischer Nationalökonomen studiert haben. Einen besonders starken und unmittelbaren Einfluß aber hat der Basler Bank- und Eisenbahndirektor Johann Jakob Speiser[103] auf ihn ausgeübt, den Feer-Herzog schon als junger Mann kennengelernt haben muß und mit dem er einige Jahre in der Leitung der Schweizerischen Centralbahn eng zusammengearbeitet hat. Auf allen Gebieten, auf denen Speiser sich auszeichnete, hat auch sein Jünger Feer-Herzog Hervorragendes geleistet.

Nur ein freier Mensch kann seiner «höheren Bestimmung» als vernunftbegabtes Wesen genügen; Freiheit setzt aber Befriedigung der materiellen Bedürfnisse voraus. Speiser bezeichnete darum als Ziel aller wirtschaftlichen Tätigkeit die «ungehemmte Förderung aller Produktion materieller Güter».[104] Von Feer-Herzog sind solche Äußerungen nicht überliefert; doch auch in seinen Reden und Schriften schimmert zuweilen die Hoffnung durch, daß die Errungenschaften der Technik und des Welthandels, die die Reichtümer der Welt immer besser erfaßten, verarbeiteten und verteilten, die materielle und damit die geistige Not auf Erden lindern, die Völker einander näher bringen und die Menschheit einer besseren Zukunft entgegenführen würden.

Feer-Herzog war ein überzeugter Anhänger der Freihandelslehre: Die Wirtschaft gedieh am besten und arbeitete, auch zum Nutzen der Allgemeinheit, am rationellsten, wenn freie Konkurrenz herrschte. Der Staat hatte lediglich gleiche Voraussetzungen für jedermann zu schaffen, indem er Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit gewährleistete; auch

102 Seine münzwissenschaftliche Bibliothek ging nach seinem Tod als Geschenk an die Aargauische Kantonsbibliothek in Aarau. – Andere nationalökonomische Werke zitiert F.-H. gelegentlich in seinen Schriften.

103 Von 1852 bis 1856 sind 116 Briefe F.-H.s an J.J.Speiser erhalten (St.A.BS, P.A. 116, A 84), aus denen hervorgeht, daß sich F.-H. bei seinem Freund in verschiedenen wirtschaftlichen Fragen immer wieder Rat holte (vgl. auch Teil II, B 4 dieser Arbeit). Von den Briefen Sp.s an F.-H. sind nur zwei erhalten; AFFA. – Über J.J.Speiser: FRITZ MANGOLD, Bankdirektor J.J.Sp., *Basler Biographien* II, Basel 1904, 135–320; HANS BAUER, J.J.Sp., *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 103–131; daselbst weitere Hinweise.

104 MANGOLD, a.a.O., 292f.

sollte er öffentliche Einrichtungen wie Schulen und Spitäler schaffen und unterhalten, die der allgemeinen Wohlfahrt dienten. Es erschien Feer-Herzog jedoch verwerflich, wenn er zugunsten einzelner Berufsgruppen oder Produktionszweige in den Gang der Wirtschaft eingriff. Feer-Herzog trat denn auch stets den sozialistischen und kleinbürgerlich-mittelständischen Kreisen entgegen, die zur Wahrung ihrer Interessen den Schutz des Staates anriefen. Andererseits besaß er genug gesunden Geschäfts- und Wirklichkeitssinn, daß er das Freihandelsprinzip nicht «mit einem starren und blinden Doktrinarismus angewendet wissen» wollte[105], namentlich wenn die Industrie den Schaden davon zu tragen gehabt hätte; gegen Länder etwa, die schweizerische Produkte durch Schutzzölle von ihren Märkten fernhielten, hat er stets die Anwendung von Kampfzöllen empfohlen.

Feer-Herzog, Teilhaber und Verwaltungsrat einiger der mächtigsten Kapitalgesellschaften der Schweiz, ist immer wieder – so von Philipp Anton von Segesser[106], aber auch von der aargauischen demokratischen Opposition – als «Bundesbaron» und Sachwalter privatwirtschaftlicher Interessen in der Politik hingestellt worden, und tatsächlich hat er sich für diese oft recht ungescheut eingesetzt. Andererseits aber hat er sich gegen derlei Vorwürfe stets entrüstet verwahrt. Als echter Liberaler fühlte er sich als Vertreter nicht einer besonderen Gruppe im Staat, sondern des souveränen Volkes in seiner Gesamtheit. Das Großkapital aber, das mit seinen Fabriken, Banken und Eisenbahnen die Reichtümer des Landes erschloß und der Bevölkerung Arbeit, Verdienst und manche andere Vorteile verschaffte, diente nicht allein dem privaten, sondern ebensosehr dem allgemeinen Nutzen[107]. In Feer-Herzogs Augen repräs-

105 *Zur eidgenössischen Zollrevision,* Rede von F.-H., Mitglied des Nationalrates, 11.6.1878, S.A. aus der *Schweizer Grenzpost*, 139/140, Basel 1878, 3f.

106 Z.B. in der Rede «Über das Verbot des fremden Kriegsdienstes», *Sammlung kleiner Schriften*, 3. Band, Bern 1879, 125.

107 Zugunsten des Handelsvertrags mit Frankreich führte F.-H. an, es handle sich dabei nicht nur um die Interessen einiger Industrieller, «sondern um die Wahrung und Belebung nationaler Arbeit von mehr als 100000 Schweizern»; Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Verträge mit Frankreich, NR 23.9.1864, Bern 1864, 58; vgl. auch Urs Brand, *Die schweizerisch-französischen Unterhandlungen über einen Handelsvertrag und der Abschluß des Vertragswerkes von 1864,* Bern 1968, 244. – In seinem Lebenslauf beklagt sich F.-H. über «das bitterste Unrecht», das ihm in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied der Centralbahngesellschaft in der Öffentlichkeit angetan worden sei.

sentierte das Großbürgertum die Nation – eine Ansicht, die seine Zeitgenossen allerdings nicht widerspruchslos hinnahmen!

Doch dachte er zu sehr in althergebrachten Vorstellungen, um ein wirklicher Manchesterliberaler zu sein. Er war nicht blind für die Nöte seiner Mitmenschen; und wo der Staat nicht helfen konnte, sollten besitzende Privatleute helfen: «Eine der Grundsäulen aller schweizerischen Verfassungen ist die Gleichheit der Bürger ... Allein diese köstliche Prärogative freier Länder bleibt ein unvollendeter Buchstabe, wenn der lebendige Geist der menschlichen Gleichheit nicht die starre der bürgerlichen durchdringt und durchglüht. Erst wenn die Gesellschaftsklassen aufgehört haben, abgegrenzte Sonderwesen im Staate zu sein, wenn die Schranken gefallen sind, welche ihre Stufen trennen, wenn nicht nur Jedem die Bahn offen steht zu Bildung, Wohlstand, Ehre; sondern wenn von Oben herab dem strebenden Unten die freundliche Hand entgegengestreckt wird, erst dann wird der Staat zu einer großen Familie, erst dann wird die Gleichheit zur Brüderlichkeit.»[108] Feer-Herzog wie auch seine Frau waren bekannt für ihre Freigebigkeit zugunsten gemeinnütziger Werke und Anstalten sowie körperlich und sozial benachteiligter Menschen[109].

Auch hat Feer-Herzog immer wieder betont, daß das private Kapital nicht nur seinen Besitzern, sondern auch der Allgemeinheit gegenüber Pflichten habe. Folglich gestand er auch dem Staat als deren Anwalt ein gewisses Recht zu, der Privatwirtschaft gegenüber seinen Willen geltend zu machen, besonders wo es sich um mächtige Monopol- oder Oligopolbetriebe wie die Eisenbahnen handelte. Vor allem in den ersten Jahren seiner politischen Laufbahn hat Feer-Herzog diesen Standpunkt oft mit Nachdruck vertreten; später, als die fortschreitende Technisierung und die schärfere Konkurrenz die Wirtschaft zu stärkerer Konzentration nötigten und andererseits die mittelständisch-demokratische Bewegung gegen die Hochfinanz Front zu machen begann, stellte er sich mehr auf

108 Tischrede am Jahresfest der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Aarau, *Schweizerbote* 18.9.1868.

109 Die Belege hiefür sind zahlreich. F.-H. gewährte beispielsweise der Taubstummenanstalt eine Zeitlang Obdach *(Schweizerbote* 15.10.1863); auch präsidierte er verschiedene wohltätige Vereine, so 1870/71 die aargauische Abteilung des Hülfsvereins für schweizerische Wehrmänner (Bericht, gedruckt, Aarau 1871). Vgl. auch Grabrede J. Haberstichs auf F.-H., *Aargauer Tagblatt*, 17.1.1880, sowie Nachrufe auf F.-H.

die Seite des privaten Großkapitals, ohne aber seine frühere Überzeugung zu verleugnen.

Feer-Herzogs Denken war in mancher Hinsicht vom optimistischen, fortschritts- und wissenschaftsgläubigen Geist seiner Zeit beeinflußt; in einem eigentümlichen Gegensatz dazu stand seine archaische, strenge Religiosität, die zur Entsagung und zur Verachtung alles Irdischen neigte. Sie war ihm von seiner frühesten Jugend an eingepflanzt worden, und weder der angeblich unchristliche Unterricht Rochholz' noch die wohl nachhaltiger wirkende Begegnung Carl Feers mit dem modernen naturwissenschaftlichen Positivismus hatte ihr etwas anhaben können. Feer-Herzog blieb sein Leben lang ein treues Glied der reformierten Kirche. Während aber viele seiner gebildeten Konfessionsgenossen Wissenschaft und Glauben, Diesseitsfreude und Jenseitshoffnung in einer modernen und bisweilen seichten liberalen Theologie zu versöhnen suchten, orientierte sich Feer-Herzog an der Weltanschauung des Barockzeitalters, besonders des französischen Wissenschaftlers und Philosophen Pascal[110]: Der Mensch lebt in Raum und Zeit, also in der Endlichkeit; sein Geist, an endliche Kategorien gebunden, kann durch «Verstand und Beobachtungsgabe», durch logisches Denken und Erfahrung, den Bereich des Irdischen, des Endlichen ausmessen; er weiß überdies, daß außerhalb des Endlichen das Unendliche – Gott – existiert, vermag aber dessen Beschaffenheit nicht zu erkennen. Im Endlichen führt die mathematisch-empirische Wissenschaft zur Wahrheit; Feer-Herzog verwirft folglich jeglichen Irrationalismus, jegliche «Verzichtleistung auf wissenschaftliches Urteil und kühle nüchterne Wahrnehmung». Ebenso aber lehnt er den Positivismus und Materialismus seines «allzu aufgeklärten» Jahrhunderts ab, diese «Verirrung ..., die der geübte Verstand sich selbst bisweilen zu schulden kommen läßt. Sie besteht darin, daß er, stolz auf seine Triumphe, die er im ganzen Gebiete des endlichen Wissens und Begreifens feiert, seinem Reiche keine Grenzen kennt, daß er alles dasjenige, was sich ihm nicht unbedingt unterordnet oder sich in seine

110 Ausführungen nach einer nicht datierten, vermutlich Ende der 1850er Jahre entstandenen Disposition zu einer Rede zur Schulschlußfeier der Aargauischen Kantonsschule, worin sich F.-H. über den Bildungswert der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer für die Schüler der humanistischen Abteilung äußerte; Handschrift, AFFA. Ihr sind auch die folgenden Zitate entnommen. – F.-H. stützt seine Darlegungen mit Zitaten aus PASCALS *Pensées* und Stellen aus Briefen LEONHARD EULERS.

Grenzen nicht einmarken läßt, wie die Erscheinungen des Endlichen und Zeitlichen es tun, entweder bezweifelt oder sogar ganz verneint. Die Geschichte weist einige große und berühmte Geister auf, die diesem Irrtume verfallen sind, sie erzählt von noch viel mehr kleinen und unberühmten, welche noch viel weiter gegangen sind und die in supermaterialistischer Richtung die Identität des Geistes und der Materie behaupteten ...» Feer-Herzog sah sich denn auch veranlaßt, gegen Ende der 1860er Jahre in aller Öffentlichkeit gegen einige Lehrer der Naturwissenschaften an der Kantonsschule zu eifern, die ihre Schüler – darunter seine Söhne – mit dem Gedankengut Ludwig Büchners, Moleschotts und Darwins bekannt machten – ohne daß allerdings diese etwas peinlich wirkende Attacke irgendwelchen Erfolg gehabt hätte[111].

Auch die Auffassung Feer-Herzogs vom irdischen Leben trägt barock-christliche Züge. Tiefer als der Fortschrittsglaube seiner Zeit, zu dem er sich bisweilen nach außen hin bekannte, saß in ihm die Überzeugung, daß alles Irdische eitel und vergänglich sei. In seinen reiferen Mannesjahren brach sie sich mehr und mehr Bahn; 1870 schrieb er die prophetischen Worte: «Die großen Umwälzungen, denen wir beiwohnen, werden nicht etwa in der nächsten Zeit einen definitiven Abschluß finden, sondern in lange andauernden Oszillationen auf Jahre hinaus Europa fort und fort bewegen. Es ist kein Land und keine private Stellung, die sich sicher fühlen können.»[112] Doch hat Feer-Herzog sein Zeitalter nicht verurteilt und hat sich nicht von ihm abgewandt. Er fand einen Halt in der bürgerlichen Religiosität seines Elternhauses: Arbeit und Entsagung gaben dem Menschen die Kraft, sein Schicksal auf Erden zu meistern, sie rechtfertigten ihn vor Gott und den Mitmenschen. Als Feer-Herzog gegen Ende seines Lebens von Krankheit und mancherlei Enttäuschungen heimgesucht wurde, prägte sich sein calvinistisches Arbeitsethos in immer unerbittlicheren Formulierungen aus. An seine Tochter Sophie schrieb er 1878: «Chacun n'a de valeur que ce qu'il peut être soit pour les autres, soit pour les siens. Celui qui ne vit que pour lui (!) est un être inutile et odieux ne remplissant pas le rôle que Dieu a donné à chacun. Le travail,

111 Im Gr. R., 17.3.1869. Das Lehrerkollegium, die Inspektorenkonferenz und Erziehungsdirektor A. Keller nahmen unter Berufung auf die Lehrfreiheit für die angegriffenen Lehrer Partei. *Schweizerbote*, 22.3., 15.4. und 22.4.1869, *Aarauer Nachrichten* 17.4. (Schreiben F.-H.s, des Präsidenten der Staatsrechnungskommission, an die Erziehungsdirektion, 10.4.) und 21.4.1869.

112 F.-H. an James, 2.11.1870, AFFA.

l'abnégation et le dévoûment seuls sanctifient l'homme.»[113] Ungefähr zur selben Zeit hielt er in seinem Testament fest: «Nur derjenige hat das Recht des Daseins, der ein nützliches Glied der menschlichen Gesellschaft ist ... Abgesehen von dem Wechsel äußerlichen Besitzes, der die Arbeit unerwartet zur Notwendigkeit machen kann, verdient unter allen Umständen derjenige, der nichts arbeitet und für seine nähere oder weitere Umgebung nichts leistet, die Wohltat des Lebens nicht.»[114]

Feer-Herzog war ein Mensch von lebhafter Gemütsart und wachem Geiste, gleichzeitig aber, wie seine Mutter und etwa sein Bruder Emil, von verschlossenem Wesen. «Ich rede selten und nicht viel von dem, was das Herz fühlt und was in seinem Innersten vorgeht»,[115] schrieb er schon als Siebzehnjähriger. Wie es seine strenge Religion vorschrieb, wandte er seine geistige und seelische Energie fast ausschließlich seiner Arbeit zu. Ch. Lardy schreibt: «Il a renoncé à toutes jouissances de la fortune pour entreprendre un labeur opiniâtre, labeur de tous les instants, travail de jour, travail de nuit, travail chez lui, en voyage, à l'étranger, travail pendant les jours heureux, travail pendant la maladie. Depuis 1853 jusqu'à la fin ... il n'a pas connu le repos. – Son énérgie était telle qu'elle dominait les plus violentes douleurs. Nous nous rappelons l'avoir vu ... dicter pendant trois heures de suite un travail ardu ... au milieu de souffrances tellement violentes que sa figure se contractait continuellement.»[116] In seiner Familie ist überliefert, daß er 1878, todkrank und von den Ärzten bereits aufgegeben, den Seinen zwei Nächte und einen Tag lang unter unsäglichen Schmerzen ununterbrochen Notizen und Schriftstücke diktierte, die für die Rettung des bedrohten Gotthardunternehmens von Belang waren[117]. – Er hatte zeitlebens Mühe, den Zugang zu seinen Mitmenschen zu finden; seine Beziehungen zu ihnen erschöpften sich meist in der Erfüllung seiner rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen, worin er allerdings überaus gewissenhaft war. An Gefühlen zeigte er dagegen nur, was die Konvention erlaubte und erforderte. Wenige Menschen standen ihm nahe; er achtete seine Eltern hoch, hatte ein herzliches Verhältnis zu seinem Bruder Emil und dessen Frau, er liebte vor allem seine Kinder innig und trug schwer daran, daß sie die Hoff-

113 15.8.1878, AFFA.
114 Testamentsentwurf, 12.1.1878, AFFA.
115 C. Feer an seine Schwester Lisa, 19.5.1838, AFFA.
116 LARDY, a.a.O., 6f.
117 ED. FEER I, 299.

nungen, die er in sie setzte, nicht erfüllten. Er war kein Sonderling und hielt sich von geselligen Zusammenkünften nicht fern, und doch fand er wenige wahre Freunde: etwa seinen Mentor J. J. Speiser, Joh. Haberstich, den er in seinem Testament zum Vormund seiner Kinder ernannte, Peyer im Hof und Bundesrat J. J. Heer, die einzigen Kollegen, mit denen er sich duzte, Joh. Konrad Kern und vielleicht Legationssekretär Charles Lardy, dem er bedeuten mochte, was ihm selbst J. J. Speiser bedeutet hatte; ob aber etwa seine Beziehung zu Alfred Escher mehr als ein bloßes Zweckbündnis war, ist fraglich. Besonders gegen Ende seines Lebens litt Feer-Herzog schwer unter seiner inneren Vereinsamung, aus welcher er nicht mehr ausbrechen konnte. Doch nur seiner Tochter Sophie, die dazu eigentlich noch zu jung war, vermochte er seinen Schmerz zu offenbaren; die Teilnahme der übrigen Verwandten und Bekannten versuchte er dadurch zu erwecken, daß er ihnen in aller Ausführlichkeit seine körperlichen Leiden schilderte[118].

Einzelne Zeugen haben ein vorteilhaftes Bild von Feer-Herzog übermittelt. Nach den Worten seines Schwiegervaters genoß er in Aarau allgemeine Zuneigung, weil er «so brav, gescheit, fleißig und zu allen so anständig» war[119]; Rothpletz, Direktor der Aargauischen Bank, erzählt, er habe an seine Untergebenen zwar oft recht hohe Anforderungen gestellt, ihnen gegenüber aber stets seine Ruhe und seine wohlwollende Gesinnung bewahrt, weshalb ihm auch alle sehr zugetan gewesen seien[120]. Nach allgemeinem Urteil aber wirkte sein Auftreten schroff, distanziert, oft verletzend; Anekdoten, die seine Persönlichkeit in einem ansprechenden Lichte erscheinen lassen, fehlen bezeichnenderweise fast völlig. Er hatte zwar weltmännische Manieren, und oftmals hat er schwierige Verhandlungen sachkundig und taktvoll zu einem guten Ende geführt; es wird aber auch von Verhandlungen berichtet, die seines allzu gereizten Gebarens wegen scheiterten[121]. «Als Politiker besaß er ... nicht die imponierende Ruhe und Objektivität eines Dr. Heer; ein allzu lebhaftes Temperament riß ihn in der Hitze der Diskussion bisweilen mit sich

118 Angaben nach Materialien v. a. im AFFA.

119 Jakob Herzog an Caroline, 31. 12. 1848, AFFA.

120 ED. FEER I, 284.

121 So die Verhandlungen von 1877 namens der Gotthardbahngesellschaft mit Hansemann und dem deutschen Bankiersyndikat in Frankfurt; WILLIAM SPEISER, Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der 1870er und 1880er Jahre, *Basler Jahrbuch 1923*, 169f.

fort», urteilte Emil Welti über ihn[122]. Er neigte dazu, sachliche Differenzen zu persönlichen zu machen, und nicht nur gegen die katholischen Oppositionspolitiker, denen gegenüber ein guter Liberaler sich allerhand herausnehmen durfte, sondern auch gegen andere Gegner zog er oft mit so beißender Schärfe los, daß er selbst damals, wo der Ton in der Politik noch erheblich rüder war als heute, viel Ärgernis erregte. Kein Wunder, daß er immer wieder in Pressepolemiken und gelegentlich auch in parlamentarische Ehrenhändel verwickelt wurde; Großratspräsident Baldinger warf ihm gar einmal vor versammelten Plenum vor, er, der so oft von Toleranz rede, sei selbst nicht bereit, Toleranz zu üben[123].

Manchem Politiker des 19. Jahrhunderts wurde nachgerühmt, sich nicht um die Gunst der breiten Masse gekümmert zu haben, kaum jemandem aber mit größerem Recht als Feer-Herzog. Er drückte sich zwar nicht, wenn eine gute Sache vor versammeltem Volk vertreten oder in Aarau gerade eine Festrede gehalten werden mußte; aber von sich aus suchte er solche Veranstaltungen nicht auf. Ihr Stil mochte ihm nicht zusagen, er war, wenn auch kein schlechter, so doch auch kein mitreißender Redner, und vor allem fehlte ihm die schlichte Natürlichkeit des «echten Volksmannes» und die Vertrautheit mit den Freuden und Leiden des einfachen Mannes.

Dennoch war Feer-Herzog seiner Kenntnisse, seiner Intelligenz, seines eisernen Fleißes und wohl nicht zuletzt seiner Festigkeit wegen, mit welcher er für seine Ansichten einstand, überall geschätzt; für manche Geschäfte war er geradezu unentbehrlich. In den meisten Gremien, in denen er mitwirkte, drang er bald auch in den Kreis der tonangebenden Persönlichkeiten vor. Er hätte es zu höchsten Ehren bringen können; in den aargauischen Regierungsrat etwa wurde er verschiedentlich vorgeschlagen. Doch anders als fast alle seine bedeutenderen Kollegen hat er niemals ein Regierungsamt oder eine Direktorenstelle bei einer Eisenbahn oder Bank übernommen, sondern sich überall mit der Mitgliedschaft von Legislativ- und Aufsichtsbehörden begnügt – weshalb es, nebenbei bemerkt, oft unmöglich ist, seinen persönlichen Anteil am Zustandekommen eines Beschlusses oder Werkes auszusondern. Er war zwar ehrgeizig, aber nicht eigentlich eine Herrschernatur, sondern eher der Typus des

122 Nachruf auf F.-H., *Bund*, 16.1.1880.

123 *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau, 27. und 28.8.1863*, redigiert von Fürsprech Weber, Aarau 1863, 25.

Drahtziehers im Hintergrund; auch mochte er seine Unabhängigkeit selbst für ein noch so angesehenes Amt nicht preisgeben.

Er war von mittlerer Größe, sehr magerem Körper, dunklen Haaren und Augen, großer Nase und hoher Stirn. Sein Gesicht war oval und wohlgeformt, hatte aber einen etwas unheimlich wirkenden Ausdruck nervöser Konzentriertheit. Seine Stimme war «nicht gerade kräftig, aber biegsam, ausdrucksvoll und durchdringend».[124] Nach seiner äußern Beschaffenheit schlug er eher seiner Mutter als seinem Vater nach. Wie sie und sein Bruder Emil war er in hohem Grade kurzsichtig; er war deswegen militärdienstuntauglich[125] und bildete eine Ausnahme unter den damaligen Politikern, die oft hohe Ränge in der Armee bekleideten. Seine Gesundheit war nie besonders robust, bis 1870 im allgemeinen aber auch nicht schlecht. In seinem letzten Lebensjahrzehnt aber wurde er von verschiedenen Krankheiten befallen, die sich ständig verschlimmerten[126]. Zuerst machten ihm die Nerven zu schaffen, die er durch permanente Anspannung überfordert hatte. Er wurde äußerst reizbar, reagierte empfindlich auf Temperatur- und Wetterveränderungen, konnte nächtelang nicht schlafen und litt unter schmerzhaften Zuckungen und Krämpfen der Gesichtsmuskeln. In seinen letzten Jahren war er oft außerstande, die Feder zu führen. Bald wurde auch sein Magen angegriffen, und schließlich kam ein Blasenleiden hinzu. Im Frühling 1876 bekam er eine Brustfellentzündung, die seine ohnehin zur Tuberkulose disponierte Lunge stark in Mitleidenschaft zog. Daß sich Feer-Herzog, von kurzen Aufenthalten im Gebirge abgesehen, nie richtig Ruhe gönnte, auch sonst eine ungesunde Lebensweise führte und überdies in jenen Jahren viel Kummer ertragen mußte, hat sein Ende noch beschleunigt. Er starb in Aarau in der Nacht vom 13. auf den 14. Januar 1880, nachdem ihm die Geisteskräfte bis zuletzt erhalten geblieben waren.

124 Reisepaß, Juli 1865, AFFA; Photographie F.-H.s in mittleren Jahren im Besitz von Herrn Dr. P. Ammann-Feer, Aarau, reproduziert in *Lebensbilder aus dem Aargau*, Tafel 25; weitere Photographien im AFFA; Stimme F.-H.s: Nachruf im *Bund*, 16.1.1880.

125 Zeugnis vom 23.1.1843, AFFA.

126 Korrespondenz F.-H.s und seiner Angehörigen, AFFA; Grabrede von Pfarrer GARONNE, *Aargauer Tagblatt*, 17.1.1880; Nachrufe.

II. Teil

Feer-Herzogs politische Tätigkeit im Kanton Aargau

A. Der Aargau um 1850 und die Verfassung von 1852

1. Der Aargau um 1850

Der Aargau ist bekanntlich ein junger Kanton, der seine Existenz den revolutionären Ereignissen von 1798 und der folgenden Jahre verdankt. Seine endgültige Gestalt erhielt er 1803, als auf Diktat Napoleons und gegen den Willen des Volkes vier ehemals auswärtigen Herren untertänige, dann vorübergehend selbständige Teilgebiete – der «alte» oder Berner Aargau, das Freiamt, die Grafschaft Baden und das Fricktal – zu einem neuen Großkanton verschmolzen wurden[1].

Wohl bildeten diese vier Regionen als Mündungsgebiet von vier großen Flüssen geographisch eine Einheit, doch hatten sie seit Jahrhunderten keine gemeinsame Geschichte gehabt und untereinander keine näheren Beziehungen unterhalten. Sie wiesen daher in Konfession und Kultur, in Sprache, Sitten und Gebräuchen, im Rechtswesen, in ihrer Wirtschaftsstruktur und in manch anderer Hinsicht erhebliche Verschiedenheiten auf, die teilweise bis heute spürbar sind. Der alte Aargau bestand aus den Gebieten im Südwesten des Kantons, die bis 1798 unter bernischer Herrschaft gestanden hatten. Seine Bevölkerung war reformierter Konfession.

1 Im Gegensatz zu späteren Epochen ist die aargauische Frühzeit gut erforscht. Die Zeit von 1798 bis 1813/15 ist behandelt bei Ernst Jörin, *Der Aargau*, Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton, 1798–1803, Aarau 1929, und (ders.) *Der Kanton Aargau 1803–1813/15*, Aarau 1941. Vgl. ferner Eduard Vischers knappe, aber umfassende Darstellung der aargauischen Geschichte bis 1852 in der Einleitung zum Briefwechsel Rauchenstein–Heusler, 15–144, sodann Nold Halder, *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1830*, Aarau 1953. Auch zwei ältere Gesamtdarstellungen der aargauischen Geschichte behandeln die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts: J.〈ohann Rudolf〉 Müller, *Der Aargau, seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte*, 2 Bände, Zürich/Aarau 1870 und 1871, und Ernst Zschokke, *Geschichte des Aargaus*, historische Festschrift für die Centenar-Feier des Kantons Aargau, Aarau 1903. – Wichtige geschichtliche und heimatkundliche Hinweise enthält F. X. Bronner, *Aargau* I/II.

Er besaß im 19. Jahrhundert ein leichtes Übergewicht über die anderen Kantonsteile. Obwohl an Fläche etwas kleiner als sie, zählte er etwas mehr als die Hälfte aller Kantonseinwohner und umfaßte bis gegen 1870 die wirtschaftlich am höchsten entwickelten Gegenden des Kantons. Er mochte sich auch am ehesten als das Kerngebiet des Gesamtkantons fühlen und stellte lange die treuesten Anhänger der verschiedenen aargauischen Regierungen; Paritätsbestimmungen in der Verfassung sorgten jedoch dafür, daß er die anderen Regionen nicht majorisierte. Das Freiamt – darunter sind die Bezirke Bremgarten und Muri zu verstehen – setzte sich aus verschiedenen historischen Bestandteilen, hauptsächlich aus dem Gebiet ehemaliger Gemeiner Herrschaften zusammen. Die große Mehrheit seiner Bevölkerung war streng katholisch. Noch immer bestanden zwischen ihm und der Innerschweiz enge wirtschaftliche, kulturelle und familiäre Bindungen, während es der aargauischen Zentralregierung in Aarau gegenüber von 1830 an in ständiger Opposition verharrte. Von liberaler Seite ist oft behauptet worden, daß es seine alte Abneigung gegen das Regiment der eidgenössischen Landvögte auf sie übertragen habe. Ebenfalls katholisch und vormals Gemeine Herrschaft war das Badenerbiet. Allerdings gab es dort seit altersher mehrere reformierte Diasporagemeinden und im Surbtal überdies zwei Judenkorporationen. Auf die Wirtschaft des ganzen östlichen Kantonsteils übte Zürich einen dominierenden Einfluß aus. Das Fricktal hatte vor der Revolution zu den vorderösterreichischen Landen gehört. Auch es war katholisch, doch hatte das aufgeklärte Regiment Josephs II. in seiner Religiosität deutliche Spuren hinterlassen, so daß hier die staatskirchliche Politik der aargauischen Regierung und später der Altkatholizismus auf viel größeres Verständnis stießen als im Badenerbiet oder gar im Freiamt. Geographisch und wirtschaftlich war das Fricktal auf Basel hin ausgerichtet, während es vom übrigen Aargau durch den Jura getrennt war. Abseits gelegen, schwach bevölkert und wirtschaftlich wenig entwickelt, spielte es in der Geschichte des Kantons eine bescheidene Rolle.

Bei all ihrer Unterschiedlichkeit wuchsen die vier Teilgebiete rasch und gut zusammen. Seine schwerste Bewährungsprobe bestand der Aargau in den kritischen Jahren nach Napoleons Sturz; auch in den dreißiger und vierziger Jahren konnte die Einheit des Kantons, die zeitweise durch die heftigen Auseinandersetzungen zwischen der radikalen Regierung und den katholisch-oppositionellen Gegenden bedroht schien, gewahrt werden. Doch wurde der Aargau damit noch keineswegs zu einem homo-

genen staatlichen Gebilde. Die einzelnen Regionen behielten ihr Eigengewicht, keine dominierte eindeutig. Und wohl war die Hauptstadt Aarau[2] im 19. Jahrhundert die volkreichste, in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht bedeutendste Ortschaft im Kanton und scheute keine Anstrengungen, ihren Vorrang zu behaupten. Doch war sie exzentrisch und damit ungünstig gelegen. Mit ihren wenigen tausend Einwohnern war sie eben doch nur eine Kleinstadt von beschränkter Ausstrahlungskraft, und dazu hatte sie um 1850 den Höhepunkt ihrer Geschichte erreicht. Ihre Rolle als «Jakobinernest» war 1848 ausgespielt. Die großen Textilfabriken verschwanden allmählich von der Bildfläche, die großen Vermögen verfielen – der Niedergang der Feerschen Firmen bildet durchaus keinen Einzelfall –, an ihre Stelle traten kleinere und mittlere Unternehmungen anderer Produktionszweige; die Entwicklung der Stadt verlangsamte sich, während andere Gemeinden allmählich aufzuholen begannen. Jedenfalls war und blieb Aarau für weite Teile des Kantons – selbst des alten Aargaus – ein bloßes Verwaltungszentrum, allenfalls der Sitz eines mißliebigen politischen «Systems», und nach wie vor blickten die aargauischen Regionen auf die großen Städte jenseits der Kantonsgrenze: Zürich, Basel, Luzern.

Der tief eingewurzelte Regionalismus stand der bewußt gesamtaargauischen, zentralistischen Politik der liberalen und radikalen Regierung entgegen und schwang daher fast überall mit, wo sich Opposition gegen diese regte – mochte es sich um Belange der Kirchen- und Kulturpolitik, um die Anlage von Straßen und Eisenbahnen oder um den Bau von Spitälern handeln. Gewiß hat er die aargauischen Staatsmänner gelehrt, auf lokale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen, und hat sie oft vor überstürzten, unpopulären Schritten abgehalten. Ebensooft aber haben Lokalneid und Kirchturmpolitik die Entstehung eines guten Werkes verunmöglicht und die kantonalen Behörden gehindert, energisch zu handeln, wo es das allgemeine Wohl dringend erfordert hätte.

Der Aargau steht der Fläche nach erst an zehnter Stelle der eidgenössischen Kantone, doch hat er immer zu den volkreichsten Gebieten der Schweiz gehört[3]. Seine Bevölkerung wuchs von 1798 bis 1850 von

2 Vgl. Teil I, Anm. 14.

3 *150 Jahre AG*, 17 und 42 ff.; Wilhelm Bickel, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungspolitik der Schweiz*, Zürich 1947; Eduard Lauchenauer, *Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Aargau seit der Gründung der Aargauischen Bank*, Aarau 1956 (im folgenden zitiert: Lauchenauer).

120400 auf 199852 Einwohner an. Diese Zuwachsrate von 66% wurde nur noch vom Kanton Basel-Stadt übertroffen, und um die Mitte des 19. Jahrhunderts war der Aargau hinter Bern und Zürich der drittgrößte Kanton der Eidgenossenschaft und eines der dichtestbesiedelten Gebiete Europas. Dabei waren die Juragegenden, die etwa den dritten Teil seiner gesamten Fläche ausmachen, schwächer bevölkert, größere Städte gab es nicht: Aarau zählte 1850 4657 Einwohner; es folgten Zofingen mit 3559 und Baden mit 2745 Einwohnern. Der Großteil der aargauischen Bevölkerung lebte also in den Dörfern des Mittellandes, von denen nicht wenige an Größe die meisten Städte überragten: so Gränichen und Wohlen mit rund 3000, Oftringen und Niederwyl (heute Rothrist) mit über 2500 Einwohnern.

Mangels ausreichenden Quellenmaterials und eingehender Spezialuntersuchungen können über die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Aargaus um 1850 nur annähernd sichere Aussagen gemacht werden. Zweifellos lebte damals noch die große Mehrheit der Bevölkerung von der Landwirtschaft[4], und unter deren verschiedenen Arbeitszweigen dominierte noch der Ackerbau, für den sich das Klima des Kantons gut eignet. Der Berner Aargau war die Kornkammer des alten Bern gewesen, und noch in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts war der Getreidebau des Kantons überschüssig[5]. Zum wichtigsten Nahrungsmittel des Volkes aber war allmählich die Kartoffel geworden[6]. Die Viehzucht gewann zusehends an Bedeutung; der Totalbestand an Rindvieh betrug 1816 41534, 1856 bereits 53572 Stück[7]. – Handwerk und Kleingewerbe[8] unterstanden noch alten Zunftordnungen. Eine Betriebszählung vom Jahre 1857 erfaßte insgesamt 54 verschiedene Gewerbe, wovon im Bezirk

4 *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, Aarau 1911; Oskar Howald, *Die Dreifelderwirtschaft im Kanton Aargau*, Diss. ETH Zürich, Bern 1927; Hans Brugger, *Geschichte der aargauischen Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Brugg 1948; weitere Angaben bei Bronner, *Aargau* I/II, *150 Jahre AG*, 375–395, Lauchenauer. – Zuverlässiges statistisches Material über die aargauische Landwirtschaft ist, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, erst ab 1885 vorhanden.

5 Bronner, *Aargau* I, 457; Lauchenauer, 19.

6 Bronner, *Aargau* I, 419f.; *Landwirtschaft im Kanton Aargau*, XVII.

7 *150 Jahre AG*, 387.

8 Übersicht der im Kanton Aargau befindlichen Handwerker, RRR 1857, Beilage 10; Lauchenauer, 42f. Über Handwerk und Gewerbe sind die Auskünfte bis 1885 besonders spärlich.

Aarau 48, in den Bezirken Lenzburg und Zofingen 44 und im Bezirk Baden 42 vertreten waren; in den wirtschaftlich am weitesten entwickelten Gegenden herrschte also die größte Mannigfaltigkeit gewerblicher Produktion. Dagegen hatten die Handwerker den größten Anteil an der Gesamtbevölkerung im kaum industrialisierten Bezirk Laufenburg. In handwerklichen Berufen waren total 9170 Personen beschäftigt. Unter ihnen waren 6576 Meister; die Einmannbetriebe überwogen also stark. Die Schätzung, daß Handwerk und Kleingewerbe etwa 10 % der Bevölkerung ernährt hätten, dürfte richtig sein. Eine volkswirtschaftlich größere Bedeutung besaß bereits damals die Industrie[9]. Sie bestand um 1850 aus vier Hauptzweigen: der Seiden-, der Baumwoll-, der Stroh- und der Tabakindustrie. Andere Produktionszweige – etwa die Metallverarbeitung – waren noch kaum über einen handwerksmäßigen Rahmen hinausgekommen. Die Mechanisierung, die 1810 eingesetzt hatte, erfaßte vor allem Textil- und Strohindustrie und drängte die ehemals blühende Heimindustrie mehr und mehr zurück. Doch wurden 1857 neben 11543 Fabrikarbeitern noch immer etwas über 40000 Heimarbeiter gezählt. Seiden- und Baumwollindustrie waren schon lange im alten Aargau heimisch; ihre Zentren waren die Städte Aarau, Lenzburg und Zofingen, deren Bürgern sie zu Reichtum und Macht verholfen hatten. Von Zürich her gelangte die Baumwollindustrie seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts auch in die östlichen Kantonsteile. Die Firmen Kunz in Windisch, Bebié in Turgi und später Wild in Wettingen entwickelten sich in der Folge zu großen Betrieben, während die alten Firmen im westlichen Aargau stagnierten. 1857 war die Seidenindustrie mit 15 Fabriken, 1600–1700 Fabrik- und etwa 2700 Heimarbeitern der kleinere Zweig der Textilindustrie; die Baumwollindustrie arbeitete mit rund 164000 Spindeln und 1258 mechanischen Webstühlen und beschäftigte in 111 Unternehmungen 4430 Fabrik- und etwa 2700 Heimarbeiter. Ihr ebenbürtig war die Stroh- und Feingeflechtindustrie, die seit altersher ihren Hauptsitz in Wohlen hatte; sie gab 1857 4377 Fabrikarbeitern und rund 24000 im südlichen und östlichen Kantonsteil wohnhaften Heimarbeitern Verdienst. Die Tabakindustrie, seit den dreißiger Jahren im oberen Wynental

9 Bronner, *Aargau*, bes. I, 476ff.; RRR; Übersicht der wichtigsten Fabrikationszweige im Kanton Aargau, RRR 1857, Beilage 9. Diese Statistik ist leider zufolge unzureichender Informationen unvollständig und zudem nicht genügend spezifiziert; die Unterlagen, aufgrund derer sie angefertigt worden ist, sind verloren. – Literatur: A. Rey, a.a.O. (vgl. Teil I, Anm. 17); *150 Jahre AG*, 434 ff.

beheimatet, stand mit 450 Fabrikarbeitern noch weit hinter den andern Hauptindustrien zurück, ging aber besseren Zeiten entgegen. Die höchstindustrialisierten Gebiete des Kantons waren also diejenigen des unteren Mittellandes, entlang der Aare, der Limmat und der alten Straße von Zürich nach Bern, während der Bezirk Muri sowie die Rheinbezirke Zurzach und Laufenburg noch überhaupt keine eigene Industrie besaßen. Insgesamt existierten 1857 268 Fabriken und Manufakturen im Kanton. Kleine und mittlere Betriebe herrschten vor, nur einzelne Textilunternehmungen beschäftigten über 100 Arbeiter vollamtlich. Wie die Mechanisierung war also auch die Konzentration der aargauischen Industrie noch nicht sehr weit fortgeschritten.

Der Aargau war um 1850 ein Agrarkanton, doch hing das Schicksal von mindestens einem Drittel seiner Bevölkerung bereits ganz oder teilweise von der Industrie ab. Dabei waren Landwirtschaft und Industriearbeit durchaus nicht streng voneinander geschieden. Der Boden war überaus stark parzelliert; 1850 gab es 33 770 Grundbesitzer im Kanton[10]. Die Vollbauern, die vom Ertrag ihres Landes und ihres Viehbestandes allein leben konnten, waren zweifellos in der Minderzahl; das Gros der ländlichen Bevölkerung machten jene Leute aus, die zwar etwas Land und Vieh besaßen, ihren Erwerb aber durch irgendwelche Lohnarbeit aufbessern mußten. Aus dieser Schicht wohl eher als aus derjenigen der gänzlich Besitzlosen rekrutierte sich, wie es scheint, die Heim- und die Fabrikarbeiterschaft[11]; diese kann also, auch wenn unter ihr oft viel Not und Elend herrschte, nicht einfach als entwurzeltes Proletariat bebetrachtet werden. Gewiß gab es auch im Aargau krasse Gegensätze zwischen reich und arm, im ganzen gesehen aber war die Sozialstruktur der Bevölkerung ziemlich homogen[12]. Das Großbürgertum war lediglich

10 RRR 1850, Beilage 7. Auf die Gesamtfläche des Kantons von 1404,31 qkm gerechnet, betrug der durchschnittliche Besitz 4,2 ha.

11 BRONNER (*Aargau* I, 470f.) unterscheidet 5 Klassen der aargauischen ländlichen Bevölkerung: 1) Taglöhner ohne Grundbesitz und Vieh; 2) Besitzer einigen Mattlandes zum Unterhalt von Kleinvieh; 3) Besitzer eines «Kuhheimatleins»; 4) Halbbauern mit 2 Kühen; 5) Vollbauern. Er erwähnt ausdrücklich, daß die Klassen 3 und 4 auch für die Industrie arbeiten, von den Klassen 1 und 2 sagt er nichts dergleichen. – Bis ins 20. Jahrhundert waren die aargauischen Fabrikarbeiter zugleich oft Klein- und Kleinstbauern, vgl. etwa HANS WIRZ, *Die aargauische Hypothekarverschuldung 1886–1918*, Aarau 1929, 15, sowie mir zugekommene mündliche Mitteilungen.

12 Steuerstatistiken, die diese Aussage belegen, existieren allerdings erst ab etwa 1870; vgl. unten II D 1, Anm. 9.

durch einige wenige Industrielle vertreten, die es nie zu so großem Einfluß brachten wie etwa im Zürich Alfred Eschers. Es gab unter ihnen vereinzelte Liberale manchesterlicher Prägung, und an Klagen über harte Fabrikherren fehlte es besonders im östlichen Kantonsteil nicht. Im allgemeinen aber standen die Unternehmer zu ihren Arbeitern in einem patriarchalischen Verhältnis[13], und Zeugnisse über den «Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, gewöhnlich Socialismus genannt» und propagiert von Leuten, «die ihrer Lebtag nichts Rechtes gemacht haben»,[14] sind bis in die siebziger Jahre selten. Frühsozialistische Ideen fanden zwar in der Gegend von Zofingen bereits vor 1850 ihre Anhänger[15], und allmählich sickerte sozialistisches Gedankengut in breitere Volkskreise ein, aber nur auf langen Umwegen und vermengt mit allerlei kleinbürgerlichem Beisatz. Kleinbürger und Kleinbauern, ökonomisch mehr oder weniger selbständige Leute mit kleinem Vermögen machten die weitaus stärkste und politisch maßgebendste Bevölkerungsschicht im Kanton aus, und mittelständische Wünsche und Wertmaßstäbe, oft gepaart mit dem typisch aargauischen Lokalpatriotismus, bestimmten das Denken und Handeln des Volkes, vom Lohnarbeiter über den Landwirt hinauf bis zum Akademiker und Magistraten. Der Aargau war «ein Kanton des kleinen Mannes» (Ed. Lauchenauer).

Diese mittelständische Bevölkerung dachte im Grunde genommen konservativ; sie wollte ihre überlieferten Lebensformen, ihre Religion, ihre wirtschaftliche Selbständigkeit, die Freiheit ihrer Gemeinden und Korporationen bewahren. Dem modernen Staat mit seinem allumfassenden Hoheitsanspruch, mit seiner über die alten Rechtsbräuche kühn hinwegschreitenden Gesetzgebung, mit seiner aufgeklärten Kulturpolitik, mit

13 «Der Arbeiter setzt Vertrauen in seinen Arbeitgeber, und wenn dieser durch den richtigen Takt und seinerseitige Annäherung antwortet, so befestigt sich das gute Verhältnis je länger je mehr. Die Arbeiter bleiben jahrelang in der gleichen Fabrik ... und suchen den Nutzen des Fabrikbesitzers zu fördern.» Frey-Herosé über die sozialen Verhältnisse der Arbeiter anläßlich der Jahresversammlung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Aarau; Referat im *Schweizerboten*, 1./2.9. 1868. Der Redner, ursprünglich selbst Industrieller in Aarau, hatte nicht allein aargauische, sondern gesamtschweizerische Verhältnisse im Auge.

14 Bericht eines aargauischen Armeninspektors, RRR 1873, 11; vgl. ferner etwa *Aarauer* Nachrichten, 14./15.6.1878.

15 So den Arzt Rudolf Sutermeister (1802–1868) in Zofingen, der unter dem Einfluß Fouriers stand und Beziehungen zu Weitling hatte, sowie seinen Freund Gustav Siegfried (1808–1843), Fabrikant in Zofingen; Ed. Vischer, *Rauchenstein–Heusler*, 138 (Anm. 388) und BLAG Nr. 778 (Siegfried) und 843 (Sutermeister).

seinen kostspieligen, aber oftmals als unnütz empfundenen Einrichtungen und seinem wachsenden Verwaltungsapparat stand sie mißtrauisch gegenüber. Sie forderte daher Vereinfachung des Staatshaushaltes, der Gesetzgebung und des Gerichtswesens, Senkung oder gar Aufhebung von Steuern und Abgaben und, damit sie ihrem Willen auch Nachachtung verschaffen konnte, die Erweiterung der Volksrechte. Den demokratischen Bewegungen gerade des Aargaus war ein staatsfeindlicher, zerstörerischer Zug eigen. – Ebenso aber wußte sich der Mittelstand von der Maschine, vom Großkapital bedroht; mit den «Herren» und «Aristokraten» war nicht nur die politische, sondern auch die wirtschaftliche Elite gemeint, und die Agitation gegen sie hatte nicht selten eine klassenkämpferische Färbung. Er begegnete der übermächtigen Konkurrenz teilweise mit Selbsthilfeorganisationen, wie sie damals in Deutschland von Schulze-Delitzsch und W. Raiffeisen – deren Tätigkeit im Aargau einige Beachtung fand – geschaffen wurden. Doch rief man gegen sie – anders als Schulze-Delitzsch, der jegliche Einmischung des Staates ins Wirtschaftsleben strikte ablehnte[16] – immer mehr die gesetzgeberische und materielle Unterstützung des Staates an, allerdings ohne ihm zugleich ein Mitbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten zuzubilligen; hiebei ließ man sich vielleicht nicht nur von radikalen und sozialistischen Vorstellungen von der Allmacht des Staates, sondern, zumindest im Berner Aargau, auch von der Erinnerung an die fürsorgliche vorrevolutionäre Obrigkeit leiten. Das Bild, das sich der kleine Mann vom Staate machte, war zwiespältig und voll von Widersprüchen: Der Staat sollte stark und schwach zugleich sein, nur geben und nicht nehmen, nur dienen und nicht befehlen.

Bisher hatten die Machthaber des Kantons ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich staats- und kulturpolitischen Zielen gewidmet. In der Mediations- und Restaurationszeit mußten sie vor allem darnach trachten, aus dem vielgestaltigen und uneinheitlichen Gebilde, das den Kanton Aargau ausmachte, ein in sich geschlossenes Staatswesen zu schaffen, in der Bevölkerung ein gesamtaargauisches Heimatgefühl zu wecken und die Hoheitsrechte des modernen Staates gegenüber partikularistischen Ten-

16 Über Schulze-Delitzsch vgl. den Artikel von Eheberg in der *Allgemeinen Deutschen Biographie* (ADB), Band 33, Leipzig 1891, 18–29, sein Verhältnis zum Staat 27. – Die aargauische Regierung ließ, als sie sich mit der Schaffung einer Gewerbeordnung befaßte, ein Exemplar der von Sch.-D. inspirierten preußischen Gewerbeordnung kommen; Lauchenauer, 44 f.

denzen und nichtstaatlichen Korporationen durchzusetzen. Früh, wenn auch behutsam, setzte eine fortschrittliche, auf Rechtseinheit und Rechtsgleichheit hinarbeitende Gesetzgebung ein; überall wurden jedermann zugängliche, unter weltlicher Leitung stehende Schulen gegründet, und neue Straßen verbanden Kantonsteile, die bisher kaum Verkehr miteinander gehabt hatten. Noch in die Restaurationszeit fiel auch der erste große Konflikt der aargauischen Regierung mit den Behörden der katholischen Kirche: 1828 verwarf der Große Rat das Konkordat zur Reorganisation des Bistums Basel, weil darin, wie J.R.Feer darlegte, die staatlichen *iura circa sacra* preisgegeben waren. Erst im Jahre darauf schloß sich der Aargau dem Basler Diözesanverbande an. – Grundsätzlich denselben Kurs steuerten nach 1830 die Liberalen und Radikalen, doch gingen sie systematischer und unnachsichtiger zu Werk, im Bewußtsein, die legitimen Vertreter des souveränen Volkes wie die «Agenten des Weltgeistes» (Ed. Vischer) zu sein[17]. Im Anschluß an die Promulgation der Badener Konferenzartikel vom Januar 1834 erließ der Große Rat das Placet-Gesetz, das sämtliche Erlasse kirchlicher Behörden der staatlichen Genehmigungspflicht unterstellte; das Schulgesetz von 1835 erklärte das Bildungswesen endgültig zur Sache des Staates. Bei der Verfassungsrevision von 1840/41 fielen der Zensus und die konfessionelle Parität für den Großen Rat dahin, die egalitäre repräsentative Demokratie war damit geschaffen und zugleich das Übergewicht des reformierten, zuverlässig liberalen Kantonsteils in der Legislative sichergestellt. Gegen die Schmälerung ihrer Rechte und noch mehr gegen die Gefährdung ihrer Religion und der Ausübung ihres Kultus setzten sich die Katholiken des Freiamtes und des Badenerbiets immer wieder, doch vergebens zur Wehr. Der Aufstand, der 1841 im Freiamt ausbrach, wurde mit Truppen niedergeworfen und bot den Radikalen den willkommenen Anlaß, die Klöster, in ihren Augen die stärksten Bollwerke der Reaktion, aufzuheben. In den vordersten Reihen kämpfte sodann der Aargau gegen den Sonderbund und für die Bundesreform. 1848 sah sich der aargauische Radikalismus am Ziel seiner Wünsche: der Sonderbund war zerschlagen, die neue Bundesverfassung war in Kraft, im Kanton selber war die katholische Oppositionsbewegung scheinbar für

17 Besonders Ed. Vischer betont die geistige Kontinuität zwischen dem Regime der Restauration zu dem der Radikalen nach 1830; auch spricht er von totalstaatlichen Tendenzen im aargauischen Radikalismus; vgl. *Rauchenstein–Heusler*, bes. 43(ff.), 50 f., usw. Zitat nach Ed. V., *Von der Scheidung der Geister*, SZG 1947, 218.

immer niedergeworfen und diskreditiert, ihre Führer versprengt und geächtet, ihre Forderung nach konfessioneller Autonomie in Kirchen- und Schulsachen verstummt und damit auch das Schreckgespengst der politischen Lostrennung der katholischen Gebiete vom Gesamtkanton gebannt.

Um wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten dagegen kümmerte sich der aargauische Staat in der ersten Jahrhunderthälfte wenig. Die Machthaber dachten in diesen Belangen grundsätzlich liberal; die Verfassungen von 1831 und 1841 anerkannten die Handels- und Gewerbefreiheit «in der Regel» und bestätigten die bereits in der Mediationszeit stipulierte Loskäuflichkeit der Feudallasten. Um die Wohlfahrt des Volkes und der sozial Benachteiligten insbesondere kümmerten sich nach wie vor die Gemeinden, die Kirchen und mildtätige Privatleute. Mit dem guten Beispiel gemeinnütziger Tätigkeit auf privater Grundlage ging die «Gesellschaft für vaterländische Kultur» voran, der zahlreiche hochgestellte Persönlichkeiten angehörten und der 1872 auch Feer-Herzog beitrat[18]. Sie war 1811 auf Anregung Heinrich Zschokkes gegründet worden. Als ihren Zweck bezeichnete sie die «Beförderung alles dessen, was zur genauern Kenntnis der Geschichte, Natur und Staatskräfte, sowie zur Erhebung der Wissenschaft, Kunst und des Wohlstandes im Vaterlande führt, insofern solches von Privatmännern geschehen kann. – Ausgeschlossen ist daher von ihrem Wirkungskreise alles, was allein Geschäft öffentlicher Behörden ist.» Von ihren verschiedenen Klassen machten sich vor allem diejenigen für Landwirtschaft und für «Gewerbe und Wohlstand» um das allgemeine Wohl verdient, indem sie der Bevölkerung mit mannigfachem Rat beistanden und sich um die Einführung neuen Saatgutes, neuer Werkzeuge und neuer Arbeitsmethoden bemühten. Sektionen der Kulturgesellschaft und ihrer Unterabteilungen bildeten sich in allen Teilen des Kantons. Zahlreich sind die gemeinnützigen Institute, die sie ins Leben riefen: 1812 entstand die «Allgemeine Aargauische Ersparniskasse», die erste Bank im Kanton, ur-

18 Archiv der Sektion Aarau der Aargauischen Kulturgesellschaft in St.A.AG; Literatur: Emil Zschokke, *Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Cultur*, 1. Teil Aarau 1862, 2. Teil (1861–1882) Aarau 1883; ders., Wohlthätige Vereine und Anstalten im Kanton Aargau, *84. Neujahrsblatt der Hülfsgesellschaft in Zürich*, Zürich 1884; Rudolf Wernly, *Geschichte der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Kultur) und ihrer Bezirkszweige 1811–1911*, ⟨Aarau⟩ 1911.

sprünglich als Dienstbotenkasse gedacht, 1819 folgte eine Witwen- und Waisen-Pensionskasse, sodann viele lokale Sparkassen im ganzen Kanton. Segensreich wirkte die Kulturgesellschaft auch im Erziehungswesen. Sie trat für die Modernisierung der Lehrpläne und Lehrmethoden an den öffentlichen Schulen ein und unterhielt Anstalten für taubstumme, schwachsinnige und verwahrloste Kinder. Mit verkommenen Erwachsenen befaßten sich die vielen freiwilligen Armen-, Fünfrappen- und Antibetteleivereine sowie eine Fürsorgeorganisation für entlassene Strafgefangene.

Die aargauische Wirtschaft hatte sich in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gut entwickelt und die rasch wachsende Bevölkerung leidlich zu ernähren vermocht. Ihre strukturellen Schwächen – etwa die weit fortgeschrittene Parzellierung des Grundeigentums, die Kleinheit und vielerorts auch die veralteten Arbeitsmethoden der landwirtschaftlichen, handwerklichen und industriellen Betriebe – waren noch nicht stark fühlbar geworden; zudem war sie gegen Krisen ziemlich widerstandsfähig, da sie sich nicht auf einen einzigen Produktionszweig stützte. Die Abschaffung des Weidgangs und anderer Einrichtungen der vorrevolutionären Zeit, die den untersten Gesellschaftsklassen eine bescheidene Existenz gesichert hatten, sowie die allmähliche Verdrängung der Heimarbeit durch die Fabrikindustrie hatten wohl da und dort der Verelendung Vorschub geleistet, ebenso aber den Ertrag von Landwirtschaft und Industrie gesteigert, und davon hatten wenigstens teilweise auch die ärmeren Volksschichten profitiert. Erst einmal, und zwar im Anschluß an das Hungerjahr 1816, war es zu einer Massenauswanderung gekommen[19]. Der Anteil der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen war mit rund 7 % der Gesamtbevölkerung bis zur Mitte der 1840er Jahre ziemlich konstant und in erträglichen Grenzen geblieben[20].

19 Berthold Wessendorf, *Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Aargau im 19. Jahrhundert*, Diss. Basel 1970 (gedruckt in *Argovia 85*, 1973); der Verfasser hat mir das Manuskript freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

20 Karl Rohrer, *Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau seit 1804 und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz*, Diss. Zürich 1918, Zürich/Leipzig 1918, 59. Die Zahl derer, die öffentliche Armenunterstützung empfingen, läßt allerdings über den Wohlstand der Bevölkerung keine exakten Schlüsse zu, schon weil sie nicht nach einheitlichen Kriterien ermittelt wurde. Sie belief sich 1829 auf 10845, 1837 auf 12799 Personen bei einer Gesamtbevölkerung von 182755 Seelen. Von 1837 an liegen regelmäßige Angaben über die Zahl der Unterstützten wie über die an sie gewendeten Geldmittel vor. 1845, vor dem Ausbruch der großen Wirtschaftskrise, wurden 11596 Personen unterstützt.

Um die Mitte der vierziger Jahre jedoch wurde Europa von einer schweren Wirtschaftskrise heimgesucht, die auch den Aargau hart traf. Die Landwirtschaft litt unter mehreren aufeinanderfolgenden Fehljahren; insbesondere wurden die Kartoffelernten durch eine heimtükkische Pilzkrankheit zerstört. Die Lebensmittelpreise stiegen 1847 auf eine seit dreißig Jahren nicht mehr erreichte Höhe[21]. Zugleich lähmte eine internationale Geldkrisis Handel und Gewerbe; auch die Baumwoll- und die Strohindustrie kämpften mit Absatzschwierigkeiten. Die revolutionären Ereignisse von 1848, mitverursacht durch die schlechte Wirtschaftslage, verhinderten ihrerseits die rasche Rückkehr normaler Verhältnisse[22]. Doch nicht allein Hunger und Verdienstlosigkeit bedrängten das Aargauervolk; der gewerbliche Mittelstand und der bereits damals hoch verschuldete Grundbesitz hatten Mühe, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Viele gerieten in äußerste Not, weil ihnen jetzt die Gläubiger ihre Darlehen aufkündigten und niemand ihnen zu Hilfe kam; leistungsfähige Hypothekarbanken gab es im Aargau keine, und der Staat, der mächtigste Grundpfandgläubiger im Kanton, sah sich veranlaßt, mit Geldanleihen an die Bevölkerung zurückzuhalten, um das Gleichgewicht seiner Finanzen nicht zu gefährden[23]. In diesen schlimmen Zeiten stieg die Zahl der Kriminalurteile merklich an, und während in früheren Jahren durchschnittlich zwei- bis dreihundert Geldstage (Konkurse) ausgefällt worden waren, waren es 1847 genau tausend[24]. Vollends erschreckende Ausmaße erreichte die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen: 1845 waren ihrer 11596, 1847 bereits 18795, 1850 16699 oder 8,3 % der Bevölkerung, und 1855 endlich war der Höhepunkt mit 25017 – also etwas mehr als einem Achtel aller Kantonsein-

21 RRR 1846, 10; ROHRER, 64 ff.

22 Bericht der Armen-Commission des Kantons Aargau an den Kleinen Rat, Aarau, 8.11.1848, St.A.AG, I A Nr. 5, Fasz. 119a (Auswanderungssachen 1847–1854). Als kurzfristige Ursachen der Not bezeichnete der Bericht die schlechten Ernten von 1845 bis 1847, die zu Lebensmittelkäufen im Ausland Anlaß gaben, wodurch dem Lande viel Geld entzogen worden sei, ferner die Stockung der Geschäfte und die politische Lage in Europa, als langfristige mangelhafte Bildung und Erziehung, Luxus, Unmoral und Verschwendungssucht in den unteren Ständen, aber auch etwa die unzweckmäßige Hypothekargesetzgebung. – Über die Höhe der Hypothekarverschuldung im Aargau existieren erst von 1886 an zuverlässige Angaben; sie betrug in diesem Jahre 191082744 Franken, d. h. 37,39 % des gesamten Schatzungswertes; HANS WIRZ, a.a.O., Tabellen II und IV.

23 RRR 1846, 10.

24 ROHRER, a.a.O., 59.

wohner! – erreicht[25]. Manche Gemeinden brachen unter der ungeheuren Last der Armensteuern fast zusammen. Wohl am schlimmsten standen die Verhältnisse im Ruedertal, wo zeitweise etwa die Hälfte aller Bürger armengenössig war und dessen Gemeinden schließlich unter Staatsadministration gestellt werden mußten[26]. «Der Handwerksstand unsers Kantons ist beinahe ruiniert. Der mittlere Bauer geht ebenfalls einer nach dem andern zu Grunde, und bloß der Reiche bleibt noch aufrecht stehen»,[27] so schilderte ein Mitglied des Verfassungsrates von 1851/52 die traurige Lage. Immer größere Scharen von Bürgern, oft von den Gemeinden und vom Staat dazu ermuntert und mit Geld ausgerüstet, suchten sich eine neue Heimat in Übersee, vor allem in Nordamerika; in den vierziger Jahren waren jährlich zwei- bis dreihundert Aargauer ausgewandert, von 1851 bis 1855 waren es insgesamt 8019, 4 % der Gesamtbevölkerung[28].

In diesen schweren Zeiten nach 1845 gaben sich die Kantone Waadt und Bern neue Verfassungen mit einem staatssozialistischen Einschlag, im Kanton Zürich entfaltete der Kommunist Treichler seine Tätigkeit. Die zunehmende Not leistete auch im Aargau einer gewissen Radikalisierung des politischen Denkens Vorschub, verstärkte aber andererseits im Kreise der Regierenden auch die Bereitschaft zu sozial-politischen Reformen. Eine leichte Neigung dazu hatten etwa einzelne Radikale ländlicher Herkunft schon früher gezeigt; auch legte es die enge personelle Verflechtung der Kulturgesellschaft mit den staatlichen Behörden nahe, daß man diesen zuwies, was jene mit ihren begrenzten Kräften nicht zu leisten vermochte. Nach dem Fehljahr 1846 kaufte die Regierung, dem Vorbild der vorrevolutionären Obrigkeiten verpflichtet, auswärts Lebensmittel ein und gab sie unter dem Selbstkostenpreis an die ärmere Bevölkerung ab; hiefür machte der Staat Aargau seit der Restaurationszeit erstmals wieder Schulden[29]! Vollends rückten die wirtschaftlichen

25 ibid.; RRR 1845–1855. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, daß die Armenzahlen nach 1850, in Erwartung eines entsprechend höheren Staatsbeitrags, wie ihn die neue Verfassung in Aussicht stellte, hie und da zu hoch angegeben wurden.

26 RRR 1855, 14; RRR 1857, 14. Die Staatsadministration über die Ruedertalgemeinden wurde vom Gr. R. am 22. 1. 1853 verhängt; Gr. R. Prot.

27 Votum FRANZ GABRIEL MARTIN, 5. 1. 1852, *Verhandlungen des ... Verfassungsrates*, Aarau 1852 (vgl. Anm. 31), 290 f.

28 RRR; WESSENDORF, a. a. O., Tabellen.

29 RRR 1846, 58; RRR 1848, 24ff. Das Defizit betrug 1848 rund 60000 Franken.

und sozialen Fragen in den Mittelpunkt des Interesses, als die staats- und kulturpolitischen Forderungen der Radikalen erfüllt waren. 1848 heißt es im Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates:

«Waren ... die Bestrebungen von Volk und Behörden notwendigerweise zunächst auf Beseitigung der Hindernisse gerichtet, welche die starre Form älterer Verfassungen und historischer Rechtsüberlieferungen der freieren, zeitgemäßen Entwicklung des öffentlichen Lebens und der politischen Rechte der Bürger noch entgegenhielt, so wird auf dem nun errungenen Rechtsboden, und unter dem fördernden Schutze entsprechender Bundes- und Kantonsverfassungen, die Verbesserung der materiellen Zustände und des öffentlichen Volkswohlstandes überhaupt vorab als Zeitbedürfnis erkannt und Hauptaufgabe der öffentlichen Verwaltung werden müssen.»[30]

Das liberale Lager des Aargaus hatte bis 1848 eine Phalanx von eindrücklicher Geschlossenheit gebildet. Daß die Errungenschaften der Regenerationszeit auch weiterhin erhalten und verteidigt werden müßten, blieb unbestritten. Über der Frage aber, welche neuen Ziele die Politik sich setzen, welchen neuen Anforderungen der Staat genügen sollte, schieden sich die Geister. Manch einer, der bisher den Kampf des Liberalismus um «ideale Güter» mitgekämpft hatte, wollte sich nicht damit abfinden, daß das öffentliche Leben zum Kampfplatz materieller Interessen werden sollte – so etwa Karl Rudolf Tanner, Placid Weißenbach Vater und auch Franz Waller. Auf der anderen Seite strebten linksradikale Kreise weitreichende soziale Reformen an; mit ihnen nahm Augustin Keller, ebensosehr ein geschickter politischer Taktiker wie ein sozial empfindender Mann des Volkes, Fühlung.

Es war nicht leicht, einen gangbaren Weg für die künftige Politik im Kanton zu finden, nicht nur, weil die Elite in sich uneins war, sondern auch, weil sich das Volk mehr und mehr in die Diskussion einmischte und seine eigenen Wünsche vorbrachte. Diesen Rechnung zu tragen und zugleich den Staat funktionstüchtig zu erhalten, war für die nächsten Jahrzehnte die Hauptaufgabe der aargauischen Staatsmänner. Wie schwer sie zu lösen war, zeigte sich ein erstes Mal bei der Verfassungsrevision von 1849/52.

30 RRR 1848, 121.

2. *Die Verfassung von 1852*

Nach den Verfassungen von 1831 und 1841 hatte das Aargauervolk alle zehn Jahre darüber zu entscheiden, ob die geltende Staatsverfassung einer Gesamtrevision unterzogen werden sollte[31]. Da ohnehin überprüft werden mußte, inwieweit das aargauische Grundgesetz den Anforderungen der neuen Bundesverfassung genügte, setzten die Behörden die an sich erst 1851 fällige Abstimmung auf den Sommer 1849 an. Das Volk entschied mit großem Mehr zugunsten einer Totalrevision, die durch einen Verfassungsrat vorzunehmen sei. Einmal mehr gestaltete sich das Revisionswerk äußerst schwierig. Während aber 1830 und 1840/41 einzelne Parteien und Landesteile ihren Forderungen mit Gewalt Nachachtung zu verschaffen versucht hatten, verharrte jetzt das Volk allerorten in stumpfer Gleichgültigkeit und äußerte seine Unzufriedenheit zunächst dadurch, daß es, ohne Unterschied und ohne klar ersichtliche Beweggründe, alles verwarf, was seine Repräsentanten ihm unterbreiteten: 1850 einen ersten, wohl erwogenen Verfassungsentwurf, sodann einen Vorschlag des Großen Rates, der den weiteren Gang der Revision zweifellos vereinfacht hätte, nämlich zuerst nur die Bedingungen für die Partialrevision der Verfassung zu erleichtern und sodann den Wünschen des Volkes durch gezielte Partialrevisionen zu willfahren, 1851 endlich zwei von einem neuen Verfassungsrat ausgearbeitete Entwürfe. – Solche Zeiten politischer Müdigkeit, des Mißtrauens gegenüber dem bestehenden Staat, seinen Einrichtungen und seinen Behörden sind im Aargau des 19. Jahrhunderts mehrmals auf Zeiten höchster Spannung und Aufgeregtheit gefolgt, so bereits am Ende der dreißiger Jahre, später in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre. Die Ursachen dafür sind vielschichtig

31 Es ist hier nicht der Ort, den Gang der Verfassungsrevision von 1849/52 in den Einzelheiten darzustellen; hierüber orientieren v. a. die Arbeiten Ed. Vischers: Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52, *Argovia 63*, Aarau 1951, 183–216; *Rauchenstein–Heusler*, 119–144. – Quellen zu folgenden Ausführungen: Eingaben an die Verfassungsräte, St. A. AG, I A Nr. 3; Verfassungsentwürfe vom 5. 9. 1850, 8. 3. 1851, 25. 6. 1851 und 9. 1. 1852, gedruckt, Proklamationen des Großen Rats und der Verfassungsräte, gedruckt, Sammelband in der Aargauischen Kantonsbibliothek Aarau; *Verhandlungen des aus den Wahlen vom 3. Weinmonat 1851 hervorgegangenen Verfassungsrates des Kantons Aargau*, Aarau 1852 (zitiert: Verf. R. Verh.); Staatsverfassung für den Kanton Aargau, 22. 2. 1852, Ges. Slg., F. d. r. A., 4. Band, Aarau 1857, 1–18; Zeitungen: *Schweizerbote*, Aarau, 48./49. Jahrgang, 1851/52; *Aargauer Zeitung*, Aarau, 24./25. Jahrgang, 1851/52.

und schwer faßbar; teils sind sie sicher wirtschaftlicher Natur, bei den Katholiken schwang stets auch Erbitterung gegen die Kulturpolitik der liberalen Machthaber mit. – Erst gegen Ende des Jahres 1851 fand der Kanton endlich aus der verfahrenen Situation heraus. Während sich der Große Rat zu neuen Taten aufraffte und verschiedene Gesetze erließ, die die Lasten des Volkes fühlbar erleichterten[32], gelang es der sogenannten «Volks-» oder «Bewegungspartei», einer durchaus nicht festgefügten Gruppe von Linksradikalen und unzufriedenen Mittelstandspolitikern, in welcher Augustin Keller, Dr. J. M. Thut, Arzt in Oberentfelden, Theodor Billo, Amtsstatthalter in Aarau, und andere den Ton angaben, sich in der Verfassungsangelegenheit mit dem Volke zu verständigen. Auf mehreren großen Volksversammlungen – die wichtigsten waren diejenigen in Kölliken und Mellingen[33] – wurden die Forderungen der Stimmbürger zusammengestellt, die dem dritten und letzten Verfassungsrat zur Richtschnur dienten. Der von ihm ausgearbeitete Verfassungsentwurf wurde endlich am 22. Februar 1852 vom aargauischen Volke, das des Revidierens und Abstimmens nun doch müde geworden war, mit dem großen Mehr von 22573 zu 4064 Stimmen angenommen. Noch lange aber lebte die Erinnerung an die Revisionswirren der Jahrhundertmitte fort und hielt zumindest bei der liberalen Führerschicht jahrzehntelang eine fast krankhafte Abneigung gegen weitere Totalrevisionen wach.

Unter diesen Voraussetzungen konnte die Verfassung von 1852 kein Werk aus einem Guß werden, sondern lediglich ein schlecht und recht geglückter Versuch, Altes und Neues, Theorie und Praxis, Volkswünsche und Staatsinteresse miteinander zu versöhnen.

Die Fundamente des liberalen Staates waren bereits in den Verfassungen von 1831 und 1841 gelegt worden; diese kannten Volkssouveränität, bürgerliche Gleichheit bis auf einzelne übriggebliebene Zensusbestim-

32 VISCHER, *Rauchenstein–Heusler*, 132f. – Es handelte sich um das Obligationenrecht, eine neue Zivilprozeßordnung, die, wie es das Volk dringend verlangte, den Rechtsgang vereinfachte, ein Gesetz zur Regulierung der Abgaben usw. nach der neuen eidgenössischen Währung, usw.

33 Am 24.9. und 12.10. Weitere Versammlungen fanden in Strengelbach (10.9.), Frick (5.10.) und Oberkulm (18.10.) statt; Referate und Zusammenstellungen ihrer Postulate im *Schweizerboten*, 20.9., 25.9., 14.10., 16.10., 21.10. und 18.11.1851. Das Kerngebiet der Bewegungspartei war der Bezirk Zofingen, wo die Einflüsse des Berner Radikalismus wie des Frühsozialismus (vgl. oben Anm. 15) am stärksten spürbar waren.

mungen, individuelle Freiheitsrechte, Loskäuflichkeit der Feudallasten, allgemeine und direkte Wahl des Großen Rates als des höchsten Vertreters des souveränen Volkes, Gewaltentrennung wenigstens im Grundsatz. Nur wenige Bestimmungen – vor allem diejenigen über die Niederlassung und die politischen Rechte nichtaargauischer Schweizer Bürger – mußten den Normen der Bundesverfassung angepaßt werden. An sich wäre jetzt auch die Gelegenheit dagewesen, mit den Resten bürgerlicher Ungleichheit aufzuräumen. Die Versuche jedoch, die der erste Verfassungsrat dazu gemacht hatte, waren vom Volke nicht gut aufgenommen worden, und so stellte denn die neue Verfassung über das Stimm- und Wahlrecht seltsam uneinheitliche und archaisch anmutende Vorschriften auf: Ein öffentliches Amt konnte nach wie vor nur übernehmen, wer das 24. Altersjahr erreicht hatte, während das Stimm- und das aktive Wahlrecht in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten jetzt den 22jährigen Bürgern zugestanden wurde; in eidgenössischen Angelegenheiten durfte man es bereits mit 20 Jahren ausüben! Niedergelassenen Schweizer Bürgern wurde, wenn es sich nicht um eidgenössische Fragen handelte, das Stimmrecht erst nach einem einjährigen Aufenthalt eingeräumt. Gänzlich davon ausgeschlossen blieben, neben den strafrechtlich Verurteilten, den Bevormundeten und den mit Wirtshausverbot belegten Personen, sämtliche nicht wieder rehabilitierten Falliten, ob sie mit oder ohne eigenes Verschulden in Konkurs geraten waren, sowie alle Bürger, die aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützungen erhielten oder erhalten, aber noch nicht zurückerstattet hatten (§36). Die Kantone Waadt und Bern waren dieser unglücklichen und damals sehr zahlreichen Bevölkerungsklasse weit entgegengekommen[34]; im Aargau dagegen wollte man nicht «von Verfassungswegen das Verlumpen möglichst erleichtern», sondern vielmehr «die bürgerliche Ehre mit einer

34 Die Verfassung des Kantons Waadt vom 10.8.1845 gab das Wahlrecht den «assistés» (Armengenössigen) und einem Teil der Falliten; das Stimmrechtsalter wurde auf 21 Jahre festgesetzt; Paul Maillefer, *Histoire du Canton de Vaud dès les origines*, Lausanne 1903, 482. Die Verfassung des Kantons Bern vom 13.7.1846 gab das Stimmrecht den 20jährigen und schloß zwar die «Besteuerten», nicht aber die Falliten davon aus, sofern ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte erhalten blieben (§ 3); Text in: *Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern*, 1. Band 1846. Auf das Vorbild Berns beriefen sich die aargauischen Falliten in ihrer Eingabe an den 1. Verf. R.; Hunzenschwil, 2.9.1849/23.2.1850; St. A. AG, I A Nr. 3, Eingaben 1. Ber. Fasz. B, Nr. 4.

gewissen Garantie, mit einer gewissen Heiligkeit und Würde umgeben».[35] Weiterhin mußten die Gemeinderäte zu zwei Dritteln aus Ortsbürgern bestehen, ihre Mitglieder und Ersatzmänner hatten sich über ein Vermögen von 1000 bis 3000 Franken auszuweisen. Diese letzte Zensusbestimmung fiel erst 1876! Und wohlweislich übergingen alle Verfassungsräte das Gesuch der aargauischen Juden, die «Ausübung der bürgerlichen Rechte vom Glaubensbekenntnis unabhängig machen» zu wollen[36], mit Stillschweigen.

Am Aufbau des Staatsapparats wurde wenig geändert. Dagegen wurde die Amtszeit, die bisher für den Großen Rat und die ausführenden Behörden sechs, für die richterlichen Behörden acht Jahre betragen hatte, auf vier Jahre gesenkt; nach deren Ablauf fand für alle Behörden Gesamterneuerung statt. In den Großen Rat war inskünftig auf 260 statt auf 180 Stimmbürger ein Abgeordneter zu wählen, so daß dessen Mitgliederzahl von rund 240 auf etwas über 160 zurückging. Der Kleine Rat wurde in «Regierungsrat» umbenannt und zählte 7 statt 9 Mitglieder, die – wenigstens auf dem Papier – nach wie vor nicht vollamtlich tätig waren. Während bisher kleine Kommissionen die Geschäfte besorgt hatten, stand von nun an jeder Regierungsrat einem Departement als alleiniger Direktor vor. – Verkleinert wurde auch das Obergericht, und zwar von 11 auf 9 Mitglieder; neu geschaffen wurde die Einrichtung des Schwurgerichts. – Unvereinbar waren bisher bloß vollziehendes und richterliches Amt sowie der geistliche Stand mit jedem weltlichen Amt gewesen; nun aber bestimmte §40 der Verfassung: «Wer eine aus dem Staatsgute besoldete Beamtung oder ein öffentliches Lehramt bekleidet, kann nicht Mitglied des Großen Rates sein.» Damit schieden Regierungsräte, Richter und viele andere staatliche Funktionäre wie auch die Lehrer aller Schulstufen aus der gesetzgebenden Behörde aus. Alle diese Neuerungen ließen sich wohl begründen mit dem Hinweis, daß kleine Behörden rationeller arbeiteten als große, sowie mit dem gerade von radikalen Politikern eifrig verfochtenen Prinzip der Gewaltenteilung; maßgebend war jedoch vielmehr die Tatsache, daß das Volk seinem Unwillen über die immer kompliziertere und teurere Bürokratie und die liberale Beamtenherrschaft lautstark Ausdruck gegeben hatte. Die aus öffentlichen Mitteln besoldeten Funktionäre und Lehrer sollten nicht die Hälfte ihrer Arbeitszeit

35 Aug. Keller, Verf. R. Verh. 398.

36 Lengnau, 10.2.1850, Eingaben (vgl. Anm. 34) Nr. 4.

in Aarau mit Regieren zubringen! Dagegen kamen die Stimmen, die für die Beibehaltung völliger Wahlfreiheit als eines liberalen Grundrechtes eintraten und vor jeder Verkleinerung der Behörden warnten, weil darunter Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege sowie der persönliche Kontakt zwischen dem Volk und seinen Repräsentanten leiden müßten, nicht auf[37]. Die «Vereinfachung des Staatshaushalts» – dieses etwas verschwommene Postulat wurde wörtlich in die Verfassung aufgenommen – und der Beamtenausschluß bildeten in den nächsten Jahrzehnten immer wieder Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen; bis heute ist es indessen nicht gelungen, die durch die Verfassung von 1852 eingeführten Beschränkungen ganz zu beseitigen.

Seit 1831 stand dem Volk der letzte Entscheid über alle Verfassungsänderungen zu; im übrigen besaß es jedoch fast keine Möglichkeit, zu einzelnen Teilen des Grundgesetzes seine Meinung zu äußern. Die zehnjährigen Anfragen und Gesamtabstimmungen eigneten sich, wie es sich schon 1841 gezeigt hatte, denkbar schlecht dazu und verursachten nur unnötige Umtriebe. Rein praktische Erwägungen sprachen also dafür, das Revisionsverfahren beweglicher und demokratischer zu gestalten. Neben dem Großen Rat hatten fortan auch 6000 Stimmbürger das Recht, jederzeit eine Gesamt- oder Teilrevision der Verfassung anzuregen; das Volk hatte darüber abzustimmen, ob auf das Revisionsbegehren einzutreten sei. Die zehnjährige Anfrage über die Gesamtrevision war damit eigentlich überflüssig geworden; weil man aber wußte, wie sehr das Volk an diesem Recht hing, hütete man sich, es fallenzulassen.

Direkte Demokratie hatte es bisher im Aargau nur auf Gemeindeebene gegeben. Der Repräsentativstaat entsprach schon an sich dem Selbstverständnis der radikalen Machthaber als einer zur Regierung berufenen Elite, und angesichts der starken katholischen Opposition schien er allein Gewähr für eine freiheitliche und fortschrittliche Entwicklung des Kantons zu bieten. Direkte Demokratie aber hieß in den Augen der Radikalen Chaos, Machtkampf von Einzelinteressen oder Herrschaft demagogischer «Aristokraten» und «Pfaffen» nach dem Muster der innerschweizerischen «Ländlerrepubliken». Die wenigen Eingaben aus dem Freiamt, die schon 1830/31 und wieder 1840/41 demokratische Rechte für das Volk gefordert hatten, waren daher kaum beachtet worden[38]. Als aber nach 1848 die

37 Verf. R. Verh. 399 ff.

38 Ed. Vischer, *Rauchenstein–Heusler*, 46f. und 94.

radikale Einheitsfront auseinanderbrach, erfaßte die demokratische Welle, die von der Mitte der vierziger Jahre an durch die Schweiz ging, auch den Aargau mit Macht. Voran ging diesmal allerdings nicht das Freiamt, das überhaupt der Revisionsangelegenheit lange ziemlich gleichgültig gegenüberstand, sondern der Bezirk Zofingen, die «politische Wetterecke des Kantons» (Ed. Vischer). Schon 1850 verlangte eine Versammlung des Kreises Niederwyl (Rothrist) unter dem Vorsitzenden des Industriellen und Obersten Hartmann Künzli, des Vaters des berühmten Demokraten Arnold Künzli, daß die «Idee der Souveränität des Volks» nunmehr «in die volle Wirklichkeit eintreten» solle; deshalb müsse dem Volk nicht nur das Veto, sondern auch das «Peto», das «jedem souveränen Willen zukommende Recht, die Abschaffung oder Revision eines schon bestehenden Gesetzes oder auch die Aufstellung eines neuen Gesetzes zu verlangen», in die Hände gegeben werden[39]. Ähnliche Forderungen stellten die großen Volksversammlungen vom Herbst 1851 auf. Der Verfassungsrat trug ihnen teilweise Rechnung: 6000 Stimmbürger konnten fortan – diese Neuerung wurde aus der Berner Verfassung von 1846 übernommen – eine Volksabstimmung über die Abberufung des Großen Rates verlangen (§49), 5000 eine solche über die ganze oder teilweise Abänderung eines beliebigen Gesetzes (§48). Kaum erweitert wurde das Wahlrecht des Volkes, worauf freilich auch niemand viel Gewicht legte. Regierungsrat, Obergericht und Ständeräte wurden weiterhin vom Großen Rat gewählt, auf die Ernennung der Bezirksbeamten und Bezirksrichter gewannen die Stimmbürger lediglich indirekten Einfluß über die Bezirkswahlversammlungen. Von Bedeutung war ferner, daß das Volk noch kein Entscheidungsrecht über die Gesetzgebung erhielt; man hielt das Veto als mit den aargauischen Verhältnissen «für einmal noch nicht vereinbar».[40] Der Kanton Aargau gewährte mithin seinen Bürgern verhältnismäßig viele Volksrechte, doch hatte er die Bahn des Repräsentativsystems noch nicht verlassen und sollte denn auch von der demokratischen Bewegung der sechziger Jahre nicht verschont bleiben.

Einen weiteren Hauptpunkt der Verfassungsrevision bildeten die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Begehren des Aargauer Volkes. Daß sich der Staat bisher um das materielle Wohl seiner Bürger zu wenig

39 Zuschrift einer Bürgerversammlung des Kreises Niederwyl an den h. Verf. R. des Kantons AG, Riken, 6. 2. 1850, St. A. AG (vgl. Anm. 34), Nr. 7.

40 Aug. Keller, Verf. R. Verh., 12.

gekümmert habe, war nach 1848 eine jedermann geläufige Klage; selbst ein Liberaler vom Schlage Feer-Herzogs war imstande, von den «Unterlassungssünden» des radikalen Regimes zu sprechen[41]. Die Bestimmungen, mit denen die Verfassung von 1852 den diesbezüglichen Wünschen und Beschwerden Rechnung trug, atmen jenen mittelständisch-radikalen Geist, der auch in manch anderer Kantonsverfassung dieser Zeit zu spüren ist. Die Unverletzlichkeit des Eigentums sowie die Handels- und Gewerbefreiheit – die in der Bundesverfassung von 1848 bekanntlich nicht garantiert waren – blieben weiterhin anerkannt (§§19 und 18), ausdrücklich wurde die Aufhebung des Zunftwesens verfügt. Zugleich aber sah die Verfassung für verschiedene gefährdete Volksklassen und Berufsstände neue gesetzliche Sicherungen vor, indem sie einer Gewerbeordnung und einem Fabrikpolizeigesetz rief (§31). Von Subventionen an bestimmte Berufs- und Produktionszweige war noch nicht die Rede; doch sollte der Staat dem landwirtschaftlichen und gewerblichen Mittelstand sowohl durch eine verbesserte Kreditgesetzgebung – binnen dreier Jahre waren Hypothekarordnung, Betreibungs- und Geldstagsgesetz neu einzuführen (§31) – als auch durch die Errichtung einer Leihbank (§29) zu Hilfe kommen.

Die Gemeinden verblieben bei ihren überlieferten Rechten und Pflichten; da aber in den letzten Jahren ihre Leistungsfähigkeit vielfach überfordert worden war, sollte ihnen in Zukunft der Staat materiell beistehen. Auf den Wunsch besonders des Fricktals, das die Lasten der 1848/49 notwendig gewordenen Grenzbesetzung zur Hauptsache zu tragen gehabt hatte[42], konnten die Gemeinden von nun an für Einquartierungs- und Requisitionskosten volle Entschädigung durch die Militärbehörden und den Staat beanspruchen; dieser wurde überdies verhalten, den Wehrpflichtigen einen Teil ihrer persönlichen Ausrüstung und Bewaffnung unentgeltlich zu liefern (§22). Weiterhin kamen die Gemeinden für die Volksschulen auf, doch half ihnen der Staat «nach Umständen, um die notwendigen Anstalten herzustellen und ihren Lehrern eine angemessene Besoldung zu verabreichen» (§24).

Vor allem aber mußte der Staat den Gemeinden bei der Lösung der Armenfrage zu Hilfe kommen, «wenn nicht das Ungetüm, vor welchem sich die ganze Welt fürchtet, nämlich der Kommunismus, aus einem

41 Ansprache des Präsidenten F.-H. zum Schlusse der Amtsperiode des Gr.R.s, 1.3. 1856, *Schweizerbote*, 3.3.1856.

42 Votum Mösch, Frick; Verf.R. Verh. 168f.

Phantom zur Wirklichkeit werden soll».[43] Für die Armen hatten bisher, sofern nicht kirchliche oder private Organisationen für sie gesorgt hatten, die Ortsbürgergemeinden aufkommen müssen, der Staat hatte lediglich die Oberaufsicht über das Armenwesen ausgeübt und nur in seltenen Fällen Unterstützungen ausgerichtet. Daran wurde im Grundsatz nicht viel geändert. Die Armenpflege etwa dem Staat zu übertragen oder nach dem Beispiel Berns freiwillig zu erklären, wurde offenbar gar nicht erwogen; nur wurde ihr Aufgabenkreis genauer umschrieben: sie sollte sich «außer auf die Verpflegung hilfloser Erwachsener» auf eine «zweckmäßige Erziehung armer Kinder» erstrecken. Dem Staate wurden jedoch einige wichtige zusätzliche Pflichten übertragen. An erster Stelle hatte er für eine «angemessene Organisation des Auswanderungswesens» zu sorgen. Nur wenige Redner im Verfassungsrat – voran der Arzt Dr. Erismann – erhoben sich gegen diese Bestimmung, die dazu angetan sei, die ärmeren Mitbürger aus dem Lande zu jagen, und damit den Grundsätzen der Menschlichkeit zuwiderlaufe. Die große Mehrheit sah in der Auswanderung einen «Abzugskanal, wodurch sich die Gesellschaft einer gewissen, unter Umständen gefährlichen Klasse entledigen kann und, weil ihr sonst kein anderes Mittel geboten ist, auch entledigen muß».[44] Der Staat sollte ihr gerade ihren unmenschlichen Charakter nehmen, indem er die Auswanderer nicht einfach einem ungewissen Schicksal überließ, sondern ihnen mit Ratschlägen und mit Geld beistand und insbesondere die Auswanderungsagenturen überwachte. – Um der Verarmung entgegenzuwirken, sollte der Staat ferner «die Errichtung von Ersparniskassen befördern» (§29); für arbeitsfähige, aber arbeitsscheue Arme, die bisher ihren Gemeinden zur Last gefallen waren, hatte er «die nötigen Zwangsarbeitsanstalten» zu errichten. An Gemeinden endlich, wo «außerordentliche Armenhülfe nötig» wurde, konnte er besondere Beiträge ausrichten, allerdings «erst nach geraumer und gründlicher Ermittlung der Verhältnisse auf eine bestimmte Zeit»[45] und nur aufgrund eines großrätlichen Dekrets (§25). Dieses umständliche Verfahren, das

43 Votum Dr. Frey, ibid., 146. Die Angst vor dem Kommunismus war damals im aargauischen Bürgertum weit verbreitet.

44 Votum Aug. Keller, ibid., 194. – Wessendorf weist indessen zu Recht darauf hin, daß sich unter den Auswanderern durchaus nicht nur Arme befanden; von 1841 bis 1851 nahmen die aargauischen Auswanderer total Fr. 588534.07½ an eigenem Vermögen mit; RRR 1851, Beilage 6 (S. 64).

45 Votum Aug. Keller, Verf. R. Verh. 135.

den mißbräuchlichen Bezug von Unterstützungsgeldern verhindern sollte, erwies sich in der Praxis freilich als unwirksam und sah sich schon bald der Kritik ausgesetzt[46].

Da einerseits dem Staate neue Aufgaben zugemessen wurden, andererseits das Volk nach einer gerechteren Verteilung der öffentlichen Lasten verlangte, wurde eine Neuorientierung der aargauischen Finanzpolitik notwendig. Bereits die Verfassungen von 1831 und 1841 hatten alles Vermögen und allen Erwerb im Kanton steuerpflichtig erklärt. Direkte Staatssteuern durften aber erst erhoben werden, wenn die ordentlichen Einkünfte des Staates die Ausgaben nicht deckten. Seit 1822 hatte der Aargau keine mehr beziehen müssen. Denn sein Vermögen war schon bei der Gründung des Kantons beträchtlich gewesen und hatte durch die Aufhebung der Klöster noch einen erheblichen Zuwachs erfahren. 1851 belief es sich auf 12,4 Millionen Franken alter Währung und warf rund 475 000 Franken ab, worunter die Geldzinsen der auf Hypothek angelegten Kapitalien mit 263 000 Franken den größten Posten ausmachten[47]. 348 000 Franken brachten die Regalien ein, davon die eine Hälfte das Salzhandlungsmonopol, die andere Zoll- und Posteinnahmen. Gegen 330 000 Franken stammten aus den Abgaben, von denen fast die Hälfte Taxen und Gebühren von Amtsstellen und Gerichten waren und der Rest sich aus dem Ohmgeld, einer Getränkesteuer, einer Stempelsteuer auf offiziellen Schriftstücken, Zeitungen usw. und verschiedenen Konzessionsgebühren zusammensetzte. Die Gesamteinnahmen erreichten 1851 die Höhe von Fr. 1 183 131.30 ½ und überstiegen die Ausgaben von total Fr. 1 120 391.94 ¾ um Fr. 62 739.35 ¾.

Das Gleichgewicht der aargauischen Finanzen wurde durch die Bundesrevision von 1848 nicht gestört, da ja die Kantone für ihre verlorenen Zoll- und Posterträge aus der Bundeskasse entschädigt wurden. Dagegen war in der Verfassungsrevisionsära von Anfang an das wichtigste Postulat des Volkes die Herabsetzung der Taxen und der indirekten Abgaben, die allgemein als drückend und ungerecht empfunden wurden; besonders ereiferten sich die Gemüter über den Verwaltungs- und Gerichtsgebühren, dem Stempel und dem Salzpreis, der im ganzen 19. Jahrhundert ein Politikum ersten Ranges bildete. Der Ausfall sollte – so sahen und forderten es zumindest die Einsichtigen – durch direkte Steuern gedeckt werden.

46 Vgl. *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau*, März 1863, gedruckt Aarau 1863, 111ff.

47 Staatsrechnung 1851, RRR 1851, 58.

Man wußte also im großen ganzen, was das Volk wollte und was man ihm zumuten durfte, und doch war es eine äußerst heikle Aufgabe, all den verschiedenen Wünschen Rechnung zu tragen und dabei niemandem weh zu tun. Hauptsächlich ihrer Bestimmungen über das Steuerwesen wegen waren wahrscheinlich die Entwürfe der ersten Verfassungsräte durchgefallen; der dritte Verfassungsrat mühte und zankte sich zweieinhalb von zehn Sitzungstagen, bis er den Steuerparagraphen 28 – der zu Recht als das Kernstück der neuen Verfassung bezeichnet wurde – verabschieden konnte; einen umfangreichen Artikel, überladen mit Einzelheiten, voll von Zugeständnissen und Vorbehalten.

Bereits der Große Rat hatte verschiedene Abgaben und Gebühren ermäßigt, indem er sie nach der Durchführung der eidgenössischen Münzreform, die den Wert des Schweizer Frankens um 30 % herabsetzte, auf ihrem alten Nominalwert beließ[48]. Der dritte Verfassungsrat ging noch weiter: Die Stempelsteuer wurde völlig abgeschafft, die Gerichtsgebühren waren nach einem «billigen Tarif» zu berechnen (§ 31), die Taxen «möglichst zu ermäßigen». Das Ohmgeld, eine von den Wirten erhobene Abgabe auf dem Wein, sollte «ohne Benachteiligung der Staats- und Gemeindeeinkünfte, jedoch mit Abschaffung der ausnahmsweisen Mehrbezüge einzelner Gemeinden, ... in eine entsprechende, das Wirtschaftsgewerbe und den Absatz des Eigengewächses erleichternde Form und Abgabe umgewandelt» werden – an dieser Bestimmung wird vielleicht am besten sichtbar, auf wie viele Sonderinteressen der Verfassungsrat Rücksicht nehmen mußte. Nach langem und unerquicklichem Feilschen wurde über den Salzverkauf verfügt, daß der Reinertrag zugunsten des Staates die Hälfte des Rohertrages nicht übersteigen dürfe; daß der Salzpreis selbst gleich in der Verfassung festgesetzt wurde, konnte immerhin vermieden werden. Die Ausfälle, die aus diesen Bestimmungen resultieren mußten, sollten teilweise durch Einsparungen in der Verwaltung, die Erhöhung der Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie die Einführung einer Luxusabgabe wettgemacht werden; durch direkte Steuern war nach Augustin Kellers Schätzung ein Fehlbetrag von 223 000 Franken alter Währung (etwa 320 000 Franken n. W.) jährlich zu decken[49].

48 Münzreform; 7. Regulierung der Abgaben und Bußen ... nach der eidgenössischen Münzwährung, Gesetz vom 20. 12. 1851, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, 3. Band, 579–581; vgl. auch Anm. 32.

49 Verf. R. Verh. 265.

Noch immer wurde die direkte Steuer als sekundäre Einnahmequelle bezeichnet; die in den bisherigen Verfassungen und noch in den früheren Verfassungsentwürfen enthaltene Vorschrift, daß sie nur für einen genau anzugebenden Zweck erhoben werden dürfe, fiel jedoch dahin. Unbestritten war grundsätzlich die Steuerpflichtigkeit jeden Vermögens, Einkommens und Erwerbs. Über die Art und Weise aber, wie die Skala der direkten Besteuerung beschaffen sein sollte, entstand in der Revisionsära eine lange, oft heftig geführte Debatte, in welcher sich die Fronten, die sich in sozialpolitischen Fragen für die nächsten Jahrzehnte gegenüberstehen sollten, bereits scharf abzeichneten. Auf der einen Seite standen die Männer der «Bewegungspartei», die unter möglichster Schonung der ärmeren Volksklassen zur Deckung der öffentlichen Ausgaben das private Vermögen heranziehen wollten. Der erste Verfassungsrat hatte in seinem Entwurf bereits eine mäßige, das Zweifache nicht übersteigende Progression vorgesehen, und die Volksversammlungen von Kölliken und Mellingen hatten diese Forderung aufgegriffen. Im dritten Verfassungsrat sprach namentlich Dr. Thut für sie; er verlangte, daß vom steuerbaren Erwerb die Betriebskosten sowie «eine für den Unterhalt der Familie notwendige Mindestsumme» abgezogen werden dürften, was auf die Steuerfreiheit der ärmsten Schichten hinauslief; er verlangte ferner, daß der Vermögensertrag dem Erwerb gegenüber doppelt berechnet und daß das Vermögen nach einer progressiven Skala von 1 bis 2 Prozent besteuert werde[50]. Auf der anderen Seite standen altliberale Kreise, die, wie Oberrichter Müller im Großen Rat, in der direkten Steuer an sich schon ein Landesunglück erblickten[51] oder doch, wie sein Kollege Lützelschwab, in der Steuerprogression «einen großen Bruch» mit den geltenden Rechtsanschauungen und den «Anfang eines Zustandes» zu erkennen glaubten, «welcher mit der Sicherheit und Heiligkeit des Eigentums nicht in Übereinstimmung gebracht werden kann».[52] Die Mehrheit des Volkes ließ sich wohl kaum für ihren Standpunkt gewinnen, ebensowenig aber – dies hatte sich in der Abstimmung über den ersten Verfassungsentwurf gezeigt – für denjenigen der «Bewegungspartei». So siegte die vermittelnde Richtung, für die im dritten Verfassungsrat vor allem Augustin Keller sprach. Keller bekämpfte sowohl die Steuerprogression, die mit der Gleichheit aller unvereinbar sei, als auch den Antrag auf ein steuer-

50 ibid., 267 f.

51 Gr. R. Verh. 1851, 92; Ed. Vischer, *Das Freiamt und die Verfassungskrise*, 202.

52 Verf. R. Verh. 280.

freies Mindesteinkommen, da es im Staate «keine Steuerfreiheit, keine Immunität, keine passiven Bürger, keine scheelangesehenen Heloten» geben dürfe. Andererseits sollte doch «der Überfluß mehr steuern als das, wovon der Bürger leben muß».[53] Demzufolge schrieb die Verfassung vor, daß der Steuerfuß durch das Gesetz «nach einem verhältnismäßigen Maßstabe in billiger Weise» zu bestimmen sei; an die Stelle der Progression sollte eine Luxussteuer treten, und ferner sollten bei der Steuerveranlagung Kapitalvermögen, Liegenschaften und gewerbliches oder berufliches Einkommen «in billigem Maße unterschieden werden» (§28). Dr. Thut und seine Getreuen gaben allerdings bereits an Ort und Stelle zu verstehen, was sie von diesem Kompromiß hielten; nicht nur verwahrten sie sich gegen die vom Verfassungsrat gutgeheißene Fassung des Steuerparagraphen zu Protokoll, sondern verwarfen ihretwegen in der Gesamtabstimmung auch das Revisionswerk als Ganzes[54].

Während bei den früheren Verfassungsrevisionen die kirchenpolitischen Begehren der Katholiken eine hervorragende Rolle gespielt hatten, hütete sich jetzt jedermann, das Gespräch auf dieses Thema zu bringen und damit einen kaum beendeten unseligen Streit aufs neue anzufachen. Natürlich war keine Rede davon, daß der Aargau von seiner bisherigen Kirchen- und Kulturpolitik abging. Der staatlichen Hoheit und Oberaufsicht unterstanden weiterhin das gesamte Schulwesen wie die beiden anerkannten Landeskirchen, die evangelisch-reformierte und die römisch-katholische. Die Geistlichen waren nach wie vor Beamte, die die Zivilregister führten und auch gewisse zivilrechtliche Funktionen ausübten, und wurden vom Regierungsrat gewählt; den Kirchgemeinden wurde einstweilen nur ein dreifaches Vorschlagsrecht bei der Wahl ihrer Seelsorger eingeräumt (§12). Die reformierte Kirche hatte die Suprematie des Staates seit Jahrhunderten willig ertragen, ihre Emanzipation wurde erst im kleinen Kreise erwogen; um die gedemütigten Katholiken nicht unnötig zu reizen, ließ die Verfassung von 1852 die Parität im Regierungsrat und im Obergericht bestehen, auch wenn sie den Vorstellungen des Radikalismus von gerechter Repräsentation nicht entsprechen mochte. Weiterhin wurden auch die Großratsmandate nach der Zahl der Stimmbürger und nicht nach der Einwohnerzahl auf die Wahlkreise verteilt, wodurch die katholischen Bezirke den reformierten gegenüber leicht

53 ibid., 262.
54 ibid., 380 ff. und 524 ff.

begünstigt wurden. Diese kleinen Konzessionen waren freilich ohne Bedeutung, da die Liberalen ohnehin in allen Behörden die Oberhand hatten.

Die neue Verfassung wurde überall ohne viel Widerspruch hingenommen; daß aber niemand wirklich zufrieden mit ihr war, wurde schon offenbar, bevor sie die Volksabstimmung überstanden hatte. Den Konservativen und Altliberalen ging sie viel zu weit; die *Aarauer Zeitung* etwa wurde nicht müde, ihren Lesern das Schreckbild von einem «Staat ohne Staatsgewalt», dafür aber mit leeren Kassen und drückenden Steuern auszumalen[55]. Den demokratisch und sozialreformerisch gesinnten Kreisen der «Bewegungspartei» sowie den Mittelstandspolitikern, die sich immer weniger scheuten, an den Staat auch materielle Ansprüche zu stellen, ging sie viel zu wenig weit; einige Jahre später trat auch die katholische Opposition mit ihren alten, noch immer nicht erfüllten kirchenpolitischen Begehren wieder hervor. Die Diskussion über die Verfassung von 1852 zog sich hin bis in den Verfassungsrat von 1884/85, wo man etwa hören konnte, es habe 1851/52 «ein scharfer manchesterlicher Wind» geweht[56], wo aber andererseits auch die durch sie vorgezeichnete Finanzpolitik scharf kritisiert wurde[57]. Keine Seite hatte völlig recht. Gewiß benachteiligte das proportionale Steuersystem die unteren Volksschichten zum Vorteil der Reichen, gewiß wurden dem Staate Aargau zur Linderung der Armen- und Kreditnot bescheidene Mittel zugebilligt, während das radikale Bern 1846 dafür durch die Verfassung selbst mehrere Millionen Franken bereitgestellt hatte; dafür blieben die aargauischen Finanzen – so oft auch böswillig das Gegenteil behauptet wurde – für die nächsten zwanzig Jahre im Gleichgewicht bei vergleichsweise mäßiger Belastung der Steuerzahler. Der Aargau betrat, wie es andere Kantone damals auch taten, die Bahn, die ihn einst zum Wohlfahrtsstaat hinführen sollte – aber er betrat sie zögernd, vorsichtig, fast ungewollt. Die Verfassungsräte von 1851/52 ließen sich von anderen Vorstellungen leiten als die Berner Radikalen mit Jakob Stämpfli. Sie wollten keinen

55 *Aargauer Zeitung*, 4., 6., 9., 2. 1852: «Soll die neue Verfassung angenommen werden?» – Für die Annahme der Verfassung von 1852 setzten sich die meisten aargauischen Blätter ein; einen wichtigen Beitrag dazu leistete AUGUSTIN KELLER mit seinen anonym erschienenen «Briefen des Gätterlimachers».

56 Votum K. KALT, Berichterstatter über den Abschnitt «Staatswirtschaft»; Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrates 1884/85, gedruckt Aarau 1885, 582.

57 Vgl. Votum TANNER, Aarau, ibid., 1069 ff.

starken Staat schaffen, sondern die Einrichtungen, in deren Rahmen sich das Leben des einfachen Volkes abspielte, unversehrt erhalten. Dazu mußte allerdings auch der Staat mithelfen, und damit er es tun konnte, mußten ihm zusätzliche Mittel in die Hand gegeben werden. Aber wie ungern man sie ihm bewilligte, wie knapp man sie ihm bemaß, zeigte sich nicht allein in der Verfassung von 1852, sondern namentlich auch in der Politik der folgenden Jahrzehnte.

Die Verfassung von 1852 war kein Werk von Dauer, doch brachte sie wenigstens zustande, was sie unter allen Umständen zustande bringen mußte: sie versöhnte die streitenden Parteien für einige Zeit und schuf damit die Voraussetzungen, daß sich der Aargau in den nächsten Jahren endlich in Ruhe vielen schon längst fälligen Arbeiten im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt widmen konnte.

B. 1852–1862

1. Allgemeine Merkmale der fünfziger Jahre im Aargau

Für viele europäische Länder, die die Revolution von 1848 mitgemacht hatten, waren die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine Zeit der innenpolitischen Ruhe. Das Bürgertum, in seinen politischen Hoffnungen enttäuscht, wandte nunmehr seine Energien wirtschaftlichen Zielen zu. Die Industrie, das Bank- und das Verkehrswesen des Kontinents machten allenthalben rasche Fortschritte. In der Schweiz durfte das Bürgertum mit dem Ergebnis der Bundesreform zufrieden sein; indessen griff auch hier, als die Aufregungen der vierziger Jahre vorüber waren, eine gewisse politische Müdigkeit um sich, und die Aufmerksamkeit der führenden Köpfe galt vorwiegend wirtschaftlichen Fragen. Dieser Wandel hatte für den Aargau wichtige Folgen.

Zum ersten verlor er an Gewicht unter den schweizerischen Kantonen. «Waren bis dahin die Eidgenossen häufig nach der aargauischen Kantonshauptstadt gekommen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eines der wichtigsten politischen Zentren des Landes darstellte, so gingen nun umgekehrt die Aargauer in der zweiten Jahrhunderthälfte nach Bern.»[1]

1 Lauchenauer, 11.

Dies nicht allein, weil Bern und nicht Aarau die Hauptstadt des neuen Bundes war. Den Kampf um ideelle Werte, gegen den Sonderbund und für die Erneuerung der Eidgenossenschaft hatte der Aargau in vorderster Reihe mitkämpfen können. Jetzt aber gaben Geld und Wirtschaftspotential den Ausschlag, und in dieser Hinsicht konnte er es mit den reichen Stadtkantonen nicht aufnehmen. Ja, er war in Gefahr, zum «Vorstall Zürichs»[2] und anderer kapitalkräftiger Plätze abzusinken!

Zum zweiten änderte der Stil der kantonalen Politik. Die weitaus meisten Geschäfte, die jetzt auf den Traktandenlisten der aargauischen Behörden erschienen, konnten nur mit soliden juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Fachkenntnissen bewältigt werden. Die Kundgebungen liberaler Gesinnungstüchtigkeit, die ganze bombastische Phraseologie, die auch dem dürftigsten Gedanken den vielgepriesenen «idealen Schwung» verlieh, waren von nun an den politischen Sonntagen, den Schützen- und Sängerfesten vorbehalten. In den Ratssälen dagegen herrschte ein nüchterner, sachlicher Ton vor, und wenn sich die Gemüter erhitzten, so ging die Diskussion kaum mehr um weltanschauliche Fragen, sondern um handfeste materielle Interessen. Und die Losung der Liberalen war nicht mehr Kampf und Revolution, sondern ruhiger, stetiger Fortschritt im Rahmen der gesetzlichen Ordnung.

Diese Umstände wie auch ein momentaner Überdruß des Volkes an politischen Händeln ließen keine festen Parteifronten aufkommen. Während sich etwa im Kanton Bern bereits damals Radikale und Konservative, im Kanton Luzern Liberale und konservative Katholiken als geschlossene Formationen gegenüberstanden, stellte Feer-Herzog 1855 fest: «Aus den Verhandlungen des aargauischen Großen Rates ist nicht nur die Leidenschaft der Partei, sondern – ich spreche es mit Vergnügen aus – sogar der Name der Partei und der Sinn dieses Namens verschwunden.»[3] Die katholische Opposition, bei weitem nicht so stark wie in den ehemaligen Sonderbundskantonen, entwickelte sich erst allmählich und fast ganz im Versteckten wieder zu einer eigentlichen Volksbewegung. Die «Bewegungspartei» des letzten Revisionshalbjahres war eine Bewegung, aber keine Partei gewesen. Einige ihrer hervorragendsten Vertreter waren schon bei den Großratswahlen vom Frühling 1852 von

2 F.-H. an J. J. Speiser, 14.2.1855, St.A. BS, P.A. 116, A 84.

3 Manuskript einer Ansprache des Präsidenten F.-H. zur Eröffnung der Großratssession, ⟨21.5.1855⟩, AFFA.

den Wählern im Stich gelassen worden[4]; die andern, denen ein Sitz in der gesetzgebenden Behörde zufiel, konnten dort nur gelegentlich ihre spezifischen Forderungen vorbringen und schlossen sich im allgemeinen rasch den übrigen Liberalen an. Zu keiner Zeit vorher und nachher konnten sich die Aargauer Liberalen mit größerem Recht als das bezeichnen, was sie stets sein wollten: die einzig wahren und zugleich die wirklichen Repräsentanten des gesamten aargauischen Volkes. Sie bedurften keiner eigentlichen Parteiorganisation; eine solche existierte in Form der «liberalen Volks-» oder «Schutzvereine» nur in Ansätzen. Dazu kamen die Turn-, Gesang- und Schützenvereine, die für die Meinungsbildung im Volke nach wie vor von großer Bedeutung waren, endlich auch die aargauischen Sektionen des schweizerischen Grütlivereins – die erste entstand 1849 in Zofingen –, die vorwiegend linksliberale Kreise umfaßten. Allerdings waren die weltanschaulichen und politischen Gegensätze zwischen den verschiedenen Flügeln des aargauischen Liberalismus keineswegs ausgesöhnt, sondern nur überdeckt, und damit sie nicht sofort wieder aufbrachen, mußten dessen Glaubenssätze zwangsläufig verschwommen formuliert sein: liberal war ganz einfach, wer sich zur Eidgenossenschaft von 1848, zum modernen Staat Aargau und zu Freiheit, Fortschritt und ähnlichen wohlklingenden Schlagwörtern bekannte. Kein Wunder, daß selbst «Ultramontane» zu jenen Leuten gezählt werden wollten, die stets «treu zur Fahne des Fortschritts» hielten![5]

Die liberale Einparteienherrschaft, die seit 1831 bestanden hatte, dauerte bis zum Anfang der sechziger Jahre fort, das liberale Übergewicht hielt noch bedeutend länger an. Die Liberalen dominierten im Großen Rat. In den reformierten Bezirken war ihnen ein überwältigendes Stimmenmehr ohnehin sicher, in den katholischen verfügten sie nicht nur über solide Minderheiten im Volk, sondern auch über genügend Anhänger, die sich für staatliche Ämter eigneten, während es den oppositionellen Katholiken an solchen noch jahrzehntelang mangelte; so gelang es ihnen selbst dort recht oft, die entscheidenden Stellen mit ihren Leuten zu besetzen. Mit dem Großen Rat beherrschten die Liberalen auch den Regierungsrat, die Gerichte und den ganzen Beamtenapparat. Eine kunstvolle Wahlgeometrie sicherte ihnen das Übergewicht auch bei den Nationalrats-

4 Vgl. *Schweizerbote*, 1.4.1852.

5 So ein Berichterstatter über die Versammlung von Leuggern, die sich am 23.3.1862 unter dem Einfluß des oppositionellen Katholiken J.N.Schleuniger gegen die Gleichberechtigung der Juden aussprach; *Schweizerbote*, 1.4.1862; vgl. unten II C.

wahlen: einen ersten, unzweifelhaft liberalen Wahlkreis mit 3 Mandaten bildeten die reformierten Bezirke Zofingen und Kulm und ein Teil des Bezirks Aarau. Das katholische Freiamt war mit dem Rest des Bezirks Aarau sowie den reformierten Bezirken Lenzburg und Brugg zu einem zweiten Wahlkreis verbunden, worin die Reformierten und die liberalen Katholiken leicht überwogen und die Liberalen dank dem Majorzsystem stets alle vier Mandate für sich buchen konnten. Erst 1890, als es einen eigenen Wahlkreis bildete, sandte das Freiamt seinen ersten katholisch-konservativen Nationalrat nach Bern! Der dritte Wahlkreis setzte sich aus den Bezirken Baden und Zurzach und dem Fricktal zusammen. Wenigstens hier eroberte die katholische Opposition bereits in den sechziger Jahren einen Sitz, 1875/76 dann gar alle drei. Die Liberalen hatten einen großen, wenn auch nicht lückenlosen Einfluß auf die Zusammensetzung der geistigen Elite und die öffentliche Meinung. Schule und Kirchen unterstanden der staatlichen Aufsicht, alle Lehrer, Geistlichen und anderen Akademiker benötigten zur Ausübung ihres Berufes ein staatliches Patent. Die Presse befand sich in den fünfziger Jahren fast ausschließlich in liberalen Händen[6], die katholisch-oppositionellen Blätter waren alle eingegangen. Eine besondere Stellung hatte noch immer der *Schweizerbote* inne, der jetzt sechsmal wöchentlich erschien; seine Gegner nannten ihn boshaft, aber treffend das Hoforgan der Residenz und den aargauischen Moniteur. Seine Redaktion besorgte von 1856 bis 1867 Augustin Keller neben seiner Tätigkeit als Regierungsrat, in den siebziger Jahren für kurze Zeit der spätere SBB-Generaldirektor Placid Weißenbach Sohn. Eng liiert mit dem *Schweizerboten,* der sein Lob in allen Tonarten sang, war auch Feer-Herzog. Er belieferte ihn mit zahlreichen, meist anonymen Artikeln, wahrscheinlich auch mit Geld, griff aber auch ab und zu energisch ein, wenn das Blatt sein Mißfallen erregt hatte[7].

6 Verzeichnis aller im Kanton Aargau erschienenen Zeitungen in *150 Jahre AG,* 363 ff. – Literatur: Friedrich Witz, *Die Presse im Aargau,* S.A. aus dem Werk des Schweizerischen Zeitungsverlegervereins über die schweizerische Presse, Luzern 1925; August Bärlocher, Geschichte der katholischen Presse im Kanton Aargau, *Erbe und Auftrag* (Festgabe zum aargauischen Katholikentag 1953), Baden 1953, 205–220.

7 Für einzelne Artikel ist F.-H. aufgrund seiner Korrespondenz als Verfasser zu ermitteln. – «Ich habe eine ‚Gesellschaft des Schweizerboten' gebildet, welche das Blatt, das sehr heruntergekommen war, auf den 1. Jan. ⟨1873⟩ übernimmt. Hr. Plazid Weißenbach, eine vorzügliche Feder, wird Redaktor ...»; F.-H. an James, 27.12.1872, AFFA. Das von F.-H. gegründete Konsortium bestand bis

Die Zeiten, wo Gewaltanwendung das letzte Hilfsmittel der Politik gewesen war, kehrten im Aargau zum Glück nicht wieder. Die neuen Rechte, die die Verfassung von 1852 dem Volke einräumte, gefährdeten die Herrschaft der Liberalen einstweilen nicht, da es keine kampfbereite Opposition gab, die sich ihrer hätte bedienen können. Unter all diesen Umständen mußten die liberalen Machthaber nicht mehr zu so krassen Rechtsbeugungen und Willkürhandlungen ihre Zuflucht nehmen, wie sie Ph. A. von Segesser von ihren Luzerner Gesinnungsfreunden erzählt[8] – höchstens, daß man katholischen Wahlbehörden etwas genauer auf die Finger schaute oder die Gemeindeweibel da und dort liberales Propagandamaterial austragen ließ. Und auch später, als sich die Liberalen wiederum einer starken katholischen Opposition gegenübersahen, hat sich der Regierungsrat mehrmals geweigert, gegen mißliebige katholische Blätter einzuschreiten.

Der Ausschluß der Beamten und Lehrer aus dem Großen Rat hatte kaum die Wirkung, die sich die Anhänger der «Bewegungspartei» versprochen haben mochten. Möglicherweise machten zwar Dorfmagnaten, Pintenwirte und andere volkstümliche Gestalten jetzt einen größeren Teil dieser Behörde aus als vorher – jedenfalls hörte man klagen, daß ihr geistiges Niveau bedenklich gesunken sei[9], und Feer-Herzog schimpfte bisweilen über einen Großen Rat, in welchem «Mißtrauen gegen Bildung und Besitz sich gewaltig geltend machen»[10] – aber ihre Tätigkeit erschöpfte sich meist im Dasitzen und Abstimmen. Den Ton gab nach wie vor eine kleine Minderheit an – die vielleicht gerade durch den Beamtenausschluß noch kleiner geworden war –, eine liberale Elite von vielleicht zwanzig Abgeordneten aus dem gehobenen Bürgertum[11]. Diese liberale

Ende 1875, dann ging der *Schweizerbote* wiederum ins Eigentum des Verlages Sauerländer über. – Der *Moniteur* war das offizielle Organ Napoleons I. und Napoleons III.

8 *Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, 1841–1887*, Bern 1887.

9 Vor allem natürlich auf altliberaler Seite, wo man den Zeiten vor 1848 nachtrauerte, vgl. *Schweizerbote*, 2., 4., 6. und 9.11.1852. Über die Zusammensetzung des Gr. R.s von 1852 macht die *Aargauer Zeitung* vom 3.11.1852 folgende Angaben: 56 Großräte waren aktive, weitere 12 gewesene Gemeindefunktionäre, 11 Gerichtssuppleanten, 16 Wirte, 15 Fabrikanten und Handelsleute, 20 Akademiker, worunter 12 Fürspreche.

10 F.-H. an J. J. Speiser, 8.4.1853, St. A. BS, a. a. O.

11 Folgende Angaben nach Gr. R. Prot., div. Zeitungen, BLAG, *150 Jahre AG* (Aargauer in eidgenössischen Ämtern 70–73, Großrats-Mitglieder 1852–1885 122–136, RR-Mitglieder 154f., biographische Angaben 167–182), GRUNER-FREI I, 635–687.

Elite – deren Zusammensetzung natürlich im Laufe der Jahre wechselte – dominierte noch bis in die siebziger Jahre, obwohl damals bereits eine nennenswerte Opposition von Katholiken und Demokraten bestand. Das Großratspräsidium beispielsweise mußte von 1852 bis 1885 35 mal vergeben werden. In dieses Amt gelangten aber insgesamt nur 17 Männer; von diesen versahen es Friedrich Siegfried von Zofingen und Fürsprech Johann Haberstich von Aarau je viermal, die Fürspreche Wilhelm Baldinger von Baden, Friedrich Bürli von Baden, Peter Suter von Horben bei Sins und Theodor Haller in Brugg je dreimal, die Fürspreche Gottlieb Jäger von Brugg – in den fünfziger Jahren nach Feer-Herzogs Urteil der einflußreichste Mann im Großen Rat[12] – und Robert Straub von Baden sowie Feer-Herzog je zweimal. Sie alle hatten ferner mindestens einmal das Vizepräsidium inne und stellten die Präsidenten und Berichterstatter fast aller wichtigen Kommissionen. Siegfried, Suter und Straub gehörten überdies zeitweise dem Regierungsrat an. Auch dieser Behörde prägten hervorragende Angehörige der liberalen Elite ihren Stempel auf: vor allem Emil Welti von Zurzach, aber auch der gewesene Seminardirektor Augustin Keller von Sarmenstorf, die Obersten Samuel Schwarz von Mülligen und Adolf Fischer von Reinach, für kurze Zeit auch der Industrielle und spätere Oberstdivisionär Arnold Künzli von Riken (Murgenthal). Alle hier erwähnten Männer waren auch Mitglieder der Bundesversammlung, Emil Welti brachte es zum Bundesrat, G. Jäger zum Bundesrichter. Mit Ausnahme von Fischer und Künzli hatten alle ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich, die weitaus meisten waren Juristen. Einige waren wohlhabend, wirklich reich aber waren nur die Industriellen Feer-Herzog und Künzli. Die Vertreter des reformierten Kantonsteils überwogen nur leicht, da der Grundsatz der Parität nicht nur für den Regierungsrat, sondern auch für das Präsidium des Großen Rates galt. Doch stellte das Fricktal in der genannten Epoche keinen einzigen Großratspräsidenten und nur zwei von 27 Regierungsräten. Die hier erwähnten Politiker waren in ihrer Mehrzahl gemäßigt liberal, zu den Demokraten sind P. Suter, Straub und Künzli, von etwa 1875 an auch Th. Haller zu zählen, von welchen aber in den fünfziger Jahren erst Suter politisch eine Rolle spielte. Liberale Katholiken waren die Freiämter A. Keller und P. Suter, der alte Freischärler Bürli und auch Straub, während die katholische Mitte allein durch W. Baldinger vertreten war.

12 F.-H. an J. J. Speiser, 29.1.1855, St. A. BS, a. a. O.

Nationalrat Karl von Schmid von Böttstein aber, die bedeutendste Gestalt der katholischen Opposition in den sechziger und siebziger Jahren, brachte es im Großen Rat nur bis zum Sekretär und Stimmenzähler.

Man kann also wohl sagen, daß der Kanton Aargau, bevor die demokratische Bewegung einsetzte, von einem «System» – dieser Begriff war hier allerdings selten zu hören –, von einer Parteiaristokratie regiert wurde. Diese Aristokratie war jedoch keineswegs exklusiv und artete auch niemals – anders als etwa in den Kantonen Zürich und Thurgau – in eine Alleinherrschaft aus. Denn auch innerhalb der liberalen Elite machten sich die Unterschiede der politischen Anschauungen, oft noch mehr die Sonderwünsche der einzelnen Kantonsteile geltend, und im ganzen 19. Jahrhundert hat der aargauische Liberalismus niemals einen einzigen, sondern stets mehrere Führer zugleich hervorgebracht, die sich – wie um 1860 Welti, Schwarz und Keller im Regierungsrat – einerseits wohl trefflich ergänzten, andererseits aber auch miteinander rivalisierten.

Die liberale Elite, stets bemüht, den «geistigen und materiellen Fortschritt» des Kantons zu fördern, erfüllte die Pflichten, die das Volk und die Verfassung ihr auferlegten. Ihrem Programm hatten die katholische und demokratische Opposition noch jahrzehntelang nichts Besseres gegenüberzustellen. Das Jahrzehnt von 1852 bis 1862, eine kurze Pause zwischen zwei Epochen des Kampfes, wurde so zu einer Zeit ungestörten, fruchtbaren Schaffens, «wo das Gefühl einer fortschreitenden Besserung öffentlicher Zustände diejenigen noch lohnte, welche sich denselben widmeten»,[13] wie Feer-Herzog am Ende seines Lebens mit einem bitteren Unterton konstatierte. Für ihn war es die Zeit, wo er als junger Mann seine besonderen Fähigkeiten am freiesten entfalten und seinem Kanton sein Bestes geben durfte.

2. Feer-Herzogs Eintritt in die Politik

Feer-Herzog wandte sich der Politik verhältnismäßig spät zu. Seine Ausbildung war unpolitischen Charakters gewesen; aus Frankreich zurückgekehrt, scheint er seine ganze Arbeitskraft der väterlichen Firma gewidmet zu haben, und es wird erzählt, er habe damals kaum die Namen der aargauischen Regierungsräte gekannt[14]. Er selbst schrieb später: «Ihr (der industriellen Beschäftigungen) Feld gewann an Umfang, und

13 Lebenslauf, AFFA.

14 Nachruf auf F.-H., NZZ, 21.1.1880/1.

ihre Pflege erheischte mehr und mehr Arbeit ... Von Haus aus in konservativen Anschauungen erzogen, war mir die ganze politische Bewegung der vierziger Jahre nicht sympathisch, bis der Sonderbundskrieg die trostlose Verstückelung des schweizerischen Gemeinwesens brach und die Bundesverfassung von 1848 zur Folge hatte, die mich mit Begeisterung erfüllte und in mir den Sinn für die Pflege öffentlicher Interessen wachrief.»[15]

Vor einer größeren Öffentlichkeit trat Feer-Herzog, wie es scheint, erstmals am legendär gewordenen eidgenössischen Schützenfest von 1849 in Aarau auf, wo er die Waadtländer in ihrer Muttersprache willkommen hieß[16]. 1850 wurde er Präsident der Trinkwasserkommission der Stadt Aarau und blieb es bis 1858[17]. In dieser Eigenschaft nahm er regen Anteil an der Erstellung einer neuen, im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlichen Wasserversorgungsanlage, die 1860 eingeweiht werden konnte[18]. Auch später hat er sich stets eingehend um das Wohl seiner Vaterstadt gekümmert, etwa als Mitglied eines Konsortiums zum Bau eines Aarekanals, der gewerblichen und industriellen Zwecken dienen sollte[19], und andere gemeinnützige Werke hat er freigebig unterstützt. In den Stadtrat hat er sich jedoch nie wählen lassen. – 1851 ernannte ihn der Kleine Rat zum Mitglied der Kantonsschulpflege; als solches war er auch Inspektor an der Kantonsschule[20]. Dieser Behörde gehörte er bis 1860 an. Das Schulwesen lag ihm überhaupt am Herzen; noch in den siebziger Jahren trat er in die Direktion des zu einem Lehrerinnenseminar erweiterten Aarauer Töchterinstituts ein[21]. – Ebenfalls 1851 kandidierte

15 Lebenslauf, AFFA.

16 Die Schützenfestzeitung urteilte über F.-H.: «Wir begrüßen in diesem jungen Manne einen Sprecher, der ... dem Kranze unserer aargauischen Redner als ein willkommenes Grün erscheinen darf»; Nr. 12, 9.7.1849 (S.172). F.-H.s Rede in Nr.13, 10.7.1849 (S.190f.).

17 Vgl. Offenes Schreiben (F.-H.s) an die Einwohnergemeinde Aarau, *Aarauer Tagblatt*, 21.8.1877.

18 WERNER WITZ, *Über die Cholera asiatica im Kanton Aargau anno 1854 und die dagegen ergriffenen Maßnahmen und Erlasse*, Diss. Basel, Zürich 1943, 41f. Die Cholera forderte in Aarau 81 Opfer; sie verbreitete sich u.a. deshalb, weil die Stadt das Trinkwasser noch größtenteils dem Stadtbach entnahm.

19 *Aargauisches Ragionenbuch 1874; Aargauisches Gesetzesblatt 1874*, No. 2, 4.

20 *Staatskalender des eidgenössischen Standes Aargau 1851/52ff.; Schweizerbote*, 18.1.1851.

21 *Schweizerbote*, 13.5.1873.

er ferner, zusammen mit seinem Vater, zweimal um einen Sitz im Verfassungsrat. Gewählt wurden beide nicht, Feer-Herzog erzielte jedoch im Herbst 1851 immerhin einen Achtungserfolg[22]. Und seine Aussichten verbesserten sich, als nach dem Februar 1852 die «Bewegungspartei» auch in Aarau rasch an Boden verlor. Für die Großratswahlen vom 30. März wurde er in einer Versammlung von Bürgern «des verschiedensten Alters und aller Berufsarten» und «von mannigfachen Schattierungen der politischen Ansichten» zusammen mit Regierungsrat Blattner und Stadtschreiber Weiersmüller als Kandidat des Kreises Aarau aufgestellt. Er wurde sodann auch im ersten Wahlgang der dritten Wahl gewählt, und zwar mit 291 von 502 Stimmen, während die Bewerber der «Bewegungspartei», Stadtrat Oelhafen und insbesondere Amtsstatthalter Th. Billo, der bei den Verfassungsratswahlen das beste Resultat in Aarau erreicht hatte, deutlich geschlagen wurden[23].

Der neue Großrat fand den Anschluß an die liberale Elite sofort. Bereits am dritten Tage seiner ersten Session wurde er in die Staatsrechnungskommission gewählt[24], der er für die nächsten zwanzig Jahre ununterbrochen angehörte. Diese war die wichtigste ständige Kommission des Großen Rates; sie hatte sämtliche Staatsrechnungen, Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Rechenschaftsberichte des Regierungsrates zu begutachten[25], und da alle Zweige der Staatsverwaltung Geld brauchten, leitete Feer-Herzog für sie das Recht ab, auch sie allesamt zu überwachen[26]. In ihrem Namen redete er denn auch sehr häufig und über die verschiedensten Gegenstände, von Schullesebüchern über die

22 Wahlprotokolle der Kreisversammlungen von Aarau, 15. 1. und 3. 10. 1851, St. A. AG, I A No. 3, Verfassungsrevision III, Verfassungsratswahlen 1848–1852. Am 15. 1. ersuchten Vater und Sohn Feer schon nach dem 1. Wahlgang darum, «aus der Wahl gelassen zu werden»; am 3. 10. siegte im 2. Skrutinium der 3. Wahl F. G. Martin («Bewegungspartei») mit 212 Stimmen, an zweiter Stelle folgte F.-H. mit 39.

23 Dem Kreis Aarau, aus der Stadt allein bestehend, standen 3 Mandate zu. Die 1. Wahl gewann Blattner mit 314, die zweite Weiersmüller, den auch die «Bewegungspartei» unterstützte, mit 387 Stimmen. Billo kandidierte in der 3. Wahl nicht mehr und gelangte schließlich als Abgeordneter des Kreises Suhr in den Großen Rat. F.-H.s Gegner Oelhafen erhielt 130 Stimmen. *Schweizerbote*, 30. 3. 1852; die Wahlprotokolle sind nicht erhalten.

24 Gr. R. Prot. 16. 4. 1852.

25 Reglement für den Gr. R. des Kantons Aargau, §§ 58–67, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 32 f.

26 Vgl. etwa Schreiben des Präsidenten der Staatsrechnungskommission (F.-H.) an die Erziehungsdirektion, abgedruckt in *Aarauer Nachrichten*, 17. 4. 1869.

Anlage neuer Landstraßen bis zur Renovation von Pfarrhäusern. Seine ersten Lorbeeren verdiente er sich jedoch als Berichterstatter über eine Frage aus dem Sachgebiet, auf welchem er später ein Fachmann ersten Ranges war.

Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 führte in der Schweiz eine einheitliche Währung ein und machte damit dem bisherigen Münzwirrwarr ein Ende: ein neuer Schweizer Franken entsprach im Wert einem französischen Franken oder 5 Gramm Silber von $^{9}/_{10}$ Feingehalt. Es regelte jedoch nur den Umtausch des Bargeldes; mit der Umwandlung von Kapitalforderungen in die neue Währung hatte sich die Ausführungsgesetzgebung der Kantone zu befassen. Dabei mußte der Wert jeder Forderung, in Gewichtseinheiten der edlen Metalle ausgedrückt, genau derselbe bleiben; von diesem Grundsatz ging das aargauische «Gesetz über die Umwandlung der Geldwährungen und Münzsorten in neue Schweizerwährung»[27] aus. Als Basis für die Umrechnung kamen daher nur «grobe Silbersorten» mit zuverlässig feststehendem Edelmetallgehalt in Frage, die schon früher als Wertmesser für die übrigen umlaufenden Münzsorten verwendet worden waren: der französische Fünffrankentaler, der Brabantertaler und das süddeutsche Guldenstück. Ihnen gegenüber hatte im Aargau der alte Schweizer Franken im Werte mehrmals geschwankt. Seit 1832 hatte die sogenannte Kurrentwährung gegolten, wonach eine französischer Fünffrankentaler 35 Batzen oder 3 ½ alte Franken wert war; früher aber, unter der sogenannten Kapitalwährung, war er – wenigstens zeitweise – nur 34 Batzen wert gewesen. Wohl die meisten Forderungen waren in alten Schweizer Franken errichtet worden; ein alter Franken in Kapitalwährung aber war mit $^{5}/_{3,4}$ = 1,4706 neuen Schweizer Franken mehr wert als ein alter Franken in Kurrentwährung mit $^{5}/_{3,5}$ = 1,428571 neuen Franken. Da noch viele andere Geldsorten und Kursschwankungen zu berücksichtigen waren, mußten dem Gesetz neben umfangreichen Spezialvorschriften fünf Umrechungstafeln beigegeben werden.

Der Umtausch des Bargeldes vollzog sich reibungslos, obwohl er für das Publikum mit einem kleinen Verlust verbunden war. Die Vorschriften über die Umrechnung der Kapitalforderungen aber gab Anlaß zu zahlreichen Eingaben an die Behörden aus allen Teilen des Kantons, die

27 Ges. Bl. 1851, Nr. 61; ferner Akten zum Münzumwandlungsgesetz, St. A. AG, bes. Kommissionalbericht (Berichterstatter: Herzog-Bally).

allerdings sachlich und meist auch wörtlich miteinander übereinstimmten[28]. Die Petenten wiesen darauf hin, daß die Kapitalgeber ihre Darlehen nicht nach dem Edelmetallgewicht, sondern aufgrund des Nominalwertes in alten Franken ausgerichtet hätten; der «wirkliche» Wert des Geldes – also die Kaufkraft – sei durch die 1832 vorgenommene geringere Bewertung des alten Schweizer Frankens nicht beeinflußt worden. Wenn nun «in Folge der Zeit das Geld durch gesetzliche Taxation einen höhern Wert» erhalte, so müsse «dieser Wert für Jedermann gleiche Geltung haben». Es sei den Schuldnern gegenüber also nicht gerecht, für Forderungen aus der Zeit vor 1832 eine besondere Skala anzuwenden, alle Kapitalforderungen ohne Unterschied sollten nach der Skala für die Kurrentwährung umgerechnet werden. Es versteht sich, daß diese für die Debitoren die günstigste war!

Diesem Gesuch war eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, unter anderem weil manche in Kapitalwährung errichteten Forderungen in Kurrentwährung verzinst worden waren. Doch war es mit dem geschriebenen Recht nicht vereinbar; der Kleine Rat bemerkte: «Die verlangte Abänderung des Münzgesetzes würde ... nur die Quelle hundertfältiger, zum Nachteil der Debitoren ausfallender Prozesse werden, ein schreiendes Unrecht gegen die Kreditoren zur Folge haben und den allgemeinen Kredit des Aargaus noch mehr gefährden.»[29] Immerhin war er zu einer Konzession bereit: in Kapitalwährung errichtete, aber in Kurrentwährung verzinste Kapitalforderungen sollten nach der Skala der letzteren umgerechnet werden. Der Große Rat, dessen Amtszeit zu Ende ging, trat jedoch auf diese Angelegenheit nicht mehr ein; bis sich der neue Gesetzgeber damit befaßte, wurde das Umwandlungsgesetz in seiner Wirksamkeit eingestellt[30].

Der neue Gesetzesvorschlag des Regierungsrates, der im Oktober 1852 vor den Großen Rat kam, hielt an den Grundsätzen des früheren Gesetzes fest, sah jedoch einige Erleichterungen für die Schuldner vor, etwa in den Bestimmungen über die Verzinsung; auch sollte stets die für den Schuldner vorteilhaftere Umrechnungsskala angewendet werden, wenn der Gläubiger nicht nachwies, daß vertragsgemäß eine andere ausgemacht sei.

28 Ehrerbietige Vorstellung der Gemeinde ... an den Gr.R., Januar/Februar 1852; St.A. AG, a.a.O. (143 Eingaben).

29 Kl.R. an Gr.R.Komm., Aarau, 27.2.1852, St.A. AG, a.a.O.

30 Gr.R.Prot. 10.3.1852; Ges.Bl.1852, No. 92.

Das erste Geschäft, das Feer-Herzog als Kommissionsberichterstatter zu beurteilen hatte, war also nur in Einzelheiten umstritten. Dennoch arbeitete er ein umfangreiches Referat aus, dem umfassende historische, juristische und wirtschaftstheoretische Studien zugrunde lagen[31]. Er verkannte nicht, daß auch das Geld, das hieß die edlen Metalle, eine Ware von veränderlichem Wert sei, doch kam auch für ihn als Maßstab für die Umrechnung allein das Silber in Frage, dessen Wert, wie er nachwies, in den letzten Jahrzehnten verhältnismäßig stabil geblieben war. Er zeigte sodann, daß unter dieser Voraussetzung das Prinzip der Umrechnung aufgrund des Nominalwertes zu Fehlern und Widersprüchen führe. Ebenso bekämpfte er die Zugeständnisse, die der regierungsrätliche Gesetzesvorschlag den Schuldnern machen wollte. Wenn die Verzinsung des Kapitals zu einer günstigeren Wertung erfolgen dürfe als die Rückzahlung, so bedeute dies die Zerlegung einer Forderung in einen verzinslichen und einen unverzinslichen Teil oder eine Senkung des vertraglich festgesetzten Zinsfußes; beides sei unzulässig. Dieser Ansicht waren auch die Kommission und die Mehrheit des Großen Rates. Einem Antrag Feer-Herzogs und der Kommissionsmehrheit gegenüber, der bei alten Kapitalforderungen die Interessen der Gläubiger stärker berücksichtigte, hielt jedoch der Große Rat am regierungsrätlichen Vorschlag fest[32].

Schon bei seinem ersten Auftritt im Großen Rat, so unbedeutend der Anlaß dazu sein mochte, zeigte Feer-Herzog, wer er war: ein strenger Hüter des geschriebenen Rechtes, das keineswegs aus Gründen der Opportunität gebeugt werden durfte – und schon gar nicht um einer Laune des Volkes willen. Sein Kommissionsreferat legt Zeugnis ab von seinem Fleiß, seiner Arbeitskraft, seinen bereits sehr ausgebreiteten Kenntnissen auf volkswirtschaftlichem, besonders auf münz- und währungswissenschaftlichem Gebiet, auch von seiner Darstellungsgabe – auch wenn es noch nicht mit derselben Überlegenheit gestaltet ist wie seine späteren Schriften. Auch in der Diskussion machte Feer-Herzog als geschickter Taktiker seinen Kollegen Eindruck; ausführlich rechnete er den noch immer Unbelehrten vor, daß der öffentliche Kredit im Kanton vollends erschüttert, die Geldknappheit noch drückender werden müsse, wenn das

31 Original in F.-H.s Schrift, 18 S., AFFA; Kopie im St.A. AG, a.a.O.

32 Gr.R. Prot. 26./27. eo. und 23.12.1852; Umwandlung des Münzfußes in Geldverträgen und im öffentlichen Verkehre, Gesetz vom 23.12.1852, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 176–180.

Umwandlungsgesetz im Sinne der Eingabe aus dem Volke abgeändert werde[33]. Der *Schweizerbote* schrieb: «Herr Feer-Herzog, wenn auch offenbar mit der legislatorischen Diktion noch zu wenig vertraut, bewies in diesem seinem ersten Auftreten, daß er sich seines Mandates bewußt sei; genaues Studium der Materie, eine besondere Klarheit in seinem Vortrage und eine Sprache, welche allseitige Bildung verrät, heißen uns, ihn, besonders in Rechnungs- und technischen Angelegenheiten, als ein tüchtiges und der Behörde nützliches und notwendiges Mitglied willkommen zu nennen.»[34]

3. Eisenbahnangelegenheiten

Das aargauische Eisenbahnnetz ist in vier Etappen entstanden. Die erste fällt in die Zeit vor dem Sonderbundskrieg, die zweite dauerte von 1852 bis gegen 1860, die dritte umfaßt die Zeit der «Gründerjahre» und der darauf folgenden Wirtschaftskrise, also die siebziger und achtziger Jahre, die vierte endlich, in welcher nur noch einzelne Linien von lokaler Bedeutung gebaut wurden, ist auf die Jahrhundertwende anzusetzen. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der ersten und vor allem mit der zweiten, weiter unten mit der dritten Bauetappe[35].

Der Aargau besitzt eine günstige verkehrsgeographische Lage. Sein Gebiet erstreckt sich bis vor die Tore der großen Wirtschafts- und Verkehrsknotenpunkte Zürich, Basel und Luzern und verbindet miteinander den Westen und den Osten, den Norden und das Zentrum der Schweiz. Seit Jahrhunderten durchzogen es daher wichtige Verkehrswege, die meist, aber nicht überall, den vier großen Flüssen Aare, Reuß, Limmat und Rhein folgten: derjenige von der Westschweiz entlang dem Jurasüd-

33 *Schweizerbote*, 28.10.1852.

34 ibid. Auch die *Aargauer Zeitung* äußerte sich anerkennend über F.-H.

35 Die Geschichte des aargauischen Eisenbahnwesens kann hier nicht vollständig dargestellt werden; hierüber orientieren die folgenden Arbeiten: Hans Suter, *Die Eisenbahnpolitik des Kantons Aargau*, jur. Diss. Bern 1922, Aarau 1924; Boris Schneider, *Eisenbahnpolitik im Aargau*, phil. Diss. Zürich 1958, Aarau 1959 (im folgenden zitiert: Schneider). Ferner: Placid Weissenbach, *Das Eisenbahnwesen der Schweiz*, 1. Teil: *Die Geschichte des Eisenbahnwesens*, Zürich 1913 (zitiert Weissenbach). – Der im folgenden öfter erwähnte «Bericht der vom Bundesrate einberufenen Experten: Herren R. Stephenson und H. Swinburne über den Bau von Eisenbahnen in der Schweiz» ist abgedruckt im *Schweizerischen Bundesblatt*, 2. Jahrgang, 3. Band, Bern 1850, 429–496.

fuß nach dem Bodensee und dem süddeutschen Raum, derjenige von Basel nach Zürich und den Bündner Pässen, derjenige schließlich von Basel nach der Innerschweiz und dem Gotthard. – Zum Bau von Eisenbahnen war der Aargau aus eigenen Mitteln kaum imstande; die entscheidenden Anstöße dazu gingen von den finanzstarken Städten Zürich und Basel aus. Da aber die Eisenbahnen den bisherigen Verkehrsrichtungen folgen sollten, mußten sie aargauisches Gebiet berühren, um so mehr, als es sich dabei um dicht besiedelte, wirtschaftlich hochentwickelte Landstriche handelte.

Den Anfang machte Zürich, im Bestreben, den Verkehr von Basel nach dem Süden über sein Gebiet und die Alpenpässe Graubündens zu lenken. Bereits in den 1830er Jahren bildete sich dort eine Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahnlinie nach Basel. Sie stieß aber auf vielerlei Schwierigkeiten und fand für ihre Pläne insbesondere in Basel wenig Gegenliebe, so daß sie sich bald wieder auflöste[36]. Erfolgreicher war ein zweiter Anlauf. 1845 erhielt die zürcherische Nordbahngesellschaft vom Kanton Aargau die Konzession für eine Bahnlinie von der Zürcher Grenze über Baden nach Koblenz, von wo aus sie längs des Rheines die Verbindung mit Basel und der oberrheinischen Tiefebene suchen sollte, sowie für eine Zweiglinie von Baden in westlicher Richtung, «vorläufig bis Aarau», und zwar zu günstigen Bedingungen: Eine Frist von zwei Jahren wurde ihr nur für die Erstellung der Strecke bis Baden gesetzt, nicht aber für die Linien von Baden nach Koblenz und Aarau; über diese wurde nur verfügt, daß sie dereinst gleichzeitig in Angriff zu nehmen seien. In der Wahl des Trassees für die Linie Baden–Aarau war die Gesellschaft weitgehend frei; der aargauische Kleine Rat durfte an ihren Plänen hiefür nur Änderungen verlangen, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten 200000 Franken nicht überstiegen. Zudem verpflichtete sich der Aargau, binnen fünfzehn Jahren keine Bahn in gleicher Richtung zu konzessionieren[37]; die Zürcher Gesellschaft brauchte also auf absehbare Zeit keine Konkurrenz zu fürchten.

Die Nordbahngesellschaft erstellte fristgerecht die Strecke Zürich–

36 SCHNEIDER, 15 ff.

37 Konzession und Expropriation für die Zürich–Basel- und Aarauer-Bahn, 3. 7. 1845, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, Band 2, 382 ff. – Die Nordbahngesellschaft erwog bereits damals, die Linie Baden–Koblenz nach Waldshut fortzuführen und dort ins Netz der badischen Bahnen einmünden zu lassen, um allenfalls Basel umfahren zu können.

Baden, die als erste rein schweizerische Eisenbahnlinie im August 1847 eingeweiht wurde[38]. Mehr aber geschah vorerst nicht; nach dem Sonderbundskrieg und der Bundesrevision mußte zunächst entschieden werden, ob das Eisenbahnwesen Sache des Bundes oder der Kantone und der Privatwirtschaft sein sollte. Bekanntlich fiel der Spruch der Bundesversammlung, erst im Sommer 1852, zugunsten des Privatbaues aus. Nun schossen allenthalben größere und kleinere Eisenbahngesellschaften aus dem Boden, die sich alsbald unter sich und mit den Kantonen um Linien und Einflußbereiche zu zanken begannen. Namentlich der Aargau wurde jetzt zum Kampfplatz verschiedenster Interessen.

Die erste Kontrahentin, die Nordbahngesellschaft, war entschlossen, die großen Vorteile zu behaupten, die ihr die Konzession von 1845 einräumte. Sie ersuchte die aargauische Regierung, ihr nunmehr auch die Strecken von Aarau an die Westgrenze des Kantons gegen Olten und Murgenthal zu konzedieren; dafür erklärte sie sich bereit, jetzt «unter günstigern Umständen» die Ausführung der ihr 1845 zugestandenen Strecken mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben. Sie ließ auch durchblicken, daß sie großartige Pläne zur Fortsetzung der Aarauer Linie nach der Westschweiz hin verfolge[39].

Unterdessen aber war ihr von Basel her eine namhafte Konkurrenz erwachsen. Basels Wünsche gingen auf eine möglichst kurze Verbindung zum schweizerischen Mittelland und zum Gotthard. Darum waren hier bereits in den vierziger Jahren die zürcherischen Eisenbahnbestrebungen – bekanntlich mit gutem Erfolg – bekämpft und Pläne zu einem Eisenbahnnetz entworfen worden, das den Bedürfnissen der Stadt besser entsprach: eine Stammlinie sollte durch den Hauenstein nach Olten und Luzern führen, von Olten aus sollten Zweiglinien in der Richtung nach Zürich und dem Bodensee sowie nach der Westschweiz das Mittelland erschließen[40]. Eine erste Centralbahn-Gesellschaft, die vorerst die Linie bis Olten zu bauen beabsichtigt hatte, war 1846 ins Leben gerufen worden,

38 Vgl. hiezu Rudolf Leuthold, *Aus der Entstehungsgeschichte der ersten schweizerischen Eisenbahn von Zürich nach Baden*, Aarau 1947.

39 Die Direktion der Nordbahn an den RR, 10.9.1852, St.A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–55, Fasz. 1.

40 Nach einer Notiz von J.J. Stehlin-Hagenbach, 1845, St.A. BS, P.A. 513 (Stehlinsches Familienarchiv), B. 5, 1. Auch Ratsherr Carl Geigy, der spätere Präsident des Verwaltungsrates der SCB, vertrat den Centralbahngedanken schon in jüngeren Jahren, vgl. Gustaf Adolf Wanner, Carl Geigy, *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 52 f.

hatte aber ihre Bemühungen bald wieder aufgeben müssen[41]. Nach 1848 hatten die eidgenössischen Eisenbahnexperten Stephenson und Swinburne ein schweizerisches Schienennetz empfohlen, das Basels Ansprüche weitgehend befriedigte; die Basler hatten denn auch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch den Bund eifrig befürwortet. Als aber der Entscheid des Parlaments anders ausgefallen war, galt es, die bedrohten Interessen der Stadt durch rasches Handeln zu wahren. Auf die Einladung Johann Jakob Speisers, eines unermüdlichen Vorkämpfers des Centralbahngedankens, kamen am 5. August 1852 etwa zwanzig Interessenten aus den beiden Basler Halbkantonen zu einer ersten Besprechung zusammen; am 26. August folgte die eigentliche «neue Gründungsversammlung für das Unternehmen der schweiz. Centralbahn», zu der auch Vertreter der Kantone Solothurn, Luzern und Aargau beigezogen wurden. Aus dem Aargau erschienen Regierungsrat Fr. Siegfried, J. Herzog, die Nationalräte Ringier und Waller sowie – auf Einladung Speisers – Feer-Herzog. Dieser und Siegfried wurden auch zu Mitgliedern des provisorischen Verwaltungsrates ernannt; dessen Präsident wurde Carl Geigy. Als zu erbauende Linien wurden diejenigen «durch den Hauenstein und über Olten, ostwärts bis Baden zum Anschluß an die schweiz. Nordbahn, südwärts bis Luzern, westwärts bis Solothurn und Bern» bezeichnet. Die Centralbahngesellschaft betonte damit ihre Ansprüche nicht nur auf eine Nord-Süd-Linie, sondern auch auf einen beträchtlichen Anteil am Ost-West-Verkehr durch das schweizerische Mittelland[42]. Ein Hindernis war die aargauische Konzession von 1845 an die Nordbahn, doch hofften die Basler, daß der Aargau sie angesichts der veränderten Umstände außer Kraft erklären würde oder daß die Zürcher Gesellschaft, ihrer beschränkten Geldmittel wegen, auf die Strecke Baden–Aarau ver-

41 Über die Anfänge der Centralbahn orientieren William Speiser, *Mitteilungen über die Anfänge des Schweizerischen Eisenbahnwesens* und *über die ersten Jahre der Schweizerischen Centralbahn*, 2 Vorträge (gedruckt), Basel 1887; Rudolf Leupold, *Mitteilungen über die Gründung der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft*, Basel 1901. Beide Arbeiten beruhen auf reichhaltigem, z.T. nicht mehr auffindbarem Quellenmaterial. – Archivalien: Nachlaß J. J. Speiser, St. A. BS, P. A. 116; Archiv der SCB im Archiv der SBB-Kreisdirektion II, Luzern (vor 1860 nur wenig Material erhalten).

42 W. Speiser, a. a. O., 41–43; Leupold, a. a. O., 4–6; *Aargauer Zeitung*, 30. 8. 1852. Einladung an F.-H.: Lebenslauf; F.-H. an J. J. Speiser, 22. 8. 1852, St. A. BS, P. A. 116, A 84.

zichten müsse. Daher gelangte die Leitung der Centralbahn im September 1852 mit einem Konzessionsgesuch für die Strecken Olten–Reiden, Aarburg–Murgenthal und Solothurner Grenze–Aarau–Baden an das aargauische Baudepartement[43].

Im Aargau dachte kaum jemand mehr daran, den Eisenbahnen den Eintritt zu verwehren; die Einsicht, daß sie für das Gedeihen des Kantons eine unerläßliche Voraussetzung darstellten, hatte sich allgemein durchgesetzt. Wenige nur gaben sich darüber Rechenschaft, daß das neue Verkehrsmittel die einheimische Wirtschaft fremder Konkurrenz vermehrt aussetzen und sie dereinst zu folgenschweren, vielleicht unerwünschten Umstellungen zwingen würde[44]. Der Großteil der Bevölkerung wollte nur die guten Seiten der Eisenbahnen sehen und erwartete wahre Wunder von ihnen. Eisenbahnkomitees bildeten sich an allen Ecken und Enden des Kantons und ließen nichts unversucht, um ihrer Talschaft ein möglichst langes Stück Schienenweges zu sichern. Wie es aber bei der heterogenen Struktur des Aargaus kaum anders sein konnte, deckten sich ihre Wünsche nicht nur häufig nicht mit den Plänen der Bahngesellschaften und den Bedürfnissen des Fernverkehrs, sondern sie liefen auch einander schnurstracks zuwider. Sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und nach außen wirkungsvoll zu vertreten, war ein fast hoffnungsloses Unterfangen. So befand sich der Aargau von allem Anfang an den Eisenbahngesellschaften gegenüber in einer ungünstigen Position.

Grundsätzlich nicht umstritten war die Anlage der Ost-West-Linie; dazu boten sich die großen Täler von Limmat und Aare an. Immerhin waren von Wildegg und Aarau aus verschiedene Streckenführungen denkbar. Die Lenzburger und die Bevölkerung der südlichen Täler verlangten, daß die Linie von Wildegg nach Aarau nicht der Aare entlang, sondern über Lenzburg gelegt werden; das Volk im oberen Suhrental wünschte, daß die Linie von Aarau westwärts nicht durch das solothurnische Aaretal, sondern durch aargauisches Gebiet über Kölliken und

43 Der provisorische Verwaltungsrat der SCB an das Aargauische Baudepartement, Basel, 18.9.1852; St.A. AG, a.a.O.

44 In diesem Sinne äußerte sich etwa die Armenkommission 1854; Bericht, St.A. AG, I.A. No. 5, Fasz. 119; ferner eine «Ehrerbietige Vorstellung der Einwohnergemeinde-Versammlung von Lenzburg» an den Gr.R., 3.5.1856 (gedruckt), die sich indessen für die Legung des Trassees Brugg–Aarau über ihre Stadt aussprach (vgl. unten); St.A. AG, B No. 1, Eisenbahnen Gr. R. Akten Eb, 1852–1857.

den Striegel geführt werde und die Linie Basel–Luzern bei Oftringen statt in Olten kreuze[45].

Zahlreich dagegen sind die aargauischen Täler, die von Süden nach Norden verlaufen, und fast ebenso zahlreich waren die Vorschläge aus dem Aargau zur Führung der Linie Basel–Luzern. Die kürzeste Verbindung zwischen diesen beiden Städten ging durch den Hauenstein, über Olten und durch das Wiggertal über Zofingen. Sie durchzog aber aargauisches Gebiet nur ganz am Rande und auf eine sehr kurze Distanz. Für den Kanton vorteilhafter war die Linie Olten–Aarau–Lenzburg–Hallwiler Seetal–Luzern. Noch bedeutend größeren aargauischen Interessen aber mußte die Linie von Basel über Rheinfelden durch das Fricktal und den Bözberg statt durch den Hauenstein mit der Fortsetzung durch das Freiamt und das Reußtal dienen. Zwar hatten die eidgenössischen Experten Stephenson und Swinburne von der Bözberglinie ihrer großen technischen Schwierigkeiten wegen abgeraten, obschon sie eine hohe Rentabilität versprach, und es lag nahe, daß Basel und die Centralbahn alles daran setzen würden, ihre Entstehung zu verhindern; daß zwei so nahe beieinander liegende Juralinien wie Hauenstein und Bözberg nebeneinander bestehen könnten, hielt man in den fünfziger Jahren noch für ausgeschlossen. Nichtsdestoweniger war das Projekt einer aargauischen «Diagonalbahn» im Volke und bei den Behörden recht populär.

Als sich im Herbst 1852 die aargauischen Behörden mit der Eisenbahnfrage näher zu beschäftigen begannen, war die Ausgangslage also bereits ziemlich verwickelt. Lange und heftige Auseinandersetzungen standen bevor, die in den folgenden Jahren die politische Szenerie oft völlig beherrschten und in deren Verlauf alte Feinde sich zusammenfanden und alte Freunde sich zerstritten. Feer-Herzog spielte darin als Mitglied des aargauischen Großen Rates wie des Verwaltungsrates der Centralbahngesellschaft eine eigenartige Mittlerrolle, über die wir dank seiner umfangreichen Korrespondenz mit J.J.Speiser verhältnismäßig gut Bescheid wissen.

Feer-Herzog war mit Basel durch verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen eng verbunden und kannte die Hauptinitianten des Centralbahnunternehmens wahrscheinlich seit langem. Im Centralbahnnetz erblickte er «den Kern eines bescheidenen, aber gesund angelegten

45 Ehrerbietige Vorstellung an den Gr. R., Kölliken, 19. 12. 1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1.

schweizerischen Eisenbahnnetzes und gleichzeitig die Grundlage zur Gotthardbahn, an deren Anstrebung ich mich in einem spätern Abschnitte meines Lebens mit besonderer Vorliebe beteiligen sollte, die ich aber schon im Jahre 1852 in's Auge gefaßt hatte».[46] Er beteiligte sich in der Folge eifrig am Aufbau des Unternehmens; sein persönlicher Beitrag an die Gesamtleistung des Verwaltungsrates dürfte indessen nicht allzu groß gewesen sein. Er gehörte nicht zum engsten Kreise der Gründer, die in den Anfangsjahren den Ton angaben, auch wurde er einstweilen nicht Mitglied des engeren Ausschusses des Verwaltungsrates[47]. Zwar übernahm er verschiedene kleinere Aufträge: Zusammen mit Speiser unterhandelte er mit der Berner Regierung um eine Konzession[48], und im Herbst 1855 führte er einige Besprechungen mit Pariser Bankiers, die der Centralbahn aus einer unerfreulichen finanziellen Situation heraushelfen sollten[49]. Die wirklich entscheidenden und verantwortungsvollen Aufgaben aber behielten sich die Basler selber vor: die schwierigen Konzessionsverhandlungen mit Luzern führte Achilles Bischoff[50], die Beschaffung des Kapitals und später die Rettung des Unternehmens aus einer schweren Krise waren C. Geigy und vor allem J. J. Speiser zu verdanken[51]. Von verschiedenen wichtigen Einzelheiten, etwa den Verhandlungen des Centralbahndirektoriums mit der Nordostbahn über eine allfällige

46 Lebenslauf.

47 An der Vorversammlung vom 5.8.1852 etwa nahm er nicht teil; W. Speiser, 38. Daß er dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats nicht angehörte, ist aus seinem Brief an J. J. Speiser, 18.1.1853, St. A. BS, a. a. O., ersichtlich. Die Behauptung, F.-H. habe «zusammen mit seinem Basler Freunde Joh. Jakob Speiser die Initiative zur Gründung der Zentralbahn» ergriffen (Ed. Feer, C. F.-H., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 234), ist also übertrieben.

48 *Schweizerbote*, 12.10.1852; F.-H. an J. J. Speiser, 9.10.1852, St. A. BS, a. a. O.

49 F.-H. an J. J. Speiser, 21. und 24.10.1855, St. A. BS, a. a. O. – Infolge massenhafter, durch die kriegerischen Ereignisse in Osteuropa mitverursachter Verkäufe auf dem Platz Paris waren die Aktien der Centralbahn Ende 1854 im Kurs stark gesunken und mußten, bei einem Nennwert von 500 Franken, zu 200 Franken liberiert werden. Von den vorgesehenen 36 Millionen Franken gingen also nur 14,4 Millionen Franken ein. Das fehlende Geld wurde z. T. von den Kantonen Bern und Luzern gegen Aktienbeteiligung beigesteuert; schließlich übernahm der «Crédit mobilier», die Pariser Großbank der Gebrüder Pereire, 30000 Aktien zu 450 Franken (Kurswert 500 Franken); W. Speiser, 94ff.; Mangold, J. J. Speiser, 281ff., bes. 284.

50 Karl Frei, A. Bischoff, *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, 43f. In Luzern mußte die SCB vor allem dem Dampfschiffbesitzer Knörr zuvorkommen, der sich ebenfalls um eine Konzession Luzern–nördliche Kantonsgrenze bewarb.

51 Vgl. Anm. 49.

künftige Zusammenarbeit im Jahre 1855, erfuhr Feer-Herzog nur auf Umwegen, und selbst auf den Gang der Verhandlungen mit dem Aargau, wo er doch die Verhältnisse besser kannte als alle seine Kollegen, hatte er nur geringen Einfluß[52]. Erst nach dem Tode Speisers (1856) sowie nach dem Ausscheiden Geigys und anderer maßgebender Persönlichkeiten der Gründungszeit begann seine Macht zuzunehmen. 1860 wurde er zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrates gewählt und behielt dieses Amt bis zu seinem Tode bei. Nach dem Zeugnis von Direktor William Speiser, dem Sohne J.J.Speisers, gehörte er in den siebziger Jahren zu den führenden Köpfen des Unternehmens[53].

In der Öffentlichkeit hat Feer-Herzog zur Eisenbahnfrage erstmals im Oktober 1852 vor einer gut besuchten Versammlung in Lenzburg Stellung bezogen[54]. Auch er setzte hohe Erwartungen in das neue Verkehrsmittel: Die Eisenbahnen erleichterten und verbilligten den Transport von Personen und Gütern, «und dieser wohltätige Einfluß ... erstreckt sich keineswegs nur auf die Bahnen selbst und ihre unmittelbare Nähe; er reicht in alle Gegenden, die durch gute Straßen mit der Bahn verbunden sind, und verbreitet so die Fülle seines Segens über das ganze Land. Wir werden uns unsre Bedürfnisse wohlfeiler als bis dahin verschaffen (!); wir werden den Absatz unsrer eigenen Erzeugnisse vergrößern oder mit andern Worten: was wir nicht besitzen, werden wir wohlfeiler als bis dahin bekommen, was unserer Hände Fleiß und unser Boden erzeugt, werden wir besser als bis dahin verkaufen. Eine gesteigerte Produktion, ein größerer Wohlstand, ein allgemeinerer Verdienst werden die Folgen dieser Zustände sein, welche ... hauptsächlich demjenigen Teil der Be-

52 «Man hat mir bis jetzt nie geglaubt, wenn vom Aargau im Verwaltungsrat die Rede war»; F.-H. an J.J.Speiser, 18.1.1853, St.A. BS, a.a.O.

53 W.Speiser, Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der 1870er und 1880er Jahre, *Basler Jahrbuch 1923*, 147–194.

54 Die folgenden Ausführungen stützen sich, wo nichts anderes vermerkt ist, auf das im AFFA erhaltene Manuskript einer Rede F.-H.s an der Eisenbahnversammlung vom 10.10.1852 in Lenzburg. Deren Bittgesuch an der Gr.R. (St.A. AG, B No.1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1), von F.-H. mitunterzeichnet, enthielt folgende Stellungnahmen und Anträge: 1) Zustimmung zur Hauensteinlinie; 2) Wünschbarkeit einer Rheintallinie auf aargauischem Gebiet; 3) Befürwortung der Seetallinie; 4) Der Aargau möge zwischen Nord- und Centralbahn vermitteln in dem Sinne, daß letztere die Strecke Aarau–Baden bauen sollte; 5) Einladung an den RR, zu erwägen, ob der Aargau durch Selbstbau oder Garantieerklärungen für bestimmte Linien die Eisenbahnangelegenheit selbst an die Hand nehmen sollte.

völkerung zugute kömmt, der sich mit dem größten Rechte nach einer Verbesserung seiner Zustände sehnt.» Die Eisenbahnen dienten mithin nicht den Interessen einer einzigen Klasse, sondern denen der Allgemeinheit, sie erlaubten auch der ärmeren Bevölkerung zu reisen und waren damit «die am meisten demokratische Einrichtung, die uns noch fehlt». Diese Ansichten Feer-Herzogs sind für seine Zeit durchaus repräsentativ.

Den Hauptteil des Eisenbahnverkehrs machte damals, wie nach Feer-Herzog die Erfahrungen des Auslandes lehrten, nicht derjenige zwischen den Endpunkten einer Linie aus, sondern derjenige unter den Zwischenstationen. Wenn also eine Eisenbahnlinie einerseits nach Möglichkeit die kürzeste Verbindung zwischen ihren Endpunkten herstellen sollte, so hatte sie andererseits, auch wenn sie dabei einen kleinen Umweg in Kauf nehmen mußte, unterwegs die wirtschaftlich am weitesten entwickelten Gegenden aufzusuchen. Von diesem Grundsatz ausgehend, entwarf Feer-Herzog einen selbständigen Plan zu einem mittelländischen Schienennetz, der zwar auf dem Centralbahngedanken fußte, den Bedürfnissen seines Heimatkantons aber besser Rechnung trug, ohne – wie er meinte – berechtigten Interessen anderer Landesgegenden zu schaden.

«Die erste Linie, die wir anstreben sollen, geht nach Basel. Unsere meisten Beziehungen gehen nach Norden und Westen ... Für uns ist Basel das Tor nicht nur für Frankreich, England und die überseeischen ⟨Gebiete⟩, sondern auch für den Norden.» Die zweite Hauptlinie war diejenige von Olten durch das Aaretal nach Baden; «von irgendeinem Punkte derselben» sollte eine Abzweigung nach Süden ausgehen, «um über Luzern den Gotthard zu suchen». Die Linie Basel–Luzern, die nicht nur für den Aargau, sondern für die ganze Schweiz von hoher Wichtigkeit war, sollte den Jura und das Mittelland an möglichst zentraler, von allen Seiten leicht erreichbarer Stelle durchqueren. Feer-Herzog verwarf also sowohl das Bözbergprojekt als auch den Plan der Nordbahn, den Weg nach Basel von Koblenz aus über badisches Gebiet zu suchen. Die Bemühungen um das erstere, in Verbindung mit einer Reußtalbahn, galten «wohl mehr einem frommen Wunsche als einer lebenskräftigen Idee»; «nicht nur ist keine Gesellschaft vorhanden, die irgendwie Lust zu dieser Richtung hätte, sondern die Kantone Baselland und Luzern würden durch eine solche Linie so geschädigt, daß man dieselbe weder in Basel noch in Luzern abgehn und ankommen lassen wird». Eine Rheintalbahn auf dem rechten Flußufer aber war in Feer-Herzogs Augen, jedenfalls solange sie die einzige Verbindung nach Norden bildete, «unzweifelhaft

ein antinationales Unternehmen». Allein in Frage kam demnach die Linie von Basel durch den Hauenstein nach Olten.

Die eidgenössichen Experten Stephenson und Swinburne sowie die Mehrheit der nationalrätlichen Kommission hatten seinerzeit empfohlen, die Linie von Basel und Olten über Zofingen, also auf dem kürzesten Weg nach Luzern zu führen. Demgegenüber schlug sich Feer-Herzog auf die Seite derjenigen Aargauer Kreise, die die Luzerner Linie von Aarau oder Lenzburg abgehen lassen und durch das Hallwiler Seetal gelegt sehen wollten. Denn die Seetalbahn besaß allen anderen Linien gegenüber den Vorzug, daß sie dem Osten und dem Westen der Schweiz gleichermaßen zugänglich war, «Basel und Bern und Neuenburg, Zürich und Schaffhausen alle auf derselben Straße und auf vorteilhafte Weise nach Luzern führt», aber auch «die Zersplitterung unserer Kräfte gegen eine allzugroße Zahl von Alpenübergängen verhütet und die Zukunft der Gotthardbahn vorbereitet».

Dieses Netz – die Linien Basel–Olten–Aarau–Lenzburg, Lenzburg–Luzern und Lenzburg–Baden – durfte der Aargau «mit Fug und Recht von den Gesellschaften verlangen». Erbauen sollte es jedoch die Centralbahn allein, während Feer-Herzog die Zürcher Eisenbahngesellschaften vom Aargau und vom Mittelland überhaupt abzudrängen hoffte. Einmal sollten diese Gegenden Einzugsgebiete der zukünftigen Gotthardbahn bleiben und so die Chancen einer Ostalpenbahn von Anfang an verringert werden. Aber Feer-Herzogs Opposition gegen Zürich war «eben nicht nur eine eisenbahnliche, sondern auch eine politische»;[55] er sah deutlich die Gefahren, die der Unabhängigkeit seines Kantons von dorther drohten, besonders als die Nordbahn 1853 mit der Zürich–Bodensee-Bahn zur Nordostbahn fusioniert hatte, die der Leitung des allmächtigen Alfred Escher unterstand. Daher befürwortete er in jenen Jahren der Zürcher Gesellschaft gegenüber leidenschaftlich, oft ohne Rücksicht auf das Mögliche und Erreichbare, eine Politik der Härte und war bemüht, die Centralbahn gegen sie als Bundesgenossen zu gewinnen.

Tatsächlich bezog der Verwaltungsrat der Centralbahn anfangs Feer-Herzogs Vorschläge in seine Pläne ein[56]. Die Seetallinie besaß unbestreit-

55 F.-H. an J.J.Speiser, St.A. BS, a.a.O.

56 In der ersten Sitzung des Verwaltungsrats der SCB (27.8.1852) wurde provisorisch die Linie Aarau–Luzern aufs Programm genommen; LEUPOLD, 7. F.-H. versuchte noch anfangs Oktober den Verwaltungsrat von der Güte der Seetallinie zu überzeugen, vgl. F.-H. an J.J.Speiser, 7.10.1852, St.A. BS, a.a.O.

bare Vorzüge, auf die schon Stephenson und Swinburne hingewiesen hatten und die neuerdings ein Gutachten herausstrich, das im Auftrag interessierter Seetalgemeinden der St. Galler Ingenieur Näff verfaßt hatte[57]: sie war nicht viel länger als die Linie über Zofingen, wies günstige Steigungsverhältnisse auf, durchzog wirtschaftlich hochentwickelte Gebiete und versprach darum eine gute Rendite. Doch selbst im Aargau fand sie wenig Unterstützung; die Regierung etwa, die mit dem Bözberg liebäugelte, tat überhaupt nichts für sie[58]. Der Kanton Luzern hinwiederum, der seinerseits einen möglichst großen Anteil an der Nord-Süd-Linie beanspruchte und die Centralbahn sogar zum Umweg über Menznau und Wolhusen zu nötigen versuchte, gab deutlich zu verstehen, daß er dem Seetalbahnprojekt unter keinen Umständen zustimmen werde. Schon im Herbst entschied sich daher der Verwaltungsrat der Basler Gesellschaft für die Linie durch das Wiggertal. Die Folgen dieses Beschlusses waren bedeutsam: Der Kreuzungspunkt der Nord-Süd- und der West-Ost-Linie kam nach Olten, also außerhalb des Aargaus, zu liegen, und der erste Versuch Feer-Herzogs, der Centralbahn in diesem Kanton das Übergewicht zu verschaffen, war gescheitert. – Mit der Menznauerbahn hätte sich der Aargau nicht abgefunden[59]; nach langen Verhandlungen einigten sich die Centralbahn und der Kanton Luzern auf die kürzeste Strecke, die über Sursee führte[60].

Viel mehr Beachtung als der Seetalbahn schenkte die aargauische Öffentlichkeit zwei anderen Eisenbahnprojekten. Die Linie von Aarau westwärts über Kölliken und den Striegel entlang der alten Straße von Zürich nach Bern führte durch eine dichtbevölkerte, gewerbefleißige

57 *Bericht über die projektierte Eisenbahn-Verbindung von Olten nach Luzern* (gedruckt), Lenzburg 1852; St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1. Näff verglich die Seetallinie nur mit der von Stephenson empfohlenen Linie Olten–Zofingen–Menznau–Luzern, nicht mit der kürzeren über Sursee. Die Differenz der Distanz betrug nach seinen Angaben 5,1 km, die der Fahrzeit aber nur 2 Minuten, die voraussichtliche Rentabilität der Menznauerbahn 2,91%, die der Seetalbahn 3,12%.

58 Herzog-Bally, Präsident und Berichterstatter der Eisenbahnkommission des Großen Rats, bedauerte, «daß diesen Wünschen im Verlauf der Unterhandlungen gar keine Rechnung getragen wurde»; sein Referat, 19. 1. 1853, St. A. AG, B No. 1. Eisenbahnen/Gr. R. Akten, Eb, Fasz. 1.

59 F.-H. an J. J. Speiser, 16. 11. 1852, St. A. BS, a. a. O.; Gr. R. Prot. 21. 1. 1853.

60 Der luzernische Gr. R. sprach sich zuerst knapp für die Menznauer Linie aus, erst am 12. 10. 1853 willigte er in die Sursee-Linie ein; Gr. R. LU an SCB, 12. 10. 1853, Kopie im St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, RR, Ba Fasz. 2.

Gegend. Zwar verlängerte sie die Verbindung des mittleren Aargaus mit Basel um 12 Kilometer, ohne diejenige nach der Westschweiz wesentlich abzukürzen; zudem hatte sie beträchtliche Höhendifferenzen zu überwinden und besaß daher für die Eisenbahngesellschaften keinen Reiz. Dennoch wollte sie der Große Rat untersuchen lassen, bevor über die Konzession einer Linie von Aarau nach Westen weiter verhandelt würde[61]. Noch viel höher stand der Stern der Bözbergbahn, für die sich anfangs 1853 ein Gründungskomitee bildete und zu deren Gönnern einige der einflußreichsten aargauischen Staatsmänner – die Großräte Jäger und Bürli, alt Regierungsrat Waller, zur Zeit Präsident des Großen Rates, sowie fast der ganze Regierungsrat zählten[62]. Diese Behörde verhandelte bereits mit den Kantonen Schwyz und Zug über deren Fortsetzung durch das Reußtal nach der Innerschweiz und wollte ihr einen Staatsbeitrag von mindestens zwei Millionen Franken zukommen lassen; eine Minderheit wünschte gar, daß der Staat Aargau sie selbst baue[63].

Bei so vielen Plänen und Sonderwünschen kam man zunächst überhaupt nicht vom Fleck. Noch 1852 hatte die Centralbahn die Konzessionen der Kantone Basel, Solothurn, Bern und grundsätzlich auch Luzern eingeholt, mit dem Aargau aber erst einen Konzessionsentwurf vereinbart[64]. Noch immer war nicht entschieden, wem die Linie Baden–Aarau zustehe. Vor allem aber hatte sich die Basler Gesellschaft von den anderen Vertragskantonen die Zusicherung geben lassen, daß auf ihrem Gebiet keine Konkurrenzlinien in ihr Netz einmünden dürften. Damit wäre aber die Bözbergbahn vom großen Verkehr abgeschnitten worden, und der Aargau verlangte daher, daß die Centralbahn ihre Ausschlußrechte bedingungslos preisgebe, bevor er über eine Konzession mit sich reden lasse. Diese hinwiederum hoffte, mit Härte und Unnachgiebigkeit zum Ziel zu kommen. Bereits schickte sie die Regierungen anderer beteiligter Kantone vor, um den aargauischen Regierungsrat unter Druck zu setzen[65]; sie erwog sogar, den Aargau durch eine Linie auf dem linken, solothurnischen Aareufer

61 Gr. R. Prot. 23. 12. 1852 und 21. 1. 1853.

62 Bözberg-Ausschuß an RR, 11. 1. 1853, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Ba Fasz. 2.

63 Bericht der Eisenbahnkommission des RR's an den Gr. R., 15. 1. 1853, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten 1852–1857, Eb Fasz. 1.

64 d. d. 10. 11. 1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1.

65 In diesem Sinne gelangte etwa der Berner RR an den aargauischen RR; RR Prot. 10. 1. 1853.

nach Langenthal und von dort aus nach Luzern zu umfahren[66]. Damit erreichte sie allerdings nichts, sondern verscherzte sich nur die Gunst der aargauischen Behörden; Feer-Herzog kam sich anfangs 1853 im Großen Rate vor «wie ein räudiges Schaf, gemieden vom Reste der Herde».[67]

Nachdem die Centralbahn westlich des Aargaus endgültig Fuß gefaßt hatte, ließ die Nordbahn ihre Pläne auf die Fortsetzung ihrer Linie bis Murgenthal fallen, beharrte aber auf dem Wortlaut der Konzession von 1845 und ihrem Anspruch auf die Strecke Baden–Aarau. Die Rechtslage wie die Stimmung im Aargau waren ihr günstig; da es aber mit ihren Finanzen nicht zum besten stand, konnte sie ihre Vorteile nicht recht nützen und versuchte daher, durch Verhandlungen und Versprechungen Zeit und Sympathien zu gewinnen. Ende 1852 willigte sie endlich in den Wunsch des Regierungsrates ein, die Linie Brugg–Aarau über Lenzburg zu führen; sie wollte sogar den Bau der Bözbergbahn in Erwägung ziehen, wenn die Voruntersuchungen über sie ein günstiges Resultat ergäben. Dabei hoffte sie auf materielle Unterstützung seitens des Staates Aargau und die interessierten Gegenden[68]. Mehr erreichte der Aargau von ihr einstweilen nicht; doch mußte er, da er ihr gegenüber keinerlei rechtliche Druckmittel zur Verfügung hatte, schon um diese vagen Zugeständnisse froh sein. Im Januar 1853 konnte daher der Große Rat nur beschließen, die Verhandlungen mit ihr und die begonnenen Eisenbahnstudien seien fortzusetzen. Dem Gründungskomitee der Bözbergbahn stellte er eine Konzession aus und erklärte «seine Geneigtheit», diese Linie durch die Übernahme von Aktien zu subventionieren; doch sollte die Höhe der Staatsbeteiligung erst festgesetzt werden, wenn zum Bau der Bözbergbahn eine Gesellschaft gefunden sei[69].

Unter diesen Umständen erschien es Feer-Herzog noch immer sinnvoll, die Centralbahn in einen Kampf um die Vormacht im mittleren Aargau hineinzuziehen. Im Bestreben, der Verständigung zwischen ihr und dem Kanton vorzuarbeiten, suchte er sie vor allem zum Verzicht auf ihre Ausschlußrechte zu bewegen. Anders als seine Basler Kollegen erblickte er im Bözbergbahnprojekt keine reale Gefahr. Die Linie Brugg–Basel war zu kurz, um als selbständiges Unternehmen zu rentieren[70]. Daß sie

66 Vgl. etwa F.-H. an J. J. Speiser, St. A. BS, a. a. O.

67 F.-H. an J. J. Speiser, 17. 1. 1853, ibid.

68 Nordbahn an RR, 20. 12. 1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1.

69 Gr. R. Prot. 21./22. 1. 1853.

70 «Wie steht's mit den aargauischen Eisenbahnen?» *Schweizerbote*, 3. 5. 1853. Dieser

der Kanton Aargau aus eigenen Mitteln bauen werde, erwies sich bald als unmöglich; die großrätliche Eisenbahnkommission verwarf derlei Experimente, die den Kanton in hohe Schulden hätten stürzen müssen, und fand mit ihrer Meinung williges Gehör[71]. Daß es endlich den Zürchern mit dem Bözberg ernst sei, glaubte Feer-Herzog keinen Augenblick; «die Wahrheit ist, daß die Nordbahn nicht nur ihr Spiel mit dem Kanton Aargau treibt, sondern daß sie mit dem Bözberg eine elende Intrigue gegen die Centralbahn aufführt».[72] Ähnlich verhielt es sich übrigens seiner Meinung nach mit der «Striegelei».[73] – Beharre der Verwaltungsrat auf den Ausschlußrechten, so werde sich der Aargau nur «mit desto größerer Leidenschaft auf Bözberg und Reuß werfen». «Die Gefahr derselben liegt nun aber unstreitig nicht so sehr in der Zukunft als in der Gegenwart ... Der letzte Abenteurer wird heute Glück machen, wenn er eine Konzession dafür verlangt, und wird damit die Centralbahn schädigen und ihre kaum emittierten Aktien herunterdrücken. Die Verzichtleistung auf den Ausschluß wird hingegen die Gemüter beruhigen, sie wird die Ausführung jener Bahnen einfach der Zukunft anheimstellen ..., und jene Zukunft wird gewiß ferne genug liegen, als daß die Centralbahn mittlerweile nicht Zeit haben sollte, zu entstehen und zu erstarken ... Wenn Sie sich ... nachgiebig erzeigen ..., so wird man auch Ihnen entgegenkommen ... Sie werden Ihre Konzession erhalten und bauen, und wenn der Beginn Ihrer Schöpfung Jedem klar vor Augen liegt, so werden Andre sich dreimal besinnen, ehe sie Konkurrenzbahnen erstellen.»[74]

Die Centralbahn verzichtete denn auch endlich im April 1853 auf ihre Ausschlußrechte, denen die Bundesversammlung die Genehmigung versagt hatte. Gleichzeitig erneuerte sie ihr Konzessionsgesuch an den

nicht gezeichnete Artikel stammt von F.-H., wie aus seinem Brief an Speiser vom 24.4.1853 (St.A. BS, a.a.O.) hervorgeht. – F.-H. befand sich im Widerspruch zur RR-Eisenbahnkommission, die der Bözbergbahn eine Rendite von 8 bis 10% prophezeite; Bericht vom 15.1.1853, vgl. Anm. 63. Dr. B. Hildebrand berechnete sie auf 4,84 bzw. 5,75% bei ein- bzw. doppelspurigem Unterbau; *Gutachten über die Rentabilität einer Eisenbahn von Brugg nach Basel über den Bözberg* (gedruckt), Zürich 1855.

71 Bericht vom 19.1.1853, vgl. Anm. 58.

72 F.-H. an J.J.Speiser, 22.12.1852, St.A. BS, a.a.O.

73 F.-H. an J.J.Speiser, 30.4.1853, St.A. BS, a.a.O. Zu diesen Aussagen finden sich in F.-H.s Briefen an Speiser noch zahlreiche andere Belege.

74 F.-H. an den engeren Ausschuß des Verwaltungsrates der SCB, 26.12.1852, St.A. BS, a.a.O. Ähnliche Aussagen in F.-H.s Briefen an J.J.Speiser.

Kanton Aargau, allerdings nur für die Strecken von der Solothurner Grenze bei Wöschnau bis Aarau, Olten–Reiden und Aarburg–Murgenthal[75]; auf die Linie Baden–Aarau aber hatte der Verwaltungsrat schon anfangs 1853 zu verzichten beschlossen[76]. Eine lange Auseinandersetzung um diese lohnte sich in seinen Augen nicht; für ihn hatte der Aargau lediglich die Bedeutung eines Durchgangsgebietes, und wenn er ihm die übrigen Strecken konzessionierte, so war erreicht, was die Centralbahn wollte und brauchte.

Noch immer wollte aber Feer-Herzog diese Tatsache nicht wahrhaben. Zunächst schienen sich die Dinge auch ganz nach seinen Voraussagen und Hoffnungen zu entwickeln. Am 13. Mai 1853 beschloß der Große Rat in einer langen und erregten Sitzung, die hinter geschlossenen Türen stattfand, die Konzessionsverhandlungen mit der Centralbahn seien zum Abschluß zu führen. Zwar sollte über die Linie Aarau–Wöschnau noch immer nicht verfügt werden, und allfälligen Konkurrenzbahnen sollte der Anschluß ans Netz der Basler Gesellschaft gewährleistet sein. Diese Vorbehalte zugunsten der Striegel- und der Bözbergbahn waren jedoch zu diesem Zeitpunkt kaum mehr als bloße Formalitäten. Von jener hatte ohnehin nie eine Bahnunternehmung etwas wissen wollen; insbesondere aber steuerte jetzt die Nordbahn endgültig auf die Linie über Waldshut statt auf die Bözbergbahn zu, zur großen Enttäuschung der «Herren Bözberger», denen Feer-Herzog «eine Spezialvorlesung über ihre Sünden» hielt und vorrechnete, was die vielgeschmähte Centralbahn bereits alles für den Aargau getan habe. Noch mehr: für die Linie Baden–Aarau, die für den Kanton wie für das gesamte Mittelland von höchster Wichtigkeit war, hatte die Nordbahn noch keinen Streich getan – es schien sogar nach wie vor zweifelhaft, ob sie bei ihrer schlechten Finanzlage sie zu erbauen überhaupt imstande sei. So setzte sich die Einsicht durch, daß die Nordbahn energisch zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten und ihre Konzession von 1845 kassiert oder abgeändert werden müsse; einen willkommenen Anlaß dazu bot ihre bevorstehende Fusion mit der Zürich–Bodensee-Bahn zur Nordostbahn. Der Regierungsrat, den Feer-Herzog zur Eile anzutreiben nicht versäumte, wurde beauftragt, mit ihr baldmöglichst einen Vertrag auszuhandeln, der ihr für den Bau der Linie Baden–Aarau feste Termine setzte. Feer-Herzog sah bereits den Tag

75 Direktorium der SCB an RR, 19.4.1853, St.A. AG, B No.1, Eisenbahnen 1852 bis 1855, Ba Fasz. 2.

76 Carl Geigy an F.-H., 14.1.1853, AFFA.

kommen, wo die Zürcher Gesellschaft ihre Ohnmacht offen erklären müßte, worauf sie die Centralbahn endlich «ganz aus dem Aargau vertreiben dürfte».[77]

In den nun folgenden Verhandlungen aber, zu welchen sich Alfred Escher persönlich nach Aarau bemühte, meisterten die Zürcher die Lage glänzend, wobei ihnen die wohlwollende Neutralität der Centralbahn sehr zustatten kam. Zwar gingen sie auf die aargauische Hauptforderung ein, die Linie Baden–Aarau über Lenzburg zu führen und sofort in Angriff zu nehmen. Aber anstatt sich zum Bau der Striegellinie zu verpflichten, konnten sie ein Vorzugsrecht für Aarau–Wöschnau herausschlagen, und anstelle der Bözberglinie ließen sie sich diejenige über Waldshut bewilligen, die sie übrigens erst vier Jahre nach der Vollendung der Strecke Baden–Aarau zu bauen beginnen mußten. Besonders ärgerlich war, daß ihnen der Aargau zugestehen mußte, worauf zu verzichten er soeben die Centralbahn angehalten hatte: während der nächsten fünfzehn Jahre auf seinem Gebiete keine Eisenbahn in gleicher Richtung zu konzessionieren. Allen Einwänden begegneten die Zürcher mit der Drohung, weiterhin auf der Konzession von 1845 zu beharren; auch machten sie geltend, daß sie dem Aargau, der im Unterschied zu Zürich und Thurgau zu keiner materiellen Unterstützung ihres Unternehmens bereit war, keine günstigeren Bedingungen einräumen dürften als diesen zwei Kantonen[78]. Wiederum fehlte den aargauischen Behörden jegliches Druckmittel; wohl oder übel stimmten sie daher dem Konzessionsentwurf zu, der auf dieser Grundlage zustandekam[79], denn er war trotz all seiner Mängel noch immer der Konzession von 1845 vorzuziehen. Feer-Herzog, der dagegen in der Presse und im Großen Rat Sturm lief, richtete nichts aus[80].

77 Gr. R. Prot. 13.5.1853; F.-H. an J. J. Speiser, St. A. BS, a. a. O.

78 Bericht des RR's vom 17.6.1853 und der Eisenbahnkommission des Großen Rats (Bruggisser) vom 27.6.1853, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten Eb, Fasz. 2; Konzessionsentwurf ibid.

79 Gr. R. Prot. 27.6.1853.

80 «Der Konzessionsentwurf der Nordost-Bahn vom 3. Juni», *Schweizerbote*, 25. 6. 1853. Dieser Artikel ist von F.-H. zumindest angeregt worden, vgl. F.-H. an J. J. Speiser, 26.6.1853, St. A. BS, a. a. O. – Referat über die Großratssitzung vom 27.6.1853 im *Schweizerboten*, 28.6.1853. F.-H., Siegfried und Oberst Fischer (Reinach) bekämpften vor allem § 3 (Verbot von Konkurrenzlinien) und § 4 (Aarau–Wöschnau). Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß die Konzession von 1845 durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben sei. Ihnen widersprachen Bruggisser, RR Suter, Bürli und Waller. Die Debatte wurde in sehr gereiztem Tone

Damit waren die Würfel gefallen. Den Löwenanteil des aargauischen Eisenbahnnetzes hatte sich die Nordostbahn, die Rechtsnachfolgerin der Nordbahn, zu sichern gewußt; ihr wurden am 27. Juni 1853 die Linien Baden–Aarau und Baden–Koblenz definitiv zugesprochen. Die Centralbahn erhielt ihre Konzession für Olten–Reiden und Aarburg–Murgenthal am 4. November 1853; die Strecke Aarau–Wöschnau wurde am 13. Dezember dieses Jahres der Nordostbahn zugeschlagen, unter der Bedingung immerhin, daß der Anschluß des Verkehrs an die Centralbahn im Bahnhof Aarau stattfinden müsse[81]. – Das Striegelbahnprojekt verschwand stillschweigend von der Bildfläche[82]. Das Bözbergbahnkomitee sah sich der ungünstigen Umstände halber genötigt, auf seine Konzession zu verzichten. Doch die Hoffnungen auf eine Bözbergbahn lebten weiter; denn diese besaß Freunde in Zürich, bei der französischen Ostbahn, die nach einer möglichst kurzen Verbindung mit Österreich strebte, sowie in der Ostschweiz, wo Pläne zu einer selbständigen Ost-West-Linie von St. Gallen über Winterthur und Brugg nach Basel bestanden[83]. 1855 stellte der Regierungsrat wiederum einen Staatsbeitrag von 1 ½ Millionen Franken für sie in Aussicht[84]. Im selben Jahr wurde die Konzession für eine Bözbergbahn an das Zürcher Bankhaus Schultheß erteilt, 1857 ging sie an die Vereinigten Schweizerbahnen in St. Gallen über. Da diese jedoch niemals Miene machten, mit den Bauarbeiten zu beginnen, lief sie, nachdem sie mehrmals verlängert worden war, 1864 endgültig ab[85]. Mit dem Bözbergbahnprojekt stand und fiel die Idee der Reußtalbahn. Erst als die Ausführung der Gotthardbahn gesichert war, gewann der Gedanke der aargauischen Diagonalbahn wieder an Bedeutung.

Die Centralbahn machte den aargauischen Behörden hinfort nicht mehr viel Arbeit. Sie erbaute vorschriftsgemäß ihre Strecken; die Linie Aarau–Olten–Emmenbrücke wurde am 9. Juni 1856, die Linie Aarburg–Herzogenbuchsee am 16. März 1857 dem Betrieb übergeben, am 1. Mai

geführt, besonders da die beiden Lager einander die Schuld am aargauischen Eisenbahnmalaise in die Schuhe schoben.

81 Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 221ff. (NOB), 236 ff. (SCB), und 251ff. (Aarau–Wöschnau).

82 Gr. R. Prot. 27. 6. 1853.

83 HERMANN BÄCHTOLD, Die Entstehung des Stammnetzes der schweizerischen Eisenbahnen, *Gesammelte Schriften*, herausgegeben von ED. VISCHER, Aarau 1939, 59.

84 Gr. R. Prot. 30. 3. 1855.

85 SCHNEIDER, 64.

1858 wurden die durchgehende Linie nach Basel eröffnet und der definitive Bahnhof Aarau bezogen[86]. Anders die Nordostbahn, die immerfort nur beschränkte Geldmittel zu ihrer Verfügung hatte und überdies in der Ostschweiz ausgedehnte Bauverpflichtungen eingegangen war. Ende 1854 hatte sie zwar mit den Erdarbeiten an der Strecke Baden–Brugg begonnen, für deren Fortsetzung nach Aarau aber noch nicht einmal Pläne vorgelegt. Feer-Herzog, nach wie vor ihr unerbittlicher Gegner, befürchtete offenbar, daß sie sie überhaupt nicht bauen wolle; jedenfalls wollte er keineswegs dulden, daß sie weiterhin dem Aargau ihren Willen aufzwinge. Er stellte daher am 26. Januar 1855, zusammen mit Fürsprech Strähl von Zofingen, Dr. Erismann von Seengen und Oberst Fischer von Reinach, im Großen Rat den Antrag, sie zu nötigen, ihren Verpflichtungen rascher nachzukommen. Er drang damit nicht durch; Regierungsrat Schwarz sah in dem Treiben der Motionäre lediglich «ein centralbahnfreundliches Manöver» und hielt es beim gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten für ungerechtfertigt[87]. Die Exekutivbehörde hoffte damals überhaupt, die Nordostbahn für ihre eigenen Eisenbahnpläne gewinnen zu können, und neigte deshalb dazu, ihr in verschiedener Hinsicht entgegenzukommen. Sie beantragte, als die Zürcher Gesellschaft um einen Staatsbeitrag nachsuchte, daß sich der Staat Aargau mit je 1 ½ Millionen Franken an der Linie Baden–Aarau und an der Bözbergbahn beteilige, falls beide zur Ausführung gelangen sollten[88]. Der Große Rat allerdings winkte ab – zur lebhaften Genugtuung Feer-Herzogs, der gegen eine finanzielle Unterstützung der Nordostbahn einwandte, «der Kanton beteilige sich an den Eisenbahnen dadurch am besten, daß er ihnen die rentabelsten Linien gebe».[89]

Die Nordostbahn aber steigerte ihre Forderungen; nicht nur beharrte sie auf ihrer Bitte um einen Staatsbeitrag, ohne sich auf eine Diskussion über die Bözberglinie überhaupt einzulassen, sondern sie stellte im Dezember 1855 auch das Gesuch, die Linie Brugg–Aarau, statt konzes-

86 W. Speiser, 118.

87 Gr. R. Prot. 26.1.1855; *Schweizerbote*, 26./27.1.1855.

88 Gr. R. Prot. 30.3.1855. Der Gr. R. trat auf den Antrag des RR's nicht ein. Nach den Angaben F.-H.s waren selbst die Freiämter und Fricktaler nicht geschlossen für einen Staatsbeitrag an die Bözbergbahn, die Vertreter des alten Aargau zu 5/6 dagegen, die des Bezirks Zurzach ausnahmslos; der Druck der öffentlichen Meinung werde in Zukunft «unsern Leuten vom Lande» verbieten, «Millionen zu votieren»; F.-H. an J. J. Speiser, 31.3.1855, St. A. BS, a. a. O.

89 Großratssitzung vom 19.12.1855, Referat im *Schweizerboten*, 20.12.1855.

sionsgemäß über Lenzburg, der Aare entlang über Rupperswil nach der Kantonshauptstadt führen zu dürfen. Die Linie über Lenzburg sei ¾ Stunden (etwa 3 ½ km) länger und finde wesentlich ungünstigere Geländeverhältnisse vor, verursache Mehrkosten von mindestens 1338000 Franken, werde später den Betrieb um etwa 80000 Franken jährlich verteuern, durch längere Fahrzeiten und höhere Tarife den Verkehr behindern und mit alledem auch dem größten Teil des Aargaus zum Schaden gereichen. Ihre Vorteile dagegen seien bescheiden, selbst für Lenzburg und die südlich davon gelegenen Gebiete. Die Aaretallinie dagegen habe auch für diese keine nennenswerten Nachteile zur Folge, da die Entfernungen zu ihren Stationen nicht viel größer sein würden als zum geplanten Bahnhof Lenzburg. Überdies sei die Nordostbahn bereit, von Wildegg oder Rupperswil aus einen Omnibusdienst nach Lenzburg und seinem Hinterland einzurichten[90]. Die Direktion der Centralbahn unterstützte dieses Gesuch[91].

Der Aargau reagierte auf diese Zumutung einer Gesellschaft, die bisher viel versprochen und gefordert, aber wenig geleistet hatte, zunächst mit einmütiger Empörung. Aus den südlichen Gebieten des Kantons gingen zahlreiche Petitionen zugunsten der Lenzburger Linie ein, während sich nur wenige Gemeinden des Aaretales für die Rupperswiler Linie aussprachen. Der Große Rat verwarf die verlangte Abänderung der Nordostbahnkonzession am 19. Dezember 1855 diskussionslos mit 104 zu 5 Stimmen[92].

Feer-Herzog ging auf dem einmal eingeschlagenen Weg unbeirrt weiter, obwohl er zeitweise in einen ernsthaften Gegensatz zu den Leitern der Centralbahn geriet. Denn diese Gesellschaft und die Nordostbahn waren nunmehr, nicht ohne das Zutun der Pariser Bankiers Pereire und Rothschild, die ihnen 1855 aus einer bedrohlichen Finanzkrise herausgeholfen hatten, um eine Verständigung bemüht; bereits war auch die Rede von einer Fusion zwischen ihnen und noch andern schweizerischen Eisenbahngesellschaften – ein Plan, der sich dann allerdings zerschlug[93]. Besonders

90 Direktion der NOB an RR, 8.12.1855, St.A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, C Fasz. 7. – Die Lenzburger Angelegenheit wird hier nur im Überblick behandelt; Näheres bei SCHNEIDER, 41 ff.

91 Direktion der SCB an RR, 11.12.1852, St.A. AG, a.a.O.

92 Gr.R. Prot. 19.12.1855.

93 Hiezu W. SPEISER, 116; MANGOLD, J.J. Speiser, 281 ff.; ERNST GAGLIARDI, *Alfred Escher*, Frauenfeld 1919, 705 ff.; P. WEISSENBACH, 18; div. Materialien im Nachlaß J.J. Speiser, St.A. BS, P.A. 116.

im Aargau, wo ihre Machtbereiche aneinandergrenzten, suchten sie über den Kopf des Volkes und der Behörden hinweg alle strittigen Fragen unter sich zu regeln. Von alledem scheint Feer-Herzog zuerst nicht viel erfahren zu haben. Als sich daher das Centralbahndirektorium in der Lenzburger Angelegenheit hinter die Nordostbahn stellte, war er maßlos enttäuscht und verärgert und überschüttete Speiser mit bitteren Vorwürfen; er dachte sogar zuerst daran, mit der Centralbahn zu brechen[94]. Der Umweg über Lenzburg war in seinen Augen für den Kanton Aargau «wenigstens so wichtig als für Bern derjenige über Burgdorf», den die Centralbahn zugestanden hatte. Ferner mußten das Ansinnen der Nordostbahn und ihr Bündnis mit der Centralbahn «es jedem klar machen ..., daß wir heute auf dem Punkte uns befinden, wo die Eisenbahngesellschaften sich gegenseitig dazu verbünden, um den Kantonen über den Leib zu gehn»; der Haß, den sie in weiten Kreisen des Volkes bereits gegen sich wachgerufen hätten, werde neue Nahrung erhalten, ein Umstand, der sich etwa im Streit um die Anlage der Linie Bern–Lausanne zu ihren Ungunsten auswirken könnte. Vor allem aber handelte es sich dabei in seinen Augen um eine Machtprobe des Kantons Aargau und der zwei größten Geldmächte der Schweiz. Wenn der Große Rat – so rief er in der Sitzung vom 19. Dezember 1855 aus – «einig und entschieden handle, werde der Kanton Herr der Situation bleiben, im andern Falle Gefahr laufen, den Interessen der beiden Gesellschaften dienstbar zu werden».[95] So berechtigt diese Argumente waren, so eigenartig nahmen sie sich im Munde eines liberalen und zentralistisch gesinnten Großkapitalisten aus.

Trotz des eindeutigen Großratsentscheides vom 19. Dezember 1855 hielt die Nordostbahn ihr Gesuch aufrecht. Die Pläne, die sie für die Linie über Lenzburg vorlegte, schienen ihr recht zu geben, denn nach ihnen hätten gewaltige Bauten, besonders ein 45 Fuß hoher Damm bei Wildegg, erstellt werden müssen[96]. Vergebens verlangte Feer-Herzog,

94 F.-H. an J. J. Speiser, 9., 11. und 23. 12. 1855, St. A. BS, a. a. O.; aus diesen Briefen stammen die folgenden Zitate. – F.-H. spielt auf den sogenannten Westbahnkonflikt an, der dann tatsächlich von der Bundesversammlung gegen die NOB und die SCB entschieden wurde: auf Antrag Stämpflis erhielt die Linie von Bern nach Lausanne über Freiburg und Oron die Zwangskonzession des Bundes.

95 *Schweizerbote*, 20. 12. 1855.

96 Die NOB reichte die Pläne am 18. 2. und 10. 3. 1856 ein. Vgl. Bericht des RR an den Großen Rat, 30. 4./5. 5. 1856, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen, Gr. R. Akten Eb 1852–1857.

diese Angaben durch einen Eisenbahnfachmann überprüfen zu lassen[97]. Selbst vor Bestechungen schreckte die Zürcher Gesellschaft nicht zurück: Wenn sie der Aargau vom Bau über Lenzburg entlastete, wollte sie ihm eine Aversalsumme von 150000 Franken entrichten, mit welcher die Zufahrtsstraßen vom Süden zu den Stationen der Aaretallinie ausgebaut werden sollten[98].

Und nun wandelte sich die öffentliche Meinung, bearbeitet durch eine geschickt aufgezogene Pressekampagne, zu ihren Gunsten; dies zeigte sich deutlich in der Großratssitzung vom 8. Mai 1856. Dem Norden, Osten und Westen des Kantons lag ohnehin nichts am Umweg über Lenzburg; die Freunde der Bözbergbahn, so alt Regierungsrat Waller, wollten mit der Nordostbahn, auf die sie noch immer hofften, «nicht allzuängstlich markten».[99] Auch aus dem Freiamt erklangen jetzt andere Töne als im Dezember 1855. Die künftige Südbahn ließ sich in Lenzburg nur unter Schwierigkeiten an das Nordostbahnnetz anschließen. Überdies hielt P. Suter, der prominenteste Sprecher jener Gegend, eine solche ohnehin für eine «Illusion», nachdem die großen Eisenbahngesellschaften den Weg nach der Innerschweiz bereits durch andere Gebiete gefunden hätten; mit guten Straßen – das Straßennetz des Freiamts war tatsächlich bisher vernachlässigt worden – sei seiner engeren Heimat weit besser gedient als mit einem Bahnhof in Lenzburg[100]. Für die Lenzburger Linie kämpften außer den Vertretern Lenzburgs, des Seetals und des oberen Wynentals nur noch vereinzelte Großräte: Feer-Herzog und Herzog-Bally von Aarau, Fürsprech Strähl von Zofingen. Feer-Herzog gab unter anderem zu bedenken, «daß der Aargau keinen größern Zentralpunkt besitze, in dem sich wie in Zürich, St. Gallen, Bern, Basel etc. ein überwiegendes Maß von Intelligenz und Kapital vereinige», sondern daß sich «diese Kräfte ... wesentlich auf mehrere kleine Städte» verteilten, «weshalb diese auch von der Lokomotive mehr als anderwärts berücksichtigt werden müßten».[101] Und nur eine Minderheit der Behörde wollte mit

97 Gr. R. Prot. 29. 2. 1856. F.-H. wollte auch feststellen lassen, ob in Einzelheiten eine günstigere als die von der NOB angenommene Streckenführung möglich sei, «um im Notfalle kontradiktorisch handeln zu können»; *Schweizerbote*, 1. 3. 1856.

98 Bericht des RR an den Großen Rat, 30. 4/5. 5. 1856, vgl. Anm. 96.

99 Votum im Großen Rat, 8. 5. 1856; *Schweizerbote*, 9. 5. 1856.

100 Votum im Großen Rat, 27. 6. 1856; *Schweizerbote*, 28. 6. 1856. Hinweis auf die schlechten Verkehrsverhältnisse im Freiamt bei ED. VISCHER, Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52, *Argovia 63*, 197 f.

101 Votum im Großen Rat, 8. 5. 1856; *Schweizerbote*, 9. 5. 1856.

einem Beschluß über das Gesuch der Nordostbahn wenigstens so lange zuwarten, bis die Ergebnisse der Expertise über die Lenzburger Linie – die der Regierungsrat nachträglich doch noch angeordnet hatte – vorlägen und auch die Varianten einer Durchtunnelung des Kestenbergs bei Wildegg und einer Überschienung des Birrfelds untersucht worden seien. Der Große Rat ermächtigte den Regierungsrat, die Nordostbahn «von der Verpflichtung des Baues über Lenzburg zu entheben», wenn diese «die nötigen Mittel zu möglichst bequemer Verbindung» des Freiamtes und des Seetals mit den Stationen der Aaretallinie aufbringe – nach den Berechnungen der Baudirektion etwas über eine halbe Million Franken[102].

Die Lenzburger gaben sich noch nicht geschlagen. Sie anerboten sich, die von der Nordostbahn verheißenen Fr. 150000 selber zu bezahlen, wenn die Bahn über ihre Stadt geführt werde. Ferner beauftragten sie ihrerseits einen Fachmann, den bekannten Urner Ingenieur K. E. Müller, die umstrittene Linie nochmals zu untersuchen. Und 40 Mitglieder des Großen Rates – dieselben ungefähr, die am 8. Mai die Minderheit ausgemacht hatten – verlangten die außerordentliche Wiedereinberufung dieser Behörde. In der Sitzung vom 27. Juni 1856 – es war übrigens die einzige, in welcher Feer-Herzog als Mitglied der Eisenbahnkommission auftrat, und zwar als Berichterstatter der Minderheit – erreichten sie immerhin einen Teilerfolg: der Beschluß vom 8. Mai wurde suspendiert, die Studien Müllers, die ein für Lenzburg günstiges Ergebnis gezeitigt hatten, sollten gründlich geprüft werden[103].

102 Gr. R. Prot. 8. 5. 1856; *Schweizerbote*, a. a. O. – Für den Antrag der Kommissionsminderheit sprachen F.-H., Dr. Erismann (Brestenberg bei Seengen), Strähl (Zofingen) und Ringier (Lenzburg), für die Mehrheit RR Schwarz, Siegfried, Waller, Jäger, Bürli u. a. m. Besonders RR Schwarz erklärte sich gegen eine Untersuchung der Projekte Birrfeld und Kestenbergtunnel, deren Baukosten die konzessionsgemäßen Mehrkosten von 120000 Franken übersteigen würden. – Kostenberechnungen für den Ausbau des Straßennetzes im Bericht des RR's an den Gr. R., 23. 6. 1856, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten Eb 1852–1857.

103 Gr. R. Prot. 26./27. 6. 1856. Der Plan Müllers sah einen Tunnel oberhalb von Holderbank durch den Kestenberg vor, «wonach die Lenzburger Linie um $^1/_6$ ihrer Länge verkürzt, der hohe Damm bei Wildegg vermieden, die Höhen-, Gefälls- und Krümmungsverhältnisse wesentlich modifiziert und die Baukosten mutmaßlich auch nicht erhöht werden sollten»; Gr. R. Prot. 27. 6. 1856. Nach F.-H. erleichterte das Müllersche Trassee auch den Anschluß einer Freiämterbahn und erhöhte die Personentarife gegenüber der Rupperswiler Linie um nur etwa 12 Rappen. Für ihn stand außer Zweifel, daß der Aargau die NOB nötigen könne, es zu akzeptieren; *Schweizerbote* 28. 6. 1856.

Mit dieser Aufgabe wurde der großherzoglich-badische Oberbaurat von Sauerbeck aus Karlsruhe betraut. Er ließ sich Zeit, sein Gutachten lag erst im Dezember 1856 vor. Es lautete im ganzen zugunsten der Nordostbahn: Was die Lenzburger Linie anbelange, so sei zwar der Trasseevorschlag Müllers demjenigen der Zürcher Gesellschaft vorzuziehen, doch sei der Umweg über diese Stadt aus technischen Gründen wie aus Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrsinteressen überhaupt zu verwerfen. Die Hauptlinie solle also über Rupperswil geführt, Lenzburg aber mit einer von Wildegg-Hard ausgehenden Zweigbahn entschädigt werden[104].

Die Lenzburger hätten sich mit dieser Lösung abgefunden. Von einer Zweigbahn wollte aber die Nordostbahn nichts wissen, wenn der Kanton Aargau dafür nicht finanzielle Garantien leiste – und dazu hinwiederum war dieser nicht bereit[105]. Von einer Zweigbahn wollten aber auch alle diejenigen nichts wissen, die auf einen Anteil der von der Nordostbahn zu leistenden Entschädigung hofften; eine Bahn komme Lenzburg allein zugute, während mit dem Geld, das sie koste, Straßen für ausgedehnte Teile des Kantons gebaut werden könnten. In einer letzten Redeschlacht im Großen Rat, am 12. Februar 1857, triumphierten zürcherische Beharrlichkeit und aargauische Kirchturmpolitik über die berechtigten Interessen einer bedeutenden Landesgegend. Mit knappem Mehr wurde die Zweigbahn, für die sich neben den Vertretern Lenzburgs wiederum Feer-Herzog einsetzte, fallen gelassen – der «Verrat von Lenzburg» war vollzogen. Der Nordostbahn wurde endgültig gestattet, die Linie Brugg–Aarau der Aare entlang zu legen, wogegen sie sich verpflichtete, nach Wohlen, Lenzburg und dem Seetal einen Omnibusdienst einzurichten und eine Entschädigung zu bezahlen, die immerhin noch auf 700 000 Franken hinaufgetrieben wurde[106]. Jetzt endlich baute auch sie ihre aargauischen Strecken; am 1. Mai 1858 war die Linie Brugg–Aarau–Wöschnau betriebsbereit. Unterdessen stritt man sich im Aargau um die «Burgunder-

104 Gutachten SAUERBECKS (gedruckt), Bericht des RR's an den Großen Rat, 6. 2. 1857, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten Eb 1852–1857. Sauerbeck erachtete die Bodenverhältnisse für eine Zweigbahn für so günstig, daß diese mit der von der NOB zu leistenden Aversalsumme erbaut werden könne. Der RR, mit seinen Ansichten «vollkommen einverstanden», beantragte, sie entweder von der NOB selbst oder, wenn diese sich weigere, vom Staat aus der von ihr zu bezahlenden Abfindungssumme zu erstellen.

105 Bericht des RR's, vgl. Anm. 104.

106 Gr. R. Prot. 12. 2. 1857.

beute» – so nannte Augustin Keller mit giftigem Hohn die Abschlagszahlung der Zürcher Gesellschaft[107].

Anschließend wandte sich die Nordostbahn der Linie nach Norden zu – nicht derjenigen über den Bözberg, sondern der konzessionsgemäßen nach Waldshut. Zwar versuchte Fürsprech A. Kellersberger in Baden. selbst in den Besitz der hiefür ausgestellten Konzession zu gelangen[108], und Feer-Herzog ritt eine letzte Attacke gegen die verhaßte Zürcher Gesellschaft und die «unnationale» Linie nach dem Rheintal: in einer Motion vom 23. Mai 1857 wollte er den Regierungsrat zu einem Gutachten über die Frage einladen, «ob ein Anschluß an die Großherzoglich-badische Staatsbahn, sei es der Strecke Turgi–Koblenz, sei es irgend einer andern sich der aargauischen Rheingrenze nähernden Schweizerlinie, mit der Wohlfahrt des Kantons verträglich sei, oder aber ob aus Rücksicht auf die Zukunft einer Bözberg- oder einer aargauischen Rheinbahn, und auf die Haltung der Großherzoglich-badischen Regierung im Neuenburger Konflikte ein solcher Anschluß nicht vielmehr unterbleiben müsse».[109] Es half aber alles nichts; am 16. August 1859 konnte die Nordostbahn die Strecke Turgi–Waldshut feierlich eröffnen.

Am Ende der zweiten Bauperiode besaß der Aargau an Eisenbahnen gerade soviel, als ihm die Gesellschaften in ihrem eigenen Interesse ohnehin hätten geben müssen: eine verkürzte Ost-West-Linie, einen fast zufälligen Anteil an den Linien von Basel nach Bern und Luzern und eine Nordbahnlinie, die in Waldshut statt in Basel endete. Dieses Ergebnis war eine Niederlage für Feer-Herzog. Seine eisenbahnpolitische Konzeption hatte ihre Berechtigung, aber sie stieß im Aargau, der seine Hoffnungen vorwiegend auf Zürich setzte, auf wenig Verständnis und viel Mißtrauen, in den Kreisen der Centralbahn auf Ablehnung. Und vor allem wollte Feer-Herzog nicht einsehen, daß sie teilweise auf falschen Voraussetzungen beruhte; vielleicht hätte er mehr erreicht, wenn er, statt starr an ihr festzuhalten, da und dort Zugeständnisse gemacht hätte. Daß seine Rechnung nicht aufging, lehrte ihn besonders die Lenzburger Angelegenheit. Diese Episode führte ihn indessen keineswegs ins Lager Stämpflis und der grundsätzlichen Gegner des privaten Eisenbahnwesens; bald schon hat er diesen gegenüber die Interessen der Eisenbahngesellschaften mit Nachdruck vertreten. – Erst recht hatte der Kanton

107 Schneider, 48.
108 Gr. R. Prot. 25.11.1856 und 28.5.1857.
109 Gr. R. Prot. 26./27.5.1857.

Aargau gegen die mächtigen und zielbewußt vorgehenden Eisenbahngesellschaften eine Niederlage erlitten. Es hätte nicht unbedingt dazu kommen müssen; eine mögliche eisenbahnpolitische Alternative hatten Feer-Herzog und seine Freunde mit der Seetallinie angeboten, am ehesten aber besaß noch der Regierungsrat eine Vorstellung davon, wie ein Eisenbahnnetz, das gesamtaargauischen Interessen diente, beschaffen sein und realisiert werden mußte. Da es die Konzession von 1845 dem Aargau nicht erlaubte, ohne oder gegen die Zürcher Eisenbahngesellschaften zum Ziele zu kommen, mußte er mit ihnen zum Ziele kommen, aber nicht, indem er ihnen einfach das Feld überließ, sondern indem er an der Gestaltung des Eisenbahnnetzes aktiv mitarbeitete. Ein Staatsbeitrag an die Bözbergbahn und an die Linie Baden–Aarau wäre nicht nur eine glänzende Kapitalanlage gewesen, die der Staatskasse gewiß hätte zugemutet werden können, er hätte dem Aargau auch gestattet, der Nordostbahn gegenüber seinen Willen mit viel größerem Nachdruck geltend zu machen. Die Masse der aargauischen Großräte, die, keineswegs aus einer konsequent liberalistischen Einstellung heraus, sondern aus Lokalneid und Knauserigkeit auf die Absichten des Regierungsrates nicht eingehen wollte, sah nicht ein, daß sie sich damit letzten Endes ins eigene Fleisch schnitt.

Zurück blieb im aargauischen Volke ein Gefühl der Erbitterung gegen die selbstsüchtigen großen Eisenbahngesellschaften, aber auch gegen die Regierung, die die Interessen des Kantons schlecht gewahrt habe. Es sollte gegen Ende der sechziger Jahre mit Macht hervorbrechen und auf die aargauische Eisenbahnbautätigkeit, aber auch auf die Politik im allgemeinen einen bedeutenden, nicht immer günstigen Einfluß ausüben.

4. Die Gründung der Aargauischen Bank

«Ich bin in mannigfacher Weise im eidgenössischen sowie im kantonalen Leben und namentlich auch in großen internationalen Fragen betätigt gewesen ... Allein nie hat meinem Herzen eine Schöpfung so nahe gestanden, als diejenige der Aargauischen Bank. Sie kettet mich fester als alles Andere an die engere Heimat, wo meine Vorfahren gelebt und hoffentlich auch meine Nachkommen dauernd verbleiben werden.» Mit diesen Zeilen antwortete Feer-Herzog dem aargauischen Regierungsrat, der ihm 1879 zu seinem fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläum als Präsident der

Aargauischen Bank die große goldene Verdienstmedaille des Kantons Aargau zuerkannt hatte[110].

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung rief im 19. Jahrhundert auch in der Schweiz einer systematischeren Erfassung und einem rationelleren Einsatz aller vorhandenen Kapitalien[111]. An die Seite der Industrie, des Großhandels und der Eisenbahnen, die ihren Kreditbedarf nicht mehr bei Privatgläubigern decken konnten, traten die Großbanken. Zugleich wurden aber auch die mittleren und unteren Volksschichten immer mehr in die Geldwirtschaft einbezogen. Es galt einerseits zu sammeln und nutzbringend anzulegen, was sie an Geldmitteln erübrigen konnten; deshalb maßen Volkswirte vom Range J. J. Speisers und in seinem Gefolge auch Feer-Herzog den Ersparniskassen eine hohe Bedeutung bei. Begründet wurde die Aufforderung zu sparen allerdings meist mit moralischen Argumenten und – durchaus zu Recht – mit der Notwendigkeit, der Verarmung breiter Volkskreise zu wehren. Andererseits waren die Landwirtschaft sowie Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel ebenfalls auf ein leistungsfähiges Kreditwesen angewiesen, jene wohl weniger, um ihre Betriebsmethoden zu modernisieren oder Feudallasten abzulösen, als um Handänderungen von Liegenschaften zu finanzieren[112], diese wohl hauptsächlich, um der zunehmenden Konkurrenz standhalten zu können. Ihren Wünschen kamen die Volksbanken entgegen, von denen einzelne schon zur Regenerationszeit, recht viele sodann in den Jahren nach 1848 gegründet wurden. Ihr Grundkapital stammte meistens ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln; es war anfangs in der Regel bescheiden, wurde aber später oft erhöht. Dazu arbeiteten sie mit Geldern, die sie sich durch die Ausgabe von Obligationen, Banknoten und anderen Schuldscheinen verschafften. Bezeichnenderweise betätigten sie sich, anders als ausländische Institute mit ähnlicher Zielsetzung, meist auf verschiedenen Gebieten des Bankgeschäfts; neben reinen Hypothekarbanken gab es Banken, die zugleich kommerzielle Geschäftszweige –

110 RR Prot. 8.11.1879; Zitat nach dem Brief von F.-H. an den RR, 13.11.1879, St. A. AG, F No. 2, Aargauische Bank.

111 Zu folgenden Ausführungen vgl. C. B. Arved Emminghaus, *Die schweizerische Volkswirtschaft*, Band 2, *Der schweizerische Handel und die Güteranwendung in der Schweiz*, Leipzig 1861, 246 ff.; Eduard Wegener, *Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846–1912*, München/Leipzig 1915; auch etwa W. Adolf Jöhr, *Schweizerische Kreditanstalt 1856–1956*, Zürich 1956, 29 ff.

112 F.-H., *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen*, Aarau 1868, 5 f.

Wechsel-, Kontokorrentgeschäft und andere – betrieben. Den Anfang machte 1833 Bern mit der Kantonalbank, die, ausschließlich mit staatlichem Dotationskapital ausgestattet und unter staatlicher Leitung stehend, dem Gewerbe Kredit gab. Sodann nahmen vor allem die Radikalen die Gründung staatlicher oder halbstaatlicher Bankinstitute, die dem Mittelstand zu Hilfe kommen sollten, in ihr wirtschafts- und sozialpolitisches Programm auf. 1846 eröffnete die Banque cantonale Vaudoise den Betrieb mit einem Kapital von 2 Millionen Franken, wozu der Staat die Hälfte beisteuerte. Sie gab sich sowohl mit Hypothekar- als auch mit kommerziellen Geschäften ab. Es folgten die Hypothekarkasse des Kantons Bern, eine reine Staatsbank, die Caisse hypothécaire du Canton de Genève, 1849 unter Mitwirkung J. J. Speisers die Basellandschaftliche Hypothekenbank mit geringer staatlicher Beteiligung, und bald andere solche Institute mehr.

Im Aargau aber, dem es an einem kapitalkräftigen Wirtschaftszentrum fehlte, gab es um 1850 keine moderne Bank, die fremde Gelder in größerer Menge umgesetzt oder sich kommerziellen Geschäftszweigen gewidmet hätte[113]. Das bedeutendste Bankinstitut war die «Zinstragende Ersparniskasse für die Einwohner des Kantons Aargau», eine Gründung der Kulturgesellschaft[114]. Ihr Vermögen betrug im Jahre 1852 Fr. 1 204 911.93 alter Währung. Dazu bestanden zahlreiche örtliche Ersparniskassen, kleine Selbsthilfeorganisationen gegen Armut, Wucher und Kreditnot. Ihre Wirkung jedoch war gering, da sie ihre Kräfte zu sehr zersplitterten und oft unzweckmäßig eingerichtet waren. Ihre bescheidenen Kapitalien kamen nur kleinen Volkskreisen zugute. Oft waren nur die Einleger und Teilhaber darlehensberechtigt, ferner wurden die Gelder fast ausschließlich auf Hypothek und damit langfristig angelegt. Der Umsatz dieser Institute blieb beschränkt, denn diese begnügten sich damit, weiterzuverleihen, was ihnen ihre Spareinleger gerade zubrachten, und dabei erfaßten sie auch nur einen unbedeutenden Teil des Volksvermögens; nach der Zahl der Einleger wie nach der Gesamtsumme der Ersparnisse lag der Aargau hinter manchen Kantonen zurück, die weniger

113 Über das Kreditwesen im Aargau vor 1854 orientieren: ⟨Emil Näf⟩, Zur Geschichte der Kreditinstitute im Aargau, *Aargauische Statistische Mitteilungen für das Jahr 1888*, Aarau 1888, 10 ff., und besonders Franz Ort, *Die Kreditinstitute im Kanton Aargau*, Diss. Zürich, Aarau 1951, 28–54. Vgl. auch Lauchenauer. Zusammenstellung aller lokalen Sparkassen usw. in *150 Jahre AG*, 478 ff.

114 Vgl. oben S. 47.

Einwohner hatten und wirtschaftlich nicht weiter entwickelt waren als er. – Der größte Gläubiger im Kanton war der Staat selbst; er hatte seinen Besitz an alten Schuldbriefen, in Geldforderungen umgewandelten Feudalrechten und Geldern, die ihm «zum Kapitalisieren» zugeflossen waren, in hypothekarisch versicherten Zinsschriften angelegt, die 1853 insgesamt Fr. 7759311.64, also über 40% seines Vermögens ausmachten[115]. Die aargauische Industrie finanzierte ihren Ausbau in der Regel mit ihren Gewinnen, um größere Summen wandte sie sich an private, meist auswärtige Geldgeber[116]. Auch Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft waren bei reichen aargauischen Stadtbürgern und Korporationen, vielerorts noch mehr bei Kapitalbesitzern in Basel und Zürich verschuldet[117]. – Die aargauische Kreditgesetzgebung war veraltet, uneinheitlich und lückenhaft. Das Hypothekar- und das Konkurswesen waren durch Vorschriften aus vorrevolutionärer Zeit, die von Gegend zu Gegend voneinander abwichen, nur notdürftig geregelt[118]. Die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes auf 5% erschwerte in Notzeiten die Aufnahme von Darlehen, ohne dem Wucher wirklich Einhalt zu tun, umständliche Bestimmungen über die Mindesthöhe von Abschlagszahlungen machten die Rückerstattung größerer Schulden fast unmöglich. Erst 1852 trat das aargauische Obligationenrecht in Kraft, und über höher entwickelte Formen des Kreditverkehrs wie das Wechselgeschäft fehlte noch jede gesetzliche Regelung.

Die organisatorischen und gesetzgeberischen Mängel des aargauischen Kreditsystems machten sich erstmals in der großen Geld- und Wirtschaftskrise der späteren vierziger Jahre mit voller Schärfe bemerkbar. Und bereits drohte die Kreditnot des kleinen Mannes zur Dauererschei-

115 RRR. 1853, Beilage 14 (Staatsrechnung).

116 Die Mechanisierung der Firma Herzogs von Effingen etwa wurde mit baslerischem Kapital mitfinanziert, vgl. REY, a.a.O., 72. Vgl. auch F.-H., *Kommissionalbericht zum Dekrets-Entwurfe über Errichtung einer Leihbank in Verbindung mit einer Ersparniskasse für den Kanton Aargau* (gedruckt), 13.3.1854 (im folgenden zitiert: F.-H., *Kommissionalbericht)*, 12.

117 Die Armen-Kommission des Kantons Aargau an den Kleinen Rat, 8.11.1848, St.A. AG, I A No. 5, Fasz. 119a; F.-H., *Kommissionalbericht*, 12f. Im ausgehenden 18. Jh. legten die durch die Industrie reich gewordenen Bürger der Städte im Berner Aargau ihr überschüssiges Geld oft in Hypotheken an; BRONNER, *Aargau* I, 451f. Fr. Feer verlieh Summen vor allem an Grundbesitzer des Dorfes Biberstein; vgl. oben, 21.

118 Bericht der Armen-Kommission, vgl. Anm. 117.

nung zu werden; im Zeitalter der Industrialisierung und des Eisenbahnbaues boten sich den Kapitalbesitzern ebenso sichere, aber größere Gewinne versprechende Möglichkeiten der Geldanlage als auf Hypotheken.

Es schien demnach «in der Pflicht und Aufgabe der Staatsgesellschaft zu liegen, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie durch Eröffnung außerordentlicher Kreditquellen dem ökonomischen Ruin und der Verarmung einer bedeutenden Zahl von Bürgern vorgebogen werden könnte». Der Regierungsrat ließ sich am 12. April 1848 vom Großen Rat ermächtigen, «zur Gründung einer öffentlichen Leihkasse und zum Zweck von vorzugsweise in kleinen Summen zu machenden Wiederanlagen im Kanton» ein Staatsanleihen von bis zu einer Million Franken aufzunehmen. Der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen kam dieses Vorhaben zwar nicht zur Ausführung[119]; doch eine Leihbank, die mit staatlicher Hilfe zu errichten sei, forderten nun die Armenkommission[120], die Presse, die über die Gründung und Wirksamkeit solcher Institute in anderen Kantonen ausführlich berichtete, und alsbald auch das Volk. 1850 reichte die Landwirtschaftliche Gesellschaft dem Regierungsrat einen Statutenentwurf für eine Hypothekarleihbank, verbunden mit einer Sparkasse, zur Prüfung ein[121]. Zugleich aber wies die Kulturgesellschaft auf die Notwendigkeit hin, die Kreditgesetzgebung zu verbessern[122].

Beide Forderungen wurden von allen drei Verfassungsräten und in der neuen Verfassung berücksichtigt. Meinungsverschiedenheiten entstanden nur über die Frage, was die zu gründende Bank leisten und in welchem Verhältnis zum Staate sie stehen sollte. Die ersten drei Verfassungsentwürfe, die bekanntlich vom Volke verworfen wurden, sprachen von einer oder mehreren Leihbanken, auf deren Gründung der Staat «nach Kräften hinwirken» sollte. Die vorberatende Kommission des letzten Verfassungsrates, in der die «Bewegungspartei» gut vertreten war, glaubte weitergehen zu müssen; der Staat solle, wie Augustin Keller meinte, «mit einem Teile seiner Kapitalien für die beförderliche Gründung einer Leihbank

119 RRR 1848, 24.

120 Bericht der Armen-Kommission, vgl. Anm. 117.

121 Der Entwurf sah eine private Aktienbank vor, deren Kapital nicht bestimmt war und gegen Ausgabe von Obligationen vergrößert werden konnte. Die Sparkasse sollte getrennt verwaltet werden. Die Gesellschaft hoffte auf eine Aktienbeteiligung und eine Garantie des Staates. Entwurf und Begleitschreiben, 27.4.1850, St.A. AG, Finanzdirektion/Staatskapitalien.

122 Versammlung in Baden, 3.10.1849; *Aargauer Zeitung*, 8.10.1849.

selbst sorgen».[123] Dieser Standpunkt wurde von altliberaler Seite bekämpft: Der Staat werde mit einer solchen Verpflichtung überfordert, denn «solche Angelegenheiten gedeihen nur dann, wenn sie von Privaten gegründet und vom Staate bloß beaufsichtigt werden»;[124] es liege auch weder in seinem Interesse, noch sei es seiner Würde angemessen, «auf eigenes Risiko hin Agiotage zu treiben und quasi den Wucherer zu machen».[125] Vereinzelte Sprecher erklärten sich für den Ausdruck «Hypothekarleihbank»; ihnen hielt Augustin Keller entgegen, daß das zu gründende Institut nicht der Landwirtschaft allein, sondern auch dem Gewerbe dienen müsse. Im übrigen aber wollte er dem künftigen Gesetzgeber bei der Organisation der Bank «möglichst freien Spielraum» lassen[126]. Die Kommission drang schließlich mit ihren Ansichten durch; in §29 der Verfassung von 1852 wurde bestimmt: «Der Staat soll für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparniskassen befördern.»

Der andauernden Geldnot abzuhelfen war das dringendste Erfordernis der Stunde; deshalb erhielt die Gründung der Leihbank zeitlich den Vorrang vor der Reform der Kreditgesetzgebung. Bereits am 2. März 1853 legte der Regierungsrat seinen «Dekrets-Vorschlag über Gründung einer Leihbank, in Verbindung mit einer Ersparniskasse für den Kanton Aargau» vor[127].

Der regierungsrätliche Entwurf setzte der zu gründenden Bank den Zweck, «den Sinn für Sparsamkeit zu pflegen, bisher unfruchtbar gelegene Gelder in Verkehr zu bringen und Geldbedürftigen unter billigen Bedingungen Anleihen zu verschaffen». An eine aus öffentlichen Mitteln reich ausgestattete Staatsbank war nicht zu denken, vorgesehen war ein gemischtwirtschaftliches Institut mittlerer Größe. Das Gründungskapital von mindestens einer Million Franken sollte durch die Ausgabe von Aktien zu 200 Franken aufgebracht werden; davon hatte der Staat höchstens die Hälfte zu übernehmen, der Rest sollte zur privaten Zeichnung angeboten werden. Weitere Gelder sollte sich die Bank gegen Ausgabe niedrig verzinslicher Schuldscheine, Emission von Banknoten und Entgegennahme von Depositen beschaffen, auch sollte sie die Einlagen der Spar-

123 Verf. R. Verh. 207.
124 Votum Dr. Frey, ibid., 209.
125 Votum Dr. Schimpf, ibid., 215.
126 ibid., 209.
127 Gedruckt, St. A. AG, F No. 2, Kantonalbank 1853–1862, Fasz. 1.

kasse, über die besondere Rechnung zu führen war, verwalten und verzinsen. Der Bank war eine selbständige Rechtsstellung zugebilligt, dem Staat aber waren ihr gegenüber ausgedehnte Rechte und Pflichten zugedacht. Er sollte nicht nur die Oberaufsicht über ihren Geschäftsbetrieb führen, sondern auch einerseits für alle an sie gerichteten Forderungen haften und den Privataktien einen festen Zins garantieren, andererseits aber die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ernennen, an allfälligen Reinerträgen zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu drei Vierteln partizipieren und berechtigt sein, die Bank an sich zu ziehen oder aufzulösen, indem er seine Garantie zurückzog. Um die Entwicklung des Unternehmens nicht zu hemmen, verzichtete der Regierungsrat darauf, die Geschäftszweige der Bank näher zu bezeichnen, und verwies alle genaueren Vorschriften darüber in ein noch zu erlassendes Reglement. Festgehalten wurde immerhin, daß langfristige Darlehen in jährlichen kleinen Raten (Annuitäten) zurückgezahlt werden müßten. Dieses Verfahren war im Aargau noch unbekannt, wurde aber im Ausland und auch bereits in der Schweiz, etwa von der Hypothekarkasse des Kantons Bern, mit gutem Erfolg angewandt.

Die Großratskommission[128], deren Wortführer Feer-Herzog war, lehnte diesen Entwurf nicht prinzipiell ab, doch vermißte sie darin eine «schärfere Zeichnung des Grundrisses» der künftigen Leihbank; der Große Rat wies ihn an den Regierungsrat zurück. Als aber dieser daran unverändert festhielt, übertrug die gesetzgebende Behörde die Sache der Kommission zur weiteren Bearbeitung[129]. Vier Monate später, im März 1854, legte Feer-Herzog einen eigenen, weit detaillierteren Dekretsentwurf vor, eine Frucht langer und eingehender Studien. Sein Freund J. J. Speiser war ihm mit Literatur und mannigfachen Anregungen behilflich gewesen und hatte endlich auch sein Werk eingehend geprüft, bevor es die aargauische Öffentlichkeit zu Gesicht bekam[130].

Feer-Herzogs Dekretsentwurf[131] unterschied sich von demjenigen des Regierungsrates in zweierlei Hinsicht: er umschrieb den Pflichtenkreis

128 Ad. Fischer, Jak. Isler, F.-H., Jäger, Bürli, J. H. Künzli, P. Bruggisser; Gr. R. Prot. 22.12.1852 und 6.4.1853.

129 Gr. R. Prot. 3.11.1853; F.-H., *Kommissionalbericht*, 4.

130 Vgl. F.-H. an J. J. Speiser, 21.3.1853, 22.1.1854 und 6.3.1854, St. A. BS, P. A. 116, A 84.

131 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind folgende Ausführungen F.-H.s *Kommissionalbericht* entnommen; ferner F.-H.s *Dekretsentwurf* (gedruckt), St. A. AG, a. a. O.

der Bank genauer und schränkte die Rechte des Staates dieser gegenüber erheblich ein.

Aus zweierlei Gründen erschien es Feer-Herzog notwendig, daß bereits im Dekret die Tätigkeit der Bank näher geregelt werde. Erstens sollte kein Zweifel herrschen, daß die Bank sich nicht nur mit Darlehensgeschäften abgeben, sondern auch den Anforderungen des modernen Kreditverkehrs, wie ihn Handel und Industrie pflegten, genügen müsse. Zweitens mußte sie für die öffentlichen und privaten Kapitalien, die ihr anvertraut werden sollten, gehörige Sicherheit bieten; besonders galt es das Mißtrauen zu zerstreuen, das ihr die privaten Kapitalbesitzer entgegenbrachten[132].

Feer-Herzog teilte die damals oft ausgesprochene Befürchtung nicht, daß sich das Kapital mehr und mehr vom Grundbesitz abwende. Er sagte im Gegenteil dem Hypothekargeschäft, wenn es mit zeitgemäßen Methoden betrieben werde, eine große Zukunft voraus. Der Grundbesitz trachte danach, das Kapital auf lange Frist an sich zu binden, das Kapital aber strebe in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs nach raschem Umsatz. Diesen Widerspruch söhne das System der obligatorischen Amortisation von Hypothekardarlehen in kleinen Jahresraten aus; es sei darum das einzige, das heute dem Grundbesitz Kapitalien zuzuführen vermöge. «Die verbindliche Tilgung nimmt die Stelle der Kündbarkeit ein und sichert das Kapital dem Boden auf Dezennien. Mit der wenn auch noch so langsamen Tilgung ist diejenige Beweglichkeit wieder hergestellt, die unerläßlich ist für das Kapital. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß es den auf dem Grundsatze der verbindlichen Tilgung gegründeten Anstalten vorzugsweise gelingt, bedeutende Summen dem Boden zuzuwenden», schrieb er 1868[133]. Für den Schuldner sei dieses System eine bequeme, oft die einzig mögliche Art, seine Schuld abzutragen; überdies erziehe es ihn zur Sparsamkeit. Nach seinem Entwurf sollte die Bank Darlehen auf längere Zeit ausschließlich auf Grundpfand von mindestens anderthalbfachem Wert ausgeben, die in Jahresraten von mindestens 1% des Stammkapitals zurückbezahlt werden mußten; größere Abschlagszahlungen waren erlaubt.

Die Anlagen auf Grundbesitz sollten durch Fremdkapitalien gedeckt werden, die der Bank auf lange Zeit zur Verfügung standen, die also gegen Ausgabe verzinslicher Obligationen beschafft oder der Sparkasse zuge-

132 Daß das Privatkapital «mit vollem Mißtrauen» gegen die zu gründende Bank erfüllt war, bezeugte HABERSTICH im Verf.R. 1884/85; Verf.R. Verh. 861.

133 F.-H., *Die Aargauische Bank* (vgl. Anm. 112), 21.

bracht wurden. Damit diese möglichst viele kleine Geldreserven erfaßte, sollte jede Gemeinde, jede Fabrik eine Filiale unterhalten dürfen, die Mindesteinlage nur 50 Rappen, der Zins aber mindestens 3 ½ % jährlich betragen.

«Vorschüsse auf beschränkte Termine» bis zu 5000 Franken sollte die Bank gegen Hypothek, Faustpfand oder Bürgschaft ausrichten. Diese Aktiven waren mit kurzfristig verfügbaren Geldern, etwa Depositen, zu decken. Weiter wollte Feer-Herzog der Bank erlauben, Kontokorrente zu eröffnen, Wechsel und andere Forderungen anzukaufen, zu verkaufen und einzulösen – diese Geschäftszweige versprachen einen großen Umsatz und daher auch den höchsten Ertrag – sowie Banknoten im Betrag von bis zur Hälfte des Aktienkapitals auszugeben, sofern sie durch brachliegendes Bargeld, Wechsel oder Forderungen im Portefeuille gedeckt waren. Weitere Geschäftszweige sollte ihr der Große Rat gestatten dürfen, der Regierungsrat sollte sie in dringenden Fällen auch ermächtigen können, sich auf andere als im Dekret vorgesehene Weise Geld oder Kredit zu verschaffen; «unbedingt untersagt» sollten ihr jedoch «Geschäfte in fremden Fonds oder in Wertpapieren ausländischer Unternehmungen» bleiben.

Dem Staate maß Feer-Herzog ungefähr dieselben Pflichten zu wie der Regierungsrat: Er hatte sich zur Hälfte am Aktienkapital zu beteiligen, das zunächst eine Million Franken betragen sollte, später aber auf 3 Millionen erhöht werden konnte. Er haftete für alle ungedeckten Forderungen an die Bank, auch für die der Privataktionäre; diese Garantie für das private Kapital hielt Feer-Herzog für notwendig. Daß dem Staate andererseits besondere Rechte zuzugestehen seien, war unumgänglich und in Feer-Herzogs Augen bis zu einem gewissen Grade auch erwünscht: «Die Erfahrung zeigt je länger je mehr, wie notwendig und heilsam Mitwirkung und Aufsicht des Staates bei Anstalten ist, die Schuldner der großen Masse des Volkes werden und die als ein starker und organisierter Körper dem Kleinen und Schwachen gegenüberstehen.» Als überzeugter Liberaler und auf den Rat J. J. Speisers[134] wollte jedoch Feer-Herzog dem Staat auf die Leitung der Bank keinen allzu großen Einfluß einräumen; diese sollte nicht zum Spielball der Parteileidenschaften gemacht oder zu «halsbrechenden Finanzexperimenten» und «unmöglichen Vorschüssen» gezwungen werden können[135].

134 F.-H. an J. J. Speiser, 17. 2. 1854, St. A. BS, a. a. O.

135 F.-H., *Kommissionalbericht*, 20.

So gedachte er «den Behörden der Bank neben der Regierung eine ehrenvolle Unabhängigkeit zu sichern». Der Regierungsrat behielt nach seinem Dekretsentwurf nur ein formelles Recht der Aufsicht und der Genehmigung wichtiger Maßnahmen und Reglemente. Der Staat konnte die Anstalt nur mit Billigung der Aktionärsversammlung an sich ziehen, und in dieser zählten seine Aktienstimmen, auch wenn sie noch immer stark ins Gewicht fielen, weniger als diejenigen aller Privataktionäre zusammengenommen. In den elfköpfigen Verwaltungsrat entsandte er außer dem Finanzdirektor nur vier Abgeordnete. Die «eigentliche Leitung der Geschäfte» oblag dem Bankvorstand, einem fünfköpfigen Ausschuß des Verwaltungsrates, unter dem Vorsitz des Bankpräsidenten: er beaufsichtigte die Angestellten, entschied über die Beschaffung von Geldmitteln, über die Bewilligung und Abweisung von Kreditgesuchen, über die Höhe des Zinsfußes, er machte praktisch verbindliche Vorschläge an die Aktionärsversammlung über die Höhe der Dividende, über die Erhöhung des Aktienkapitals und über vieles andere. Trotz der Staatsgarantie und der hälftigen Beteiligung des Staates am Aktienkapital war die Bank, wie Feer-Herzogs Entwurf sie vorsah, im Grunde genommen ein privatwirtschaftliches Unternehmen. – Übrigens wollte Feer-Herzog auch den Reinertrag der Bank etwas anders verteilt wissen als der Regierungsrat: Zuerst sollten alle Aktien 4% Zins erhalten, vom Rest sollten als «Superdividende» 50% auf sämtliche Aktien verteilt werden, 10% als Gratifikation an die Angestellten der Bank ausbezahlt werden, die letzten 40% waren zuerst zur Bildung eines Sicherheitsfonds von einem Zehntel des Aktienkapitals zu verwenden und später als «außerordentliche Superdividende» dem Staate zu besonderen Zwecken gemeinnütziger Art zuzuführen. Dieser schnitt dabei etwas schlechter, das Privatkapital jedoch nicht besser ab als nach dem Vorschlag des Regierungsrates.

Feer-Herzogs Dekretsentwurf wurde im Frühling 1854 vom Großen Rate nach zweimaliger Beratung ohne nennenswerte Änderungen angenommen. Der Regierungsrat, der dem Staate eine stärkere Stellung zu erkämpfen versuchte, unterlag mit seinen Anträgen in allen wesentlichen Punkten[136].

Es war wiederum Feer-Herzog, der jetzt die Gründung der Bank energisch vorantrieb. Dabei zeigte sich, daß er im einzelnen zu vorsichtig,

136 Bericht des Finanzdirektors (Blattner) an den RR, 5.5.1854, St.A. AG, F No. 2, Fasz. 1; Gr.R. Prot. 25./26.5.1854.

im ganzen aber richtig gerechnet hatte. Überraschend gut gelang die Emission der Privataktien, die sicherheitshalber nicht nur in allen aargauischen Bezirken, sondern auch in Basel auf den Markt gebracht wurden. Trotz andauernder Geldknappheit war das Aktienanleihen innert weniger Tage überzeichnet[137], und Feer-Herzog stellte nachträglich fest, daß man das gesamte private Aktienkapital im Aargau hätte aufbringen können[138]. Er selbst übernahm 50 Aktien von insgesamt 2500 und wurde damit – abgesehen von einem Aarauer Familienunternehmen – zum größten Privataktionär der neuen Bank[139].

Obwohl der Staat über wenig flüssige Mittel verfügte, bestanden Feer-Herzog und der Große Rat darauf, daß er seinen Anteil am Aktienkapital gleichzeitig mit den Privataktionären einzahle; in ihren kritischen Anfangsjahren sollte die Bank möglichst reichliche Mittel zur Verfügung haben. Feer-Herzog duldete darum auch nicht, daß er die hiefür benötigten Gelder im Aargau selbst zusammenbrachte; statt dessen vermittelte er ihm ein Anleihen bei der Centralbahngesellschaft[140]. Das brachliegende aargauische Kapital sollte für den Kauf von Bankobligationen freibleiben[141].

137 St.A. AG, F No. 2. Um dem Kanton nicht zu viel Geld zu entziehen, hatte der RR ursprünglich die Aktien der Bank je zur Hälfte im Aargau und in Basel absetzen wollen; er mußte dann aber einen Teil der Basler Aktien zurückverlangen. Schließlich verteilten sich die Privataktien wie folgt:

Kanton Aargau	1775 Stück	71 %	(davon Bezirk Aarau 796 Stück, Zofingen 376, Lenzburg 182, Baden 135)
Basel	521 Stück	20,84 %	
Übrige Schweiz	144 Stück	5,76 %	
Ausland	60 Stück	2,4 %	
	2500 Stück	100,0 %	

1. *Jahresbericht des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank an die ordentliche Versammlung der Aktionäre für 1854/55* (im folgenden zitiert: JBAB), gedruckt Aarau, 27.3.1856, 16 f.

138 F.-H. an J.J.Speiser, 15.9.1854, St.A. BS, a.a.O.

139 St.A. AG, Finanzdirektion/Staatskapitalien, Kantonalbank: Aktienzeichnungen in den Bezirken.

140 Der RR hatte beantragt, daß der Staat seine Aktieneinzahlungen in vierteljährlichen Raten von 50000 Franken leisten dürfe; Gr.R. Prot. 26.5.1854. – Anleihen bei der SCB: F.-H. an J.J.Speiser, 2., 9., 11. und 14.12.1854, St.A. BS, a.a.O. Das Staatsanleihen (250000 Franken zu 4 %) wurde am 13.12.1854 aufgenommen; Gr.R. Prot. 21.5.1855.

141 F.-H. an J.J.Speiser, 9.12.1854, St.A. BS, a.a.O.

Die konstituierende Versammlung der Aktionäre fand am 31. Oktober 1854 statt. Sie wählte Feer-Herzog in den Verwaltungsrat, dieser ernannte ihn kurz darauf zum Bankpräsidenten[142]. Dieses Amt hatte er von Anfang an angestrebt; es sicherte ihm, zusammen freilich mit seinen organisatorischen Fähigkeiten und volkswirtschaftlichen Kenntnissen, einen überragenden Einfluß auf die Leitung der Anstalt. Er versah es bis zu seinem Tode, ohne daß es jemand je gewagt hätte, es ihm streitig zu machen.

Auch von der Kleinarbeit drückte sich Feer-Herzog nicht. Er entwarf eigenhändig die verschiedenen Reglemente für den Geschäftsbetrieb, kümmerte sich um ein Banklokal und stellte das leitende Personal ein[143]. Bereits am 1. Februar 1855 nahm die Aargauische Bank – diesen Namen hatte er dem neuen Kreditinstitut gegeben – den Betrieb auf, zuerst nur mit den Geschäftszweigen «Vorschüsse» und «Annahme von Depositengeldern»; im Verlaufe ungefähr eines Jahres führte sie auch die übrigen ein, die ihr das Dekret vorschrieb. Von Mitte 1856 an begann sie ferner Gelder in schweizerischen Wertpapieren anzulegen, «über deren Wert und Zukunft sie sich ein eigenes Urteil zutrauen durfte».[144]

Die ersten Monate nach der Eröffnung der Bank waren – wie man es bei dem ausgetrockneten Geldmarkt nicht anders erwarten konnte – «überreich an Kreditgesuchen und arm an Geldzuflüssen».[145] Der Absatz von Obligationen war «zwar ein regelmäßiger, aber einstweilen nur ein tropfenweiser» und brachte bis Ende Mai 1855 nur 119500 Franken ein; noch geringere Summen wiesen die anderen Passivkonti aus. Dagegen waren bis zu diesem Zeitpunkt Kreditgesuche von zusammen 1,3 Millionen Franken eingegangen, zwei Drittel davon für Hypothekardarlehen; bewilligt worden waren Kredite von insgesamt 948260 Franken. Um der großen Nachfrage nach Kapital gerecht werden zu können, aber auch weil zu befürchten war, daß in nächster Zeit die Geldknappheit noch zunehmen würde, sah sich der Verwaltungsrat schon im Juni 1855 veranlaßt, das Aktienkapital auf 2 Millionen Franken zu erhöhen[146]. Auch

142 JBAB 1854/55, 3 f. F.-H. vereinigte bei der Wahl in den Verw. R. die höchste Stimmenzahl auf sich (331); Finanzdirektor SCHIMPF an RR, 3.11.1854, St.A. AG, F No. 2.

143 Diverse Briefe an J. J. Speiser, St. A. BS, a. a. O.; St. A. AG, F No. 2, Kantonalbank.

144 JBAB 1854/55, 4 f.; JBAB 1856, 3 f.

145 JBAB 1854/55, 5.

146 Bericht des Verwaltungsrats der Aargauischen Bank zur außerordentlichen Sitzung der Versammlung der Aktionäre vom 28.6.1855 (gedruckt).

diese Operation gelang; von 2500 Privataktien blieben nur 246 bei der Bank liegen[147].

In einer schwierigen Zeit hatte damit die Aargauische Bank die ersten Schwierigkeiten der Geldbeschaffung glänzend gemeistert – während etwa die 1845 gegründete Banque cantonale Vaudoise ihr Aktienkapital erst 1854 vollständig beisammen hatte[148] –, und es folgten Jahre des ruhigen und stetigen Wachstums und Aufstiegs[149]. Auch die Aargauische Bank bekam zwar die Geldkrisen zu spüren, die die Wirtschaft damals periodisch heimsuchten; als solid fundiertes, unter einer umsichtigen Verwaltung stehendes Unternehmen aber, das jedes Risiko peinlich mied, nahm sie daran nie nennenswerten Schaden. Das Obligationenkonto stieg bis Ende 1855 auf 476400 Franken, bis Ende 1856 auf rund 1,3 Millionen Franken an; am Ende des zehnten Geschäftsjahres (1864) stand es bereits auf 5161900 Franken. Seit 1861 verfügte die Bank zudem über mehr als 3 Millionen Kontokorrentgelder, während die anderen Fremdkapitalienkonti unter der Ein-Millionen-Grenze, aber dennoch nicht ohne Bedeutung blieben. Die Sparkasse etwa verwaltete 1864 bloß Fr. 714241.63, unterhielt aber an die sechzig Filialen im ganzen Kanton und war Schuldnerin von 4595 Einlegern; zu beachten ist auch, daß alle Sparguthaben über Fr. 500 in Obligationen umgewandelt werden mußten. Allerdings stellte Feer-Herzog fest, daß sie weniger von den ärmeren Leuten benützt wurde, «für welche sie zunächst geschaffen war», als vom Mittelstand[150]. – Der Kredit der Bank erfreute sich im allgemeinen einer sehr regen Nachfrage. Auf der Aktivenseite der Bilanz machten die Darlehen auf Hypothek stets den größten Posten aus: 1855 1173401 Franken, 1856 bereits mehr als 2 Millionen, 1864 Fr. 4573092.75; doch verlegte die Bank in jenen Jahren das Schwergewicht ihrer Anlagen vorübergehend auf die kommerziellen Geschäftszweige, die einen größeren Umsatz und Ertrag aufzuweisen hatten. Das Konto «Vorschüsse» wuchs von 1856 bis 1864 von Fr. 270140.17 auf Fr. 1350766.18, also auf das Fünffache an, das Kontokorrentguthaben von Fr. 631179.20 auf Fr. 2915756.29. Schon bald zeigte sich, daß der Bedarf an langfristigen Krediten auf Grundpfand in den katholischen Bezirken weit größer war als in den

147 JBAB 1854/55, 6.

148 EMMINGHAUS, a.a.O., 260.

149 Folgende Ausführungen nach JBAB 1855 ff., denen die jährlichen Erfolgsrechnungen und Bilanzen beiliegen.

150 JBAB 1871, 17.

reformierten, während diese, besonders die kapitalkräftigen und industriereichen Gebiete um Aarau, Lenzburg und Zofingen, die Dienste der Bank auf dem kommerziellen Sektor stärker in Anspruch nahmen und andererseits ihre größten Aktien- und Obligationengläubiger stellten[151]. – Der Gesamtumsatz der Aargauischen Bank hatte im ersten Geschäftsjahr rund 8,4 Millionen Franken betragen, bis 1864 stieg er auf das Siebenfache an, nämlich auf 59,3 Millionen Franken. Die Bilanzsumme machte in diesem Jahr Fr. 14299049.39 aus. Um das Eigenkapital wiederum in ein angemessenes Verhältnis zu den Fremdkapitalien zu bringen, erhöhte man das Aktienkapital von 2 auf 4 Millionen Franken. Bereits gebot die Bank auch über einen ansehnlichen Stock von Wertpapieren (1864 Fr. 2326473.90); auch beteiligte sie sich bisweilen an der Emission von Anleihen größerer Kapitalgesellschaften des Inlandes. Erstmals übernahm sie 1858 500000 Franken eines 5prozentigen Anleihens der Centralbahn[152]. Ihre Gewinne waren für eine Volksbank mit vergleichsweise beschränkten Möglichkeiten beachtlich und für das Privatkapital, das nach einer sicheren Anlage strebte, jedenfalls verlockend genug. Schon im ersten Geschäftsjahr, als sie einige der einträglicheren Zweige noch gar nicht betrieb, erzielte sie einen Bruttoertrag von 3,7% des Aktienkapitals, worüber selbst Feer-Herzog erstaunt war[153]. In den zehn folgenden Jahren belief sich der Bruttogewinn auf durchschnittlich 9,5 %, die den Aktionären ausbezahlte Dividende im Mittel etwas über 6 %, ein einziges Mal – 1862 – wurden 10% ausgeschüttet. Nie aber mußte der Staat zur Deckung

151 Aktienverteilung vgl. Anm. 137 und 139. 1855 waren am Obligationenkapital (476400 Franken) beteiligt der Bezirk Aarau mit 171850 Franken, Zofingen mit 130300 Franken, in gewaltigem Abstand folgten Baden mit 19500 Franken und Lenzburg mit 18450 Franken. An Hypothekardarlehen (total 1173401 Franken) waren damals angelegt im Bezirk Bremgarten 176605 Franken, Rheinfelden 157550 Franken, Laufenburg 147285 Franken, erst dann folgte der reformierte Bezirk Kulm mit 143978 Franken, am Schluß lagen die Bezirke Aarau mit 37730 Franken und Zofingen mit 58640 Franken. Bei den Vorschüssen lagen die Bezirke Aarau (77850 Franken) und Lenzburg (65921.75 Franken) an der Spitze; JBAB 1855. Spätere Zusammenstellungen (JBAB) ergeben ein ähnliches Bild. Ursachen und Auswirkungen dieser Tatsachen wären noch genauer zu untersuchen; eine Rolle spielte neben der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur auch die unterschiedliche Kreditgesetzgebung der einzelnen Teilgebiete, insbesondere im Hypothekarwesen.

152 Protokoll der 15. Sitzung des Verwaltungsrats der Aargauischen Bank, 28.6.1858, Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau.

153 F.-H. an J.J. Speiser, 19.1.1856, St.A. BS., a.a.O.

der Passivzinsen belangt werden. Er partizipierte im Gegenteil kräftig an den schönen Gewinnen der Anstalt; sein Guthaben an außerordentlichen Superdividenden machte 1864 bereits Fr. 387352.07 aus. Im übrigen herrschte zwischen ihm und der Leitung der Bank stets das beste Einvernehmen[154].

Die Aargauische Bank, das erste nach modernen Gesichtspunkten eingerichtete, für lange Zeit auch das größte Bankinstitut des Kantons, hat zweifellos ihre Verdienste um die wirtschaftliche Entwicklung des Aargaus. Doch hatte Feer-Herzog schon 1854 davor gewarnt, an sie übertriebene Hoffnungen zu knüpfen: «Der Name: Leihbank und Volksbank wird heut zu Tage so häufig auf die Fahne einer Partei geschrieben, daß nach und nach die große Zahl der Bürger sich unter einer solchen Anstalt ein wahres Füllhorn des Kredites denken muß. Vielleicht waltet sogar noch hie und da die Vorstellung, daß eine Bank die Eigenschaft besitzt, Werte zu erzeugen ... Es kann deshalb nicht genug wiederholt werden, daß eine Bank nur ein Sammler und ein Verteiler des Geldes ist ... Aber die Macht, reelle Werte zu schaffen, hat einzig auf Erden die Arbeit.»[155] – Es war nie die Meinung, es wäre auch nicht möglich gewesen, die zu gründende Leihbank zur alleinigen Kreditquelle des Kantons zu machen. Weiterhin blieb der Staat ein großer Hypothekargläubiger, und die lokalen Sparkassen bestanden großenteils fort. Von den sechziger Jahren an wurden sodann in allen Teilen des Kantons neue, zeitgemäß eingerichtete Bankinstitute geschaffen, so die Bank in Baden (1862) und die Bank in Zofingen (1863), beides Handelsbanken, hinter denen einheimische Handels- und Industriellenkreise standen[156]. Im gesamtschweizerischen Wirtschaftsleben hat die Aargauische Bank nie eine bedeutende Rolle gespielt.

Feer-Herzogs Verdienst war es, die Möglichkeiten und Grenzen eines modernen Kreditinstituts im Aargau erkannt, neuzeitliche Grundsätze des Kreditwesens der aargauischen Wirklichkeit angepaßt und seine Kollegen, die großenteils noch in alten Anschauungen verhaftet waren, mit ihnen bekannt gemacht zu haben. Das Instrumentarium, mit dem er die Aargauische Bank ausrüstete, hat sich auf Jahrzehnte hinaus bewährt. Es war vor allem seine erfolgreiche Tätigkeit als Gründer und Präsident

154 Dies bestätigte HABERSTICH im Verf. R. 1884/85; Verf. R. Verh. 863.

155 F.-H., *Kommissionalbericht*, 22. – Mit «einer Partei» scheint F.-H. die «Bewegungspartei» zu meinen; Anspielungen dieser Art sind typisch für seinen Stil.

156 ORT, a. a. O., 68 ff.

der Aargauischen Bank, die ihm im Kanton in wirtschaftlichen, bald aber auch in politischen Belangen einen großen Einfluß verschaffte. Bereits 1855, nur drei Jahre nach seinem Eintritt in den Großen Rat, wurde er Präsident dieser Behörde, sodann wirkte er 16 Jahre lang als Präsident der Staatsrechnungskommission. 1857 wurde er, nachdem er schon früher mehrmals als Kandidat für beide eidgenössischen Kammern aufgestellt worden war, in den Nationalrat gewählt[157]. Der *Bund* hieß ihn in Bern willkommen als eine Persönlichkeit, in welcher sich «eine handelspolitische Kraft von der Höhe der Speiser und Peyer im Hof ankündigt»[158] – und er hatte sich nicht getäuscht.

Auch die Kreditgesetzgebung machte jetzt Fortschritte. 1854 trat ein «ziemlich gutes» Betreibungsgesetz in Kraft[159]. 1857 folgte eine Geldstagsordnung, die sich vor allem an die fricktalischen Rechtsbräuche anlehnte. Sodann arbeitete der Vorstand der Aargauischen Bank eine aargauische Wechselordnung aus, die die Diskontierung aargauischer Eigenwechsel ermöglichen sollte. Feer-Herzog, der daran maßgeblich beteiligt war, hatte dafür auch als Berichterstatter im Großen Rat einzustehen. Zwar war in dieser Sache ein Konkordat verschiedener Kantone im Entstehen begriffen, und Regierungsrat Emil Welti beantragte, daß sich der Kanton ihm anschließe. Feer-Herzog aber vermißte im Konkordatsentwurf die Aufstellung eines Ragionenbuches. Anfangs 1857 stimmte der Große Rat dem Vorschlag des Bankvorstandes zu, doch erklärte er sich immerhin bereit, namens des Aargaus dem Konkordat beizutreten, «sobald eine Mehrzahl von Nachbarkantonen ein solches angenommen habe»[160].

Die Einführung der Wechselordnung verlief reibungslos. Das Betreibungsgesetz und die Geldstagsordnung dagegen, die sich mit vielen überlieferten Rechtsbräuchen nicht deckten, neue Beamtungen und neue Tarife aufstellten, erregten da und dort Anstoß im Volk, so daß die Be-

157 F.-H. vorgeschlagen in den NR: Ges. Bl. 1854 ff.; in den St. R.: Gr. R. Prot. 8. 5. 1856. F.-H. wurde 1857 im 3. Wahlgang vom 1. aargauischen Kreis gewählt; Ges. Bl. 1857, No. 60. Auch im 2. aargauischen Kreis hatte er diesmal wie früher etliche Stimmen erhalten, vielleicht seiner Haltung zugunsten Lenzburgs in der Eisenbahnangelegenheit wegen. Auch später genoß F.-H. in Lenzburg eine gewisse Popularität, vgl. unten S. 240.

158 Zitiert nach dem *Schweizerboten*, 6. 11. 1857.

159 F.-H. an J. J. Speiser, 22. 1. 1854, St. A. BS, a. a. O.

160 JBAB 1856, 4; Gr. R. Prot. 12. 2. 1857 (Zitat); *Aargauer Zeitung*, 13. 2. 1857.

hörden schon bald, aber ohne viel Glück daran herumflickten. Noch erheblich schwieriger gestaltete sich die Hypothekargesetzgebung. Ein erster Entwurf einer Hypothekarordnung, den Oberrichter Müller von Muri ausgearbeitet hatte, durchlief einen langen Instanzenweg und wurde mehrmals umgestaltet, bis er endlich 1859 vor den Großen Rat gelangte – um wieder an den Regierungsrat zurückgewiesen zu werden, denn Feer-Herzog hatte darin einige «radikale Fehler» entdeckt[161]. In den sechziger Jahren nahm der damalige Justizdirektor E. Welti diese Sache an die Hand, doch selbst er konnte sie in dieser unruhigen Zeit nicht zu einem guten Ende führen[162]. Noch jahrzehntelang blieb die Kreditgesetzgebung des Aargaus mangelhaft und unvollständig.

5. Gesetzgebung und «öffentliche Werke»

Die Verfassung von 1852 hatte den Behörden eine so große und vielseitige gesetzgeberische Arbeit aufgetragen, daß sie innert der vorgeschriebenen Frist kaum zu bewältigen war. Dazu kamen andere dringliche Geschäfte wie Straßenbauten und Flußkorrektionen, die Armen- und Auswandererfrage und vor allem die Eisenbahnangelegenheit. Nicht alle ihre Aufgaben lösten die Behörden rechtzeitig und zufriedenstellend; dennoch leisteten sie in jenen Jahren Bedeutendes. Nach Ablauf ihrer ersten Amtsperiode – 1856 – waren die letzten Teile des bürgerlichen Gesetzbuches vollendet, die Leihbank gegründet, neben anderen Erlassen die Organisationsgesetze für die ausführenden und richterlichen Behörden, das Wirtschaftsgesetz, das Militärgesetz, das Gesetz über den Salzverkauf und das Staatssteuergesetz in Kraft getreten, bis 1862 folgten Wechsel- und Geldstagsordnung, Strafgesetz und Strafprozeßordnung, das Fabrikpolizeigesetz sowie ein Forst- und ein Straßenbaugesetz.

Bei vielen von diesen Geschäften redete Feer-Herzog ein entscheidendes Wort mit. Als Berichterstatter der großrätlichen Kommission wirkte er bei der Behandlung des Staatssteuergesetzes, das in den Behörden wie im Volke zeitweise fast ebenso leidenschaftlich erörtert wurde wie die Eisenbahnfrage[163]. Umstritten war einmal die Bestimmung, daß die

161 Gr. R. Prot. 30.11.1859; JBAB 1859, 10.

162 HANS WEBER, *Bundesrat Emil Welti*, Ein Lebensbild, Aarau 1903, 12.

163 Gr. R. Prot. 23./24.5.1854 und 23./24./25.1.1855; *Schweizerbote*, 24.5.1854 und 23./24./25.1.1855. Akten: St. A. AG, F No. 6, Staatssteuergesetz, darin die im Text zitierte «*Ehrerbietige Bitte*» *an den Großen Rat des Kantons Aargau*, gedruckt

Hinterlassenschaft jedes verstorbenen Steuerpflichtigen amtlich inventarisiert und das Inventar mit den Angaben der Steuererklärung verglichen werden müsse. Gegen diesen als unbefugt empfundenen Eingriff des Staates in die privaten Verhältnisse der Bürger wehrten sich konservative Kreise, setzten sich allerdings nicht durch. Zur Hauptsache aber drehte sich der Kampf um die alten Postulate der «Bewegungspartei». Wiederum brachte Dr. Thut seine Forderung auf eine steuerfreie Mindestsumme vor, unterlag damit aber ein weiteres Mal, denn die Verfassung sprach eindeutig von der Steuerpflicht jeden Vermögens und Erwerbs. Ein Zugeständnis enthielt indessen der Antrag des Regierungsrates, die Fahrhabe – die sich ohnehin nur schwer einschätzen ließ – nicht zum steuerbaren Vermögen zu rechnen. Die Abgeordneten vom Lande unterstützten ihn einmütig. Vergebens wies die Kommission mit Feer-Herzog darauf hin, daß damit Millionenwerte und überdies beträchtliche Vermögensteile begüterter Bürger der Besteuerung entgingen. – Stundenlange Redeschlachten wurden um die Frage der proportionalen oder progressiven Steuerskala geführt. Zwar sprach die Verfassung von einem Steuerfuß «in verhältnismäßigem Maßstab»; dennoch stellte der Regierungsrat, in der Absicht, damit den Ausfall der Fahrhabesteuer auszugleichen und den ärmeren Schichten einen gewissen Ersatz für die nicht zulässige Steuerfreiheit zu bieten, Antrag auf eine Progression von 1 bis 4 %. Er wurde von radikalen Abgeordneten wie Jäger und Dr. Thut grundsätzlich unterstützt. Gegen die Steuerprogression erklärte sich die Kommissionsmehrheit, darunter Fürsprech Strähl und Oberst Fischer. Vehement bekämpfte sie besonders Feer-Herzog in weitläufigen, stellenweise gekünstelt wirkenden Voten: sie sei verfassungswidrig und mit der Rechtsgleichheit aller Bürger nicht vereinbar; sie werde nicht viel einbringen, da es im Kanton nur wenige größere Vermögen gebe, sondern vielmehr das Kapital aus dem Kanton vertreiben und so dessen wirtschaftliche Entwicklung behindern. Nicht das Volk, nur einzelne Agitatoren wünschten sie; seien aber Grundsätze dieser Art erst einmal gesetzlich anerkannt, so würden sie «wie eine ansteckende Krankheit um sich greifen». Ähnliche Töne schlug eine Eingabe aus bürgerlichen Kreisen

Januar 1855, unterzeichnet vorwiegend von Industriellen, Kaufleuten und Gewerbetreibenden. F.-H.s Kommissionsreferat, das nach dem *Schweizerboten*, 24.5. 1854, ziemlich ausführlich war, ist verloren. – Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken, 25.1.1855, Ges. Slg., F. d. r. A., 4. Band, 401–403.

an den Großen Rat an: Wenn selbst die Gesetzgebung den Bürger dazu verleite, «die Hilfe für seine Not nur bei Andern zu suchen», indem man «dem Einen nimmt, um dem Andern zu geben», so würden «nur die Begehrlichkeit gesteigert, der Fleißige und Sparsame entmutigt, der Faule und Liederliche in seinen Fehlern beharrlich gemacht», das Land aber in «neue Zwietracht, neue Kämpfe» hineingerissen, «welche grenzenloses Unheil über uns bringen würden: den Kampf zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden». Die Befürworter dagegen bewiesen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, der als erster schweizerischer Kanton 1840 das progressive Steuersystem eingeführt hatte, daß die Steuerprogression weder ein «Hirngespinst des Kommunismus» darstelle, noch eine Flucht des Kapitals auslösen müsse. In der ersten Beratung siegte der Antrag des Regierungsrates, in der zweiten jedoch derjenige der Kommissionsmehrheit, und zwar mit dem deutlichen Mehr von 75 zu 57 Stimmen: besteuert wurde jedes Einkommen nach einer proportionalen Skala, wobei aber der Vermögensertrag höher veranschlagt wurde als der Erwerb. – Bald nach Verabschiedung des Staatssteuergesetzes, im Mai 1855, beschloß der Große Rat, für 1855 eine ganze Staatssteuer zu beziehen. Sie brachte brutto 336290 Franken ein[164].

Fast gar keine Wellen warf der Erlaß des Fabrikpolizeigesetzes, denn dieses war eigentlich nur das Anliegen einiger einsichtiger Politiker, die sich um die Bildung und die Gesundheit der Jugend sorgten. Bereits das Schulgesetz von 1835, das den Besuch der Grundschule bis zum 13. Altersjahr für obligatorisch erklärte, schränkte die Kinderarbeit in den Fabriken ein. Ein für seine Zeit sehr fortschrittlicher Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1842[165] sah sogar ein gänzliches Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter 13 Jahren, für Jugendliche bis zu 15 Jahren eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 13 Stunden täglich und ein Verbot der Nachtarbeit vor; ferner wollte er die Fabrikbesitzer dazu verhalten, die zum Schutze der Gesundheit ihrer Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Über die Einhaltung dieser Vorschriften sollten die Bezirksärzte und Bezirksschulinspektoren wachen. Dieser Entwurf erlangte jedoch nie Gesetzeskraft. Während der Verfassungsrevision von 1849/52 war von den Nöten der Industriearbeiterschaft wenig die Rede; die Forderung

164 Dekret, 25.5.1855, Ges. Slg., F. d. r. A., 4. Band, 407; Ertrag vgl. RRR 1856, 40.

165 Großratsverhandlungen 1843 (gedruckt), 184 ff. und 213 ff., vgl. auch HANS RUTISHAUSER, *Liberalismus und Sozialpolitik in der Schweiz*, Diss. Zürich 1935, Lachen 1935, 27 ff., und ED. VISCHER, *Rauchenstein–Heusler*, 122 f. (Anm. 335).

nach einem Fabrikpolizeigesetz wurde immerhin in alle Verfassungsentwürfe und auch in die Verfassung von 1852 aufgenommen.

Der neue Gesetzesentwurf gelangte erst 1860 vor den Großen Rat. Zu seiner Ausarbeitung war neben dem Arzt und späteren Regierungsrat Urech, einem Geistlichen und verschiedenen Industriellen auch Feer-Herzog zugezogen worden. Er lehnte sich weitgehend an denjenigen von 1842 an; nur setzte er die Arbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren auf 12 Stunden herab, unter Beibehaltung des Verbots der Nachtarbeit[166]. Auf grundsätzlichen Widerspruch stieß er jetzt nirgends mehr; Augustin Keller konnte den Industriellen für das in dieser Sache bewiesene «ehrenhafte, humane und wahrhaft patriotische Benehmen» danken. Die Mehrheit der Großratskommission erachtete zwar eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 13 Stunden für genügend; doch plädierten die Regierungsräte Schwarz und Welti sowie die Kommissionsmitglieder Dr. Thut und P. Suter auf Annahme des regierungsrätlichen Vorschlags, indem sie auf die Gesetzgebung Englands und anderer Industriestaaten wie auf die erschreckend hohe Zahl von Militärdienstuntauglichen unter der Fabrikjugend hinwiesen. In ihrem Sinne äußerte sich auch Feer-Herzog, der allerdings der Fabrikarbeit nicht dieselbe «physische Verderblichkeit» beimaß wie die meisten anderen Sprecher[167]. Der Große Rat hieß den Vorschlag der Regierung fast einstimmig gut. Eine gewisse Unzufriedenheit darüber zeigte sich nur in der Fabrikarbeiterschaft, die sich den Arbeitsverdienst ihrer Kinder nicht entgehen lassen wollte. Auf ein Gesuch von ihrer Seite, «das Fabrikpolizeigesetz entweder ganz zurückzuziehen oder doch ... die Fabrikarbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren von 12 auf 13 Stunden auszudehnen ...», trat jedoch der Große Rat nicht ein[168].

Das aargauische Fabrikgesetz konnte sich mit seinen «hinreichend schützenden und doch auch nicht drückenden Bestimmungen» neben entsprechenden Erlassen anderer Kantone durchaus sehen lassen[169]. Die

166 Akten: St. A. AG, Fabrikpolizeigesetz; Gr. R. Prot. 18.–20. 12. 1861 und 16. 5. 1862; *Schweizerbote*, 20. 12. 1861. Text: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 495–498.

167 F.-H. erachtete «12 Arbeitsstunden bei so einförmiger und abspannender Beschäftigung» für ein Kind als genug, was «die Mitglieder der Behörde selber ermessen können, wenn sie etwa 6–8 Stunden in diesem Saale den Beratungen beiwohnen müssen». Allerdings seien die sanitarischen Zustände in vielen Schulhäusern schlimmer als in den Fabriken; *Schweizerbote*, 20. 12. 1869.

168 Gr. R. Prot. 3. 6. 1864.

169 RRR 1864, 6.

Behörden sahen daher keinen Grund, es abzuändern oder durch Vorschriften zum Schutze erwachsener Arbeiter zu ergänzen. Erst das eidgenössische Fabrikgesetz, das die Kinderarbeit gänzlich verbot, die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche erweiterte, einen Normalarbeitstag auch für Erwachsene einführte und die Unternehmer für Betriebsunfälle haftpflichtig erklärte, brachte einen weiteren Fortschritt. Es wurde im Aargau von altliberalen Kreisen um Feer-Herzog und Haberstich sowie mehrheitlich vom Handels- und Industrieverein, wo man um die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie bangte, heftig bekämpft[170], von demokratischen Politikern wie A. Künzli aber, der selber Industrieller war, warm befürwortet und auch vom aargauischen Volke mit Zweidrittelsmehrheit angenommen.

Nicht erlassen waren 1862 von den Gesetzen, nach denen die Verfassung von 1852 rief, außer der Hypothekarordnung das Schulgesetz, das Armengesetz und die Gewerbeordnung. Innert nützlicher Frist konnte einzig das Schulgesetz revidiert werden. Was das Gewerbswesen betraf, wurden 1853 der Bäckerberuf, 1858 und 1860 die übrigen Handwerke bis auf wenige Ausnahmen für zunftfrei erklärt[171]. Ein Vorschlag zu einer Gewerbeordnung wurde vom Regierungsrat 1869 angekündigt, im Hinblick auf die bevorstehende Bundesrevision aber zurückgestellt, und als der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesverfassung von 1874 verankert war, bestand nach der Meinung der Behörden kein Anlaß mehr, auf diesen Gegenstand zurückzukommen[172]. Besonders mühsam gestalteten sich die Vorarbeiten zur Neuregelung des Armenwesens, weil man dabei auf die verschiedenartigsten örtlichen Verhältnisse und auf die sehr unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht nehmen mußte[173]. Schon 1862 war der Armenparagraph Gegenstand einer Verfassungsrevision, die neuartige Voraussetzungen schuf, und allerlei widrige Umstände hatten zur Folge, daß sich der Große Rat erst in den siebziger Jahren wieder mit der Armengesetzgebung befassen konnte.

170 Vgl. Haberstich an F.-H., 9.6.1876, AFFA; *Jahresbericht des Aargauischen Handels- und Industrie-Vereins*, 1878–1880, Baden 1880, 18.

171 Regierungsverordnungen 13.6.1853, 17.3.1858 und 28.3.1860; Ges. Slg., F.d.r.A., Band 4, 262 f., Band 5, 53 f. und 276 f.

172 Gr.R. Prot. 10.5.1869, 16.5.1877 und 4.3.1878.

173 Bis 1862 wurden 2 Motionen, die den RR zur Vorlage eines Vorschlages zu einem neuen Armengesetz einluden, nicht erheblich erklärt; Gr.R. Prot. 23.1.1855 und 1.3.1860.

Erfolgreicher ließen sich die Bemühungen der liberalen Elite um zeitgemäße Einrichtungen im Strafrecht, im Strafvollzug und im Gesundheitswesen an, auf deren Notwendigkeit in der Revisionsära 1849/52 die Presse und mehrere Volksversammlungen aufmerksam gemacht hatten. In den zivilisierten Staaten brach sich der Gedanke, daß die Strafe den Straffälligen bessern und der menschlichen Gesellschaft wieder eingliedern müsse, mehr und mehr Bahn; moderne Spitäler sowie Heil- und Pflegeanstalten, die eine wissenschaftliche Behandlung von Geistes- und Gemütskranken erlaubten, waren bereits in mehreren schweizerischen Kantonen erbaut worden. Der Aargau aber hatte bisher für seine Kriminellen und Kranken wenig getan. Er unterhielt zwar eine zentrale Krankenanstalt auf dem Areal des ehemaligen Klosters Königsfelden bei Brugg, die körperlich und geistig-seelisch Kranke aufnahm. Die Verhältnisse aber, unter denen die Patienten dort untergebracht waren, schilderte Feer-Herzog als «in jeder Beziehung mangelhaft und ungenügend, zweckwidrig und des Kantons unwürdig».

Die Irrenanstalt war, wie er ausführte[174], trotz einiger in letzter Zeit vorgenommener Erweiterungen zu klein. «Und selbst die vorhandene beschränkte Zahl ⟨von Patienten⟩ ist viel zu nahe zusammengedrängt, in enge und düstere Zellen eingeschlossen und kann mehr nur im Sinne der Aufbewahrung und Unschädlichmachung als in demjenigen der Heilung behandelt werden. Sind fast alle Zellen lichtarm und gefängnisartig, für das Gemüt drückend statt aufheiternd, so sind diejenigen des untern Ganges eigentlich finster, feucht und ungesund. Die Anlage und die Ausdehnung der Räume gestattet auch heute noch nicht eine vollständige Trennung nach Geschlechtern und Irrenklassen, und der Mangel an guten Vorrichtungen für Tobsüchtige ist in hohem Grade zu beklagen.

Der Eindruck des Krankenhauses ist noch unbefriedigender. ... Überall Mangel an Luft, Licht und Aussicht ... Die Luft der Umgebung ist überdies durch die unzweckmäßig angebrachten Abtritte, durch eine Mistwürfe und einen neben dem Waschhaus befindlichen, zur großen Kloake

174 F.-H., *Bericht der Minderheit der Kommission für Erstellung einer neuen Kranken- und Irrenanstalt an den aargauischen Großen Rat*, 26.6.1865 (gedruckt), 10–12. In den fünfziger Jahren waren die Zustände im Spital Königsfelden keineswegs besser als 1865; vgl. etwa RRR und diverse Pressestimmen. Die Geschichte der Anstalt Königsfelden ist dargestellt in: HANS G. BRESSLER, *Königsfelden*, Zentenarschrift einer psychiatrischen Klinik, Aarau 1972 (diese Arbeit konnte von uns nicht mehr benützt werden).

ausgedehnten Jauchebehälter verdorben ... In unfreundlichen und dunklen Zimmern mit kleinen Fenstern ist je die doppelte Zahl von Betten zusammengehäuft, die darin Platz nehmen sollte ... Es fehlt an Korridors – an geheizten gänzlich – worin sich die Kranken bei schlechtem Wetter und im Winter bewegen können. Die meisten Korridors sind offene Holzlauben, auf welche die Krankenzimmer direkt sich öffnen, so daß Wind, Regen und Schnee beim Öffnen der Türen den Patienten Besuche machen ... Die Abtritte sind von den Krankenzimmern entlegen und in zu geringer Zahl ... Sprechen wir endlich noch von den übrigen empfindlichen Mängeln: von demjenigen an passend gelegenen Operationsräumen; von dem Umstande, daß alle Abteilungen einen und denselben Brunnen benützen müssen, der zudem noch Waschhaus und Badewannen speist, von der für beide Heilanstalten dienenden Küche, welche unendlich zu klein und so zügig ist, daß das Personal den Dienst nicht aushält; von der daneben befindlichen engen Zurichtungskammer, die zugleich das Schlafzimmer und oft das Krankenzimmer der Küchenmägde ist; von dem schlechten Waschhause und den drei in triefenden Kellerräumen befindlichen Badekübeln, welche die Badeeinrichtung repräsentieren – so haben wir auch die Nebenpartien des Bildes gezeichnet, in dessen Rahmen der Kranke gepflegt und geheilt werden sollte.» – Feer-Herzog schloß mit einem Zitat aus dem Bericht der Aargauischen medizinischen Gesellschaft:

«Man wundere sich daher nicht, wenn im Krankenhause von Königsfelden eine Menge Kranker nicht geheilt, nicht einmal gebessert werden, die unter andern Umständen geheilt werden könnten; man schiebe die Schuld weder auf den Arzt noch auf die Individualität der Kranken, sondern man getraue sich nur ohne Rücksicht auszusprechen: In einem Loche wie in dem aargauischen Kantonsspitale werden viele sonst heilbare Übel geradezu unheilbar.»

Mit den aargauischen Gefängnissen war es womöglich noch schlechter bestellt. Sie waren in Festungen und andern behelfsmäßig hergerichteten Gebäuden untergebracht, die sich für einen modernen Strafvollzug in keiner Weise eigneten. Insbesondere konnten Erstdelinquenten von rückfälligen Verbrechern meist nicht richtig abgesondert werden, so daß die Strafanstalten, weit entfernt, die Rechtsbrecher sittlich zu bessern, wahre Brutstätten des Lasters und der Kriminalität waren. Überdies boten sie, wie die wiederholten spektakulären Entweichungen des gefürchteten

Diebes Bernhart Matter wie anderer Sträflinge bewiesen, für die sichere Verwahrung ihrer Insassen nur wenig Gewähr[175].

Den Vorzug gaben die Behörden, vor allem wohl auf Betreiben des Justizdirektors Emil Welti, der Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs. Das neue peinliche Strafgesetzbuch von 1857[176], ein Postulat der Verfassung von 1852, enthielt zwar verschiedene juristische Mängel und, zum Leidwesen der aufgeklärtesten Köpfe unter der liberalen Elite, einige Relikte einer rohen archaischen Rechtsauffassung; doch brachte es bedeutende Fortschritte in der Humanisierung der Strafrechtspflege, indem es das Strafmaß für die meisten Verbrechen herabsetzte, die Todesstrafe nur noch für Mord vorsah und besonders entehrende Strafarten abschaffte. Die Strafprozeßordnung von 1858 führte das Schwurgericht und die Staatsanwaltschaft ein[177]. Nachdem das alte Gefängnis in Baden abgebrannt war und die Verhältnisse im Gefängniswesen vollends unhaltbar geworden waren, beschloß der Große Rat 1855 «grundsätzlich die Erstellung einer den Bedürfnissen der Zeit und der Ehre des Kantons entsprechenden Zuchtanstalt»;[178] 1859 verabschiedete er eine regierungsrätliche Vorlage, wonach ein neues, als panoptischer Zentralbau konzipiertes Gefängnis, veranschlagt zu 700000 Franken, erstellt werden sollte, und zwar in der Nähe von Lenzburg, wo noch keine kantonale Anstalt bestand[179]. 1860 begannen die Bauarbeiten, 1864 konnte die neue Strafanstalt eingeweiht und bezogen werden. Sie kostete schließlich über eine Million Franken, was im Volke übel vermerkt wurde; dafür diente sie als Vorbild für verschiedene weitere Gefängnisse, und ein Zeitgenosse pries sie gar als «schönste Strafanstalt der Schweiz».[180]

An ihrer Errichtung nahm Feer-Herzog wiederum regen Anteil; er war Mitglied der Strafhausbaukommission und Berichterstatter über die Anträge des Regierungsrates im Großen Rat. Er sorgte aber auch dafür, daß die Forderung nach neuen Krankenanstalten, an denen ihm noch

175 Vgl. dazu die ausführliche und farbige Darstellung von Nold Halder, *Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter*, Aarau 1947; ferner Heinrich Richner, *Die Strafanstalt Lenzburg mit Berücksichtigung der aargauischen Strafgesetzgebung 1864–1950*, Aarau 1952, 19 ff.; daselbst weitere Literatur.

176 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 4, 521–555; Richner, 23 f.

177 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 61–120.

178 Gr.R. Prot. 19./22.12.1855; Richner, 26.

179 Gr.R. Prot. 6.9.1859; Richner, 30.

180 Richner, 30 f.

mehr gelegen war, nicht in Vergessenheit geriet. Auf den Antrag der Staatsrechnungskommission und des Regierungsrates beschloß der Große Rat 1859 «zum Zwecke der Veranstaltung einer Preiskonkurrenz für Planierung des innerhalb der Klosterumfassungsmauer zu Königsfelden... beabsichtigten Neubaues einer Kantonal-Irren- und Krankenanstalt nebst Gebäranstalt, sowie zu den weiter erforderlichen Kosten der Expertisen und andern Vorarbeiten dem Regierungsrat einen Kredit von 10000 Franken zu eröffnen».[181]

Zur Finanzierung all dieser Bauten wurde, auf Antrag von Fürsprech Jäger, ein besonderer Hochbaufonds geschaffen, dem aus der Staatskasse alljährlich 150000 Franken zuflossen. Damit sollten die neuen Anstalten in voraussichtlich fünfzehn Jahren abbezahlt werden[182]. Ferner kam 1864 zwischen dem Staat und der Aargauischen Bank ein Vertrag zustande, wonach diese auf einem besonderen Kontokorrent 1200000 Franken für den Bau der Kranken- und Irrenanstalt zur Verfügung hielt. Diese Summe war mit den Anteilen des Staates an den außerordentlichen Superdividenden zu verrechnen, die auf Wunsch des Verwaltungsrates «ausschließlich zum Baue des neuen Kantonsspitals verwendet» werden sollten[183]. Feer-Herzog, der auch diese Sache in die Wege geleitet hatte, war glücklich, daß so die Aargauische Bank mithalf, eine seiner Lieblingsideen zu verwirklichen[184].

Ebenfalls in den fünfziger Jahren begann der Staat die Bestrebungen der Kulturgesellschaft um die Förderung der einheimischen Landwirtschaft kräftig zu unterstützen. Er subventionierte etwa den Ankauf von Sämaschinen und den Anbau neuer Getreidesorten. Ferner richtete er auf dem Areal des aufgehobenen Klosters Muri einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb ein, wo unter anderem die Drainage vom Moorland erstmals im Kanton erprobt wurde[185], 1861 eröffnete er daselbst eine landwirtschaftliche Anstalt, die künftige Landwirte «nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes wissenschaftlich und praktisch heranzubilden» und

181 Gr. R. Prot. 30.11.1859.

182 Gr. R. Prot. 27.5.1858.

183 *Vertrag des Staates mit der Aargauischen Bank-Verwaltung über Vorauskapitalisierung und Verwendung der Superdividenden-Anteile des Staates*, 29.3.1864 (gedruckt), St. A. AG, F No. 2, Fasz. 1. Zitat nach einem Brief des Vorstandes der Aargauischen Bank an den RR, 6.9.1861, ibid.

184 Lebenslauf, AFFA.

185 RRR 1855, 17 f.

auch «mit der Verwaltung des Gemeindewesens ... bekannt zu machen» hatte. Sie zählte bereits im ersten Jahre ihres Bestehens 39 Schüler und 9 Lehrer[186], doch war sie im Volk nie wirklich populär.

Sicher hatte die Besserung der wirtschaftlichen Lage, die um die Mitte der fünfziger Jahre einsetzte, einen günstigen Einfluß auf die Stimmung im Volk wie auf die Schaffensfreude der Behörden. Im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten hatte der Staat zur Linderung der Not das seine beigetragen, indem er Lebensmittel an die Armen abgegeben und Auswanderer mit Geld unterstützt hatte. Seine außerordentlichen Ausgaben hiefür hatten jedoch von 1852 bis 1855 die Summe einer halben Million Franken nicht überschritten[187]. – Um 1855 verschwand die Kartoffelkrankheit, und in den folgenden Jahren waren gute, ja sehr gute Ernten zu verzeichnen[188]. Damit verschwand auch die Hungersnot, und die neu erstellten Eisenbahnen boten als rasche und billige Transportmittel Gewähr dafür, daß sie nicht wiederkehrte. Zugleich bekamen Gewerbe und Industrie wieder Arbeit und Verdienst. «Der Kanton Aargau, mehrere Jahre lang gedrückt durch Mißernten, Teuerung und Lähmung verschiedener seiner wichtigsten Industriezweige, hebt sich zusehends. Der Verkehr der Aargauischen Bank gibt das beste Zeugnis, daß das Land sich erholt, die Ersparnisse sich häufen, der Wohlstand sich mehrt ... Das Wiederaufblühn der Baumwollindustrie, der Schwung der Strohmanufakturen, die Bedeutung unserer Seidenfabriken und die Gründung mehrfacher neuer Etablissements lassen hoffen, daß Arbeit und Verdienst für längere Zeit dem Lande gesichert sind», schrieb Feer-Herzog anfangs 1857[189]. Zwar wurden noch im selben Jahr verschiedene Zweige der aargauischen Industrie von der großen, von Amerika ausgehenden Wirtschaftskrise empfindlich getroffen und erholten sich erst allmählich wieder; für die Gesamtbevölkerung war der Schaden jedoch nicht sehr groß. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen betrug 1855 25017, 1860 noch 12834; mit ihr nahm auch die Zahl der Auswanderer ab, woran freilich die Wirtschaftsdepression von 1857 mitschuldig war. Gesamthaft gesehen, erfreute sich indessen die nunmehr vom Staate kräftig unterstützte Auswanderung eines so

186 Gesetz über Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Muri, 7.9.1859, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 210–215; RRR 1861, 29; *150 Jahre AG*, 394.

187 Nach Angaben in RRR 1852–1855.

188 Nach Angaben in RRR 1855–1860.

189 JBAB 1856, 23.

regen Zuspruchs, daß die Einwohnerzahl des Kantons trotz eines jährlichen Geburtenüberschusses von durchschnittlich 0,4 % von 1850 bis 1860 um 5644 auf 194208 Seelen zurückging – was die Behörden, die doch so oft über die Überbevölkerung des Kantons geklagt hatten, nun doch auch wieder beunruhigte[190]. – Von 1856 an schloß die Staatsrechnung wieder mit Überschüssen ab, so daß keine direkte Staatssteuer mehr erhoben werden mußte.

In diesen glücklichen Jahren wurde der politische Friede im Kanton von keiner Seite ernstlich gestört, und nur einzelne kleine Auseinandersetzungen deuteten darauf hin, daß die Beziehungen des Staates Aargau zur katholischen Kirche noch immer nicht befriedigend geregelt waren. Einen Anlaß zum Streit bot 1857 einmal mehr die Frage konfessionell gemischter Ehen[191]. Nach aargauischem Zivilrecht konnte eine Ehe erst geschlossen werden, wenn sie zuvor am Wohnort der Verlobten vom Ortsgeistlichen von der Kanzel herab öffentlich verkündet worden war. Auf bischöfliche Weisung hin hatten sich nun katholische Priester geweigert, Mischehen zu verkünden, bei denen die katholische Erziehung der Kinder nicht zugestanden wurde. Das aargauische Recht aber anerkannte keine konfessionellen Ehehindernisse; der Regierungsrat schritt also gegen die betreffenden Geistlichen mit hohen Bußen ein und wollte den Bischof «dringend» ersuchen, die umstrittene Weisung, die die staatliche Genehmigung nicht erhalten hatte, zurückzunehmen; auch ließ er durchblicken, daß er bis zum Äußersten zu gehen bereit sei, wenn ihm von kirchlicher Seite nicht willfahrt würde. Hinter ihn stellte sich der Große Rat – dem Feer-Herzog den Kommissionalbericht erstattete – mit großer Mehrheit; Emil Welti, einer der wenigen, die dem Staatskirchentum Augustin Kellers gegenüber bereits damals für eine wirkliche

190 Bevölkerungszahl 1860: *150 Jahre AG*, 54. Die Geburtenüberschußrate sank in den 50er Jahren ab, vor allem wohl deshalb, weil hauptsächlich Bürger im fortpflanzungsfähigen Alter auswanderten. Die Geburtenüberschüsse hatten 1841–1850 18506 betragen, 1851–1860 betrugen sie noch 9791; *150 Jahre AG*, 42. Der RR ließ 1860 den Ursachen der «so beträchtlichen» Bevölkerungsabnahme nachforschen; RRR 1860, 13. Nach den Angaben der Direktion des Innern lagen sie in erster Linie in der Auswanderung nach Übersee und dem zeitweisen Überschuß der Sterbefälle über die Geburten; RRR 1862, 12.

191 Gr. R. Prot. 29.5.1858; *Schweizerbote*, 31.5.1858; RRR 1857, 79; RRR 1858, 85; eine ausführliche Darstellung des Konflikts aus katholisch-kirchlicher Sicht bringt Martin Rosenberg, *Die Kirchenpolitik Augustin Kellers*, Diss. Freiburg im Üchtland 1941, 65–75.

Trennung von Kirche und Staat eintraten, erhielt für seinen Antrag auf Einführung der Zivilehe nur zwölf Stimmen. Bald darauf fand dieser Streit ein Ende, indem der Bischof nachgab; doch weitere Konflikte folgten. So wollte sich etwa der Kanton Aargau zunächst an der Errichtung eines Diözesanpriesterseminars nicht beteiligen, da «die Unterhandlungen über vollständige Garantierung der staatlichen Aufsichtsrechte ... ohne zureichenden Erfolg geblieben» seien, und statt dessen ein eigenes Seminar in Zurzach gründen; nach zwei Jahren kam aber auch in dieser Sache eine gütliche Einigung zustande[192]. 1862 protestierte das bischöfliche Ordinariat gegen den Gesetzesvorschlag über die Wahl der katholischen Geistlichen, der den Kirchgemeinden das verfassungsgemäße Vorschlagsrecht zubilligte, die eigentliche Wahl aber dem Regierungsrat vorbehielt. Im übrigen aber waren die Beziehungen des Aargaus zu dieser Kirchenbehörde, wie der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates meldete, «im Allgemeinen wieder ungestört».[193]

Immerhin war festzustellen, daß «der Ultramontanismus auf allen Seiten wieder in kühnen Anläufen sich bemerkbar machte».[194] In den katholischen Kantonsteilen entstanden allenthalben Abteilungen des schweizerischen Piusvereins[195], und es fehlte offenbar nicht an Versuchen, das Volk gegen die liberale Regierung aufzustiften. Der geringe Erfolg dieser Bemühungen schien jedoch zu beweisen, «daß das katholische Volk solcher Hetzereien müde ist und seine Stellung in einem paritätischen Kantone und im jetzigen Zeitalter besser kennt als diejenigen, welche in Sachen der Religion seine besten Führer sein wollen».[196] Angesichts der erfreulichen politischen und wirtschaftlichen Lage durfte der

192 Gr.R. Prot. 28.11.1859 und 9.11.1861.

193 RRR 1862, 137.

194 RRR 1857, 79.

195 «Piusvereine für religiöse Freiheit» entstanden von 1848 an in Deutschland. Ein schweizerischer Piusverein entstand 1857 und nannte sich ab 1899 «Schweizerischer Katholikenverein». 1904 ging er im «Schweizerischen katholischen Volksverein» auf; ALOIS STEINER, *Der Piusverein der Schweiz 1857–1870*, Stans 1961, bes. 55 f.; *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau 1957 ff.

196 RRR 1858, 85. Die Agitation richtete sich gegen die Verlegung zweier katholischer Feiertage auf die nachfolgenden Sonntage, die auf Antrag der Regierung, aber mit der Billigung des Bischofs erfolgte. Die zitierte Stelle spielt wahrscheinlich auf den katholischen Publizisten J.N. Schleuniger an, von dem im folgenden Kapitel die Rede sein wird. – Zur Feiertagsfrage vgl. ROSENBERG, a.a.O., 75 ff.

Regierungsrat 1860 «mit Zuversicht» annehmen, «daß das Vertrauen in die Kantons- und Bundesinstitutionen im Volke Wurzel geschlagen habe und ... unerschütterlich feststehe».[197]

C. 1862/63. Verfassungsrevision und Judenfrage

Das Erwachen der Opposition

1862 war wiederum eine Volksabstimmung über die Frage fällig, ob eine Totalrevision der Staatsverfassung vorzunehmen sei. Die Machthaber sahen ihr mit gemischten Gefühlen entgegen; doch bestand Grund zu hoffen, daß sie das Aargauer Volk nicht mehr wie früher zu einer Demonstration eines allgemeinen Unbehagens mißbrauchen werde. Die regierungstreue Presse, voran der *Schweizerbote,* appellierte denn auch an seine politische Reife und rechnete ihm vor, daß beim gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung seinen Beschwerden durch kleine Reformen und Teilrevisionen der Verfassung weit schneller und besser abgeholfen werden könne als durch eine Gesamtrevision.

Anfangs ging auch alles nach Wunsch. Ohne daß sich das Volk über der Verfassungsfrage besonders ereifert hätte, entschied es sich am 23. Februar 1862 mit 18101 zu 16020 Stimmen gegen die Totalrevision[1]. Das Abstimmungsergebnis war immerhin knapp, und höheren Ortes wußte man es wohl zu deuten: Der Regierungsrat zögerte nicht, die Partialrevision der Verfassung einzuleiten. Diese sollte durch einzelne Neuerungen im politischen und sozialen Bereich die bestehende Ordnung festigen und dabei den Gang des öffentlichen Lebens so wenig als möglich stören. Der Regierungsrat gedachte sie daher in mehrere voneinander sauber abgetrennte Abschnitte zu zerlegen. Zunächst sollte das Verfahren für weitere Teilrevisionen abermals erleichtert werden, damit Totalrevisionen vollends überflüssig würden; im übrigen sollten nur diejenigen Verfassungsartikel überarbeitet werden, die nach der Ansicht ausgewählter Vertrauensleute des Regierungsrates einer Revision am dringendsten bedurften: der Steuerparagraph 28 und die Bestimmung in

197 RRR 1860, 6.

1 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 431f.

Artikel 40, die die Beamten von der Mitgliedschaft des Großen Rates ausschloß. Die großrätliche Verfassungsrevisionskommission fügte noch den Armenparagraphen 25 hinzu. Dieses Revisionsprogramm entsprach den Wünschen namentlich des alten Aargaus[2]. Noch bevor sich aber die gesetzgebende Behörde mit der Revisionsfrage befassen konnte, brach der Sturm im Volke, den man schon glücklich vermieden zu haben glaubte, von einer ganz anderen Seite her mit ungeahnter Heftigkeit los.

Die aargauischen Juden[3] lebten, seit sie aus den übrigen Gebieten der Alten Eidgenossenschaft verbannt worden waren, neben christlichen Bürgern in den beiden Surbtalgemeinden Oberendingen (heute Endingen) und Lengnau. 1860 waren ihrer 1298[3a]. Sie galten als ewige Einsassen und waren in Korporationen zusammengefaßt, deren innere Angelegenheiten sie selbständig regelten; doch besaßen sie kein Orts- und Kantonsbürgerrecht und demnach auch keine politischen Rechte. Auch waren sie von Gesetzes wegen mancherlei zivilrechtlichen Beschränkungen unterworfen – Ehe-, Niederlassungs- sowie Handels- und Gewerbefreiheit standen ihnen nicht zu –, die allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts allmählich gelockert worden waren und zuletzt dank der Großzügigkeit

2 Bericht des RR's an den Gr. R. über die Verfassungsrevisionsfrage, 26. 3. 1862 (gedruckt), Anträge der vom Gr. R. zur Begutachtung der Verfassungsrevisionsangelegenheit niedergesetzten Kommission, 3. 6. 1862 (gedruckt), St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1861–1864, AA: Amtliche Drucksachen. – Der *Schweizerbote* erwähnt Volksversammlungen in Strengelbach (Leitung: Arnold Künzli), Zofingen (Fr. Siegfried), Lenzburg und Wohlen, die alle nicht stark besucht waren; 11. 2., 17. 2., 18. 2. und 21. 2. 1862.

3 Die besondere Rechtsstellung der aargauischen Juden wurde bestimmt durch folgende Gesetze: Aufenthalts-, Gewerbs-, Verkehrs-Verhältnisse der Juden im Kanton, 5. 9. 1809, und Organisation, Vorsteherschaft, Verwaltung, Schul- und Handwerkswesen der beiden Judengemeinden, 11. 6. 1824, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, Band 3, Juden-Verhältnisse, 492 ff. und 498 ff. – Literatur: Ernst Haller, *Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau*, Aarau 1901 (eine eingehende und umfassende Untersuchung der äußerst komplizierten Rechtslage des Judenproblems), ferner Florence Guggenheim-Grünberg, Die Juden in der Schweiz, *Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz*, Heft 7, Zürich 1961, und Augusta Weldler-Steinberg, *Geschichte der Juden in der Schweiz*, 2 Bände, Goldach 1966/70, bes. Band 2: *Die Emanzipation* (zitiert Weldler).

3a Einzelne aargauische Juden lebten bereits damals außerhalb der beiden Gemeinden. Nach der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zählte der Kanton Aargau 1860 total 1538 «Juden und andere Nichtchristen»; *Zusammenstellung der aargauischen Bevölkerung, nach Mitgabe der am 10. Dezember 1860 stattgefundenen eidgenössischen Volkszählung*, im Auftrag des RR's gedruckt (...) 28. 8. 1862.

der aargauischen Behörden praktisch keine Bedeutung mehr hatten. Schrittweise waren auch die Judenkorporationen in die staatliche Verwaltung eingegliedert worden, und seit 1852 waren die Israeliten militärdienstpflichtig. Liberale Staatsmänner – so bereits 1831 Karl Rudolf Tanner[4] – hatten immer wieder verlangt, daß ihnen gleiches Recht eingeräumt werde wie den christlichen Kantonsbürgern; 1848 hatte sich der aargauische Große Rat – ohne Erfolg – bei der Behandlung der neuen Bundesverfassung dafür ausgesprochen, daß in den Artikeln 39, 44 und 48 das Recht der freien Niederlassung, die freie Ausübung des Gottesdienstes und die rechtliche Gleichstellung kantonsfremder mit kantonsangehörigen Bürgern durch die Kantone den Schweizerbürgern nicht nur christlicher Konfession, sondern aller Glaubensbekenntnisse gewährleistet würden[5]. Es war jedoch nicht zweifelhaft, daß sich das aargauische Volk gegen eine förmliche Einbürgerung der Juden heftig zur Wehr setzen würde, und deshalb waren die Kantonsbehörden vor diesem Schritt immer wieder zurückgeschreckt. Der Anstoß dazu ging schließlich vom Bunde aus. Bereits 1849 hatte der Bundesrat angenommen, daß die aargauischen Juden als anerkannte Angehörige ihres Kantons Schweizerbürger seien. Von diesem Standpunkt ausgehend, hielten die eidgenössischen Räte in einem Bundesbeschluß vom 24. September 1856 fest, daß ihnen «gleich wie andern Schweizerbürgern das Recht des freien Kaufs und Verkaufs» nach Artikel 29 der Bundesverfassung sowie die «Ausübung der politischen Rechte im Heimats- beziehungsweise im Niederlassungskanton» zustünden[6]. Hieraus folgerte der Bundesrat, «daß ... diejenigen Kantone, welche israelitische Bürger haben, dieselben nach Art. 4 der Bundesverfassung in allen Beziehungen den übrigen Kantonsbürgern gleichzustellen haben, mit Ausnahme ... der kirchlichen Verhältnisse».[7]

1857 übten die aargauischen Juden anläßlich der Nationalratswahlen erstmals auf eidgenössischer, 1858 bei der Bestellung des Geschworenengerichts auf kantonaler Ebene das Stimmrecht aus. Um aber vollwertige

4 Gerhard Saner, K. R. Tanner, *Argovia 83*, 140.

5 Gr. R. Verh. 1848 (gedruckt), 180 ff., 185 ff., 188 ff.; Haller, 235 ff.

6 *Bundesblatt 1856*, Band 2, 591 f.; Haller, 235 ff.

7 Kreisschreiben des Bundesrates an die eidgenössischen Stände, *Bundesblatt 1856*, a. a. O. – Schon der Bundesbeschluß vom 24. 9. 1856 war juristisch nicht unanfechtbar, noch viel weniger die Konsequenzen, die der Bundesrat daraus zog; vgl. Haller, 240 ff.

Bürger zu werden, mußten sie nach kantonalem Recht ein Ortsbürgerrecht erhalten. Sie in einer christlichen Gemeinde des Kantons – gar in Oberendingen und Lengnau – einzubürgern, war bei der feindseligen Haltung der Bevölkerung schlechthin unmöglich. Der Gesetzesvorschlag über die Organisation der israelitischen Gemeinden[8], wie ihn der Große Rat im Dezember 1861 in erster Lesung guthieß, wollte daher die Judenkorporationen zu selbständigen Kirch-, Einwohner- und Ortsbürgergemeinden erheben. Als aber die Regierung Anstalten getroffen hatte, für sie einen eigenen Gemeindebann auszuscheiden, hatte sich die christliche Bevölkerung der beiden Gemeinden zu wütenden Protesten, ja zu Mißhandlungen von Israeliten und zur Beschädigung jüdischen Eigentums hinreißen lassen; die Ortsbürgergemeinde von Oberendingen hatte einstimmig beschlossen, «von ihrem Gemeindebann, den sie von ihren Vorfahren als ein unantastbares Eigentum für sich und ihre Nachkommen ererbt habe, nicht einen Schuh breit Landes zu vergeben und dafür mit dem letzten Tropfen Herzbluts aller Ortsbürger und ihrer Weiber und Kinder einzustehen».[9] Infolgedessen sollten die Judengemeinden keinen eigenen Gemeindebann erhalten und die Pflichten im Polizei-, Betreibungs- und Fertigungswesen, die mit dem Besitz eines solchen verbunden waren, gegen Entschädigung weiterhin durch die christlichen Gemeindebehörden versehen lassen. Die Rechte und die materiellen Interessen der beiden christlichen Ortsbürger- und Einwohnergemeinden wurden durch diesen Gesetzesvorschlag in keiner Weise berührt.

Die Unruhe im Volk legte sich jedoch keineswegs, sondern griff in den Bezirken Zurzach und Baden immer weiter um sich; in der ehemaligen Grafschaft Baden, wo die Juden seit Jahrhunderten ihre Geschäfte trieben, wo aber auch der Mangel an Kapital besonders drückend und der Geldwucher an der Tagesordnung gewesen zu sein scheint, fand der Antisemitismus seit altersher einen guten Boden vor[10]. Und alsbald machte das Volk nicht mehr seinem Ärger über die Juden und das Judengesetz allein Luft, sondern erging sich in den unflätigsten Schimpfreden auch gegen den zentralistischen und bürokratischen Staat Aargau mit seiner

8 Gr. R. Prot. 17. 12. 1861; HALLER, 254 f.

9 HALLER, 257, WELDLER, II, 89 ff. – Von früheren Ausschreitungen gegen Juden berichtet BRONNER, *Aargau* I, 435. Vgl. auch N. HALDER, *Geschichte des Kantons Aargau*, 36.

10 1818 klagte etwa die Bezirkskulturgesellschaft Baden über das «Unwesen des jüdischen Wuchers»; ORT, *Kreditinstitute im Aargau*, 41.

neuerungssüchtigen Gesetzgebung und seiner so gar nicht volksnahen Verwaltung und Rechtsprechung, gegen die unfähige und verständnislose Regierung, die an die Lehrerbesoldungen, die Renovation der Dorfkirchen und den Unterhalt der Landstraßen zu kleine Staatsbeiträge ausrichte, die Interessen des Landes den Eisenbahngesellschaften gegenüber nicht gewahrt habe und überhaupt die Wohlfahrt des Volkes zu wenig fördere, kurz, gegen die «Herren», denen das «Volk» wieder einmal den Meister zeigen müsse. Die Bewegung hatte anfangs den Charakter einer ungeordneten Protestkundgebung; daß sie sich aber schon bald auf klar umschriebene Ziele ausrichtete und damit das liberale Herrschaftssystem ernsthaft gefährdete, ist hauptsächlich das Verdienst J. N. Schleunigers.

Johann Nepomuk Schleuniger[11] (1810–1874) von Klingnau hatte seine akademische Bildung in Berlin und München empfangen, wo Schelling und Joseph Görres seine Lehrer gewesen waren. Darauf war er als Bezirkslehrer in Baden angestellt worden. In den vierziger Jahren hatte er als Volksführer, Mitglied des Großen Rates und Redaktor der von ihm gegründeten Zeitung *Stimme von der Limmat* mit leidenschaftlichem Eifer für die Sache der bedrängten Aargauer Katholiken gekämpft. Vergebens hatten ihn die liberalen Machthaber auf ihre Seite zu ziehen versucht; schließlich hatten sie ihn in einem äußerst fragwürdigen Verfahren wegen Wahlbestechung und Meineides zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Schleuniger war hierauf ins sonderbündische Luzern und später ins Ausland entflohen, anfangs der fünfziger Jahre aber, auf eine versöhnlichere Stimmung hoffend – die Flüchtlinge und Inhaftierten aus der Zeit der Sonderbundskrise waren 1852 amnestiert worden –, in den Aargau zurückgekehrt. Er hatte sich jedoch getäuscht: er war eingekerkert, 1854 vom Großen Rat zwar begnadigt, nicht aber rehabilitiert worden, so daß er weiterhin von jedem öffentlichen Amt ausgeschlossen blieb. Auch so hatte er indessen Mittel und Wege gefunden, für seine politischen Ziele zu wirken: 1856 hatte er in Klingnau eine neue Zeitung, die noch heute erscheinende *Botschaft*, herauszugeben begonnen und sich seither nicht ohne Erfolg bemüht, die katholisch-oppositionellen Kräfte zu einer neuen Volksbewegung zusammenzufassen.

11 (Pfarrer) EUGEN HEER, *Johann Nepomuk Schleuniger, der katholische aargauische Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit*, Denkschrift anläßlich seines 25jährigen Todestages, Klingnau 1899; HERMANN J. WELTI, J. N. Sch., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 205–219; ders., J. N. Sch., BLAG Nr. 745, 672. Einzelne biographische Hinweise auch in der *Botschaft*, bes. 1862.

Nun wollte er die Gunst der Stunde nutzen. Wenn auch kein nüchtern rechnender Politiker und in der Wahl seiner Kampfmethoden nicht immer glücklich, so war er doch ein begabter Stilist und gewandter Journalist, der im Aargau nicht seinesgleichen hatte, und er verstand es aufs trefflichste, die dumpfen antisemitischen Gefühle seiner bäurischen Umgebung weiter anzustacheln und sie als Ausfluß altschweizerisch-christlicher Gesinnung hinzustellen, die sich mit dem modernen liberalen Staatsbegriff nicht vertrage:

Aus dem Herzen der Bevölkerung ringt sich überall der Notschrei los:
Die Juden passen nicht zu uns als Mitbürger und Mit-Eidgenossen!
Lange und ernstlich haben wir nachgedacht, und wir haben gefunden, es liege eine tiefe Berechtigung in diesem Notschrei.
Der unversöhnliche Gegensatz zwischen Christentum und Judentum ist Tatsache.
Die Juden passen geschichtlich, gesellschaftlich und politisch nicht zu den Schweizern. Das allein und nichts anderes ist der entscheidende Grund, warum wir sie nicht in unser Bürgerrecht weder aufnehmen können noch dürfen.
Die Schweiz ist geschichtlich ein Vaterland der Christen. Wo waren die Juden, als Gott sprach: «Es werde die Schweiz!» 〈?〉
...
Die Juden beten nicht mit uns; sie heiraten nicht mit uns; sie essen nicht mit uns; sie trinken nicht mit uns; wir sind unrein in ihren Augen.
Welche gesellschaftlichen Beziehungen herrschen also zwischen Christen und Juden? Keine, gar keine, denn wir sind in Allem getrennt.
Die Kluft ist unausfüllbar.
Der Handel ist das einzige Verhältnis, ein rein materielles, auf welches sie sich mit uns einlassen. Wir sind der Gegenstand ihrer Spekulation; wir sind für sie die Erzgrube, welche sie ausbeuten. Das ist Alles.
Eigentlich gesellschaftliche, sittliche, gemütliche Beziehungen – keine!
...
Sie, für die wir nur ein Gegenstand der Ausbeutung sind, sollen bei uns stimm- und wahlfähig sein, sollen zu unsern Beamten gewählt werden können und uns regieren? Denn das bringt ja das Bürgerrecht mir sich.
Ihnen, die im wahren, wir möchten sagen im heiligsten Sinne des Wortes nie Schweizer und Eidgenossen zu werden vermögen, ihnen sollen wir die Ehre unserer Waffen, die Beschützung unserer National-

stellung, die Hut unserer vaterländischen Marke (n) mitanvertrauen? Und doch braucht es nur einen Verräter, um das Blut einer ganzen Armee von Eidgenossen zu verkaufen.

...

Arme Republik von Schweizern und Christen, wenn die Juden einmal nicht nur durch Schacher und Geld, sondern auch durch Stellung, durch ihren Gelehrtenstand und durch die öffentliche Presse zu Einfluß gelangt sind. Sie wird ihre Arbeit rüstig betreiben – diese feurige, listige Freischar, welche in fremdem Gebiete haust und auf Eroberung zählt, ohne daß sie fürchten muß, der Ungesetzlichkeit bezüchtigt zu werden, denn – wir sind ja ihre Heimat; über ihrem Haupte steht der schützende Schild des Bürgerrechts.

...

Sind wir etwa inhuman gegen die Juden, wenn wir unser Vaterland nicht mit ihnen teilen wollen? Keineswegs. Wir betrachten sie als Mitmenschen, als Kinder des gleichen Schöpfers und Vaters, den auch wir verehren und der auch über sie wacht. Wir gönnen ihnen von Herzen, was (!) sie als Menschen und Juden bedürfen; ihr tägliches Brot, ihre religiöse Freiheit, ihre Nationalität. Und wenn wir einen derselben im Unglücke antreffen, so wollen wir nach Kräften den barmherzigen Samariter an ihm machen.

Wenn wir ihnen aber das Ihre lassen, so gehört es jedoch nicht zur «Humanität», daß wir ihnen auch das, was unser ist, preisgeben. Aber Inhumanität wäre es gegen die eigene Familie, wenn man sie nötigen wollte, einem ewigen Widersacher in ihrem Schoße Sitz und Stimme zu geben.

...

Man hat vielleicht geglaubt, man könne aus der Schweiz einen «Weltbürgerstaat» bilden, man könne sie allen Nationen und Religionen ohne Unterschied öffnen. Es ist dies ein Irrtum, denn die Schweiz ist ein schon längst gewordener, in sich selbst bestimmter Staat. Geschichtlich, politisch und religiös, real und ideal – hat die Schweiz ihre eigentümliche Natur gewonnen; fremdartige, antichristliche Elemente können da nicht mehr bildend, folglich nur zerstörend eingreifen[12].

12 Aus der Zuschrift des Komitees von Leuggern an den Gr. R., *Botschaft*, 26., 28. und 30.4.1862. – Kennzeichnend für Schleunigers Stil sind die Aneinanderreihungen von kurzen Wendungen, die kurzen, daher leicht faßlichen Sätze und Abschnitte,

Eine große Volksversammlung in Leuggern vom 23. März 1862[13], in welcher Schleuniger als Schriftführer wirkte, stellte an den Großen Rat das Begehren, den Juden das Bürgerrecht nicht zu gewähren, sie weiterhin als geduldete Einsassen der Gemeinden Oberendingen und Lengnau zu betrachten und es den übrigen Gemeinden freizustellen, ihnen die Niederlassung zu gewähren oder nicht. Weiter sollten die aargauischen Behörden darauf hinwirken, daß der Bund keine Staatsverträge abschließe, die die Kantone zur Aufnahme nichtchristlicher Ausländer nötigten – diese Forderung richtete sich gegen den Handelsvertrag mit Frankreich, über den seit 1861 verhandelt wurde und den die französische Regierung nur unter der Bedingung abschließen wollte, daß den französischen Juden auf schweizerischem Gebiet die freie Niederlassung zugestanden werde[14]. Von minderem Belang waren die Postulate der Versammlung zur Verfassungsrevision, hinter denen die Leitgedanken der künftigen Opposition erst in Ansätzen sichbar sind: Zwischen Total- und Partialrevision der Verfassung solle hinfort nicht mehr unterschieden, sondern nur noch darüber abgestimmt werden, ob revidiert werden solle oder nicht. Die Revision solle weiterhin von 6000 Stimmbürgern angeregt werden können; daneben aber sei die zehnjährige Anfrage unbedingt beizubehalten, damit das Volk, das sonst keine Möglichkeit besitze, seinen Willen den Behörden gegenüber zur Geltung zu bringen, nicht ganz von «einzelnen Privatbürgern abhängig» sei. Das Schwurgericht, das hohe Kosten verursache und dennoch keine größere Rechtssicherheit gewährleiste, sei abzuschaffen – «kein Wunsch ist im Volke so allgemein wie dieser»; das Direktorialsystem im Regierungsrat, das einzelnen Persönlichkeiten – gemeint war vor allem Augustin Keller, Erziehungsdirektor, Präsident des katholischen Kirchenrates und der hervorragendste Vertreter des aargauischen Staatskirchentums – «einen allzu überwiegenden, Anstoß erregenden Einfluß» verschaffe, sei durch das früher gebräuchliche

der rhetorische, leidenschaftliche Tonfall sowie die polemische und gelegentlich unsachlich-demagogische Argumentation, die sich mehr an das Gefühl als an den Verstand wendet.

13 Referate im *Schweizerboten*, 26.3.1862 und 1.4.1862 (Berichtigungen). Eingabe vgl. Anm. 12; Gesuch bezüglich die Judenfrage und Wünsche bezüglich der Verfassungs-Revision; von dem Komitee der am 23.3.1862 in Leuggern abgehaltenen Volksversammlung, St.A. AG, a.a.O., BB

14 Urs Brand, *Die schweizerisch-französischen Unterhandlungen über einen Handelsvertrag und der Abschluß des Vertragswerkes von 1864*, Bern 1968, 57. – Zu den eifrigsten Befürwortern dieses Handelsvertrags gehörte F.-H.

Kommissionalsystem zu ersetzen. Auch Großratsmitglieder sollten für die Verletzung von Verfassungsbestimmungen verantwortlich und haftbar gemacht werden. Und endlich wünschte man «eine für die Gemeinden billigere und den Umständen angemessenere Verteilung der Straßenlasten und größere Leistungen des Staates» an diese.

Die Volksbewegung gegen das Judengesetz fand Anhänger auch im josefinistischen Fricktal, im reformierten Bezirk Brugg und besonders im Freiamt, dem alten Kerngebiet der katholischen Opposition. Dabei gewann sie zusehends an Schärfe und Profil. Bereits drohten Schleuniger und seine Gefolgsleute, die Abberufung des Großen Rates zu betreiben, wenn dieser den Gesetzesvorschlag über die Organisation der israelitischen Gemeinden in Kraft setze. Dazu aber erhoben sie jetzt auch kirchenpolitische und demokratische Forderungen, wie sie teils schon in den vierziger Jahren von katholischer Seite gestellt worden waren. Eine Volksversammlung auf Hof Kapf bei Muri[15], an welcher Schleuniger persönlich teilnahm, verlangte, zu den Postulaten von Leuggern hinzu, die Abschaffung des Placets für bischöfliche Erlasse, freie Wahl der Geistlichen durch die Kirchgemeinden und die Beseitigung des Gesetzesvorschlags über die Wahl der katholischen Geistlichen, ferner obligatorische Volksabstimmung über alle neuen Gesetze, fakultatives Referendum für alle sonstigen Beschlüsse des Großen Rates und der Regierung sowie Wahl der Gemeindebeamten durch das Volk. Der Ausschluß der Beamten aus dem Großen Rat sollte unverändert beibehalten werden. Sozialpolitische Begehren dagegen spielten, anders als im reformierten Kantonsteil, eine geringe Rolle; der Wunsch nach stärkerer staatlicher Beteiligung an den Armenlasten der Gemeinden fehlte, die Steuerprogression wurde ausdrücklich abgelehnt.

Dem strengen Katholiken Schleuniger und seinen Kampfgefährten ging es, wie in der Regenerationszeit, in erster Linie zweifellos um die Freiheit ihrer Konfession und ihrer Kirche; dementsprechend versuchten die Liberalen zuerst, das Volk mit altbewährten Behauptungen gegen sie einzunehmen[16]: Schleuniger, der «Befehlshaber des Piusvereins», das

15 Referat im *Schweizerboten*, 2.5.1862. *An den h. Großen Rat des Kantons Aargau. Eingabe ... von einer aus 70 Bürgern des Freiamts bestehenden Versammlung*, 21.4. 1862 (gedruckt), St.A. AG, a.a.O., BB.

16 Vgl. verschiedene Pressestimmen, bes. im *Schweizerboten* (etwa: Die Agitation von Klingnau und ihre Tendenz, 26.5.1862), ferner die Voten in der Großratssitzung vom 15.5.1862, vgl. Anm.17.

meineidige «Werkzeug des Jesuitismus», rufe nach kirchlicher Autonomie und konfessioneller Trennung, um der politischen Spaltung des Kantons und der päpstlichen Reaktion vorzuarbeiten; er gefährde damit den Fortschritt überhaupt und den Bestand der reformierten Konfession insbesondere. Anders als vor zwanzig Jahren hatte aber diese Propaganda selbst im alten Aargau keine besondere Wirkung. Die Führer der Volksbewegung vermieden peinlich jeden Schein der Protestantenfeindlichkeit und betonten, ihr Kampf gelte lediglich dem liberalen Staat; was sie für die katholische Kirche forderten, wollten sie auch der reformierten zugestehen. Damit gewannen sie allerdings noch keine Sympathien im reformierten Kantonsteil, der die Herrschaft des Staates über die Kirche seit jeher willig ertragen hatte und den kirchenpolitischen Anliegen der Katholiken nach wie vor verständnislos oder ablehnend gegenüberstand – hier zeichnete sich eine unüberwindliche Grenze für die politischen Möglichkeiten derKatholiken ab. Aber auch bei den Reformierten hatte man über Mißgriffe der Behörden zu klagen und begrüßte man eine Vermehrung der Volksrechte. Und vollends machte der Antisemitismus vor konfessionellen Schranken nicht halt; die Diasporaprotestanten des Bezirks Zurzach hatten das Treiben gegen das Judengesetz von Anfang an mitgemacht, und weite Kreise besonders der ländlichen Bevölkerung im alten Aargau billigten es durchaus.

Über manche Forderung der Volksbewegung ließ sich reden. In der Judenfrage aber durften die Liberalen, wollten sie nicht alle ihre Grundsätze auf einmal verleugnen, um kein Haar breit nachgeben. Am 15. Mai 1862 kam das Gesetz über die Organisation der israelitischen Gemeinden im Großen Rat zur zweiten Beratung[17]. Kommission und Regierungsrat beantragten Eintreten und unveränderte Annahme des Vorschlags. Demgegenüber stellte Steigmeier, der Gemeindeammann von Oberendingen, die Ordnungsmotion, die Behandlung dieses Geschäfts auf unbestimmte Zeit zu verschieben und die Verfassungsrevisionskommission untersuchen zu lassen, ob Artikel 12 der Staatsverfassung – der von Kirchen-

17 Gr. R. Prot. 15.5.1862; *Schweizerbote*, 16./17.5.1862; Bericht der Kommission (Referent: Fürsprech Strähl) ibid., 20.5.1862; Gesetzestext und Vollziehungsverordnung Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 452–455; *Die Judenfrage vor dem h. Großen Rate des Kantons Aargau in zweiter Beratung am 15. Mai 1862*, Auffassung der Diskussion von C. Preinfalk (gedruckt) Aarau 1862. Darin sind verschiedene Einzelheiten ungenau wiedergegeben, so daß der RR von einer offiziellen Veröffentlichung der Preinfalkschen Nachschrift absah; Haller, 258, Weldler II, 95 ff.

und Kultusangelegenheiten handelte! – auch auf die Juden anwendbar sei. Es folgte eine mehrstündige Diskussion, die allerdings von den geschulten und redegewandten Sprechern der liberalen Elite völlig beherrscht wurde. Obwohl die Judenfrage im Hinblick auf den Handelsvertrag mit Frankreich auch wirtschaftspolitisch von Bedeutung war – was man ausländischen Juden zugestehen mußte, konnte man den einheimischen nicht wohl verwehren –, wurde ausschließlich mit juristischen, konfessionspolitischen und humanitären Argumenten gefochten.

Als erster Redner sprach Feer-Herzog. Seine Rede[18], ein warmes Bekenntnis zum Ideengut des bürgerlichen Liberalismus, nahm fast alle Argumente seiner gleichgesinnten Kollegen vorweg; durch ihren Inhalt wie durch ihre schlagenden Formulierungen, ihren klaren Aufbau und ihren sachlichen, maßvollen Ton unterschied sie sich vorteilhaft von den Ausführungen anderer Votanten wie von anderen Äußerungen Feer-Herzogs über Schleuniger und seine Anhänger und hinterließ bei Freunden und Gegnern einen starken Eindruck[19].

> Feer-Herzog bekämpfte Steigmeiers Motion zuerst aus formellen Gründen. Der zur Diskussion stehende Gesetzesvorschlag handle von den bürgerlichen Rechten der Juden, nicht aber von einer Kultusfrage, und habe darum mit §12 der Kantonsverfassung nichts zu schaffen. Maßgebend dafür seien allein §42 der Bundesverfassung, wonach jeder Kantonsbürger auch Schweizer Bürger sei, sowie der Bundesbeschluß vom 24. September 1856, wo festgehalten sei, «daß wir unsere aargauischen Juden so halten *müssen*, wie alle andern aargauischen Bürger gehalten sind. Wir haben also einfach eidgenössische Gesetzesbestimmungen zu vollziehen, und Sie werden nicht länger zögern wollen, diesfalls Ihre Pflicht zu tun.»
>
> Da Steigmeiers Motion faktisch auf den Antrag hinauslief, die Juden nicht einzubürgern, sah sich Feer-Herzog veranlaßt, auch auf ihre

18 PREINFALK, 7–12. Teilweiser Nachdruck in der NZZ Nr. 345, 10.12.1880/2 (Ein schweizerischer Staatsmann über die Judenfrage) – Hervorhebungen im Original.

19 Vgl. *Schweizerbote*, 16.5.1862. Ein gewisser JOHANN BLUM, Protestant, «zubenannt Garibaldi», ein Anhänger Schleunigers, der sich in seiner *Musterung über die Großratsverhandlung vom 15. Mai 1862 über die Judenfrage* über die Voten der meisten anderen Redner wenig vorteilhaft äußerte, schrieb zu F.-H.s Votum: «Diese würdige Rede samt ihren Beispielen billigten wir Endinger Christen durch und durch»; er vermißte darin nur die Aufforderung an die Juden, auch ihrerseits «Humanität» gegen die Christen zu üben.

materiellen Aspekte einzugehen. «Meine Herren, man hat seit zwei Monaten aus einem gewissen Landesteile her eine Agitation in der Judenfrage in's Werk gesetzt, die so angelegt ist, als ob es sich nicht mehr allein um die Krönung des Werkes der Emanzipation, sondern um die Emanzipation selbst ... handelte. Man hat die Geschichte des Kantons absichtlich ignoriert; man hat in einer an Sie gerichteten Broschüre, *deren ganzen Inhalt ich mit meiner Verachtung stemple,* die öffentliche Meinung irre zu leiten gesucht, dadurch, daß man Rasse, Herkommen und Religion der Juden in feindlicher Weise diskutierte.» In Wahrheit aber gehörten die Juden, wie die Europäer, zur «kaukasischen Rasse», und zwar zu deren «besten Repräsentanten». Ihre Religion bilde zusammen mit dem Christentum «einen Stamm der Entwicklung des religiösen Bewußtseins der Menschheit». «Ich kann deshalb im Mosaismus keine Negation des Christentums, noch einen feindlichen Gegensatz erkennen; ich muß vielmehr vom historischen Standpunkt aus urteilen, daß das Judentum eine Station desselben religiösen Entwicklungsganges bezeichnet, den auch wir Christen mitgemacht; daß es einfach den Stillstand auf dieser Station repräsentiert, das Christentum aber eine weitere Fortbildung von demselben ist.» Vollends könne niemand den Juden «die geistige Befähigung, die Ebenbürtigkeit der Intelligenz» absprechen.

Weit mehr als an Rasse und Religion der Juden stoße sich indessen das Volk an der «Art und Weise, wie die Juden ihren Lebensunterhalt gewinnen und ihre Berufsarten ausüben. Es ist unbestreitbar, daß die Mehrzahl wandernde oder gesessene Krämer sind, daß Viele Geldgeschäfte und Güterverkäufe betreiben, und daß sie dabei häufig mit Verschmitztheit und mit Härte verfahren.» Doch sei dies weniger ihre eigene Schuld als «diejenige des christlichen Mittelalters und auch diejenige der christlichen Gegenwart, insoweit letztere sich des mittelalterlichen Erbes der Verfolgung und Intoleranz noch nicht entledigt hat. Man hat die Juden während Jahrhunderten unterdrückt und verfolgt und will, daß sie die Eigenschaften des freien Mannes haben; man hat während Jahrhunderten ihnen den Besitz von Grundeigentum verboten und wundert sich, daß noch kein ackerbauendes Geschlecht unter ihnen herangewachsen; man hat sie bei uns wie anderswo in bestimmte Dörfer eingepfercht und macht es ihnen zum Vorwurf, daß innerhalb dieses engen Kreises kein Handwerkerstand aufgeblüht ist! ... Es ist also die Vollendung der Emanzipation gerade notwendig, um

diejenigen Erscheinungen zu beseitigen, mit welchen von gegnerischer Seite wider die Emanzipation gestritten wird ... Wenn Sie über die Juden zu klagen haben, so helfen Sie selbst ab, indem Sie dieselben durch vollständige Gewährung aller bürgerlichen Rechte *heben. Öffnen Sie den aargauischen Ghetto,* gewähren Sie die freie Niederlassung, das aktive und das passive Wahlrecht in kantonalen Sachen, und Sie werden mehr und mehr die Übelstände verschwinden machen, die Juden in alle Berufsarten einführen, ihre Denk- und Handlungsweise mit der unsrigen assimilieren.»

Auch der Staat habe ein Interesse, die Juden zu emanzipieren; in Frankreich etwa müßten diese, «stolz auf den Vollgenuß bürgerlicher Rechte, unter die treuesten und pflichteifrigsten Staatsbürger gezählt werden». «Der demokratische Staat aber hat nicht nur ein Interesse, er hat eine entschiedene Pflicht, die Juden zu emanzipieren. Er ist auf die Gleichheit der Rechte aller seiner Angehörigen gegründet, und es würde sich schlecht ausnehmen, für diese Gleichheit zu schwärmen und Feste zu feiern, gleichzeitig aber einen flagranten Widerspruch mit derselben, die ungleiche Stellung der Israeliten nämlich, fort und fort bestehen zu lassen. Unter allen demokratischen Staaten und unter allen Kantonen der Schweiz endlich ist es am allerwenigsten dem Aargau erlaubt, zurückzubleiben; ja er ist geradezu berufen, in der vordersten Reihe zu marschieren.»

Im effektvollen, vielzitierten Schluß seiner Rede kam Feer-Herzog noch kurz auf die Drohung zu sprechen, den Großen Rat abzuberufen, wenn er am Emanzipationsgesetz festhalte: «Meine Herren, ich erkläre einer solchen Drohung gegenüber, daß wenn ich dieser Frage halber abberufen werden sollte, ich es mir Zeit Lebens als eine Ehre anrechnen werde; und ich hoffe, ja ich bin überzeugt, daß die Mehrzahl Ihrer Versammlung diese Gesinnung teilt.»

Andere Redner – am schärfsten die liberalen Katholiken Bürli und Augustin Keller – gingen mit Schleuniger und dem intoleranten Geist des Ultramontanismus ins Gericht; Emil Welti hinwiederum warnte vor jeglicher «Auflehnung gegen die Eidgenossenschaft». Der gemäßigte Katholik Baldinger zeigte zwar jetzt wie später ein gewisses Verständnis für die Ziele der Volksbewegung, doch auch er lehnte die Ordnungsmotion Steigmeiers ab. Diese wurde schließlich fast einstimmig verworfen, der Gesetzesvorschlag über die Organisation der israelitischen Gemeinden

mit 113 gegen 2 Stimmen angenommen. Zur Beruhigung des Volkes hatte man ihm auf Antrag von Baldinger und Haberstich noch einen Artikel beigefügt, wonach es den aargauischen Gemeinden freigestellt war, Juden als Ortsbürger aufzunehmen; überdies wurde der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen, ob den christlichen Gemeinden Oberendingen und Lengnau durch die Judenemanzipation, «namentlich ⟨durch⟩ Entwertung des Bodens durch Judenauswanderung», «wesentliche Übelstände» erwüchsen und ob ihnen für die Einbürgerung der Juden nicht eine Entschädigung vom Kanton zu verabfolgen sei.

Ob dieses eindeutige Abstimmungsresultat den Stand der Meinungen im Großen Rat richtig wiedergab, war zweifelhaft; Schleuniger behauptete, die liberalen «Advokaten» hätten ihre andersdenkenden Kollegen aus dem Volk eingeschüchtert wie seinerzeit in den vierziger Jahren[20]. Daß es nicht dem Willen des Volkes entsprach, stellte sich überraschend schnell und deutlich heraus. 6000 Stimmbürger konnten über die Abberufung des Großen Rates, 5000 über die Abänderung des Judengesetzes die Volksabstimmung verlangen; Schleuniger und sein «Döttinger Komitee» – von liberaler Seite verächtlich als «Mannli» bezeichnet, woher der Handel den Namen «Mannlisturm» erhalten hat[21] – brachten in etwas mehr als einem Monat allein in den katholischen Gebieten und im Bezirk Brugg für beide Begehren 10060 Unterschriften zusammen, von denen sich auch nach genauer Prüfung durch das Departement des Innern mehr als 6000 als einwandfrei beglaubigt erwiesen[22]. Im Bezirk Baden

20 Während Gr. R.-Präsident P. Suter (PREINFALK, 43) und die liberale Presse über den würdigen Verlauf der Sitzung vom 15. 5. 1862 des Lobes voll waren, sprach die *Botschaft* von einer «Schreckenspolitik ... ähnlich derjenigen vom Jahre 1841»; 19. 5. 1862. Ähnliches behauptet BLUM in seiner «Musterung», vgl. Anm. 19.

21 Das «Döttinger Komitee» war von einer Volksversammlung vom 11. 5. 1862 in Döttingen bestellt worden; führendes Mitglied war wiederum Schleuniger. Er forderte in seiner Broschüre *Die Abberufung. Ein Paar Worte der 19 «Mannli» des Döttinger Komitee an ihre aargauischen «Mitmannli»*, gedruckt, o. O., 21. 6. 1862, die Abberufung des Großen Rats, «der am Despotismus schwer krank darnieder liegt».

22 Abberufungsbegehren St. A. AG, I A No. 1, Mb: Abberufung und Neuwahl des Großen Rats. – Bericht des RR's an den Gr. R., 21. 6. 1862, abgedruckt in *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau* (im folgenden zitiert: Gr. R. Verh.) Juni 1862, gedruckt Aarau 1862, 8–12. «Nachdem die Beratungen über das Judengesetz von einem Teil der Tagespresse so vielfach entstellt oder auch gar nicht ins Volk gebracht worden», beschloß der Gr. R., seine Verhandlungen stenographieren, drucken und an die Kantons-, Bezirks- und Gemeindebehörden gratis,

hatten 57 %, in den Bezirken Muri und Zurzach 49 % aller Stimmberechtigten unterschrieben, und wenn da und dort Unterschriften durch unwahre Angaben beigetrieben worden waren, so hatte es andererseits bei verschiedenen liberalen Gemeindebehörden nicht an Versuchen gefehlt, die Sendboten des «Döttinger Komitees» am Sammeln zu hindern[23].

Unter diesen ungünstigen Umständen trat der Große Rat am 25. Juni zusammen, um über die Revision der Staatsverfassung zu beraten[24]. Sollte er auf dieses Geschäft überhaupt eintreten? Fürsprech Jäger hielt den Zeitpunkt dafür, angesichts der Aufregung im Volk, für verfehlt, und Feer-Herzog desgleichen: «Sie würden ... ein Werk schaffen, das rein unter Wasser gehen würde, Sie würden in die Wüste predigen, und Ihre Anträge würden überhört oder mißdeutet werden.» Augustin Keller dagegen wollte die Anträge der Revisionskommission, die den eingegangenen Volkswünschen gegenüber «nicht zu genügen» schienen, an diese zurückweisen, was wiederum Feer-Herzog als eine des Großen Rates unwürdige Konzession betrachtete[25]. Die Behörde beschloß indessen Eintreten, nicht zuletzt um dem Volk durch ihre Festigkeit und ihre Bereitschaft zu Reformen Eindruck zu machen.

Aus dem Armenparagraphen konnte die bereits verwirklichte Bestimmung, daß der Staat für die Organisation des Auswanderungswesens zu sorgen habe, wegfallen. Dagegen waren in den südlichen Gebieten des reformierten Kantonsteils, die noch immer schwer an ihren Armenlasten trugen, Klagen über ungenügende Leistungen des Staates im Armenwesen laut geworden; in Rücksicht darauf wurde beschlossen, daß arme Gemeinden hinfort nicht mehr erst auf großrätliches Dekret hin unterstützt werden sollten, sondern bereits dann, wenn ihre «Steuern für die Armenlast gewisse, durch das Gesetz festzusetzende mäßige Verhältnisse überschreiten». Einmal mehr entzweiten sich die verschiedenen Flügel des liberalen Lagers über dem Steuerparagraphen. Beibehalten wurde der Grundsatz, die indirekten Steuern möglichst tief zu halten; neue indirekte Abgaben sollten nur noch durch die Verfassung selbst eingeführt, der

an das übrige Publikum zu billigem Preise abgeben zu lassen; Gr. R. Prot. 23. 6. 1862 und 24. 11. 1862. Publiziert wurden die Gr. R. Verh. vom Juni 1862, November 1862 und März 1863.

23 Nach diversen Angaben der Tagespresse (*Schweizerbote, Botschaft,* usw.).

24 Gr. R. Prot. 24., 25. und 26. 6. 1862; Gr. R. Verh. Juni 1862; *Schweizerbote,* 24., 25., 26., 27. und 28. 6. 1862.

25 Eintretensdebatte, 24. 6. 1862; Gr. R. Verh. Juni 1862, Votum F.-H. 39–41 (Zitat 40).

Salzpreis – nach wie vor ein Politikum ersten Ranges – in Zukunft überhaupt nicht mehr erhöht werden dürfen. Die alten Postulate der «Bewegungspartei», die von einigen Volksversammlungen in den Bezirken Zofingen und Lenzburg wieder aufgegriffen worden waren, fanden jetzt teilweise Anerkennung. Die direkte Staatssteuer sollte «nach dem Grundsatze einer mäßigen Steigerung (Progression)» erhoben werden. Dadurch hoffte man einen Ersatz für die 1852 anstelle der Progression beschlossene Luxussteuer zu schaffen, deren Einführung sich als unmöglich erwiesen hatte. Wiederum unterlag jedoch die Forderung nach einer steuerfreien Mindestsumme, die abermals von Dr. Thut vorgebracht wurde. – In Abänderung von Artikel 40 wurde verfügt, daß Oberrichter, Bezirksamtmänner und Bezirksgerichtspräsidenten vom Ausschluß der Staatsbeamten aus dem Großen Rat nicht mehr betroffen sein sollten. – Das wichtigste Traktandum bildeten indessen die neuen Revisionsbestimmungen. Regierungsrat und Großratskommission waren sich grundsätzlich einig: Die zehnjährige Volksabstimmung über Totalrevision, die den Kanton regelmäßig in Unruhe stürzte und damit auch «dem zeitgemäßen Fortschritt innerhalb der Verfassungsperiode hinderlich» war, sei abzuschaffen, dafür seien die Bedingungen, unter denen das Volk die gesamte oder teilweise Revision der Verfassung veranlassen konnte, zu erleichtern. Fürsprech Haberstich, der Berichterstatter der Kommission, hoffte gar, daß auf diese Weise der Wunsch nach dem Veto zum Verstummen gebracht werden könnte[26]. Dem zweiten Punkt der Anträge stimmte der Große Rat zu: statt 6000 sollten 5000 Bürger das Begehren auf Gesamt- oder Teilrevision stellen können; die Gesamtrevision sollte in jedem Fall durch einen Verfassungsrat vorgenommen werden; die Initianten einer Teilrevision sollten die zu revidierenden, zu beseitigenden oder neu aufzunehmenden Artikel selber bezeichnen; der Große Rat sollte ihr Begehren nur dann vors Volk bringen, wenn er nicht von sich aus darauf eintreten wollte. Unter dem Eindruck der Bewegung im Volk und besonders der Begehren aus den katholischen Gebieten wagte es die Behörde jedoch nicht, die zehnjährige Anfrage betreffend die Totalrevision fallenzulassen. Überhaupt schien es ihr ratsam, sich mit den Beschwerden und Wünschen der Katholiken eingehender zu befassen, als ehemals vorgesehen war. Artikel 4 der Verfassung wurde dahin abgeändert, daß niedergelassene Schweizer Bürger nach fünf- statt acht-

26 Gr. R. Verh. Juni 1862, 20.

jährigem Aufenthalt wie auch Geistliche, sofern sie kein geistliches Amt innehatten, zu Staatsämtern wählbar waren, und auf Antrag Emil Weltis, der zugleich ein Erfordernis der Tagespolitik wie den Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat im Auge hatte, wurde in Artikel 12 den Kirchgemeinden die freie Wahl ihrer Seelsorger zugebilligt. Ob alledem vergaß man nicht, den Beschwerden über Wildschaden im Bezirk Rheinfelden und über ungeschickt aufgestellte Kiesbehälter an den Landstraßen gebührende Beachtung zu schenken.

Mit diesen Zugeständnissen gaben sich allerdings Schleuniger und seine «Mannli» keineswegs zufrieden[27], und auch das Volk war viel zu sehr in Erregung, um darauf noch anzusprechen. Am 27. Juli 1862 fand die Abstimmung über die Abberufung des Großen Rates statt, und das Ergebnis ließ an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: 24762 Bürger stimmten dafür, nur 9486 dagegen! Nur die drei reformierten Bezirke Aarau, Kulm und Lenzburg lehnten knapp ab – im Bezirk Aarau überstimmte die Stadt die annehmenden ländlichen Kreise –, während der Bezirk Zofingen mit geringer, alle anderen Bezirke aber mit erdrückender Mehrheit annahmen[28]. Noch vernichtender lautete am 11. und 12. November das Urteil des Volkes über das Judengesetz, gegen welches Schleunigers *Botschaft* eine Kampagne von beispielloser Gemeinheit geführt hatte: von 34435 Stimmenden entschieden nur 3876 gegen jede Abänderung, in keinem einzigen Bezirk fand sich dazu eine Mehrheit, 26702 Stimmen sprachen sich für die gänzliche Umarbeitung des Gesetzes aus[29].

Der geächtete Schleuniger und sein Anhang hatten einen gewaltigen Erfolg errungen und dem Selbstbewußtsein der Liberalen einen empfindlichen Stoß versetzt. Fast über Nacht hatten sie die vielen Unzufriedenen, von denen jahrelang kaum eine Spur zu entdecken war, zu einer macht-

27 «Und was versprechen sie eigentlich? Bagatellsachen, nichts! Das Judengesetz wollen sie nicht beseitigen, das Schwurgericht ebenfalls nicht . . . das Hoheitsrecht des Volkes, über die erlassenen Gesetze abzustimmen . . ., soll dem Volk auch in Zukunft vorenthalten bleiben»; *Die Abberufung* (vgl. Anm. 21), 14.

28 Amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse der Volksabstimmung in den Kreisversammlungen vom 27.7.1862 über das Begehren der Abberufung des Großen Rats, 30.7.1862, Ges. Bl. 1862, No. 36, 201f. Abstimmungsprotokolle der Kreise, St. A. AG, I A No. 1, Mb.

29 Amtliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 11./12.1862 über das Begehren einer Abänderung des Organisationsgesetzes ... für die Judengemeinden, Ges. Bl. 1862, No. 49, 267 f. – Am meisten Stimmen gegen die Abänderung des Gesetzes wiesen die reformierten Bezirke mit Ausnahme Bruggs auf.

vollen Kundgebung gegen das Regime zu mobilisieren vermocht. Damit aber war die Stoßkraft der Volksbewegung noch keineswegs erschöpft; dies zeigte sich erstmals bei den Neuwahlen für den Großen Rat vom 12. August 1862[30]. Insgesamt waren 165 Abgeordnete zu wählen; unter ihnen waren über hundert neue Leute. Besonders im Freiamt und in den Bezirken Baden und Zurzach schwangen vielerorts bisher unbekannte «Volksmänner» obenaus, während erfahrene und profilierte Liberale, voran der Badener Stadtammann Fr. Bürli und Fürsprech P. Suter, der Präsident des abberufenen Großen Rates, auf der Strecke blieben. Zwar machte sich im Lager der Katholiken noch immer ein Mangel an wirklichen Talenten fühlbar. Unter den vielen neuen Großräten befanden sich einige beschränkte Geister, die ihre Popularität allein ihren Hetzreden gegen Juden und Regierung verdankten und nach einigen peinlichen Auftritten im Ratssaal zur Erleichterung ihrer eigenen Gesinnungsfreunde bei den nächsten Erneuerungswahlen wieder in der Versenkung verschwanden. Es befanden sich Männer darunter, deren Vorzüge hauptsächlich darin bestanden, volkstümlich, schweigsam und gut katholisch zu sein; durch ihre Zahl – sie machten etwa einen Viertel der Behörde aus – besaßen sie immerhin einiges politisches Gewicht. Es befanden sich darunter aber auch einzelne Männer, die die erstarkte katholische Opposition[31] zu führen und sich durch ihre Kenntnisse und ihren Mut im Großen Rat bald Geltung zu verschaffen wußten, Männer, die einer Zusammenarbeit mit den Liberalen auf den meisten Gebieten nicht abgeneigt waren, die aber in kirchenpolitischen Fragen an ihren Grundsätzen unerschütterlich festhielten. Zu ihnen zählte zwar nicht Schleuniger, aber etwa der in Dietwil (Bezirk Muri) ansässige Arzt J. M. Jehle, ein origineller Kopf, den man, wohl zu Unrecht, oft zu wenig ernst nahm, der Jurist und Redaktor Peter Aklin von Herznach, der allerdings nur vorübergehend eine politische Rolle spielte, und endlich Karl von Schmid (1827–1889), Schloßherr zu Böttstein im Bezirk Zurzach, ein Freund und Mitarbeiter

30 Provisorische Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach Kreisen, Neumitgliedschaft und Parteirichtungen in *Aarauer Nachrichten*, 13. 8. 1862; definitive Wahlergebnisse vgl. *Staatskalender 1863*.

31 In der Folge wird dieser Ausdruck verwendet werden, weil von einer parteimäßigen Organisation der Katholiken bis gegen Ende der 70er Jahre im Aargau nicht gesprochen werden kann. Das Beiwort «konservativ» für die katholische Opposition ist zwar bereits damals gebräuchlich, in verschiedener Hinsicht aber nicht ganz zutreffend.

Schleunigers, der bald zur populärsten Gestalt und zum unbestrittenen Führer der oppositionellen Katholiken im Aargau wurde. Sein Vater hatte in den vierziger Jahren zu den namhaftesten Widersachern der Liberalen gehört und war von diesen schwer geschädigt worden; er selbst dagegen erwarb sich durch sein versöhnliches Wesen und seine bedeutenden Fähigkeiten rasch die Achtung seiner politischen Gegner[32].

Mit ihrem Freudenruf «Das Volk hat gesiegt!» übertrieb die *Botschaft* allerdings[33]; mit ebensoviel Grund frohlockte der *Schweizerbote*, der «Sieg des Liberalismus über das jesuitische Stirzeltum» sei entschieden, das Aargauer Volk halte unentwegt «das Banner des Freisinns aufrecht».[34] Liberal hatten nämlich nicht nur die reformierten Bezirke, sondern auch das Fricktal gewählt. Von der liberalen Elite fehlten zwar, außer Bürli und P. Suter, Fürsprech Jäger von Brugg und Fürsprech Strähl von Zofingen, im übrigen aber war sie wieder vollzählig beisammen. Auch Feer-Herzog war wiederum dabei; der regierungstreue Kreis Aarau hatte alle seine Vertreter mit hohen Stimmenzahlen bestätigt[35] und den Sieg der Liberalen mit Glockengeläute, Kanonendonner und Feuerwerk gefeiert, und in einer Nachwahl schlug er den Katholiken noch ein Schnippchen, indem er dem in seinem Heimatkreise durchgefallenen Fr. Bürli doch noch zu einem Sitz verhalf. P. Suter kehrte 1864 bei der nächsten Erneuerungswahl in die Behörde zurück.

Noch immer hatten die Liberalen im Großen Rat eine solide Mehrheit und konnten darum die entscheidenden Stellen im Ratsbureau und in der Verwaltung mit ihren Leuten besetzen. Von den bisherigen Regierungsräten wurden fünf wiedergewählt, darunter alle Katholiken. Augustin Keller, der von katholischer Seite den schärfsten Anfeindungen ausgesetzt war und den zu sprengen die neue Opposition alle Anstrengungen unternahm, erhielt zwar nur ein hauchdünnes Stimmenmehr und mußte das Erziehungsdepartement an Emil Welti abtreten, blieb jedoch Präsi-

32 Biographische Angaben über P. Aklin bei GRUNER-FREI, 638 f., über von Schmid in BLAG, Nr. 751, 676 (HERMANN J. WELTI), und bei GRUNER-FREI, 670.

33 17. 8. 1862.

34 14. 8. 1862. «Stirzler» bzw. «Krautstirzler» war ein Schimpfname für die katholisch-oppositionellen Freiämter und die konservativen Katholiken überhaupt.

35 F.-H. wurde als erster Kandidat für die Wiederwahl portiert und von allen Seiten warm empfohlen; er erhielt 560 von 644 Stimmen. Es folgten Haberstich mit 506 von 634 und Schmidlin mit 542 von 614 Stimmen; *Schweizerbote*, 13.8.1862, die Wahlprotokolle sind nur teilweise im St. A. AG erhalten.

dent des katholischen Kirchenrates. Von den Reformierten wurde Samuel Schwarz, den die *Botschaft* ebenfalls heftig angegriffen hatte, ehrenvoll bestätigt, an Emil Welti wagte sich ohnehin niemand heran, und die beiden abtretenden Regierungsräte Schmid und Blattner waren eher farblose Gestalten. Sie wurden ersetzt durch Oberst Schmidlin von Aarau, einen alten Freischärler, und Dr. Urech von Hallwil und Brugg, Spitalarzt in Königsfelden, der als fortschrittlich liberal galt. Präsident des Großen Rates wurde der altbewährte Oberst Fr. Siegfried, Vizepräsident Franz Waller[36]. Ganz übergehen konnte man die oppositionellen Katholiken freilich nicht; Berichterstatter der Verfassungsrevisionskommission und im folgenden Amtsjahr Präsident des Großen Rates wurde W. Baldinger von Baden, und im Frühling 1863 wurde neben Emil Welti Karl von Schmid zum Ständerat ernannt.

Eine Niederlage erlitt die liberale Elite bei der erneuten Behandlung der Judenfrage im Großen Rat. Der regierungsrätliche Gesetzesvorschlag «betreffend neue Ordnung der öffentlichen Rechts-Verhältnisse der aargauischen Israeliten»[37] suchte den Wünschen des Volkes so weit Rechnung zu tragen, als es die Anforderungen der Bundesgesetzgebung erlaubten: das Gesetz vom 15. Mai 1862 sollte aufgehoben, die Judengemeinden sollten in ihre frühere Rechtsstellung als Korporationen zurückversetzt werden; doch sei den Israeliten das Stimm- und Wahlrecht in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten zu belassen, die Bestimmungen, die ihre persönliche Freiheit beschränkten, seien aufzuheben. Die katholische Opposition, vertreten durch Waldkirch, Jehle, Aklin und am wirkungsvollsten durch von Schmid, wehrte sich nicht gegen die Gewährung der bürgerlichen, wohl aber der politischen Rechte an die Aargauer Juden[38], indem sie folgendermaßen argumentierte: Die aargauischen Israeliten seien nie zu Kantonsbürgern erklärt worden; da

36 Gr. R. Prot. 20./21. 8. 1862.

37 Gedruckt, St. A. AG, I A No. 9, Juden-Emancipation 1839–1864, Fasz. 4. WELDLER II, 112 ff.

38 Gr. R. Prot. 12. 3. und 27. 6. 1863; Gr. R. Verh. März 1863, 270 ff. (Votum WALDKIRCH 277 ff. und 303 f., JEHLE 279 f., VON SCHMID 284 f., AKLIN 304 ff.). Auf die Seite der katholischen Opposition neigte auch BALDINGER (Votum ibid. 289 ff.). Er warnte davor, den Gesetzesvorschlag des RR's zu beschließen, da er einen weiteren Sturm im Volke befürchtete; andererseits wollte er sich auch nicht gegen die Bundesbehörden empören. Folglich sollten diese, nicht der aargauische Große Rat, die Gleichberechtigung der Juden durchsetzen.

aber nach Artikel 42 der Bundesverfassung das Kantonsbürgerrecht Voraussetzung für das Schweizer Bürgerrecht sei, könnten sie auch nicht als Schweizerbürger betrachtet werden. Der Bundesbeschluß vom 24. September 1856, der nur von schweizerischen Israeliten spreche, könne daher auf die aargauischen Juden nicht angewendet werden. Die Sprecher der liberalen Elite – Schwarz, Feer-Herzog und mit besonders scharfsinnigen Beweisen Emil Welti[39] – verteidigten den Standpunkt des Bundes und des Regierungsrates: Als ewige Einsassen seien die aargauischen Juden zu den Heimatlosen zu zählen, denen nach dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 ohne Rücksicht auf ihre Konfession ein Kantons- und ein Gemeindebürgerrecht ausgemittelt werden müßten; selbst der neue Gesetzesvorschlag, der ihnen ja das Ortsbürgerrecht verweigerte, genüge also den Anforderungen des Bundesrechtes eigentlich nicht. Die Artikel der Bundesverfassung, die die freie Niederlassung, die Kultusfreiheit und die Rechtsgleichheit in den Kantonen den Schweizern christlicher Konfession gewährleisteten und auf die sich die Gegner der Judenemanzipation immer wieder beriefen, sprächen den Israeliten weder das schweizerische Bürgerrecht noch irgendein anderes Recht ab, das die Verfassung allen Bürgern zubillige, sondern enthielten ganz einfach einige besondere Garantien für die Christen. – Der Große Rat wagte es jedoch nicht, dem Willen des Volkes abermals zuwiderzuhandeln; mit 79 zu 61 Stimmen wurde die Streichung der Bestimmungen beschlossen, die vom Stimmrecht der Juden in kantonalen und eidgenössischen Dingen handelten, wogegen sich die gesamte liberale Elite mit ihrer Gefolgschaft zu Protokoll verwahrte[40].

Nun allerdings kam, was kommen mußte: die aargauischen Juden führten Beschwerde bei den Bundesbehörden; ein Bundesbeschluß vom 27. und 30. Juli 1863 lud den Bundesrat ein, das neue aargauische Judengesetz zu sistieren, «darüber zu wachen, daß der Kanton Aargau den daselbst seßhaften schweizerischen Israeliten die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten nicht länger vorenthalte», und endlich dafür zu sorgen, daß den aargauischen Juden «das dortige Bürgerrecht in vollgültiger und unwiderruflicher

39 Gr. R. Verh. März 1863 (Votum Schwarz 280 ff., F.-H. 285 ff., Welti 291 ff.).

40 In der 2. Beratung vom 27. 6. 1863 wurde das Resultat der 1. Beratung mit 80 : 59 Stimmen festgehalten und das Gesetz in der Gesamtabstimmung mit 80 : 60 Stimmen verabschiedet; Gr. R. Prot. Gesetzestext: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 527 f.

Weise zugesichert» werde[41]. Wohl oder übel mußte der Große Rat nachgeben; nach dem Großratsbeschluß vom 28. August 1863 waren die Israeliten, abgesehen vom Status ihrer Korporationen, den übrigen Kantonsbürgern rechtlich gleichgestellt. Jetzt war es an von Schmid und seinem Anhang, sich unter Berufung auf die «souveränen Volksrechte» zu Protokoll zu verwahren und sogar ein neues Plebiszit zu verlangen[42]. Es blieb jedoch beim Versuch; der Sturm im Volke war mittlerweile abgeflaut.

Damit nahm die Debatte über die Judenfrage im Aargau ein Ende. Sie ging auf eidgenössischer Ebene weiter, wobei die Liberalen ihren Willen im wesentlichen durchsetzten. Gegen den Widerstand der Katholisch-Konservativen unter Führung von Ph. A. von Segesser stimmte die Bundesversammlung im Herbst 1864 dem schweizerisch-französischen Handelsvertrag zu und gewährte gleichzeitig den nichtchristlichen Franzosen das Recht der freien Niederlassung in der Schweiz[43]. Im Anschluß daran glückte anfangs 1866 eine Partialrevision der Bundesverfassung wenigstens insoweit, als das Niederlassungsrecht und die Rechtsgleichheit der Niedergelassenen mit den Kantonsbürgern allen Schweizer Bürgern ohne Unterschied der Konfession zugestanden wurden. Der Aargau stimmte diesem Revisionspunkt mit deutlichem Mehr, nämlich mit 23692 Ja zu 13727 Nein zu, wobei die reformierten Bezirke den Ausschlag gaben[44]. – In der Bundesrevision von 1874 fielen dann die übrigen Unterschiede in der Rechtsstellung christlicher und nichtchristlicher Schweizer dahin, und 1877 fand die Emanzipation der aargauischen Juden ihren Abschluß, als die beiden Judenkorporationen Oberendingen und Lengnau zu Ortsbürgergemeinden erhoben und in die politischen Gemeinden gleichen

41 Bundesbeschluß betreffend die Israeliten im Kanton Aargau, 27./30. 7. 1863, Bericht des RR's an den Gr. R. über die aargauische Juden-Angelegenheit, 17. 8. 1863; St. A. AG, I A No. 9, Fasz. 4. HALLER, 273 f.

42 Gr. R. Prot. 28. 8. 1863; Materialien im St. A. AG, a. a. O.; Gr. R.-Beschluß betreffend die politischen Stimm- und Wahlrechte der aargauischen und schweizerischen Israeliten, Ges. Slg., F. d. r. A. Band 5, 529.

43 Verhandlungen der eidgenössischen Räte über die Verträge mit Frankreich im Herbstmonat 1864, gedruckt, Bern o. J.; BRAND, 236 ff.

44 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision der Bundesverfassung, Beilage B: Eidgenössische Abstimmung vom 14. 1. 1866; aargauische Abstimmungsresultate nach Bezirken: Ges. Bl. 1866, No. 12, 63–68.

Namens integriert wurden[45]. Zu Ausschreitungen der Christen gegen die Juden kam es dabei nicht mehr, ein Rekurs der beiden christlichen Gemeinden wurde vom Bundesgericht abgewiesen[46].

Man mag den Streit um die Einbürgerung einer winzigen und harmlosen Minderheit als ein lächerliches und beschämendes Intermezzo der aargauischen Geschichte abtun oder als einen vielleicht nicht eben glücklich gewählten Anlaß betrachten, berechtigten Wünschen eines jahrzehntelang unterdrückten Bevölkerungsteiles Nachachtung zu verschaffen; man kann sich auch fragen, ob nicht Schleuniger um eines momentanen Vorteils willen die katholische Oppositionsbewegung in den Augen aller aufgeklärten und maßvoll denkenden Bürger diskreditiert und damit seiner Sache auf lange Sicht mehr geschadet als genützt habe – jedenfalls war die Judenfrage letzten Endes eine Frage eidgenössischen, nicht kantonalen Rechtes und hatte sich deshalb als Anlaß zu einem Machtkampf im Kanton als nur beschränkt tauglich erwiesen. So war denn bereits Ende 1862 die Verfassungsrevision in den Mittelpunkt der Auseinandersetzung zwischen den Liberalen und der katholischen Opposition gerückt. Sie mußte nach der Abberufung und Neuwahl des Großen Rates formell von vorne begonnen werden und nahm alsbald einen Verlauf, den die Behörden weder gewollt noch vorausgesehen hatten[47].

Unangefochten und in der Form, die ihnen der abgetretene Große Rat gegeben hatte, passierten die Artikel 4 über die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und 12 über Kirchen- und Glaubensfragen die Beratungen

45 Auch dies geschah erst auf mehrmalige Mahnung des Bundesrates und auf einen Bundesbeschluß vom 18./21.3.1876 hin; Bericht des RR's an den Gr.R., 27.9.1876, in *Vorlagen an den Großen Rat betreffend die Erhebung der israelitischen Korporationen Endingen und Lengnau zu Ortsbürgergemeinden*, gedruckt (Aarau) 1876/77. Gr.R. Prot. 15.5.1877; Dekret betreffend die Erhebung (usw.), 15.5.1877, Ges.Slg., neue Folge Band 1, 171f.

46 Haller, 296.

47 Gr.R. Prot. 26.–29.11.1862, 5./6.3.1863, 26.6.1863, 25./26.11.1863; Ergebnisse der Volksabstimmungen vom 6.4. und 15.12.1863 in Ges.Bl.1863, No.18 und 62, 89–93 und 263–265; revidierte Verfassungsartikel ibid. und Ges. Slg., F.d.r.A. Band 5, 514–516 und 554–556. Gr.R. Verh. November 1862 und März 1863. Akten im St.A. AG, I A No.1, Verfassungsrevision 1861–1864; diverse Pressestimmen (Auswahl bei den Akten). – In der ersten Volksabstimmung vom 6.4. 1863 wurden angenommen die revidierten §§ 4, 12, 25, 78 und 87–98 (Revisionsartikel), verworfen § 36 (Stimmrecht), verworfen, aber als revisionsbedürftig bezeichnet § 28; in der zweiten Volksabstimmung vom 15.12.1863 wurden angenommen die §§ 28, 40, Abs. 1 und der Zusatz zu § 47, verworfen § 40, Abs. 2.

der gesetzgebenden Behörde und die Volksabstimmung vom 6. April 1863. Im wesentlichen unverändert blieb auch der Armenparagraph 25, obwohl namentlich der Regierungsrat auf das Ansuchen zahlreicher Gemeinden des Bezirks Kulm genauere Bestimmungen über die Ausrichtung staatlicher Unterstützungsbeiträge gewünscht hatte. Aus den Revisionsbestimmungen fiel – ein großer Erfolg für die Liberalen! – die zehnjährige Anfrage über die Totalrevision weg, ohne daß sich noch jemand dafür gewehrt hätte; im übrigen konnte man auch hier auf die Vorarbeiten vom Juni 1862 zurückgreifen. Dagegen wurde der Steuerparagraph ein erstes Mal vom Volk verworfen und mußte etwas mundgerechter formuliert werden. Liegenschaftliches Vermögen, das außerhalb des Kantons lag, sollte nicht besteuert werden, und anstelle einer Steuerprogression, vor welcher besonders die Abgeordneten aus dem Freiamt gewarnt hatten, sollte das Gesetz einen «Mindestbetrag der Steuerfußsumme» bezeichnen, der «in der Besteuerung verhältnismäßig niedriger anzulegen» sei. Vergebens aber verlangte von Schmid, daß die der Rechtsgleichheit zuwiderlaufende Bestimmung, wonach der Staat den Klöstern außerordentliche Abgaben auferlegen durfte, aufgehoben werde. Eine Revision des Passus über den Beamtenausschluß in Artikel 40 lehnte der Große Rat ab.

Den Beschwerden über das Direktorialsystem im Regierungsrat trugen die Behörden lediglich durch eine Ergänzung des Organisationsgesetzes Rechnung: die Direktionen blieben bestehen, doch wurden ihnen ständige Kommissionen von Fachleuten aus allen Gegenden des Kantons mit beratender Stimme beigegeben[48]. Diese Regelung hat sich denn auch recht gut bewährt. – Vom Volke angenommen wurde der revidierte Artikel 78 der Verfassung, der die Organisation der bürgerlichen Strafrechtspflege samt der Frage, ob das Schwurgericht aufzuheben sei, der Gesetzgebung zuwies. Im Gesetz über die Abänderung der Strafprozeßordnung[49] wurde sodann diese Gerichtsbehörde beibehalten. Die Bemühungen, das Wahl- und Abstimmungsverfahren zu vereinfachen und teilweise zu demokratisieren – beispielsweise sollten die Kreiswahlen in die Gemeinden verlegt werden –, blieben dagegen schon im Großen Rate stecken, und ein Revisionsantrag, der das Stimmrechtsalter für kantonale und kommunale Angelegenheiten auf zwanzig Jahre heruntersetzen wollte, wurde vom Volk abgelehnt.

48 Beiordnung stehender Kommissionen zu den Regierungs-Direktionen, Verordnung vom 15.4.1863, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 510–512.

49 ibid., 519 ff. – Gr.R. Prot. 6.3.1863, Gr.R. Verh. März 1863, 153 ff.

Am härtesten umkämpft waren die Forderungen, die sich letzten Endes um die Verteilung der Macht im Staate drehten: diejenige der Liberalen nach der Zuteilung der Großratsmandate auf die Wahlkreise im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl und diejenige der katholischen Opposition nach Erweiterung der Volksrechte.

1841 war die konfessionelle Parität für den Großen Rat aufgehoben worden; seither wurden die Mandate dieser Behörde nach der Zahl der Stimmbürger auf die Wahlkreise verteilt. Dieses Prinzip hatte ehemals den volkreicheren und regierungstreuen reformierten Bezirken ein leichtes Übergewicht verschafft; 1860 aber stellten diese mit insgesamt 99665 Einwohnern nur 80, die katholischen Bezirke mit zusammen 94543 Einwohnern aber 85 Großräte[50]. Bereits 1840/41 hatte der Grundsatz der Mandatszuteilung nach der Seelenzahl zur Diskussion gestanden, war aber fallengelassen worden, damit die ohnehin aufgebrachten Katholiken nicht zum Äußersten gereizt würden[51]; damals wie später war den Liberalen eine zuverlässige Mehrheit ohnehin sicher gewesen. Nun aber war ihr Einfluß im katholischen Kantonsteil aufs schwerste erschüttert, und so besannen sie sich auf die Vorzüge des Prinzips der Vertretung nach der Seelenzahl, wie es in der Eidgenossenschaft und in den meisten Kantonen bereits durchgeführt war: Wenn auf 1100 Einwohner sowie auf eine Bruchzahl von 550 ein Abgeordneter entfiel, so stieg die Mitgliederzahl des aargauischen Großen Rates auf 172 an. Die neuen Sitze kamen dabei allein den reformierten und liberalen Bezirken Aarau, Zofingen und Kulm zugute, während den katholischen Bezirken sogar einzelne Mandate verlorengingen[52]. Eine schwache Mehrheit der Verfassungsrevisionskommission stellte im November 1862 dem Großen Rate Antrag auf eine entsprechende Abänderung von Artikel 40, Satz 2 der Staatsverfassung.

Hierüber entwickelte sich eine stundenlange Debatte[53], in deren Verlauf sich die beiden Lager gegenseitig vorwarfen, die Frage zu Unrecht zu einer konfessionellen zu machen. Die katholische Opposition – von

50 Einwohner nach *150 Jahre AG*, 54 ff., Großratsmandate nach *Staatskalender 1861/62*, 16 ff. Ähnliche Angaben von F.-H. und Dr. Thut im Gr. R., 28. 11. 1862, Gr. R Verh. Nov. 1862, 169 und 188 f.

51 Aug. Keller im Gr. R., 28. 11. 1862; Gr. R. Verh. November 1862, 176.

52 Nach einer handschriftlichen Zusammenstellung, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1861–1864, AA.

53 Gr. R. Prot. 28. 11. 1862; Gr. R. Verh. November 1862, 143–191.

Schmid, Baldinger, Jehle – bekämpfte den Vorschlag der liberalen Kommissionsmehrheit: «Wer keinen Anteil an der Souveränität hat, wer zu den öffentlichen Angelegenheiten nicht mitzusprechen berechtigt ist, der gehört in politisch-rechtlicher Beziehung nicht zum souveränen Volke. Ebenso kann in der repräsentativen Demokratie nur das souveräne, zur Wahl der Stellvertreter berechtigte Volk seine Vertretung finden. Wer politisch mundtot ist, sei es wegen seines Geschlechtes, seines Alters oder aus andern Gründen, der gehört wohl im Allgemeinen, nicht aber im politischen Sinne zum Volke, mit einem Worte: das Volk sind die Stimmfähigen.»[54] Den liberalen Standpunkt vertraten Fürsprech Ringier, Bürli, Feer-Herzog, Dr. Thut sowie die Regierungsräte Schwarz und Keller. Sie führten zuerst einen rein praktischen Grund ins Feld: die Einwohnerstatistiken nach der eidgenössischen Volkszählung böten für die Zuteilung der Großratsmandate eine weit zuverlässigere Basis als die schwierig zu führenden und bisweilen mangelhaft unterhaltenen Stimmregister[55]. Sodann stellten sie dem konkreten Souveränitätsbegriff ihrer Gegner, bei welchem Besitz und Ausübung der Souveränität zusammenfielen und der sich an die ur- und innerschweizerische Vorstellung der aus den wehrfähigen Männern zusammengesetzten Landsgemeinde anlehnte, den modernen abstrakten entgegen, der zwischen Quelle und Ausübung der Souveränität unterschied: das souveräne Volk sei die Summe aller menschlichen Individuen innerhalb des Staatsgebiets, von ihm gehe die Souveränität aus, folglich habe es als Ganzes das Recht auf Repräsentation; gerade die politisch Unmündigen – Frauen, Kinder, Arme – bedürften einer angemessenen Vertretung in den Behörden. Die meisten Redner sprachen in einem sachlichen, einzelne in einem ironischen und giftigen Ton; nur Feer-Herzog, der übrigens zur Verfassungsfrage nur selten das Wort ergriff, verfiel ins Pathos des klassischen Liberalismus: «Die Geschichte kennt Republiken, wo die Souveränität in Kasten und Klassen der Bevölkerung beruhte. Die Minderheit der Kommission befindet sich schon in ihrem Ideengang um ein Stadium weiter, indem nach ihr die Souveränität in der Gesamtheit der Aktivbürger beruht ... Ich

54 von Schmid, Gr. R. Verh. November 1862, 151.

55 Nach Angaben von Haberstich (ibid., 59) und Dr. Thut (ibid., 189) waren Unregelmäßigkeiten besonders im Bezirk Bremgarten öfter vorgekommen. Nach der Aussage Bürlis (ibid., 166) ließen sich stimmberechtigte Fabrikarbeiter oft nicht in die Stimmregister eintragen, um nicht durch den (obligatorischen) Besuch der Abstimmungen Verdienstausfälle hinnehmen zu müssen.

verschmähe diese Anschauung, denn ich glaube, sie ist historisch abgetan und muß überall da in praxi noch beseitigt werden, wo sie noch nicht beseitigt ist ... Nach meiner Anschauung befindet sich die Souveränität überall da, wo Menschenrechte sind! Es ist das diejenige Anschauung, welche durch das Christentum in die Welt hineingetragen worden und welche die Französische Revolution als politischen Grundsatz in die Konstituierung der Staaten eingeführt hat. *Überall, wo Menschenrechte sind, ist das Volk; überall, wo Menschenrechte sind, ist der Born der Souveränität.* Souveränität ist daher überall, wo Rechte zu verteidigen, wo Pflichten zu erhalten und wo Interessen zu wahren sind. Wo die so definierte Souveränität sich findet, da existiert auch ein moralisches Postulat für deren Vertretung, und wo diese Vertretung nur einzelnen Teilen des Volkes, heißen sie nun Stimmfähige oder Aktivbürger oder waffenfähige Männer, gilt, wird sie immer eine unvollständige bleiben ... (Ich) halte ... meine Ansicht aufrecht und Sie werden dieselbe nie umstürzen, denn dieses Prinzip hat laut gesprochen in der Geschichte, es ist durchgeführt im Bunde und in siebzehn Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft und ... wird auch noch im Kanton Aargau sich Geltung verschaffen ... Vielleicht unterliegt heute diese Idee, allein ihre Gewalt wird unaufhaltsam fortschreiten und es wird keine lange Zeit dauern, so werden die Wände dieses Saales den Sieg dieser Idee verkünden hören!»[56].

Der Antrag der Liberalen unterlag zweimal knapp im Großen Rat: zuerst mit 76 gegen 81, bei der zweiten Beratung im März 1863 mit 78 gegen 81 Stimmen[57].

Die Forderung nach Erweiterung der Volksrechte, von Schleuniger und seinen Parteigängern zu einem günstigen Zeitpunkt in die Diskussion geworfen, hatte von früher her im ganzen Aargau ihre Freunde. Die Verfassungsrevisionskommission, in welcher man der katholischen Opposition eine angemessene Vertretung eingeräumt hatte, verschloß sich ihr keineswegs; eine knappe Mehrheit wollte jedoch nicht ganz so weit gehen wie von Schmid, der die Wünsche der Versammlung auf dem Kapf und des «Döttinger Komitees» vorbrachte[58]. Sie beantragte die Einführung

56 ibid., 166 f.

57 Gr. R. Prot. 28. 11. 1862 und 5. 3. 1863.

58 Protokolle der Sitzungen der Verfassungsrevisionskommission des Gr. Rs, Oktober/November 1862, St. A. AG, a. a. O., BB; vgl. auch Kommissionsreferat von W. Baldinger, Gr. R. Verh. November 1862, 51–56. Anträge ibid. und Gr. R. Prot. 26. 11. 1862.

des fakultativen Gesetzesreferendums, gemeinhin als Veto bezeichnet, in Form eines Zusatzes zu Artikel 47 der Verfassung: Innert 40 Tagen nach seiner Bekanntmachung sollten 6000 Bürger über jedes vom Großen Rat erlassene Gesetz die Volksabstimmung verlangen können. Überdies sollte – ein Vorschlag, der bis 1885 immer wieder auftauchte – jeder Gesetzesvorschlag nach der ersten Beratung im Großen Rat den Gemeindeversammlungen zur Vernehmlassung zugestellt werden. In Abänderung von Artikel 48 endlich sollten 6000 Bürger ein Begehren nicht nur auf Umarbeitung, sondern auch auf Aufhebung jedes beliebigen Gesetzes stellen dürfen. – Die Debatte im Großen Rat drehte sich fast ausschließlich um das Veto als das zentrale Postulat, das mit den Grundsätzen der repräsentativen Demokratie nicht vereinbar war.

In dieser Frage bestanden nur scheinbar klare Fronten; für die Anträge der Kommission sprachen ausschließlich die Vertreter des katholischen Lagers, vor allem Baldinger und Aklin, während die reformierten Befürworter des Vetos, an denen es durchaus nicht fehlte, stumm blieben. Zugunsten des Vetos wurde angeführt, daß es das souveräne Volk wünsche und schon deshalb erhalten müsse. Die Gefahren, die es in sich berge, seien, wie das Beispiel anderer Kantone lehre, nicht so groß, wie seine Gegner behaupteten; die vorgeschlagenen demokratischen Einrichtungen würden im Gegenteil die Behörden vor übereilten, unpopulären Maßnahmen abhalten, das Volk zu politischer Reife und zur echten Mitarbeit im Staate erziehen und damit «die Kluft zwischen dem Volk in seiner Masse und den gebildeten Klassen», die gerade jüngst wieder aufgebrochen sei, schließen[59]. – Gegen das Veto sprachen Feer-Herzog, Dr. Thut, Bürli und die Regierungsräte Schwarz und Welti. Feer-Herzog[60] hielt dieses Volksrecht für «ein sehr beklagenswertes und dürftiges Remedium», um die Unzufriedenheit des Volkes zu kurieren; in anderen Kantonen habe es manch gutes Werk der Behörden verhindert. Der Aargau besitze seit 1852 an Volksrechten, was billig und notwendig sei. Das Recht, die Abänderung eines bestehenden Gesetzes zu verlangen, unterscheide sich aber vom Veto «gerade darin, worin sich auch der Verstand vom Unverstand unterscheidet»; über ein in seiner Wirkung erprobtes Gesetz dürfe sich das Volk «einiges Urteil» zutrauen, keineswegs aber über ein soeben erlassenes. «Das bestehende Veto ist daher das klare und

59 v. a. nach BALDINGER, vgl. Anm. 58.
60 Gr. R. Verh. November 1862, 62–65.

bewußte Veto, während das von der Kommission vorgeschlagene das unklare und unbewußte ist, dasjenige, dessen sich die Agitation bedient und nach welchem überall die Wühler haschen, um ein Element des Unfriedens in das Land hineinzutragen und zu regieren, wo es nicht zu regieren erlaubt ist ... Wenn Sie an einer gedeihlichen Entwicklung der Wohlfahrt des Kantons Interesse haben und Wert darauf legen, daß die Verwaltung und die Gesetzgebung einen klaren, ruhigen und ungetrübten Fortgang haben, so rufen Sie keine neuen Mittel, durch welche das Volk unmittelbar in die Verwaltung und in die Gesetzgebung eingreift. Die bestehende Verfassung – die jüngste Zeit hat es bewiesen – besitzt diese Mittel zur Genüge, und jedes Fernere ist überflüssig. Wenn Sie aber Freude daran haben, daß nur viel agitiert und daß nichts Gutes und nichts Schönes geschaffen werde, wohlauf! dann votieren Sie, was durch die Revisionskommission zu §47 noch als Mehreres vorgeschlagen wird!» – Am schärfsten und grundsätzlichsten formulierte Emil Welti – nach seinen eigenen Worten «ein Demokrat von so reinem Wasser, als es je einen geben kann» – den Standpunkt der Vetogegner[61]; doch wichen seine Ansichten von denen der intransigenten Altliberalen in einigen wichtigen Punkten ab. Daß das Volk das Veto wolle, dürfe für den Entscheid des Großen Rates nicht ausschlaggebend sein. «Das Volk erwählt seine Repräsentation, den Großen Rat, damit die Einsichtigern des Volkes, die Erfahrneren aus seiner Mitte, diejenigen, welche die öffentlichen Verhältnisse besser kennen, als es selbst, und von denen es glaubt, daß sie nach eigener und bester Überzeugung handeln, vereinigt seien und in seinem Namen entscheiden.» Welti war grundsätzlich bereit, dem Volke das Recht zu geben, alle seine Beamten bis hinauf zum Regierungsrat selbst zu wählen, weil «es in ausgezeichneter Weise versteht, diejenigen Leute, die es für eine Stelle oder für ein Amt ⟨als⟩ fähig und tüchtig erachtet, herauszufinden.» Dagegen fehlten ihm die Kenntnisse und die Übersicht, sich an der Gesetzgebung zu beteiligen. Überdies sei es, wie das Beispiel des Kantons St. Gallen zeige, «gerade das Veto ..., das die konfessionellen Gegensätze stets schärfer zum Ausbruche bringe». Aus diesen Gründen war Welti ein unbedingter Gegner des Vetos, und er stand nicht an zu behaupten, «es sei die Erweiterung der Volksrechte seit Dezennien nicht nur bei uns, sondern auch in andern Kantonen auf unrechter Basis erfolgt».

61 ibid., 83–91; H. Weber, *Bundesrat Emil Welti*, Anhang, 24 ff.

Die Anträge der Kommission zu den Artikeln 47 und 48 wurden mit ähnlich knappen Mehrheiten abgelehnt wie derjenige auf die Repräsentation im Großen Rat nach der Einwohnerzahl. Derjenige auf Anhörung der Gemeindeversammlungen zu Gesetzesvorschlägen unterlag mit 75 zu 80 Stimmen und wurde nicht mehr aufgegriffen; das Veto wurde in der ersten wie in der zweiten Beratung mit 77 zu 79 Stimmen verworfen, und mit ihm auch der – materiell unbedeutende – Abänderungsantrag zu Artikel 48[62].

Nun aber appellierten beide Lager an das souveräne Volk und brachten ihre Forderungen in Form von Volksbegehren erneut im Großen Rat zur Sprache[63]. Eingaben der liberalen Volksvereine, zu denen sich vorwiegend reformierte, aber auch zwei Dutzend katholische Gemeinden bekannten, verlangten für den Großen Rat die Einführung des «einzig gerechten» Vertretungsprinzips nach der Seelenzahl sowie die Milderung des Beamtenausschlusses in einer neuen Spielart; das Döttinger Komitee und seine Ableger, vom reformierten Kantonsteil nur schwach unterstützt, wiederholten die Wünsche auf Volksabstimmung über alle neuen Gesetze sowie, falls es ein Drittel des Großen Rates oder 5000 Bürger verlangten, über einfache Beschlüsse des Großen Rates. Auch das Begehren, es sollten 5000 Bürger einen Volksentscheid über Aufhebung bestehender Gesetze verlangen können, wurde von katholischer Seite wiederum gestellt, im Großen Rate dann aber fallengelassen.

Der Große Rat hielt auch diesmal mit deutlichem Mehr am Grundsatze des Beamtenausschlusses unverändert fest, und das Volk pflichtete ihm mit 18059 gegen 15143 Stimmen bei[64]; entgegen den Behauptungen der Liberalen hatte es noch immer nicht viel übrig für eine Wahlfreiheit, die auf eine Beamtenherrschaft hinauszulaufen drohte. Der andere Antrag der Liberalen mit dem Wortlaut «Zu Bildung des Großen Rates wählt jeder Kreis in geheimer Abstimmung auf je 1100 seiner Einwohner, so wie auf eine Bruchzahl von 550 derselben, ein Mitglied», drang jetzt aber

62 Gr. R. Prot. 26. 11. 1862 und 5. 3. 1863.

63 Volksbegehren mit Unterschriftenbögen, Frühjahr 1863, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1863, FF; Direktion des Innern (A. Keller) an RR, 19. 6. 1863, ibid. AA. – Auch F.-H. unterzeichnete die Begehren der Liberalen.

64 Gr. R. Prot. 26. 6. 1863; Abstimmungsergebnisse vgl. Anm. 47. Der Große Rat, der auf das Volksbegehren von sich aus nicht eintreten wollte, mußte dieses der Volksabstimmung unterstellen. Von den reformierten Bezirken wiesen Kulm und Zofingen starke ablehnende Minderheiten auf.

mit ganz knapper Mehrheit durch, erstmals am 26. Juni 1863 nach wiederholter Zählung mit 75 zu 72 oder 73, am 25. November 1863 mit 78 zu 76 Stimmen. Die Volksabstimmung erbrachte das erwartete Ergebnis: Die reformierten Bezirke, die vom neuen Vertretungssystem profitierten, überstimmten die katholischen, die allesamt hoch verwarfen; 19328 Ja standen 14028 Nein gegenüber[65]. Anders als 1841 kam es darob zu keinen Unruhen in den katholischen Gebieten; das Volk war des langen Streites sichtlich müde geworden.

Das Begehren der katholischen Opposition zielte unverkennbar auf die obligatorische Volksabstimmung über alle erlassenen Gesetze hin; es wurde indessen von den Behörden, die nicht verpflichtet waren, sich wörtlich daran zu halten, einmal mehr entschärft. Der Regierungsrat meinte gar, das Veto sei als ein bloßes Recht zu verstehen und dürfe daher nicht eine Minderheit ermächtigen, ohne das erklärte Einverständnis des Volkes einen Urnengang zu erzwingen; er beantragte daher, daß ein Gesetz nur mit der Zustimmung der Mehrheit aller stimmfähigen Bürger der Volksabstimmung unterstellt werden dürfe[66]. Damit wäre das Veto freilich zu einer stumpfen Waffe geworden. Die Mehrheit der Großratskommission, zu der auch Berichterstatter Haberstich zählte, entschied sich für das fakultative Veto: 5000 Bürger sollten innert 40 Tagen die Volksabstimmung über jedes neu erlassene Gesetz verlangen können, für dessen Verwerfung sollte «die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich» sein. Auf ihre Seite stellte sich schließlich auch von Schmid, der zuvor für das obligatorische Veto eingetreten war, und ebenso stimmte ihr der Große Rat mit beträchtlichem Mehr bei[67]. Der Antrag, das Veto auf alle Großratsbeschlüsse auszudehnen, fiel durch; immerhin erwirkte die katholische Opposition, daß ihm Staatsverträge und Staatsanleihen von über einer Million Franken unterworfen wurden[68]. – Das aargauische Volk nahm den Vetoartikel am 15. Dezember

65 Gr. R. Prot.; Bekanntmachung der Abstimmungsergebnisse vgl. Anm. 47; Von den katholischen Bezirken hatten Baden (1009 : 2588) und Zurzach (794 : 1840) die höchsten Anteile an Ja-Stimmen.

66 RR an Gr. R., 16. 6. 1863, St. A. AG, a. a. O.; Gr. R. Prot. 26. 6. 1863. Der Antrag des RR's wurde weder von der Großratskommission noch vom Großen Rat ernsthaft in Betracht gezogen.

67 Gr. R. Prot. 26. 6. 1863 und 25. 11. 1863.

68 Antrag JEHLE, Gr. R. Prot. 25. 11. 1863.

1863 mit 18511 zu 14704 Stimmen an. Seltsamerweise wiesen die reformierten Bezirke allesamt große annehmende Mehrheiten, die katholischen dagegen beträchtliche Überschüsse an Neinstimmen auf[69]!

Die anfangs 1862 eingeleitete Verfassungsrevision, die nach dem Willen der Behörden in genau vorbestimmten Bahnen hätte verlaufen und dem Ausbau der bestehenden Einrichtungen hätte dienen sollen, hatte sich zu einer zweijährigen, oft mit Leidenschaft geführten Auseinandersetzung entwickelt, die an den Grundlagen des liberalen Staates rüttelte. Die Liberalen hatten zwar ihre Forderungen zum größten Teile durchsetzen können; noch immer stellten sie die Elite des Kantons und hatten das Übergewicht in den Behörden. Und doch waren sie nicht Sieger geblieben. Der Kampf um das Judengesetz und die überraschende Auferstehung der katholischen Opposition hatten mit aller Deutlichkeit bewiesen, daß sie sich nicht mehr als die einzig wahren Repräsentanten des aargauischen Volkes betrachten durften. Dazu begannen die alten Gegensätze in ihren eigenen Reihen wieder aufzubrechen. In einer Zeit, da das Volk über umfassende demokratische Rechte verfügte und sie auch wahrnahm, mußte es zudem immer schwieriger werden, im bisherigen Stil weiterzuregieren. Die ruhigen fünfziger Jahre waren vorüber; der Aargau stand an der Schwelle einer bewegteren Epoche, in welcher politische Fragen wiederum in den Mittelpunkt des Interesses rückten.

D. Die Zeit der «demokratischen Bewegung»

1. Allgemeine Merkmale der «demokratischen Bewegung» und der Zeit von 1862 bis 1885 im Aargau

Es ist durchaus angebracht, den «Mannlisturm» im Aargau mit den Volksbewegungen jener Zeit in anderen Kantonen zu vergleichen, die «demokratisch» genannt werden, weil sie bei manchen Verschiedenheiten in Ursachen, Verlauf und Zielsetzung die bestehende repräsentative

69 Abstimmungsresultate nach Bezirken: Aarau 2483 Ja : 539 Nein; Baden 1251 : 2363; Bremgarten 958 : 1981; Brugg 2579 : 798; Kulm 3082 : 742; Laufenburg 455 : 2284; Lenzburg 2929 : 498; Muri 802 : 1475; Rheinfelden 297 : 1439; Zofingen 2799 : 854; Zurzach 896 : 1737; Ges. Bl. 1863, No. 62, 263. – Mit § 47 mußte auch § 2, der von der Ausübung der Souveränität handelte, revidiert werden.

Demokratie zur direkten Demokratie weiterbilden wollen. Schleuniger verwies die Leser der *Botschaft* gelegentlich auf die Vorgänge im Kanton Baselland[1]; «es weht nun einmal durch unsere schweizerischen Kantone ein Zug nach demokratischen Instituten», der auch den Aargau erfasse, stellte W. Baldinger 1862 im Großen Rat fest[2], und nach Ph. A. von Segessers Zeugnis wirkte das Beispiel des Aargaus seinerseits anspornend auf die demokratisch gesinnten Luzerner[3].

In den Kantonen Zürich und Thurgau fegte die demokratische Bewegung die «Systeme» Eschers und Häberlins in einer einzigen gewaltigen Sturmflut hinweg und verwirklichte ihre Postulate durch eine Totalrevision der Staatsverfassung. In anderen Kantonen – Solothurn und Luzern etwa – zog sie sich über einen längeren Zeitraum hin und erreichte ihre Ziele in mehreren kleinen Anläufen. Zu dieser zweiten Gruppe von Kantonen gehört auch der Aargau. Schon die Tatsache, daß hier das Volk seit 1852 bereits verschiedene demokratische Rechte besaß, mußte die Wucht der Bewegung dämpfen; zudem konnte sich bei der uneinheitlichen Zusammensetzung des Kantons eine homogene Opposition, die im Volk einen wirklichen Rückhalt fand, nur unter besonders günstigen Voraussetzungen bilden.

So erlebte denn die aargauische demokratische Bewegung, von der Verfassungsgeschichte aus gesehen, nicht einen einzigen, sondern zwei Höhepunkte: 1862/63 und 1869/70. Ihre Träger waren zwei oppositionelle Gruppen: die Katholiken und die Linksliberalen. In ihren Zielen beschränkte sie sich – sowenig wie in den meisten anderen Kantonen – nicht auf die Erweiterung der Volksrechte. Schon der Sturm von 1862/63 hatte sich ja ganz allgemein gegen das aufgeklärte und in vieler Hinsicht nicht volkstümliche Regiment, in den katholischen Gebieten namentlich auch gegen die staatskirchliche Politik der Liberalen gerichtet. Die Bewegung der sechziger Jahre hatte mithin ihre Vorläufer in der Regenerationszeit, aber auch in den Revisionsjahren 1849/52.

Als aktionsfähige Oppositionsgruppe trat 1862/63 allein die katholische Bewegung in Erscheinung. Ihr Wiederaufstieg fällt zeitlich zusammen mit der Schwächung der partikularistisch-nationalkirchlichen Tendenzen innerhalb der katholischen Kirche und der Kräftigung der päpstlichen Zentralgewalt; diese Entwicklung gipfelte bekanntlich 1870 in der Ver-

1 «Ahmen wir dieses tapfere Völklein von Baselland nach»; *Botschaft*, 21.5.1862.

2 Gr. R. Verh. November 1862, 53.

3 *45 Jahre im luzernischen Staatsdienst*, 202.

kündung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit. Der Katholizismus, der damit eine größere innere Geschlossenheit gewann, errang nun in der Schweiz auch wiederum politische Erfolge: Gegen Ende der fünfziger Jahre stürzten die liberalen Regimes in den Kantonen Fribourg und Wallis, die nach dem Sonderbundskrieg von den Siegern eingesetzt worden waren; im Kanton Luzern erhielten die Katholiken 1863 erstmals wieder eine Vertretung im Regierungsrat und eroberten acht Jahre später endgültig die Mehrheit im Großen Rat zurück.

Bereits in den sechziger Jahren wurde die katholische Bewegung, hauptsächlich in der Presse Schleunigers, als «Volkspartei» bezeichnet, die der liberalen «Herrenpartei» gegenüber die Anliegen des einfachen Mannes vertrete. Gewiß fehlte es ihr weitgehend an Männern von «Besitz und Bildung», die bei den Freisinnigen das Wort führten, sonst aber unterchied sich ihre Anhängerschaft nach ihrer sozialen Zusammensetzung nicht allzu stark von derjenigen der Liberalen. Ferner besaß sie, wie ihre Gegner, bis gegen 1880 keine eigentliche Parteiorganisation; allerdings konnte sie in den katholischen Gebieten auf eine zahlreiche und treue Gefolgschaft zählen. Ihre Hochburg war seit altersher das Freiamt; ihre damals bedeutendsten Führer aber, von Schmid und Schleuniger, stammten aus dem Bezirk Zurzach. Erst von etwa 1880 an verfügten die Freiämter wieder über namhafte Politiker in ihren eigenen Reihen. Zusehends gewannen die oppositionellen Katholiken an Anhang im Fricktal, das mit dem ehemaligen Liberalen Arnold Münch von Rheinfelden in den siebziger Jahren seinen ersten konservativen Nationalrat stellte.

Das Hauptgewicht legte die katholische Opposition auf ihre kirchen- und kulturpolitischen Forderungen, doch hatte sie schon in der Regenerationszeit auch demokratische Postulate erhoben, denen sie einen gewissen Eigenwert durchaus beimaß. Besonders im Freiamt hatten sich starke Neigungen zur Selbsthilfe, zur Gemeindefreiheit und zur Demokratie ausgebildet, vielleicht weil sich kaum je eine Regierung um das Wohl dieser Gegend ernstlich gekümmert hatte. Sodann mögen die Demokratien der Urschweiz und des sonderbündischen Luzern – mit deren Verhältnissen von Schmid und Schleuniger gut vertraut waren[4]

4 Von Schmid, selbst einer ursprünglich urnerischen Familie entstammend, war verheiratet mit einer Tochter aus der einflußreichen Urner Familie Müller; Schleuniger, verheiratet mit der Tochter eines Luzerner Söldnerhauptmanns, hatte zur Zeit des Sonderbundes in Luzern gewirkt, vgl. oben, 150. – Über die geistigen Grundlagen

den aargauischen Katholiken als Vorbilder gedient haben. Ihre Führer unterhielten auch Beziehungen zu Ph. A. von Segesser, der sich im Nationalrat für ihre besonderen Interessen verschiedentlich eingesetzt hat[5]. – Zumindest anfangs spielten sozialpolitische Forderungen bei der katholischen Opposition eine geringe Rolle, sei es, weil in den katholischen Bezirken die Armennot nicht so groß war wie in den reformierten, sei es, weil man von Staat und Regierung ohnehin nichts Gutes erwartete. Später aber ertönte auch aus ihrem Lager der Ruf nach Steuererleichterungen und Staatshilfe für den kleinen Mann, und beim Freiämter Arzt Jehle lassen sich gewisse Ansätze zu «christlichsozialem» Denken erkennen.

In ihrer großen Mehrheit war die katholische Opposition zweifellos nicht – oder jedenfalls nicht mehr –, als was sie seit Jahrzehnten verschrien wurde: blindes Werkzeug der ultramontanen Reaktion, Feindin jeden Fortschritts, des modernen Kantons Aargau und der erneuerten Eidgenossenschaft. Es wäre durchaus denkbar und möglich gewesen, sie zur Zusammenarbeit mit den oppositionellen Kräften auf reformierter und liberaler Seite oder auch zur Mitverantwortung im Staate heranzuziehen. Doch das alte unüberwindliche Mißtrauen der Liberalen und Reformierten gegen sie bestand fort, und die Ereignisse von 1862/63, wo oft genug die Fanatiker das große Wort geführt hatten, waren nicht dazu angetan gewesen, es zu zerstreuen. Zu vorübergehenden Bündnissen taktischer Art mochte sie den liberalen Fraktionen gut genug sein, von der wirklichen Macht aber sollte sie unbedingt ferngehalten werden; in diesem Punkt waren sich ihre Gegner stets einig, so sehr sie sich in anderen Fragen zerstritten haben mochten; und sie hatten zusammen noch immer das Übergewicht. So blieb denn die katholische Opposition, hinter der mindestens ein Drittel aller aargauischen Wähler stand und die ungefähr

der aargauischen katholischen Opposition existiert bis heute noch keine Untersuchung. Verschiedene Angaben über die katholische Opposition, die allerdings mit Vorsicht aufzunehmen sind, bei E. HEER, *J. N. Schleuniger* (vgl. Teil II, Kap. C, Anm. 11), und bei E. HEER, *Das aargauische Staatskirchentum* (im folgenden zitiert: HEER, *Staatskirchentum)*, Anhang 2: Die katholisch-konservative Volkspartei in ihrer Entwicklung, 197–228; ferner JULIUS BINDER, Die katholisch-konservative Volkspartei des Kantons Aargau, *Erbe und Auftrag*, Baden 1953, 222–264.

5 Segesser hat etwa den Standpunkt der aargauischen katholischen Opposition in der Judenfrage teilweise mit ähnlichen Argumenten wie SCHLEUNIGER verfochten; vgl. seine Rede «Über die französisch-schweizerischen Verträge», *Sammlung kleiner Schriften*, 3. Band, 204 ff.

denselben Anteil an Großratsmitgliedern stellte, für die nächsten zwanzig Jahre zu einem politischen Außenseiterdasein verurteilt.

Im reformierten Kantonsteil trat eine demokratische Oppositionsbewegung erst nach 1863 in Erscheinung. Sie war in vieler Hinsicht die Erbin der «Bewegungspartei» von 1851/52. Ihr Kerngebiet war die Gegend um Zofingen; von hier aus griff sie in die andern südlichen Täler des alten Aargaus über und faßte bald auch in Lenzburg und Aarau festen Fuß. Sie besaß Anhänger in allen Schichten der Bevölkerung. Eine führende Rolle spielten Industrielle des Bezirks Zofingen, etwa Theodor Lang von Oftringen und besonders Arnold Künzli von Riken (Murgenthal), ein maßvoll denkender Mann und ehrenhafter Charakter, der im ausgehenden 19. Jahrhundert bis weit über seine engere Heimat hinaus eine fast unbegrenzte Popularität genoß[6]. Den Hauptharst stellten indessen die mittleren und unteren Schichten: Bauern, Handwerker, Fabrikarbeiter.

Die demokratische Bewegung des reformierten Kantonsteils besaß ein weniger einheitliches Gepräge als die katholische Opposition. Kirchliche Fragen spielten hier überhaupt keine Rolle. Allgemein gefordert wurde die Erweiterung der Volksrechte, aber in den verschiedensten Spielarten und aus recht unterschiedlichen Motiven heraus. Stark spürbar war zeitweise der sozialreformerische Einschlag, der schon der «Bewegungspartei» von 1851/52 eigen gewesen war, die Tendenz, den liberalen Rechtsstaat zum demokratischen Wohlfahrtsstaat weiterzuentwickeln. Grütlivereine und gesinnungsverwandte Verbände scheinen die Hefe der Bewegung gewesen zu sein. Andererseits etwa bekämpften aber Th. Lang und andere demokratische Industrielle – mit Ausnahme allerdings von A. Künzli – die Vorlage zum eidgenössischen Fabrikgesetz. Auf ihrer Seite stand auch der alte Dr. Thut, ehemals der Vorkämpfer der «Bewegungspartei», der noch 1862 soziale Reformen befürwortet, jede Erweiterung der Volksrechte aber abgelehnt hatte[7].

6 Über A. Künzli: Otto Hunziker, A. K., 1832–1908, ein schweizerischer Volks- und Staatsmann, Gedenkblatt, o.O., 1932; Rolf Zschokke, A.K., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 316–321; Gruner-Frei, AG 42, 661f. – Eine wissenschaftliche Darstellung von Leben und Werk dieses bedeutenden Staatsmannes und Militärs fehlt bis heute; das Material dazu dürfte nur schwer zu beschaffen sein, da von A. K. kein persönlicher Nachlaß zu existieren scheint (freundliche Mitteilung von cand. phil. M. Pestalozzi).

7 Vgl. Referat über die Volksversammlung in der Kirche Suhr vom 30.9.1877 zur Besprechung der eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, *Aarauer Nachrichten*, 1.10.1877.

Die liberalen Demokraten – zu denen sich übrigens auch einzelne Katholiken gesellten – waren anfangs vom übrigen liberalen Lager nicht scharf geschieden, sondern bildeten einfach dessen linken, fortschrittlichen Flügel. So oft sie sich auch mit den gemäßigten Liberalen überwerfen mochten, so bekannten sie sich doch eindeutig zu den Grundüberzeugungen des Liberalismus: 1872 und 1874 traten sie begeistert für die Revision der Bundesverfassung ein, und zur selben Zeit unterstützten sie konsequent die kulturkämpferische Politik der aargauischen Regierung. Ihre Leute fanden denn auch ohne jede Schwierigkeit den Zugang zur liberalen Elite und zu den höchsten Staatsämtern; Dr. Urech wurde bereits 1862, A. Künzli 1868 Regierungsrat. Und andererseits unterstützten verschiedene Liberale demokratische Forderungen, sei es aus Überzeugung oder aus taktischen Erwägungen heraus. Es kam im Aargau auch nach 1862 zu keinen aufsehenerregenden Umstürzen und Regierungswechseln; die liberalen Regierungsräte Samuel Schwarz und Augustin Keller starben im Amt, und der erste Wahlkreis entsandte jahrelang den Demokraten A. Künzli und den Liberalen Feer-Herzog miteinander in den Nationalrat. Schärfere Formen nahm der Kampf zwischen den beiden Flügeln des liberalen Lagers erst am Ende der siebziger Jahre an, als die demokratische Bewegung besonders im reformierten Kantonsteil eine ausgesprochen sozialreformerische Färbung annahm.

Wie bereits zur Zeit der Verfassungsrevision von 1849/52 war auch in den Jahren nach 1862 die Radikalisierung des politischen Denkens breiter Volksschichten im Aargau mitbedingt durch die Wirtschaftslage. Im ganzen gesehen ging es der Bevölkerung in materieller Hinsicht sicher besser denn je; Hungersnöte kamen nicht mehr vor, Seuchen konnten mit immer wirksameren Mitteln bekämpft werden, und die Zahl der Armengenössigen blieb auf 11 000 bis 12 000, also etwa 6 % der gesamten Einwohnerschaft, stehen[8]. Die Sozialstruktur der aargauischen Bevölkerung war nach wie vor ziemlich stabil und ausgeglichen. Von den 68 784 Steuerpflichtigen des Jahres 1873 besaßen nur 2338 kein Vermögen, nur 565 ein solches von über 100 000 Franken; 33 407 Steuerzahler dagegen versteuerten einen Besitz von bis zu 2000 Franken, 27 648 einen solchen von 2000 bis 20 000 Franken[9]. Nach wie vor dominierte also der

8 Angaben nach RRR 1862 ff.

9 Anzahl der Steuerpflichtigen, mit Reinvermögen an Gebäuden, Grundstücken, Kapitalien, Gewerbefond, Fahrhabe; RRR 1873, Beilage 5. Von den kleineren

Mittelstand, zu dem Klein- und Mittelbauern, Gewerbetreibende und auch ein Teil der Arbeiterschaft zu rechnen sind. – Da die aargauische Wirtschaft sich mit der Weltwirtschaft immer mehr verflocht, mußte sie sich auch ihren Entwicklungstendenzen, nicht selten unter Preisgabe altvertrauter Lebens- und Produktionsformen, fortwährend anpassen und bekam die großen, periodisch wiederkehrenden Wirtschaftskrisen immer stärker zu spüren. Darunter litten nicht allein die Industriellen, sondern ebensosehr die unteren Schichten. Tatsächlich fallen die Höhepunkte der demokratischen Bewegung und ihrer Ausläufer in Zeiten wirtschaftlicher Depression: 1862 etwa war infolge des Sezessionskrieges besonders die Baumwollindustrie, der wichtigste Industriezweig im Aargau, in Schwierigkeiten geraten, und die Kreditgesuche an die Aargauische Bank hatten stark zugenommen[10]. Über den einzelnen Konjunkturschwankungen darf aber nicht übersehen werden, daß die schweizerische und mit ihr die aargauische Wirtschaft in jenen Jahrzehnten eine Strukturkrisis durchmachten.

Die Einwohnerzahl des Kantons Aargau hatte von 1850 bis 1860 abgenommen[11]. Von 1860 bis 1870 stieg sie zwar wieder von 194208 auf 198718 Seelen an, blieb dann aber stationär, um von 1880 bis 1888 von 198357 auf 193580 Seelen zu sinken. Der Aargau war damit der einzige Kanton der Schweiz, dessen Bevölkerung von 1850 bis 1888 zurückging. Den Verlust hatten vorwiegend die ländlichen Gebiete zu tragen, während die industrialisierteren Bezirke Aarau, Baden und Zofingen sowie der Bezirk Rheinfelden einen leichten Zuwachs an Einwohnern zu verzeichnen hatten. Die Abwanderung aus dem Aargau kam noch immer überseeischen Ländern zugute, wohin sich jährlich im Durchschnitt etwa 300 Personen wandten; in den schweren Jahren nach 1880 erreichte die Zahl der Auswanderer sogar einen neuen Höhepunkt. Noch mehr Aargauer aber zogen nunmehr in die schweizerischen Ballungszentren; 1880

Steuerpflichtigen besaß allerdings fast die Hälfte (15450) ein Vermögen von weniger als 500 Franken, d.h. nur das Notwendigste an Fahrhabe und Handwerksgeräten. Bemerkenswerterweise waren in den wenig industrialisierten Bezirken Laufenburg, Zurzach und Muri prozentual am wenigsten Reiche, aber auch am wenigsten Vermögenslose anzutreffen.

10 RRR 1862, 23; JBAB 1862, 7.

11 Zahlen nach RRR 1860 ff., *150 Jahre AG*, 42 ff., WILHELM BICKEL, *Bevölkerungsgeschichte und Bevölkerungsstatistik der Schweiz*, Zürich 1947; Auswanderung vgl. auch B. WESSENDORF.

lebten 47061 aargauische Bürger in anderen Kantonen, davon 11689 im Kanton Zürich und 5117 im Kanton Basel-Stadt; 1888 waren ihrer insgesamt bereits 56808. Der Kanton Aargau war offensichtlich nicht imstande, die anwachsende Bevölkerung zu beschäftigen und zu ernähren.

Kritisch war besonders die Situation der Landwirtschaft, die nach wie vor den wichtigsten Produktionszweig der aargauischen Wirtschaft bildete. Die Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung wurde 1888 mit 82286 Seelen, d.h. 42% der Gesamtbevölkerung, angegeben; unter Einrechnung der Klein- und Kleinstbauern, die noch auf andere Erwerbsquellen angewiesen waren, mochte sie noch immer mehr als die Hälfte aller Kantonseinwohner ausmachen[12]. Die guten Zeiten der aargauischen Landwirtschaft, die 1855 angehoben hatten, hielten, von einzelnen Krisen- und Fehljahren abgesehen, bis in die Mitte der siebziger Jahre an[13]. Die Preise für landwirtschaftliche Produkte stiegen allmählich an und verhalfen der Landbevölkerung zu einem gewissen Wohlstand. Die Eisenbahnen scheinen der Landwirtschaft anfänglich nicht zum Schaden, sondern im Gegenteil zum Vorteil gereicht zu haben, indem sie ihr neue Absatzgebiete erschlossen. Allerdings zwangen sie ihr allmählich auch die Gesetze des internationalen Konkurrenzkampfes auf. Der Regierungsrat hielt 1869 fest, worauf die Landwirtschaftliche Gesellschaft schon früher hingewiesen hatte: «Von einem wirklich lohnenden Ertrag des Körnerfruchtbaus wird ... bei unserer Landwirtschaft immer weniger die Rede sein können, da bei den fortschreitenden Transporterleichterungen dem einheimischen Produkte mit Rücksicht auf unsere hohen Güterpreise und Arbeitslöhne die Konkurrenz mit dem aus andern Ländern eingeführten Getreide immer schwerer wird; die aargauische Landwirtschaft wird demnach schon durch die Macht der Verhältnisse darauf hingewiesen, ... namentlich dem Futterbau eine stets vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.»[14] Die Umstellung auf die Viehwirtschaft, gefördert durch gesetzgeberische Maßnahmen wie kleine materielle Unter-

12 *150 Jahre AG*, 42 und 48.

13 RRR 1860 ff.; *Aargauische Statistische Mitteilungen für das Jahr 1889*, 2. Heft: *Untersuchungen über den Bevölkerungsrückgang im Aargau*, Aarau 1889 (E. NÄF, Kantonsstatistiker); Literatur: *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, Aarau 1911; H. BRUGGER, *Geschichte der aargauischen Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Brugg 1948; LAUCHENAUER, 102–109; ED. FUETER, *Die Schweiz seit 1848*, Zürich/Leipzig 1928, 150–155; *150 Jahre AG*, 375–395.

14 RRR 1869, 21.

stützungen des Staates, machte kräftige Fortschritte. Die Getreideanbaufläche wurde vom Anfang der fünfziger Jahre bis 1880 von 27000 auf 16000 Hektaren eingeschränkt, während allerdings gleichzeitig das Rebland ausgedehnt wurde; der Rindviehbestand, der 1856 53572 Stück betrug, stieg bis 1866 auf 62938 und, nachdem er eine Zeitlang konstant geblieben war, bis 1886 auf 74642 Stück an. – Eine entscheidende Wende brachte die schwere Wirtschaftskrise vom Ende der siebziger Jahre. 1877 stürzten die Preise landwirtschaftlicher Erzeugnisse und stiegen während längerer Zeit nicht wieder an. Dazu kamen einige Mißernten; die einheimischen Produkte, besonders die Feldfrüchte, konnten mit den ausländischen nicht mehr konkurrieren, und schwer lasteten jetzt die Schulden auf dem landwirtschaftlichen Grundbesitz. Die Überschuldung war eine der Hauptursachen für die Notlage der aargauischen Landwirtschaft.

Wenig ist aus jener Zeit über Handwerk und Gewerbe bekannt. Sie hatten neben der Industrie fortwährend einen schweren Stand; um sich zu behaupten, mußten sie sich auf Qualitätsarbeit verlegen, weshalb in ihren Reihen auch stets der Ruf nach besseren Ausbildungsmöglichkeiten, aber auch nach einer Gewerbeordnung erhoben wurde. Die Krise der späteren siebziger Jahre traf auch sie hart; im Verfassungsrat von 1884/85 hieß es, daß «sie seit einer Reihe von Jahren darniederliegen und trotz vielfachen Bestrebungen bis heute sich noch nicht haben erholen und auf die Höhe der Zeit haben stellen können».[15]

Die aargauische Industrie[16] hatte sich nach 1850 zunächst recht gut, wenn auch keineswegs rasch weiterentwickelt. Die immer schärfere internationale Konkurrenz veranlaßte sie zur Mechanisierung und Rationalisierung. Ihre meisten Zweige waren auf ausländische Rohstoffe und Absatzmärkte angewiesen und deshalb in hohem Grade krisenempfindlich. Einzelne Betriebe waren schon den Depressionen der sechziger Jahre nicht gewachsen. Schwere Zeiten begannen mit dem Jahre 1877 vor allem für die Textilindustrie, nicht zuletzt weil ihre wichtigsten Absatzländer

15 Votum Lüscher (Berichterstatter über den Gewerbeartikel 86), Verf. R. Verh. 1884/85, 832.

16 RRR 1857 ff. (bes. RRR 1857, Beil. 9, und RRR 1862, Beilage 15, 215 ff.); Verzeichnis der auf 31. Dezember 1885 dem Fabrikgesetz unterstellten aargauischen Etablissements, RRR 1885, Beilage 32 (mit Angabe der Arbeiterzahlen); *Schweizerische Fabrikstatistik 1882* und *1888*. Literatur: Rey, a.a.O.; Lauchenauer, 96–99; *150 Jahre AG*, 434–454; Ed. Fueter, a.a.O., 156–160.

Frankreich, Deutschland, die USA und andere Staaten, zu einer engherzigen Schutzpolitik zurückkehrten. Die Seidenindustrie machte ein letztes Mal in den «Gründerjahren» glänzende Geschäfte, konnte sich dann aber den neuen Verhältnissen nicht recht anpassen. Von 1880 an ging vor allem die Seidenbandfabrikation rasch zurück; in Aarau hatte ihr Niedergang schon vorher eingesetzt. Die Stroh- und Feingeflechtindustrie erholte sich gegen Ende des Jahrhunderts, nachdem sie sehr wechselvolle Jahre durchgemacht hatte. Die Baumwollindustrie konnte anfangs ihre Spitzenstellung behaupten. Die Mechanisierung namentlich der Buntweberei wurde nach 1850 rasch vorangetrieben, die Zahl der Fabriken nahm leicht zu, und mit ihr die Zahl der darin beschäftigten Arbeiter, nämlich von 1857 bis 1877 von 4430 auf 5081. Aber auch dieser Industriezweig erlebte um 1880 einen Stillstand und wurde später von anderen Branchen überflügelt. Von den vier alten Hauptindustrien des Aargaus scheint sich nur die Tabakindustrie im ganzen gut entwickelt zu haben. – Zwar kamen in der zweiten Jahrhunderthälfte neue Industrien auf; ausgebaut wurden etwa die Maschinen-, die Lebensmittel- und die chemische Industrie, neu eingeführt wurden die Elastikweberei, die mechanische Strickerei, die Schuhfabrikation und andere Zweige mehr. Dabei handelte es sich aber meist um kleine und mittlere Betriebe, die die durch den Rückgang der alten Industrien entstandenen Lücken noch nicht zu schließen vermochten.

Im ganzen ist festzuhalten, daß die aargauische Industrie um 1885 vielseitiger und leistungsfähiger war als um 1850. Doch war sie bei weitem nicht stark genug, um die Rückschläge der Landwirtschaft wettzumachen. Sie trug durch ihre Modernisierung im Gegenteil dazu bei, die Not der Landbevölkerung vorübergehend zu mehren: 1857 waren, vor allem in der Baumwoll- und in der Strohindustrie, rund 40000 Heimarbeiter beschäftigt, 1901 noch 5757. Die Zahl der Fabrikarbeiter dagegen nahm in diesem Zeitraum nur schwach zu; sie betrug 1857 11543, 1888 erst 14827 und 1901 19973. Der Aargau, der um 1850 auf dem Weg zum Industriestaat schon weit fortgeschritten war, blieb, da sich die Entwicklung seiner Industrie verlangsamte, bis zur Jahrhundertwende ein Agrarkanton. Die alten Zentren der Textilverarbeitung im reformierten Kantonsteil blieben auf der Stufe von Kleinstädten stehen und büßten innerhalb des Kantons ihre wirtschaftliche und kulturelle Vorzugsstellung allmählich ein. Erst im 20. Jahrhundert entstand ein neues großes Industriegebiet in der Gegend von Baden.

Die Verunsicherung der Existenzbedingungen für fast alle Volksklassen hatte zur Folge, daß sich die Angehörigen der bedrohten Berufsgruppen zu Verbänden zusammenzuschließen begannen, um so ihre Interessen besser wahrnehmen zu können. Diese Verbände waren zunächst als Selbsthilfeorganisationen aufgezogen, wie man denn nach wie vor am Ideal einer freien Wirtschaft festhalten wollte; doch scheuten sie sich je länger desto weniger, den Staat um gesetzgeberische und bald auch um materielle Hilfe anzugehen. – Die Landwirtschaft erfreute sich ohnehin seit Jahrzehnten der intensiven Fürsorge der physiokratisch beeinflußten Oberschicht. Bereits in den sechziger Jahren flossen ihr Zehntausende von Franken an staatlichen Subventionen zu. Das 1869 erlassene Gesetz über Verbesserung der Viehzucht – an dessen Entwurf übrigens auch Feer-Herzog als Mitglied der großrätlichen Kommission beteiligt war – sah die Einrichtung einer staatlichen Viehversicherungskasse vor[17]. Ein eigentliches landwirtschaftliches Genossenschaftswesen auf kommunaler und regionaler Basis entwickelte sich im Aargau zwar erst nach 1885, also verhältnismäßig spät; wichtige Vorläufer davon waren indessen die von der Landwirtschaftlichen Gesellschaft eifrig geförderten Käsereigesellschaften, deren 1873 bereits 69 bestanden[18]. – Viel mehr auf sich allein gestellt waren Handwerk und Gewerbe, die sich neben der Landwirtschaft gelegentlich und nicht ganz mit Unrecht als Stiefkinder des Staates vorkamen[19]. 1863 entstand der Handwerks- und Gewerbeverein des Kantons Aargau[20]. Er fußte auf dem Gedanken der Selbsthilfe, wie ihn etwa Schulze-Delitzsch entwickelt hatte; vorgesehen waren die Gründung einer Spar- und Leihkasse mit Gewerbebank, von Handwerkerschulen und Gewerbebibliotheken sowie die Organisation von Fachausstellungen. Doch wollte er auch Staatsbeiträge zur Hebung des Handwerks erwirken. Die Existenz der Landwirtschaft wie des Gewerbes hing

17 Gr.R. Prot. 25.9.1867, 1.4.1868, 12.1.1869; Text: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 6, 412 ff.; H. Hasler, Landwirtschaftliches Versicherungswesen, in: *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, 304 ff.

18 G. Vögeli, Geschichte der aargauischen Landwirtschaftlichen Gesellschaft, in *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, XLIII f.

19 Vgl. Die Landwirtschaft und das Handwerk – das Schoßkind und das Stiefkind des Staates, *Aarauer Nachrichten*, 3.1.1873.

20 Werner Riniker, *50 Jahre Aargauischer Gewerbeverband*, Jubiläumsschrift des Aargauischen Gewerbeverbandes 1894–1944, o.O., o.J., 5–8. – Dem Vorstand gehörten als prominenteste Mitglieder Aug. Keller (Präsident) und Fürsprech Haberstich (Vizepräsident) an.

wesentlich auch von den Kreditverhältnissen ab; nicht nur entstanden immerfort neue Spar- und Leihkassen für Landwirte und Gewerbetreibende, sondern die Forderung nach leistungsfähigen und auf die Bedürfnisse des Mittelstandes zugeschnittenen staatlichen Kreditinstituten war auch stets eines der wichtigsten Postulate der demokratischen Bewegung. – 1877 endlich schlossen sich die aargauischen Industriellen, in deren Kreisen die Ansprüche anderer Berufsgruppen an den Staat stets scharf verurteilt worden waren, zu einer Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zusammen und suchten für ihre Erzeugnisse beim Bunde Schutz- und Kampfzölle auszuwirken. Ihr schlechtes Gewissen beruhigten sie mit gewundenen Entschuldigungen: «Wir sind ja Freihändler; ... wir wollen ... durch Androhung höherer Zölle die Vertragsstaaten zum Freihandelsprinzip hinzuziehen versuchen.»[21]

Von ferne zeichnete sich allmählich das Bild des Wohlfahrtsstaates ab. Nach dem Sturm von 1862 machte sich die aargauische «demokratische» Bewegung zunächst jedoch meist durch kleinere Protestaktionen bemerkbar, wie sie schon früher vorgekommen waren und die keineswegs Teile eines wohldurchdachten Planes zur Herbeiführung besserer politischer und sozialer Zustände waren. Am unruhigsten gebärdete sich das Volk im reformierten Kantonsteil. Anlaß zu Beschwerden gab in der Regel die angeblich verschwenderische Finanzpolitik der Regierung; es traf sich ungeschickt, daß in der wirtschaftlich unsicheren Zeit der sechziger Jahre die Staatsrechnung wieder defizitär war und deshalb von 1865 an regelmäßig Staatssteuern erhoben werden mußten. Und jetzt besaß das Volk auch wirksame Mittel, seinen Willen durchzusetzen. Es hinderte die Liberalen mit Erfolg daran, ihr Programm – das bei manchen Mängeln im ganzen doch zeitgemäß und den Bedürfnissen des Landes angemessen war – zu realisieren, ohne ihm aber eine brauchbare Alternative entgegenzustellen. Von der konservativen, retardierenden Wirkung der demokratischen Volksrechte ist schon viel gesprochen worden; die aargauischen Altliberalen sprachen gar von ihrer zerstörerischen, fortschrittsfeindlichen Wirkung, und die Erfahrungen jener Jahre schienen ihnen in vielen Punkten recht zu geben. Manch einer wurde an seinem Glauben an den Fortschritt und seine historische Sendung irre, sein jugendlicher Opti-

21 *Jahresbericht des Aargauischen Handels- und Industrievereins 1878–1880*, Baden 1880, 17. – Vgl. auch *50 Jahre Aargauischer Handels- und Industrieverein 1874–1924*, Aarau 1925 (Dr. W. Renold).

mismus wich der Resignation. Zu diesen Gestalten gehören etwa Emil Welti und Augustin Keller, der bald in launigen, bald in bitterem Ton vom Volk als einem großen Kinde sprach[22]; zu ihnen gehört auch Feer-Herzog, der 1878 «inmitten so vieler Enttäuschungen» mit Wehmut auf die fünfziger Jahre zurückblickte[23]. Noch immer widmete er der kantonalen Politik viel Aufmerksamkeit, doch seine Tätigkeit beschränkte sich mehr und mehr darauf, die überlieferten Positionen des Liberalismus gegen die Angriffe des Volkes und der Demokraten zu verteidigen. Seine schöpferischen Kräfte aber kamen von nun an eidgenössischen und internationalen Aufgaben zugute.

2. Bildungspolitik

Nur ein gebildeter Mensch, nur ein gebildetes Volk kann wahrhaft frei sein; von dieser Überzeugung geleitet, hatten die Männer der Helvetik, denen der Kanton Aargau seine Existenz verdankte, der Hebung des Schulwesens besondere Beachtung geschenkt. Ihrem Geiste waren alle aargauischen Regierungen des 19. Jahrhunderts verpflichtet. Die Liberalen der dreißiger Jahre konnten bereits an bedeutende Vorarbeiten frührerer Epochen anknüpfen. Das Schulgesetz von 1835[24] regelte erstmals das gesamte Unterrichtswesen nach umfassenden und einheitlichen Gesichtspunkten. Der Besuch der Primarschule war unentgeltlich und vom 7. bis zum 13. Altersjahr obligatorisch. An diese Schulstufe schlossen sich eine zweijährige Fortbildungsschule und für die Anwärter höherer Studien die Bezirksschule an. Für diese Schulen waren die Gemeinden zuständig. Sie hatten für Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrerbesoldungen aufzukommen. Die Primarlehrer wurden vom Gemeinderat gewählt. Der Staat unterstützte arme Gemeinden auf besonderes Gesuch hin materiell. Er erließ aber auch allgemein verbindliche Weisungen über die Beschaffenheit der Schullokale, die Größe der Schulklassen und die Höhe der Lehrerbesoldungen, er bestimmte die Lehrmittel, setzte die Lehrpläne fest und bestellte die Aufsichtsorgane für öffentliche und pri-

22 P. Welti, Das Weltbild von Bundesrat E. Welti, *Argovia 63*, 110 ff.; Arnold Keller, *Aug. Keller*, bes. 386 und 481.

23 Lebenslauf, AFFA.

24 Einrichtung des gesamten Schulwesens, Gesetz vom 21. 3./8. 4. 1835, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, Band 2, 399–430.

vate Schulen. Er unterhielt die beiden höheren Mittelschulen, die Kantonsschule in Aarau und das Lehrerseminar, das 1847 in die Gebäulichkeiten des ehemaligen Klosters Wettingen verlegt wurde. Er stellte die Wahlfähigkeitszeugnisse für die Lehrer aller Schulstufen aus. Als erster schweizerischer Kanton führte der Aargau nach preußischem Vorbild die Maturitätsprüfung als regulären Abschluß des humanistischen, später auch des technischen Lehrganges an der Kantonsschule Aarau ein. Die Erteilung eines Patents, das zur Ausübung eines akademischen Berufes im Aargau berechtigte, wurde vom Besitz eines kantonalen Maturitätszeugnisses abhänig gemacht.

Dieses Schulsystem genügte seiner Struktur nach den Erfordernissen der Zeit durchaus; in seinen Grundzügen ist es bis heute beibehalten worden. Seine Mängel waren, wie Augustin Keller im Verfassungsrat von 1851/52 ausführte, anderswo zu suchen[25]: manchen Gemeinden fehlten die Mittel, geeignete Schullokale einzurichten und zu unterhalten. Die Hauptursache für den schlechten Stand der Volksschule aber lag in der zu geringen Besoldung, in der «wahrhaft bettelhaften Stellung» der Lehrer. «Die Ehre und die Wohlfahrt des Kantons verlangen hierin entschiedene Hülfe, und können die Gemeinden nicht helfen, so muß der Staat helfen.» Keller rügte ferner die umständliche, kostspielige und nicht fachgerechte Einrichtung der Schulaufsicht, die doch «der wichtigste Zweig der gesamten Administration des Unterrichtswesens» sei. Endlich verlangte er, daß die Schule eine «nähere, praktischere Verbindung mit dem Leben und dem Volke» erhalte, einmal durch entsprechende Änderungen des Lehrplans und die Einrichtung von Übergangsschulen für jugendliche Berufstätige, aber auch durch die Schaffung einer aus Lehrern, Eltern und «sonstigen Fachmännern» zusammengesetzten Schulsynode. Mit dieser letzten Forderung drang er zwar nicht durch; im übrigen hatte er jedoch die Richtungen bezeichnet, in welchen das aargauische Schulwesen weiterentwickelt werden sollte.

Ein Vorschlag zur Revision des Schulgesetzes gelangte endlich im Sommer 1862 vor den Großen Rat, wurde aber auf Antrag Feer-Herzogs bis nach Erledigung der Verfassungsfrage zurückgestellt. Die dringend notwendige Aufbesserung der Lehrerbesoldungen indessen wurde in einem besonderen Gesetzesvorschlag vorweggenommen, über den Feer-Herzog dem Großen Rat bereits im März 1863 den Kommissionalbericht

25 Verf. R. Verh. 1851/52, 186 ff.

erstatten konnte[26]. Viel Neues hatte auch er zu diesem Thema nicht zu sagen, doch brachte er einige bemerkenswerte Einzelheiten vor: 106 Lehrer im Kanton erhielten lediglich die gesetzliche Minimalbesoldung von 450 Franken jährlich, was etwa dem Lohn eines ungelernten Fabrikarbeiters entsprach, 385 oder drei Viertel aller aargauischen Volksschullehrer bezögen weniger als 600 Franken, 456 oder neun Zehntel weniger als 800 Franken jährlich, während ihre Kollegen im Kanton St. Gallen durchschnittlich auf 800 Franken, im Kanton Baselland auf 900 Franken und im Kanton Zürich sogar auf 1100 Franken kämen. Der Aargau stehe, zusammen mit Schwyz, erst an dreizehnter Stelle unter den eidgenössischen Kantonen «und marschiert an der Spitze der Urkantone». – Ohne daß sich Widerspruch erhoben hätte, wurden die Mindestgehälter für Lehrer der unteren und mittleren Gemeindeschulklassen auf 650 Franken, für Lehrer der oberen Klassen auf 700 Franken erhöht. In die Mehrausgaben von schätzungsweise 50000 Franken jährlich hatten sich Staat und Gemeinden im Verhältnis von 3 zu 2 zu teilen. Besondere Zulagen richtete jener an die Besoldungen von Lehrkräften an weiblichen Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen und schlecht dotierten Bezirksschulen aus und verabreichte dem Lehrerpensionsverein einen Jahresbeitrag von 5000 Franken[27]. Doch genügten diese Aufbesserungen bei weitem nicht – nach einer Angabe Feer-Herzogs hatte ein Lehrer mit Frau und vier Kindern Auslagen von mindestens 860 Franken jährlich[28] –, und die liberale Prominenz sagte denn auch ganz offen, daß bei der bevorstehenden Gesamtrevision des Schulgesetzes in dieser Hinsicht noch ein Mehreres getan werden müsse.

Das Schulgesetz vom 1. Juni 1865[29], ein umfangreiches Gebilde von 217 Artikeln, dem der Große Rat in zwei Beratungen volle acht Sitzungstage widmete, war vor allem das Werk des Erziehungsdirektors Emil Welti; doch hatte die ganze liberale Elite eifrig und, was die wesentlichen

26 Gr. R. Prot. 4. 3. 1863; Kommissionalbericht F.-H. s in Gr. R. Verh. März 1863, 65 ff. – Ähnliche Angaben machte Erziehungsdirektor E. Welti: Während der Kanton Aargau bisher jährlich 80000 Franken an die Besoldung der Volksschullehrer beigetragen habe, hätten für denselben Zweck Schaffhausen 359000 Franken, Luzern 129000 Franken aufgewendet; ibid., 67 ff.

27 Gr. R. Prot. 4. 3. 1863; und 25. 6. 1863; Gesetz betreffend Erhöhung der Lehrerbesoldungen vom 25. 6. 1863, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 530–532.

28 Gr. R., 2. 2. 1865; *Schweizerbote*, 3. 2. 1865.

29 Gr. R. Prot. 30. 1. bis 4. 2. 1865 und 31. 5./1. 6. 1865; *Schweizerbote*, 31. 1.–6. 2. 1865 und 1./2. 6. 1865; Gesetzestext: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 6, 19–60.

Punkte davon betraf, mit seltener Einmütigkeit daran mitgearbeitet. Feer-Herzog hatte die Großratskommission präsidiert und öfter in die Debatten im Plenum eingegriffen. Das Gesetz brachte folgende wichtige Neuerungen: Die Schulpflicht wurde auf acht Jahre ausgedehnt. In den Gemeindeschulen wurde das Prinzip der Sukzessivschule mit Jahresklassen endgültig durchgeführt, als neue Fächer wurden Turnen und Realien in den Lehrplan aufgenommen. In den beiden obersten Klassen hatte der Unterricht den Belangen des praktischen Lebens besonders Rechnung zu tragen. Eine etwas breitere und gründlichere Bildung – wozu der Französischunterricht gehörte – vermittelten die Fortbildungsschulen, Vorläufer der heutigen Sekundarschulen, die an die 5. oder 6. Klasse der Gemeindeschule anschlossen. Die Kontrolle des Schulbesuchs wurde den Schulpflegen übertragen, die Strafen für Schulversäumnisse wurden verschärft. Im Zuge der Demokratisierung erhielt das Volk das Recht, die Gemeindeschullehrer auf eine Amtsdauer von 6 Jahren zu wählen, womit auch die Lebenslänglichkeit der Lehrstellen abgeschafft war; um aber die Lehrer vor der Willkür der Stimmbürger zu schützen, übertrug der Gesetzgeber deren Wiederwahl dem Erziehungsrat. Zur Verbesserung des Inspektionswesens hatten Regierungsrat und Kommission vorgeschlagen, drei bis fünf Fachleute mit der Aufsicht über sämtliche Gemeindeschulen vollamtlich zu beauftragen. Dieses System war, wie Feer-Herzog ausgeführt hatte, zwar nicht populär und kostspieliger, dafür aber wirksamer als das herkömmliche bezirksweise Laieninspektorat. Doch hatten Haberstich, P. Suter und Dr. Erismann davor gewarnt, das Inspektionswesen allzusehr zu zentralisieren und dem Volke zu entfremden. Ihr Antrag, dem sich auch E. Welti angeschlossen hatte, war schließlich durchgedrungen: Die bisherigen Aufsichtsorgane sollten belassen und lediglich durch einen Kantonalinspektor, der «ein wissenschaftlich und praktisch gebildeter Schulmann» sein und zugleich im Erziehungsdepartement als Referent für das Gemeindeschulwesen dienen sollte, überwacht werden.

«Tüchtige Lehrer – gute Schulen; tüchtige Besoldungen – gute Lehrer. In diesen vier Worten steckt das ganze Geheimnis des Schulwesens, so weit es vom Gesetze abhängig ist.»[30] Mit Recht bezeichnete Emil Welti den Artikel 81, der eine erneute materielle Besserstellung der Lehrer vor-

30 Erziehungsdirektor E. Welti an den RR, 8.2.1866; St. A. AG, Schulwesen: Schulgesetz 1852–1867.

sah, als «Eckstein des Gebäudes». Für definitiv angestellte Lehrer sollte das Jahresgehalt an den unteren Gemeindeschulklassen mindestens 800 Franken, an den oberen 900 Franken, an den Fortbildungsschulen 1200 bis 1500 Franken betragen. Tüchtigen Lehrkräften wurden ferner Dienstalterszulagen von 50 Franken jährlich nach zehnjähriger, von 100 Franken jährlich nach fünfundzwanzigjähriger Tätigkeit in Aussicht gestellt. An Gemeinden, die die daraus erwachsenden Mehrausgaben nicht zu tragen vermochten, hatte der Staat Subventionen von bis zur Hälfte der gesetzlichen Besoldungen auszurichten. Ganz zu dessen Lasten gingen die durch das neue Schulgesetz eingeführten Rücktrittsgehälter für die Lehrer, die für jedes im Kanton geleistete Dienstjahr ½ bis 2 % ihres früheren Gehaltes ausmachen sollten. Der Staat nahm damit zusätzliche finanzielle Verpflichtungen von insgesamt rund 120000 Franken auf sich. Ohne regelmäßige direkte Steuern konnte er in Zukunft nicht mehr auskommen; in den Augen der liberalen Elite war jedoch dieser Preis für einen echten Fortschritt im Bildungswesen nicht zu hoch.

Anders dachte das Volk. Bereits im Großen Rat hatten sich einzelne Stimmen gegen die Besoldungsrevision gewandt, die ja doch den erhofften Zweck nicht erreichen werde[31], und noch bevor das Schulgesetz in Kraft getreten war, kam es im Seetal und in benachbarten Gebieten zu erregten Kundgebungen. Wie es dabei zuging, zeigt folgende Begebenheit: Zu einer Versammlung in Seon erschienen auch die Regierungsräte Welti und Keller, um den Standpunkt der Behörden darzulegen. Als sie beide gesprochen hatten und bereits gewonnenes Spiel zu haben glaubten, «habe sich in einem Winkel des Saales ein ganz kleines, altersgraues Mannli erhoben und gesagt, ihn dünke es, die Schulmeister hätten da kein Vorrecht vor den anderen Leuten. Wenn sie nicht mehr lehren könnten, so werde für sie das Armenhaus auch noch gut genug sein! Das habe eingeschlagen. Ein frenetischer Beifallssturm habe sich erhoben ... Der fast einmütige Protest gegen den neuen Schulgesetzentwurf war das Schlußresultat der Versammlung.»[32] Ein Volksbegehren auf Abänderung des Schulgesetzes, gestellt von einer Versammlung in Seengen im Dezember 1865 und unterzeichnet von 5454 Bürgern hauptsächlich aus dem

31 *Schweizerbote*, 3.2.1865.

32 Nach Arnold Keller, *Aug. Keller*, 369 f. Über eine Versammlung in Seengen im August 1865, wo Keller und Welti ähnliche Erfahrungen machen mußten, vgl. E. Welti an Pfarrer Müri, 21.8.1865, abgedr. bei P. Welti, *Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti*, 111.

reformierten Kantonsteil[33], verlangte die Abschaffung der Rücktrittsgehälter, der Dienstalterszulagen, des Kantonalinspektorats und – dies war ein Anliegen der Landbevölkerung, die in der Erntezeit auf die Mitarbeit der Kinder angewiesen war – eine Milderung der Strafen für Schulversäumnisse.

Gegen den Willen des Erziehungsdirektors Welti, der das Volksbegehren am liebsten einer Volksabstimmung unterworfen hätte[34], nahm der Große Rat «im Interesse der Sache und zur Verhütung weiterer, dem Schul-Gesetz Abbruch tuende Agitation» die verlangte Revision selber vor[35], und zwar im Sinne eines Kompromisses. Die Alterspensionen wurden nicht abgeschafft, aber auf maximal einen Drittel der gesetzlichen Besoldung reduziert, statt zweier Dienstalterszulagen wurde nur noch eine nach 15 Jahren Unterrichtstätigkeit vorgesehen; hinsichtlich des Kantonalinspektorats und der Schulversäumnisse willfahrte man dem Volk. Diese Taktik des teilweisen Nachgebens ist von den aargauischen Behörden in den folgenden Jahren noch verschiedentlich angewendet worden. Sie erlaubte ihnen, wenigstens einzelne wichtige Teile eines angefochtenen Werkes zu retten, auf lange Sicht aber mußte sie die Glaubwürdigkeit der Regierung erschüttern, ohne dem Volke die Gewißheit zu verschaffen, daß man auf seinen Willen gebührend Rücksicht nehme. Sie hat denn auch – was sich bald genug herausstellen sollte – die Forderung nach dem weiteren Ausbau der Volksrechte keineswegs zum Verstummen gebracht.

Auch die Kritik an der Bildungspolitik der Liberalen brach nicht ab. In den katholischen Gegenden entsetzte man sich bisweilen über den

33 Begehren auf Abänderung des Schulgesetzes, Seengen, 19.12.1865, St.A. AG, Schulgesetz, Großrats- und Regierungsratsakten. Die Unterschriften stammten aus 57 Gemeinden, wovon nur 9 im katholischen Kantonsteil lagen.

34 Erziehungsdirektor E. Welti an RR, 8.2.1866, vgl. Anm. 30. Wenn der Große Rat das Gesetz von sich aus ändere, «so wird dem Mißtrauen neuer Stoff geboten und die gleichen Leute, welche jetzt die Änderung verlangen, werden auch mit dem Geänderten nicht zufrieden sein. Entweder ist die «Beteiligung des Volkes bei der Gesetzgebung», wie unsere Verfassung sie vorsieht, gut oder nicht. Beides aber kann bloß der wirkliche Gebrauch dieser Volksrechte herausstellen, der also immerhin nur von Vorteil sein kann» (ibid.).

35 Zitat nach RR-Prot. 16.2.1866; Gr.R. Prot. 4.9.1866 und 21.2.1867; Abänderung einiger Bestimmungen des Schulgesetzes vom 1. 6. 1865, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 6, 230 ff.

«empörend unsittlichen» Unterricht an den öffentlichen Schulen[36], und immer wieder rief die katholische Opposition nach konfessioneller Trennung nicht nur im Kirchen-, sondern auch im Schulwesen[37]. Die Protestaktionen der sechziger Jahre entsprangen jedoch vor allem dem Ressentiment des Volkes gegen die akademisch gebildete Oberschicht und seinem Mißtrauen gegen die moderne Wissenschaft. In diesem Zusammenhang tauchten Postulate auf wie «Aufhebung der Juristenzunft» und «Umgestaltung des Medizinalwesens in einem freisinnigen Geiste».[38] Für die Freigabe der Homöopathie zugunsten eines zugewanderten Barons von Heyer sammelte der homöopathische Verein in Aarau, dem einige enragierte Demokraten angehörten, 8450 Unterschriften, unterlag aber mit seinem Anliegen in der Volksabstimmung[39]. Des weiteren wünschte man «größere Einfachheit des Schulplanes für die Gemeindeschulen»; ein Teil der Presse lief Sturm gegen die Kantonsschule und besonders gegen die «Maturitätstyrannei», an der das Schulgesetz von 1865 grundsätzlich festgehalten hatte.

Nun beantragte Obergerichtspräsident Dr. Frey, ein gebildeter Mann und verdienter Liberaler, dem Großen Rat, daß die Maturitätsprüfung fakultativ zu erklären, die Zulassung eines Kandidaten zu einem akademischen Berufe also allein von seinen fachlichen Kenntnissen abhängig zu machen sei[40]. Der Regierungsrat wollte ihm soweit entgegenkommen, als das kantonale Maturitätszeugnis an Kandidaten mit genügender Vorbildung ohne Prüfung ausgestellt werden sollte; es sollte jedoch Voraussetzung zur Ausübung eines akademischen Berufes bleiben. Für die Bei-

36 *Augustin Keller, der moderne Moralist, von einem Katholiken aus dem Aargau*, gedruckt Luzern 1870, 7.

37 Vgl. etwa *Botschaft*, 25.8.1865.

38 Zahlreiche solche Postulate behandelte der Große Rat im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision am 13.5.1869.

39 Gr. R. Prot. 22.5.1867, 29.11.1867 und 27.12.1867. In der Volksabstimmung vom 15.12.1867 entschieden 15293 Bürger für, 15221 Bürger gegen die Freigabe der Homöopathie. Da die Ja-Stimmen das absolute Mehr der Stimmenden nicht erreichten (15446), galt das Volksbegehren als abgelehnt. – Eine Revision des Sanitätsgesetzes von 1836, bei welcher alle diesbezüglichen «demokratischen» Postulate erneut zur Sprache kamen, scheiterte 1871 in der Volksabstimmung.

40 Gr. R. Prot. 26.11.1868; Gesetz über Abänderung der §§ 143 und 144 des Schulgesetzes betreffend die Maturitätsprüfung über die Gymnasialstudien, 17.3.1869, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 6, 433; *Schweizerbote*, «Die Maturitätsprüfung vor dem Großen Rathe», 3., 4., 5., 8., 11. und 12.12.1868.

behaltung der Maturitätsprüfung, deren Einführung er seinerzeit warm befürwortet hatte, erklärte sich der hochbetagte Rudolf Rauchenstein, der langjährige Rektor der Kantonsschule, mit aller Entschiedenheit[41]. Er wies auf ihre günstige disziplinarische Wirkung hin, aber auch auf den Schaden, der der menschlichen Gesellschaft erwachse, wenn sich junge Menschen «mit dürftiger und oberflächlicher Vorbildung» einem Brotstudium zuwendeten. In diesem Sinne äußerten sich im Großen Rat denn auch die Sprecher der liberalen Elite, die zum großen Teil seine Schüler gewesen waren. Augustin Keller verteidigte den Antrag des Regierungsrates, der gut qualifizierten Akademikern ohne Maturitätszeugnis weit genug entgegenkomme; Pl. Weißenbach argumentierte gegen die fakultative Maturitätsprüfung vom elitären Standpunkt des klassischen Liberalismus aus und bezweifelte im übrigen, ob sie das Volk wirklich wolle. Von ähnlichen geistigen Voraussetzungen ausgehend, brachte sodann Feer-Herzog in einer gediegenen Rede[42] dreierlei Gründe für die obligatorische Matura vor.

> Er begann mit den pädagogischen. «Die Altersstufe der Kantonsschule ist diejenige, wo die geistige Blüte sich entwickelt, wo die eigene Verantwortlichkeit beginnt ... In derselben ist die sorgfältigste Pflege nicht etwa der Schule in ihrem Durchschnitte, sondern jedes einzelnen Jünglings Pflicht und Aufgabe des Staates und der Lehrerschaft.» Nach seinem fast extrem individualistischen Bildungsideal, das an französische Vorbilder erinnert, war die Matura, wo der Schüler, ganz auf sich allein gestellt, sich selbst und seinen Lehrern Rechenschaft über seine Kenntnisse abzulegen hatte, die «unerläßliche Krönung» des gymnasialen Lehrganges. – Zweitens habe der Staat durchaus Anlaß, von den Zöglingen der Kantonsschule Rechenschaft zu fordern, da er für ihre Ausbildung große Opfer bringe und ihnen später das Wohl seiner Bürger anvertraue. – Drittens müßten aus rechtlichen Gründen «alle Kandidaten gelehrter Berufsarten, welches Gymnasium sie besucht haben mögen, derselben Probe unterstellt werden. Ein anderes Verfahren wäre eine Einladung zur Vermeidung unserer eigenen Schule, eine Bevorzugung derjenigen, die sich einem disziplinierten

41 *Schweizerbote*, 20.11.1868.

42 *Schweizerbote*, 9.12.1868. Der betreffende Zeitungsausschnitt findet sich, mit einigen Korrekturen von F.-H.s Hand, im AFFA; die Wiedergabe der Rede dürfte also im ganzen genau sein.

Studiengange entzogen haben.» Zum Schluß ging Feer-Herzog mit den bildungsfeindlichen Tendenzen im Volke scharf ins Gericht:

«Es ist ein Kennzeichen des gegenwärtig herrschenden politischen Luftzuges, daß man die Elemente der Gesellschaft, die durch Arbeit, Bildung und Verdienst sich eine Stellung errungen haben, zurückdrängen will zu Gunsten der unfähigen Begehrlichkeit, eines frechen Nichtwissens und Halbwissens. Die homöopathische Bewegung läßt mich gleichgültig, solange sie sich nur mit Kuriermethoden befaßt. Wenn sie aber Hand anlegen will an die weisen Einrichtungen unseres Schulwesens und an die berechtigte Begrenzung gelehrter Berufsarten, hört meine Toleranz auf. Da erscheint es mir als Pflicht, zum entschlossenen Widerstande überzugehen und ungebildete Anmaßung in ihre Schranken zurückzuweisen.»

Für Dr. Freys Antrag sprach sich nur P. Suter aus, der niemals eine Maturitätsprüfung abgelegt hatte. Der Große Rat hieß den Vorschlag des Regierungsrates mit deutlichem Mehr gut. Damit war die Maturitätsfrage für immer entschieden, auch wenn es während der Verfassungsrevision von 1868/69 an Versuchen, sie wieder aufzurollen, nicht fehlte[43].

Auch die zahlreichen Bemühungen, den Lehrplan der Gemeindeschulen von angeblich überflüssigem Unterrichtsstoff zu säubern sowie den Lehrgang des Volksschullehrerseminars abzukürzen, führten nicht zum Ziel. Andererseits aber konnte die liberale Elite von nun an kein einziges ihrer bildungspolitischen Postulate mehr durchsetzen, sie mußte im Gegenteil einige schmerzliche Niederlagen hinnehmen.

Die 1861 eröffnete landwirtschaftliche Schule in Muri, eine Schöpfung, auf die die Liberalen besonders stolz waren, war im Volke – namentlich im katholischen – zu keiner Zeit beliebt. Die Schülerzahlen blieben hinter den Erwartungen zurück, und die zahlreichen Klagen, die schon von 1862 an kein Ende nehmen wollten, veranlaßten den Regierungsrat 1864, eine Reorganisation der Anstalt in die Wege zu leiten[44]. Nichtsdestoweniger verlangten 1868 neuerdings 800 Stimmbürger vor allem aus dem Freiamt die Aufhebung dieser Schule. Die Direktion des Innern wies indessen auf «die großen Schwierigkeiten und Unfälle» hin, die ihr widerfahren seien – ein Brand und der Hagel hatten ihr schwer zugesetzt –, und bemerkte,

43 Gr. R. Prot. 13. 5. 1869. Der Große Rat verwies die Petenten einfach auf die Bestimmungen des revidierten Schulgesetzes.

44 Gr. R. Prot. 25. 1. 1864.

daß sie seither wieder einen erfreulichen Aufschwung genommen habe. Die Behörden waren demnach der Ansicht, daß «es im Interesse des Kantons liegen müsse, die weitere Entwicklung der für die Landwirtschaft wohltätig wirkenden Anstalt nicht zu stören, sondern vielmehr in ihrer ökonomischen Lebensfähigkeit zu fördern und daherige Erfolge abzuwarten».[45] Sie wollten sich mit einer abermaligen Reorganisation begnügen; ein entsprechender Gesetzesvorschlag wurde jedoch 1872 vom Volke mit großem Mehr verworfen[46]. In der Folge nahm die Frequenz der Anstalt so stark ab, daß endlich die Staatsrechnungskommission selbst beantragte, sie zu schließen[47], und dafür sprach sich 1874 auch das Volk aus[48]. Für die nächste Zeit behalf man sich schlecht und recht mit einem Wanderlehrer, den die Landwirtschaftliche Gesellschaft ausbilden ließ und anstellte; der Staat leistete einen bescheidenen Beitrag an ihre Unkosten und schüttete Stipendien an Absolventen auswärtiger landwirtschaftlicher Schulen aus[49].

In den siebziger Jahren, wo zeitweise jede öffentliche Tätigkeit im Aargau überhaupt zum Erliegen zu kommen drohte[50], scheiterten zwei Versuche, die Gehälter der Lehrer der fortschreitenden Teuerung anzupassen, in der Volksabstimmung. Verschiedene Anläufe zur Einführung der periodischen Wiederwahl der Gemeindeschullehrer durch das Volk, zur Gründung von Bürgerschulen für die schulentlassene Jugend bis zum 20. Altersjahr sowie endlich zu einer erneuten Gesamtrevision des Schulgesetzes – auf welche Augustin Keller noch kurz vor seinem Tode hinarbeitete – blieben nach kurzer Zeit stecken. Da das Volk dem Staat nach 1877 keine Steuern mehr bewilligte, sah sich dieser zu drastischen Kürzungen der Schulbeiträge an die Gemeinden gezwungen. Die Leidtragenden waren vor allem kleine arme Landgemeinden. Die vielerorts unhaltbaren Zustände im Schulwesen und die elende Stellung der Lehrer haben nach 1880 der Unzufriedenheit im Volke zusätzliche Nahrung gegeben und die Bereitschaft zur Totalrevision der Staatsverfassung verstärkt.

45 Gr. R. Prot. 13. 5. 1869.

46 Gr. R. Prot. 24. 5. und 25. 9. 1871; Volksabstimmung vom 21. 4. 1872, Ergebnis: Ges. Bl. 1872, No. 23, 126. Der Gesetzesvorschlag wurde mit 11823 : 23311 Stimmen abgelehnt, als einziger Bezirk nahm Aarau knapp an.

47 Gr. R. Prot. 27. 5. 1873; Gesetz vom 8. 9. 1874.

48 Mit 29311 Ja : 5326 Nein; Abstimmung vom 22. 11. 1874, Ges. Bl. 1875, No. 13, 87.

49 Gr. R. Prot. 26. 5. 1875 usw.; Budgets, Staatsrechnungen des Kantons Aargau.

50 Nach Gr. R. Prot. 1870–1885, Gesetzesblatt 1870 ff., RRR 1870 ff., ARNOLD KELLER, *Aug. Keller*, 480 usw.

3. *Kantonale Heilanstalten*

1859 hatte der Große Rat einen Planungskredit für den Neubau einer zentralen Kranken- und Irrenanstalt in Königsfelden bei Brugg bewilligt[51]; 1864 legte die Baudirektion dazu definitive Baupläne vor. Nun aber anerbot sich die Gemeinde Aarau, einer kantonalen Heilanstalt, die auf ihr Gebiet zu liegen komme, das nötige Trink- und Waschwasser unentgeltlich zu liefern und zu deren Bau einen Steinbruch im Werte von 20000 Franken zur Verfügung zu stellen; dazu wollte sie an eine Doppelanstalt 200000 Franken, an eine Anstalt für körperlich Kranke allein 100000 Franken in bar beisteuern. Damit aber wurden gleich drei Fragen aufgeworfen: Sollten die Kranken- und die Irrenanstalt vereint bleiben oder voneinander getrennt werden? Wo und in welcher Reihenfolge sollten sie erbaut werden?

Die vom Regierungsrat bestellte Expertenkommission kam im Dezember 1864 zum Schluß, daß aus verwaltungstechnischen, baulichen und namentlich auch medizinischen Gründen die beiden Abteilungen nicht nur in ihrem Betrieb, sondern auch örtlich voneinander getrennt sein sollten. Überdies kosteten getrennte Anstalten etwas weniger als eine Doppelanstalt; die Baudirektion veranschlagte die neue Irrenanstalt mit 250 Betten in Königsfelden zu 1803000 Franken, die Krankenanstalt mit 200 Betten in Aarau zu brutto 1364000 Franken, eine Doppelanstalt in Königsfelden aber zu 3249000 Franken, in Aarau zu 3180000 Franken[52]. Anfangs 1865 hinterbrachte der Regierungsrat dem Großen Rat seine Anträge. In die Kommission, die sie zu begutachten hatte, war auch Feer-Herzog gewählt worden, der die Krankenhausfrage seit Jahren eingehend studiert hatte[53].

51 Einen geschichtlichen Rückblick enthält F.-H.s *Bericht der Minderheit der Kommission für Erstellung einer neuen Kranken- und Irrenanstalt an den Aargauischen Großen Rath* (gedruckt, o.O.), 26.6.1865 (im folgenden zitiert: F.-H., *Bericht);* ferner Edmund Schaufelbühl, Geschichtliche Rückblicke auf die bisherigen Schritte und Vorbereitungen, um zu einer neuen kantonalen Krankenanstalt zu gelangen, *Aargauer Nachrichten*, 7./8.9.1881. Vgl. auch oben, 139 ff. Ferner: Hans G. Bressler, *Königsfelden* 49 ff.

52 F.-H., *Bericht*, 5 ff.; *Regierungs-Bericht zum Beschlussesentwurfe betreffend die bauliche Umgestaltung der Kranken- und Irrenanstalt des Kantons*, gedruckt 18.1.1865, St.A. AG, Kant. Kranken- und Irrenanstalt, Neubau, Gr.R. Akten 1866.

53 Gr.R. Prot. 30.5.1864. Die andern Mitglieder waren: Alfons Rohr, Arzt, Brugg (Präsident), W. Baldinger, F. Lützelschwab, J. Hagenbuch, Apotheker Suter, R. Hunziker, Dr. J.R. Ringier und von Schmid.

Die Trennung der beiden Anstalten wurde allerseits gebilligt. In den Augen der liberalen Elite war es ferner stets selbstverständlich gewesen, daß für den ganzen Kanton ein einziges zentrales Krankenhaus gebaut werden müsse. Demgegenüber empfahl jedoch der Arzt und Alt-Großrat J.M. Jehle in Dietwil den Bau von mehreren Kreisspitälern mit bis zu hundert Betten nach dem Muster des neuen Spitals in Zug[54]. Schon die Verfassung wolle, daß bei der Errichtung kantonaler Anstalten auf alle Landesteile gebührend Rücksicht genommen werde. Kreisspitäler seien zudem leichter zugänglich und darum auch volkstümlicher als ein Zentralspital, und für eine fachgerechte Therapie böten sie eine ebenso gute Gewähr wie ein solches. Schließlich kämen sie den Kanton wesentlich billiger zu stehen, nämlich nur je 150000 Franken, so daß für vier Kreisspitäler und einen Irrenhausneubau, der den Verhältnissen des Kantons angemessen sei, insgesamt nicht mehr als eine Million Franken aufgebracht werden müsse – die Behörden rechneten bekanntlich mit der dreifachen Summe! Jehles Vorschlag wurde von einzelnen Ärzten unterstützt, bei den Behörden aber fand er – schon weil er von einem «Ultramontanen» stammte und auch nicht durchwegs glücklich begründet und formuliert war – nicht die Beachtung, die er verdient hätte[55]. Feer-Herzog wollte davon überhaupt nichts hören. Die Großratskommission ließ sich immerhin zu einem Besuch der Kranken- und Pfrundanstalt in Zug herbei. Ohne deren Vorzüge zu verkennen, gelangte sie jedoch zur Ansicht, daß die Krankenzimmer dieses Spitals, gemessen an den Anforderungen der modernen Medizin, zu klein seien, bei Epidemien die Absonderung der Kranken nur in ganz unzureichender Weise möglich sei und die Einrichtungen hinter den «wirklichen Erfordernissen» zurückblieben. Das Projekt einer zentralen Krankenanstalt verdiene unbedingt den Vorzug, Kreisspitäler könnten neben ihr zwar gute Dienste leisten, sie aber keines-

54 *Ehrerbietige Vorstellung und Gesuch an Tit. Präsidium und Großen Rat des Kantons Aargau, von Altgroßrat Jehle, prakt. Arzt in Dietwil*, 20.1.1865, gedruckt [Muri] 1865, St.A. AG, a.a.O. JEHLE hatte seine Ansicht schon als Gr.R.-Mitglied geäußert.

55 *Über kleinere kantonale Krankenanstalten.* Ein freies Wort an die Mitglieder des aargauischen Großen Rates von J.M. KUHN, prakt. Arzt in Seon, gedruckt [Lenzburg 1865], St.A. AG, a.a.O. – K. bedauerte, daß gerade Jehle, ein Ultramontaner und «kein gewandter, populärer Mann», die Idee der Kreisspitäler aufbringe und am schlecht gewählten Beispiel des Zuger Spitals erläutere. K. wies seinerseits auf die gut funktionierenden Kleinspitäler von Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds und Biel hin.

wegs ersetzen[56]. Dr. Schaufelbühl, Spitalarzt in Königsfelden, bezeichnete Jehles Vorschlag sogar als «medizinisch unsinnige Idee».[57] Feer-Herzog wies ferner darauf hin, daß die Kosten für das Zuger Spital nur zufolge mehrerer günstiger Umstände so niedrig hätten gehalten werden können; im Aargau würde derselbe Bau auf 300000 Franken, also das Doppelte, zu stehen kommen[58]. – Die Idee der Kreisspitäler sprach aber auch alle diejenigen an, die den liberalen Zentralismus an sich ablehnten und über den «Aarauer Heißhunger»[59] auch bei anderer Gelegenheit zu klagen pflegten; in Feer-Herzogs Augen war sie «wesentlich dazu angetan, einer Vielzahl lokaler Gelüste zu schmeicheln, die Individualitäten der Landesteile wach zu rufen und den Geist der Zusammengehörigkeit zu schwächen». Auch aus politischen Gründen mußten sie deshalb die Liberalen bekämpfen: «Wir aber glauben Allem Widerstand leisten zu sollen, was mit der Zersplitterung der Mittel eine Schmälerung der Resultate nach sich zieht, was vorkantonale Erinnerungen weckt, und werden nur dasjenige vertreten, was geeignet ist, durch Sammlung aller Kräfte die ersprießlichsten Ergebnisse zu erzielen und die Einheit des Kantons sowohl in der äußern Erscheinung als in der Tat zu bewahrheiten.»[60] Der Große Rat schritt über die Eingabe Jehles und ähnlich lautende Zuschriften einfach zur Tagesordnung[61]; ein erster, grundsätzlicher Entscheid war damit gefallen.

Höhere Wellen warf die Frage, ob die beiden Anstalten gleichzeitig oder nacheinander gebaut werden sollten, denn sie hatte erhebliche Auswirkungen auf die Finanzpolitik des Kantons – und es galt auf ein unruhiges Volk Rücksicht zu nehmen, das seinem Ärger über den «Millionenbau» für Sträflinge in Lenzburg und über die Wiedereinführung der direkten Staatssteuer schon verschiedentlich Ausdruck gegeben hatte. Den Beitrag der Stadt Aarau abgerechnet, kosteten die Irren- und die Krankenanstalt zusammen 3059000 Franken. 1200000 Franken hielt vertragsgemäß die Aargauische Bank zur Verfügung; der staatliche Hoch-

56 F.-H., *Bericht*, 13 ff.; weniger detailliert in *Bericht und Anträge der Mehrheit der Kommission betreffend die bauliche Umgestaltung der Kranken- und Irrenanstalt des Kantons*, 26.6.1865, gedruckt, St.A. AG, a.a.O.

57 F.-H., *Bericht*, 15.

58 ibid., 12. f.

59 KUHN, vgl. Anm. 55.

60 F.-H., *Bericht*, 15.

61 Gr.R Prot. 9.3.1866.

baufonds enthielt, nachdem die Kosten der Strafanstalt abgetragen worden waren, noch 75 000 Franken, so daß ein Restbetrag von 1 784 000 Franken aufzubringen war[62].

Der Regierungsrat hatte ursprünglich empfohlen, beide Anstalten gleichzeitig errichten zu lassen. Um aber die Staatsfinanzen nicht zu sehr zu belasten, erklärte er sich jetzt mehrheitlich für den Sukzessivbau[63]. Die Priorität sollte die Irrenanstalt erhalten, die Krankenanstalt sollte sofort nach deren Vollendung erstellt werden. Für jede Anstalt war eine Bauzeit von vier Jahren vorgesehen. Über den Zeitpunkt des Baubeginns und den Standort der Anstalten enthielten die Regierungsanträge nichts, weil diese Fragen noch nicht spruchreif seien. Die fehlenden 1,8 Millionen Franken gedachte die Exekutivbehörde durch Staatsanleihen zu beschaffen, die aus den Einschüssen in den Hochbaufonds von 150 000 Franken jährlich verzinst und abgetragen werden sollten; zudem hoffte sie auf kleine Überschüsse des Staatshaushalts. Nach ihrem Finanzplan wären beide Anstalten innert zehn Jahren ohne jede Erhöhung der direkten Staatssteuer abbezahlt worden. Auch die Mehrheit der großrätlichen Kommission glaubte, daß der Simultanbau der beiden Anstalten «von schlimmen Folgen für die ganze Angelegenheit» werden könnte», und stimmte dem Regierungsrat grundsätzlich zu[64]. Immerhin

62 Nach den Berichten des RR's und der Gr. R. Kommission rechneten die Behörden wie folgt:

Irrenanstalt		Fr. 1 803 000
Krankenanstalt	Fr. 1 364 000	
ab: Angebot Aarau	Fr. 108 000	Fr. 1 256 000
Kosten total		Fr. 3 059 000
Aargauische Bank auf Abrechnung der a.o. Superdividende		
für die Irrenanstalt	Fr. 700 000	
für die Krankenanstalt	Fr. 500 000	Fr. 1 200 000
Restbetrag Hochbaufonds		Fr. 75 000
10 Einschüsse Hochbaufonds	Fr. 1 500 000	
Fehlbetrag (Überschüsse der Staatsrechnung usw.)	Fr. 284 000	Fr. 1 784 000
		Fr. 3 059 000

63 Regierungs-Bericht, 18.1.1865 (vgl. Anm. 52), 11ff.; Anträge ibid. und F.-H., *Bericht*, 7.

64 Bericht der Kommissionsmehrheit (vgl. Anm. 56); Anträge ibid. und in F.-H., *Bericht*, 9. Zur Mehrheit zählten A. Rohr (Berichterstatter), Baldinger, Lützelschwab, Hagenbuch und von Schmid.

wünschte sie, daß mit dem Bau der Irrenanstalt in Königsfelden sofort begonnen werde. Hinsichtlich der Krankenanstalt dagegen wollte sie sich «in keiner Weise die Hände binden» lassen; nach ihrem Antrag sollte der Regierungsrat über deren Lokalisierung und Errichtung einfach zu dem ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt Vorschläge machen.

Die Kommissionsminderheit mit Feer-Herzog an der Spitze dagegen beantragte, den Bau beider Anstalten sofort und gleichzeitig in Angriff zu nehmen. «Wir leben der Überzeugung, daß das Krankenhaus allerwenigstens ebenso dringend, wenn nicht dringender ist als die Irrenanstalt, und halten die rasche Lösung der Frage für die Wohlfahrt und Ehre unsers Kantons ⟨für⟩ dringend geboten.» Alle Vorbereitungen seien «zu völliger Reife gediehen, die Vorfragen durch die kompetentesten Autoritäten entschieden», dem sofortigen Baubeginn in Königsfelden und Aarau stehe nichts mehr im Wege[65]. Feer-Herzog, in dessen Berechnungen weder unvorhergesehene Zwischenfälle noch die Launen des Volkes eine Rolle spielten, sah im Verhalten des Regierungsrates und der Kommissionsmehrheit nichts als eine unbegreifliche Inkonsequenz, um so mehr, als seiner Meinung nach der Kanton die Mittel für den Simultanbau ohne besondere Anstrengungen aufbringen konnte.

Er legte folgenden Finanzplan[66] vor: Nach Abzug des Preises für den Boden, der dem Staat bereits gehörte, kam die Irrenanstalt noch auf

65 F.-H., *Bericht*, 6 ff., 17. usw.; Zitate 9 und 24.

66 ibid., 22 f.

Irrenanstalt	Fr. 1 803 000	
ab: Wert des Landes	Fr. 38 000	Fr. 1 765 000
Krankenanstalt (wie oben)		Fr. 1 256 000
Überschuß		Fr. 4 000
		Fr. 3 025 000
Aargauische Bank (wie oben)		Fr. 1 200 000
Restbetrag Hochbaufonds		Fr. 75 000
5 Einschüsse in den Hochbaufonds		Fr. 750 000
Staatsanleihen, amortisiert durch 3 Einschüsse in den Hochbaufonds	Fr. 450 000	
ordentliche Superdividenden der Aargauischen Bank (10 × Fr. 40 000)	Fr. 400 000	
Rest (Zinsen usw.)	Fr. 150 000	Fr. 1 000 000
		Fr. 3 025 000

1765000 Franken zu stehen. Beide Anstalten kosteten also zusammen 3021000 Franken, wovon 1275000 Franken durch den Vorschuß der Aargauischen Bank und den Restbetrag des Hochbaufonds gedeckt waren. Die verbleibenden 1746000 Franken sollten durch die Einschüsse in den Hochbaufonds während der von Feer-Herzog auf fünf Jahre berechneten Bauzeit, also 750000 Franken, und durch ein Staatsanleihen von 1000000 Franken aufgebracht werden. Der Staatsanleihen seinerseits war durch die Einlagen in den Hochbaufonds für die drei Jahre nach der Fertigstellung der Bauten – 450000 Franken – und die dem Staate zustehenden ordentlichen Superdividenden der Aargauischen Bank – also den Gewinnanteil, der nach der 4prozentigen Verzinsung der Aktien allen Aktionären zustand – zu amortisieren. Wenn diese durchschnittlich 2% im Jahr betrugen und mithin dem Staate 40000 Franken einbrachten, so war nach Feer-Herzogs Rechnung bis 1875 mit Zinsen und Zinseszinsen «die Million vollgemacht». Bis zu diesem Zeitpunkt wäre allerdings der Staatshaushalt etwas stärker belastet gewesen, da er ja über die ordentlichen Superdividenden der Aargauischen Bank nicht hätte verfügen können. – In einem persönlichen Antrag, dem sich die Kommissionsminderheit nachträglich anschloß, modifizierte Feer-Herzog seinen Finanzplan geringfügig[67]: Der ominöse Begriff «Staatsanleihen» verschwand, die fehlenden 1746000 Franken sollten einfach durch acht Jahreseinlagen in den Hochbaufonds von insgesamt 1,2 Millionen und durch Äufnung der Superdividenden bis zum Betrag von 550000 Franken ausgeglichen werden. Feer-Herzog war überzeugt, daß damit «die finanzielle Seite unserer Aufgabe vollständig sicher steht, daß sie unabhängig gestellt ist vom Wechsel der Jahre und der Ernten, und kein Element in sich trägt, das unsere Bevölkerung in erheblicher Weise in Anspruch nehmen oder gar belästigen dürfte».[68]

Weniger zuversichtlich als Feer-Herzog war der Große Rat, der am 9. März 1866 nach siebenstündiger Debatte den Anträgen der Kommissionsmehrheit mit großem Mehr zustimmte. Immerhin drang auch ein Zusatzantrag Siegfrieds durch, wonach als Standort für die Krankenanstalt die Stadt Aarau bestimmt wurde, die hiemit für ihre Angebote haftbar gemacht wurde[69].

67 F.-H., *Bericht*, Anhang; Gr. R. Prot. 9. 3. 1866.

68 F.-H., *Bericht*, 23 f.

69 Gr. R. Prot. 9. 3. 1866. Das Referat im *Schweizerboten* vom 10. 3. 1866 gibt die einzelnen Voten nicht wieder. Für die Mehrheitsanträge sprachen RR Schwarz und

Feer-Herzog, der sich seit Jahren mit Leib und Seele für die baldige Erstellung neuer, moderner Heilanstalten eingesetzt hatte, empfand diese Niederlage überaus schmerzlich, und namentlich dem Gesundheitsdirektor Urech, der den Regierungsrat für den Sukzessivbau gewonnen hatte, verzieh er seine Haltung nicht. Als dieser auch ihn um Geld für ein privates Kinderspital in Brugg anging, wies er ihn durch einen offenen Brief in schroffster Weise ab: An ihm, Urech, hätte es allein gelegen, zusammen mit der Krankenanstalt auch eine staatliche Kinderklinik entstehen zu lassen; «... ich halte dafür, daß Privatwohltätigkeit für nichts weniger in Anspruch genommen werden solle als für einen schon offiziell reich dotierten Zweck, und von niemandem weniger als von Ihnen, der das leicht erreichbare große Ganze nicht gewollt hat. Flickwerk und Stückwerk scheinen die Ziele zu sein, die Ihnen vorschweben ... Entschuldigen Sie mich deshalb, wenn Ihr Aufruf meine Hand nicht öffnet, nehmen Sie aber meine Zusicherung entgegen, daß ich nicht aufhören werde, für die möglichst rasche Errichtung eines vollständigen Kantonsspitals zu wirken, und daß dasselbe ... in 6 Jahren wird eröffnet werden können, wenn der Große Rat bei den von ihm geäußerten Absichten beharrt, wenn die vorbereitenden Behörden arbeiten, und wenn jeder an seiner Stelle die Angelegenheit fördert, statt sie zu hintertreiben.»[70]

Doch die Kommissionsmehrheit hatte die Lage realistischer eingeschätzt; dies zeigte sich bereits bei der Behandlung des Ausführungsdekrets zur Irrenanstalt. Um diese nach den vorgesehenen Plänen errichten zu können, sah sich der Regierungsrat genötigt, einen Kredit von 2109000 Franken statt der noch anfangs 1866 angegebenen 1,8 Millionen zu verlangen, und er wußte nicht einmal zu sagen, wie diese Summe aufgebracht werden sollte[71]. Demgegenüber fielen Anträge aus dem Plenum

von Schmid, für die Minderheitsanträge Erismann, Bürli und der als Experte zugezogene Dr. med. Schaufelbühl. Die Mehrheitsanträge wurden mit 114 Stimmen angenommen.

70 Offenes Sendschreiben an Herrn Dr. Urech ..., *Schweizerbote*, 14.4.1866; Replik Urechs ibid., 24.4.1866. Das erwähnte Kinderspital wurde noch im selben Jahr in Brugg eröffnet.

71 Der im Ausführungsdekret enthaltene Finanzplan sah wie folgt aus:

Beitrag der Aargauischen Bank	Fr. 700 000
Hochbaufonds: Restbestand und Einschüsse 1867–1870	Fr. 785 328.25
Zinsen und «auf Grundlage später einzureichender Finanzvorschläge» zu beschaffende Mittel	Fr. 623 671.75
	Fr. 2 109 000

des Großen Rates, das Bauprogramm sei so weit zu reduzieren, daß es nur 1,5 oder gar nur 1,2 Millionen koste; die Regierungsräte Schwarz, Welti und Keller, Fürsprech Baldinger und wiederum Feer-Herzog als Berichterstatter der Kommission hatten alle Mühe, die Behörde erneut von der Notwendigkeit einer großen und modern eingerichteten Irrenanstalt zu überzeugen und ihre Angst vor dem Volke und der direkten Staatssteuer einigermaßen zu bannen. Das Dekret betreffend den Neubau einer kantonalen Irrenanstalt wurde mit 96 Stimmen angenommen; an den Bau der Krankenanstalt aber war unter diesen Umständen einstweilen überhaupt nicht zu denken[72].

Zufrieden war das Volk ohnehin nicht. Zuerst meldeten sich die Gemeinderäte von Aarburg und Oftringen, deren Wünsche Th. Lang dann auch im Großen Rat vorbrachte, zum Wort. Sie stellten die Errichtung kantonaler Heilanstalten nicht grundsätzlich in Frage, hielten es aber für ungerecht, die jetzige Generation die Kosten dafür allein tragen zu lassen, und verlangten, daß zu ihrer Finanzierung entweder das Staatsvermögen angegriffen oder ein Staatsanleihen aufgenommen werde. Davon wollten allerdings die Behörden nichts wissen[73]. Jehles Idee wurde von der katholischen Opposition aufgegriffen. Ein Volksbegehren vom März 1868[74], das von über 6000 Stimmbürgern unterzeichnet war, forderte «statt eines Zentralkrankenpalastes in Aarau ... etwa 5 oder 6 volkstümliche Krankenhäuser», die «wenigstens eine Million weniger Baukosten erfordern dürften ... und dem Lande dennoch viel größere Dienste leisten würden». Doch sei die Ausführung dieser Bauten zu verschieben, denn anders als die reformierten Demokraten verlangten die Katholiken mit Nachdruck, «daß niemals Staatsschulden gemacht werden, weil unvermeidlich die Freiheit des Volkes in dem Maße abnimmt und die Steuerpflichten in dem Maße wachsen, in welchem die Staatsschulden Platz

72 Gr. R. Prot. 27.11.1866; *Schweizerbote*, 29.11.1866 (Referat) und 30.11. (Berichtigungen F.-H.s); Dekret: Ges. Bl. 1866, No. 62, 315 f.

73 Antrag Th. Lang: Gr. R. Prot. 27.12.1867; *Bericht des Regierungsrats über die Frage der Aufnahme von Staatsanleihen zur Deckung der Baukosten der Irren- und Krankenanstalt*, 14.2.1868, dem Großen Rat erstattet 18.2.1868, gedruckt, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1868/69, Volksbegehren LL. – Die Aufnahme eines Staatsanleihens schien dem RR nicht mehr notwendig; das Staatsvermögen mußte nach § 29 der Verfassung «ungeschmälert erhalten bleiben».

74 *Gott und Volk! Freiheit und Bruderliebe!* An den Großen Rat des Kantons Aargau, Volksanträge der Revisionsversammlung von Turgi, 11.2.1868 mit Unterschriften aus allen 6 katholischen Bezirken, St. A. A., a. a. O.

greifen würden». Einig waren sich die verschiedenen oppositionellen Lager nur darüber, was sie nicht wollten – aber das genügte einstweilen. Die Baupolitik der Behörden bot jedenfalls den wichtigsten Anlaß, das obligatorische Finanz- und Steuerreferendum zu verlangen. «Wir Revisionsmänner wollen in diesen Bauten keinen Luxus!» rief Th. Lang unter dem Beifall der Menge an der großen Revisionsversammlung im März 1868 an der Kreuzstraße zu Oftringen aus. «Der Kanton soll sich nach der Decke strecken, und der Große Rat sollte im Dekretieren nicht immer mit dem Schnellzug fahren!»[75]

Wenigstens der Irrenanstalt konnte die Agitation im Volke nichts mehr anhaben. Zwar sah sich selbst Feer-Herzog zu Konzessionen veranlaßt: Um eine Erhöhung der Steuern zu vermeiden, beantragte er 1868 namens der Staatsrechnungskommission, die jährlichen Einschüsse in den Hochbaufonds von 150000 auf 100000 Franken zu senken, und dies wurde vom Großen Rat auch beschlossen[76]. Doch sorgte er zugleich dafür, daß die Aargauische Bank als Retterin einsprang und dem Staat, zu ihrem ursprünglichen Beitrag von 700000 Franken hinzu, die noch fehlenden 617000 Franken auf Abrechnung der Superdividende vorstreckte; so blieben diesem, obwohl der Kostenvoranschlag schließlich um über 200000 Franken überschritten wurde, nur 962992 Franken aus eigenen Mitteln zu leisten übrig[77]. 1872 konnte der Neubau in Königsfelden be-

75 *Schweizerbote*, 9.4.1868.

76 *Allgemeiner Bericht der Staatsrechnungskommission zum regierungsrätlichen Voranschlage pro 1869, gleichzeitig Bericht über die regierungsrätliche Botschaft ... über die Deckung der Baukosten der Irren- und Krankenanstalt*, gedruckt Aarau 1868; Gr. R. Prot. 27./28.11.1868.

77 Protokoll des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank, 4.11.1870 und 20.2.1871, Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau; JBAB 1871, 4; Gr. R. Prot. 23.11. 1870. Nach Gr. R. Prot. 20.5.1874 sah die Schlußabrechnung für den Neubau der Irrenanstalt folgendermaßen aus:

Voranschlag 1870			Fr. 2 065 496
Kostenüberschreitung			Fr. 216 496
Endgültige Gesamtkosten			Fr. 2 281 992
Aargauische Bank	Leistung laut Vertrag von 1864	Fr. 700 000	
	zusätzliche Leistung	Fr. 619 000	Fr. 1 319 000
Restbetrag z. H. Staat			Fr. 962 992
			Fr. 2 281 992

Die Kreditüberschreitung ist vor allem auf die rasch fortschreitende Teuerung zurückzuführen.

zogen werden. Mit Stolz hielt das Großratsprotokoll fest, die neue Heil- und Pflegeanstalt sei «zu einem anerkannt mustergültigen Werke geworden, das der Humanität und dem Gemeinsinne des Kantons zur Ehre gereiche, um (!) es durch zweckmäßige Pflege der armen Geisteskranken zu ermöglichen, sie wenigstens zum größten Teile ihren Familien und der Gesellschaft wieder zu geben».[78]

Für die Krankenanstalt in Aarau war einstweilen das Land gekauft worden. Bei der unerfreulichen finanziellen und politischen Lage des Kantons in den siebziger Jahren konnte dieses Werk jedoch erst nach Feer-Herzogs Tod in Angriff genommen und zu einem guten Ende geführt werden.

4. Die Aargauische Bank und die «demokratische Bewegung»

Dem zweiten Höhepunkt der demokratischen Bewegung im Aargau gingen einige schwere Jahre voraus. Zwar gab der Gesundheitszustand der Bevölkerung zu keiner Besorgnis Anlaß[79], während etwa im Kanton Zürich im Sommer 1867 die Cholera wütete[80]. Doch waren die Ernten von 1865 und 1866 und vollends diejenige von 1867 schlecht ausgefallen, so daß «ein unverhältnismäßiges Steigen der Lebensmittelpreise auf eine seit Jahren nie erlebte Höhe» einsetzte[81]. Gleichzeitig litten die Seiden- und die Baumwollindustrie unter hohen Rohstoffpreisen und Absatzschwierigkeiten. «Der endliche Ausbruch der geraume Zeit verdeckten Folgen des Siechtums gewisser Hauptindustrien, die Liquidation der ungeheuern Umwälzungen, welche innerhalb der letzten sechs Jahre in den Preisen der Baumwolle stattgefunden haben, riefen Katastrophen hervor, deren Gesamtheit mit den Namen einer bloßen Krise ungenügend bezeichnet wäre. Mit den leitenden Zweigen gewerblicher Tätigkeit wurden auch Bauunternehmung und Liegenschaftsverkauf gelähmt. Unter den Trümmern so vieler einst blühender Geschäfte lagerte sich Mutlosigkeit und Mißtrauen. Die Verkümmerung oder gänzliche Stockung des Verdienstes der arbeitenden Klassen wurde durch schlechte Ernten noch

78 Gr. R. Prot. 20. 5. 1874. Vgl. auch RRR 1872, 26.

79 RRR 1866, 86; RRR 1867, 87 f.

80 ANTON LARGIADER, *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*, 2. Band, Erlenbach-Zürich 1945, 204. Unsere Angaben über die zürcherische demokratische Bewegung folgen diesem Werk und GAGLIARDI, *A. Escher*.

81 RRR 1867, 27.

empfindlicher gemacht. Mangel an Erwerb und verteuerter Lebensunterhalt riefen nicht nur materielle Notstände, sondern ⟨auch⟩ eine tief gehende, nach vielen Richtungen sich äußernde Verstimmung der Bevölkerung hervor»; mit diesen Worten kennzeichnete Feer-Herzog die wirtschaftliche Lage des Jahres 1867[82].

Wiederum war die Wirtschaftskrise wesentlich mitverursacht durch eine Verknappung des Bargeldes. Der Jahresbericht der Aargauischen Bank sprach 1867 von «stets wachsenden Geldbegehren» besonders der Industrie und «einer großen Unregelmäßigkeit der Rückzahlungen und Verzinsungen»,[83] der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates von der ansteigenden Zahl der Pfändungen, Betreibungen und Geldstage[84].

Teilweise war die Kreditnot auf die noch immer mangelhafte Kreditgesetzgebung zurückzuführen, über die die Klagen aus dem Volk wie aus der Beamtenschaft nicht abbrechen wollten. Man stieß sich an verschiedenen Härten und Ungereimtheiten des Betreibungsverfahrens – an der Möglichkeit, einen Schuldner um lächerlich kleine Summen betreiben zu dürfen, an der zu frühzeitigen Pfändung des Betriebenen, an den zu wenigen Zahlungsterminen – wie auch an dessen Umständlichkeit, aber auch an der Saumseligkeit und der mangelnden Eignung der Vollstrekkungsbeamten, am schleppenden Rechtsgang und an den zu hohen Tarifen. Durch eine Teilrevision des Geldstagsgesetzes, durch ein neues, vereinfachtes Betreibungsgesetz – das etwa das Betreibungspfand nicht mehr kannte – und auf dem Verordnungswege konnten die ärgsten Mißstände behoben werden[85]. Keine Fortschritte machte dagegen die Hypothekarordnung, obwohl unter anderen Feer-Herzog auf ihre Bedeutung und Dringlichkeit immer wieder hinwies. Ein neuer Entwurf des Justizdirektors E. Welti kam 1866 im Großen Rat über die erste Beratung nicht hinaus. Er hatte Mißfallen im Volk erregt, weil er die Errichtung von Bezirksnotariaten – also neuen Beamtenstellungen – vorsah[86]. Die

82 JBAB 1867, 3.

83 ibid., 3 f.

84 RRR 1867, 47 ff,; vgl. auch RRR 1866, 49 f., und RRR 1868, 55 ff.

85 *Regierungs-Bericht zu den Gesetzes-Vorlagen über das Schuldbetreibungs- und Geldstagswesen*, 1.3.1869, gedruckt; RRR 1870, 40; abgeänderte Gesetze: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 7, 75 ff. und 90 ff. – LAUCHENAUER, 36.

86 H. WEBER, *E. Welti*, 12; LAUCHENAUER, 36; Gr. R. Prot. 6.–8.3.1866; Unbeliebtheit der Hypothekarordnung im Volk: *Schweizerbote*, 3.6.1862; Votum BALDINGER, Gr. R. Verh. 5.3.1863, 101.

Revision der Bundesverfassung, die Schaffung eines schweizerischen Obligationenrechtes und endlich die Totalrevision der aargauischen Verfassung veränderten sodann die rechtlichen Grundlagen für die kantonale Kreditgesetzgebung immer wieder. Erst 1888 erhielt der Aargau seine Hypothekarordnung, und ebenfalls erst zu dieser Zeit wurde eine Katastervermessung vorgenommen, die modernen Anforderungen genügte.

Es lag aber nahe, die Schuld an der herrschenden Geldnot auch bei den Kreditinstituten zu suchen, besonders bei der Aargauischen Bank, die doch von Gesetzes wegen die Pflicht hatte, den Kanton mit billigem Geld zu versorgen. Dergleichen geschah auch in anderen Kantonen und war im Aargau nicht neu: schon in seinem ersten Jahresbericht hatte sich Feer-Herzog über «die unverständigen Angriffe» geärgert, «welche die Bank unlängst in einigen kleinen Lokalblättern des Kantons erfahren».[87] Anläßlich der Verfassungsrevision von 1862/63 war gewünscht worden, der Regierungsrat möge «auf möglich(st)e Erleichterung der Bedingungen für Geldanleihen ... namentlich ... bei der Aargauischen Bank» hinwirken. Bei der Abänderung des Bankdekrets im Jahre 1864 nahm man denn auch einige Rücksicht auf die Schuldner: die Höhe der zu stellenden unterpfändlichen Sicherheiten wurde für verschiedene Kreditformen gesenkt, für Vorschüsse wurden neue Arten von Pfändern zugelassen, die Errichtung einer Leihkasse für den Kleinkredit mit Filialen in allen Kantonsteilen wurde bewilligt[88]. Andererseits hielt es Feer-Herzog für angebracht, die Bank «gegenüber manchen Mißdeutungen und Angriffen» in Schutz zu nehmen, «Licht in das Wirrsal unklarer Vorstellungen zu tragen» und insbesondere den gängigen Vorwurf, die guten Gewinne der Bank resultierten aus übersetzten Zinssätzen auf den ausgeliehenen Geldern, ausführlich zu widerlegen[89]. Der Erfolg seiner Bemühungen war allerdings gering. 1866 schrieb der Bezirksamtmann von Lenzburg[90]:

«Die Klagen über die Aargauische Bank werden beim Bauernstande

87 JBAB 1855, 18.

88 Nach dem Bericht des RR's vom 10.11.1862 hatten die Verwaltungsbehörden der Aargauischen Bank bereits entsprechende Vorschläge eingebracht; Gr.R.Prot. 24.11.1862. Abänderungen des Bankdekrets: Gr.R. Prot. 3.6.1864; Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 612 ff.

89 JBAB 1862, 7 ff.

90 Jahresbericht an RR, zitiert nach F.-H., *Die Aargauische Bank* (vgl. Anm. 94), 52. – Zum Folgenden vgl. auch LAUCHENAUER, 83 ff.

immer lauter, und sind dieselben meiner Ansicht nach vollständig begründet. Es ist nämlich unumstößliche Wahrheit, daß die Bank wegen der Sicherheit und wegen der schönen Zinsen, die sie an ihre Obligationsgläubiger bezahlt, das Kapital je länger je mehr an sich zieht und dasselbe mehr den Spekulationsgeschäften als den unterpfändlichen Anleihen zuwendet. Dadurch wird der Geld suchende Bauer und namentlich der Schuldenbauer oft genötigt, zum Wucherer seine Zuflucht zu nehmen, welcher ihn dann, sobald er ihn in den Klauen hat, nicht mehr fahren läßt, bis er ihm den letzten Batzen abgezapft hat.»

Weiter hieß es von der Aargauischen Bank, sie fordere zu hohe grundpfändliche Sicherheit – wer bei ihr Kredit wolle, müsse dafür «Leib und Seele ... einsetzen»[91] – sowie zu hohe Zinsen und stelle durch das System der jährlichen obligatorischen Tilgungsraten zu drückende Rückzahlungsbedingungen; kurz, sie diene privaten statt allgemeinen Interessen. Abhilfe solle der Staat schaffen, sei es durch «volkstümliche Modifikationen» des Bankdekrets oder durch die Gründung eines Konkurrenzinstituts aus eigenen Mitteln; das Geld zur Verbilligung des Hypothekarkredits sei durch ein Staatsanleihen oder – wie es etwa im Kanton Zürich Karl Bürkli vorgeschlagen hatte – durch die Ausgabe von Banknoten, die durch Grundpfand oder Sachwerte gedeckt sein sollten, zu beschaffen oder auch den Gewinnen eines der Bank anzugliedernden einträglichen Geschäftszweiges zu entnehmen. Dies forderte am vernehmlichsten das Volk in den südlichen Kantonsteilen, in den Bezirken Zofingen, Lenzburg und Muri[92]. Und am 30. November 1866 wurde im Großen Rat eine Motion von Gemeindeammann Spuhler von Wislikofen (Bezirk Zurzach) erheblich erklärt, wonach der Regierungsrat die Frage untersuchen sollte, «ob in Anbetracht des großen Geldmangels der aargauischen Bevölkerung

91 Votum Matter, Verf. R. Verh. 1884/85, 1072.

92 Vgl. die in den RRR und Gr. R. Prot. erwähnten Eingaben (z. T. im Original verloren), Pressestimmen usw., sowie F.-H. s Broschüre (vgl. Anm. 94). – K. Bürkli wollte die Geldnot durch die Ausgabe staatlicher Banknoten beheben, die jedermann gegen Hinterlage eines Grund- oder andern Pfandes von etwa 1½- bis 2fachem Wert sollte beziehen dürfen, die also nicht ausschließlich durch Edelmetall gedeckt sein sollten. Durch die damit erreichte Vermehrung des umlaufenden Bargeldes würde, wie er glaubte, der Zinsfuß von 5 bis 6 auf 2 bis 3 % sinken. K. B., *Eine Kantonalbank, aber keine Herren-, sondern eine Volksbank*, Zürich 1866. B. s Idee stammt aus dem englischen und französischen Frühsozialismus.

bei allfälligen Gesuchen um Hypothekaranleihen in Zukunft nicht in erwünschterer Weise von Seite des Staates entgegengekommen werden könne». Im Zusammenhang mit der Verfassungsrevision von 1869/70 wurde ein Begehren auf Beibehaltung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen gestellt und verlangt, es sei zu prüfen, ob nicht «eine kantonale Hypothekarbank mit Vorteil für die Liegenschaftsbesitzer errichtet werden könne».[93]

Abermals sah sich Feer-Herzog veranlaßt, in die schon ziemlich hitzige öffentliche Diskussion einzugreifen. Er tat es diesmal mit einer umfangreichen Broschüre[94], die im Mai 1868 erschien, im ganzen Kanton verbreitet und in der Presse ausgiebig kommentiert wurde. Wie er im Vorwort ausführte, verfolgte er dabei einen doppelten Zweck: Erstens sollte auf vielseitigen Wunsch «durch eine für weitere Kreise bestimmte Darstellung der Einrichtungen und Leistungen der Aargauischen Bank einmal Licht verbreitet» und die Beschwerden über sie «auf ihren wahren Wert zurückgeführt» werden. Dies könne durch die Geschäftsberichte nicht geschehen, denn «die kleine Presse lebt nun einmal nicht vom Studium der Akten, sie zehrt vorzugsweise an ungesichtetem und ungeprüftem Material, in vielen Fällen vom bloßen Hörensagen, und leider ist sie in dieser Beziehung oft das treue Bild der Art und Weise, wie bei einem großen Teile des Publikums die öffentliche Meinung sich macht. Deswegen dürfte wohl eine wesentlich der Aufklärung gewidmete Arbeit von Nutzen sein.» Zweitens wollte sich Feer-Herzog mit dem «Ruf nach Staatshülfe für den Hypothekarkredit» auseinandersetzen, der seit einigen Jahren durch die meisten Kantone der deutschen Schweiz ging; dabei handle es sich weniger darum, «Neues zu Tage zu fördern», als «alte Tatsachen und bewährte Grundsätze frischerdings vorzuführen und der öffentlichen Meinung in's Gedächtnis zurückzurufen».[95]

Eingehend kam Feer-Herzog zunächst auf das Hypothekarwesen zu sprechen. Anlaß zur Aufnahme eines langfristigen Darlehens auf Grundpfand gäben «überall, wo Freiheit des Grundeigentums und das moderne

93 Gr. R. Prot. 13.5.1869, usw.

94 F.-H., *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen, mit besonderer Bezugnahme auf die Agitation zu Gunsten des Bodenkredites*, Aarau 1868 (im folgenden zitiert: F.-H., *AB*). – An den RR allein gingen zur Verteilung 300 Exemplare dieser Broschüre, Prot. Verw. R. der Aargauischen Bank, 2.6.1868, Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau.

95 F.-H., *AB*, III f.

Erbrecht» bestünden, meist Handänderungen des Bodens, also Erbteilungen und Landankäufe, selten Mißwirtschaft, Fehljahre, der Loskauf von Feudallasten oder Aufwendungen zur Modernisierung des Betriebs[96]. Die allgemeinen Ursachen für die Kreditnot des Grundbesitzes lägen also – dies hatten schon Speiser und andere Fachleute gezeigt – in der «Steigerung der Güterpreise» und «der Überladung Einzelner mit einem ihre Kräfte überschreitenden Besitze»: Eine Reihe guter Ernten, wie sie die aargauische Landwirtschaft von 1855 bis 1860 zu verzeichnen gehabt habe, habe zu einer höheren Kapitalisierung des Bodenertrags und damit zu einer Erhöhung der Bodenpreise geführt. Der Boden habe folglich auch mit höheren Hypotheken belastet werden können, niedrige Zinsfüße hätten zur Aufnahme großer Darlehen und zum Ankauf zusätzlichen Landes verlockt. In den schlechten Jahren von 1861 an seien die hohen Schulden stehengeblieben, die Bodenerträge aber gesunken und hätten nicht mehr ausgereicht, jene zu verzinsen[97]. Auf allfällige Zusammenhänge der Kreditnot des Grundbesitzes mit der Krise der Gesamtwirtschaft und insbesondere der akuten Geldnot ging Feer-Herzog nicht ein; sie mochten ihm sekundär erscheinen, wie er denn überhaupt zur Ansicht neigte, daß der Bodenkredit seinen eigenen Gesetzen folge.

Von hier aus war die weitverbreitete Ansicht, daß die Aargauische Bank zu hohe Sicherheit für ihre Darlehen fordere – «So lange der Landwirt nicht auf den vollen Einsatz seiner Liegenschaften Geld auf Hypothek bekommt, wird die Kalamität bei den weniger vermöglichen Bauern immer da sein», meinte etwa das Bezirksamt Muri[98] – leicht zu widerlegen: «In einer Zeit, wo der Eigentümer des zu zwei Dritteilen verschuldeten Bodens Mühe hat, die Geldzinse zu entrichten, will man ihm die organisierte Möglichkeit verschaffen, den letzten Dritteil auch noch einzusetzen und sich zu überschulden? Diese Möglichkeit zieht nicht nur den Ruin der wirklich überschuldeten Grundeigentümer nach sich, sondern die Leichtigkeit der Kapitalbeschaffung würde ein Steigen der Güterpreise weit über den dem Ertrag entsprechenden Wert hinaus zur Folge haben und später auch den nicht überschuldeten Teil der Bevölkerung mit Wunden heimsuchen.»[99] Die Interessen der Bank zu vertei-

96 ibid., 5 f.
97 ibid., 10.
98 ibid., 9; RRR 1866, 51.
99 F.-H., *AB*, 9 f.

digen, hielt Feer-Herzog in dieser Sache gar nicht für nötig; er wies jedoch darauf hin, daß die übrigen schweizerischen Hypothekarbanken ebenso hohe, ausländische eher noch höhere grundpfändliche Sicherheit verlangten[100].

Der Ruf nach billigem Geld und gesetzlicher Fixierung des Maximalzinsfußes mochte verständlich sein, beruhte aber auf fehlender Einsicht in die Gesetzmäßigkeiten des auf der freien Marktwirtschaft basierenden kapitalistischen Wirtschaftssystems. Seit langem kämpfte Feer-Herzog für die Aufhebung der gesetzlichen Zinsbeschränkungen im Aargau, und immer wieder legte er dar, daß diese, «weit entfernt, den Schuldner zu schützen, ihm schädlich und gefährlich werden, und daß sie nicht nur kein Geld herbeischaffen, sondern die Flucht desselben befördern».[101] Der Zinsfuß, zu welchem die Aargauische Bank ihr Geld abgab, mußte sich nach demjenigen richten, zu welchem sie es aufnahm – der Hypothekarzinsfuß also nach demjenigen für Obligationen. Anhand eines umfangreichen Zahlenmaterials widerlegte Feer-Herzog den Vorwurf, daß die Aargauische Bank ihr Geld zu schlechten Bedingungen liefere: Bei einem Obligationenzinsfuß von anfangs 4 % und nunmehr 4 ½ % gab sie Kredit auf Grundpfand zuerst zu 4 bis 4 ½ %, seit 1865 zu 4 ¾ %, gelegentlich zu 5 %. Die Zinsdifferenz war, wie Feer-Herzog meinte, mit durchschnittlich ½ % bescheiden, besonders da die Bank von ihren Schuldnern keinerlei Provisionen und Verwaltungsgebühren forderte[102]. Für Hypothekardarlehen bestand in der Schweiz «vom Osten bis zum Westen eine schlagende Übereinstimmung des Zinsfußes»; er bewegte sich überall zwischen 4 ¾ und 5 %, während er in den Nachbarländern teilweise erheblich höher war. Feer-Herzog durfte also abschließend feststellen, «daß nirgends, vielleicht mit einziger Ausnahme von Süddeutschland, der Grundbesitz so günstig borgen kann wie in der Schweiz. Nirgends ist der Kredit zu dessen Gunsten so vielgliedrig organisiert, und nirgends reicht er in solchem Grade in alle Winkel des Landes und bis zu den kleinsten Parzellen. Es ist also auch in dieser Beziehung bei uns viel besser als anderswo.» Unter den schweizerischen Kreditinstituten aber dürfe sich die Aargauische Bank mit ihren Leistungen durchaus sehen

100 ibid., 12, ohne genauere Angaben. Die Aargauische Bank verlangte 1 ½- bis 2fache Sicherheit; im Ausland dagegen wurde 2- bis 3fache Sicherheit gefordert.

101 JBAB *1864*, 5.

102 F.-H., *AB*, 12 f.

lassen[103] – eine Tatsache, die denn auch etwa im Verfassungsrat von 1884/85 anerkannt wurde[104].

In langen Ausführungen verteidigte Feer-Herzog sodann das System der Rückzahlung der Hypothekardarlehen mittels obligatorischer Jahresraten. Es allein könne dem Grundbesitz heute noch Kredit verschaffen[105]. Es sei durchaus nicht so drückend, wie oft behauptet werde; die Hälfte aller Hypothekarschuldner der Aargauischen Bank hätten sich freiwillig zu einer höheren als der minimalen Tilgungsrate von 1 % des Stammkapitals verpflichtet, und selbst im Notjahr 1867 seien 75 % aller fälligen Annuitäten ohne Betreibung eingegangen. Wo aber die Möglichkeit der fakultativen Amortisation bestehe, werde sie erfahrungsgemäß nicht wahrgenommen, ein Unterbruch der obligatorischen Ratenzahlungen aber, wie er immer wieder vorgeschlagen werde, sei «unverträglich mit der Nichtkündbarkeit des Darlehens», die das System der obligatorischen Ratentilgung dem Schuldner als besondern Vorteil gewährleiste. Es sei lediglich möglich, notleidenden «würdigen Schuldnern» mit Nachsicht zu begegnen, und das tue die Aargauische Bank auch[106].

Was den Vorwurf anbetraf, die Aargauische Bank entziehe dem Kanton Gelder zu spekulativen Zwecken, so hatte der Bankvorstand der Finanzdirektion schon 1867 vollkommen befriedigende Auskünfte erteilen können. Feer-Herzog kam in seiner Broschüre nochmals ausführlich darauf zurück. Er wies nach, daß zu einer Zeit, wo sich dem Privatkapital so

103 ibid., 19 f. – Einzelne schweizerische Banken verlangten nur 4½ % Zins, dazu aber Provisionen usw., so daß sich ihre Schuldner nicht besser stellten als die der Aargauischen Bank. Nach F.-H.s Angaben betrugen die durchschnittlichen Hypothekarzinse in Österreich 6 %, in Preußen 5 %, in Frankreich inkl. Gebühren 6 % und mehr, ebenso in Italien.

104 Nach Angaben von Matter-Hüssy im Verf. R. 1884/85 folgte aus einer Zusammenstellung der Hypothekarzinsfüße der Aargauischen Bank und anderer Banken ähnlicher Struktur über einen längeren, nicht genau angegebenen Zeitraum, «daß die Aargauische Bank eines der Institute sei, welches die niedrigsten Zinsfüße für Darlehen auf Grundpfand habe»; sie bezog aus 21,44 Millionen Franken reiner Hypothekardarlehen 4,609 % Zins. Darunter lagen etwa die Zürcher Kantonalbank (4,389 %) und die Hypothekarkasse des Kantons Bern (4,485 %). Dagegen beanspruchte die Aargauische Bank mit 0,5 % eine große Zinsdifferenz zwischen Darlehen und Obligationen; diese betrug bei der Zürcher Kantonalbank nur 0,095 % (!), bei der Basellandschaftlichen Hypothekenbank 0,27 %; Verf. R. Verh. 1884/85, 850 f.

105 F.-H., *AB*, 20 ff.; vgl. oben 124 f.

106 F.-H., *AB*, 23.

viele vorteilhafte und mit geringen Mühen und Risiken verbundene Anlagemöglichkeiten boten, nur eine rationell arbeitende Bank den Boden zu günstigen Bedingungen mit Geld versorgen könne. Namentlich im Aargau mit seinem stark parzellierten Grundbesitz und seiner unzulänglichen Hypothekargesetzgebung könne nur durch Bankobligationen, «nur durch die Schöpfung eines Titels allgemeiner und zweifelloser Sicherheit und leichter Zirkulationsfähigkeit ... das fliehende Kapital dem Grundbesitze erhalten werden. Eine in diesem Sinne organisierte Anstalt, weit entfernt, das Geld dem Boden zu entziehen», sei «im Gegenteil das einzige Mittel, es ihm zu erhalten» und ihm sogar «immer neue und größere Summen zur Verfügung zu stellen, also auch dem mit dem allgemeinen Verkehr wachsenden Bedarfe zu genügen».[107] Feer-Herzog konnte einwandfrei nachweisen, daß die langfristigen Passiven der Bank dem Grundbesitz nicht entfremdet worden waren. Zwar hatte die Aargauische Bank, als infolge Geldüberflusses und guter Zeiten für die Landwirtschaft die Gesuche für Hypothekardarlehen abgenommen hatten, auf die kommerziellen Geschäftszweige mehr Gewicht gelegt und mit den Geldmitteln, die sie nicht anders hatte verwenden können, ihren Wertschriftenbestand vergrößert, wie es damals andere Hypothekarbanken auch getan hatten. Im Verlaufe der sechziger Jahre aber war sie der wachsenden Nachfrage nach Hypothekardarlehen entgegengekommen. Ende 1867 machten bei einer Bilanzsumme von 20,8 Millionen Franken die Anlagen auf Grundpfand 11,5 Millionen, die langfristigen Passiven – Obligationen- und Sparkassengelder – jedoch nur 10 Millionen aus, der Bestand an Wertpapieren war auf 1,5 Millionen zurückgegangen[108]. Auch

107 ibid., 2 f.

108 Genaue Zahlenwerte nach JBAB 1861 und 1867 (vgl. auch F.-H., *AB*, bes. 52 ff.):

	1861 (100 %)	1867	in %
Hypothekardarlehen	2 675 494.16	8 858 442.78	331
Steigerungsrödel	718 834.18	2 689 868.83	374
Aktiven auf Grundpfand	3 394 328.34	11 548 311.61	340
Obligationen	2 828 500.–	9 245 370.–	327
Sparkasse	645 560.77	852 857.18	132
langfristige Passiven	3 474 060.77	10 089 227.18	291
Wertpapiere (Valoren)	2 029 974.55	1 577 296.60	78
Bilanzsumme	10 031 497.75	20 843 401.30	208

Überdies wurde ein Teil der Vorschüsse auf beschränkte Termine auf Hypothek ausgerichtet. – Steigerungsrödel waren hypothekarisch versicherte Forderungen, die bei Steigerungskäufen errichtet wurden. Diese Form des Bodenkredits war vor allem im Fricktal gebräuchlich.

in diesen schwierigen Zeiten erfüllte sie weithaus die meisten an sie gerichteten Kreditgesuche; von 1865 bis 1867 wurden davon nach der Anzahl nur 5,5 %, nach dem Gesamtbetrag 8,5 % abgewiesen[109].

Des weiteren zeigte Feer-Herzog, daß die Aargauische Bank, obwohl sie ein halb privates Institut war, keine übertrieben hohen Gewinne erzielte. Die Dividende der Privataktionäre betrug im Mittel 6,29 % jährlich, während die Aktien der Nordost- und der Centralbahn, die als sehr solide Papiere galten, 6,5% und mehr abwarfen. Die Dividende des Staates Aargau war bedeutend höher, nämlich durchschnittlich 8,5 %, kam aber der Allgemeinheit in verschiedener Form wieder zugute. Diese Gewinne, berechnet auf das Aktienkapital, das mit 4 Millionen Franken 1867 ziemlich genau einen Fünftel aller Passiven ausmachte, stammten von allen Geschäftszweigen, mehrheitlich von den kommerziellen, her; setzte man sie herab, so konnte folglich der Hypothekarzinsfuß nur unwesentlich gesenkt werden[110].

Die im Volke vorgeschlagenen Mittel zur Verbilligung des Bodenkredits lehnte Feer-Herzog als untauglich ab. Ein Staatsanleihen komme dafür nicht in Frage, weil der Staat – Feer-Herzog erwähnte als Beispiele die Kantone St. Gallen und Bern – Geld immer zu schlechteren Bedingungen erhalten werde als eine gut organisierte Bank. Die Ausgabe staatlicher Banknoten in großer Menge müsse schon deshalb fehlschlagen, weil die Öffentlichkeit diesem Zahlungsmittel noch immer nicht recht traue, aber auch, weil Banknoten als Zahlungsversprechen auf Sicht ausschließlich durch Bargeld, Edelmetalle und allenfalls durch leicht liquidierbare Papiere, keineswegs aber durch Hypothekartitel gedeckt sein dürften; wer, wie Feer-Herzog, nur Edelmetall als Geld anerkannte, mußte zu diesem Schlusse kommen. Die Verbindung des Hypothekargeschäfts mit einem einträglicheren Geschäftszweig endlich, mit dessen Gewinnen der Hypothekarzinsfuß gesenkt werden sollte, gehe schon aus Gründen der Gerechtigkeit nicht an, weil dadurch die Einkünfte des Staates und damit der Allgemeinheit herabgesetzt und die Debitoren der andern Abteilung über Gebühr belastet würden[111].

109 Nach Angaben bei F.-H., *AB*, 56 f. – F.-H. wies auch nach, daß die Gerüchte, die Aargauische Bank habe trotz guter Sicherheit Kreditgesuche abgewiesen, auf falschen Angaben beruhten und daß der Bezirk Lenzburg, der sich am lautesten über die Bank beschwerte, nicht schlechter behandelt worden war als die anderen Bezirke.

110 F.-H., *AB*, 46 ff.

111 ibid., 59 ff.

Aus Feer-Herzogs Darlegungen folgte, daß die Aargauische Bank für den Grundbesitz leistete, was im Rahmen des kapitalistischen Wirtschaftssystems eine sich selbst tragende Bank für ihn leisten konnte. Feer-Herzog versäumte nicht zu bemerken, daß man anderswo gerade sie als Muster einer Volksbank hingestellt habe[112]. Unter diesen Umständen erschienen die vorgeschlagenen Änderungen des Bankdekrets oder die Gründung einer staatlichen Konkurrenzbank als überflüssig oder zweckwidrig, besonders da neben der Aargauischen Bank verschiedene kleinere Institute das Hypothekargeschäft betrieben und der Staat Aargau noch immer etwa zwei Drittel seines «abträglichen» Vermögens – etwas mehr als 11,5 Millionen Franken – auf Grundpfand angelegt hatte. In diesem Sinne beantwortete denn auch der Große Rat unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Feer-Herzogs Broschüre die Petition um Erleichterungen für den Bodenkredit, und damit war auch die Motion Spuhler erledigt[113]. Hierauf verstummten die Anklagen gegen die Aargauische Bank wenigstens für einige Zeit – wohl auch, da die Ernten von 1868 und der folgenden Jahre wieder besser ausfielen.

Feer-Herzog hatte die Auseinandersetzung im ganzen sachlich geführt, einzelne Seitenhiebe auf politische Gegner jedoch nicht lassen können. Aus den katholischen Bezirken waren nach seinen Angaben «die zahlreichsten Stimmen der Unzufriedenheit aufgetaucht»; diese Gebiete stellten aber – was statistisch erwiesen war – seit jeher den größten Teil der Hypothekarschuldner der Aargauischen Bank, während deren Obligationenkapital hauptsächlich aus den reformierten Bezirken stammte. Die größte Schuld daran trugen nach Feer-Herzog weder die Unterschiede in den Arbeitslöhnen – die nicht mehr bestanden – noch diejenigen in der Gesetzgebung und der Rechtsprechung, sondern, «sagen wir es gerade heraus, eine Hauptquelle der alten und immer zunehmenden Bodenverschuldung sind die katholischen Feiertage», deren das Jahr noch immer elf mehr zähle als protestantische. An einem katholischen Feiertag werde aber nicht nur nicht gearbeitet, sondern erst noch «der Verdienst mehrerer Werktage aufgebraucht», so daß «jeder heilige wenigstens drei unheilige Tage kostet» und «jeder Katholik am Schlusse seines Daseins um den Erwerb zweier ganzer Jahre ärmer» sei «als sein protestantischer Nachbar». Deshalb seien im Laufe der Jahrhunderte die katholischen Gebiete

112 ibid., 58 f.
113 Gr. R. Prot. 13.5.1869.

hinsichtlich ihres Wohlstandes erheblich hinter den reformierten zurückgeblieben. Feer-Herzog tadelte die aargauischen Behörden, die die schon oft erörterte Verminderung der katholischen Feiertage bei den kirchlichen Behörden nicht energischer betrieben und dadurch die materiellen Interessen breiter Volkskreise vernachlässigten[114]. Solche Behauptungen wurden im 19. Jahrhundert auf reformierter und liberaler Seite, besonders auch in den Kreisen der Industrie immer wieder aufgestellt[115] und mochten auch etwas für sich haben; die überhebliche Art aber, wie Feer-Herzog sie diesmal vorbrachte, verärgerte selbst liberale Katholiken. Das gemäßigt freisinnige *Tagblatt der Stadt Baden*, das sonst die «Gründlichkeit, Vollständigkeit und Klarheit» von Feer-Herzogs Broschüre rühmte, bezeichnete die Grundlagen, auf denen seine Ausfälle gegen die Katholiken fußten, als mangelhaft: Die Höhe der Hypothekarverschuldung allein sei noch kein Gradmesser des Reichtums und erst recht nicht der Arbeitsamkeit. Es seien nicht die katholischen Bezirke gewesen, die 1862 um höhere Staatsbeiträge an die Armenlasten nachgesucht hätten. Und Feer-Herzog habe selbst zugeben müssen, daß die katholischen Schuldner der Aargauischen Bank ihren Verpflichtungen so gut nachkämen wie die reformierten. Die geringere Verschuldung des Bodens im reformierten Kantonsteil rühre vor allem davon her, daß der alte Aargau seit altersher das Privileg des Notariatsinstituts besessen und die altbernische Hypothekarordnung «die Aufnahme von neuen Darleihen fast unmöglich gemacht» habe. Feer-Herzog überschätze also die Wirkung der katholischen Feiertage bei weitem[116].

Feer-Herzogs Broschüre war eine Apologie nicht allein der Aargauischen Bank, sondern letzten Endes auch der liberalen Wirtschaftslehre überhaupt und eine Kampfansage an jene Volkskreise, die zum Schutze ihrer privaten wirtschaftlichen Interessen die Hilfe des Staates anriefen. Besonders «mit dem Worte Landwirtschaft» werde «ein fast zum System gewordener Mißbrauch getrieben»; man spreche von dieser oft «als von einem Sonderwesen in und neben dem Staate ..., ähnlich der Kirche», dessen «Rechte und Bedürfnisse nicht genugsam anerkannt werden und deswegen bei jedem Anlasse ausdrücklich zu formulieren

114 F.-H., *AB*, 34 ff.

115 So hieß es etwa, daß in katholischen Gebieten die Industrie der Feiertage wegen weniger konkurrenzfähig sei und sich langsamer entwickle; Erich Gruner, *Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Bern 1968, 120.

116 *Tagblatt der Stadt Baden*, 18.6. und 8., 15., 22. und 29.8.1868, bes. 29.8.

und hervorzuheben seien».[117] Abgesehen davon, daß es sich beim Hypothekarkredit – wie er mit sophistischem Scharfsinn ausführte – streng genommen nicht um die Landwirtschaft, nicht um die Bewirtschaftung, sondern um den Besitz des Bodens handle, müßte der Staat, sobald er den Bodenkredit verbillige, gerechterweise auch allen andern Schuldnern materiell zu Hilfe kommen; dazu ertöne erst noch aus den alleruntersten Bevölkerungsschichten, die nicht einmal in der Lage seien, eine Schuld zu kontrahieren, «überall ein gewaltiger Schrei nach Staatshülfe». «Allein das Vorhandensein dieser zahlreichen Ansprachen an den Staat zeigt, zu welch unmöglichen Zuständen die Bahn führt, auf der man überall die Gesamtheit zu Gunsten einzelner Teile in Anspruch nehmen will.»[118]

Seit jeher war Feer-Herzog bestrebt gewesen, die Aargauische Bank jeglichem Einfluß der staatlichen Behörden und der Tagespolitik zu entziehen. Sie wurde praktisch wie ein privates Unternehmen verwaltet; bei ihrem durchwegs guten Geschäftsgang sah sich der Staat nie veranlaßt, in ihre Verwaltung einzugreifen, und zwischen den von ihm und den von den Privataktionären gewählten Verwaltungsratsmitgliedern herrschte stets das beste Einvernehmen. In der Leitung der Bank sprach Feer-Herzog stets das entscheidende Wort; neben ihm saßen in den Bankbehörden ausschließlich Angehörige der liberalen Elite, Industrielle, Großkaufleute und Advokaten, so die Nationalräte Haberstich, Isler und Bertschinger-Amsler. Es kann nicht gesagt werden, daß sie korrupt gewesen wären und bei Geldanlagen ihre politischen Freunde ungebührlich bevorzugt hätten; doch hatten Demokraten und oppositionelle Katholiken, Landwirte und Handwerker in diesem Institut, das doch eine Volksbank sein sollte, kein Mitspracherecht. 1864 war es Feer-Herzog gelungen, aus der Aargauischen Bank vollends «eine gewöhnliche Gesellschaft auf Gewinn und Verlust zu machen»: der Staat haftete nur noch für die Fremdkapitalien, nicht mehr für das Aktienkapital; dagegen besaß er, statt wie bisher für 20, nur noch für je 50 seiner Aktien eine Stimme in der Generalversammlung, und wenn er die Bank an sich ziehen wollte, mußte er den Privataktionären nicht nur ihren Anteil am Aktienkapital und am Reservefonds, sondern dazu auch eine aufgrund der Superdividenden der letzten Jahre berechnete Entschädigung auszahlen, während bei Auf-

117 F.-H., *AB*, 6.
118 ibid., 67.

lösung der Bank durch Beschluß der Aktionäre einfach «auf Kosten und Gefahr des gesamten Aktienkapitals liquidiert» werden sollte[119]. Bereits faßte Feer-Herzog den letzten Schritt ins Auge: der Staat sollte seiner besonderen Rechte und Pflichten enthoben werden, also keine höheren Dividenden mehr beziehen und keine Garantie mehr leisten; die Bank sollte zu einer privaten Anstalt gemacht werden, an welcher der Staat als gewöhnlicher Aktionär beteiligt sein würde. Als geeigneten Zeitpunkt hiefür empfahl Feer-Herzog den «Moment, wo der die Hochbauten betreffende Vertrag seine Abwicklung gefunden haben wird».[120]

Mit alledem stieß er begreiflicherweise auf entschiedenen Widerspruch. Die Landwirtschaft habe – wie ihm das *Tagblatt der Stadt Baden* entgegenhielt – sehr wohl ein Recht, vom Staate besondere Leistungen für sich zu verlangen, da es doch «Fabrikanten, Geldmäkler, Handelsleute und Rentiers» in Form von Schulen, Banken und Eisenbahnkonzessionen auch täten. Die Aargauische Bank, errichtet in Vollziehung einer Verfassungsbestimmung, sei «wesentlich eine Staatsanstalt, der sich Privaten als Aktionäre zum Geschäftsbetrieb angeschlossen haben». Ohne die Einwilligung des Staates könne am Bankdekret nichts geändert werden, und dieser werde sich hüten, sich einer so vorzüglichen Einnahmequelle zu entäußern. «Launen der Residenz und ihrer Staatsmatadoren sollen eine Änderung von Gesetzen und Verträgen uns nicht abnötigen.»[121]

Unter den herrschenden politischen Verhältnissen stand die Privatisierung der Aargauischen Bank überhaupt nicht zur Debatte. Andererseits war Feer-Herzogs Persönlichkeit stark genug, einstweilen eine Abänderung des Bankdekrets nach den Wünschen der demokratischen Bewegung oder gar die Gründung eines staatlichen Konkurrenzinstituts zu verhindern. Mittlerweile entstanden im Kanton mehrere Privatbanken, teilweise unter maßgeblicher Mitwirkung demokratischer Kreise. Zu einiger Bedeutung gelangte die 1868 gegründete Hypothekarbank Lenzburg, eine Aktiengesellschaft mit anfangs 500000 Franken Kapital, die den Bedürfnissen der Grundbesitzer in der näheren Umgebung unter bestmöglicher Rücksicht auf lokale Besonderheiten dienen wollte. Sie entwickelte sich in mäßigem Tempo, aber in erfreulicher Weise – ohne

119 Bericht des Vorstandes der Aargauischen Bank an den Verw. R., St. A. AG, F No. 2; Gr. R. Prot. 3.6.1864; Dekret über Errichtung der Aargauischen Bank vom 27.5.1854 mit den seitherigen Abänderungen, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 612–626.

120 F.-H., *AB*, 51.

121 22.8.1868.

freilich unter besseren Bedingungen Geld liefern zu können als die so arg geschmähte Aargauische Bank[122]. – Die Aargauische Creditanstalt, die später in der Schweizerischen Bankgesellschaft aufging, wurde 1872 mit dem für aargauische Verhältnisse großen Aktienkapital von 6 Millionen Franken gegründet mit dem Zweck, «den Geldverkehr für Handel und Industrie zu erleichtern». Neben bedeutenden einheimischen Firmen waren an ihr die Bank in Winterthur und die Basler Handwerkerbank beteiligt; Präsident und Vizepräsident waren die Regierungsräte A. Künzli und Straub[123]. Feer-Herzog, der sonst zu Bankgründungen nicht Stellung nahm, äußerte sich im Jahresbericht der Aargauischen Bank dazu wie folgt: «Die neue Gründung gibt zunächst Anlaß, einen Widerspruch zu konstatieren. Währenddem es früher üblich war, unserer Anstalt vorzuwerfen, daß sie die hypothekarischen Zweige zu Gunsten der kommerziellen vernachlässige, ... gibt die Aargauische Creditanstalt als Grund ihres Entstehens den Zweck an, den Bedürfnissen des Handels und der Industrie besser Genüge leisten zu wollen, als dies die Aargauische Bank tun könne. Dieser Widerspruch dürfte beweisen, daß hierseits so ziemlich die richtige Mitte inne gehalten worden ist. – Übrigens ist Konkurrenz ein so natürliches Gesetz des Verkehrslebens, daß wir nicht nur die Entstehung des neuen Institutes mit Gleichmut aufgenommen, sondern uns überdies bestrebt haben, mit demselben, so viel an uns, gute und angenehme Beziehungen einzuleiten.»[124]

Die Aargauische Bank, fachkundig und nach soliden Grundsätzen verwaltet, gedieh weiterhin gut, auch wenn die Zuwachsraten nicht mehr dieselbe Höhe erreichten wie in ihren ersten Jahren[125]. Das Aktienkapital wurde 1874 auf 6 Millionen Franken erhöht; trotz der anhebenden Wirtschaftskrise gelang diese Operation glatt. Die Bilanzsumme hatte sich seit 1864 verdoppelt und betrug 1874 29,5 Millionen, in Feer-Herzogs Todesjahr 1880 37 Millionen Franken. Die Aktiven waren stets zu rund der Hälfte auf Grundpfand, in Hypothekardarlehen und Steigerungsrödeln, angelegt (1874 13,7 Millionen Franken, 1880 rund 20 Millionen Franken), die durch Obligationen- und Sparkassengelder (1880 18,4 und 2,2 Millionen Franken) gedeckt waren. Von den kommerziellen Geschäfts-

122 Ed. Wegener, *Die schweizerischen Bodenkreditinstitute*, 268 ff.

123 Prospektus im *Schweizerboten*, 11.9.1872, usw.; vgl. auch H. Kurz und G. Bachmann, *Die schweizerischen Großbanken*, Zürich/Leipzig 1928, 138 und 309.

124 JBAB 1872, 4.

125 Nach JBAB 1874 ff.

zweigen erfreute sich das Kontokorrentgeschäft eines regen Zuspruchs; dieser Posten stieg in den Aktiven (Debitoren) von 1864 bis 1880 von 2,9 auf 5,4 Millionen Franken. Auch für Vorschüsse wurden die Dienste der Bank stark in Anspruch genommen (1880: 1,9 Millionen Franken); das Valorengeschäft hinwiederum war naturgemäß erheblichen Schwankungen unterworfen. In den Krisenjahren nach 1875 erlitt die Aargauische Bank erstmals größere Verluste durch Konkurse von Debitoren und durch den rapiden Kurssturz auf schweizerischen Wertpapieren. Es spricht jedoch für ihre gute Organisation und Verwaltung, daß sie selbst 1877, in ihrem schlimmsten Jahre, den gesetzlichen Aktienzins von 4% aufbringen konnte, ohne die Hilfe des Staates anrufen zu müssen. 1878 zahlte sie bereits wieder 6%, 1879 8% Dividenden aus, während die Aktionäre der Nordostbahn und der Centralbahn, dieser lange Zeit als äußerst solid geltenden Bahngesellschaften, damals überhaupt nichts erhielten, die Schweizerische Kreditanstalt nur 5 und 6½% Dividende ausschüttete und die Aargauische Creditanstalt durch allzu gewagte Spekulationen in eine prekäre Lage geraten war.

Feer-Herzogs Tod verursachte im Geschäftsbetrieb der Aargauischen Bank keinerlei Störung. Bankpräsident wurde Joh. Haberstich, der dem Bankvorstand bereits seit Jahrzehnten angehörte. – Als sich aber in den schweren Jahren nach 1877 die Bankfrage erneut stellte, kam die Aargauische Bank um Konzessionen nicht mehr herum. Von 1881 an gab sie auch Hypothekardarlehen aus, die nicht mittels obligatorischer Jahresraten getilgt werden mußten, dafür aber beiderseits kündbar waren[126]. Und endlich trug die Verfassung von 1885 den Wünschen aus dem Volke Rechnung, indem sie dem Staat einen großen und unmittelbaren Einfluß auf die Leitung der Bank sicherte.

5. Ausbau der direkten Demokratie
Die Verfassungsrevision von 1869/70

Seit 1862 war das aargauische Volk nie mehr recht zur Ruhe gekommen. Gegen Ende der sechziger Jahre entstand abermals eine Volksbewegung,

126 Dekret zu Abänderung des revidierten Bankdekrets, 22.11.1881, Ges. Slg., n. F., Band 1, 261–263. Auch die Konkurrenz anderer Banken legte die erwähnte Änderung des Bankdekrets nahe, vgl. Verf. R. Verh. 1884/85, 858 f.

die die Erweiterung der Volksrechte anstrebte. Wiederum konnten die aargauischen Demokraten auf eine weltweite freiheitliche Strömung hinweisen, die England eine Wahlrechtsreform, Spanien eine Revolution, den Kantonen Zürich und Thurgau eine Totalrevision ihrer Verfassungen beschert habe und auch den Aargau mit sich fortreiße. «Hüten wir uns, einer Bewegung uns zu widersetzen, die tiefere Wurzeln geschlagen hat, als sie uns, oberflächlich betrachtet, erscheinen mögen», mahnte Arnold Künzli[127], während Feer-Herzog ärgerlich vom «Abklatsch der zürcherischen Bewegung» sprach[128].

Die Bewegung vom Ende der sechziger Jahre unterschied sich in mehrerer Hinsicht von derjenigen des Jahres 1862. Es fehlte diesmal ein Ärgernis von der Art des Judengesetzes, das den Zorn des Volkes hätte erregen können. Man war in der Sprechweise und in den Forderungen maßvoller und schenkte Extremisten wenig Gehör. Träger der Bewegung waren neben den oppositionellen Katholiken nunmehr auch die Demokraten des reformierten Kantonsteiles; diese spielten sogar eher die aktivere Rolle als jene. Revisionsversammlungen wurden hüben und drüben abgehalten: Am 27. Januar 1868, am Tage nachdem sich das Zürchervolk für die Totalrevision seiner Verfassung entschieden hatte, trafen sich «einige Freunde des Volkes» in Wildegg, eine Fortsetzung ihrer Verhandlungen fand am 11. Februar in Turgi statt, und am 29. März folgte eine große Versammlung an der Kreuzstraße zu Oftringen, die von etwa 200 Personen vorwiegend aus der näheren Umgebung besucht wurde[129]. An der Unruhe im Volk waren die unsichere Wirtschaftslage und namentlich die Krise von 1867 mitschuldig, und dementsprechend standen neben politischen Forderungen wirtschaftliche im Vordergrund. Berufsverbände, besonders Handwerkervereine, scheinen diesmal als Stätten der Meinungsbildung von einiger Bedeutung gewesen zu sein[130].

127 Im Gr. R., 13. 1. 1869; *Schweizerbote*, 2. 2. 1869. – Für die Gr. R.-Voten und andern mündlichen Äußerungen zur Verfassungsrevision von 1869/70 ist man fast ausschließlich auf die oft ungenau referierende Presse angewiesen.

128 F.-H. an Alfred Escher, 8. 2. 1868, Bundesarchiv Bern, F I 67, E–G.

129 Hinweise auf die Versammlungen in Wildegg und Turgi: *Aarauer Nachrichten*, 10. und 11. 2. 1868. Referat über die Versammlung an der Kreuzstraße: *Schweizerbote*, 8., 9. und 10. 4. 1868. Hinweise auf weitere Versammlungen in der Presse, den Gr. R. Prot. und den Akten.

130 So erwähnt das Gr. R. Prot. eine Eingabe der Handwerker- und Gewerbevereine von Aarau und Oftringen.

1865 hatte die Gemeinde Döttingen, unterstützt von Böttstein, ein erneutes verfassungsmäßiges Begehren auf Abschaffung des staatlichen Placets für kirchliche Erlasse und die Freigabe des Verkehrs mit den geistlichen Oberbehörden eingereicht[131]. Der Regierungsrat hatte es zuerst zwei Jahre lang schubladisiert und dann mit dem altbekannten Argument abgetan, «daß das staatliche Aufsichtsrecht gegenüber allgemein kirchlichen Erlassen ... im Interesse des konfessionellen Friedens wie der Stellung und der Rechte des Staates überhaupt unerläßlich sei», und der Große Rat war darauf gar nicht eingetreten[132]. 1868 wiederum kamen Bürger des katholischen Kantonsteils um Aufhebung des Placets sowie um konfessionelle Trennung oder Zuerkennung der Souveränität in kirchlichen Angelegenheiten an die Kirchgenossenschaften ein. Obwohl dieses Begehren die erforderliche Zahl von Unterschriften nicht auf sich vereinigte – die Direktion des Innern hatte nach bekannter Manier einen Drittel davon für ungültig befunden –, empfahlen einsichtige Liberale wie Weißenbach und Haberstich, es nicht einfach ad acta zu legen, sondern es «in einer klaren, den eigentlichen Zweck desselben unverhüllt bezeichnenden Form» der Volksabstimmung zu unterwerfen. Augustin Keller dagegen hielt jedes Nachgeben in dieser Sache für staatsgefährlich. Seinem Antrag folgte der Große Rat mit einer Stimme Mehrheit; ein weiteres Mal wurden die Wünsche der Katholiken einfach übergangen[133]. Bezeichnenderweise zeigten sich hierauf im katholischen Volk keine besondern Reaktionen[134], und auch den Bemühungen Schleunigers und der Piusvereine, von denen die liberale Presse gelegentlich zu berichten wußte[135], gelang es offenbar nicht, die alten Leidenschaften wachzurufen. Kirchenpolitische Postulate vermengten sich diesmal kaum mit den übrigen Forderungen zur Verfassungsrevision. Desto leichter fiel es den reformierten Demokraten, sich mit der katholischen Opposition zu gemeinsamem Vorgehen zusammenzuschließen. Diese «unheilige Allianz»,

131 Gr. R. Prot. 29. 5. 1865.

132 Gr. R. Prot. 18. 2. 1867.

133 Gr. R. Prot. 15. 1. 1869; *Schweizerbote*, 19./20. 1. 1869; RR an die Verfassungsrevisionskommission des Großen Rats, 26. 9. 1868, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1868–70, Gr. R. Akten.

134 Immerhin verlangten 7 Gemeinden, daß der RR die Gründe für die Ungültigkeitserklärung der fraglichen Unterschriften usw. öffentlich bekanntgebe; Gr. R. Prot. 15. 1. 1869.

135 Etwa *Schweizerbote*, 18. 2. 1868; vgl. auch unten.

die Schleuniger angeregt hatte[136] und die die Liberalen ihren abtrünnigen Brüdern schwer verübelten, erinnert an ähnliche Konstellationen in den Jahren 1839 und 1849/52; sie allein war imstande, die Erweiterung der Volksrechte durchzusetzen.

Wiederum brachte das Volk seine altbekannten Beschwerden vor und ebenso seine altbekannten Wünsche: Vereinfachung des Staatshaushalts, Senkung der Ausgaben für kantonale Hochbauten, der direkten Steuern und des Salzpreises, Reformen im Schul-, Kredit- und Justizwesen und anderes mehr. Es wäre denkbar gewesen, ihnen in einer Totalrevision der Verfassung Rechnung zu tragen. Davor aber schreckten die maßgebenden Führer aller Parteien zurück, denn da sich klare Vorstellungen von einer besseren staatlichen Ordnung noch nicht herausgebildet hatten, mußte sie voraussichtlich wie 1849/52 zu einem langwierigen und unerquicklichen Streit ausarten. Dabei «warten gescheitere und volkstümlichere Interessen auf uns. Eine Stunde Eisenbahn ist mehr wert als ein halbes Dutzend Revisionen»; so drückte sich etwas überspitzt der junge Fürsprech Weber aus[137]. Es spricht für die Besonnenheit der aargauischen Politiker und auch des Volkes selbst, daß die Ausrichtung der Bewegung auf ganz bestimmte Ziele ohne Mühe gelang. Die Verbesserung aller materiellen Mißstände wurde der Gesetzgebung und der Verwaltung überbunden. Gegenstand einer Teilrevision der Staatsverfassung sollte – abgesehen von einer kleinen Änderung, die die Voraussetzungen zu einer zeitgemäßen Handels- und Flurgesetzgebung schuf – lediglich die Erweiterung der Volksrechte sein. Den formellen Anlaß, auf diesen Gegenstand einzutreten, gaben den Behörden verschiedene Initiativbegehren aus den katholischen Gebieten, die zwar die vorgeschriebene Zahl gültiger Unterschriften nicht aufwiesen, aber durch Eingaben aus dem reformierten Kantonsteil unterstützt wurden[138]. «Das Streben nach Erweiterung der

136 Heer, *Staatskirchentum*, 221.

137 Im Gr. R., 3. 8. 1869; *Schweizerbote*, 5. 8. 1869. Dieses Wort ist auch in anderer Fassung überliefert.

138 Die Volksbegehren aus den katholischen Kantonsteilen, wie sie wahrscheinlich zu Handen der Versammlung in Turgi formuliert worden waren, sind erwähnt im *Regierungs-Bericht zu den Volksbegehren betreffend eine teilweise Verfassungsrevision an den Großen Rat*, gedruckt, 15. 5. 1868, St. A. AG, a. a. O. – Eingaben der Versammlung an der Kreuzstraße ohne Aufzählung der Begehren erwähnt im Gr. R. Prot. 25. 5. 1868, andere Eingaben aus reformierten Gebieten in Gr. R. Prot. 27. 5. 1868, 12. 1. 1869 usw. Vgl. auch diverse Pressestimmen. – Die Art und Weise, wie die Behörden die Volksbegehren aus den katholischen und den reformierten

unmittelbaren Beteiligung des Volkes an den öffentlichen Angelegenheiten ... hat sich in unserem Kanton nicht bloß aus den Gegenden, in welchen die Stellung von Volksbegehren betrieben wurde, kundgegeben», stellte der Regierungsrat fest[139]. Damit die Behörden Herren der Lage blieben, empfahl er – ähnlich wie seinerzeit beim Schulgesetz – dem Großen Rat, durch «unbefangene Untersuchung» der Eingaben begründeten Wünschen Rechnung zu tragen, «ohne erst durch einzelne Volksbegehren im Umfang und Ziel der Revision beschränkt und in gewissem Sinne voraus gebunden zu sein». Der Große Rat setzte hierauf eine fünfzehnköpfige Kommission für die Verfassungsrevision ein, in welcher alle Bezirke und Parteien vertreten waren[140].

Die eingelangten Volksbegehren wünschten die Erweiterung der Volksrechte in dreierlei Hinsicht: erstens durch eine Ausdehnung des Wahlrechts, zweitens durch den Ausbau der Gesetzesinitiative und drittens durch die Einführung des obligatorischen Referendums.

Der erste Punkt hatte in den Verfassungsrevisionen von 1849/52 und 1862/63 eine ganz untergeordnete Rolle gespielt. Noch immer wählte das Volk nur seine Gemeindefunktionäre, den Großen Rat, die Mitglieder der Bezirkswahlversammlungen, die ihrerseits bei der Ernennung der Bezirksbeamten mitwirkten, und neuerdings die Geistlichen und Volksschullehrer. Nun verlangten die Versammlungen von Wildegg, Turgi und Oftringen[141] sowie etliche Volksbegehren die Abschaffung der Bezirkswahlversammlungen und die Wahl des Bezirksamtmanns, seines Stellvertreters (des Amtsstatthalters), des Präsidenten und der Mitglieder der Bezirksgerichte durch das Volk selbst; die Volkswahl der Regierungs-

Gebieten behandelten, legt den Schluß nahe, daß viele maßgebende Persönlichkeiten in der Bewegung von 1867–1869 lediglich einen weiteren Versuch der katholischen Opposition sahen, im Kanton Unruhe zu stiften und ihre konfessionspolitischen Forderungen durchzusetzen.

139 *Regierungs-Bericht*, 15.5.1868 (vgl. Anm. 138).

140 Gr. R. Prot. 25.5.1868. Mitglieder: Peter Suter, Horben/Bezirk Muri (dem., Präsident); Th. Schmidlin, Aarau (lib.); Fr. Bürli, Baden (lib.); Pl. Weißenbach, Bremgarten (lib.); H. Weber, in Lenzburg, für Bezirk Brugg (lib.); Nußbaum-Bebié, Birrwil/Bezirk Kulm (dem.); A. Stocker, in Aarau, für Bezirk Laufenburg (lib.); Fischer-Eichenberger, Meisterschwanden/Bezirk Lenzburg (lib.); Waldmeier, Mumpf/Bezirk Rheinfelden (?); Th. Lang, Oftringen/Bez. Zofingen (dem.); von Schmid, Böttstein/Bezirk Zurzach (kath.); S. Ringier (dem.); Haberstich (lib.); Baldinger (kath.); J. Fischer (?).

141 Vgl. Anm. 129.

räte, Ständeräte und Oberrichter wurde in rechtsgültiger Form nicht gefordert. – Damit stellte sich auch die Frage der Wahlbeschränkungen für den Großen Rat neu: Beamte, die unmittelbar vom Volk gewählt würden, sollten ihnen nicht mehr unterworfen sein. Die Versammlung von Wildegg wollte daher nur noch die Mitglieder des Regierungsrates und die von diesem ernannten Beamten aus der gesetzgebenden Behörde ausgeschlossen wissen; die Versammlung an der Kreuzstraße zu Oftringen entschied sich sogar mehrheitlich für völlige Wahlfreiheit.

Die Erweiterung des Wahlrechts zugunsten der Stimmbürger mußte die Macht der liberalen Elite – die ja bisher auf die Besetzung der Beamtenstellen einen maßgeblichen Einfluß ausgeübt hatte – erheblich schwächen; sie hat denn auch in den katholischen Bezirken eine allmähliche Ablösung liberaler durch katholische Beamte zur Folge gehabt. Andererseits hatte sie 1862 selbst ein Altliberaler wie Emil Welti in ausgedehntestem Maße befürwortet. So wehrte sich jetzt kaum jemand ernstlich dagegen; in der Abstimmung vom 20. Juni 1869 nahm das Volk mit überwältigender Mehrheit die revidierten Verfassungsartikel an, die die Wahl des Bezirksamtmanns, des Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksrichter in seine Hände legten. – Die Wiederherstellung der Wahlfreiheit für den Großen Rat war ohnehin ein altes Postulat der Liberalen. Wider alles Erwarten verwarf jedoch das Aargauervolk zwei diesbezügliche Revisionsvorschläge, einen ersten, der den Regierungsrat, die von ihm gewählten Beamten sowie die amtierenden Lehrer und Geistlichen von der Mitgliedschaft der Legislative ausschließen wollte, am 20. Juni 1869 mit großem Mehr, einen weiteren, der lediglich die Mitglieder des Regierungsrates betraf, am 24. April 1870, indem dafür kein absolutes annehmendes Mehr zustande kam[142].

Der zweite Revisionspunkt betraf die Gesetzesinitiative. Hier knüpfte man an die Bestrebungen von 1849/52 und 1862/63 an: das Volk sollte neben der Revision bestehender auch den Erlaß neuer Gesetze anregen dürfen, die Bedingungen zur Stellung eines Initiativbegehrens sollten erleichtert werden. Auch diese Forderung, obwohl sie sich mit frühliberalen Vorstellungen vom Staat nicht unbedingt vertrug, stieß auf

142 Gr. R. Prot. 14.1., 13.5., 24.11.1869 und 9.3.1870; Bekanntmachung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 20.6.1869 (11440 Ja : 24019 Nein) Ges. Bl. 1869, No. 29, 168; vom 24.4.1870 (17567 Ja : 16427 Nein, absolutes Mehr 17776) Ges. Bl. 1870, No. 20, 107. Revidierte Verfassungsartikel: Ges. Slg., F.d.r.A., Band 7, 24 f. und 49 ff.

keinen nennenswerten Widerspruch. Selbst Feer-Herzog hatte sich 1862 für das Initiativrecht als das «klare und bewußte Veto» erklärt; als ein «organisiertes Petitionsrecht», das die Behörden verpflichtete, sich mit den Wünschen des Volkes auseinanderzusetzen, ihnen aber das Recht und die Pflicht der Entscheidung überließ, erschien es ihm als mit den Grundlagen des Repräsentativstaates vereinbar. In diesem Sinne hat er sich denn auch in den Verhandlungen über die Revision der Bundesverfassung ausgesprochen[143]. – Ausgefallene Wünsche – etwa nach der Einzelinitiative – wurden nicht geäußert. Die katholischen Volksbegehren forderten die Abhaltung jährlicher obligatorischer Initiativversammlungen, während der Regierungsrat beantragte, die für eine Initiative erforderliche Unterschriftenzahl von 5000 auf 3000 zu senken. Der Große Rat aber ließ es bei der einen Neuerung bewenden, daß die Stimmbürger den Erlaß eines neuen Gesetzes anregen dürften, und damit gab sich auch das Volk zufrieden[144].

Hart umkämpft war dagegen die Einführung des obligatorischen Referendums. Denn dieses Volksrecht, das die letzte Entscheidung über die Gesetzgebung dem Stimmbürger übertrug, mußte – so sahen es wenigstens die Liberalen – die Fundamente des Repräsentativstaates, die schon durch die Einführung des Vetos erschüttert waren, vollends zerstören. Das Veto, wie es der Aargau seit 1863 kannte, war bisher nie mit Erfolg benützt worden, denn das dabei zu beobachtende Verfahren war, wie die Demokraten klagten, umständlich und kostspielig. Bereits die Wildegger Versammlung forderte daher an seiner Stelle das Referendum[145] für alle Gesetze und die Dekrete, welche eine Ausgabe von über 250000 Franken vorsahen; die Volksbegehren aus den katholischen Kantonsteilen verlangten es für Gesetze, Staatssteuerbeschlüsse und alle andern Großratsbeschlüsse, für die ein Drittel des Großen Rates es wünschte. Die Postulate der katholischen Opposition von 1862/63 waren damit wiederum auf die Tagesordnung gesetzt. Allerdings herrschten bei den Demokraten zu-

143 Gr. R. Verh. November 1862, 64 (vgl. oben, 173); Nationalrat, Sitzung vom 22. 1. 1872; *Bund*, 26. 1. 1872.

144 *Regierungs-Bericht*, 15. 5. 1868 (vgl. Anm. 138); Gr. R. Prot. (vgl. Anm. 142). Der revidierte Artikel 48 wurde am 24. 4. 1870 mit 24709 : 9165 Stimmen angenommen; Ges. Bl. 1870, No. 20, 107.

145 Gemeint war nach heutigem Sprachgebrauch das obligatorische Referendum; zu den Begriffen «obligatorisches» und «fakultatives Referendum» nach damaligem Sprachgebrauch vgl. unten, 230 f.

nächst noch sehr unterschiedliche Vorstellungen über die genaue Umschreibung des neuen Volksrechtes[146]. Es gab Anhänger des obligatorischen wie des fakultativen Referendums, und während Ultra-Demokraten vom Schlage Th. Langs es auf schlechthin alle Verfügungen des Großen Rates angewendet sehen wollten, war anfangs selbst ein so aufrichtiger Volksfreund wie Arnold Künzli von seiner Güte nur teilweise überzeugt; er befürwortete das Finanzreferendum, für Gesetze aber empfahl er das sogenannte Zeitreferendum, wonach jeder Erlaß, bevor er zur Abstimmung käme, in seiner Wirkung erprobt werden sollte. Haberstich und der spätere Regierungsrat Straub, der als Demokrat galt, wollten den Wünschen des Volkes wohl entgegenkommen, standen aber dem Referendum mit kaum verhohlenem Mißtrauen gegenüber. Überdies war noch gar nicht klar, ob das Volk nach diesem Rechte so begierig sei, wie gewisse Kreise behaupteten. Feer-Herzog, der allerdings für das Denken und Fühlen der Massen keinen guten Spürsinn besaß, hoffte anfangs 1868 zuversichtlich, der Aargau werde, wie 1863, auch diesmal davor verschont bleiben[147], und noch im Herbst dieses Jahres war der Regierungsrat mehrheitlich der Ansicht, daß es «für einmal wenigstens» nicht Gegenstand der Verfassungsrevision sein sollte[148].

Doch die Anhänger des Referendums nahmen an Zahl rasch zu, und der Druck auf die zögernden Behörden wurde immer stärker. Bereits anfangs 1869 bekannte sich der Regierungsrat zu diesem Volksrecht – Augustin Keller allerdings nur «mit großer Aufopferung».[149] Insgeheim hoffte aber die Exekutivbehörde, durch eigenes Handeln den Forderungen des Volkes ihre Schärfe zu nehmen. Sie stellte nämlich Antrag auf das sogenannte fakultative Referendum[150]: diesem sollten Gesetze, Staatsverträge, Konkordate, Staatsanleihen von über 1 Million Franken, einmalige Ausgaben von über 500 000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 25 000 Franken, nicht aber Staatssteuerbeschlüsse unterworfen sein. Die Volksabstimmungen sollten jährlich zweimal stattfinden, die Teilnahme daran – hierin lag der Kerngedanke des Vorschlags – sollte freiwillig sein, eine Vorlage aber nur dann als abgelehnt gelten,

146 Diese und die folgenden Ausführungen nach dem Referat über die Versammlung an der Kreuzstraße zu Oftringen im *Schweizerboten*, 8. bis 10.4. 1868.

147 An A. Escher, 8.2.1868 (vgl. Anm. 128).

148 RR an die Revisionskommission des Großen Rats, 26.9.1868 (vgl. Anm. 133).

149 Vgl. KELLERS Votum im Gr.R., 3.8.1869; *Schweizerbote*, 6.8.1869.

150 Gr.R. Prot. 13.1.1869.

wenn sich die Mehrheit sämtlicher, also nicht bloß der an der Abstimmung teilnehmenden stimmfähigen Bürger dagegen ausgesprochen habe.

Es gab demnach drei Gruppen: die Anhänger des obligatorischen Referendums, die Anhänger des fakultativen nach dem Antrag des Regierungsrates und die Gegner jeglichen Referendums überhaupt. Ihre Sprecher lieferten sich in den Großratssitzungen vom 13. und 14. Januar 1869 eine erste vielstündige Redeschlacht[151].

Die größte Minderheit der Großratskommission mit 6 Stimmen befürwortete das «obligatorische» Referendum, diejenige Form also, wonach alle Stimmbürger bei Buße zur Teilnahme an den Abstimmungen verpflichtet waren[152]. Für sie sprach Kommissionspräsident P. Suter[153]. Das Referendum, so führte er aus, bedeute keinen Bruch mit der liberalen staatlichen Tradition, sondern einen sinnvollen und notwendigen Schritt in der Weiterentwicklung eines Staatswesens, das bereits die Volkssouveränität und verschiedene Volksrechte kenne. Deren Handhabung sei jedoch stets mit Schwierigkeiten und Agitation verbunden und von einem «lokalen Beigeschmack» nicht frei gewesen. Veto, Initiative und Abberufungsrecht seien also von untergeordneter Bedeutung, die so oft hervorgehobene schöpferische Seite der Initiative reine Illusion. Die gegen das Referendum vorgebrachten Bedenken seien geringfügig und unzutreffend. Das Volk habe sich bisher immer nur gegen Unterlassungen und Übergriffe des Staates gewehrt, niemals aber gegen nützliche und notwendige Schöpfungen und Maßnahmen, auch wenn diese ihm materielle Opfer abgefordert hätten; oft habe es sogar mit seiner Tatkraft die Lauheit des Staates beschämt. Das Referendum besitze überdies seine besonderen Vorzüge. Da es das Entscheidungsrecht in der Gesetzgebung dem Volke übertrage, mache es alle Wahlbeschränkungen für den Großen Rat überflüssig; es werde ferner bewirken, daß die Wahlen in die Legislative ins-

151 Gr. R. Prot. 13./14. 1. 1869; Das Referendum vor dem aargauischen Großen Rate, *Schweizerbote*, 22., 23., 25., 27., 28., 29., 30. Januar, 1., 2., 3., 4., 5. Februar 1869 (Zusammenfassung der abgegebenen Voten).

152 Antrag im Gr. R. Prot. 13. 1. 1869. Für das obligatorische Referendum stimmten von der Kommission Suter, Nußbaum, Lang, von Schmid, Ringier und Fischer (Merenschwand); *Schweizerbote*, 14. 1. 1869.

153 Kommissionsreferat in Suters Handschrift, St. A. AG, I A No. 1, Verfassungsrevision 1868–70, Akten. Wiedergabe (in Auszügen) im *Schweizerboten*, 22. bis 25. 1. 1869 (Zitate ibid.). Das Kommissionsreferat wie Suters weitere Voten sind nicht frei von zweckdienlichen Übertreibungen und Entstellungen; das *Tagblatt der Stadt Baden* sprach von «hochtönenden Phrasen»; 14. 1. 1869.

künftig nicht mehr nach persönlichen und egoistischen, sondern rein nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen würden und daß Minoritäten ihren Standpunkt in den Behörden eher geltend machen könnten als bisher. Endlich erziehe es das Volk zu politischem Denken und zu politischer Verantwortung und sei in einer Zeit, wo sich die Gesetzgebung immer mehr volkswirtschaftlichen und sozialen Fragen zuwenden und dabei auf die Bedürfnisse des Volkes größere Rücksicht nehmen müsse, besonders geeignet, die Verbindung zwischen Volk und Behörden herzustellen und aufrechtzuerhalten. Um aber seinen Zweck zu erreichen, müsse es ein obligatorisches sein; Suter empfahl dieses «in der Meinung und in der Hoffnung, daß dasselbe nicht zur Ochlokratie, sondern zu einer in Freiheit und Gesittung, in Glück und Wohlstand fortschreitenden Demokratie führen werde».

Für das obligatorische Referendum sprachen in der Diskussion von Schmid, der darin ein Mittel gegen die politische Gleichgültigkeit erblickte, Th. Lang und nochmals Suter, die mit dem neuen Volksrecht gegen die angeblich verschwenderische Finanzpolitik der Regierung ankämpfen wollten. Grundsätzlich stand auch Arnold Künzli, seit 1868 Regierungsrat, auf ihrer Seite, doch schloß er sich, da die Form weniger wichtig sei als der Geist der Sache, dem Antrag seiner Amtskollegen an.

Die unbedingten Gegner des Referendums waren noch anfangs 1868 in der Mehrheit gewesen. Unterdessen hatten sich aber etliche der prominentesten Liberalen – außer einigen Regierungsräten auch Haberstich und Bürli – von ihnen abgewendet in der Meinung, daß jeder Widerstand gegen das neue Volksrecht auf die Dauer ja doch sinnlos sei. Übrig blieben Feer-Herzog und einige jüngere, erst kürzlich in den Großen Rat eingetretene Rechtsanwälte, die nach einem Wort des routinierten Politikers Bürli noch allzusehr in weltfernen Theorien befangen waren: der ehemals eher fortschrittlich gesinnte Fürsprech Weber, der nachmals überzeugte Demokrat Th. Haller und Placid Weißenbach Sohn. Als Sprecher der zweiten Kommissionsminderheit brachte zuerst Weber einige klassische Argumente gegen das Referendum vor[154]: «Man höre doch endlich auf, mit dieser Mündigkeitserklärung des Volkes politischen Schwindel zu treiben.» Das Volk könne und wolle nicht über neue Gesetze entscheiden, dagegen werde es mit seinem gesunden politischen Sinn «in der Praxis

154 *Schweizerbote*, 27.1.1869. In der Kommission hatten Weißenbach, Schmidlin und Baldinger den Standpunkt Webers unterstützt.

und in der Anwendung immer herausfühlen, was im Gesetz gut, was schlecht ist», und darum sei die Initiative «besser als alles andere». Das Referendum aber werde den Großen Rat nötigen, dem Volke zu Gefallen zu regieren, ihm jede Unabhängigkeit, jeglichen «idealen Schwung», der schon jetzt «selten genug die Ratssäle durchweht», rauben, und bei der unzweifelhaft konservativen Grundeinstellung des Volkes werde es zum Hemmschuh jeden Fortschritts werden. Es seien ja neben gutgläubigen Demokraten vor allem die «Botschäftler», die Sendlinge der ultramontanen Reaktion, die nach dem Referendum begehrten, um damit das staatliche Leben im Kanton zu stören. – Weber beantragte, auf die Anträge des Regierungsrates und der Kommission nicht einzutreten, sondern «die grundsätzliche Frage über Einführung des Referendums sofort der Volksabstimmung zu unterbreiten».

Gegen das Referendum sprach sodann Feer-Herzog in einem ausführlichen Votum[155]. Seiner Meinung nach bestand in dieser Hinsicht ein «Sonderfall Aargau». In Zürich, das bisher überhaupt keine Volksrechte gekannt habe, überborde jetzt die lange gestaute demokratische Flut, in Bern riefen Regierungspartei und konservative Opposition nach dem Referendum, um sich damit aus einer politisch verfahrenen Situation herauszuhelfen. Im Aargau jedoch, wo das Volk das Initiativ- und das Vetorecht besitze, bestehe «keine politische Nötigung», es einzuführen. Es sei in seiner Wirkung noch zu wenig erprobt, und die Passivität im Volke beweise, daß nach diesem «sehr zweifelhaften Geschenke» kein echter Bedarf sei. Der viel geäußerten Meinung, «das Referendum fördere die Demokratie», begegnete Feer-Herzog mit der Behauptung, «daß es sie trübt und fälscht». Wahre Demokratie gedeihe nur durch die Diskussion. Wo der Kreis der Stimmberechtigten zu groß sei, um in der Allgemeinheit eine echte Diskussion zu gewährleisten, müsse die repräsentative Demokratie an die Stelle der direkten treten. Dabei aber müßten die Behörden mit dem Volk in steter Verbindung bleiben, was bisher im Aargau auch der Fall gewesen sei. Das Referendum aber werde diese Verbindung zerstören und jede Diskussion verunmöglichen. Überdies seien die Gründe, die anderswo zugunsten des neuen Volksrechtes angeführt würden, für die aargauischen Verhältnisse nicht zutreffend. Dieses

155 *Schweizerbote*, 3./4.2.1869. Auch F.-H.s Votum ist allerdings unzulänglich wiedergegeben. – «Klar und scharf, wie der Mann immer ist, und verdiente Hiebe nach links und rechts austeilend», so habe F.-H. gesprochen, meinte das *Tagblatt der Stadt Baden*, 15.1.1869.

sei fehl am Platz, solange der Ultramontanismus noch über die Seelen so vieler Bürger Gewalt habe. Mit aller Schärfe aber wandte sich Feer-Herzog als langjähriger Präsident der Staatsrechnungskommission gegen alle diejenigen, die mit dem Referendum der angeblichen Mißwirtschaft der aargauischen Behörden steuern wollten: Zürich beziehe seit zwanzig Jahren das Dreifache an Steuern wie der Aargau, Bern sei innerhalb dieses Zeitraumes mit seinem großen Staatsvermögen zu Ende gekommen, dasjenige des Aargaus aber sei bis zur Stunde unangetastet geblieben und sei so groß wie die Schuldenlast des Kantons Genf, und dennoch habe der Kanton viel Gutes geleistet, ohne daß er zu drückenden Steuern seine Zuflucht habe nehmen müssen. «Es ist ein Unrecht, der 50er Regierung den Vorwurf zu machen, als sei durch dieselbe nichts getan worden. Aus jener Zeit datiert eine Summe von Tätigkeit, die leidenschaftslose Beobachtung zu ermessen und zu würdigen wissen wird. Will man überhaupt der finanziellen Wirtschaftlichkeit im Kanton den Fehdehandschuh hinwerfen, gut, ich nehme ihn auf! Mein Gewissen ist rein!» – Obwohl nach seiner Meinung keine formelle Notwendigkeit zu einer Volksabstimmung bestand – die gesetzlich erforderliche Unterschriftenzahl für das Volksbegehren auf das Referendum wurde erst durch nachträglich einlaufende Stimmen erreicht –, befürwortete Feer-Herzog den Antrag Webers.

Mit beißendem Spott fuhren die Referendumsgegner über die halbherzige Anpassungspolitik des Regierungsrates her; dieser habe, meinte Weber, «sehr sensible Nerven gehabt», indem er dem Zugwind aus der Ostschweiz ausgewichen sei, um nicht Rheumatismus zu kriegen. Mit gewundenen Erklärungen verteidigte Augustin Keller, unterstützt von Bürli, Haberstich und seinen Regierungsratskollegen[156], einen Standpunkt, den er im Grunde nicht billigte: Der Regierungsrat sei nicht umgefallen, er habe aber auf die Stimmung des Volkes Rücksicht zu nehmen und das politisch Mögliche und Vernünftige anzustreben. Sein Antrag halte die richtige Mitte zwischen den beiden Extremen.

Der Antrag auf das «fakultative» Referendum siegte im Großen Rat[157], wurde aber am 20. Juni 1869 vom Volk mit dem gewaltigen Mehr von

156 Für das fakultative Referendum hatten in der Großratskommission gestimmt: Bürli, Haberstich, Fischer-Eichenberger, Stocker und Waldmeier.

157 Am 14.1.1869 mit 102 Stimmen, am 12.5.1869 in eventueller Abstimmung gegen das obligatorische Referendum mit 81 : 58 Stimmen, in der Hauptabstimmung mit 83 : 64 Stimmen. Dagegen stimmten sowohl die Anhänger des obligatorischen wie die Gegner jeden Referendums. F.-H. war am 12.5.1869 abwesend. Gr. R. Prot.

26401 zu 9025 Stimmen verworfen[158]; er stellte ja weder die Freunde noch die Gegner des Referendums zufrieden.

Das Volksbegehren war damit aber nicht erledigt, die Revisionsarbeit mußte fortgesetzt werden. Der Regierungsrat und eine Minderheit der Großratskommission wollten dem Volk sogleich ausformulierte Anträge für das obligatorische Referendum unterbreiten, und Feer-Herzog und Weber wunderten sich einmal mehr über eine solch «erstaunliche Elastizität der Gedanken» bei der Exekutivbehörde. Mit 115 gegen 40 – meist demokratische und katholische – Stimmen entschied sich aber der Große Rat für das formell korrektere Verfahren, vorerst eine Grundsatzabstimmung zu veranstalten, wie sie Fürsprech Weber schon anfangs verlangt hatte[159]. Am 26. September 1869 hatte demnach das aargauische Volk über folgende Frage zu entscheiden[160]: «Soll eine Verfassungsänderung in dem Sinne vorgenommen werden, daß a) alle vom Großen Rate beschlossenen Gesetze, b) alle wichtigen Finanzbeschlüsse, c) alle sonstigen Beschlüsse des Großen Rates, bei denen es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird, dem Volke in den gesetzlichen Versammlungen, bei denen die Stimmfähigen bei Buße zu erscheinen haben, zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden?»

Das Aargauervolk, das sich bisher über der Revisionsfrage kaum ereifert hatte, blieb auch jetzt ruhig. Erst kurz vor dem Abstimmungstermin belebte sich die Diskussion in der Öffentlichkeit. Am 12. September 1869 fand in Wildegg eine Versammlung von Gegnern des Referendums

158 Bekanntmachung, Ges. Bl. 1869, No. 29, 167. Alle Bezirke verwarfen; die höchsten annehmenden Minderheiten wiesen Aarau, Brugg, Kulm und Zofingen auf.

159 Gr. R. Prot. 3. 8. 1869; Referat im *Schweizerboten*, 5./6. 8. 1869. Für den Antrag der Kommissionsminderheit stimmten u. a. Lang, Nußbaum, Ringier, von Schmid und P. Suter. – Eine unrichtige Darstellung der Sachlage bringt ARNOLD KELLER in seiner Biographie Aug. Kellers, 398 f. Abgesehen vom Versuch, die eben doch etwas zwielichtige Haltung seines Vaters zu rechtfertigen, berichtet der Verfasser von Weißenbach und F.-H.: «Als sie zur Einsicht kamen, daß das Referendum nicht abzuwehren sei, hofften sie es durch die Einführung des Obligatoriums zu Fall zu bringen», im Glauben, das Volk werde seiner binnen kurzer Zeit überdrüssig. «Sie erteilten daher ihren Parteigenossen im Großen Rat die Losung, für das obligatorische Referendum zu stimmen. Aber die Voraussicht der beiden Männer und ihrer Genossen ist nicht eingetroffen.» Arnold Keller legt also Weißenbach und F.-H. zur Last, was nicht sie, sondern vielmehr sein Vater und der Regierungsrat getan haben!

160 Abstimmungsdekret im Gr. R. Prot. 3. 8. 1869 und in Ges. Bl. 1869, No. 35, 243 f.

statt. In der Flugschrift, mit der sie sich ans Volk wandte[161], waren die Hauptargumente gegen das neue Volksrecht noch einmal zusammengefaßt: es verursache Staat und Gemeinden große Kosten und Umtriebe, es überfordere die Stimmbürger und öffne den Leidenschaften und Sonderinteressen Tür und Tor. «Wollet Ihr, daß im Kanton der Standpunkt des Kantons herrsche, die Rücksicht auf Alle und nicht der Egoismus jedes einzelnen Bezirks, jeder einzelnen Gemeinde, der nur dann bewilligt, wenn es ihn selber betrifft, wollt Ihr den Fortschritt in materiellen Schöpfungen, so schreibet ... Nein und noch einmal Nein ... Wollet Ihr ... Frieden und Eintracht im Lande bewahren, die Gewissensfreiheit unverletzlich hochhalten, die Rechte des Staates gegen die Übergriffe einer herrschsüchtigen priesterlichen Kaste schützen, so stimmt ... Nein, Nein, Nein!» Das war noch einmal die Sprache des alten aargauischen Liberalismus, der Freiheit und Fortschritt gegen die Mächte der Reaktion verteidigen und über den Parteien und Einzelinteressen stehen wollte.

Die Freunde des Referendums – voran die *Botschaft*, ferner das *Zofinger Volksblatt*, der *Seetaler*, das *Aargauische Wochenblatt* in Lenzburg, der *Freischütz* in Muri, die *Volksstimme* in Rheinfelden – bestritten ihre Propaganda zu einem guten Teil mit dem etwas zu simpeln, aber einleuchtenden Gegensatz von «Herren» und «Volk», wobei mit den «Herren» nach Bedarf Aarau, die Liberalen, die Besitzenden, die Gebildeten und «Advokaten» oder andere mißliebige Persönlichkeiten gemeint sein konnten. Erstmals in seiner Laufbahn wurde auch Feer-Herzog als prominentester und konsequentester Referendumsgegner das Opfer einer größeren Pressekampagne, die allerdings, verglichen mit den Ausfällen zürcherischer Blätter gegen Alfred Escher und sein «System», recht harmlos anmutet. Schleuniger widmete ihm einen besonderen Abschnitt seiner Antwort auf das Flugblatt der Wildegger Versammlung[162]:

161 Hinweis auf die Versammlung in Wildegg in «Ehrenrettung für einen Abwesenden», *Schweizerbote*, 25.9.1869. Das Flugblatt mit dem Titel *Ansprache an das Aargauische Volk*, Wildegg, 20.9.1869, trägt die Unterschriften von 117 Männern aus allen Bezirken des Kantons, darunter diejenige F.-H.s; Exemplar im AFFA.

162 *Ansprache der Volksgegner/Antwort auf dieselbe*, gedrucktes Flugblatt, anonym, o.O., o.D.; Exemplar im AFFA. Inhalt und Stil weisen auf J.N.SCHLEUNIGER als Verfasser hin, ebenso eine handschriftliche Notiz auf dem Exemplar im AFFA. – F.-H. war 1867 schweizerischer Generalkommissär an der Weltausstellung in Paris gewesen. Nach seinen Angaben hatten sich die Kosten zu Lasten der Eidgenossenschaft abzüglich der Einnahmen auf Fr. 418889.63 belaufen; F.-H., *Administrativ-*

An der Spitze der Unterzeichneten steht Nationalrat Feer-Herzog. Daß er sich hinter zwei andere Namen stellt, auf daß seine «Exzellenz» weniger sichtbar und anstößig sei, ändert nichts an der Sache.
Wie an der Spitze der «Ansprache» ist Feer-Herzog auch der Vormann der Anordnung der Herrenversammlungen, in welchen beschlossen wurde, gegen das Volksrecht zu agieren und zu dieser Agitation die Bezirksbeamten, die Gemeindeammänner und Polizeidiener in Anspruch zu nehmen.
Ist Feer-Herzog denn nicht in Person das leibhaftige Herrentum? und zwar ein sehr unanmutiges, unliebenswürdiges? Ist er nicht jener Mann, welcher als Ausstellungskommissär in Paris in kurzer Zeit durch sein fürstliches Vornehmtun und Prächteln eine halbe Million gutes eidgenössisches Geld durchgemacht hat? Von einem schlichten Volksrepublikaner kein Hauch! keine Spur! ...

Im *Seetaler* hieß es, der «Millionär und Bankpräsident» Feer-Herzog habe die Wildegger Versammlung einberufen, um zu beraten, wie das Volk auf die bevorstehende Referendumsabstimmung hin «verleitet und betört» werden könne.

Dieser Vorwurf stimmte jedenfalls nicht wörtlich. Feer-Herzog befand sich nämlich um diese Zeit gar nicht im Aargau, sondern in Angelegenheiten der zu gründenden Gotthardbahn in Luzern und sodann in Italien. Freunde nahmen ihn im *Schweizerboten* in Schutz: «Wer ... auf bloßes Hörensagen hin einen der edelsten Bürger des Kantons, während sich derselbe für eine Lebensfrage des Vaterlandes unermüdlich wirkend, weit außer den Grenzen des Landes befindet, derart verleumden und besudeln kann, der muß eine gemeine, schmutzige Seele sein.»[163]

Das Ergebnis der Volksabstimmung enttäuschte Feer-Herzog und seine Anhänger gründlich; 25242 Stimmen erklärten sich nämlich für, nur 10072 Stimmen gegen das obligatorische Referendum. Als einziger Bezirk lehnte Aarau ab, Brugg verzeichnete eine schwache, alle anderen Bezirke große annehmende Mehrheiten[164]. Dem Großen Rat blieb nur noch die Aufgabe, einen entsprechenden Zusatz zu Artikel 47 der Staats-

bericht des schweizerischen Generalkommissärs für die internationale Ausstellung zu Paris im Jahr 1867, gedruckt, Bern 1868, 52 und 54.

163 «Ehrenrettung für einen Abwesenden», Einsendung, *Schweizerbote*, 25.9.1869; daselbst auch die angeführten Zitate aus dem *Seetaler*.

164 Ges. Bl. 1869, No. 45, 295.

verfassung zu formulieren, der denjenigen über das Veto ersetzte; dieser erhielt folgenden Wortlaut:

> Der Genehmigung des Volkes sind folgende Erlasse des Großen Rates zu unterstellen:
> a) alle von demselben erlassenen Gesetze;
> b) die von ihm genehmigten Staatsverträge und Konkordate;
> c) Staatsanleihen von mehr als Einer Million Franken;
> d) Schlußnahmen des Großen Rates, welche eine neue einmalige Ausgabe für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250000 oder eine neue jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als Fr. 25000 zur Folge haben;
> e) im ersten Jahre jeder Verwaltungsperiode die mutmaßliche Steueranlage auf je vier Jahre, unter Vorlage eines summarischen Voranschlages der Einnahmen und notwendigen Ausgaben des Staates während dieser Zeit;
> f) alle weiteren Beschlüsse des Großen Rates, bei denen es von einem Vierteil der sämtlichen Mitglieder verlangt wird.
>
> Die Volksabstimmung, zu welcher die Stimmberechtigten in gesetzlicher Weise verpflichtet sind, findet ordentlicher Weise zweimal im Jahr, im Frühling und im Herbst, je an Sonntagen, in den Einwohnergemeinden statt.
>
> Für die Annahme oder Verwerfung eines Erlasses ist die Mehrheit der in gesetzlicher Anzahl an der Abstimmung teilnehmenden Bürger erforderlich[165].

Die Forderungen der Demokraten waren also in vollem Umfang berücksichtigt; das Steuerreferendum und das Recht einer Minderheit des Großen Rates, über einen beliebigen Beschluß der Behörde die Volksabstimmung zu verlangen, waren in den Text aufgenommen, die Teilnahme an den Referendumsabstimmungen war obligatorisch, und den Ausschlag gab die Mehrheit der Stimmenden. Der neue Zusatz zu Artikel 47 wurde

165 Gr. R. Prot. 24. 11. 1869 und 10. 3. 1870; Ges. Slg., F. d. r. A., Band 7, 49f. – Die Kommissionsmehrheit mit P. Suter an der Spitze hatte die der Volksabstimmung vom 26. 9. 1869 unterstellte Frage einfach in einen Affirmativsatz umwandeln und ohne alle Formalitäten als neuen Verfassungsartikel promulgieren wollen. Die Gleichgültigkeit der Anhänger des obligatorischen Referendums gegenüber Form- und Verfahrensfragen ist immerhin bemerkenswert. Der Große Rat entschloß sich jedoch mit großem Mehr für den formell korrekten Weg der zweimaligen Lesung und der Volksabstimmung.

vom Volk am 24. April 1870 mit 23564 zu 10410 Stimmen angenommen, wobei seltsamerweise die stärkeren Mehrheiten dafür in den reformierten Bezirken zu finden waren und der Bezirk Zurzach, die engere Heimat Schleunigers und von Schmids, als einziger verwarf[166]!

Damit nahm die Revisionsbewegung im Aargau, die wiederum etwa zwei Jahre gedauert hatte, ihr Ende; Versuche der katholischen Linken, sie noch weiter voranzutreiben, blieben ohne Erfolg[167]. Die aargauische Öffentlichkeit begann ihre Aufmerksamkeit wieder anderen Gegenständen zuzuwenden: der erneut aktuell gewordenen Eisenbahnfrage, dem Kulturkampf und der Bundesrevision. Das Zweckbündnis der katholischen Opposition mit den reformierten und liberalen Demokraten zerfiel rasch.

Mit der Verfassungsrevision von 1869/70 fand eine jahrzehntelange Entwicklung ihren Abschluß. Das liberal-repräsentative System war überwunden und damit auch die Alleinherrschaft der liberalen Elite, die bisher den ganzen Aargau zu repräsentieren den Anspruch erhoben hatte. Nunmehr standen sich verschiedene politische Interessengruppen gegenüber, die ihren Rückhalt mehr und mehr bei einer organisierten Anhängerschaft suchten, im Großen Rat Fraktionen bildeten, allmählich zu Parteien im modernen Sinne wurden und sich auch als solche bezeichneten. Es waren ihrer zunächst drei: die Altliberalen, die Demokraten, die konservativen Katholiken.

Die neuen Kräfteverhältnisse im Staat Aargau spielten sich keineswegs sofort aufeinander ein. Die Vertreter der liberalen Elite versuchten, namentlich der katholischen Opposition gegenüber, weiterhin im alten Stil zu regieren. Die Parteien und das Volk mußten erst lernen, daß sie mit den neuen demokratischen Rechten zugleich eine größere Verantwortung im Staate übernommen hatten. Zudem waren die kirchenpolitischen und besonders die wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, die die Öffentlichkeit am Ende der sechziger Jahre beschäftigt hatten, gar nicht oder nur behelfsmäßig gelöst worden und ließen das Volk so schnell nicht zur Ruhe kommen. Über kurz oder lang mußten die Grund-

166 Ges. Bl. 1870, No. 20, 108.

167 Der *Schweizerbote*, in solchen Angelegenheiten allerdings nicht immer der zuverlässigste Zeuge, berichtete unterm 30. 9. 1869 von weiteren Forderungen der Katholiken: Obligatorische Initiativversammlungen, Volkswahl der Ständeräte, Regierungsräte und Oberrichter, Abberufung aller Großratsmitglieder, die sich bei Verfassungsverletzungen nicht zu Protokoll verwahrten, usw.; dazu kamen die bekannten konfessions- und wirtschaftspolitischen Begehren.

lagen staatlichen Zusammenlebens neu überdacht werden; einer Totalrevision der Staatsverfassung war auf die Dauer nicht auszuweichen.

Feer-Herzog scheint sich in den ersten zehn Jahren seiner politischen Laufbahn nicht viele Gegner geschaffen zu haben. 1862/63 war er nur vorübergehend mit Schleuniger und seinen Anhängern hart aneinandergeraten[168]. Um 1870 aber, als er die demokratischen und protektionistischen Strömungen im Volke scharf bekämpfte und alsbald auch in der Eisenbahnfrage seine eigenen Wege ging, sah er sich stärkeren Anfeindungen ausgesetzt. Anstoß mochte auch sein schroffes Auftreten und sein bedeutender, oft aber nach außen nicht recht sichtbarer Einfluß auf die Politik und Wirtschaft des Landes erregen. Immer wieder sprach man von «Feer-Herzog und Consorten», die den Aargau am Gängelband führen wollten[169]. Es gelang jedoch nicht, Feer-Herzogs Stellung jemals wirklich zu erschüttern. Denn dieser war nicht der allmächtige Vertreter eines «Systems», gegen den sich der Volkszorn hätte richten können. Seine Fähigkeiten, seine Verdienste und seine persönliche Integrität konnten nicht angezweifelt werden, und endlich hatte er, das angebliche Oberhaupt der «Herrenpartei», einen beträchtlichen Anhang im einfachen Volk. 1868 portierte ihn der Aarauer Handwerkerverein, der sich sonst sehr demokratisch gebärdete, als Großratskandidaten, und über seine Bestätigung im Amt «war man allseitig einig, die Einen, weil sie dessen Wiederwahl wirklich wünschten, die Andern, weil sie einsahen, daß eine Opposition vergeblich sein müßte».[170] Auch 1872 wurde er trotz aller Intrigen seines Lokalrivalen E. Tanner wiedergewählt, wenn auch mit einem nicht gerade glänzenden Stimmenverhältnis, und gleichzeitig wählte ihn der Kreis Lenzburg in den Großen Rat[171]. – Seinen Nationalratssitz machten ihm zeitweise ebenfalls Tanner und vor allem Th. Lang streitig, der an der Spitze einer demokratisch gesinnten Gruppe von

168 Ausfälle F.-H.s gegen die *Botschaft* im Gr. R., 23.8.1862; *Schweizerbote*, 25.8.1862; Replik von J. Blum («Garibaldi») *Auch zur Großratsversammlung (An Feer-Herzog)*, 9.9.1862, gedruckt o.O. (Klingnau?).

169 *Aarauer Nachrichten*, 20.2.1875.

170 *Schweizerbote*, 13.3.1868. F.-H. erzielte das beste Wahlresultat in Aarau (1. Wahlgang, 467/601 Stimmen).

171 *Schweizerbote*, 5./6.3.1872. F.-H. wurde in Aarau erst an 3. Stelle gewählt mit 365 von 506 Stimmen. – Erwin Tanner, der Sohn Karl Rudolf Tanners, war Stadtrat, später Stadtammann in Aarau, Großrat und 1884/85 Verfassungsrat. Er gehörte zum Lager der Altliberalen. Über Intrigen T.s gegen F.-H. vgl. u.a. F.-H. an James, 2.3.1872, AFFA.

Handelsleuten und Industriellen des Bezirks Zofingen stand. Doch selbst in dieser Gegend verlor Feer-Herzog nicht allzu viele Stimmen an seine Konkurrenten, der Bezirk Aarau hielt ohnehin zu ihm, und nicht einmal die demokratischen *Aarauer Nachrichten* unterstützten ihre Gesinnungsfreunde gegen ihn. 1869 erreichte er allerdings das absolute Mehr nur knapp. 1872 dagegen wurde er, vielleicht weil er nach Kräften für die Bundesrevision eingetreten war, mit überwältigendem Mehr wiedergewählt, 1875 erhielt er immerhin zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, und 1878 endlich erzielte er nochmals ein sehr gutes Wahlresultat, nachdem er sich energisch für eine Schutzzollpolitik eingesetzt hatte, die auch im Interesse des Mittelstandes lag. Noch mehr Stimmen vereinigte jeweils der allgemein beliebte Demokrat A. Künzli auf sich. Als dritter Abgeordneter des ersten aargauischen Wahlkreises konnte sich J. Haberstich in den siebziger Jahren mit einiger Mühe halten, verlor aber 1881 seinen Sitz an den Demokraten E. Kurz, nachdem schon Feer-Herzogs Mandat 1880 einem Demokraten, dem Regierungsrat L. Karrer, zugefallen war[172].

6. Eisenbahnangelegenheiten

Nachdem die ersten und wichtigsten Eisenbahnlinien erstellt worden waren, hatte die Bautätigkeit um die Mitte der sechziger Jahre nachgelassen. Nach 1870 nahm sie erneut einen gewaltigen Aufschwung: 1865 umfaßte das schweizerische Eisenbahnnetz 1263, 1885 aber 2761 Kilometer[173]. Die Geldmittel für Neubauten konnten besonders in den Jahren 1871 bis 1873 leicht beschafft werden, denn ein beträchtlicher Teil der Kriegsentschädigung, die Frankreich an das Deutsche Reich bezahlen mußte, suchte nach lohnenden Anlagen in der Schweiz.

Maßgebend beim Ausbau des schweizerischen Eisenbahnnetzes waren damals drei Gesichtspunkte: Erstens wurde mit der Ausführung der lange geplanten Gotthardbahn begonnen, und damit gewannen auch die Zufahrtswege nach der Innerschweiz an Bedeutung. Zweitens galt es, abseits der großen Transitlinien liegende Gebiete durch Lokalbahnen zu erschließen und damit ihre wirtschaftliche Entwicklung zu fördern. Drit-

172 Wahlresultate bis 1875 in Ges. Bl., nachher in Beilagen zum *Aargauischen Amtsblatt*. Akten: St. A. AG, E A No. 1: Nationalratswahlen. Vgl. auch Anhang.

173 Pl. Weissenbach, *Das Eisenbahnwesen der Schweiz*, 1. Teil, 73.

tens aber wollten insbesondere radikale und demokratische Kreise das Eisenbahnmonopol der großen Gesellschaften durch die Errichtung von Konkurrenzbahnen brechen, die vom Volke bezahlt werden und ihm gehören sollten – eine Idee Jakob Stämpflis, die bereits in den sechziger Jahren in Winterthur und anderswo ihre Anhänger fand[174]. Alle diese Gesichtspunkte hatten ihre Berechtigung. Doch wie schon in den fünfziger Jahren mischte sich in die vernünftige Überlegung die Leidenschaft und triumphierte oft genug zum Schaden aller Beteiligten über Sachkenntnis und allgemeine Interessen.

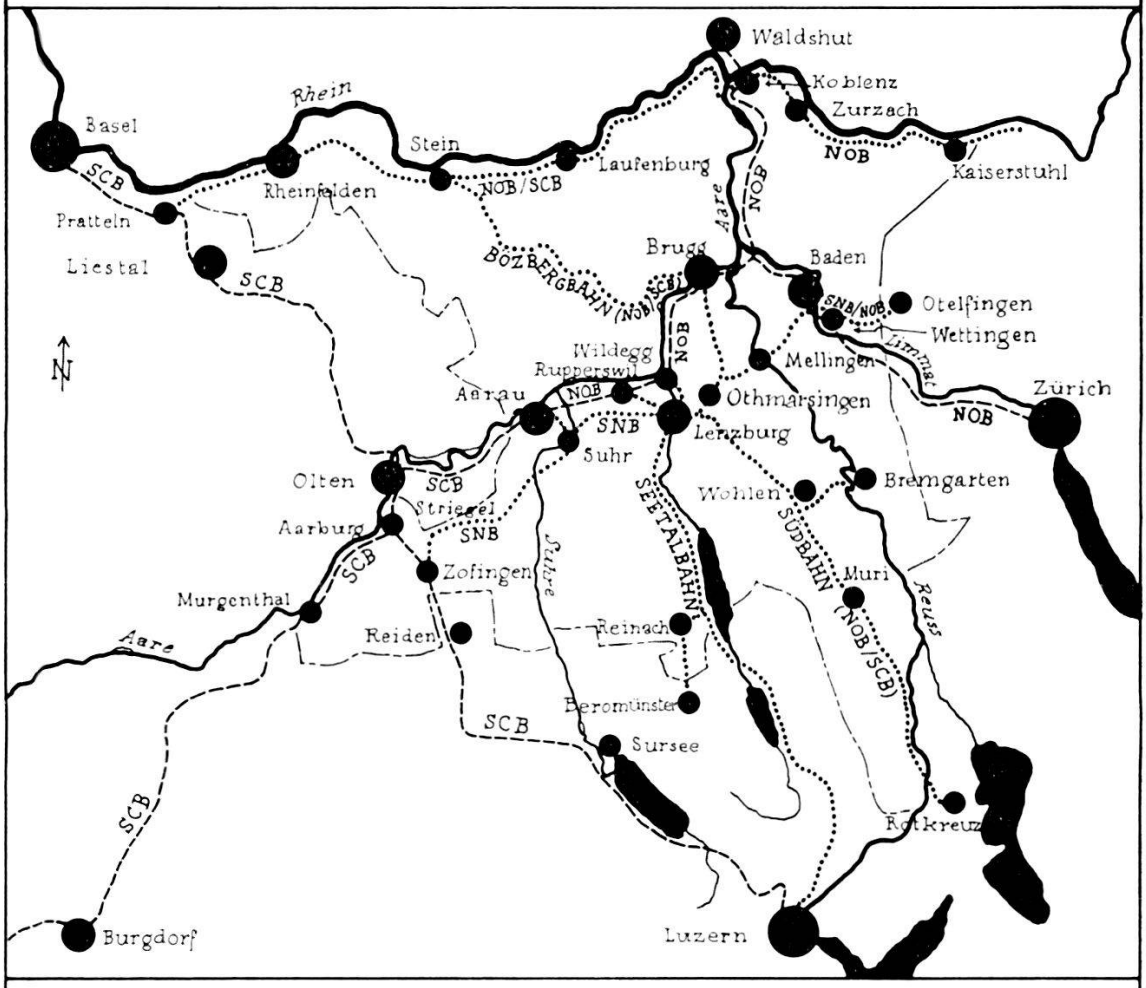
Das Verhältnis der Eisenbahngesellschaften zueinander hatte sich seit der ersten Bauperiode gewandelt. Zwar ärgerten sie einander noch gelegentlich mit Tarifunterbietungen und anderen Schikanen und stritten sich um den Besitz einzelner Linien. Im ganzen hatten sie jedoch ihre Machtbereiche gegeneinander abgegrenzt, und die meisten waren viel zu schwach, um zu expandieren und Konkurrenzkämpfe auszufechten. Sie geboten über kleine Netze von höchstens einigen hundert Kilometern, die häufig schlecht rentierten. Um sich überhaupt halten zu können, sahen sie sich zu Fusionen genötigt und mußten sich nicht selten ausländischen Kapitalgebern anvertrauen. Eine Ausnahme machten die Centralbahn und die Nordostbahn, die nicht nur als einzige Bahngesellschaften ihr Aktienkapital verzinsen, sondern bisweilen sogar glänzende Dividenden ausschütten konnten und sich auch allmählich dem dominierenden Einfluß der französischen Hochfinanz zu entziehen verstanden hatten[175]. Auch diese beiden alten Rivalen hatten sich bereits in den fünfziger Jahren angenähert. Seit sich Alfred Escher gegen eine Ostalpenbahn und für die Gotthardbahn entschlossen hatte, war der wichtigste Streitpunkt zwischen ihnen beseitigt; von nun an hielten sie gute Nachbarschaft und konzentrierten ihre Kräfte darauf, dieses große Unternehmen zu fördern und – was ebenso wichtig war – Herren der Zufahrtslinien zur Innerschweiz zu bleiben.

Im Aargau waren die Klagen über das «verpfuschte Eisenbahnnetz» nie verstummt; allgemein wartete man auf die Gelegenheit, die Fehler der fünfziger Jahre wiedergutzumachen, sei es in Zusammenarbeit mit

174 Gagliardi, *A. Escher*, 463; Arnold Gubler, *Die schweizerische Nationalbahn*, Diss. Zürich, Weida/Thür. 1922 (im folgenden zitiert: Gubler), 10 f.

175 Weissenbach (Dividenden) 58. Daß die Aktien der schweizerischen Bahngesellschaften (besonders der NOB und SCB) «den Weg in die Heimat wiedergefunden» hätten, behauptet F.-H. *(Die Aargauische Südbahn* [vgl. Anm. 203], 29).

ÜBERSICHTSKARTE ZU DEN KAPITELN „EISENBAHNANGELEGENHEITEN"



——— Aargauische Kantonsgrenze, wo nicht mit Gewässern zusammenfallend

– – – – – Vor 1860 erbaute Bahnlinien

..... Nach 1860 erbaute Bahnlinien

Maßstab: 1:730'000

0 10 20 30 km

den Eisenbahngesellschaften, sei es im Kampfe gegen sie. Niemand bestritt, daß eine Bahn durch den Gotthard – und von allen Alpenbahnen sie allein – auch den Bedürfnissen des Kantons entsprach, und dieser leistete auch bis zum Schluß bereitwillig, was dieses Unternehmen von ihm forderte – dies war freilich nicht allzu viel. Der Regierungsrat beschickte von 1863 an die Konferenzen des Gotthardkomitees und war später in der ständigen Kommission der Gotthardvereinigung vertreten[176], der Große Rat bewilligte zweimal die dem Aargau auferlegten Subventionen, die nicht sehr hoch waren: 1865 eine Million, 1878, als der drohende Zusammenbruch der Unternehmung durch zusätzliche Opfer abgewendet werden mußte, rund 450000 Franken[177]. Die Gotthardbahn war damit die einzige Bahn, die sich rühmen konnte, vom Staat Aargau Subventionen erhalten zu haben!

Mit dem Projekt einer Gotthardbahn aber trat dasjenige der aargauischen Diagonalbahn von Pratteln durch das Fricktal, den Jura und das Freiamt, der kürzesten Verbindung zwischen Basel und der Innerschweiz, erneut in den Vordergrund. Den unmittelbaren Anlaß, sich damit zu beschäftigen, gab die Nordostbahn, die anfangs der sechziger Jahre eine Zufahrtslinie von Zürich nach der Innerschweiz durch das Reppischtal und zugerisches Gebiet erbaute. Der Aargau, der schon von der Centralbahn nur beiläufig im Westen berührt wurde, sah sich ein weiteres Mal um seine Hoffnungen betrogen. Der Regierungsrat bestellte darum 1862 eine Kommission, die die verschiedenen Möglichkeiten einer aargauischen Nord-Süd-Linie prüfen sollte. Ihr gehörte auch der Aarauer Ingenieur Olivier Zschokke, der spätere Ständerat und sachkundigste und weitsichtigste Eisenbahnfachmann im Kanton, an. Er leitete die Untersuchungen selbständig und legte davon erste Ergebnisse bereits im Jahre darauf vor[178].

In seiner 1864 erschienenen Schrift *Was hat der Kanton Aargau in Eisenbahnsachen zu tun?*[179] hielt Zschokke dafür, daß eine Gotthard-

176 SCHNEIDER, *Eisenbahnpolitik im Aargau*, 58ff.; WANNER, *Geschichte der Begründung des Gotthardunternehmens*, Bern 1880, 197.

177 Gr. R. Prot. 15.11.1865 (Berichterstatter namens der Staatsrechnungskommission: F.-H.) und 4.9.1878. Zuvor hatte der RR namens des Kantons bereits Gründungsaktien gezeichnet; Gr. R. Prot. 4.3.1861 und 27.11.1862.

178 Kurzer Abriß über die Geschichte der Eisenbahnstudien im Kanton Aargau seit Januar 1862, St. A. AG, B No. 3, Aargauisches Eisenbahnnetz, Erweiterung, Konzessionen 1869–1874; SCHNEIDER, 52.

179 Gedruckt, Aarau 1864.

bahn, «mit aargauischen Interessen eng verbunden», dereinst auch die Frage nach einer zentral gelegenen Zufahrtslinie durch aargauisches Gebiet werde spruchreif werden lassen[180]. Er wies aber auch auf andere, mindestens ebenso vordringliche Probleme hin: Die vielen von Süden nach Norden verlaufenden Täler des Kantons, die von einer großen Transitlinie nach dem Gotthard nicht berührt würden, müßten ebenfalls dem Schienenverkehr erschlossen werden. Dies sollte durch Eisenbahnen II. Klasse geschehen, die dieselbe Spurweite aufwiesen wie die Bahnen I. Klasse, aber von leichterer Bauart waren, schwierigem Gelände besser angepaßt werden konnten und billiger zu stehen kamen als diese. Untersucht werden sollte ein Netz mit einer Stammlinie von den Nordostbahnstationen Aarau oder Wildegg nach Lenzburg, von der aus Zweiglinien ins Suhrental und nach der Centralbahnstation Sursee, ins Wynental, ins Seetal sowie ins Bünz- und Reußtal zum Anschluß an die Nordostbahn in Cham abgehen sollten[181]. Da sich zum Bau dieses Netzes die großen Eisenbahngesellschaften wohl kaum ohne weiteres bereitfinden würden, lag nach O. Zschokke «in der Selbsthülfe die einzige Rettung»; sie müsse «auch das Losungswort für den Kanton Aargau werden».[182] Dem Staat, der bisher in Eisenbahnsachen keine aktive Rolle gespielt hatte, wies Zschokke eine neue und maßgebende Aufgabe an: Zwar sollten Bau und Betrieb der Eisenbahnen II. Klasse der Privattätigkeit überlassen bleiben. Der Staat aber sollte von sich aus die Voruntersuchungen dafür durchführen, sodann, stets das Wohl des Gesamtkantons im Auge behaltend, einen Netzplan ausarbeiten und schließlich den Bau der einzelnen Strekken anregen, gegebenenfalls auch mit Geld unterstützen. «Indem der Staat diese Untersuchungen in technischer und finanzieller Richtung besorgen läßt, wahrt er seine Initiative, erleichtert die Bestrebungen der einzelnen Landesteile in hohem Maß und ermöglicht für die Zukunft ein rationelles Bahn- und daran anschließend auch ein vernünftiges Straßennetz.»[183]

Zschokkes Schrift, die im Kanton rasch verbreitet wurde und Aufsehen erregte, wurde in jeder Hinsicht wegweisend für die dritte aargauische Eisenbahnbauperiode. Sie endigte mit dem Wunsch, der Regierungsrat möge «die begonnenen Eisenbahnstudien ... vollenden und dieselben

180 ibid., 5.
181 ibid., 9.
182 ibid., 5.
183 ibid., 10.

auch auf diejenigen Landesteile aus[zu]dehnen, welche sich zur Anlage von Eisenbahnen II. Klasse eignen», auch im Hinblick auf «die rationelle Feststellung und Vollendung des Straßennetzes des Kantons».[184] Eine entsprechende Motion, die Zschokke 1864 im Großen Rat stellte, wurde von Oberst Fischer, P. Suter, Haberstich und «prinzipiell auch» von Feer-Herzog unterstützt und mit großem Mehr überwiesen[185]. Die Baudirektion bezog neben den von Zschokke bezeichneten Strecken auch die Striegellinie, die Rheintallinie von Koblenz in östlicher Richtung zum Anschluß an die Glattalbahn, die Surbtallinie und die Verbindung von Bremgarten zur Reppischtalbahn in ihre Untersuchungen ein[186]. Und als später die Ausführung verschiedener dieser Linien in greifbare Nähe rückte, beteiligte sich der Regierungsrat an den Verhandlungen mit den Eisenbahngesellschaften und stellte Staatsbeiträge in Aussicht.

Träger der Selbsthilfe in Eisenbahnsachen sollte jedoch nicht der Staat allein, sondern ebenso die beteiligten Gegenden sein. Es galt also, das aargauische Volk dafür zu gewinnen. 1865 taten sich Oberst Fischer von Reinach, Feer-Herzog, Bertschinger-Amsler von Lenzburg, alt Regierungsrat Schmidlin von Aarau und Josef Bruggisser von Wohlen zu einem kantonalen Eisenbahnkomitee zusammen. Am 2. September 1866 konnten sie einer Versammlung in Lenzburg, zu welcher über 200 Personen vorwiegend aus den südlichen Kantonsgegenden erschienen, zwei Projekte für ein Eisenbahnnetz II. Klasse vorlegen, die an den Regierungsrat zur Prüfung überwiesen wurden. Olivier Zschokke wollte bereits die ersten Schritte tun, um die finanzielle Beteiligung an den geplanten Bahnen sicherzustellen, doch drang sein Antrag, den Feer-Herzog als verfrüht bekämpfte, nicht durch[187].

Weitere Volksversammlungen wurden in der Folge überall abgehalten, wo man auf eine Bahn hoffte, und es entstanden zahlreiche lokale Eisenbahnkomitees. Viel mehr konnte einstweilen, der ungünstigen Wirt-

184 ibid., 12.

185 Gr. R. Prot. 1. 9. 1864; *Schweizerbote*, 3. 9. 1864.

186 Kurzer Abriß (vgl. Anm. 178); SCHNEIDER, 55.

187 *Schweizerbote*, 5., 7., 13., 14. und 15. 9. 1866. Nach dem einen Projekt sollten die Linien über den Striegel ins Wiggertal, durch das Seetal und ins obere Wynental sowie ins Freiamt von einer Stammlinie Aarau–Lenzburg abzweigen, nach dem andern getrennt von Aarau, Rupperswil und Wildegg ausgehen. Beide Projekte umfaßten ein Netz von etwa 50 km und kamen laut Voranschlag etwa gleich teuer zu stehen. F.-H. hielt aus kommerziellen und geographischen Gründen nur das zweite Projekt für richtig.

schaftslage wegen, nicht geschehen; 1869 aber, im Jahre, wo die Verträge zum Bau der Gotthardbahn abgeschlossen wurden, kamen die Dinge in Fluß. Für die nächsten Jahre bildete neben dem Kulturkampf und der Bundesrevision die Eisenbahnfrage das wichtigste politische Traktandum im Kanton.

Zweifellos das bedeutendste und zukunftsreichste aargauische Eisenbahnprojekt war das der Diagonalbahn; es war auch als erstes spruchreif. Im Sommer 1869 war zwar noch nicht entschieden, welcher Juraübergang dafür gewählt werden sollte. Aarau und vorerst auch Lenzburg wünschten eine Bahn über den Benken oder die Staffelegg, und O. Zschokke verstand deren Vorzüge trefflich herauszustreichen[188]. Das Bözbergprojekt aber, die Alternative, konnte auf eine lange Vergangenheit zurückblicken, es entsprach auch der bisherigen Richtung des Verkehrs weit besser und hatte darum die Bevölkerung nicht nur Bruggs, sondern auch des Fricktals auf seiner Seite, und wenn es die Verbindung Basels mit dem Süden ein wenig länger machte, so verkürzte es diejenige mit Zürich und der Ostschweiz beträchtlich. Ein rühriges Gründungskomitee, dem die Nationalräte Münch und Schneider wie auch der vielversprechende junge Fürsprech Haller angehörten, trieb die Angelegenheit rasch voran und holte von den interessierten Gemeinden das Versprechen ein, das Unternehmen angemessen zu subventionieren[189]. Im November 1869 konzessionierte ihm der Große Rat die Eisenbahnlinie von Brugg durch den Bözberg an die basellandschaftliche Grenze. – Auch im Freiamt war man nicht müßig geblieben. Gleichzeitig erhielt das Gründungskomitee für die aargauische Südbahn, zu welchem die Nationalräte P. Suter und Haberstich, Stadtrat Tanner von Aarau und der spätere Regierungsrat Käppeli in Muri zählten, eine Konzession für die Linie Aarau–Lenzburg–Wohlen–Muri–Cham oder Immensee sowie für die Verbindungslinie zum Bözberg von Hendschiken nach Brugg. Und endlich meldete in Lenzburg ein Komitee

188 Eine Versammlung in Aarau vom 3.6.1869, wo auch O. Zschokke sprach, erklärte sich für die Staffeleggbahn; *Schweizerbote*, 4. und 12.6.1869, *Aarauer Nachrichten*, 11., 12. und 14.6.1869. Ein Konzessionsgesuch dafür wurde jedoch nie eingereicht; RR Prot. 19.11.1869. SCHNEIDER (S. 66) meint, dies sei vielleicht dem Einfluß der Centralbahn zuzuschreiben gewesen; «beim Basler Unternehmen beteiligte Aarauer (sc. F.-H.!) standen ja dem Staffeleggprojekt auch ablehnend gegenüber». Für diese durchaus einleuchtende These habe ich keinen Beleg gefunden. Gegen die Staffeleggbahn sprach aber auch die Nähe der Hauensteinbahn wie wahrscheinlich auch der Neid anderer Kantonsgegenden auf das «heißhungrige» Aarau.

189 *Schweizerbote*, 30.3.1869 usw.

seine Ansprüche auf den Nord-Süd-Verkehr und eine Bahn durch das Seetal an, bekam eine Konzession einstweilen jedoch nur für Wildegg–Lenzburg[190]. Bereits hatten auch die Winterthurer, die den Kampf mit Zürich und der Nordostbahn aufzunehmen gedachten und den alten Plan einer direkten Verbindung mit Basel durch das Rheintal aufgriffen, ein Auge auf den Aargau geworfen. Der Regierungsrat erlaubte im Sommer 1870 dem Stadtrat von Winterthur, Geländestudien für eine Linie nach Waldshut zu machen, und am 26. November dieses Jahres erteilte ihm der Große Rat die Konzession für die Strecke Kaiserstuhl–Koblenz[191].

Alle diese Linien mußten dereinst einen bedeutenden Teil des Verkehrs zwischen Basel und dem Süden und Osten der Schweiz an sich ziehen und damit die Central- und die Nordostbahn empfindlich schädigen. Die beiden Gesellschaften konnten aber ihre Entstehung kaum verhindern. Es erschien ihnen also als das kleinere Übel, sie in ihren eigenen Besitz zu bringen, auch wenn sie dafür erhebliche Zugeständnisse machen mußten. Sie betraten damit, wie es sich nach einigen Jahren zeigen sollte, eine gefährliche Bahn; um die Konkurrenz, die sich nicht nur im Aargau, sondern auch in den Kantonen Zürich, Bern und Solothurn zu regen begann, aus dem Felde zu schlagen, mußten sie sich alsbald zu ausgedehnten Neubauten, oft für Linien von zweifelhaftem Wert, verpflichten. Die Gegenden aber, durch die die geplanten Linien gelegt werden sollten, konnten sie gegen ihre Rivalen ausspielen und sich so große Vorteile sichern – nicht zuletzt der Aargau, der infolge seiner zentralen Lage besonders umworben wurde. Zwar brachte man hier den Eisenbahngesellschaften großes Mißtrauen entgegen; doch anders als etwa im Kanton Zürich, wo die Winterthurer Demokraten gegen Alfred Eschers «System» und seine Nordostbahn zugleich Front machten, war die aargauische Eisenbahnpolitik zunächst nicht grundsätzlich gegen die großen Gesellschaften gerichtet und hatte auch – wie schon die Zusammensetzung der verschiedenen Eisenbahnkomitees beweist – keine parteipolitische Färbung. Erst die Nationalbahn war ausdrücklich als Konkurrenzbahn geplant und wurde im Aargau hauptsächlich, aber nicht ausschließlich von demokratischen Kreisen gefördert.

Nordost- und Centralbahn hatten im Aargau gemeinsame Interessen und gingen hier auch meist gemeinsam vor. Auf die Bözberglinie, die die

190 Gr. R. Prot. 27. 11. 1869. – Die Linie Bözenegg–Lenzburg wurde erst am 30. 11. 1871 konzessioniert.

191 Schneider, 68f.; Gr. R. Prot. 26. 11. 1870.

Schlüsselstrecke zur Diagonalbahn bildete und zudem eine gute Rendite versprach, steuerten sie zuerst los, und alles gelang ihnen nach Wunsch. Sie erklärten, diese Linie selbst und auf eigenes Risiko bauen und betreiben zu wollen, wenn ihnen die Gemeinden ein Darlehen von 2 Millionen Franken zu 3 ¼ % auf zehn Jahre gewährten, und diese gingen auf ein so günstiges Angebot bereitwillig ein. Im März 1870 nahm der Große Rat die Konzessionsübertragung vor[192]. – Dem Winterthurer Stadtrat gegenüber pochte die Nordostbahn auf ihre Prioritätsrechte für alle von ihrem Netz ausgehenden Zweiglinien und gewann die Gemeinden der Gegend um Zurzach damit, daß sie von ihnen keine Beiträge an die zu erstellende Bahn verlangte. Sie erhielt die Konzession für Kaiserstuhl–Koblenz im Herbst 1871[193].

Der Südbahn versuchten die beiden Gesellschaften zunächst auf andere Weise beizukommen. Sie verlangten zuerst, daß sie einen Teil der ihnen auferlegten Subventionsquote an das Gotthardunternehmen übernehme, wogegen sie ihr einen Sechstel des Verkehrs von und nach der nördlichen Ausgangsstation dieser Alpenbahn überlassen wollten. Das Gründungskomitee aber wußte, was sein Projekt wert war. Es verlangte mindestens einen Fünftel des Gotthardverkehrs und rechnete damit, daß dereinst der Südbahn sogar ein Viertel davon zufallen werde; so scheiterten die Unterhandlungen[194]. Auch der Besitz der Bözbergkonzession half den beiden Gesellschaften nicht weiter, denn jetzt erwarb das Südbahnkomitee die Konzession für die Fortsetzung seines Schienennetzes von Brugg über das linke Aareufer nach Waldshut[195], wo nach deutschen Plänen ein Eisenbahnknotenpunkt geschaffen werden sollte. Noch mehr: das von Jakob Stämpfli schon lange verfochtene Projekt einer Konkurrenzlinie durch das Mittelland, an die sich die Südbahn vorteilhaft

192 Gr. R. Prot. 10. 3. 1870; RRR 1870, 153, usw.; SCHNEIDER, 66 f. – Die Gesellschaften wußten die Mitsprache der aargauischen Öffentlichkeit zur Trasseeführung rasch auszuschalten und erschwerten durch eine – im Grunde konzessionswidrige – Änderung der Streckenführung einen Bahnanschluß beim südlichen Tunnelausgang in Richtung Wildegg–Lenzburg, was zu einer erregten Sondersitzung des Großen Rats Anlaß gab; Gr. R. Prot. 9. 5. 1871; *Aarauer Nachrichten*, 15. und 16. 5. 1871; SCHNEIDER, 70 f.

193 Gr. R. Prot. 26. 9. 1871; SCHNEIDER, 69 f.

194 Verwaltungsrat der SCB an die Aktionärsversammlung, Basel, 17. 2. 1871, Beilage zum Protokoll der 141. Sitzung des Verwaltungsrats der SCB, Olten, 17. 2. 1871, Archiv der SCB, im Archiv der SBB-Kreisdirektion II, Luzern.

195 Gr. R. Prot. 30. 11. 1871.

anschließen konnte, nahm allmählich Gestalt an. Im November 1871 erhielt die Initiativgesellschaft für die sogenannte Talbahn von Lyß über Solothurn nach Aarau die Konzession für die Linie von der Solothurner Grenze links der Aare nach Aarau[196], und in Winterthur, wo man die Hoffnungen auf eine Rheintalbahn hatte aufgeben müssen, waren Bestrebungen im Gange, der Talbahn zu einer Fortsetzung nach Osten zu verhelfen. Bereits verhandelte das Südbahnkomitee mit den Vorkämpfern dieser Eisenbahnpläne[197].

Nun mußten die beiden Bahngesellschaften doch nachgeben. Sie anerboten sich, auch die Südbahn selber zu bauen und zu betreiben. Die Bedingungen allerdings, die sie zuerst stellten – sie verlangten von den Gemeinden ein Darlehen von 5 Millionen Franken zu nur 3 % Zins auf zehn Jahre – wies das Komitee glatt ab[198]. So erklärten sie sich denn Ende 1871 mit 2 Millionen gegen 3 ¼ % Zins zufrieden; doch wünschten sie, vorerst nur die Strecke Rupperswil–Wohlen erstellen zu müssen und mit den Linien Brugg–Wohlen und Wohlen–Immensee bis zur Eröffnung der Gotthardbahn zuwarten zu dürfen; die Linie Brugg–Waldshut zu übernehmen, die parallel zur Nordostbahnstrecke Turgi–Waldshut verlief, weigerten sie sich allerdings hartnäckig.

Dennoch empfahlen namhafte Persönlichkeiten, die den beiden Gesellschaften noch immer nicht über den Weg trauten, die Südbahn im Selbstbau (d.h. in eigener Regie) zu erstellen. Zur Beschaffung des hiefür erforderlichen Kapitals verhandelte das Komitee mit einem schweizerisch-deutschen Bankkonsortium. Dabei kam folgender Vertragsentwurf zustande: Die Baukosten, einschließlich der Kapitalzinsen für die Bauzeit, veranschlagt zu 20 Millionen Franken, waren je zur Hälfte durch Aktien und Obligationen aufzubringen. Das Konsortium wollte das ganze Obligationenkapital sowie 4 Millionen des Aktienkapitals zu 90 % des Nennwerts übernehmen, die übrigen 6 Millionen Aktien hatten die Südbahngemeinden teils zum Nennwert, teils zum Emissionskurs des Konsortiums zu übernehmen und durften sie erst sechs Monate, nachdem dieses seine

196 ibid.

197 *Bericht und Antrag des Verwaltungsrats an die ordentliche Generalversammlung der Centralbahn-Gesellschaft betreffend die in Verbindung mit der Nordostbahn zu übernehmende Ausführung der Aargauischen Südbahn*, gedruckt, März 1872, Beilage zum Protokoll der 142. Sitzung des Verwaltungsrats der SCB, 23.3.1872, Archiv der SCB.

198 *Schweizerbote*, 18. und 21.12.1871.

Papiere emittiert hatte, auf den Markt bringen. Neben den daraus resultierenden hohen Kursverlusten hätten die Südbahngemeinden weitere lästige Bedingungen wie eine bedeutende Zinsengarantie in Kauf nehmen müssen[199]. – Anfangs 1872 sollten ihre Delegierten über die beiden Vertragsangebote entscheiden.

Feer-Herzog behielt die Entwicklung der Dinge fortwährend im Auge. Im Verwaltungsrat der Centralbahn kümmerte er sich eingehend um die zu erbauenden Bahnlinien im Aargau[200]. Doch spielte er zunächst eine der aargauischen Öffentlichkeit nicht recht durchsichtige Rolle. Er, der ohne Rücksicht auf seine Popularität den Demokraten und den Kritikern der Aargauischen Bank offen entgegengetreten war, hielt mit seiner Meinung zur Eisenbahnfrage jahrelang hinter dem Berg. Regierungsrat Straub bedauerte 1872, daß er «im Aargau in Eisenbahnsachen nicht diejenige Stellung eingenommen habe, die er hätte behaupten können»,[201] andere verdächtigten ihn geradezu, insgeheim zum Schaden des Kantons die Geschäfte der großen Bahngesellschaften zu besorgen. Glaubte Feer-Herzog wohl, durch seine Zurückhaltung seine Unabhängigkeit nach allen Seiten besser wahren und, was ihm gut schien, eher verwirklichen zu können? Oder meinte er, daß Eisenbahnangelegenheiten nicht vor die breite Öffentlichkeit gehörten? – Einmal, an der Aarauer Gemeindeversammlung vom 31. Dezember 1871, trat er aus seiner Reserve heraus und opponierte, allerdings in nicht eben glücklicher Weise, gegen Stadtrat Tanner, der den Selbstbau der Südbahn befürwortete[202]. Die kurz

199 Beide Vertragsentwürfe sind abgedruckt in F.-H.s Broschüre *Die Aargauische Südbahn* (vgl. Anm. 203).

200 F.-H. gehörte zeitweise der Revisionskommission für die Bözbergbahn an; Protokoll der 139. Sitzung des Verwaltungsrats der SCB, 21.10.1870, Archiv der SCB. Nach einer Angabe von RR STRAUB, für die ich keine weiteren Belege finden konnte, war er auch in den Unterhandlungen um die Südbahn tätig; *Schweizerbote*, 11.1.1872 (Referat über die Verhandlungen der Delegierten der Südbahngemeinden vom 10.1.1872).

201 *Schweizerbote*, 11.1.1872 (vgl. Anm. 200).

202 *Aarauer Nachrichten*, 3.1.1872. Diese Zeitung griff F.-H. seines Standpunktes in Eisenbahnsachen wegen immer wieder an; über F.-H.s Votum am 31.12.1871 heißt es: «Die Rede war gewürzt mit auch Laien erkennbaren Unrichtigkeiten, sowie verdeckten Angriffen auf die bisherigen Erfolge des Exekutiv-Comités. Sie konnte daher nicht verfehlen, auf Diejenigen einen höchst peinlichen Eindruck zu machen, welchen die oppositionelle Stellung des Redners gegen aargauische Bahnbestrebungen ... bekannt ist.»

darauf erscheinende Broschüre aber mit dem Titel *Die Aargauische Südbahn. Soll sie auf dem Wege des Selbstbaues und des vorliegenden Finanzvertrages oder aber durch Übergabe an die Bahngesellschaften erstellt werden?*[203] nannte keinen Verfasser, obwohl sie sogleich jedermann, der mit den Verhältnissen einigermaßen vertraut war, Feer-Herzog zuschrieb.

Der anonyme Autor rechnete zuerst – was natürlich nicht schwerfiel – seinen Lesern ausführlich vor, welch ungeheure Geldopfer der Vertrag mit dem Bankkonsortium den Südbahngemeinden auferlegen würde: an Kommissionen auf den Wertpapieren und an Zinsen bis zur Eröffnung der Gotthardbahn – vorher würde der Ertrag der Bahn höchstens die Betriebskosten decken – insgesamt 6,33 Millionen Franken, also fast einen Drittel des Gesamtkapitals[204]! Aber auch den später zu erwartenden jährlichen Reinertrag, den das Gründungskomitee zu 5,16% veranschlagte[205], berechnete er auf nur 2,68%, hauptsächlich da er den Anteil der Südbahn am Gotthardverkehr geringer einschätzte; er wies auch darauf hin, daß außer ihr noch andere Zufahrtslinien nach der Innerschweiz erbaut werden würden. Unter diesen Umständen mußte der Selbstbau von geradezu verheerenden Folgen sein, viel vorteilhafter nahm sich das Vertragsprojekt mit der Nordost- und der Centralbahngesellschaft aus: Die Gemeinden hatten viel geringere finanzielle Lasten und sozusagen kein Risiko zu tragen. Die Bedenken, die beiden Gesellschaften wollten den Bau der Linie durch das obere Freiamt verschieben, um sich später ganz davon zu drücken – ein Hauptargument der Anhänger des Selbst-

203 Sauerländer, Aarau. 1872. Ihres blauen Umschlages wegen wurde die Broschüre gemeinhin das «blaue Büchlein» genannt, im Unterschied zur «roten Südbahnbroschüre» des Exekutivkomitees, die ich nicht auffinden konnte, die aber in F.-H.s Broschüre und in den *Aarauer Nachrichten* vom 22.11.1871 erwähnt wird. – Daß F.-H. der Autor des «blauen Büchleins» sei, behauptete bereits O. Zschokke an der Delegiertenversammlung der Südbahngemeinden, und auch andere Votanten nahmen dies an; *Schweizerbote*, 11.1.1872. Für diese Behauptung sprechen stilistische wie inhaltliche Merkmale der Broschüre sowie die Tatsache, daß diese nicht lange nach F.-H.s Tod in den Sammelband seiner Schriften in der Aargauischen Kantonsbibliothek (F.-H. 213) aufgenommen worden ist. F.-H. hat sich jedoch meines Wissens weder öffentlich noch privat je zu ihr bekannt. Sie wird im folgenden zitiert: *Südbahn.*

204 *Südbahn*, 17. Dem Verfasser unterlief allerdings ein Rechenfehler; ohne diesen belief sich der Verlust auf «nur» 6130000 Franken.

205 F.-H. bezog sich auf die Angaben in der «roten Südbahnbroschüre», denen, wie er ausführte, einige krasse Rechenfehler zugrunde lagen.

baus[206] –, hielt der Verfasser für unbegründet; diese Strecke vor Vollendung der Gotthardbahn an die Hand zu nehmen, sei jedoch «reiner Unverstand».[207] Auf die verfängliche und oft gestellte Frage, warum sich die Gesellschaften so sehr um eine angeblich so wenig rentable Linie bemühten, gab er zu bedenken, daß es diesen weniger Umtriebe bereite, sie selber zu bauen, als sie einem Konkurrenten zu überlassen. Bei ihren ertragreichen Hauptlinien könnten sie es sich auch wohl leisten, einen Teil ihres Kapitals auf weniger gewinnbringende Unternehmungen zu verwenden, wenn es die Umstände erforderten. Überdies liege ihnen daran, die natürliche Fortsetzung der Bözbergbahn in die Hand zu bekommen.

Feer-Herzogs Gegnerschaft zur Nordostbahn, die zeitweise scheinbar eine Gegnerschaft zu den großen Eisenbahngesellschaften überhaupt gewesen war, hatte nicht lange gedauert. Schon gegen Ende der fünfziger Jahre, als Stämpflis Idee einer Konkurrenzbahn durch das schweizerische Mittelland erstmals aktuell gewesen war, hatte er sich über einen «gewissen demokratischen Ton» entrüstet, zu dem es gehöre, «jede solide Eisenbahngesellschaft ... als einen unverträglichen Gegensatz des Staates, ihre Rechte als den Staatsrechten feindlich, ihr Gedeihen als mit dem Staatswohl unverträglich darzustellen».[208] Nicht Konkurrenzkampf, sondern Zusammenarbeit, Konzentration der Kräfte tat im schweizerischen Eisenbahnwesen not: «In der Natur des Eisenbahnwesens liegt die Notwendigkeit größerer Verwaltungen für dasselbe. Die Schnelligkeit, Sicherheit und Regelmäßigkeit des Dienstes erheischt große Linien und in einer Hand vereinigte Bahnnetze. Daher das Streben nach Ausdehnung oder nach Fusionen, das wir überall wahrnehmen, wo Eisenbahnen oder Eisenbahnprojekte zusammentreffen.» Auch nach Feer-Herzogs Meinung sollte das schweizerische Eisenbahnnetz durch Bahnen II. Klasse ausgebaut werden. Den Weg der regionalen und kantonalen Selbsthilfe aber, wie ihn O. Zschokke einschlagen wollte, hielt er für verfehlt; er hatte deshalb 1864 dessen Motion nur «prinzipiell» unterstützt und 1866 seinen Antrag, die Gelder für die Erstellung eines aargauischen Bahnnetzes II. Klasse sofort beizubringen, bekämpft. Wenn jeder Kanton, jede Talschaft nur für sich selbst sorgte, mußte «eine chaotische Verwirrung» im Eisen-

206 Man befürchtete übrigens auch, daß die Gesellschaften die Südbahn von Wohlen über Bremgarten führen und in die Reppischtalbahn einmünden lassen wollten.

207 *Südbahn*, 24 f.

208 JBAB 1858, 12. – Folgende Ausführungen nach *Südbahn*, 26 ff.

bahnwesen entstehen. Selbsthilfeunternehmungen mußten aber auch, da sie nur kleine Netze umfaßten, in Bau und Betrieb verhältnismäßig teuer zu stehen kommen und deshalb schlecht rentieren. Um sich behaupten zu können, mußten sie also voraussichtlich der Öffentlichkeit gegenüber viel schroffer und unnachsichtiger auftreten als größere Gesellschaften, die dieser dank ihrem besser rationalisierten Betrieb weit mehr entgegenkommen konnten. Feer-Herzog hielt dafür, daß lokale Eisenbahnbestrebungen in Zukunft nach gesamtschweizerischen Gesichtspunkten zu koordinieren seien, daß «die gewaltigere und umfassendere Staatshoheit des Bundes in Eisenbahnsachen derjenigen der Kantone substituiert» werden müsse – was dann durch das Eisenbahngesetz von 1872 auch geschah. Die oft zu hörende Behauptung, daß im Interesse der Öffentlichkeit der Einfluß der großen Eisenbahngesellschaften gebrochen werden müsse, schien ihm unsinnig, jede Eisenbahnpolitik, die von ihr ausging, kurzsichtig und zweckwidrig. Die Gesellschaften sollten als gut organisierte und leistungsfähige Unternehmungen im Gegenteil ihre Position wahren, und gerade sie sollten die Bahnen II. Klasse bauen, weil sie dazu am ehesten in der Lage seien. Feer-Herzog brachte aber dafür noch einen anderen bemerkenswerten Grund vor:

> «Unsere Linien gehören dem schweizerischen Kapitale ... Diese Linien sind also nicht nur als Verkehrsmittel, sondern auch als Besitz und als Gewerbe ein sehr wichtiger Faktor des öffentlichen Wohlstandes. Es ist nun nicht gut, wenn die einen große Dividenden abwerfen, während dem die andern kaum ihr Dasein fristen können ... Es ist vielmehr volkswirtschaftlich wünschbar, daß die Kraft und die Ertragsfähigkeit der ältern Bahnen zur Schöpfung der jüngern und sekundären Linien verwendet werde; ja es ist eine förmliche naturgemäße Aufgabe derselben, innerhalb rationeller Schranken selbst dem wachsenden Verkehre neue Schleusen zu öffnen. Zwar wird der Kulminationspunkt der heutigen Dividenden bei dieser Aufgabe nicht festgehalten werden können, allein die Beteiligten werden an der nachhaltigen Solidität ihres Unternehmens dasjenige gewinnen, was sie an vorübergehend ausnahmsweisen Erträgnissen verlieren. Für die Gesamtheit aber ist es weit besser, wenn einmal in der Mittelschweiz 200 Millionen in Eisenbahnaktien mit einem guten Mittelertrage angelegt sein werden, als wenn die Hälfte davon hohe Zinsen, die andere keine oder schlechte abwerfen würde. Wir haben hier die alte Frage des Gegensatzes eines

mittlern mäßigen Wohlstandes zu höchst ungleich verteiltem Besitze vor uns, und diese alte Frage ist längst und einstimmig gelöst.»[209]

Dieses Konzept Feer-Herzogs – den alten großen Eisenbahngesellschaften das Feld weiterhin allein zu überlassen, sie aber zum Bau von Sekundärbahnen heranzuziehen – setzte auf der Seite der Bahngesellschaften wie des Volkes viel guten Willen und aufrichtige Bereitschaft zur Zusammenarbeit voraus; bei leidenschaftsloser Betrachtung besaß es indessen seine großen Vorzüge und erschien auch durchaus realisierbar. Der Aargau fuhr anfangs mit ihm nicht schlecht; daß er es später preisgab, gereichte allen Beteiligten und namentlich seiner eigenen Bevölkerung zum Schaden.

Die unmittelbare Wirkung von Feer-Herzogs Broschüre ist schwer abzuschätzen. Die Delegierten der Südbahngemeinden, die sich am 10. Januar 1872 in Aarau versammelten, wußten natürlich ohnehin, daß der Finanzvertrag mit dem Konsortium in der vorliegenden Form unannehmbar war; doch wurde verschiedentlich mit Befriedigung festgestellt, daß er insofern gute Folgen gehabt habe, als man für künftige Verhandlungen eine wesentlich bessere Grundlage gewonnen habe. O. Zschokke empfahl, am Selbstbau festzuhalten, aber dafür noch günstigere finanzielle Bedingungen zu erwirken. Feer-Herzogs Broschüre hielt er im Interesse der Gesellschaften für «sehr gut», in demjenigen des Kantons aber für «sehr mangelhaft» geschrieben; sie gehe bei ihren Rentabilitätsberechnungen von veralteten Voraussetzungen aus und berücksichtige die Vorteile zu wenig, die die Südbahn aus dem Verkehr mit Waldshut,

209 *Südbahn*, 28 f. – Ähnlich F.-H. an J.C. Kern: «Die Entwicklung des Eisenbahnwesens in der mittleren Schweiz macht sich nun ... in dem Sinne, daß alle Linien in die Hände der beiden großen Gesellschaften fallen. Es ist dies das einzig Vernünftige, denn nur diese können wohlfeiles Geld zum Bau ⟨be⟩schaffen und billig betreiben. Und ihre natürliche Aufgabe ist es, den Ertrag der großen Hauptlinien auf die sekundären Bahnen zu verwenden, wobei freilich die fetten Dividenden in wenigen Jahren mager werden müssen»; 27.2.1873, St.A.TG, Nachlaß J.C. Kern. Diese Stellen dürften die gängige Behauptung, F.-H. habe lediglich die Interessen der großen Bahngesellschaften im Auge gehabt, einwandfrei widerlegen. – Es zahlten Dividenden:

	1870	1871	1872
die NOB	7 %	9%	8%
die SCB	6,8%	9%	9%

Geschäftsberichte der NOB und SCB; WEISSENBACH, 58.

der Bözbergbahn und der Talbahn ziehen werde. Auch Regierungsrat Straub sagte der Südbahn einen guten Ertrag voraus und bezeichnete Feer-Herzogs Schrift als «scharfsichtig», aber «schwarzseherisch». Er und Haberstich anerkannten immerhin die Vorzüge des Vertragsentwurfes mit den beiden Bahngesellschaften; doch bot ihnen dieser, besonders was die Strecke des oberen Freiamts betraf, keine genügenden Garantien. Auf Antrag P. Suters verwarf daher die Versammlung beide Verträge und beauftragte das Komitee, die Unterhandlungen nach beiden Richtungen hin fortzusetzen[210].

Die Hoffnungen der Südbahnfreunde auf einen besseren Finanzvertrag zerschlugen sich bald[211]. Andererseits nahm die Konkurrenz zu den großen Eisenbahngesellschaften allmählich bedrohliche Formen an; von Winterthur aus bewarb man sich um eine Konzession für die Strecke Zürcher Grenze–Baden–Mellingen–Lenzburg–Aarau zum Anschluß an die Talbahn. Nach langen Verhandlungen, an denen auch Abgeordnete des Regierungsrates und Bundesrat Welti teilnahmen und bei denen Feer-Herzog im Hintergrund eine wichtige Rolle spielte[212], einigten sich darum die Partner am 25. Februar 1872 auf den sogenannten Südbahnvertrag[213]: die Gesellschaften übernahmen die Linien der Südbahn mit Ausnahme von Brugg–Waldshut zum gemeinsamen Bau und Betrieb. Für deren Eröffnung mußten sie sich kürzere Termine gefallen lassen, als sie hatten zugestehen wollen; nur mit der Abzweigung Wohlen–Brugg und mit dem bereits außerhalb des Aargaus liegenden letzten Teilstück Rotkreuz–Immensee durften sie bis zur Vollendung der Gotthardbahn zuwarten. Die Gemeinden gewährten ihnen ein etwas höheres Anleihen, nämlich 2 ½ Millionen Franken zu 3 ¼ % Zins auf zehn Jahre, und gaben damit ein «Beispiel patriotischen Sinnes».[214] Denn was der Aargau, der

210 Referat im *Schweizerboten*, 11.1.1872.

211 Fürsprech Th. Haller an F.-H.: «Nachdem der Frankfurter Finanzvertrag so jämmerlich in sein Nichts zerflossen ist ...»; 19.1.1872, AFFA. Sitz des Bankenkonsortiums, mit dem das Südbahnkomitee verhandelte, war Frankfurt am Main.

212 *Regierungs-Bericht zu den Vorlagen betreffend die aargauische Südbahn und die weitere Entwicklung des aargauischen Eisenbahn-Netzes*, gedruckt, 13.3.1872, St. A. AG, B No. 3, Eisenbahnen, Gr. R. Akten 1853–1877. Demnach ersuchte das Südbahnkomitee den RR um Vermittlung. Auf F.-H.s Rolle wird angespielt in F.-H.s Briefen an James, 23.1. und 2.3.1872, AFFA.

213 Ges. Slg., F. d. r. A., Band 7, 298–308, Beilagen 309–318 und 348–352.

214 *Bericht der Großrats-Kommission über die Regierungs-Vorlagen in der Eisenbahn-Angelegenheit*, gedruckt, 26.3.1872, St. A. AG, a. a. O.

eigentliche Gewinner, für sich herausholte, war wirklich sehenswert. Die Gesellschaften versprachen nämlich, sofort nach der Fertigstellung der Bözbergbahn die Linie Koblenz–Stein, das noch fehlende Zwischenstück der Rheintalbahn, in Angriff zu nehmen und sich an dem projektierten aargauischen Eisenbahnnetz II. Klasse namhaft zu beteiligen: an der Seetalbahn, der Wynentalbahn und der Linie Bözenegg (beim Südausgang des Bözbergtunnels)–Rupperswil mit einem Drittel der Baukosten, an der Striegelbahn mit einer halben Million, an der Linie Wohlen–Bremgarten – mit welcher sie die Eisenbahnwünsche dieser Stadt befriedigen und die Ausführung einer bereits konzessionierten Reußtalbahn verhindern wollten – mit einer Million Franken. Der Kanton Aargau verpflichtete sich dagegen nur, ihnen einen Viertel ihrer auf diese Linien verwendeten Ausgaben, höchstens aber 1000000 Franken – die sogenannte Strafmillion – zurückzuerstatten, wenn er innert zehn Jahren Konkurrenzlinien auf dem linken Aareufer, dem rechten Limmatufer oder von der Solothurner Grenze über Aarau und Lenzburg nach Baden konzessioniere. «Im Aargau ist Alles sehr zufrieden», bemerkte Feer-Herzog, und auch er hatte Grund, es zu sein. «Das Ganze ist so brillant, daß es Mühe kosten wird, die Zustimmung der Verwaltungsräte und der Aktionäre der Bahngesellschaften zu erwirken».[215] Tatsächlich setzte es im Verwaltungsrat der Centralbahn eine hitzige Diskussion ab[216], doch stimmten endlich auch er und die Aktionäre dem Abkommen wohl oder übel zu. Gleichzeitig ratifizierten es die Organe der Nordostbahn[217].

Die Centralbahn hatte im Februar 1872, ebenfalls gegen erhebliche Zugeständnisse, vom Kanton Solothurn für die «Gäubahn» Olten–Solothurn–Lyß die Konzession erhalten und damit ein wichtiges Stück aus der geplanten Konkurrenzlinie west-östlicher Richtung herausgebrochen. Doch waren die Gegner noch lange nicht aus dem Felde geschlagen. Der Stadtrat Winterthur hielt sein Konzessionsgesuch an den Aargau aufrecht; das Projekt der Nationalbahn – diesen Namen sollte das künftige Unternehmen tragen – war in diesem Kanton recht populär, besonders in den östlichen Gebieten, die im Südbahnvertrag leer ausgegangen

215 F.-H. an James, 2.3.1872, AFFA.

216 F.-H. an Alfred Escher, 9.3.1872, Bundesarchiv Bern, F I 67, E–G.

217 Ratifikationen: Gr.R.AG 26.3.1872, GV der Aktionäre der SCB und der NOB 9.4.1872. – Der Verwaltungsrat der SCB veranschlagte die Summe, die die SCB für die aargauischen Linien würde aufwenden müssen, auf total 4500000 Franken; Bericht und Antrag ... an die ordentliche GV 1872, Archiv der SCB.

waren, und hatte Freunde bis in den Regierungsrat hinauf. Die Nordostbahn, die von ihm am unmittelbarsten bedroht war, mußte es zu vereiteln suchen. Dazu bot ihr aber der Südbahnvertrag keine genügende Handhabe; deshalb bewarb sie sich ihrerseits um die Konzession für die Linie von der Zürcher Grenze bei Otelfingen nach Baden[218].

Der aargauische Regierungsrat nützte die Gelegenheit. Der Südbahnvertrag stellte die Ausführung der aargauischen Sekundärbahnen keineswegs sicher. Hiezu waren nämlich, auch wenn die beiden Bahngesellschaften ihren Beitrag daran leisteten, Summen erforderlich, die die beteiligten Gegenden aus eigenen Kräften kaum aufbringen konnten. Wenn sich aber der Staat Aargau daran mit einem Drittel der Kosten beteiligte, so mußte er auf Jahre hinaus eine Sondersteuer erheben; ein entsprechender Antrag des Regierungsrates hatte keine Aussicht auf Erfolg[219]. Nun aber bot sich die Möglichkeit, «die bestehende Konkurrenz für den Kanton fruchtbar» zu machen und die beiden Zürcher Rivalen «für die noch nicht ausgebauten Linien des Kantons zu interessieren».[220] Während sich Winterthur harthörig zeigte, kam man mit der Nordostbahn zu einer neuen Vereinbarung, die aber erst mit dem Beitritt der Centralbahn gültig werden sollte[221]: die Striegelbahn, die Wynentalbahn und die Seetalbahn wurden zu einem selbständigen Unternehmen, der Aargauischen Westbahn, zusammengefaßt. Daß die beiden Gesellschaften diese für sie völlig uninteressanten Linien zu gleichen Bedingungen wie die Südbahn

218 Am 5.8.1872; *Regierungs-Bericht zu den Vorlagen an den Großen Rat des Kantons Aargau betreffend die Vervollständigung und Förderung des aargauischen Eisenbahnwesens*, 21.11.1872, gedruckt, St.A.AG, B No.3, Eisenbahnen, Gr.R.Akten 1853–1877.

219 Im Herbst hatte der RR die Kosten für den Ausbau des aargauischen Schienennetzes, mit Einschluß der Südbahn, auf 24680000 Franken berechnet. Der Staat sollte daran 8226666 Franken bezahlen und mit Einschluß der Subvention an das Gotthardunternehmen (1000000 Franken) total 9226666 Franken für Eisenbahnen aufwenden, wozu eine zusätzliche halbe Staatssteuer für 8 Jahre erforderlich gewesen wäre; *Regierungs-Vortrag an den Großen Rat betreffend die Staatsbeteiligung an aargauischen Eisenbahnen*, gedruckt, 13.10.1871, St.A.AG, a.a.O. Im November 1871 war die Großratskommission noch nicht in der Lage, darüber Bericht zu erstatten; Gr.R.Prot. 28.11.1871. Im Februar 1872 zog der RR seine Vorlage zurück, um sie «der nunmehrigen Sachlage angemessen» (Südbahnvertrag!) umzuarbeiten; Gr.R. Prot. 26.2.1872. Dann fiel die Sache der Vergessenheit anheim.

220 *Regierungs-Bericht*, 21.11.1872 (vgl. Anm. 218).

221 Endgültige Fassung: Ges.Slg., F.d.r.A., Band 7, 354–359.

erstellten, kam natürlich nicht in Betracht. Doch sollten sie von den auf 7½ Millionen Franken veranschlagten Baukosten 3½ Millionen in Aktien übernehmen – der Südbahnvertrag hätte sie nur zu 2½ Millionen verpflichtet. Den Rest hatten die beteiligten Landesgegenden aufzubringen, wobei ihnen der Regierungsrat einige Erleichterungen in Aussicht stellte[222]. Als Entgelt sollte die Nordostbahn die Konzession für Otelfingen–Baden erhalten; weiteren Forderungen, die den Bau von Konkurrenzlinien im Aargau hätten verhindern sollen, hatte sich der Regierungsrat mit Erfolg widersetzt. Seiner Meinung nach stand der Westbahnvertrag den Plänen Winterthurs nicht im Wege und bevorzugte somit auch keine Gegend auf Kosten einer andern; für eine Konkurrenzlinie, die dem Wohle des Kantons wirklich förderlich war, würde sich allenfalls auch die Bezahlung der Strafmillion lohnen[223].

Der Verwaltungsrat der Centralbahn aber, wo damals ohnehin starke Spannungen zwischen den Vertretern verschiedener Finanzinstitute bestanden, zeigte anfangs geringe Lust, sich auf ein voraussichtlich unrentables Unternehmen einzulassen, das allein den Interessen der Nordostbahn diente; am 31. Oktober 1872 verwarf er den Westbahnvertrag mit Stichentscheid des Präsidenten Staehelin-Brunner. Die Aargauer Mitglieder, Feer-Herzog und Regierungsrat Fischer, die auf die Gefahren hinwiesen, die der Centralbahn aus einem Separatvertrag zwischen dem Kanton Aargau und der Nordostbahn erwachsen müßten, erreichten dann allerdings, daß er ihm am 19. November 1872 doch noch zustimmte[224]. Mit einiger Mühe gelang es Feer-Herzog in den folgenden Monaten auch, «die Harmonie zwischen Nordostbahn und Centralbahn, die jede Woche auseinanderging, zu flicken».[225]

Im aargauischen Großen Rate kam der Westbahnvertrag in der ordentlichen Sitzung von Ende November 1872 zur Sprache und mit ihm die damit verknüpfte Nationalbahnfrage. Gegen deren Verschleppung hatten

222 Der Staat sollte ein Anleihen aufnehmen und zu günstigen Bedingungen den Gemeinden weitergeben, d.h. die Zinsdifferenz tragen; Anträge des RR zum *Regierungsbericht* vom 21.11.1872, St.A.AG, a.a.O.

223 *Regierungs-Bericht*, 21.11.1872 (vgl. Anm. 218).

224 Protokoll der 156. und 157. Sitzung des Verwaltungsrats der SCB, 31.10. und 19.11. 1872. Mit Schreiben vom 12.11.1872 (Beilage zum Protokoll vom 19.11.), das auch die Basler Carl Stehlin und Zahn-Rognon unterzeichneten, erwirkten F.-H. und Fischer die Einberufung der a.o. Sitzung vom 19.11. Archiv der SCB. Vgl. auch F.-H. an James, 27.11.1872, AFFA.

225 F.-H. an J.C. Kern, 27.2.1873, St.A.TG.

sich bereits einige interessierte Gemeinden beschwert[226], und 35 nationalbahnfreundliche Großräte, voran E. Tanner, hatten eine außerordentliche Sitzung der Behörde verlangt. Feer-Herzog, 1872/73 Präsident des Großen Rates, hatte sie auf den 7. November angesetzt, auf das Ansuchen des Regierungsrates aber, dessen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen waren, wieder abgesagt. Die Presse war darauf mit massiven Anschuldigungen über ihn hergefallen: er habe sich von Parteirücksichten leiten lassen und die Verfassung verletzt[227]. Nun protestierten 22 Großräte gegen sein Verhalten. Feer-Herzog wußte sich aber geschickt zu rechtfertigen und wurde auch mehrfach in Schutz genommen, selbst von Regierungsrat Künzli, der sich als Freund der Nationalbahn bekannte, und erhielt schließlich «volle Satisfaktion».[228]

Die Eisenbahnverhandlungen, in deren Verlauf Tanner Feer-Herzogs Präsidialleitung wiederholt beanstandete, ohne freilich bei seinen Kollegen Unterstützung zu finden[229], nahm zwei lange Sitzungstage in Anspruch[230]. Der Westbahnvertrag war ein gutes Geschäft; Tanner blieb mit seinem Antrag, ihn zu verwerfen und dafür der Nationalbahn alles zu gewähren, was sie wünschte, allein. Umstritten aber war die Frage, ob und inwieweit er durch eine Konzessionserteilung an Winterthur gefährdet werde. Sollte die Strecke Otelfingen–Baden, wie es die Minderheit des Regierungsrates und die Mehrheit der Großratskommission mit Fürsprech Haberstich wollten, der Nordostbahn allein oder zugleich auch der Nationalbahn zugesprochen werden? Sollte diese – schon damit bisher übergangene Kantonsteile auch zu ihrer Bahn kamen – die Konzession

226 *An den Tit. Großen Rat des Kantons Aargau*, gedruckt, Ende September 1872, unterzeichnet von Einwohnern aus 14 Gemeinden von Baden und Umgebung, St. A. AG, a. a. O.

227 Vgl. *Aarauer Nachrichten*, 6. 11. 1872; *Schweizerbote*, 5. und 8. 11. 1872.

228 Gr. R. Prot. 25. 11. 1872; *Schweizerbote*, 26. 11. 1872; F.-H. an James, 27. 12. 1872.

229 *Schweizerbote*, 29. 11. 1872. Als nach Haberstichs Kommissionalbericht, der zuungunsten der Nationalbahn lautete, keine Wortmeldungen erfolgten, wollte F.-H. über die Anträge der Kommission abstimmen lassen, worauf Tanner seine Hast rügte und Fortsetzung der Debatte verlangte. Haberstich, der sich diesem Antrag nicht widersetzte, fand es immerhin unbegreiflich, «wie Tanner dazu komme, die ausgezeichnete Präsidialleitung stets zu bemängeln. Seine fortwährenden Bemerkungen gegen dieselbe liegen doch gewiß nicht im Willen der Mehrheit der Versammlung (von vielen Seiten Bravorufe).»

230 Gr. R. Prot. 28./29. 11. 1872; *Schweizerbote*, 29./30. 11. 1872, nach dessen Referat (30. 11.) auch das Zitat aus Suters Votum wiedergegeben ist.

für Baden–Mellingen–Lenzburg–Aarau erhalten? Trotz des Westbahnvertrags konnte es nicht im Interesse des Aargaus liegen, der einzigen noch übrigbleibenden Konkurrenzunternehmung das Wasser abzugraben; Fürsprech P. Suter sprach aus, was viele dachten: «Nur diese Konkurrenz wird auch fernerhin eine Entwicklung der Eisenbahnen garantieren, während ohne sie auch in Zukunft Alles ruhig und tot bleiben wird, wie es fast 20 Jahre in der Vergangenheit gewesen ist.» Schließlich kam ein Kompromiß zustande: der Westbahnvertrag wurde genehmigt, die Nordostbahn erhielt die Konzession für Otelfingen–Baden, die Nationalbahn diejenige für Baden–Lenzburg–Aarau; der Regierungsrat sollte prüfen, ob für das Verbindungsstück Otelfingen–Baden auch ihr eine Konzession zu erteilen, also eine Doppellinie zu konzessionieren sei. Feer-Herzogs Konzept der Zusammenarbeit des Kantons, der interessierten Landesgegenden und der großen Eisenbahngesellschaften zum Bau eines Eisenbahnnetzes II. Klasse schien sich durchgesetzt zu haben. Der Nationalbahn aber fehlte noch immer der Anschluß ihrer Aargauer Linie an ihr zürcherisches Netz; mit ihrem Konzessionsgesuch hatte sich indessen nach dem Eisenbahngesetz vom 23. Dezember 1872 nicht mehr der aargauische Große Rat, sondern die Bundesversammlung zu befassen.

Die Generalversammlungen der Nordost- und der Centralbahn ratifizierten den Westbahnvertrag. Unterdessen verfolgten die Freunde der Nationalbahn das Projekt einer Konkurrenzlinie in west-östlicher Richtung weiter. Da ihnen die Centralbahn den Weg durch solothurnisches Gebiet verlegt hatte, suchten sie ihn jetzt durch aargauisches und bernisches, über Suhr, Zofingen und Herzogenbuchsee. Ein bernisches Komitee, das ihre Pläne unterstützte, bildete sich im Sommer 1873[231]. Zwar sollte die Striegellinie einen Teil des Westbahnunternehmens bilden; doch mit diesem Hindernis wurden sie leicht fertig. Auch sie verlangten zwar für ihre Bahn viel Geld von den Gemeinden. Aber statt bloßer Lokalbahnen II. Klasse wollten sie eine große Transitlinie erstellen und ihr, wie sie neuerdings versprachen, wichtige Zweigbahnen wie die langersehnte durchgehende Seetalbahn Lenzburg–Luzern angliedern[232]. Ein solches Unternehmen mußte – mit glänzenden Verheißungen geizten die Anhänger der Nationalbahn keineswegs – ausge-

231 *Schweizerbote*, 3. 6. 1873; GUBLER, 46 f. Präsident war NR Born; zu den Mitgliedern zählte u. a. Jakob Stämpfli.

232 *Schweizerbote*, 27. 6. 1873.

zeichnet rentieren und zudem als «Volksbahnen» den «Herrenbahnen» gegenüber den Vorzug haben, «den Aargau zu demokratisieren».[233] Bereits im Frühling 1873 zeigten die Gemeinden des Suhrentals Neigung, die ihnen auferlegten Eisenbahnsubventionen der Nationalbahn zuzuwenden[234], und ihrem Beispiel folgten bald andere.

Der Regierungsrat machte noch einen Versuch, das gefährdete Westbahnprojekt zu retten. Insbesondere bemühte er sich, eine Fortsetzung der aargauischen Linien nach Luzern zu erwirken. Verhandlungen mit der Luzerner Regierung und den beiden Bahngesellschaften führten jedoch zu keinem Ergebnis; letztere, die lange genug zum besten gehalten worden waren und nun die Entstehung der Nationalbahn doch nicht mehr verhindern konnten, erklärten vielmehr, sie würden den Westbahnvertrag als dahingefallen betrachten, wenn die Striegellinie aus dem geplanten Netz herausgelöst würde[235]. Tatsächlich ist dieser Vertrag nie vollzogen worden; dagegen erteilte die Bundesversammlung im Herbst 1873 dem Stadtrat Winterthur die Konzession für eine Eisenbahn von Winterthur über Baden, Lenzburg und Kölliken nach Zofingen nebst einer Abzweigung nach Aarau und übertrug sie am 11. Dezember 1873 auf die Nationalbahngesellschaft[236]. Die Nordostbahn mußte diese nunmehr mit anderen Mitteln bekämpfen: sie versuchte, ihren Kredit in der Öffentlichkeit und bei den Banken zu untergraben, und verbot oder erschwerte ihr die Mitbenützung ihrer Bahnanlagen.

In Aarau hatte es zeitweise eine starke nationalbahnfreundliche Richtung gegeben. Als aber dieses Unternehmen seinen Weg nach Westen

233 Dergleichen war in der demokratischen Presse viel zu lesen; vgl. *Schweizerbote*, 15.2.1875.

234 Erklärung Pfarrer Karrers (des späteren RR's) an der Eisenbahnversammlung in Lenzburg, 24.4.1873; *Schweizerbote*, 29.4.1873.

235 Bericht des Direktoriums der SCB, die aargauischen Bahnen betreffend, 15.8.1873; Beilage zum Protokoll der 166. Sitzung des Verwaltungsrats der SCB, 30.9.1873, Archiv der SCB.

236 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 8, 72–81. – SCHNEIDER gibt die Schuld am Scheitern des Westbahnvertrags hauptsächlich den beiden Bahngesellschaften, die dessen Realisierung verschleppt hätten; a.a.O., 79 und 83; ähnlich etwa PAUL ERISMANN, *Wie das Suhren- und Wynental zu ihren Bahnen kamen*, Aarau 1954, 23 ff. Gewiß zeigten die Gesellschaften keinen besonderen Eifer, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; andererseits geschah in dieser Sache auch auf aargauischer Seite nichts, einzelne Gemeinden wechselten sogar, kurz nachdem die Generalversammlungen der NOB (4.3.) und der SCB (7.3.1873) den Vertrag ratifiziert hatten, ins Lager der Nationalbahn hinüber.

durch andere Gegenden suchen mußte, wandte sich selbst Tanner von ihm ab[237]. Viel mehr als auf es war die Stadt auf gute Verbindungen zu den südlichen Tälern des alten Aargau angewiesen. Sie bemühte sich deshalb, vom Westbahnvertrag zu retten, was für sie von unmittelbarem Interesse war. Ein Aarauer Eisenbahnkomitee, bestehend aus Feer-Herzog, Regierungsrat Fischer, Haberstich und Oberst Rothpletz[238], nahm Verbindung mit den Bahngesellschaften und dem Gründungsausschuß für eine Wynentalbahn auf. Im Laufe des Jahres 1874 kam ein Vertragsentwurf mit der Central- und der Nordostbahn zustande, wonach eine Eisenbahn II. Klasse von Aarau nach Menziken mit einer Verbindung ins Seetal erstellt werden sollte, und zwar unter ähnlichen Bedingungen, wie sie der Südbahnvertrag vorgesehen hatte; damit er in Kraft trat, mußten die Gemeinden binnen Jahresfrist ihre Beiträge zusichern[239]. Die Feinde der beiden Gesellschaften aber liefen Sturm gegen dieses Abkommen, das dem Tale zu viel abfordere und zu wenig gebe. Die Nationalbahn, die zum Bau der Wynentalbahn scheinbar günstigere Bedingungen stellte[240], fand daher williges Gehör. Zwar warnte Feer-Herzog davor, sich überstürzt mit ihr einzulassen, und hatte einigen Erfolg damit[241].

237 *Schweizerbote*, 29.4.1873.

238 Es wurde vom Gemeinderat am 27.5.1873 ernannt, nachdem das Wynentalbahnkomitee gebeten hatte, daß sich auch Aarau für seine gefährdeten Interessen einsetze; *Schweizerbote*, 26.7.1873.

239 *Schweizerbote*, 28.3. und 17.5.1874. Die WTB sollte ein selbständiges Unternehmen werden; an die auf 3300000 Franken veranschlagten Baukosten sollten SCB und NOB zusammen 1100000 Franken beitragen, in den Bahnbehörden aber zu je $^1/_5$ vertreten sein.

240 Die SNB wollte der WTB die Linie Aarau–Suhr unentgeltlich zur Mitbenützung überlassen, die Linie Suhr–Menziken sollte billiger zu stehen kommen als nach dem Voranschlag der SCB und NOB; *Schweizerbote*, 12.4.1875. Daß die SNB diese selber baute, wurde stillschweigend vorausgesetzt.

241 An der GV der Gründungsaktionäre der WTB vom 25.4.1875 in Unterkulm wurde beschlossen, die Unterhandlungen mit der SNB fortzusetzen. Über diese Versammlung und besonders über F.-H.s Votum liegen stark voneinander abweichende Berichte vor. Nach dem *Schweizerboten* vom 28.4.1875 beanstandete F.-H., daß wichtige Bestimmungen im Vertrag mit der SNB fehlten; vor allem sei nicht klar, wer die WTB bauen solle. Ferner bezweifelte er die Kreditwürdigkeit der SNB. Die Aufschlüsse RR Straubs vermochten ihn indessen teilweise zu beruhigen. Auf F.-H.s und Straubs Antrag wurde beschlossen, mit der SNB weiterzuverhandeln, unter Berücksichtigung der gegen den Vertragsentwurf erhobenen Einwände. – Nach den *Aarauer Nachrichten* vom 29.4.1875 verlangte F.-H. ebenfalls Erläuterungen zum Vertrage mit der SNB, «als ob er nicht im Stande sei, einen solchen

Doch brachte er einen definitiven Vertragsabschluß mit den beiden Gesellschaften nicht zustande; diese betrachteten sich im Gegenteil als ihrer Pflichten entbunden, nachdem die Beitrittserklärungen der Gemeinden bis Ende 1875 nicht eingegangen waren[242]. Die Wynentaler hatten sich indessen verrechnet. Die Nationalbahn hatte bald andere Sorgen genug, als daß sie sich um allfällige Zweiglinien noch hätte kümmern mögen, und die Hoffnungen, daß die von Olivier Zschokke geleitete Schweizerische Gesellschaft für Bergbahnen in Aarau die Linie Aarau–Menziken bauen würde[243], zerschlugen sich.

Die Schweizerische Nationalbahn (SNB)[244], wie sie schließlich ausgeführt wurde, umfaßte eine Ostsektion mit den Linien Winterthur–Etzwilen–Singen und Etzwilen–Kreuzlingen sowie eine Westsektion mit der Linie Winterthur–Baden–Zofingen. Das Unternehmen war in den beteiligten Gegenden zunächst ungeheuer populär. Es zählte hochgestellte Persönlichkeiten zu seinen Freunden, im Aargau etwa die Regierungsräte Künzli und Straub; dem Verwaltungsrat gehörten aus diesem Kanton Fürsprech Fr. Bürli von Baden als Vizepräsident, die Großräte Hüssy von Safenwil und Matter, Stadtammann von Zofingen, ferner Dr. Thut und der spätere Regierungsrat Karrer in Oberentfelden an. Verhängnisvoll wirkte sich aber der Umstand aus, daß ausschließlich Politiker und keine Fachleute die Leitung der Geschäfte in Händen hatten. Nicht nur

Vertrag auch ohne Nachhülfe zu verstehen». Straub gab sie, wollte aber früher Gesagtes nicht wiederholen. Darauf reagierte F.-H. «in sehr erregter Weise»; sein Votum hätte sinngemäß damit schließen müssen, daß auf vorliegender Grundlage mit der SNB nicht verhandelt werden könne. Doch Karrer «bezweifelte, daß Herr Feer alles selbst glaube, was er gesagt hatte»; «alle Finten halfen nichts», und auf Antrag Straubs allein wurde obiger Beschluß gefaßt. Nach diesem Bericht versuchte F.-H. also, der SCB und der NOB mit undurchsichtigen Manövern in die Hände zu arbeiten.

242 Bericht an den Verwaltungsrat der SCB über die Verrichtungen des Direktoriums, 1.10. bis 31.12.1875, Verw. R. Prot. 18.4.1876, Beilage; Archiv der SCB.

243 Eine Versammlung der daran interessierten Gründungsaktionäre fand am 6.5.1877 in Kulm statt; *Aarauer Nachrichten*, 11.5.1877.

244 Zum Folgenden vgl. v. a. ARNOLD GUBLER (vgl. Anm. 174), SCHNEIDER, 79 ff.; ferner etwa EMIL BRAUN, Lenzburg und die Schweizerische Nationalbahn, *Lenzburger Neujahrsblätter 1945*, 4–17; W. RUESCH, Die schweizerische Nationalbahn – oder vom Bodensee zum Léman, Notizen über Hoffnungen und Enttäuschungen der «Volksbahn», *Zofinger Neujahrsblätter 1962*, 61–83. Gerade diese (und auch andere) neuere Publikationen beweisen, daß die Nationalbahnangelegenheit das aargauische Volk bis heute beschäftigt.

die Anhänger der Nordostbahn, sondern auch unabhängige Männer, denen die Leidenschaft den Verstand nicht trübte, weissagten der Nationalbahn von Anfang an keine gute Zukunft. Sie hatte ihre Endpunkte in unbedeutenden Städten wie Singen und Zofingen, sie umging verkehrsreiche Gegenden wie das Aaretal und große Zentren wie Zürich, sie folgte nicht der Länge nach den Tälern als den natürlichen und traditionellen Verkehrswegen, sondern durchschnitt eines nach dem andern, benötigte deshalb aufwendige Unterbauten und verband Gebiete, die miteinander wenig gemein hatten. Der Voranschlag von 160000 Franken pro Bahnkilometer – die Nordostbahn rechnete mit 300000 Franken! – erwies sich bald als zu niedrig, obwohl man auf allen Luxus, der die «Herrenbahnen» angeblich unnötig verteuerte, zu verzichten gedachte. Die Subventionen der Gemeinden und des Kantons Zürich – der Kanton Aargau hielt sich wie immer abseits – mußten mehrmals massiv erhöht werden; das Obligationenkapital von 9 Millionen Franken konnte nur mit Mühe und Not beigebracht werden, obwohl die vier Städte Winterthur, Baden, Zofingen und Lenzburg es garantierten; dessen zweite Serie von 4 Millionen fiel größtenteils auf Winterthur und Zofingen zurück. Die Ostsektion wurde 1875 eröffnet. Man hatte für sie Gelder verwenden müssen, die für die Westsektion bestimmt waren, und jetzt deckte der Ertrag nicht einmal die Betriebskosten. Der Ruin der Bern–Luzern-Bahn nahm dem bernischen Volk die Lust zu weiteren Eisenbahnexperimenten; die Fortsetzung der Nationalbahn über Zofingen hinaus war damit zur Unmöglichkeit geworden. Die Westsektion Winterthur–Baden–Mellingen–Lenzburg–Zofingen wurde endlich im Herbst 1877 dem Betrieb übergeben. Die Freude am «Siege der Volkskraft über die schnöden Geldmächte, über die Interessen der Eisenbahnbarone»[245] war indessen von kurzer Dauer. Nicht nur rentierte auch die Westsektion nicht; bereits im Februar 1878 verhängte das Bundesgericht den Konkurs über die Nationalbahn. Ihre Linien gingen schließlich zu einem Spottpreis an die Nordostbahn über, die der Centralbahn die Strecke Aarau–Zofingen überließ. Die aargauischen Nationalbahngemeinden gerieten in schwere Not. Das Städtchen Mellingen hatte sich dermaßen überschuldet, daß es jetzt zeitweise unter Staatsadministration gestellt werden mußte[246]. Baden, Lenzburg und Zofingen drohten unter der Last ihrer Garantieverpflichtungen

245 *Aarauer Nachrichten*, 7.9.1877.
246 Gr. R. Prot. 20.5.1880.

– rund 5 ½ Millionen Franken – zusammenzubrechen. Es ging nicht an, daß sie sich einfach bankrott erklärten. Nun griffen die kantonalen und eidgenössischen Behörden ein, die sich bisher um die ganze Angelegenheit wenig gekümmert hatten. Durch ein billiges Darlehen des Bundes, einen Beitrag des Kantons Aargau und einen Zuschuß der Ortsbürgergemeinden wurde der Konkurs von den Garantiestädten abgewendet[247]. Allerdings hatten diese bis weit ins 20. Jahrhundert hinein an ihrer Schuldenlast zu tragen. Die hauptsächlich von politischen Rücksichten und Leidenschaften diktierte Konkurrenzbahnpolitik hatte endgültig Schiffbruch erlitten. Doch waren die politischen Folgen des Nationalbahnkrachs im Aargau geringfügig, denn hier war dieses Unternehmen kaum gegen das «System» der bestehenden Regierung gerichtet gewesen. Die meisten Vorkämpfer der Nationalbahn – voran Künzli, Straub und Karrer – konnten sich in ihren Stellungen ohne Mühe halten, und die demokratische Partei nahm an Stärke fortwährend zu.

Auch über die großen Eisenbahngesellschaften, die als solide Unternehmungen galten, brach am Ende der siebziger Jahre eine schwere Krise herein[248]. Um ihre Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen, hatten sie seinerzeit umfangreiche Bauverpflichtungen eingehen müssen. Nun aber gingen bei gleichbleibenden Betriebskosten ihre Erträge zurück. Nach dem Wiener Börsenkrach von 1873 wurde Geld immer schwerer erhältlich. Die deutschen Finanzleute, in Erwartung eines neuen Krieges, begannen die schweizerischen Eisenbahnpapiere, nach denen soeben noch eine rege Nachfrage geherrscht hatte, abzustoßen, so daß diese rasch im Kurse sanken. Unter diesen Umständen war es den Gesellschaften kaum möglich, das Kapital zusammenzubringen, dessen sie zur Bewältigung ihrer Aufgaben bedurften. Ihr Ruin konnte indessen vermieden werden, indem ihnen Bund und Kantone weit entgegenkamen – zum Ärger der

247 Vom Darlehen des Bundes entfielen auf die aargauischen Städte 1600000 Franken; der Kanton steuerte 550000 Franken, die Ortsbürgergemeinden Baden, Lenzburg und Zofingen 2590000 Franken bei. Dekret betreffend die Tilgung der Nationalbahn-Garantieschuld, 8.2.1884, Ges.Slg., n.F., Band 1, 335–337; RRR 1881, 8; RRR 1883, 112; GUBLER, 114 ff.

248 *Geschäftsberichte der* SCB *und der* NOB, gedruckt, 1872 ff.; Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der 1870er und 1880er Jahre, Aus den Erinnerungen von Direktor WILLIAM SPEISER, *Basler Jahrbuch 1923*, 147–191; PL. WEISSENBACH, 53 ff.; HERMANN KURZ und G. BACHMANN, *Die schweizerischen Großbanken*, Zürich/Leipzig 1928, 254–283.

Freunde der Nationalbahn, die man einfach ihrem Schicksal überlassen hatte.

Die Centralbahn hatte Ende 1875 in ihrem Stammnetz fast 99 Millionen Franken angelegt. Ihren Finanzbedarf bis 1880 berechnete das Direktorium auf rund 80 Millionen, wovon drei Viertel auf Neubauten verwendet werden sollten. 1874 war eine Aktienemission von 12 ½ Millionen noch geglückt, weniger erfolgreich aber war der Versuch verlaufen, zusammen mit der Nordostbahn ein Anleihen von 50 Millionen aufzunehmen, und das schlechte Betriebsergebnis dieses Jahres ließ für die Zukunft nichts Gutes erwarten[249]. Der Basler Gesellschaft blieb nichts anderes übrig, als um eine Verschiebung ihrer Bauverpflichtungen nachzusuchen, und auch so reichten ihre Kapitalien nicht aus. Feer-Herzog riet ihr dringend, sich für ihre nächsten Bedürfnisse mit Geld einzudecken[250]; er sah voraus, daß sich die Lage auf dem Geldmarkt weiter verschlechtern würde, und er erkannte auch, daß das Vertrauen in die schweizerischen Eisenbahngesellschaften erschüttert sein würde, sobald die Geldnot der Centralbahn an den Tag käme. Die Folgen wären vor allem für das ebenfalls gefährdete Gotthardunternehmen verheerend gewesen. Von Deutschland war nichts zu hoffen; Direktor William Speiser, der Sohn J.J.Speisers, wandte sich darum Ende 1875 an die «anciens amis du Central», das Bankhaus Marcuard, André & Cie. in Paris. Feer-Herzog, der dort von der Weltausstellung von 1867 und den Münzkonferenzen her ein hohes Ansehen genoß, unterstützte ihn dabei aufs trefflichste und brachte die Verhandlungen in einen rascheren Gang[251]. Im Frühling 1876 kam es zu einem Vertrag mit einem französisch-schweizerischen Bankkonsortium unter der Leitung des Comptoir d'Escompte, zu dessen Abschluß Feer-Herzog persönlicher Rivalitäten wegen allerdings nicht zugezogen wurde[252]. Die Centralbahn mußte sich lästige

249 SCB, *23. Bericht an die ordentliche Generalversammlung der Aktionäre, Geschäftsjahr 1874*, Basel 1875, 12.

250 W. SPEISER, a.a.O., 158. Speiser behauptet auch, F.-H. habe den Kurssturz auf den SCB-Papieren aufzuhalten versucht, indem er auf eigene Rechnung und durch die Aargauische Bank große Bestände davon habe aufkaufen lassen – eine unwahrscheinliche Angabe, die sich durch nichts belegen läßt.

251 SPEISER, a.a.O., 159. F.-H. war Ende Januar/anfangs Februar 1876 in Paris, wo er einer Münzkonferenz beiwohnte. Vgl. auch Briefe F.-H.s an W.Speiser, St.A.BS, P.A. 309 (Nachlaß von Direktor W. Speiser), 28 g; vgl. auch Archives Nationales, Paris, F.30, 354.

252 SPEISER, a.a.O., 161.

Bedingungen gefallen lassen. Auf Verlangen des Bankkonsortiums sollte ihr Betrieb zuerst durch einen Vertrauensmann untersucht werden. Ihre Obligationen wurden zum Kurs von 73,25 % übernommen, so daß ihr das Anleihen von nominell 28 Millionen Franken nur etwa 21 Millionen einbrachte. Die vertragsgemäße Verwendung der Gelder wurde von einem Ausschuß überwacht, der sich aus Abgeordneten beider Vertragspartner zusammensetzte[253]. Immerhin überstand die Centralbahn damit das Schlimmste, und auch der Bund sowie die Kantone Bern und Solothurn kamen ihr entgegen. Sie verhielten sie zwar zum Bau der Gäubahn, verzichteten aber auf die andern von ihr übernommenen Linien, die Wasserfallenbahn, Solothurn–Schönbühl und Langenthal–Wauwil[254]. Von 1880 an stand die Basler Gesellschaft wieder auf eigenen Füßen und zahlte Dividenden aus[255]. Allerdings konnte sie sich in der Folge nur mit Mühe des übermächtigen Einflusses deutschen Kapitals erwehren.

Weit schlimmer noch stand es zeitweise mit der Nordostbahn, die sich bei einem Stammnetz von 213 Kilometern zu Neubauten von insgesamt 346 Kilometern verpflichtet[256] und, um höhere Dividenden auszahlen zu können, das effektive Aktienkapital im Vergleich zum Obligationenkapital niedrig gehalten hatte. Auch sie gelangte an den Comptoir d'Escompte, der zunächst ihr Anleihen zusammen mit demjenigen der Centralbahn emittieren wollte. Dagegen wandte sich aber nicht nur die Basler Gesellschaft, für die die Kapitalbeschaffung dadurch erschwert worden wäre, sondern auch die französische Regierung, weil die Aktien der Nordostbahn nicht voll einbezahlt waren. So scheiterten die Verhandlungen, und Feer-Herzog glaubte anfangs 1878, daß sich der Konkurs der Zürcher Gesellschaft nicht vermeiden lasse. Doch auch sie wurde gerettet, indem ihr die Bundesversammlung eine Fristerstreckung für einen großen Teil der ihr konzessionierten Linien gewährte und ihr eine eigens zu diesem Zwecke gegründete Schweizerische Eisenbahnbank, hinter der wiederum französische Bankiers standen, die nötigen Geldmittel beschaffte. – Die Gotthardbahn endlich, die 1878 vor einem Defizit von über 100 Millionen

253 ibid., 158 ff.; SCB, *Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre 1878*, 12; WEISSENBACH, 54.

254 SCB, *Bericht an die Generalversammlung der Aktionäre 1877*, 2 f., 1878, 2.

255 SCB, *Berichte an die Generalversammlung der Aktionäre 1880* ff.

256 WEISSENBACH, 56 ff.; SPEISER, a. a. O.; Geschäftsberichte der NOB, 1875 ff. Nichtzulassung der NOB-Anleihe auf dem französischen Markt: Archives Nationales, Paris, a. a. O.

Franken stand, wurde durch gewaltige Nachsubventionen vor dem Zusammenbruch bewahrt.

Feer-Herzog erlebte noch den Untergang der Nationalbahn und die Rekonstruktion der drei großen Bahngesellschaften. Er hatte in wesentlichen Punkten recht behalten; von seinem Ideal mehrerer finanziell gut fundierter großer Eisenbahngesellschaften, die ein rationell ausgebautes Netz von Sekundärbahnen unterhielten, war die Schweiz bei seinem Tode weit entfernt. In bitterer Resignation schrieb er 1878:

> [Nach 1871] waren ⟨es⟩ in der Schweiz ganz besonders die Eisenbahnen, die zum Gegenstande maßloser Bestrebungen wurden. Die internationale Begründung der Gotthardbahn rief Hoffnungen wach, die im Lichte hundertfacher Vergrößerung den Augen vorschwebten. Jede Landesgegend wollte mit dem Vierwaldstättersee verbunden sein. Und wo in der Schweiz ausnahmsweise rentable Eisenbahnunternehmungen existierten, wurden sofort zwei bis drei Konkurrenzen derselben geplant. Die Gesetzgebung der Bundesversammlung in Eisenbahnsachen, der unglaubliche Wahn, in dem Kantone und Gemeinden sich befanden, die allgemeine Auffassung des Publikums und endlich die Rechtsprechung der Gerichte selbst tragen alle Schuld daran, daß der Kompaß im Eisenbahnwesen verloren gegangen ist und daß die Schweiz sich gegenwärtig wohl im Besitze einer großen Zahl überflüssiger und unrentabler Linien befindet, daß aber diese Schöpfungen einzelnen Kantonen, Gemeinden und vielen Privaten Opfer auferlegt haben, die erst nach Dezennien wieder eingebracht werden können und die eine Entmutigung und Enttäuschung nach sich ziehen, welche den Unternehmergeist auf eben so lange Zeit lähmen werden[257].

Vielleicht zu einseitig suchte Feer-Herzog die Schuld an der Eisenbahnkatastrophe der späteren siebziger Jahre in der Leidenschaft und Sorglosigkeit seiner Mitbürger, im menschlichen Versagen; das System des Privatbaues und -betriebs der Eisenbahnen selbst stellte er jedoch nicht in Frage.

Der Staat Aargau kam in der Eisenbahnkrise glimpflich davon. Im Vergleich zu den Kantonen Zürich und Bern, die sich an mißglückten Eisenbahnunternehmungen mit großen Summen beteiligt hatten, mußte er einen bescheidenen Tribut entrichten: seinen Anteil an die Nachsub-

257 Lebenslauf, AFFA.

vention der Gotthardbahn und einen Beitrag an die Nationalbahnschuld der drei Garantiestädte, insgesamt etwas über eine Million Franken. Auch mußte er auf keine einzige Linie verzichten, die ihm die Bahngesellschaften fest zugesagt hatten[258]. 1875 wurden die Bözbergbahn und die Südbahn bis Muri, 1876 die Rheinbahn Kaiserstuhl–Koblenz, 1877 die Nationalbahnlinie dem Betrieb übergeben. Das oberste Stück der Südbahn, Muri–Immensee, und die Strecke Brugg–Wohlen wurden 1882, zusammen mit der Gotthardbahn, eröffnet, die Linie Koblenz–Stein, die unter das den Bahngesellschaften gewährte Moratorium fiel, im Jahre 1892. Schlecht und recht wurde endlich verwirklicht, was Olivier Zschokke angestrebt und der Westbahnvertrag postuliert hatten. Die Seetalbahn Lenzburg–Luzern wurde 1883 als selbständige Unternehmung erstellt, 1895 kam das Verbindungsstück nach Wildegg hinzu. Über den Bau der Wynentalbahn wurde mit der Central- und der Nordostbahn noch oft ohne Erfolg verhandelt[259]. Erst 1901 erhielt das Suhrental, 1904 das Wynental eine Schmalspurbahn, die sie mit Aarau, nicht aber mit Zufahrtslinien zum Gotthard verbinden. Ohne größere Opfer des Staates hatte der Aargau damit ein dichtes Schienennetz erhalten. Entgegen den Hoffnungen von 1870 wurden jedoch weder die Südbahn noch die Nationalbahn zu Transitlinien von Bedeutung; erst in unseren Tagen beginnt man sie unter veränderten Voraussetzungen dazu auszubauen.

Die Erfahrungen, die man in den kritischen siebziger Jahren machen mußte, gaben dem Gedanken des Rückkaufs der Eisenbahnen durch den Bund, den Stämpfli schon 1862 zur Diskussion gestellt hatte, starken Auftrieb. 1898 sprach sich das Schweizervolk mit 386634 zu 182718 Stimmen dafür aus. Noch eindeutiger lautete das Resultat der Abstimmung im Aargau, nämlich 33759 Ja zu nur 7261 Nein[260].

258 Das Folgende nach SCHNEIDER.
259 RRR 1881, 105; RRR 1882, 100 f.; RRR 1891, 188 f.
260 *150 Jahre AG*, 74 f.

E. Der Zusammenbruch der liberalen Vorherrschaft Der Weg zum Wohlfahrtsstaat

1. Die siebziger Jahre Kulturkampf, Finanzmisere und politische Stagnation

1872/73 stand Feer-Herzog nochmals im Rampenlicht der kantonalen Politik, als er den Großen Rat zum zweiten Male präsidierte. Auch nachher blieb er als stets wiedergewähltes Mitglied des Großen Rates und des Nationalrates, als Mitglied der Verwaltungsräte großer Eisenbahngesellschaften, als Präsident der Aargauischen Bank und als vom Regierungsrat hin und wieder konsultierter Fachmann für wirtschafts- und finanzpolitische Fragen ein einflußreicher Mann, vielleicht sogar eine der Schlüsselfiguren der aargauischen Politik. Doch übernahm er im Großen Rat keine Ämter im Bureau, keine Kommissionsmandate und keine Berichterstattungen mehr, er schied sogar aus der Staatsrechnungskommission aus, der er seit 1852 ununterbrochen angehört und die er sechzehn Jahre lang präsidiert hatte. Im Plenum ergriff er das Wort weit seltener als früher und meist zu Verfahrensfragen und nebensächlichen Geschäften; ja, er, der die Sitzungen bisher mit musterhafter Pünktlichkeit besucht und für unentschuldigt abwesende Mitglieder immer wieder strenge Strafen gefordert hatte[1], fehlte jetzt selber ganze Sessionen unentschuldigt. Auch an öffentlichen Versammlungen und Festen, für die er allerdings nie eine besondere Vorliebe gehabt hatte, war er immer seltener anzutreffen. Eidgenössische und internationale Angelegenheiten wie der Bau der Gotthardbahn, deren Verwaltungsrat er präsidierte, und die nunmehr fast alljährlich stattfindenden Münzkonferenzen, zu denen ihn der Bundesrat regelmäßig abordnete, nahmen ihn immer mehr in Anspruch. Die politischen Kämpfe der sechziger Jahre hatten ihn zwar keineswegs zermürbt, aber er mochte seither doch der unersprießlichen Auseinandersetzungen im Kanton müde geworden sein. Besonders aber beeinträchtigte seine seit 1874 schwer angeschlagene Gesundheit seine Schaffenskraft.

Die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts sind von zwiespältigem Charakter. Sie beginnen mit einer Zeit der Euphorie, des Tatendranges, aber

1 Gr. R. Prot. 3. 4. 1853, 22. 3. 1859 usw.

auch der Aufregung und des Kampfes. Die gute wirtschaftliche Konjunktur nach dem Deutsch-Französischen Krieg verleitet zu risikoreichen Unternehmungen nicht nur im Eisenbahnwesen. Nochmals nimmt der Liberalismus einen großen Anlauf, um seine politischen Ziele endgültig zu verwirklichen. Kulturkampf und Bundesrevision – mit diesen beiden Themen beschäftigt sich auch die aargauische Öffentlichkeit aufs lebhafteste. – Dann aber läßt eine schwere, jahrelang anhaltende Wirtschaftskrise Handel und Wandel stocken und hält ein hartes Gericht über die Leichtfertigkeit der «Gründerjahre». Ermattung und Verdrossenheit bemächtigen sich des Volkes, niemand mehr begeistert sich für große Gedanken. Das Referendum wird wahl- und bedenkenlos dazu mißbraucht, jede Tätigkeit des Staates lahmzulegen; aber die Parteien, gerade stark genug, einander an der wirklichen Ausübung der Macht zu hindern, sind nicht imstande, neue Ideen zu entwickeln, und versteifen sich auf ihre überlieferten Positionen. Erst von etwa 1880 an kommt man sich näher und bemüht sich gemeinsam, das festgefahrene Staatsschiff wieder flottzumachen.

In den kirchenpolitischen Auseinandersetzungen der siebziger Jahre, von denen auch der Aargau erfaßt wurde[2], sind zwei Tendenzen wirksam, die wenigstens in der Theorie auseinanderzuhalten sind, auch wenn sie sich in der politischen Praxis in oft unglücklicher Weise miteinander vermengt haben. Die eine ist aufgeklärt-laizistischen Charakters; sie geht dahin, den Kirchen alle zivilrechtlichen Funktionen, die sie bisher ausgeübt haben, zu entziehen und dem Staat zu übertragen, ihnen aber in ihren inneren Angelegenheiten völlige Freiheit zu gewähren. Ihr Ziel ist also die Trennung von Kirche und Staat. Die andere, eigentlich kulturkämpferische Tendenz strebt danach, den Einfluß nichtstaatlicher Kirchenbehörden, insbesondere der römischen Kurie, selbst im Bereiche des Glaubens auszuschalten und letzten Endes die Kirchen der Hoheit des Staates zu unterwerfen.

Während die aargauische Regierung in den sechziger Jahren mit der

2 Der Kulturkampf im Aargau ist bereits recht gut erforscht. Aus liberaler Sicht wird er dargestellt bei ARNOLD KELLER, *Augustin Keller*, 400 ff., eine neuere Darstellung von liberaler bzw. nichtkatholischer Seite fehlt. Zahlreicher sind die Darstellungen aus katholischer Sicht: HEER, *Staatskirchentum*, 97–152; ROSENBERG, *Die Kirchenpolitik Aug. Kellers*, 94–128; HERBERT DUBLER, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel*, Olten 1921 (sehr klare Darlegung der juristischen Aspekte); GEORG BONER, Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert, *Erbe und Auftrag*, 114 ff.

wieder erstarkten katholischen Opposition auf gespanntem Fuße stand, waren ihre Beziehungen zum bischöflichen Ordinariat im allgemeinen gut[3]. Weder die Diözesanstände noch der seit 1863 amtierende Bischof Eugen Lachat, ein Mann von romtreuer Gesinnung, aber versöhnlichem Wesen, hatten Lust, den alten, unseligen Zwist wieder ausbrechen zu lassen. Gegen den 1864 promulgierten «Syllabus errorum» sah sich der Aargau zwar zu einem Protest veranlaßt, andere Streitfragen wie die der Verminderung der katholischen Feiertage aber behandelten die Behörden – bekanntlich zum Ärger Feer-Herzogs – mit «olympischer Ruhe»,[4] und 1866 gestatteten sie gar den Frauenklöstern seit langem erstmals wieder die Aufnahme von Novizen.

Doch der Friede konnte nicht von Dauer sein, denn die Gegensätze zwischen Staat und Kirche waren noch keineswegs überwunden. Innerhalb der katholischen Kirche gewann die intransigente päpstlich-absolutistische Richtung zusehends an Boden, und andererseits hielten die liberalen Katholiken mit Augustin Keller an der Spitze, der diese Entwicklung mit äußerstem Mißtrauen verfolgte, an ihren kirchenpolitischen Überzeugungen unerschütterlich fest. Da boten sich zwei Anlässe, den Kampf wieder aufzunehmen.

Am bischöflichen Priesterseminar war 1868 ein Lehrbuch der Moral eingeführt worden, das vom französischen Jesuitenpater J. Gury verfaßt worden war und, wie eine «äußerst sorgfältige Prüfung» durch Augustin Keller ergab, «Grundsätze der Moral aufstellt, welche in vielfacher Hinsicht derjenigen der ächten christlichen Moral geradezu entgegengesetzt und ... dazu angetan sind, den konfessionellen Frieden zu stören».[5] Die Konferenz der Diözesanstände verlangte und erreichte, daß es entfernt wurde. Das an seiner Stelle eingeführte Lehrbuch des Bischofs Kenrick von Baltimore (USA) fand jedoch ebensowenig Kellers Billigung, da es «die gleiche Richtung verfolge wie dasjenige von Gury».[6] Der aar-

3 Folgendes nach Gr. R. Prot. 1862 ff. und RRR 1862 ff.; ferner ARNOLD KELLER, a. a. O., 373 ff.

4 *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen*, 36.

5 RRR 1869, 168. – Vgl. auch AUGUSTIN KELLER, *Die Moraltheologie des Jesuiten Pater Gury als Lehrbuch am Priesterseminar des Bistums Basel*, Aarau 1869, und die Entgegnung des bischöflichen Regens C. C. KEISER, *Antwort auf Dr. A. Kellers Schrift «Die Moraltheologie (usw.)»*, Luzern 1870.

6 RRR 1870, 162. – Vgl. auch die anonyme (von JOH. MÜLLER verfaßte?) Schrift *Ein weiterer Gury oder die Moraltheologie von Kenrick ...*, Aarau 1870. Der Streit um das Morallehrbuch wurde auch in der Presse ausgetragen.

gauische katholische Kirchenrat sah sich darum einmal mehr veranlaßt, «die Stellung des Kantons gegenüber dem Priesterseminar» ganz allgemein «einer nähern Würdigung unterwerfen zu sollen».[7] Bereits im April 1870 erklärten alle Diözesanstände mit Ausnahme von Zug ihren Rücktritt von der Übereinkunft über die Errichtung des Priesterseminars; namens seines Kantons billigte der aargauische Große Rat diesen Schritt am 20. Mai dieses Jahres[8].

Dieser Konflikt hätte sich wohl, wie frühere Streitigkeiten ähnlicher Art, mit etwas gutem Willen beiderseits beilegen lassen. Doch nun warf das vatikanische Konzil den Funken ins Pulverfaß, indem es kurz darauf, am 18. Juli 1870, das Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes verkündete. Was strenggläubige Katholiken für den «einzig möglichen Schlußstein» ansahen, der dem katholisch-kirchlichen Lehrgebäude aufgesetzt wurde[9], erschien den liberal gesinnten Kreisen – nachdem bereits der «Syllabus errorum» schlechthin alle Grundsätze verdammt hatte, auf denen ihre Weltanschauung ruhte – als eine ungeheuerliche Herausforderung einer machtgierigen Priesterclique und insbesondere auch als ein Schlag, der «gegen die gesamte moderne Staatseinrichtung gerichtet ist, die Grundsätze unserer Verfassung bekämpft und die bürgerliche Gesellschaft in konfessionelle Spaltung und Befehdung zu stürzen droht».[10] Daher mußten alle Liberalen, welcher Religionsgemeinschaft sie auch angehören mochten, zum Streit gegen Rom antreten – es war ja, wie Feer-Herzog im Großen Rate ausführte, «kein konfessioneller Kampf, keine protestantische und keine katholische Frage. Der wirkliche Glaube, das Band des Menschen mit dem Ewigen und Göttlichen, welche Ausdrucksweise es auch gefunden haben möge, wird dadurch unberührt (!) und bleibt Jedem unverkümmert. Es ist einfach der Streit des modernen Staates mit einer seinem Grundprinzipe der Selbstbestimmung feindlichen Gewalt, deren Eingreifen nicht etwa die eigenen Konfessionsgenossen allein knechtet, sondern die ganze bürgerliche Ordnung verrückt,

7 RRR 1870, 162.

8 RRR 1870, 163; Gr. R. Prot. 20. 5. 1870. Der Großratskommission für dieses Geschäft gehörten an: Pl. Weißenbach (Berichterstatter), Joh. U. Kym, Bürli, von Schmid, Koch (Villmergen), F.-H., Fürsprech Weber. Von Schmid unterlag mit seinem Minderheitsantrag auf Verschiebung.

9 ROSENBERG, a. a. O., 94.

10 Austrittserklärung der Diözesanstände Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland aus dem Bistumsvertrag, Präambel, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 7, 329.

die Rechte der Andersgläubigen verletzt und die Wahrheit des allgemeinen Stimmrechtes fälscht; das den bürgerlichen Staat zu einem bloßen Polizeikreise herabwürdigt und die Idee des Vaterlandes vernichtet. Das auf die Spitze getriebene Prinzip der päpstlichen Autorität wird uns das wieder klar machen, daß der Monarchismus der römischen Kirche ganz besonders mit unsern republikanischen Institutionen unvereinbar ist, eine Wahrheit, welche unsere Altvordern weit besser erkannten und handhabten, als wir es bis jetzt getan. Mit dieser Erkenntnis seiner Unausweichlichkeit dürfen wir hoffen, den Streit unverträglicher Gegensätze, den wir nicht gesucht haben, der uns von außen her aufgedrungen worden ist, mit Besonnenheit und mit Mäßigung, aber mit aller Entschiedenheit und Kraft durchkämpfen zu können.»[11]

Noch einmal übernahm Augustin Keller die Führung im Kampfe des liberalen Staates gegen den «Ultramontanismus». Zu ihm hielten die katholischen Vertreter der liberalen Elite, die sich 1871 zu einem Verein freisinniger Katholiken zusammenschlossen[12], so die Nationalräte Fr. Bürli, Jak. A. Isler, P. Suter, Pl. Weißenbach und Regierungsrat Straub sowie Seminardirektor Dula und der Badener Stadtammann Zehnder. Zu ihm hielten aber auch die Reformierten aller Parteischattierungen,

11 Rede des Präsidenten F.-H. zur Eröffnung der Großratssitzung, 17. 3. 1873; *Schweizerbote*, 18. 3. 1873. Dem Inhalt nach deckt sich der hier wiedergegebene Passus mit Aussagen anderer Liberaler; die Argumentation und einzelne Formulierungen erinnern an Äußerungen Aug. Kellers, mit dem F.-H. gut befreundet war und der zeitweise im Feer-Gut wohnte.

12 Am 7. 5. 1871 fand in Baden eine erste Versammlung freisinniger Katholiken statt, um über die gegen das Infallibilitätsdogma zu unternehmenden Schritte zu beraten, eine weitere Versammlung in Wohlen vom 18. 5. konstituierte sich alsdann als «freikatholischer» Verein; *Schweizerbote*, 8. 5. und 20. 5. 1871; Arnold Keller, a. a. O., 414 f. – Dieser Verein schloß sich schon 1872 der altkatholischen Bewegung an; Arn. Keller, a. a. O., 445 f. Auf reformierter Seite bildete sich gleichzeitig ein aargauischer «Verein für freies Christentum», der sich dem schweizerischen Verein gleichen Namens anschloß. Eine Abspaltung von der Landeskirche war nicht beabsichtigt, Katholiken war der Beitritt gestattet. Zu diesem Verein gehörten etwa Pfarrer Müller, Rupperswil, J. Hunziker, Rektor der Kantonsschule, Aarau, A. Künzli, der spätere RR und NR Pfarrer Karrer in Oberentfelden, Strafhausdirektor Müller, Lenzburg, Pfarrer Garonne, Aarau, usw. F.-H. scheint ihm nicht beigetreten zu sein. *Schweizerbote*, 19. 5. 1871 (Statuten 5. 9. 1871). – Zugleich bildeten sich Gemeinschaften orthodoxer und fundamentalistischer Reformierter; bereits 1865 hatte sich in Aarau aus einem pietistischen Zirkel die Minoritätsgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche entwickelt; *100 Jahre Minoritätsgemeinde der evangelisch-reformierten Landeskirche*, Aarau 1965.

die Altliberalen mit Feer-Herzog ebenso wie die Demokraten mit Künzli und Lang, die soeben noch im Verein mit der katholischen Opposition das Referendum durchgedrückt hatten. Noch einmal erfüllte sich der alte Traum, die liberalen Kräfte von der Rechten bis zur Linken zu einer kraftvollen Einheitsfront gegen die Mächte der Reaktion und der Finsternis zusammenzufassen; gemäßigte, auf die Versöhung der Gegensätze hinarbeitende Männer waren selten und konnten sich nicht durchsetzen. Im Großen Rat wie wahrscheinlich auch im Volk verfügten Augustin Keller und seine Getreuen in Kirchensachen über eine solide Zweidrittelsmehrheit.

Das kirchenpolitische Denken der liberalen Aargauer Katholiken und insbesondere Augustin Kellers war geprägt von den Anschauungen des Febronianismus, der Aufklärung und des Josefinismus, wie sie zu Anfang des Jahrhunderts der Konstanzer Generalvikar und Bistumsverweser Ignaz Heinrich von Wessenberg vertreten hatte[13]. Diese Männer waren nicht eigentlich kirchen- und schon gar nicht religionsfeindlich gesinnt, wie ihre Gegner behaupteten; doch anstelle einer von Rom aus absolut regierten, streng hierarchisch aufgebauten Kirche, die über die Seelen der Gläubigen uneingeschränkte Macht beanspruchte, erstrebten sie eine in Nationalbistümer gegliederte, demokratisierte Episkopalkirche, die ihren Glaubensgenossen ihre geistige Freiheit beließ. Die geistige Freiheit innerhalb einer Religionsgemeinschaft sollte der Staat garantieren; ein Katholik etwa, der sich einem Dogma nicht beugen wollte, sollte von den kirchlichen an die staatlichen Instanzen appellieren, der Staat sich also auch in Sachen der Lehre in die Verhältnisse der Religionsgemeinschaften einmischen dürfen. Bei der Bundesrevision von 1874 erreichte Keller denn auch, daß die Bundesverfassung nicht nur die Glaubensfreiheit, das heißt die freie Wahl der Religionsgemeinschaft, sondern auch die Gewissensfreiheit gewährleistete[14].

Noch vor einem Dutzend Jahren hatten die aargauischen Liberalen von einer Trennung von Kirche und Staat nichts wissen wollen; jetzt

13 Rosenberg, a. a. O., bes. 9 ff. Rosenberg spricht nicht zu Unrecht von einem «protestantischen» Kirchenbegriff Aug. Kellers.

14 Außer Arnold Keller und Rosenberg vgl. dazu auch etwa Th. Holenstein, *Die konfessionellen Artikel und der Schulartikel der schweizerischen Bundesverfassung*, Olten 1931. Ausführlich legte A. Keller seinen Standpunkt in der Denkschrift der Volksversammlung in Langenthal, betitelt *Die kirchlich-politischen Fragen bei der Eidgenössischen Bundesrevision von 1871*, Aarau 1871, dar.

aber erschien sie ihnen als eine notwendige Maßnahme, um Staat und Gesellschaft vor den Übergriffen der katholischen Kirche zu schützen. Am 21. November 1870 erklärte der Große Rat eine Motion von Pl. Weißenbach und Weber erheblich, die den Regierungsrat einlud, einen Gesetzesvorschlag zur Abänderung der Zivilgesetzgebung «im Sinne der Einführung der Civilstandsregister und der Civilehe» sowie einen Bericht über die Frage überhaupt vorzulegen, «welche Maßregeln zum Zwecke einer selbständigen und unabhängigen Stellung des Staates gegenüber der Kirche zu ergreifen seien».[15] Die Trennung von Kirche und Staat, nach den Worten von Landammann Fischer eine der Hauptaufgaben der aargauischen Behörden in der neuen Amtsperiode 1872/76, sollte «keine konfessionelle Parteisache sein»;[16] die Art und Weise jedoch, wie sie motiviert und vollzogen wurde, ließ sie als einen einseitigen Machtakt der Liberalen erscheinen. «Trennung von Staat und Kirche heißt Ausscheidung aller Berechtigungen, welche der Staat in den Bereich seiner Tätigkeit, seiner Bearbeitung und seiner Ordnung ziehen will; er ist als oberste Macht in seinem Gebiete berechtigt, so viel in den Bereich seiner Herrschaft zu ziehen, als er will.»[17] Der Vorschlag des Katholiken Jehle dagegen, «Anträge über Abänderung des §12 der Kantonsverfassung unter prinzipieller Zugrundlegung der Konfessionsartikel der Staatsverfassung der Nordamerikanischen Union, resp. auf der Basis der vollständigen Trennung von Kirche und Staat, behufs friedlicher und freiheitlicher Lösung des kirchlichen Streites zu bringen»,[18] wurde überhaupt nicht in Betracht gezogen[19]. Am 28. November 1871 beschloß der Große Rat grundsätzlich die Trennung von Kirche und Staat nach folgenden Richtlinien: Die konfessionellen Verfassungsbestimmungen seien zu beseitigen, alle den Kirchen bisher obliegenden zivilen Funktionen dem Staate zu übertragen, also die Geburts-, Ehe- und Totenregister durch weltliche Beamte zu führen, die Zivilehe sei für obligatorisch und für die einzig

15 Gr. R. Prot. 16. 5. 1870 und 21. 11. 1870.

16 Gr. R. Prot. 3. 4. 1872.

17 *Bericht des Regierungsrats betreffend die Ordnung der Verhältnisse des Staates zu den kirchlichen Genossenschaften*, gedruckt, 16. 8. 1871, 7 (Gutachten von Justizdirektor Straub).

18 Gr. R. Prot. 28. 5. 1873.

19 Straub hatte Jehles Ziel, das sich übrigens die katholische Opposition schon früher gesteckt hatte, bereits 1871 als «zur Zeit nicht erreichbar» bezeichnet (vgl. Anm. 17). Jehles Antrag wurde nach langer Debatte vom Gr. R. mit 104 : 48 Stimmen abgelehnt; Gr. R. Prot. 28. 5. 1873.

rechtsgültige Form der Eheschließung zu erklären, das Begräbniswesen sei als Polizeisache zu behandeln; ferner solle sich der Staat als solcher vom Bistumsverbande lossagen, über die kirchlichen Genossenschaften ein Gesetz erlassen, ihnen die Pfrundgüter herausgeben und sie damit auch materiell von sich unabhängig machen. In sämtlichen Schulen sei ein «für die gesamte Jugend, ohne Rücksicht auf die Konfession» passender Religionsunterricht einzuführen, während der konfessionelle ausschließlich den Religionsgemeinschaften überlassen sein sollte[20].

Was Zivilehe, Zivilstandsregister und ziviles Begräbniswesen betraf, so wurden diese Gegenstände der Hoheit des Kantons bald entzogen und durch die Bundesverfassung von 1874 und die Bundesgesetzgebung geregelt. Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen dem aargauischen Staat und der katholischen Kirche aber wurde in höchst unglücklicher Weise mit der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit und den kirchenpolitischen Wünschen Augustin Kellers und seiner liberal-katholischen Gefolgschaft verquickt und artete in einen gehässigen Streit aus, der überdies zu einer völlig verworrenen Rechtslage führte.

Natürlich hatte das Infallibilitätsdogma, das ja als staatsgefährlich betrachtet wurde, das Placet der Diözesanstände nicht erhalten, man hatte sogar Bischof Lachat «rechtzeitig vor einem Vorgehen gewarnt ..., welches schwere Konflikte mit dem Staat heraufbeschwören muß».[21] Daß dieser aber in Rom für den umstrittenen Lehrsatz gestimmt hatte und ihn jetzt in seiner Diözese einzuführen versuchte, legte man ihm als Bruch des Bistumsvertrags aus. Den ersten Schritt gegen ihn tat die Solothurner Regierung: im Einverständnis mit der Mehrheit der Kirchgemeinde bestätigte sie Pfarrer Paulin Gschwind in Starrkirch, der gegen die päpstliche Unfehlbarkeit öffentlich Stellung genommen hatte und deshalb exkommuniziert worden war, in seinem Amt. Kurz darauf, am 19. November 1872, berief sie eine Konferenz der Diözesanstände ein, die dem Bischof untersagte, Geistliche wegen ihrer Stellungnahme gegen das Infallibilitätsdogma mit Zensuren zu belegen und abzusetzen, und ihm befahl, diesfällige Verfügungen gegen Geistliche seiner Diözese zurückzuziehen, seinen Kanzler Duret, den die Liberalen als blindes Werkzeug Roms besonders haßten, zu entlassen und sich zuhanden der Diöze-

20 Gr. R. Prot. 28. 11. 1871. – Den Katholiken war namentlich der interkonfessionelle Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen ein Ärgernis.

21 RRR 1870, 163.

sanstände beim Vorort Solothurn zu verantworten[22]. Als sich der Bischof weigerte und sich gegen diese Eingriffe in seine Rechte verwahrte, erklärten ihn die fünf Diözesanstände Solothurn, Aargau, Bern, Thurgau und Baselland – Luzern und Zug hatten sich bereits vor einiger Zeit vor ihrem Vorgehen distanziert – für abgesetzt und untersagten ihm die weitere Ausübung seiner amtlichen Funktionen auf ihrem Gebiet. Wiederum stellte sich der aargauische Große Rat hinter die Kirchenpolitik Augustin Kellers und billigte am 28. Mai 1873 den Beschluß der Diözesankonferenz mit 104 zu 48 Stimmen[23]. Bischof Lachat mußte seinen Sitz in Solothurn verlassen und kam seinen Pflichten einstweilen von luzernischem Gebiet aus nach. Sein Rekurs an den Bundesrat wurde abgewiesen[24].

Die Vereine freisinniger Katholiken begannen sich jetzt nach deutschem Vorbild allmählich zu altkatholischen Kirchgemeinden zu formieren und schlossen sich 1874 – nicht ohne eifriges Zutun Augustin Kellers – zu einem schweizerischen Nationalbistum zusammen[25]. Die aargauische Regierung machte offiziell zwischen der römisch- und der altkatholischen Kirche keinen Unterschied; da die Verfassung nur von einer einzigen katholischen Kirche spreche, müßten deren verschiedene Richtungen als gleichberechtigt betrachtet werden[26]. Doch ließ sie der altkatholischen Kirche, der zahlreiche einflußreiche Politiker beitraten, freie Hand und begünstigte sie in mancher Weise, während den römisch-katholischen Gläubigen der Verkehr mit ihren Kirchenbehörden untersagt blieb[27].

Die Hoffnungen der liberalen Katholiken erfüllten sich jedoch nur zu

22 RRR 1872, 151 f.; HEER, *Staatskirchentum*, 112 ff.; ARNOLD KELLER, a. a. O., 444 f. ROSENBERG, a. a. O., 114 f.

23 Die Abstimmung erfolgte unter Namensaufruf. F.-H. fehlte. Die 48 Stimmen der Minderheit erklärten sich für den Antrag Jehle (vgl. oben S. 277 und Anm. 18). Gr. R. Prot. 28. 5. 1873; RRR 1873, 169 ff.; ROSENBERG, 115 f.; ARNOLD KELLER, 447.

24 Die Abweisung wurde damit begründet, daß die Angelegenheit in den Kompetenzbereich der Kantone falle. Ebenfalls abgewiesen wurde eine Protestation der schweizerischen Bischöfe; RRR 1874, 160.

25 ARNOLD KELLER, a. a. O., bes. 460 ff. – Augustin Keller mußte sich gegen eine starke Strömung durchsetzen, die nach reformiertem Beispiel eine Nationalkirche ohne Episkopat wünschte.

26 RRR 1873, 171.

27 Schlußnahmen des RR's vom 7. 4. 1875; ein wiederholtes Gesuch der katholischen Landkapitel, diesem «anormalen Zustand» ein Ende zu machen, behandelte der RR dilatorisch; RRR 1875, 145 f.; RRR 1877, 141.

einem kleinen Teil. Wohl konnten sie ihre Idee der demokratischen Nationalkirche verwirklichen, aber nicht innerhalb der katholischen Kirche selbst. Nur ein kleiner Bruchteil der Katholiken schloß sich ihnen an, im Aargau die Kirchgemeinde Aarau und einige wenige Gemeinden im Fricktal. Doch selbst in diesem vom Josefinismus beeinflußten Kantonsteil blieb die große Mehrzahl der Bevölkerung der römischen Kirche treu, und im Freiamt und im Badenerbiet konnte der Altkatholizismus fast überhaupt nicht Wurzel schlagen[28]. Unter den Geistlichen zeigten lediglich die älteren einige Neigung zur freisinnigen Richtung, während die jüngeren, in einem strengeren, romtreuen Geiste erzogen, «in ihrer großen Mehrzahl jedem freien Fortschritt durchaus fremd und verschlossen» waren[29].

Das Vorgehen der aargauischen Behörden war in mancher Hinsicht nicht korrekt. Trotzdem kam es unter der katholischen Bevölkerung zu keinen gewaltsamen Reaktionen mehr, Geistliche und Laien begnügten sich mit allerdings sehr zahlreichen mündlichen und schriftlichen Protesten. Die Regierung andererseits verzichtete, durch frühere Erfahrungen klug geworden, auf polizeistaatliche Maßnahmen wie die Absetzung unbequemer Priester oder die Maßregelung oppositioneller Zeitungen und ließ es auch geschehen, daß die Katholiken ihre Kinder scharenweise über die Zuger und Luzerner Grenze zu Bischof Lachat zur Firmung schickten[30].

Für den Aargau war die Bilanz aus dem Kulturkampf eindeutig negativ. Er hatte nur gewonnen, was die Bundesrevision ohnehin gebracht hatte. Sonst aber waren alle strittigen Fragen offengeblieben. Man hatte

28 Christkatholische Pfarrämter bestanden 1878 in Aarau, Lenzburg, Kaiseraugst, Laufenburg, Magden, Möhlin, Obermumpf, Olsberg, Rheinfelden und Wegenstetten-Hellikon-Zuzgen; seither sind einige von ihnen aufgehoben oder mit andern verschmolzen worden. Über die Stimmung im Fricktal vgl. den Brief von Pfarrer CAJETAN BOSSHART an Aug. Keller, abgedruckt bei ARNOLD KELLER, a.a.O., 450.

29 RRR 1873, 171.

30 Auf eine Interpellation Th. Hallers antwortete der RR (Weiersmüller), gegen «gewisse Auslassungen» der katholischen Presse einzuschreiten sei nicht seine Sache, sondern allenfalls die der Gerichte; Gr. R. Prot. 20. 8. 1873, *Schweizerbote*, 21. 8. 1873. – Was die Firmung betraf, die Bischof Lachat 1874/75 in der Nähe der aargauischen Grenze auffallend häufig spendete, beschränkte sich der RR darauf, den aargauischen Geistlichen jede Mitwirkung daran zu verbieten; RRR 1874, 161 f.; RRR 1875, 146 f. – Daß die Kontakte der katholischen Bevölkerung mit Lachat fortdauerten, war ein offenes Geheimnis; HEER, *Staatskirchentum*, 133.

sich mit den Behörden der katholischen Kirche gründlich überworfen, ohne den Austritt aus dem Bistumsverband rechtsgültig vollzogen und die Trennung von Kirche und Staat wirklich durchgeführt zu haben. Überdies waren die aargauischen Katholiken ein weiteres Mal brüskiert, ihre bereits sich anbahnende Integration in das politische Leben des Kantons war wiederum hinausgeschoben und erschwert worden, was sich auf das ohnehin unerfreuliche politische Klima der späteren siebziger Jahre sehr ungünstig auswirkte. Die liberale Einheitsfront gegen den Ultramontanismus aber zerfiel, sobald es sich nicht mehr um kirchenpolitische Fragen handelte. «Kulturkampf, wie er sonst getrieben wird, verabscheue ich; er hat unsern Heimatkanton ruiniert und überall nur Verderben angerichtet», schrieb Emil Welti im Jahre 1882[31].

Eine weitere Sorge der aargauischen Politik bildete der Stand der Staatsfinanzen[32]. 1860 besaß der Kanton Aargau ein schuldenfreies Vermögen von 20,8 Millionen Franken, die Überschüsse aus den Erfolgsrechnungen der vergangenen Jahre betrugen mehr als eine halbe Million Franken. Von 1861 an aber war der Staatshaushalt wieder defizitär, von 1865 an mußten regelmäßig direkte Staatssteuern erhoben werden, was das Volk seinen Behörden bekanntlich sehr übel nahm. Nicht nur erkämpfte es sich in der Verfassungsrevision von 1869/70 das Finanz- und das Steuerreferendum, es verlangte auch mancherlei Erleichterungen: die Armenlasten sollten durch staatliche Zuschüsse ermäßigt, der Salzpreis auf 5 Rappen das Pfund gesenkt, der Staatshaushalt vereinfacht, das soeben eingeführte revidierte Staatssteuergesetz von 1865, das zwar eine «Progression nach unten» kannte, den Mittelstand den Reichen gegenüber jedoch nicht besser stellte, durch die Herabsetzung der Erwerbssteuer im Vergleich zur Vermögenssteuer sowie durch Einführung einer mäßigen Progression abgeändert werden. Der Regierungsrat stellte die Revision des Armen- und des Steuergesetzes in Aussicht, wehrte sich aber gegen die gewünschte Herabsetzung des Salzpreises, die einen jährlichen Ausfall von 163000 Franken für die Staatskasse zur Folge gehabt hätte. Eine Vereinfachung des Staatshaushaltes aber sei nur möglich «durch eine kaum in den Wünschen und Interessen der Bevölkerung ... liegende Verminderung der 11 Bezirke und ihrer Beamtungen» oder – da man sich bereits jetzt äußerster Sparsamkeit befleißige – durch die

31 An J. Müry, 4.4.1882; zitiert nach H. Weber, *Welti*, 102.

32 Staatsrechnungen des Kantons Aargau, zuerst in den RRR, von 1862 an als Separatdrucke.

«Revision solcher Gesetze ..., welche dem Staate größere Anstrengungen und Staatsbeiträge an die Gemeinden auferlegen, wobei aber diese letztern auf die Hülfe des Staates verzichten oder die allgemeinen Interessen des Volkswohles und der Volksbildung (wie im Schulgesetz) wieder Preis gegeben werden müßten».[33]

Ende 1867 erreichten die Rückschläge der Staatsrechnung den Gesamtbetrag von Fr. 787519.73; für 1869 budgetierte der Regierungsrat einen Ausgabenüberschuß von 505000 Franken, den er durch den Bezug einer ganzen Staatssteuer ausgleichen wollte. Davor schreckte aber angesichts der gespannten innenpolitischen Lage selbst Feer-Herzog zurück; statt dessen erwirkte er einige drastische Kürzungen bei den Ausgaben, die das voraussichtliche Defizit auf 358895 Franken senkten, und zu dessen Deckung genügte eine halbe Staatssteuer[34]. Was die Rückschläge aus früheren Jahren betraf, so verwies er auf einige Unzulänglichkeiten der kantonalen Rechnungsführung: Bisher seien Verwaltungs- und Vermögensrechnung nicht klar voneinander getrennt gewesen, das Staatsvermögen sei zudem nicht gehörig inventarisiert, und deshalb seien die Gewinne, die dem Staate durch den Kursanstieg der Bank- und Eisenbahnpapiere sowie durch die höhere Kapitalwertung der Staatswaldungen erwachsen seien, zu wenig berücksichtigt worden[35]. Auf seine Anregung hin wurde die aargauische Staatsbuchhaltung nach dem Muster der eidgenössischen – die J. J. Speiser eingerichtet hatte – umgestaltet und das Staatsvermögen in einem genauen Inventar erfaßt. Zudem verfügte der Große Rat durch Dekret vom 23. November 1870, daß die Verwaltungsrückschläge bis Ende 1869 in der Höhe von Fr. 1031276.36, die bisher durch Zuschüsse aus dem Staatsvermögen gedeckt worden waren, durch einen Vermögenszuwachs von 1794420 Franken ausgeglichen seien und das Kapitalvermögen des Staates sich um netto Fr. 763143.64 vergrößert habe[36]. Mit diesem Kunstgriff, den man damals auch anderswo gelegentlich anwandte, war dem Buchstaben von Artikel 29 der Staatsverfassung, wonach das Staatsvermögen «ungeschmälert erhalten» werden mußte,

33 Gr. R. Prot. 13. 5. 1869.

34 (F.-H.), *Allgemeiner Bericht der Staatsrechnungskommission zum regierungsrätlichen Voranschlage pro 1869*, gedruckt, Aarau, 16. 11. 1868; Gr. R. Prot. 27. 11. 1868.

35 (F.-H.) *Schluß-Bericht der Staatsrechnungskommission und Dekretsvorschläge derselben über die Deckung der Verwaltungs-Rückschläge bis 1869 und über die zukünftige Form der Staatsrechnungs-Ablagen*, 15. 11. 1870, gedruckt; Gr. R. Prot. 23. 11. 1870.

36 Ges. Bl. 1870, No. 78 (Rückschläge) und 79 (Rechnungsablage), 351–353 und 355f.

Genüge getan, ohne daß man zu einer Steuererhöhung Zuflucht nehmen mußte. Doch hatte das Staatsvermögen an realem Wert nicht stark zugenommen; die Steigerung seines Nominalwertes war hauptsächlich auf die anhaltende Geldentwertung zurückzuführen. Und politisch war nicht viel gewonnen, die Unzufriedenheit im Volk hielt an.

In den folgenden Jahren wurden die ordentlichen Einkünfte des Staates empfindlich beschnitten. Nach jahrelangem Gezänke kam 1873 ein neues Gesetz über Ausübung des Salzregals zustande, das den Preis des Salzes auf 5 Rappen per Pfund festsetzte und vom Volk natürlich mit überwältigendem Mehr angenommen wurde[37]. Von 1874 an fielen die Entschädigungen des Bundes für Post und Zoll, die dem Aargau jährlich 266874 Franken eingebracht hatten, endgültig dahin. Gleichzeitig nahm zwar der Bund den Kantonen verschiedene Aufgaben im Militärwesen ab, doch für den Aargau wogen die hieraus resultierenden Einsparungen die Ausfälle bei weitem nicht auf[38]. Er war von nun an auf den regelmäßigen Bezug direkter Staatssteuern unbedingt angewiesen, um so mehr, als die andauernde Teuerung seine Ausgaben immer mehr in die Höhe trieb.

Da begann das Volk den Behörden die Gefolgschaft zu verweigern. Es gelang zwar in wiederholter Abstimmung, eine dringend erforderliche Besoldungserhöhung für das Polizeikorps – das bereits unter akutem Personalmangel litt – durchzubringen, eine Gesetzesvorlage aber, die die Mindestbesoldung der Volksschullehrer auf 1200 Franken jährlich erhöhen wollte, wurde zweimal verworfen[39]. Über den Bezug direkter Steuern hatte nach dem Referendumsartikel der Verfassung das Volk alle vier Jahre zusammen mit dem summarischen Voranschlag zu entscheiden. Für den Rest der Amtsperiode 1868/72 wurde eine halbe Steuer jährlich bewilligt, für 1873/76 jedoch zuerst verworfen und erst in zweiter Abstimmung gutgeheißen. Für die Periode 1877/80, wo sich der Rückgang der ordentlichen Einkünfte erstmals voll auswirkte, errechneten die Behörden ein mutmaßliches Defizit von etwas über 2 Millionen Franken, das durch jährliche Dreiviertelsteuern ausgeglichen werden sollte. Eine entsprechende Vorlage wurde 1877 vom Volk abgelehnt, und zwar

37 Gesetz vom 19.3.1873, Ges.Slg., F.d.r.A., Band 7, 379–381. Die Volksabstimmung vom 18.5.1873 ergab 27222 Ja gegen 6658 Nein; Gr.R.Prot. 26.5.1873.

38 Die Militärausgaben betrugen 1872 Fr. 402435.31, 1876 immer noch Fr. 309963.77, 1880 noch Fr. 212670.47; Staatsrechnungen.

39 Gr.R.Prot. 10.3., 20.5. und 8.9.1874, 23.2. und 25.5.1875. Abstimmungsresultate zusammengestellt in *150 Jahre AG*, 88 ff.

zweimal nacheinander in allen Bezirken mit bedeutendem Mehr[40]; die Warnung, daß unter der Verweigerung der Staatssteuer besonders die kleineren und ärmeren Gemeinden leiden würden, weil der Staat mit Zuschüssen an sie werde zurückhalten müssen, verfehlte ihre Wirkung völlig. Selbst ein Antrag auf eine halbe Staatssteuer, der nach erheblichen Kürzungen im Budget den Stimmbürgern vorgelegt wurde, wurde 1878 knapp verworfen[41]. Den Ausschlag gaben die sechs katholischen Bezirke, die auf diese Weise auch gegen die kulturkämpferische Politik der Regierung demonstrierten[42]; vor allem aber herrschte eine schlechte wirtschaftliche Konjunktur, und vielerorts – nicht nur in den Nationalbahngemeinden – mußten bereits sehr hohe Gemeindesteuern erhoben werden.

1881 brachten die Behörden gar keine Staatssteuervorlage mehr vors Volk, sondern wirtschafteten mit dem sogenannten «balancierten Budget».[43] Es war kaum möglich, die Einkünfte des Staates zu steigern; indirekte Steuern durften nur durch die Verfassung selbst eingeführt werden, die Revision des Gesetzes über Erbschafts- und Schenkungssteuern scheiterte an der Volksabstimmung, die Erhöhung von Taxen und Gebühren half wenig. So reduzierte man wohl oder übel die Ausgaben. Es wimmelte nur so von Vorschlägen zur «Vereinfachung des Staatshaushalts», auffallend viele kamen von katholisch-oppositioneller Seite her. Sie lauteten auf Aufhebung oder Zusammenlegung von Behörden und Amtsstellen, Verschmelzung von Militär- und Forstkreisen, ja sogar von Bezirken, und natürlich auch auf Senkung der Beamtenbesoldungen; viele waren kaum durchführbar, widersprachen sich gegenseitig oder liefen den Wünschen des Volkes zuwider. Einiges wurde immerhin erreicht: Der Sparsamkeit fielen zunächst – zur unverhohlenen Freude der Katholiken – die beiden Kirchenräte, die wichtigsten Instrumente des aargauischen Staatskirchentums, für immer zum Opfer, dann die Stellen

40 Gr. R. Prot. 8.2.1877. Die ¾-Steuer wurde am 29.4.1877 mit 7903 Ja:26583 Nein, am 25.11.1877 mit 10605 Ja:23957 Nein, verworfen. Vgl. JAKOB MEYER, *Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums*, Diss. Zürich 1920, o.O., o.J., 23 ff.

41 Gr. R. Prot. 5./6.3.1878; Resultat der Volksabstimmung vom 14.7.1878: 16247 Ja: 17947 Nein.

42 Dies meint jedenfalls HEER, *Staatskirchentum*, 133 und 153; vgl. auch Gr. R. Prot. 2.9.1878 (Vorstellungsschrift aargauischer Katholiken).

43 Gr. R. Prot. 1876–1885 (die viel detaillierter sind als frühere Jahrgänge); RRR 1876 ff.; Berichte der Behörden zu einzelnen Geschäften, St. A. AG; Pressezeugnisse; Staatsrechnungen.

der Amtsstatthalter und der Bezirksschulräte; die Aufhebung der Kreisingenieurstellen dagegen lehnte das Volk ab. Viel stärker ins Gewicht fielen ohnehin die Ersparnisse im Erziehungs-, Sozial- und Bauwesen, wo der Staat seine Leistungen allenthalben auf das gesetzlich zulässige Minimum reduzierte. 1872 waren an die Besoldungen der Gemeindeschullehrer Fr. 229 877.89 ausgerichtet worden, 1878 waren es noch Fr. 125 787.46; die Beiträge an die Armenlasten wurden von Fr. 71 042.01 auf Fr. 38 230.51 gesenkt, diejenigen zur Unterstützung landwirtschaftlicher Bestrebungen von Fr. 24 538.07 auf Fr. 8 064.61, diejenigen für Straßenbauten gar von Fr. 397 318.15 auf Fr. 179 394.41. Die Gesamtausgaben, 1872 Fr. 2 846 163.22, konnten so bis 1878 um rund eine halbe Million, nämlich auf Fr. 2 350 576.10, heruntergedrückt werden. Da das Staatsvermögen im Jahr durchschnittlich 1,2 Millionen Franken abwarf, konnte sich der Aargau auch ohne direkte Steuern mit Mühe und Not über Wasser halten. Immerhin mußte er 1880 zur Deckung der laufenden Ausgaben ein Anleihen von 1 Million Franken aufnehmen, und die Passiven stiegen von 1872 bis 1884 von Fr. 1 490 481.64 auf Fr. 4 180 781.17. Da aber der Geldwert der Aktiven leicht zunahm, blieb das Reinvermögen in diesem Zeitraum auf dem Nominalwert von 23 bis 24 Millionen Franken stehen. Andererseits stockte jede schöpferische Tätigkeit des Staates, die Verwaltung drohte über kurz oder lang zusammenzubrechen, und manche Gemeinde, die auf staatliche Subventionen angewiesen war, geriet in schwere Not.

Auch mancherlei andere Anzeichen deuteten darauf hin, daß – wie man damals zu sagen pflegte – der Staatskarren in einen Sumpf geraten war. Die späteren siebziger Jahre sind als «Neinsageperiode» in die aargauische Geschichte eingegangen. Außer den Staatssteuervorlagen wurde 1876 das Armengesetz, eine Frucht jahrelanger Vorarbeiten, in der Volksabstimmung verworfen, und damit war auch der Reform der Steuer- und der Gemeindeorganisationsgesetzgebung der Weg versperrt. Verworfen wurden sodann etwa das revidierte Baugesetz und eine Feuerordnung. Schließlich stand die früher fast überreichliche Gesetzesproduktion der aargauischen Behörden fast völlig still. Während die Liberalen die Schuld an der herrschenden Misere einseitig beim Referendum suchten, äußerte das Volk vernehmlich sein Mißbehagen an der ungerechten Verteilung der öffentlichen Lasten, an der rücksichtslosen Kirchen- und Kulturpolitik der Regierung und allgemein an den ungenügenden Einrichtungen des liberalen Staates. Doch diese Kritik traf nur einzelne Symptome einer

tiefgreifenden Krise des liberalen Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftssystems, die sich im übrigen keineswegs auf den Aargau allein beschränkte.

Die Frage nach einer erneuten Gesamtrevision der Staatsverfassung, die 1868/69 zurückgestellt worden war, wurde wiederum 1874 nach dem Abschluß der Bundesrevision aktuell, als verschiedene Verfassungsartikel ohnehin den Bestimmungen der neuen Bundesverfassung angepaßt werden mußten. Eine von Fürsprech Bürli eingereichte Motion, der Große Rat möge die Totalrevision der Staatsverfassung beschließen, kam im Dezember 1874 zur Beratung[44].

Die Befürworter hatten im Regierungsrat wie in der großrätlichen Kommission eine schwache Mehrheit. Sie gehörten größtenteils zum liberaldemokratischen Lager; ihre prominentesten Sprecher waren Bürli, Straub, Künzli, P. Suter und L. Karrer. Zu ihnen stießen einzelne Männer der katholischen Opposition, so der Arzt J. M. Jehle, der selbständige Reformvorschläge entwickelte, allerdings ohne damit viel Beachtung zu finden[45]. Eine Totalrevision rechtfertigte sich in ihren Augen sowohl im Hinblick auf die «Vereinfachung des Staatshaushalts» als auch auf die «veränderten Zeitverhältnisse und Anschauungen» überhaupt. Zum ersten Punkt forderten sie das Übliche: Verkleinerung des Großen Rates, Verkleinerung des Regierungsrates, aus dessen Geschäftskreis Militär- und Kirchenwesen wegfielen, auf 5 Mitglieder und des Obergerichts auf 7 Mitglieder; Verschmelzung von Amtsstellen auf Bezirksebene und Reduktion der Bezirke, die als einzige Maßnahme nennenswerte Einsparungen zulasse und bei den verbesserten Verkehrsverhältnissen ohne Schwierigkeiten möglich sei. Bedeutsamer waren ihre Forderungen zum zweiten Punkt: vollständige Ausbildung des Volkssstaates durch die Wiederherstellung der Wahlfreiheit für den Großen Rat sowie die Einführung der Volkswahl von Regierungs- und Ständeräten; Reformen im

44 Motion Bürli, eingereicht am 8.9.1874, Diskussion im Gr. R. am 1.12.1874. Gr. R. Prot.; *Schweizerbote*, 2.12.1874; Anträge des RR zur Verfassungsrevision im *Schweizerboten*, 26./27.10.1874.

45 Für Totalrevision stimmten in der Großratskommission: Künzli (Berichterstatter), Bürli, P. Suter, Hauser, A. Welti und Karrer, im Großratsplenum dazu noch Dr. Blattner, Th. Lang, Lüthy-Lüthy, Reinle, Schatzmann, Schmitter usw. sowie die Katholiken Joh. Bapt. Gäng, Jos. Alois Fischer und J. M. Jehle. Jehles umfangreiche und immer wieder vorgebrachten Anträge wurden offensichtlich von keiner Seite ganz ernst genommen, obwohl sie viele später realisierte Postulate vorwegnahmen. Jehle habe «durch seine originellen Anträge schon viel zur Erheiterung der Großratssitzungen beigetragen», *Aarauer Nachrichten*, 29.10.1877.

Steuerwesen, nämlich Einführung der immer wieder verlangten Progressivsteuer und der Steuerpflicht für Aktiengesellschaften und andere juristische Personen mit eigenem Vermögen und Erwerb, sowie Neuorganisation des Armenwesens: die öffentliche Armenpflege sollte ihren obligatorischen Charakter verlieren, unterstützungsberechtigt sollten nur Erwerbsunfähige sein, für die weder Angehörige noch private Fürsorgeorganisationen aufkämen. Auf diese Weise seien die Gemeinden zu entlasten, der Staat aber solle ihnen wie den freiwilligen Armenvereinen Beiträge verabreichen und die Errichtung von Versorgungsanstalten für gebrechliche und arbeitsscheue Erwachsene fördern.

Die Gegner der Totalrevision waren die Altliberalen mit Haberstich, Augustin Keller und Feer-Herzog an der Spitze. Auf ihrer Seite standen auch die meisten oppositionellen Katholiken mit Karl von Schmid[46]; sie waren nicht willens, zu einer umfassenden Umgestaltung des aargauischen Staatswesens Hand zu bieten, solange man ihnen auf kirchenpolitischer Ebene nicht entgegenkam – und dazu waren wiederum die Liberalen noch nicht im geringsten bereit. Die Altliberalen brachten gegen die Totalrevision, bei welcher sie nur zu verlieren hatten, einleuchtende Argumente vor: Das Volk wolle sie nicht, sie rechtfertige sich nicht durch tragfähige neue politische Leitgedanken, und so würde sie wie diejenige von 1849/52 zu einem jahrelangen fruchtlosen Zank ausarten. Die Anpassung der aargauischen Verfassung an die neue Bundesverfassung sei eine bloße Formalität, Reformen im Armen- und Steuerwesen würden weit zweckmäßiger durch die Gesetzgebung eingeführt, und überdies seien die Vorschläge zur Demokratisierung des Staates und zur Vereinfachung des Staatshaushaltes verfehlt. In diesem Sinn äußerte sich etwa Feer-Herzog in einem ausführlichen Votum: Regierungs- und Ständeratswahlen dürften nicht «den Parteikonventikeln und ihrem Einflusse» preisgegeben werden, die Mitgliederzahl des Großen Rates müsse beibehalten werden, damit zwischen ihm und dem Volk «die gehörige Fühlung stattfinden» könne, unter der Verkleinerung der anderen Behörden würden Verwaltung und Rechtspflege leiden, und eine Verschmelzung von Bezirken würde in der Volksabstimmung jede Revision zu Fall bringen, selbst wenn alle übrigen Vorschläge «lauteres Gold» wären.

46 Gegen Totalrevision bzw. für Partialrevision stimmten von der Großratskommission Haberstich (Berichterstatter), Schultheß, Hagenbuch, Mösch, von Schmid. Gr. R. Prot. 1.12.1874; *Schweizerbote*, 2.12.1874.

Die Totalrevisionisten waren mit 41 gegen 111 Stimmen hoffnungslos in der Minderheit, und so kochte der Große Rat denn eine fade Revisionssuppe[47]. Alle umstrittenen Punkte wurden einmal mehr ausgeklammert. Der Antrag von Schmids, den Kirchgemeinden die Pfrundgüter herauszugeben, wurde als selbständige Motion erklärt und sodann trotz wiederholter Vorstöße und Proteste von katholischer Seite jahrelang verschleppt. Als «nicht in die Revision fallend» wurden der Armen- und der Steuerparagraph erklärt; die Revisionsvorschläge zu jenem wurden zwar im Armengesetz von 1876 berücksichtigt, dieses wurde aber vom Volk verworfen, und die Revision des Steuergesetzes blieb schon im Großen Rat stecken. Was diese Behörde an eigenen Revisionsvorschlägen ausarbeitete – Wahlfreiheit für den Großen Rat, Abschaffung der Parität für Regierungsrat und Obergericht, Unvereinbarkeit der Regierungsratsstellen mit der Zugehörigkeit zu Verwaltungsräten von Erwerbsgesellschaften – wurde in der Volksabstimmung abgelehnt, zusammen mit mehreren Artikeln übrigens, die zufolge der Revision der Bundesverfassung abgeändert worden waren und nachträglich auf dem Verordnungswege dennoch in Kraft gesetzt werden mußten. Angenommen wurden lediglich die revidierten Stimmrechtsartikel, die den niedergelassenen Schweizer Bürgern die von der Bundesverfassung geforderten Rechte einräumten und das Stimmrechtsalter auch für kantonale und Gemeindeangelegenheiten auf zwanzig Jahre festsetzten. Durch Großratsdekret wurden sodann die noch bestehenden Paritätsbestimmungen, die Zensusvorschriften für Gemeinderäte und der Absatz beseitigt, der der reformierten und der katholischen Kirche ihren Bestand von Staates wegen gewährleistete[48].

Einen zweiten Vorstoß machten die Freunde der Totalrevision zur Zeit der Staatssteuerverweigerung. An einer gut besuchten Volksver-

47 Grundsatzabstimmung unter Namensaufruf. Gr. R. Prot., 1. 12. 1874; Partialrevision 1. Beratung Gr. R. Prot. 25./26. 8. 1875, 2. Beratung 13. 1. 1876.

48 Revidierte Artikel: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 8, 196 ff. und 296 ff. Resultate der Volksabstimmung vom 20. 2. 1876: Ges. Bl. 1876, No. 10, 93 ff. Sie sind nicht leicht zu deuten. Wohl gaben die katholischen Bezirke mit ihren großen Mehrheiten bei allen Vorlagen den Ausschlag, doch hatten auch die reformierten überall stark ablehnende Minderheiten zu verzeichnen, der Bezirk Kulm lehnte alle Vorlagen ab. Das Scheitern des Revisionswerks kann also nicht allein der katholischen Opposition angelastet werden; auch demokratische Kreise, in ihren Hoffnungen enttäuscht, gaben die Verwerfungsparole für alle Revisionsvorschläge aus; vgl. Referat über die am 6. 2. 1876 stattgehabte Versammlung des Volksvereins des Bezirks Zofingen, *Aarauer Nachrichten*, 11. 2. 1876.

sammlung vom 27. Januar 1878 in Brugg traten sie mit ihrem Programm vor die Öffentlichkeit[49]. Sie übernahmen die alten Forderungen nach Wahlfreiheit, Volkswahl von Stände- und Regierungsräten, Abbau des staatlichen Personalbestands und Vereinfachung des Verwaltungsapparats; das Hauptgewicht aber legten sie nunmehr auf die Frage, mit welchen Mitteln das finanzielle Gleichgewicht im Staatshaushalt wiederhergestellt und gewahrt werden könne. Auch senkrechte Demokraten erwogen jetzt die Einschränkung des Steuerreferendums; der Große Rat sollte die Kompetenz erhalten, eine halbe Staatssteuer jährlich von sich aus zu beschließen. Die direkten Steuern, die sich in der Praxis schlecht bewährt hätten, sollten indessen niedrig gehalten, dafür indirekte Steuern wieder in vermehrtem Ausmaße erhoben werden; vor allem dachte man an eine neue Stempelsteuer. Gutgeheißen wurden ferner die Forderungen nach Einführung der Steuerprogression und Erhöhung der Erbschaftssteuer.

Die Totalrevisionisten versuchten diesmal über eine Volksinitiative zum Ziel zu kommen. Doch waren die Auspizien dazu ungünstig. Es gelang nicht, die verschiedenen Flügel des freisinnigen Lagers zu einigen; die Altliberalen wollten von einer Totalrevision noch immer nichts wissen, und selbst die Demokraten waren sich in dieser Sache nicht einig[50]. Eine Revision gegen den Willen der Katholiken, die man ganz aus dem Spiele lassen wollte[51], war ein Ding der Unmöglichkeit; das Volk verhielt sich fast überall gleichgültig oder abweisend[52]. Möglicherweise hat der Nationalbahnkrach im Februar 1878, der kurz nach Beginn der Unterschriftensammlung eintrat, da und dort die Revisionsgelüste noch gedämpft[53].

49 Hauptredner war RR Straub. Ferner redeten Bürli, Künzli, Th. Haller, Zehnder, Erwin Kurz usw. Referat in *Aargauer Nachrichten*, 29., 30. und 31. 1. und 1. 2. 1878.

50 Die Auspizien der Totalrevision, *Aargauer Nachrichten*, 9. 1. 1878.

51 ibid.; noch im August kamen Vertreter freisinniger Blätter überein, daß «von einem Aufgeben der bisher gegen ultramontane Bestrebungen befolgten kantonalen Politik ... keine Rede sein» könne; *Aargauer Nachrichten*, 7. 8. 1878. An der Brugger Revisionsversammlung trat kein Sprecher der katholischen Opposition auf.

52 Vgl. Anm. 50. Am 25. 5. 1878 meldeten die *Aargauer Nachrichten*, daß mit Ausnahme der Bezirke Lenzburg und Zofingen «nirgends eine warme Begeisterung» für die Totalrevision zu verspüren sei.

53 A. Gubler, *Die Schweizerische Nationalbahn*, 113. Gubler mißt allerdings, gestützt auf einige geistreiche, aber die aargauischen Verhältnisse sehr einseitig darstellende Artikel in der NZZ 1878, dem Nationalbahnkrach eine zu große politische Wirkung zu.

Jedenfalls konstatierte der Regierungsrat im Sommer 1878, daß das Volksbegehren auf Totalrevision der Staatsverfassung innert der vorgeschriebenen Frist die erforderliche Unterschriftenzahl nicht erreicht habe[54]. Eine Teilrevision der Verfassung zwecks Vereinfachung des Staatshaushaltes lehnte der Große Rat auf den Antrag seiner Kommission, in welcher die Totalrevisionisten gut vertreten waren, auf so lange ab, bis alle vorgesehenen Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts getroffen seien[55]. Auch über die Revision seiner Verfassung schien sich dem Aargau kein Weg aus der gegenwärtigen verfahrenen Situation in eine bessere Zukunft zu öffnen.

2. Aussöhnung der Parteien
Die Totalrevision der Staatsverfassung von 1884/85

Ungefähr zur selben Zeit aber, da Bismarck im Deutschen Reich und viele Kantone der Schweiz ihre kulturkämpferische Politik aufgaben und sich etwa im Kanton Zürich die Liberalen und die Demokraten einander wieder näherten, begann auch im Aargau allenthalben der Geist der Unnachgiebigkeit dem Geiste der Versöhnung und der Kompromißbereitschaft zu weichen. Dieser Wechsel des politischen Kurses fiel zusammen mit einem Wechsel in der politischen Führung. Auf Ende 1878 stellte der *Schweizerbote*, jahrzehntelang das führende Presseorgan des aargauischen Liberalismus, sein Erscheinen ein. Die Größen der fünfziger- und sechziger Jahre, die die Zeit der vierziger Jahre als junge Männer miterlebt und teilweise mitgestaltet hatten, traten einer nach dem andern von der politischen Bühne ab. Emil Welti war seit 1867 Bundesrat, Samuel Schwarz starb bereits 1868; Augustin Kellers Kräfte begannen gegen Ende der siebziger Jahre nachzulassen, 1883 starb dieser bedeutende Staatsmann, drei Jahre nach Feer-Herzog, ein Jahr vor P. Suter; Fr. Bürli zog sich nach dem Nationalbahnkrach als gebrochener Mann aus dem öffentlichen Leben zurück, der Altliberale Haberstich endlich bekam die Änderung der Machtverhältnisse mehrmals empfindlich zu spüren, erstmals 1881, als er in den Nationalratswahlen gegen den jungen Fürsprech Erwin Kurz, einen überzeugten Demokraten, unterlag. Unverwüstlich

54 Bericht des RR's, 17.7.1878; vgl. Gr.R.Prot. 5.9.1878.
55 Gr.R.Prot. 13.5.1879.

war dagegen das Ansehen Arnold Künzlis, und an neuen Kräften hatten die Demokraten außer Kurz die Regierungsräte Karrer und Käppeli sowie Th. Haller und A. Kellersberger, die Altliberalen den jungen Fürsprech Emil Isler von Wohlen vorzuweisen. Auf der Seite der katholischen Opposition war der leidenschaftliche Kämpfer J. N. Schleuniger 1874 gestorben, von Schmids Einfluß ging allmählich zurück, den Ton gaben auch hier neue Männer an, die von gemäßigter Denkart und zugleich geschickte politische Taktiker waren, so R. Weißenbach, nachmals der erste konservative Freiämter Nationalrat, und vor allem Fürsprech Peter Conrad von Auw (Bezirk Muri), der erste konservative aargauische Regierungsrat[56].

Eine Wendung in der Kirchenpolitik bahnte sich 1879 an. Im Mai dieses Jahres hatte der Große Rat eine von rund 10000 Unterschriften begleitete «Vorstellungsschrift aargauischer Katholiken» zu behandeln, die, gestützt auf die Artikel 49 und 50 der Bundesverfassung, die völlige Trennung von Kirche und Staat, die Herausgabe der Pfrundgüter an die Kirchgemeinden, die Abschaffung des obligatorischen Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen und die Freigabe des Verkehrs der katholischen Geistlichen mit dem Bischof forderte. Die Diskussion drehte sich hauptsächlich um den letzten Punkt. Augustin Keller, der auf die Übergriffe hinwies, die sich Bischof Lachat dem Staat und den Altkatholiken gegenüber erlaubt habe, fand nicht mehr viel Gehör. Allgemein redete man einer klaren Trennung von Kirche und Staat das Wort: von Staates wegen solle kein Vertragsverhältnis mit dem Bistum mehr bestehen, der Staat dürfe – wie alt Regierungsrat Straub unter allgemeinem Beifall ausführte – den Verkehr der Katholiken mit ihrem Bischof nicht hindern, da die Bundesverfassung die Glaubens- und die Kultusfreiheit gewährleiste[57]. «Der Große Rat hat mit der bisherigen Kirchenpolitik gebrochen. Die freisinnige Partei bietet die Hand zum ehrlichen Ausgleich. Möge dieselbe nicht zurückgestoßen und vor allem nicht mißbraucht werden», so lautete der Kommentar der *Aargauer Nachrichten*. Daß dem so war, zeigte sich auch an anderen Beispielen. Der Regierungsrat hatte seinerzeit der christkatholischen Minderheit der Kirchgemeinde Wegenstetten-Hellikon im Bezirk Rheinfelden ein Recht auf die Mitbenützung der Kirche und der Kultgerätschaften zugesichert, und dagegen beschwerte

56 Angaben nach BLAG, GRUNER-FREI, Pressezeugnissen usw.
57 Gr. R. Prot. 15. 5. 1879; *Aargauer Nachrichten*, 16. und 19. 5. 1879.

sich jetzt die römisch-katholische Mehrheit, der der Bischof den Simultangebrauch aller kirchlichen Einrichtungen mit den Dissidenten verboten hatte. Zwar billigte der Große Rat in Rücksicht auf das geltende Recht und die bisherige Praxis die Verfügung des Regierungsrates, und auch das Bundesgericht wies in dieser Sache einen Rekurs der Katholiken ab. Während man aber diese noch vor wenigen Jahren einfach als Störer des konfessionellen Friedens betrachtet hätte, zeigten jetzt viele, selbst gut liberale Großräte Verständnis für ihre Gewissenskonflikte, und eine Minderheit der Behörde, angeführt von Fürsprech Haberstich, neigte sogar dazu – gütliche Verständigung vorbehalten –, die Benützung der Kirche und der Kultgegenstände ihnen allein zu gestatten[58]. – In den siebziger Jahren hatte man durch eine strenge Handhabung des Noviziatsverbotes die Frauenklöster Hermetschwil und Gnadenthal auf den Aussterbeetat gesetzt und 1876 ganz aufgehoben; das Kloster Fahr aber, das letzte aargauische Kloster, dem ein ähnliches Schicksal zugedacht war, ließ man schließlich fortbestehen[59]. 1884 endlich beteiligte sich der Kanton Aargau zusammen mit den anderen Diözesanständen an der Rekonstruktion des Bistums Basel und anerkannte die Bistumsverhältnisse, wie sie vor dem Kulturkampf bestanden hatten[60]. Damit hatte ein juristisch unhaltbarer Schwebezustand ein Ende gefunden, und für die Katholiken war ein weiteres Ärgernis aus dem Wege geräumt.

Bei der versöhnlichen Stimmung, die von etwa 1880 an aufkam, konnte jetzt auch die Krankenhausfrage auf eine Weise gelöst werden, die den Wünschen des Gesamtkantons wie seiner Teilgebiete Rechnung trug.

58 Gr. R. Prot. 19./20. 11. 1879; *Aargauer Nachrichten*, 20./21. 11. 1879. Schlußnahme: Gr. R. Prot. 21. 3. 1881; Abweisung des Rekurses durch das Bundesgericht: Gr. R. Prot. 20. 3. 1882.

59 Am 16. 5. 1876 verabschiedete der Große Rat ein Dekret über die Aufhebung der Klöster Gnadenthal und Hermetschwil, dem die demokratischen und liberalen Großratsmitglieder geschlossen zustimmten. Tags darauf erfolgte die Aufhebung des Sankt-Verena-Stifts in Zurzach. – Der Abt von Einsiedeln, der zugleich Abt des Klosters Fahr war, richtete unterm 4. 11. 1876 das Gesuch an die aargauischen Behörden, «es wolle dem Kloster Fahr die Eröffnung eines Noviziates gestattet werden, um ihm so die Fortführung seiner vielhundertjährigen friedlichen Wirksamkeit zu ermöglichen»; Gr. R. Prot. 13. 11. 1876. Der Große Rat trat weder auf dieses noch auf ein späteres Gesuch gleichen Inhalts ein; Gr. R. Prot. 25. 9. 1877 und 19. 11. 1880. Eine Motion von Fürsprech Conrad und von von Schmid, die diese Angelegenheit wieder aufgriff, wurde dann aber an den RR überwiesen; Gr. R. Prot. 29. 5. 1883.

60 H. Dubler, a. a. O., 68 f.

Einerseits sollte laut Dekret vom 22. März 1882[61] ein Zentralspital auf dem hiefür bereits gekauften Areal in Aarau errichtet werden. Es sollte aber nur einen Teil der ursprünglich geplanten Bauten umfassen und nur 1 200 000 Franken kosten, die nicht der Staatskasse entnommen, sondern teils von der Aargauischen Bank auf Abrechnung der Superdividende, teils durch Schenkungen beigebracht werden sollten; bereits hatte die Witwe Feer-Herzogs 15 000 Franken gestiftet. Andererseits ließ man Jehles Idee der Kreis- oder Bezirksspitäler Gerechtigkeit widerfahren: der Staat hatte, wenn darnach Bedarf war, Krankenanstalten «für kleinere Kreise» «angemessen» zu unterstützen, und überdies sollte eine Pflegeanstalt für arbeitsunfähige und gebrechliche Erwachsene in den Gebäuden des Klosters Muri eingerichtet werden. 1887 wurde die Krankenanstalt in Aarau eingeweiht. Sie umfaßte zuerst nur drei Abteilungen – Medizin, Chirurgie und Gebäranstalt – und acht Pavillons, wurde aber bald zu einem leistungsfähigen Großspital ausgebaut[62]. Um die Jahrhundertwende setzte auch die Errichtung von Kreisspitälern ein.

Unter diesen veränderten Voraussetzungen unternahmen die Totalrevisionisten einen neuen Vorstoß. Am 18. Mai 1880, kurz nach der Neuwahl des Großen Rates, reichten Th. Haller und 44 Mitunterzeichnete eine Motion auf Gesamtrevision der Staatsverfassung ein[63]. Die großrätliche Kommission, in welcher die Befürworter der Totalrevision über-

61 Gr. R. Prot. 30. 8. und 21. 11. 1881, 22. 3. 1882; Dekret betreffend die Errichtung einer kantonalen Krankenanstalt und die Verwendung der Räumlichkeiten des ehemaligen Klosters Muri ... Ges. Slg., n. F., Band 1, 269. Das Spital in Aarau sollte wie folgt finanziert werden:

Beitrag der Aargauischen Bank laut Vertrag von 1864	Fr. 500 000
Barbeitrag der Stadt Aarau	Fr. 100 000
Schenkung der Witwe F.-H. s	Fr. 15 000
Schenkung der Aargauischen Ersparniskasse	Fr. 100 000
Rest (Aargauische Bank auf Abrechnung der Superdividende)	Fr. 485 000
Total	Fr. 1 200 000

62 RRR 1882–1887. *Das Kantonsspital 1887–1937*, Festschrift, Aarau ⟨1937⟩, darin Dr. P. Hüssy, Kurzer historischer Abriß und *Die bauliche Entwicklung des Kantonsspitals*, 10–19. Vgl. auch *150 Jahre AG*, 215 ff.

63 Gr. R. Prot. 18. 5. 1880. Es unterzeichneten die Motion Haller u. a. Dr. Bruggisser, Fürsprech Heuberger, Nußbaumer, Kurz, F. Villiger (Aug. Kellers Schwiegersohn), Ed. Reinle, Lüthy-Lüthy; am 21. 5. schlossen sich noch die Zofinger Demokraten Schatzmann, Wälchli und A. Künzli an.

wogen, stellte ein Programm von sechs Punkten auf[64]; zu den bekannten Forderungen nach Einschränkung des Steuerreferendums, nach Wahlfreiheit für den Großen Rat, nach der Vereinfachung des Wahlverfahrens, nach einer Steuerreform durch Einführung der Progressivsteuer, vermehrter indirekter Steuern und neuerdings einer «mäßigen» Aktivbürgersteuer sowie nach Reformen im Armenwesen traten zwei neue: erstens sollte der Staat die Ersparniskassen im Kanton beaufsichtigen, zweitens sollte der Kirchenartikel 12 der Verfassung durch folgende Bestimmungen ergänzt werden: «Die kirchlichen Genossenschaften ordnen ihre Kultusverhältnisse selbständig unter Oberaufsicht des Staates» und «Den katholischen Kirchgenossenschaften wird die Wahl des Bischofs überlassen.»

Wiederum aber sperrten sich die Altliberalen um Emil Isler, Haberstich und Stadtammann Tanner von Aarau im Verein mit der Mehrheit des Regierungsrates gegen eine Totalrevision. Bevor größere Teile der Verfassung umgestaltet würden, müßten die Staatsfinanzen auf eine gesunde Grundlage gestellt sein. Sie wünschten also lediglich eine Partialrevision zur Einschränkung des Steuerreferendums. Wie 1878 gelang es Künzli und seinen Freunden auch jetzt nicht, die beiden Flügel des freisinnigen Lagers miteinander zu versöhnen[65]. Die Katholiken hielten fast ausnahmslos zu den Gegnern der Totalrevision, sei es aus sachlichen Gründen, sei es, weil sie den Demokraten trotz aller Beweise guten Willens noch immer mißtrauten[66]. Am 19. Mai 1881 verwarf der Große Rat die Motion Haller mit 95 zu 65 Stimmen, am 30. August hieß er mit 69 zu 52 Stimmen eine Motion Isler gut, die den Regierungsrat einlud, Vorschläge für eine teilweise Verfassungsrevision sowie zu Gesetzesvorlagen über das Steuer- und Armenwesen und die Rechtsstellung der kirchlichen Genossenschaften zu bringen.

Dieses Ergebnis enttäuschte und verstimmte die führenden Totalrevisionisten schwer. Sie gaben sogleich die Losung aus, zu einer Partial-

64 Gr. R. Prot. 18. 5. 1881. Von 15 Kommissionsmitgliedern stimmten nur 4 gegen die Totalrevision (Haberstich, Isler, von Schmid, Fischer von Merenschwand).

65 Die Delegierten der freisinnigen Bezirksparteien entschieden sich zwar an der Versammlung vom 15. 5. 1881 in Lenzburg mit 143:84 Stimmen für Totalrevision, doch E. Isler erklärte bereits an Ort und Stelle, sich an diesen Beschluß nicht gebunden zu fühlen; *Aargauer Nachrichten*, 16. 5. 1881.

66 Vgl. Referat der *Aargauer Nachrichten*, 10. 5. 1881, über die von Fürsprech Conrad geleitete Revisionsversammlung in Muri vom 8. 5.; ferner etwa HEER, *Staatskirchentum*, 153.

revision keinesfalls Hand zu bieten, lehnten jede Mitarbeit in der Großratskommission ab und erreichten auch, daß der Große Rat auf dieses Geschäft nicht eintrat[67]. Ein Volksbegehren zu stellen erschien ihnen aussichtslos; überdies wollten sie mit einem neuen Vorstoß bis zur Erledigung der Nationalbahngarantiefrage zuwarten, damit ihnen nicht vorgeworfen werden könne, sie wollten diese mit der Verfassungsrevision verquicken. Sie distanzierten sich auch anfangs von der neuen Revisionsbewegung, die im Frühling 1883 auflebte und endlich zum Erfolg führen sollte.

Man hat die Verfassungsrevision von 1884/85 gelegentlich «Schulmeisterrevision» genannt, weil eine lange, unerfreuliche Großratsdebatte vom November 1882 über die Mißstände am Lehrerseminar in Wettingen und im aargauischen Schulwesen überhaupt[68] den ersten Anstoß dazu gegeben und die Lehrerschaft daran einen bedeutenden Anteil gehabt habe[69]. Diese Auffassung ist nur teilweise richtig. Die Revisionsbewegung von 1883/85 wurde vor allem von der sozialreformerischen Strömung getragen, die in den Krisenjahren nach 1880 durch die Schweiz ging. Unter ihren Vorkämpfern spielten Zeitungsredaktoren und Akademiker eine mindestens so große Rolle wie die Lehrer. Es handelte sich bei ihnen meist um jüngere Leute des linksliberalen Lagers und Mitglieder des Grütlivereins. Vorwiegend stammten sie aus den traditionell freisinnig-demokratischen Gebieten des Kantons um Zofingen, Lenzburg und Aarau. In den katholischen Gebieten war ihr Anhang schwächer und konzentrierte sich vor allem auf die Gegenden um Baden und Rheinfelden. Im Aktionskomitee wirkten Männer mit, die erst zum Teil in der Öffentlichkeit bekannt waren: J.Spühler, Direktionssekretär des Erziehungsdepartements, G.Keller, Redaktor in Aarau, E.Näf, Redaktor in Zofingen, der spätere Kantonsstatistiker, Nationalrat Kurz in Aarau, Pfarrer Müller in Rupperswil, Furter, Bezirksrichter in Bremgarten, ein oppositioneller Katholik, der später allerdings ausschied, Großrat Werder in Habsburg und Großrat Roniger in Rheinfelden. Präsident war Josef Jäger, Bezirkslehrer

67 Direktiven der Totalrevisionisten: *Aargauer Nachrichten*, 11.6.1881 (Korr.). Künzli, Kurz und Villiger verweigern die Mitarbeit in der Großratskommission: Gr.R.Prot. 23.11.1881. Auf Antrag Hallers lehnte der Große Rat Eintreten auf die Vorschläge zu einer Partialrevision mit 67:63 Stimmen ab; Gr.R.Prot. 30.5.1882.

68 Gr.R.Prot. 28./29.11.1882; *Aargauer Nachrichten*, 29./30.11. und 1.12.1882.

69 Etwa noch JULIUS BINDER, Die katholisch-konservative Volkspartei des Kantons Aargau, *Erbe und Auftrag*, 237.

in Baden, der spätere Stadtammann und Nationalrat, ein begabter Organisator und feuriger Redner, der überall die Massen für seine Ziele zu begeistern wußte. Mit Recht nannte man ihn den «Vater der Revision».

Die neuen Leute gingen neue Wege. Die früheren Revisionsbewegungen waren, auch wenn sie sich der Volksinitiative bedient hatten, eine Angelegenheit von Parteiführern und Großratsfraktionen gewesen; die jetzige sollte die Sache des ganzen Volkes, ohne Unterschied der Regionen, Konfessionen und Parteien, sein. Demgemäß wurde die Hauptarbeit auch nicht in geschlossenen Versammlungen geleistet. Der Unterschriftensammlung ging eine groß aufgezogene, wohlorganisierte Werbekampagne in allen Teilen des Kantons voraus. Die Männer des Aktionskomitees, voran Jäger, schrieben Artikel um Artikel und eilten von einem Volkstag zum anderen, und die Stadtmusik Aarau unterstützte ihre Bestrebungen mit einem eigens komponierten Revisionsmarsch mit Pauken- und Trompetensoli.

Die Totalrevisionisten übernahmen weitgehend die Forderungen früherer Revisionsprogramme[70]: Ausbau der Volksrechte, Vereinfachung des Staatshaushalts, Freiheit für die Konfessionsgemeinschaften, «immerhin in Rücksicht auf das staatliche Oberhoheitsrecht». Den Hauptakzent aber verlegten sie auf die wirtschaftlichen und sozialen Postulate. «So drängen sich jetzt in allen Staaten große Fragen in den Vordergrund und rufen der staatlichen Lösung. Man bezeichnet diese Fragen gewöhnlich als soziale, volkswirtschaftliche. Der Grundbesitz, besonders der kleine und mittlere, seufzt zwar nicht mehr unter Leibeigenschaft und Zehntlasten; allein er steht unter dem Banne der Macht des Kapitals. Kleingewerb und Handwerk, ganz auf sich selbst angewiesen, sind im Niedergang. Das Sparkassenwesen ist zersplittert und ohne alle staatliche Aufsicht. Das Bürgschaftswesen ruiniert ganze Dörfer. Die Geldstage haben innert 10 Jahren 43 ¾ Millionen vom Privatvermögen des Kantons ver-

70 Aufruf an das gesamte aargauische Volk zur Totalrevision der Staatsverfassung, abgedruckt in *Aargauer Nachrichten*, 13./14.8.1883. Dieses Blatt widerspiegelt in eindrücklicher Weise die starken staatssozialistischen Tendenzen, die nach 1880 den Aargau erfaßten. Bismarck, «sonst nicht der Mann unserer Sympathien», wird am 12.5.1881 als «Revolutionär im Dienste des Staatssozialismus» gefeiert; andererseits erblickt man in Karl Marx den Verkünder des «Evangeliums des Staatssozialismus» und den Reformer, nicht den Revolutionär; «in wahrhaft gebildeten Kreisen weiß man ja nur zu gut, daß all die Ausschreitungen und die unsinnigen Theorien französischer Kommunisten und Petroleure und russischer Nihilisten mit Marx und seiner Lehre auch nicht das Entfernteste gemeinsam haben»; ibid., 22.3.1883.

schlungen.» Was in den fünfziger Jahren die «Bewegungspartei» und später die Demokraten gefordert hatten, erschien hier wieder in konkreterer Form und in einem umfassenderen Zusammenhang. Punkt II des Revisionsprogramms lautete: «Hebung und Förderung von Landwirtschaft und Kleingewerbe; humane Fürsorge für die Armen; ... Aufsicht über die Geldinstitute und über das Auswanderungs- und Versicherungswesen; Vorkehren gegen den Wucher; scharfe Lebensmittelpolizei; Ordnung der Hypothekarverhältnisse; eine Kantonalbank und Bodenkreditanstalt. – Neugestaltung des Steuerwesens im Sinne einer billigen Entlastung des Erwerbes und mit Berücksichtigung der Familienverhältnisse; mäßige Progression; schärfere Bestrafung der Steuerverheimlichungen; Herbeiziehung indirekter Steuern auf Luxusgegenstände usw.»

Dieses Programm fand Anklang. Binnen ziemlich kurzer Zeit waren zugunsten der Totalrevision die erforderlichen Unterschriften beisammen[71]. Bemerkenswert und für die Revisionsfreunde ermutigend war die Tatsache, daß ein beträchtlicher Teil, trotz der ablehnenden, ja feindseligen Haltung der katholisch-oppositionellen Führer und ihrer Presse[72], aus den katholischen Kantonsteilen stammte. Nun traten auch Künzli, Karrer und andere Vorkämpfer früherer Revisionsbewegungen aus ihrer Reserve heraus und unterstützten das Aktionskomitee nach Kräften. Am 9. Dezember 1883 fand die Volksabstimmung über die Frage statt, ob die Staatsverfassung einer Totalrevision unterzogen werden sollte. Sie ergab mit 16888 Ja zu 16614 Nein ein hauchdünnes Mehr für die Revision[73]. Stark ablehnende Resultate meldeten die katholischen Bezirke Bremgarten, Muri, Laufenburg und Zurzach, mit geringerem, wenn auch immer noch eindeutigem Mehr verwarf der Bezirk Baden. Als

71 Folgende Ausführungen v. a. nach *Aargauer Nachrichten.*

72 Die *Botschaft* vom 8.12.1883 anerkannte die Berechtigung der meisten von den Revisionsfreunden aufgestellten Forderungen, wollte aber «nicht den gefährlichen Weg der Totalrevision gehen, wobei wir Gutes und Böses untereinander verschlucken sollen»; vgl. J. Binder, a. a. O., 238. Die *Botschaft* nahm also genau den entgegengesetzten Standpunkt ein wie ihr Gründer Schleuniger anno 1862!

73 *Bekanntmachung des aargauischen Regierungsrats über das Ergebnis der aargauischen Volksabstimmung vom 9.12.1883,* 19.12.1883, gedruckt, Aargauische Kantonsbibliothek Aarau, Nova 77q: Imprimate zur Verfassungs-Revision des Kantons Aargau 1883–1885. Resultate: Aarau 2089 Ja : 898 Nein, Baden 1559 : 2216, Bremgarten 622 : 2527, Brugg 1965 : 1244, Kulm 2359 : 1003, Laufenburg 656 : 2232, Lenzburg 1952 : 989, Muri 514 : 2063, Rheinfelden 1115 : 944, Zofingen 3128 : 864, Zurzach 929 : 1634.

einziger katholischer Bezirk nahm Rheinfelden knapp an, durchwegs sehr hohe Anteile an Ja-Stimmen wiesen die reformierten Bezirke auf – übrigens ein Zeichen dafür, wie sehr der Einfluß der Altliberalen zurückgegangen war! Andererseits war die Begeisterung für die Revision im Volke nicht überwältigend; daß die Totalrevisionisten sich einige Abstriche von ihrem Programm würden gefallen lassen müssen, war vorauszusehen.

Die Ende 1884 vorgenommenen Wahlen in den Verfassungsrat[74] – für welche die für den Großen Rat geltenden Beschränkungen dahinfielen – gaben ein ziemlich getreues Bild von der Stimmung des Volkes und der Stärke der Parteien im Kanton. Es gelang den linksliberalen Revisionsfreunden, die bedeutendsten Männer des Aktionskomitees – Jäger, Spühler, Näf, Kurz und andere – durchzubringen; zusammen mit Künzli, Karrer und deren Anhang bildeten sie die stärkste Gruppe in der Konstituante. Doch auch die Altliberalen waren mit Stadtammann Tanner und Fürsprech Haberstich von Aarau, Fürsprech Isler von Wohlen und Gerichtspräsident Kalt von Frick wirksam vertreten. Etwa einen Drittel der Sitze eroberte die katholische Opposition. Unter ihren Abgeordneten waren bewährte Größen wie die Nationalräte von Schmid und Emil Baldinger sowie Fürsprech Conrad anzutreffen, dazu ein volles Dutzend Priester, von denen einer gar Propst des Klosters Fahr und Konventuale des Klosters Einsiedeln war! Da die Katholiken in kirchenpolitischen Fragen einen Sinnes waren, mußte ihre Meinung in diesem Belangen schwer ins Gewicht fallen; mit einiger Unruhe fragte man sich auf liberaler Seite, wie sie sich zu den übrigen Punkten des Revisionsprogramms stellen würden. Denn auch in ihren Reihen gab es, wie es sich schon in den siebziger Jahren gezeigt hatte, im politischen und sozialen Bereich konservative und fortschrittliche Elemente[75].

74 Pressestimmen; die Mitglieder des Verfassungsrats sind auch aufgeführt in *150 Jahre AG*, 128 ff.

75 Über die parteipolitischen Gruppierungen im Verfassungsrat äußert sich ein Korrespondent in den *Aargauer Nachrichten* vom 11.3.1884 treffend wie folgt: «Die Signatur der Behörde ist eine entschieden liberale, wenn der Ausdruck nicht in dem Sinne des alten Systemliberalismus verstanden wird. Der Liberalismus des Verfassungsrates neigt überwiegend zu dem, was man anderwärts Demokratie nennt, während im Aargau noch vielfach unter Demokratie ausschließlich der Radikalismus verstanden wird. Innerhalb unserer herkömmlichen Verhältnisse ist es überhaupt schwer, zuverlässige Parteibezeichnungen zu machen, um so schwerer beim Verfassungsrate, der sich augenscheinlich eine Annäherung und Aussöhnung der alten

Glücklicherweise triumphierten der Geist der Versöhnung und der Wille zur Zusammenarbeit über das engstirnige Parteidenken. In der Präsidentenwahl siegte Arnold Künzli über E. Tanner, der von den Altliberalen und dem konservativen Flügel der Katholiken portiert wurde; Vizepräsident wurde – wer hätte dies noch vor zehn Jahren für möglich gehalten! – Karl von Schmid, der dann allerdings krankheitshalber von diesem Amt zurücktreten mußte. Bei der Bestellung des Bureaus und der 33köpfigen vorberatenden Kommission wurden alle Parteien berücksichtigt. In den Debatten im Plenum kam das alte Mißtrauen zwischen Reformierten und Katholiken, Liberalen und Konservativen, Altliberalen und Demokraten nur selten zum Vorschein, die gehässige Ausdrucksweise, die im Kulturkampf wieder Mode geworden war, war einem korrekten, sachlichen Ton gewichen. Da auch materiell die Meinungen über viele Revisionspunkte nicht allzu weit auseinandergingen, stellten sich die Bedenken der Revisionsgegner, daß sich die unerfreulichen Szenen von 1849/52 wiederholen würden, bald als unbegründet heraus. Bereits Ende September 1884, ein halbes Jahr nach der konstituierenden Sitzung des Verfassungsrates, lag der Entwurf der vorberatenden Kommission vor, der den Beratungen im Plenum als Grundlage diente; in 36 Sitzungen beschäftigte sich der Verfassungsrat sodann mit dem neuen Grundgesetz und verabschiedete es am 23. April 1885[76].

Die meisten bürgerlichen und politischen Rechte waren bereits in der Bundesverfassung garantiert; darüber hinaus erklärte die aargauische Verfassung das Eigentum und neuerdings das Hausrecht für unverletzlich.

Parteien zum Ziele gesetzt hat. Wir müssen in dieser Behörde vor Allem die kirchlich religiöse Stellung, die bei vielen Mitgliedern eine a priori gegebene ist, von der Haltung in politischen und staatswirtschaftlichen Fragen unterscheiden. Wenn wir dort entschiedene Ultramontane haben, so finden wir hier zum Teil die nämlichen Leute auf entschieden demokratischem Boden, ohne daß sie freilich mit der radikalen Demokratie in allen Punkten einig gehen werden. Genau die nämliche Erscheinung zeigt sich auf Seite der Alt-Liberalen ...»

76 Quellen: *Verfassungs-Revision des Kantons Aargau 1884–1885*, Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrates, Aarau 1885 (zitiert: Verf. R. Verh. 1884/85); Protokolle und Verfassungsentwurf der vorberatenden Kommission, gedruckt; Text der Verfassung von 1885; Proklamation des Verfassungsrats an das aargauische Volk; Resultate der Volksabstimmung und Erwahrungsdekret des Großen Rats; Sammelband in der Aargauischen Kantonsbibliothek, Aarau. Vgl. auch Imprimate zur Verfassungs-Revision (vgl. Anm. 73). Abänderungen der Verfassung seit 1885: Ges. Slg., Bereinigte Ausgabe, 1. Band (1803–1911), Aarau 1960, 1–28.

Dazu wurden die Bedingungen zur Ausübung des Stimmrechtes gemildert: stimmfähig waren hinfort auch die Falliten, die ihre Unschuld am Konkurs nachweisen konnten, sowie die Bürger, die bloß als Minderjährige oder vor mehr als einem Jahr Armenunterstützungen bezogen hatten (§13).

Die populäre Forderung nach Vereinfachung des Staatshaushaltes wurde auch in die neue Verfassung übernommen. Was die Reduktion des Verwaltungsapparats anbetraf, so begnügte man sich mit einer – allerdings bedeutenden – Änderung: der Regierungsrat zählte von nun an fünf statt sieben Mitglieder, die nun aber vollamtlich tätig waren; die Ausübung jedes Nebenberufes wurde ihnen verboten, die Übernahme von Verwaltungsratsmandaten nur namens des Staates gestattet, und der Bundesversammlung durfte nur noch ein Mitglied des Kollegiums angehören (§37). Der Bestand aller übrigen durch die Verfassung aufgestellten weltlichen Behörden blieb unverändert. Auch hütete man sich, an der bisherigen Gebietseinteilung in elf Bezirke zu rütteln; lediglich die Abgrenzung der Kreise wurde dem Gesetzgeber freigestellt. Weitere Vereinfachungen sollten Sache der Organisations- und Verwaltungsgesetzgebung sein; ob solche erzielt werden konnten, war angesichts der Tatsache, daß man dem Staate durch die neue Verfassung viele zusätzliche Aufgaben zuwies, mehr als fraglich. Die Klagen über die aufgeblähte Bürokratie verstummten denn auch nach 1885 keineswegs.

Die demokratischen Einrichtungen, die sich das Volk in den vergangenen Jahrzehnten erkämpft hatte, blieben im wesentlichen unangetastet. Immerhin drängte sich nach den Erfahrungen der letzten Jahre eine Modifikation des Referendums auf. Vor der Abstimmung hatte in Zukunft eine Beratung unter den Stimmbürgern stattzufinden – diese Vorschrift wurde freilich bereits 1905 wieder abgeschafft. Vor allem aber erhielt der Große Rat die Kompetenz, von sich aus eine halbe Staatssteuer beschließen zu dürfen. Von deren Ertrag mußten allerdings drei Viertel «als Beiträge an das Schul- und Armenwesen der Gemeinden», der Rest für «volkswirtschaftliche Zwecke» verwendet werden. Diese Bestimmung billigten nicht nur die Demokraten, sondern auch die Katholiken, nachdem man ihnen auf konfessionspolitischem Gebiet entgegenzukommen versprochen hatte; mit 159 gegen nur drei Stimmen hieß sie der Verfassungsrat gut[77]. Um diese Beschränkung der Volksrechte auszu-

77 Verf. R. Verh. 1884/85, 93.

gleichen, verlangten die Demokraten, daß die Regierungs- und Ständeräte durch das Volk gewählt werden sollten, wobei der Kanton einen einzigen Wahlkreis bilden sollte; dazu forderten sie die Aufhebung der Wahlbeschränkungen für den Großen Rat, die nur so lange sinnvoll seien, als die Exekutive nicht vom Volke selbst bestellt werde. Gegen die Volkswahl des Regierungsrates sperrten sich aber nicht allein die Altliberalen, sondern auch die meisten Katholiken, weil sie über den Großen Rat eher zu einer Vertretung in der Exekutive zu kommen hofften. So unterlagen die Demokraten zweimal mit deutlichem Mehr. Die Wahlfreiheit für den Großen Rat wurde nur teilweise wiederhergestellt, indem die Mitgliedschaft dieser Behörde den vom Volk gewählten Beamten und Lehrern gestattet wurde (§28). – Die Demokraten verwanden diese Niederlage nicht leicht; einzelne – so Jäger, Karrer und Käppeli – sahen sich sogar veranlaßt, das Werk des Verfassungsrates in der Gesamtabstimmung zu verwerfen[78]. Ihre Bedenken, das Volk werde sich eine Verkürzung seiner Rechte nicht bieten lassen, erwiesen sich indessen als unbegründet; andererseits behielt auch Künzli recht mit seiner Prophezeiung, daß die Demokratie früher oder später siegen werde: seit 1904 besitzt das Volk das Recht, seine Regierungs- und Ständeräte selbst zu wählen.

Nach all den versöhnlichen Gesten der aargauischen Behörden in den letzten Jahren war es nicht mehr schwierig, mit den Katholiken und der katholischen Kirche ins Einvernehmen zu kommen. Bei der Bestellung des Regierungsrates mußte in Zukunft die Minderheit berücksichtigt werden (§37); diese Bestimmung, nach welcher die Führer der Katholiken schon gegen Ende der siebziger Jahre gerufen hatten, bildete für die katholische Opposition eine weit bessere Garantie als die früheren Paritätsbestimmungen, die allein den freisinnigen Katholiken zugute gekommen waren. Um die Abfassung der Kirchenartikel erwarb sich der liberale Katholik Isler als Präsident der Subkommission des Verfassungsrates für Erziehung und Kultus besondere Verdienste, so daß man ihn mit einigem Recht als «pacificator Argoviae» bezeichnet hat[79]. Die Zeit des Staatskirchentums war endgültig vorbei, ebenso aber auch die Zeit, wo man in der völligen Trennung von Kirche und Staat die beste Lösung aller kirchenpolitischen Probleme erblickt hatte. Dies war schon bei den

78 ibid., 122ff., 1004ff., 1089ff. (Rückkommensantrag Künzli) und 1101f. (Gesamtabstimmung).

79 Lauchenauer, 121.

Verhandlungen um die Rekonstruktion des Bistums Basel sichtbar geworden. Und nun erklärte der katholische Pfarrer Döbeli von Muri: «... eine Trennung von Kirche und Staat kann für uns, kann für einen Christen niemals das Ideal sein, sondern ... nur ... der letzte Notbehelf.» Wenn der Staat, im Bestreben, den konfessionellen Frieden zu wahren, über die Konfessionen die Oberaufsicht ausüben wolle, «so sind wir katholische Männer und katholische Priester vorab es gewiß nicht, welche eine solche Oberaufsicht verwerfen; wir lassen sie uns gerne gefallen». Mit einer vollständigen Trennung von Kirche und Staat aber «würden wir uns ... in neue Konfusionen stürzen, welche weder dem Staat noch der Kirche im Aargau zum Heile dienen würden».[80] Demgemäß behielt der Staat die Oberaufsicht über die Kirchen, handhabte die «Ordnung und den öffentlichen Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgemeinschaften» und traf «die geeigneten Maßnahmen gegen Eingriffe kirchlicher Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates» (§71). An den Angelegenheiten der «anerkannten christlichen Konfessionen» – die übrigens in der Verfassung nicht namentlich genannt wurden – nahm er insofern Anteil, als er bei der Aufstellung von Vorschriften über die Wahlfähigkeit und die Amtsdauer der Geistlichen mitwirkte (§67) und über die stiftungsgemäße Verwaltung der Kirchen- und Pfrundgüter wachte (§70). Er behielt sich ferner das Recht vor, Änderungen des Bistumsvertrages oder des Diözesanverbandes zu genehmigen, und der Bischof hatte den Amtseid in Anwesenheit seiner Repräsentanten zu leisten (§69). Im übrigen aber erhielten die Konfessionsgemeinschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Den Kirchgemeinden wurde der Status öffentlicher Korporationen zugebilligt. Sie waren zuständig für die Wahl der Geistlichen und der Kirchenpflegen sowie für die Verwaltung des Kirchengutes; auch durften sie für ihre Bedürfnisse Steuern erheben. Als kantonale Organe der staatlich aner-

80 Verf. R. Verh. 1884/85, 487f. Nur Propst BUCHER vom Kloster Fahr beantragte: «Der Staat vollführt im Sinne der anerkannten Glaubens- und Gewissensfreiheit die vollständige Trennung von Kirche und Staat mit Aushingabe der Kirchengüter an die Konfessionen, wobei aber jeder Konfession gestattet ist, ihre Organisation sich selbst zu geben»; ibid., 485. – Auch vielen Reformierten war die in der Verfassung von 1885 getroffene Lösung lieber als die Trennung von Kirche und Staat; KÜNZLI etwa hatte diese, wie er 1879 bekannte, bekämpft, weil er davon die «Zertrümmerung der reformierten Landeskirche» befürchtet habe; *Aargauer Nachrichten*, 19.5.1879.

kannten Kirchen wurden die Synoden bezeichnet (§68/69); eine reformierte bestand seit 1866, eine katholische und eine christkatholische waren noch zu schaffen. Die «Besorgung der Bistumsangelegenheiten auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse» stand der katholischen Synode zu, den Angehörigen der katholischen Kirche wurde der freie Verkehr mit ihren geistlichen Behörden ausdrücklich gewährleistet. Die Kirchenartikel der Verfassung von 1885, später in Einzelheiten modifiziert, in ihren Grundzügen aber unverändert belassen, haben das ihre dazu beigetragen, dem Kanton Aargau endlich einen dauerhaften konfessionellen Frieden zu sichern.

Zweifellos die zentrale Aufgabe des Verfassungsrates aber war die Lösung der wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen, der ein umfangreiches Kapitel der neuen Verfassung mit dem Titel «Staats- und Volkswirtschaft» gewidmet war. Unter «Staatswirtschaft» verstand man die Art und Weise, wie sich der Staat seine Einkünfte verschaffte. Bekanntlich hatte die Forderung nach einem neuen Steuersystem, das die Staatsfinanzen wieder ins Gleichgewicht brachte und zugleich auf die materiellen Verhältnisse der mittleren und unteren Schichten billige Rücksicht nahm, einen der stärksten Anstöße zur Revision gegeben. Am Grundsatz der direkten Besteuerung und der Steuerpflicht jeden Erwerbs, Einkommens und Vermögens wurde festgehalten, doch entlasteten Degressivsteuern für kleine Einkommen und Steuerfreiheit für kleine Vermögen von Witwen, Waisen und Erwerbsunfähigen sowie für Handwerks- und Berufsgeräte und das unentbehrliche Mobiliar die ärmeren Volksklassen. Vermögen und Einkommen waren hinfort «nach dem Grundsatze einer mäßigen Progression» zu versteuern, die jedoch den Betrag der proportionalen Steuer um nicht mehr als einen Drittel übersteigen durfte. Neuerdings waren auch Aktien- und Kommanditgesellschaften sowie Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb – also nicht mehr bloß ihre einzelnen Teilhaber – der direkten Besteuerung unterworfen. Zugleich wurde, wie es das Volk gewünscht hatte, das 1852 so verpönte indirekte Steuersystem ausgebaut. Eingeführt wurden eine Stempelsteuer auf Rechtsschriften, amtlichen Dokumenten und Wertpapieren, eine Banknotensteuer von 5‰ der Emission und eine Patentgebühr für Kapitalgesellschaften; die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde hinaufgesetzt, während man von einer Erhöhung des Salzpreises wohlweislich absah. – Die Gesamteinnahmen des Staates, die 1884 2,2 Millionen Franken betragen hatten, erreichten 1888 wieder die Höhe von 2,8 Millionen;

dennoch blieb der Staatshaushalt defizitär[81], und bei der bescheidenen Steuerkraft und der Zahlungsunwilligkeit des Volkes waren die finanziellen Möglichkeiten des Kantons Aargau nach wie vor eng begrenzt.

Mit der Verfassung von 1885 sagte sich der Aargau endgültig von den Idealen des klassischen Wirtschaftsliberalismus, vom Prinzip des «laissez faire, laissez aller» los. «Mit dieser bloßen Selbsthilfe kommen die Völker nicht vorwärts. Man hat sich zu dem Gedanken bekehrt, daß auch Staatshilfe eintreten müsse, wenn man nicht riskieren wolle, daß der Stärkere den Schwächern überwältige und sozusagen aufspeise. Der Kultur- und Wohlfahrtsstaat der neueren Zeit hat daher andere Staatsmaximen, er will für die Pflege und Fürsorge, für das Staatswohl in allen Richtungen arbeiten, wo ihm das überhaupt möglich ist ...».[82] Der Wohlfahrtsstaat, wie er in der Verfassung von 1885 im Kapitel «Volkswirtschaft» umschrieben wurde, war nicht revolutionär, sondern baute auf bereits vorhandenen Anschauungen und Einrichtungen auf. Er war nicht autoritär und zentralistisch wie der frühliberale Staat, sondern im Gegenteil pluralistisch. Die bisherigen Träger wirtschaftlicher, kultureller und sozialer Funktionen sollten erhalten und gestärkt, neue geschaffen und gefördert werden. Der Staat sollte nicht mehr bloß Hüter des Rechtes sein, er sollte jene aber auch nicht dirigieren oder konkurrenzieren, sondern ihre Tätigkeit aus öffentlichen Mitteln unterstützen, wo nötig koordinieren und ergänzen.

Im Schul- und im Armenwesen hatten sich diese Grundsätze wenigstens auf dem Papier schon seit längerer Zeit durchgesetzt, die Verfassung von 1885 hatte sie nur noch präziser auszuführen. Der Staat unterstützte die Gemeinden weiterhin bei der Einrichtung und dem Unterhalt von Volks-, Fortbildungs- und Mittelschulen und leistete Beiträge an die Lehrerbesoldungen – diejenige der Volksschullehrer wurde übrigens jetzt auf 1200 Franken jährlich erhöht. Er selbst unterhielt die höheren Mittelschulen und beteiligte sich an Sonderschulen. Wie das Schulwesen, so stand auch das Armenwesen unter der Oberaufsicht des Staates. Weiterhin oblag die Armenfürsorge den Heimatgemeinden; das Territorialprinzip, wonach die Einwohnergemeinden dafür verantwortlich waren, wurde

81 Paul Schaffner, *Das aargauische Finanzrecht*, Diss. Zürich, Zofingen 1919, 177f.; vgl. auch Jakob Meyer, *Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums*, Diss. Zürich, 1920, o.O., o.J., 28ff.

82 Votum K. Kalt, Berichterstatter zum Abschnitt Staats- und Volkswirtschaft, Verf. R. Verh. 1884/85, 577.

ausdrücklich abgelehnt. Wenn zur Deckung der Ausgaben für das Armenwesen eine anderthalbfache Steuer nicht genügte, so hatte der Staat einen bis drei Viertel des Mehrbedarfs zu tragen. Er unterstützte ferner die freiwillige Armenpflege und errichtete oder unterstützte Anstalten für arme, verwahrloste und gebrechliche Kinder, jugendliche Verbrecher und Arbeitsscheue und erwerbsunfähige Erwachsene sowie eine Zwangsarbeitsanstalt (§§82 und 83). Auf Antrag E. Näfs, der sich selbst als Sozialdemokraten bezeichnete, wurde in die Verfassung auch das Recht auf Arbeit in allerdings gemäßigter Form aufgenommen: «Den Arbeitslosen ist nach Möglichkeit Arbeit zuzuweisen» (§82)[83].

Dazu traten umfangreiche neue Verpflichtungen: Der Staat ordnete und überwachte, unter Mitwirkung der Gemeinden, das Gesundheitswesen, sorgte für die öffentliche Hygiene, die Lebensmittelpolizei und eine Gesundheitsstatistik, traf Maßnahmen gegen den Alkoholismus und «gesundheitsschädigende Arbeitsüberlastung», überwachte die öffentliche Krankenpflege, unterhielt eigene Heilanstalten und unterstützte die Errichtung von Bezirks- und Kreisspitälern. Er kümmerte sich um das Versicherungswesen, konnte die Krankenversicherung für einzelne Bevölkerungskreise obligatorisch erklären, förderte «insbesondere die Versicherung gegen Schäden, welche die Landwirtschaft bedrohen», und subventionierte die Hagelversicherung. Die Landwirtschaft förderte er auch sonst auf mannigfache Weise: durch die Hebung des landwirtschaftlichen Bildungswesens – 1887 wurde die landwirtschaftliche Winterschule in Brugg eröffnet, womit ein alter Wunsch der liberalen Elite doch noch in Erfüllung ging –, durch die Unterstützung von Bodenmeliorationen, Katastervermessungen und Hypothekarbereinigungen, durch die Förderung landwirtschaftlicher Genossenschaften, die von nun an in großer Zahl entstanden. Dem kreditbedürftigen Mittelstand half er durch die Überwachung der Kreditinstitute im Kanton, durch Maßnahmen zur Hebung des Kreditwesens und «Maßnahmen zum Schutze der Gläubiger und Schuldner». Die Interessen des Gewerbes förderte er durch die Unterstützung gewerblicher Sammlungen, Bildungsanstalten, Übungskurse und gewerblicher Genossenschaften sowie durch eine beförderlich zu erlassende Gewerbeordnung. Zudem sollte er die Bestrebungen zur Einführung neuer Industriezweige begünstigen und über alle Wirtschafts-

83 Näf dachte dabei nach seinen eigenen Worten nicht an Nationalwerkstätten, die der Staat zu errichten verpflichtet wäre, sondern vielmehr an eine Beschäftigung Arbeitsloser mit gerade fälligen Gelegenheitsarbeiten; Verf. R. Verh. 1884/85, 745.

zweige Statistiken anlegen (§§82–93). Während sich all diesen Neuerungen kaum jemand entgegenstellte, rief der Artikel 94 über die Aargauische Bank einer langen und manchmal gereizten Diskussion[84]. Dieses Institut wurde von den Kreditsuchenden fortwährend stark in Anspruch genommen, und nicht zuletzt dank seinen guten Erträgen hatte sich der Staat in den Jahren der Steuerverweigerung finanziell über Wasser halten können. Nichtsdestoweniger schien es weiten Volkskreisen ein Instrument des liberalen «Herrentums» zu sein und stand nach wie vor im Rufe, hauptsächlich privaten statt allgemeinen Interessen zu dienen. Von demokratischer Seite wurde vorgeschlagen, die Aargauische Bank zu verstaatlichen oder ihr eine ausschließlich mit staatlichen Mitteln dotierte Konkurrenzbank entgegenzustellen, wenn sich die Privataktionäre nicht mit einer erheblichen Einschränkung ihrer Rechte abfänden. So weit kam es allerdings nicht; andererseits kämpfte auch Haberstich, der dem Privatkapital seine bisherigen Rechte so weit als möglich zu erhalten suchte, auf verlorenem Posten. Die Verfassung von 1885 machte der Aargauischen Bank zur Pflicht, «die Vermittlung der Geldbedürfnisse vorab der Landwirtschaft und der Gewerbe ... unter möglichst billigen Bedingungen» zu besorgen, und verfügte zu diesem Zwecke mehrere einschneidende Änderungen des Bankdekrets: den Hypothekarschuldnern und dem Gewerbestand war möglichste Erleichterung zu gewähren, der Zinsfuß für Hypothekardarlehen mußte vom Regierungsrat genehmigt werden, die Stimmenzahl des Staates in der Aktionärsversammlung wurde erhöht, die Vertreter des Staates im Verwaltungsrate wurden inskünftig vom Großen Rate ernannt und hatten diesem alljährlich Rechenschaft abzulegen. Damit war das Übergewicht von den Privataktionären an den Staat übergegangen; 1912 zog dieser die Bank ganz an sich und betreibt sie seit 1913 als Aargauische Kantonalbank.

Das Aargauervolk nahm den Entwurf des Verfassungsrates, ein «Werk der Verständigung und Versöhnung auf politischem, kirchlichem und sozialem Gebiet», am 7. Juni 1885 mit beträchtlichem Mehr, nämlich mit 20038 gegen 13766 Stimmen an[85]. Nur drei Bezirke, Brugg, Laufen-

84 Verf. R. Verh. 1884/85, 848–880; Votum Haberstich 855 ff.

85 Abstimmungsresultate: Bezirk Aarau 1975 Ja : 1148 Nein, Baden 2260 : 1430, Bremgarten 2220 : 928, Brugg 1196 : 2003, Kulm 2536 : 942, Laufenburg 1072 : 1873, Lenzburg 1589 : 1250, Muri 1843 : 602, Rheinfelden 515 : 1583, Zofingen 2926 : 1071, Zurzach 1660 : 859, Militär 246 : 77; Ges. Slg., n. F., 2. Band, 30. – Zitat aus der *Ansprache des Verfassungsrats an das aargauische Volk*, 27.4.1885, Verf. R. Verh. 1884/85, 1135.

burg und Rheinfelden, verwarfen; daß die Kerngebiete der katholischen Opposition wie der liberalen reformierten Demokraten große annehmende Mehrheiten aufwiesen, war ein gutes Vorzeichen für die Zukunft des Kantons.

Die Verfassungsrevision von 1884/85 hielt die Ergebnisse einer jahrzehntelangen Entwicklung fest, die Feer-Herzog vielleicht hatte verlangsamen, nicht aber aufhalten können und die ihn und seine Gesinnungsgenossen in einen immer größeren Gegensatz zu einem immer größeren Teil des aargauischen Volkes gebracht hatte. Doch wäre es nicht richtig, seine Tätigkeit im Kanton Aargau allein von diesem Gesichtspunkt aus zu beurteilen. Das Beste, was er seinen Mitbürgern geschenkt hat, sind die öffentlichen Einrichtungen – Eisenbahnen, die Kantonalbank, Spitäler –, die er hat schaffen helfen und die noch heute unter ganz anderen Verhältnissen der Wohlfahrt seiner engeren Heimat dienen. Dies haben auch seine politischen Gegner, dies hat auch der Verfassungsrat von 1884/85 anerkannt. «In seinen Werken lebt er fort.»[86]

86 Aus der Grabrede Joh. Haberstichs auf F.-H., abgedruckt im *Aargauer Tagblatt*, 17.1.1880.

Anhang

Nationalratswahlen im 1. aargauischen (36. eidgenössischen) Wahlkreis 1854–1884

1854	Absolutes Mehr	4270			4061
	Frey-Hérosé	7843	Nachwahl:	Ad. Fischer	4997
	Dr. Sam. Frey	6916			
	Fr. Siegfried	4419			
	(Feer-Herzog	118)		(Feer-Herzog	439)
1857	Absolutes Mehr	4208			
	Frey-Hérosé	7515	Nachwahl:	Joh. Plüß	5398
	Dr. Sam. Frey	5253			
	(Feer-Herzog	3254)			
	2. Wahlgang:				
	Absolutes Mehr	4293			
	Feer-Herzog	5879			
1860	Absolutes Mehr	4683			
	Frey-Hérosé	7566	Nachwahl:	Ad. Fischer	7413
	(Feer-Herzog	4089)			
	2. Wahlgang:				
	Absolutes Mehr	4684			
	Feer-Herzog	8131			
	3. Wahlgang:				
	Absolutes Mehr	4689			
	Dr. Sam. Frey	4856			
1863	Absolutes Mehr	5068			
	Frey-Hérosé	8573	Nachwahl:	A. Künzli	5010
	Ad. Fischer	8282		(Haberstich	3820)
	Feer-Herzog	7935			
1866	Absolutes Mehr	4703			
	Frey-Hérosé	8233			
	Feer-Herzog	7866			
	Ad. Fischer	7716			
1869	Absolutes Mehr	5050			
	Frey-Hérosé	6994			
	A. Künzli	6993			
	Feer-Herzog	5642			
	(Dr. Sam. Frey	3848)			
	(Th. Lang	2470)			
	(Haberstich	44)			

1872	Absolutes Mehr	4861	Nachwahl:		4876
	A. Künzli	9472		Haberstich	6248
	Feer-Herzog	9184			
	Emil Welti	9059			
	(Frey-Hérosé	546)			
	(Th. Lang	391		Th. Lang	1785)
1875	Absolutes Mehr	4253			
	A. Künzli	8494			
	Feer-Herzog	5869			
	Haberstich	5631			
	(L. Karrer	2990)			
	(Th. Lang	2264)			
1878	Absolutes Mehr	4577			
	A. Künzli	8357			
	Feer-Herzog	8252			
	Haberstich	7744			
1881	Absolutes Mehr	4291			
	A. Künzli	8060			
	L. Karrer	7865			
	E. Kurz	4292			
	(Haberstich	3971)			
1884	Absolutes Mehr	4535			
	A. Künzli	8274			
	Kurz	7428			
	Karrer	7026			
	(A. Ringier	1966)			
	(Haberstich	979)			

Quellen:

- St. A. AG, E A No. 1: Nationalratswahlen.
- Bekanntmachungen der Wahlergebnisse im Gesetzesblatt und in den Beilagen zum aargauischen Amtsblatt.

Die nicht gewählten Kandidaten sind in dieser Aufstellung nicht vollständig aufgeführt.

Verzeichnis der Abkürzungen

AFFA	Archiv der Familie Feer, Aarau
Anm.	Anmerkung
BLAG	*Biographisches Lexikon des Aargaus*
C. F.	Carl Feer
Erz. Dir.	Erziehungsdirektor bzw. -direktion
F.-H.	Feer-Herzog
Ges. Bl.	*Gesetzesblatt des Kantons Aargau* (Beilage zum Amtsblatt)
Ges. Slg.	Gesetzessammlung (für den eidgenössischen Kanton Aargau)
F. d. r. A.	Fortsetzung der revidierten Ausgabe
n. F.	neue Folge
GV	Generalversammlung
Gr. R.	Großer Rat
JBAB	*Jahresbericht der Aargauischen Bank*
NOB	Nordostbahn
NR	Nationalrat
P. A.	Privatarchiv
Prot.	Protokoll
RR	Regierungsrat
RRR	Rechenschaftsbericht des Regierungsrates
S. A.	Sonderabdruck
SCB	Schweizerische Centralbahn
SNB	Schweizerische Nationalbahn
St. A.	Staatsarchiv
St. R.	Ständerat
SZG	*Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*
Verf.	Verfassung
Verf. R.	Verfassungsrat
Verh.	Verhandlungen
Verw. R.	Verwaltungsrat
WTB	Wynentalbahn

Für die Kantone werden die offiziellen Abkürzungen (Autokennzeichen) verwendet.

Quellen- und Literaturverzeichnis

I. Quellen

A. *Archive*

Die genauen Bezeichnungen und Signaturen der benützten Archivalien finden sich in den Anmerkungen zum Text.

Zum I. Teil:

- Archiv der Familie Feer (Depositum im Stadtarchiv Aarau): Quellen zur Geschichte der Familie und der Firma Feer; persönliche Dokumente und Papiere Feer-Herzogs.
- Stadtarchiv Aarau: Akten der Schulpflege, Inventarien, Fertigungsakten, Steuerbücher.
- Archiv der Aargauischen Kantonsschule Aarau: Protokolle der Lehrerversammlungen.
- Archives d'Etat, Genève: Materialien zur Académie und Carl Feers Studien daselbst.
- Centralarchiv des Schweizerischen Zofingervereins (Privatarchiv No. 412, Staatsarchiv Basel-Stadt): Materialien über die Zofingersektionen Aarau und Genf.
- Archiv der Ecole centrale des arts et manufactures, Châtenay-Malabry bei Paris: Materialien zu Carl Feers Studien daselbst.
- Schweizerisches Wirtschaftsarchiv, Basel: Materialien zur Basler Seidenindustrie.

Zum II. Teil:

- Aargauisches Staatsarchiv, Aarau.
- Archiv der Aargauischen Bank (Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau).
- Archiv des Verlags Sauerländer, Aarau: *Der Schweizerbote.*
- Staatsarchiv Basel-Stadt: diverse Nachlässe.
- Staatsarchiv des Kantons Thurgau: Nachlaß J. C. Kern, Briefe von Feer-Herzog.
- Schweizerisches Bundesarchiv, Bern: Nachlaß A. Escher, Briefe von Feer-Herzog.
- Archiv der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft (Archiv der SBB-Kreisdirektion II, Luzern).
- Archiv der Gotthardbahn (ibid.)
- Archives Nationales, Paris: Materialien zur Ecole centrale und zum schweizerischen Eisenbahnwesen.

B. *Druckschriften*

1. Von Feer-Herzog verfaßte:

- *Kommissionalbericht zum Dekrets-Entwurfe über Errichtung einer Leihbank in Verbindung mit einer Ersparniskasse für den Kanton Aargau.* Dem Großen Rat erstattet am 13. März 1854, o. O., o. J. (Aarau 1854).
- *Bericht der Minderheit der Kommission für Erstellung einer neuen Kranken- und Irrenanstalt an den Aargauischen Großen Rat,* d. d. 26. Juni 1865 (Aarau 1865)
- *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen, mit besonderer Bezugnahme auf die Agitation zu Gunsten des Bodenkredites,* Aarau 1868.
- *Allgemeiner Bericht der Staatsrechnungskommission zum regierungsrätlichen Voranschlage pro 1869.* Gleichzeitig Bericht über die regierungsrätliche Botschaft vom 14./18. Februar 1868 über die Deckung der Baukosten der Irren- und Krankenanstalt, o. O., o. J. (Aarau 1868).
- *Bericht der Staatsrechnungs-Kommission an den Großen Rat über den Voranschlag des Regierungsrates für 1870,* o. O., o. J. (Aarau 1869)
- *Schluß-Bericht der Staatsrechnungskommission und Dekretsvorschläge derselben über die Deckung der Verwaltungs-Rückschläge bis 1869 und über die zukünftige Form der Staatsrechnungs-Ablagen,* 15. November 1870 (Aarau 1870).
- *Die Aargauische Südbahn.* Soll sie auf dem Wege des Selbstbaues und des vorliegenden Finanzvertrages oder aber durch Übergabe an die Bahngesellschaften erstellt werden? (anonym), Aarau 1872.
- *Ansprache über die Bundesrevision, gehalten bei der Beeidigung des Aargauischen Großen Rates,* den 4. April 1872, Aarau 1872 (auch frz.: *Allocution concernant la révision fédérale,* Genève 1872).
- *Dokumente zur Gründung der Schweizerischen Steinkohlenbohrgesellschaft, veröffentlicht durch die Aargauische Bank,* Aarau 1874.
- *Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Steinkohlenbohrgesellschaft an die Generalversammlung der Aktionäre,* Aarau 1876.

alle im Sammelband F.-H. 213, Aargauische Kantonsbibliothek, Aarau.

Ferner sind die meisten Jahresberichte des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank (vgl. unten) bis 1880 von Feer-Herzog verfaßt worden.

Über von Feer-Herzog verfaßte Zeitungsartikel vgl. die Anmerkungen zum Text.

2. Nachrufe auf Feer-Herzog:

- *Aargauer Tagblatt*, 14.1.1880 (Todesanzeige) und 17.1.1880 (Grabreden von Pfarrer Garonne und Nationalrat Haberstich).
- *Gazette de Lausanne*, 15.1.1880.
- *Der Bund*, 16.1.1880 (Emil Welti).
- *Schweizer Grenzpost*, Basel, 17.1.1880.
- *Neue Zürcher Zeitung*, 21./22.1.1880 (Carl Feer jun.?).
- *Neue Freie Presse*, Wien: Feer-Herzog, ein Pionier der Goldwährung, 31.1.1880.
- *Leipziger Tageblatt:* Feer-Herzog, ein Pionier der Goldwährung, 2.2.1880.
- *Le Français*, Paris, 13.2.1880.
- *Illustrirte Zeitung*, Leipzig, 21.2.1880.
- *Journal de Genève*, 24./25./26./28.2.1880 (Charles Lardy) (auch als S.A., Genève 1880).

Dazu zahlreiche Nachrufe in lokalen Blättern, die inhaltlich den hier angeführten Nachrufen folgen.

3. Memoiren:

- Peyer im Hof Johann Friedrich, *Aus den Anfängen des neuen Bundes*, Erinnerungen eines Achtzigjährigen, Frauenfeld 1900.
- Segesser Anton Philipp von, *Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst*, Erinnerungen und Akten aus dem kantonalen Leben, 1841–1887, Bern 1887.
- Speiser William, *Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der 1870er und 1880er Jahre*, Aus den Erinnerungen von Direktor W.Sp., *Basler Jahrbuch 1923*, S.147–194.

4. Zur Ausbildung Feers:

- Verzeichnis bzw. Rangordnung der Schüler der Aargauischen Kantonsschule, Aarau, 1820–1835.

- Programme der Aargauischen Kantonsschule in Aarau, Aarau 1838ff.
- *Le livre du Recteur de l'Académie de Genève, 1559–1878,* herausgegeben von SVEN STELLING-MICHAUD, Genève 1959.

5. Zur aargauischen und schweizerischen Politik:

- *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik,* bearbeitet von JOHANNES STRICKLER, Bern 1886ff.
- *Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen,* 6 Bände, Aarau 1808–1820.
- *Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau,* offizielle Ausgabe von 1826, 3 Bände.
- *Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau,* 3 Bände, Aarau 1831/42.
- *Gesetzes-Sammlung für den eidgenössischen Kanton Aargau,* neue revidierte Ausgabe in 3 Bänden, Aarau 1846/48;
  - Fortsetzung der revidierten Ausgabe, Bände 4–8, Aarau 1857 ff.
  - Neue Folge, 1888 ff.
- *Staatskalender des eidgenössischen Standes Aargau,* Aarau 1853 ff.
- *Zusammenstellung der Aargauischen Bevölkerung, nach Mitgabe der ... eidgenössischen Volkszählung* 1850, 1860, 1870, 1880 und 1888, o.O. 1853, 1862, 1872, 1883, 1891.
- *Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates/Regierungsrates über die Staatsverwaltung des Kantons Aargau an den Großen Rat,* Aarau 1838 ff.
- *Staatsrechnung des Kantons Aargau* (gedruckt), Aarau 1862 ff.
- *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Aargau,* mit Erläuterungen und Ausführung wichtiger Entscheidungen, herausgegeben von Dr. A. HIRZEL, Aarau 1867.
- *Verhandlungen des aus den Wahlen vom 3. Weinmonat 1851 hervorgegangenen Verfassungsrates des Kantons Aargau,* Aarau o.J. (1852).
- *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau,* Juni 1862, November 1862, März 1863, Aarau 1862/63.
- *Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau,* 1872–1876, Aarau 1872 ff.
- *Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Verfassungsrates 1884/85,* Aarau 1885.

- *Aargauische Statistische Mitteilungen 1888 und 1889*, Aarau 1888 und 1889.

Gedruckte Regierungs- und Kommissionsberichte, Gesetzesentwürfe, Broschüren zu einzelnen Sachfragen usw. vgl. Anmerkungen zum Text.

- *Schweizerisches Bundesblatt*, Bern 1849 ff.
- *Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen*, Bern 1848 ff.
- *Schweizerische Fabrikstatistik, die dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Etablissemente umfassend*, Bern 1883.
- *Schweizerische Fabrikstatistik*, Bern 1888.

6. Jahresberichte von Gesellschaften:

- *Schweizerische Centralbahn-Gesellschaft, Berichte an die Generalversammlung der Aktionäre*, Basel 1853 ff.
- *Geschäftsberichte der Direktion der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft an die ... Generalversammlung der Aktionäre*, Zürich 1853 ff.
- *Jahresberichte des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank an die Generalversammlung der Aktionäre*, Aarau 1855 ff.
- *Jahresbericht des Aargauischen Handels- und Industrievereins*, 1878–1880, Baden 1880.

7. Zeitungen:

- *Der Schweizerbote*, Aarau, 1850–1878.
- *Aargauer Zeitung*, Aarau, 1850–1858.
- *Aarauer* (ab 4.5.1878 *Aargauer) Nachrichten*, Aarau 1854–1885.
- *Aarauer* (seit 1880 *Aargauer) Tagblatt*, Aarau 1850–1885.
- *Tagblatt der Stadt Baden*, Baden 1868/69.
- *Die Botschaft*, Klingnau 1856–1885.

Dazu einzelne Nummern anderer Blätter; vgl. Anmerkungen zum Text.

8. Verschiedenes:

- Bronner Franz Xaver, *Der Kanton Aargau*, historisch, geographisch, statistisch geschildert, 2 Bände *(Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz*, Band 16), St. Gallen/Bern 1844.
- Segesser Anton Philipp von, *Sammlung kleiner Schriften*, 3. Band: *Reden im schweizerischen Nationalrate und staatsrechtliche Abhandlungen*, 1848–1878, Bern 1879.
- Siedhof Carl, *Skizzen aus Aarau*, 1843, publ. in *Der Freihafen*, ed. Th. Mundt, 7. Jahrgang, Altona 1844, teilweise abgedruckt in *Aarauer Neujahrsblätter 1929*, 49–58.
- Wirth Max, *Allgemeine Beschreibung und Statistik der Schweiz*, 3 Bände, Zürich 1871 ff.
- Emminghaus C. B. Arved, *Die schweizerische Volkswirtschaft*, 2 Bände, Leipzig 1860/61.

II. Literatur

Vorliegende Arbeit wurde im Frühling 1972 abgeschlossen.

A. *Sammel- und Nachschlagewerke*

- *150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen, 1803–1953*, herausgegeben vom Regierungsrat des Kantons Aargau, Aarau 1954.
- *Lebensbilder aus dem Aargau, 1803–1953*, Jubiläumsgabe der Historischen Gesellschaft, *Argovia* (Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau), Band 65, Aarau 1953.
- *Biographisches Lexikon des Aargaus*, 1803–1957 (Redaktion: Otto Mittler und Georg Boner), Jubiläumsgabe der Historischen Gesellschaft, 2. Band, Aarau 1958.
- Gruner Erich und Karl Frei, *Die schweizerische Bundesversammlung 1848–1920*, Band 1: *Biographien* (bearbeitet von E. Gruner unter Mitwirkung von Karl Frei u. a.); Band 2: *Soziologie und Statistik* (von E. Gruner und K. Frei), Bern 1966.
- *Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz*, herausgegeben von H. Türler, M. Godet und V. Attinger, Neuenburg 1921 ff.
- *Allgemeine Deutsche Biographie*, Leipzig 1875 ff.

- *Neue Deutsche Biographie*, Berlin 1953 ff.
- *Lexikon für Theologie und Kirche*, Freiburg im Breisgau ²1957 ff.
- P. Larousse, *Grand dictionnaire universel du XIXe siècle*, Paris (1866).

Die Verfasser einzelner Artikel dieser Werke sind, sofern sie zu ermitteln sind, in den Anmerkungen zum Text genannt.

B. *Darstellungen*

- *Aargauische Gemeinnützige Gesellschaft 1811–1961*, Aarau (1961).
- Ammann Hektor, *Der Bezirk Aarau*, Heimatgeschichte und Wirtschaft, Zürich 1945.
- Ammann Paul, *Das Feergut*, Seine Geschichte und seine Bewohner, Bauschrift zur Einweihung der neuen katholischen Kirche ... in Aarau, Aarau 1940, 115–119.
- ders.: Das Feergut und die Familie Meyer, *Aarauer Neujahrsblätter 1940*, 3–34.
- Bächtold Hermann, *Die Entstehung des Stammnetzes der schweizerischen Eisenbahnen*, in *Gesammelte Schriften*, herausgegeben von Eduard Vischer, Aarau 1939, 51–64.
- Bärlocher August, *Geschichte der katholischen Presse im Kanton Aargau*, in *Erbe und Auftrag*, Festschrift zum aargauischen Katholikentag, Baden 1953, 203–220.
- Bauer Hans, *Johann Jakob Speiser*, in *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 103–130.
- Beringer Ulrich, *Geschichte des Zofingervereins*, 2. Buch: *Der Zofingerverein während der Regenerationszeit 1830–1847*, Basel 1907.
- Bernet Theodor, Feer-Herzog, ein schweizerischer Kaufmann und Staatsmann, in *Schweizerische Rundschau*, 3. Jahrgang, No. 7, Zürich 1893, 51–66.
- Binder Julius, *Die katholisch-konservative Volkspartei des Kantons Aargau*, in *Erbe und Auftrag*, 222–264.
- Bodmer Walter, *Die Entwicklung der schweizerischen Textilwirtschaft im Rahmen der übrigen Industrien und Wirtschaftszweige* (Schweizerische Industriegeschichte), Zürich 1960.
- Boner Georg, *Katholiken und aargauischer Staat im 19. Jahrhundert*, in *Erbe und Auftrag*, 17–132.
- Bonjour Edgar, *Geschichte der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*, in *Geschichte der Schweiz*, von H. Nabholz, L. von Muralt, R. Feller und E. Bonjour, 2. Band, Zürich 1931, 315–670.

- Borgeaud Charles, *Histoire de l'Université de Genève*, Tome 3: *L'Académie et l'Université au XIXe siècle* (1814–1900), Genève 1934.
- Brugger Hans, *Geschichte der aargauischen Landwirtschaft seit der Mitte des 19. Jahrhunderts*, Brugg 1948.
- Braun Emil, *Lenzburg und die Schweizerische Nationalbahn*, in *Lenzburger Neujahrsblätter 1945*, 4–17.
- Bressler Hans Georg, *Königsfelden*, Zentenarschrift einer psychiatrischen Klinik, Aarau 1972.
- Bürgin Alfred, *Schweizerisches und baslerisches Unternehmertum im 19. Jahrhundert*, in *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 9–18.
- Buser Gustav und Hans Nef, *Das Finanzreferendum im Kanton Aargau*, Aarau 1948.
- Dubler Herbert, *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel*, Ein Beitrag zum Staatskirchenrecht des Bistums Basel, Diss. Zürich, Olten 1921.
- Feer Eduard, *Die Familie Feer in Luzern und im Aargau*, Band 1, Aarau 1934 (als Manuskript gedruckt); Band 2 (neue Forschungsergebnisse ... mit einer systematischen Genealogie bis 1964), Aarau 1964.
- Fehlmann Heinrich, *Das Fertigungswesen nach den aargauischen Rechtsquellen, historisch-dogmatisch bearbeitet*, Diss. Bern, Aarau 1903.
- Feller Richard, *Jakob Stämpfli*, Bern 1921.
- ders.: *Berns Verfassungskämpfe 1846*, Bern 1948.
- Frei Karl, *Achilles Bischoff*, in *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 19–46.
- Fueter Eduard, *Die Schweiz seit 1848*, Geschichte, Politik, Wirtschaft, Zürich/Leipzig 1928.
- Gagliardi Ernst, *Alfred Escher*, Vier Jahrzehnte neuerer Schweizergeschichte, Frauenfeld 1919.
- ders.: *Geschichte der Schweiz*, 3. Band: *Vom Zusammenbruch des Ancien Régime bis zur Gegenwart, 1798–1937*, Zürich 1938.
- Gilg Peter, *Die Entstehung der demokratischen Bewegung und die soziale Frage*, Die sozialen Ideen und Postulate der deutschschweizerischen Demokraten in den früheren 60er Jahren des 19. Jahrhunderts, Diss. Bern 1950, Affoltern am Albis 1951.
- Gruner Erich, *Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert*, Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat, Bern 1968.
- ders.: *Die Parteien der Schweiz*, in *Helvetia politica*, Series B, vol. IV, Bern 1969.
- Gubler Arnold, *Die schweizerische Nationalbahn*, Diss. Zürich 1922, im Selbstverlag des Verfassers (Weida in Thüringen) 1922.

- Guggenheim-Grünberg Florence, *Die Juden in der Schweiz*, in *Beiträge zur Geschichte und Volkskunde der Juden in der Schweiz*, Heft 7, Zürich 1961.
- Halder Nold, *Geschichte des Kantons Aargau 1803–1953*, 1. Band: *1803–1830*, Aarau 1953.
- Haller Ernst, *Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau*, Aarau 1901.
- Haller Erwin, *Bürgermeister Johannes Herzog von Effingen*, in *Argovia 34*, Aarau 1911.
- Hauenstein Hans, *100 Jahre aargauische Bezirksschule ... mit besonderer Berücksichtigung ihrer Vorläuferinnen Lateinschule, Realschule, Sekundarschule*, Brugg 1935.
- (Pfarrer) Heer Eugen, *Johann Nepomuk Schleuniger, der katholische aargauische Vorkämpfer für Wahrheit, Recht und Freiheit*, Klingnau 1899.
- ders.: *Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart*, Wohlen 1918.
- Heuberger Samuel, *Die Revolution in Brugg*, in *Brugger Neujahrsblätter*, 9. Jahrgang 1898, 2–39.
- His Eduard, *Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts*, 3. Band: *Der Bundesstaat von 1848 bis 1914*, Basel 1938.
- Hunziker Jakob, *Augustin Keller*, Ein Lebensbild, Aarau 1883.
- ders.: *Emil Welti im Aargau*, in *Argovia 28*, Aarau 1900.
- Hunziker Otto, *Arnold Künzli, 1832–1908, ein schweizerischer Volks- und Staatsmann*, o. O., o. J. (1932).
- ders.: *Nationalrat Josef Jaeger, der Stadtammann von Baden, 1852–1927*, in *Schweizerköpfe*, Heft 12, Zürich 1935.
- Jöhr Adolf, *Die schweizerischen Großbanken und Privatbankiers*, vier Vorlesungen ... gehalten im Sommersemester 1940 ..., Zürich o. J.
- ders.: *Schweizerische Kreditanstalt 1856–1956*, Hundert Jahre im Dienste der schweizerischen Volkswirtschaft, Zürich 1956.
- Jörin Ernst, *Der Aargau 1798–1803*, Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Großkanton, Aarau 1929.
- ders.: *Der Kanton Aargau, 1803–1813/15*, Aarau 1941.
- Keller Arnold, *Augustin Keller*, Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des XIX. Jahrhunderts, Aarau 1922.
- Kern Walter, *Die Kompetenzen des Großen Rates und des Regierungsrates des Kantons Aargau in ihrer geschichtlichen Entwicklung*, Diss. Bern, Aarau 1915.
- Kessler Adolf, *Die schweizerische Nordostbahn 1853–1901*, Diss. Zürich 1929.

- Kurz Hermann und G. Bachmann, *Die schweizerischen Großbanken*, Ihre Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Bedeutung, Zürich/Leipzig 1928.
- *Die Landwirtschaft im Kanton Aargau*, Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens der Aargauischen landwirtschaftlichen Gesellschaft, Aarau 1911.
- Largiadèr Anton, *Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich*. 2. Band: *Von der Aufklärung bis zur Gegenwart*, Erlenbach-Zürich 1945.
- Lauchenauer Eduard, *Die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Aargau seit der Gründung der Aargauischen Bank 1855–1955*, Ein Rückblick der Aargauischen Kantonalbank, Aarau 1956.
- ders.: *Die politische Herkunft* (von BR Schultheß). Festgabe für Bundesrat Dr. h. c. *Edmund Schultheß* zum 70. Geburtstag, Zürich 1938, 19–44.
- Leupold Rudolf, *Mitteilungen über die Gründung der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft*, (Basel) 1901.
- Leuthold Rolf, *Aus der Entstehungsgeschichte der ersten schweizerischen Eisenbahn von Zürich nach Baden 1836–1847*, Aarau 1947.
- Luginbühl Rudolf, *Philipp Albert Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766–1840)*, Basel 1887.
- ders.: *Der Kanton Argau in den Jahren 1814 und 1815 nach Briefen aus dem Nachlaß Ph. A. Stapfers*, Aarau 1891.
- Mangold Fritz, *Bankdirektor Johann Jakob Speiser*, in *Basler Biographien*, 2. Band, Basel 1904, 135–320.
- Meyer Jakob, *Entstehung und Bedeutung des aargauischen Finanzreferendums*, Diss. Zürich 1920, o. O., o. J.
- Meyer Walter, *Das Gesetzesreferendum im Aargau*, Diss. Fribourg 1945, Wohlen 1949.
- Mittler Otto und Alfred Lüthi, *Der Bezirk Baden*, Heimatgeschichte und Wirtschaft, Zollikon 1947.
- Mittler Otto, *Aargauische Städte in der Tragödie um die Nationalbahn*, in *Badener Neujahrsblätter 1956*, 59–74.
- Müller J(ohann Rudolf), *Der Aargau*, Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte, 2 Bände, Zürich/Aarau 1870/71.
- Müller-Wolfer Theodor, *Die Aargauische Kantonsschule in den vergangenen 150 Jahren*, Festschrift, Aarau 1952.
- Näf Emil, *Das Armenwesen im Aargau und die Reformbestrebungen*, Aarau 1888.
- ders.: *Zur Reorganisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens*, verfaßt im Auftrag der aargauischen Staatswirtschaftsdirektion, Aarau 1894.
- Oehler Robert, *Die Frey von Aarau*, Aarau 1949.

- ders.: *Die Hunziker von Aarau*, Familiengeschichte eines alten Aarauer Geschlechts, Aarau 1962.
- Ort Franz, *Die Kreditinstitute im Kanton Aargau*, Diss. Zürich 1950, Aarau 1951.
- Renold Wilhelm, 50 *Jahre Aargauischer Handels- und Industrieverein 1874–1924*, Aarau 1925.
- Rey Adolf, *Die Entwicklung der Industrie im Kanton Aargau*, Diss. Basel 1936, Aarau 1937.
- Richner Heinrich, *Die Strafanstalt Lenzburg mit Berücksichtigung der aargauischen Strafgesetzgebung 1864–1950*, Aarau 1952.
- Riniker Werner, *Fünfzig Jahre Aargauischer Gewerbeverband*, o.O., o.J.
- Rohrer Karl, *Das gesetzliche Armenwesen im Kanton Aargau und die Reformbestrebungen für ein neues Armengesetz*, Diss. Zürich 1918, Zürich/Leipzig 1918.
- Rosenberg Martin, *Die Kirchenpolitik Augustin Kellers*, Diss., Freiburg im Üechtland 1941.
- Ruesch W., *Die Schweizerische Nationalbahn oder Vom Bodensee zum Léman*, Notizen über Hoffnungen und Enttäuschungen der «Volksbahn», in *Zofinger Neujahrsblätter 1962*, 61–83.
- Rutishauser Hans, *Liberalismus und Sozialpolitik in der Schweiz*, Diss. Zürich 1935, Lachen 1935.
- Schaffner Paul, *Das aargauische Finanzrecht*, Diss. Zürich 1917, Zofingen 1919.
- Saner Gerhard, *Karl Rudolf Tanner, 1794–1849*, Diss. Zürich, *Argovia 83*, Aarau 1971.
- Schmid Arthur, *Die Aargauische Bank 1854–1912*, Diss., Aarau 1913.
- ders.: *50 Jahre «Freier Aargauer» 1906–1956*, Aarau 1956.
- Schmid Hans Rudolf, *Hundertfünfzig Jahre Allgemeine Aargauische Ersparniskasse 1812–1962*, Ihre Entstehung und ihre Entwicklung zum modernen Bankinstitut, Aarau 1962.
- Schneider Boris, *Eisenbahnpolitik im Aargau*, Diss. Zürich, Aarau 1959.
- Schoop Albert, *Johann Konrad Kern*, 1.Teil: *Jurist, Politiker und Staatsmann*, Frauenfeld 1968.
- Speiser William, *Mitteilungen über die Anfänge des Schweizerischen Eisenbahnwesens und über die ersten Jahre der Schweizerischen Centralbahn*, zwei Vorträge, Basel 1887
- Stänz Rudolf, *Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau*, Ein Beitrag zur Geschichte des aargauischen Staatsrechts und der Stellung der Konfessionen im Staate, Thayngen 1936.
- Steiner Alois, *Der Piusverein der Schweiz 1857–1870*, Stans 1961.

- Stettler Michael, *Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau*, Band I: *Die Bezirke Aarau, Kulm, Zofingen*, Basel 1948 (in *Kunstdenkmäler der Schweiz*).

- Studer Hans, *Der Einfluß der Industrialisierung auf die Kulturlandschaft des Aargauischen Mittellandes*, Diss. Zürich 1938, Zürich 1939.

- Suter Hans, *Die Eisenbahnpolitik des Kantons Aargau*, Diss. Bern 1924, Aarau 1925.

- Thürkauf Emil, *Verlag und Heimarbeit in der Basler Seidenbandindustrie*, in *Basler volkswirtschaftliche Studien*, herausgegeben von Stephan Bauer, Band 1, Stuttgart 1909.

- Vischer Eduard, *Untersuchungen über Geist und Politik der aargauischen Regeneration*, in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 27. Jahrgang, 1947, 211–241.

- ders.: *Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52*, in *Argovia 63*, Aarau 1951, 183–216.

- ders.: *Rudolf Rauchenstein und Andreas Heusler*, Ein politischer Briefwechsel aus den Jahren 1839–1841, in *Quellen zur aargauischen Geschichte*, 2. Reihe (Briefe und Akten), 2. Band, Aarau 1951.

- Wanner Gustaf Adolf, *Carl Geigy (1798–1861)*, in *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 47–71.

- Wanner Martin, *Geschichte der Begründung des Gotthardunternehmens*, Bern 1880.

- von Wartburg Wolfgang, *Zur Weltanschauung und Staatslehre des frühen schweizerischen Liberalismus*, in *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, 9. Jahrgang, 1959, 1–45.

- Weber Hans, *Bundesrat Emil Welti*, Ein Lebensbild, Aarau 1903.

- Wegener Eduard, *Die schweizerischen Bodenkreditinstitute*, München/Leipzig 1915 (= Diss. Basel 1926).

- Wehrli Bernhard, *Aus der Geschichte des schweizerischen Handels- und Industrievereins 1870–1970*, Erlenbach-Zürich 1970.

- Weissenbach Placid, *Placid Weißenbach, Mitglied der Tagsatzung und des Ständerates, 1814–1858*, Zürich 1914.

- ders.: *Das Eisenbahnwesen der Schweiz*, 1. Teil: *Die Geschichte des Eisenbahnwesens*, Zürich 1913.

- Weldler-Steinberg Augusta, *Geschichte der Juden in der Schweiz vom 16. Jahrhundert bis nach der Emanzipation*, 1. Band: *Vom Schutzbrief zur Judenkorporation*, Goldach 1966, 2. Band: *Die Emanzipation*, Goldach 1970.

- Welti Peter, *Das Weltbild von Bundesrat Emil Welti*, in *Argovia 63*, Aarau 1951, 5–161.

- Wernly Rudolf, *Geschichte der Aargauischen Gemeinnützigen Gesellschaft (Gesellschaft für Vaterländische Kultur) und ihrer Bezirkszweige 1811–1911*, Aarau (1911).

- Wessendorf Berthold, *Die überseeische Auswanderung aus dem Kanton Aargau im 19. Jahrhundert*, Diss. Basel 1970, *Argovia 85*, Aarau 1973.
- Wirz Hans, *Die aargauische Hypothekarverschuldung von 1886–1918*, Aarau 1929.
- Witz Friedrich, *Die Presse im Aargau*, S.A. aus dem Werk des Schweizerischen Zeitungsverlegervereins über die schweizerische Presse, Luzern 1925.
- Witz Werner, *Über die Cholera asiatica im Kanton Aargau anno 1854 und die dagegen ergriffenen Maßnahmen und Erlasse*, Diss. Basel, Zürich 1943.
- *Der schweizerische Zofingerverein 1819–1969*, Bern 1969.
- Zschokke Emil, *Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Cultur im Kanton Aargau*, 1. Teil Aarau 1861, 2. Teil: 1861–1882, Aarau 1883.
- ders.: *Wohltätige Vereine und Anstalten im Kanton Aargau*, in *84. Neujahrsblatt der Zürcherischen Hülfsgesellschaft auf das Jahr 1884*, Zürich (1883).
- Zschokke Ernst, *Die Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt*, Historische Festschrift für die Centenarfeier des Kantons Aargau 1903, Aarau 1903.
- ders.: *Die Familie Meyer von Aarau*, Johann Rudolf Meyer Vater, Sohn und Enkel, *Aarauer Neujahrsblätter 1934*, 3–56.

Bei Zitaten ist die Orthographie, bei Stellen aus Manuskripten Feer-Herzogs auch die (meist nachlässig gehandhabte) Interpunktion dem modernen Sprachgebrauch angeglichen worden.

Register

Aufgenommen sind Personen (ohne Feer-Herzog sowie Absender und Empfänger von Briefen usw.), Ortschaften, Kantone (ohne Aargau), Länder (ohne Schweiz) sowie im Zusammenhang wichtige andere geographische Bezeichnungen, Vereine, Institute und Erwerbsgesellschaften.

A hinter einer Seitenzahl bedeutet, daß das erwähnte Stichwort auf der betreffenden Seite nur in einer Anmerkung vorkommt.

Eingeklammerte Seitenzahlen bedeuten, daß das erwähnte Stichwort nur dem Sinne nach vorkommt.

Aarau 13–18, 20, 23, 26f., 31, 33, 36f., 39, 52, 56–59, 61 A, 70, 73, 81 A, 82f., 87, 89f., 95–99, 101 A, 103–118, 131, 162, 164f., 181, 186, 190, 195, 199, 201, 202 A, 203f., 206, 208, 224 A, 227 A, 236, (240), 245ff., 250 (f.), 256f., 261ff., 275 A, 280, 293ff.

Aarau, Krankenanstalt 199 (ff.), 208, 292f.

Aarau, Bezirk 22, 59, 85, 128 A, 131 A, 162, 170, 177 A, 183, 198 A, 235 A, 237, 241, 297 A, 306 A

Aargauische Bank 37, 38 A, 118f., 124–132, 142f., 183, 201, 202 A, 203 A, 204, 205 A, 207, 209–223, 251, 267 A, 271, 293, 306

Aargauische Creditanstalt 222

Aargauische Kantonsschule 13, 17, 28ff., 48 A, 49, 89, 190, 196

Aargauische Südbahn 247, 249–256, 270; Vertrag 256ff.

Aargauische Westbahn 258–263

Aklin Peter 163, 165, 173

Allgemeine Aargauische Ersparniskasse (Zinstragende Ersparniskasse) 64f., 120

Amerika 18, 67, 143

Amiet Cuno 36

Auw 291

Baden 16, 58, 87, 95ff., 101 A, 102f., 105f., 108ff., 117f., 122 A, 141, 150, 186, 227 A, 256ff., 264f., 275 A, 295f.

Baden, Bank in 132

Baden, Bezirk 59, 85, 128 A, 131 A, 149, 159f., 163, 176 A, 177 A, 183, 297, 306 A

Badenerbiet, Grafschaft Baden 55f., 63, 149, 280

Baldinger Emil 298

Baldinger Wilhelm 52, 87, 158f., 165, 171 (f.), 173, 178, 199 A, 202 A, 206, 227 A, 232 A

Baltimore (USA) 273

Basel 24 A, 56f., 94–97, 99, 102–106, 110f., 114, 117, 121, 128, 244, 247f.

Baselland 14, 18, 97, 102, 105, 178, 191, (247), 274 A, 279

Basellandschaftliche Hypothekenbank 120, 215 A

Basel-Stadt, Kanton 14, 58, 97, 105, 136, 184

Basel, Bistum 14, 63, (144f.), (273f.), (278f.), (281), 291f., 302 (f.)

Basler Bankverein 37

Basler Handwerkerbank 222

Bayern 23

Bebié, Firma 19, 59

Benken (Juraübergang) 247

Berlin 150
Bern 11 A, 12 A, 17, 60, 82f., 85, 97, 103f., 113f., 117
Bern, Kanton 14f., 58, 67, 71, 76, 81, 83, 100, 105, 120, 217, 233f., 248, (261), (265), 268, 269, 274 A, 279
Bern, Hypothekarkasse des Kantons 120, 124, 215 A
Bern, Kantonalbank 120
Berner Aargau (auch alter oder reformierter Aargau) 15, 18, 55f., 58f., 62f., 155, 219
Bertschinger-Amsler Theodor 220, 246
Biberstein 25, 39, 121 A
Biel 200 A
Billo Theodor 70, 90
Birrwil 227 A
Bischoff Achilles 100
Bismarck Otto von 290, 296 A
Blattner Karl 90, 127 A, 165
Blattner Otto 286 A
Blum Johann 156 A, 159 A, 240 A
Bolley Pompeius 29 A
Bonn 41
Born Albert 261 A
Boßhart Cajetan 280 A
Böttstein 88, 163, 225, 227 A
Bözberg, Bözbergbahn 99, 102, 104ff., 107, 109ff., 114, 117f., 247ff., 253, 256f., 270
Bremgarten 227 A, 246, 253 A, 257, 295
Bremgarten, Bezirk 56, 131 A, 177 A, 297 A, 306 A
Bronner Franz Xaver 21, 23
Brugg 11f., 14, 28 A, 87, 98 A, 106, 110f., 116, 139, 154, 164f., 199, 205, 247, 249f., 256, 270, 289, 305
Brugg, Bezirk 85, 159, 162 A, 177 A, 227 A, 235 A, 237, 297 A, 306
Bruggisser Anton, Dr. 293 A
Bruggisser Joh. Peter 109 A, 124 A
Bruggisser Josef 246
Bucher Burkard, Propst (298), 302 A
Büchner Ludwig 49
Bullinger Heinrich 12 A
Burckhardt-Wildt & Co., Firma (Basel) 24 A
Burgdorf 113
Bürkli Karl 211
Bürli Friedrich 87, 105, 109 A, 115 A, 124 A, 158, 163f., 171, 173, 205 A, 227 A, 232, 234, 264, 274 A, 275, 286, 289 A, 290

de Candolle Augustin 31
Cham 245, 247
La Chaux-de-Fonds 200 A
Centralbahn s. Schweizerische Centralbahn
Comptoir d'Escompte 267f.
Conrad Peter 291, 292 A, 294 A, 298

Darwin Charles 49
Deutschland, Deutsches Reich 23, 41, 145 A, 186, 241, 267
Dietwil 163, 200
Döbeli Arnold, Pfarrer 302
Döttingen 159 A, 225
Döttinger Komitee 159f., 172, 175
Dufour Henri 13
Dula Franz 275
Duret Joseph 278

Ecole centrale des arts et manufactures 32f.
Einsiedeln, Kloster 292 A, 298
Emmenbrücke LU 110

Endingen s. Oberendingen
England 23, 41 (f.), 102, 137, 224
Erismann Adolf, Dr. 76, 111, 115 A, 192, 205 A
Eschenbach LU 11 A
Escher Alfred 31, 43, 51, 61, 103, 109, 178, 236, 242, 248
Etzwilen TG 264
Euler Leonhard 48 A

Fahr, Kloster 292, 298
Feer, Familie in Luzern und Bern 11
Feer Adele 26
Feer Amélie 26
Feer-Stuber Anna Catharina 11 A
Feer Berta 26
Feer Carl jun. 35f., 41
Feer Carl Heinrich 14
Feer-Herzog Caroline (29), 43ff., (47), (293)
Feer-Fröhlich Catharina Elisabeth 13, (28)
Feer-Düring Elisabeth 12 A
Feer Elisabeth (Lisa) 26
Feer-Großmann Emil 21, 24, 26, (28), 32 A, 38, 50, 53
Feer-Großmann Emil, Erben 38f.
E. Feer-Großmann & Cie. 19, 36 A, (37), 38, (57)
Feer-Heusler Esther 15, 26, (33), (39), (50), (53)
Feer-Heusler Friedrich 13 A, 14–27, (28), (30), (33f.), (36), (39), (50), (53), (90)
Fr. Feer & Cie. (Firma) 19–25
Feer-Zuber Fritz 21, 24ff., (28), 38 (f.)
Fr. Feer-Zuber & Cie. (Firma) 19, 36 A, (37), 38, (57)
Feer Gaston 35f.
Feer Henri 35f.
Feer James 35
Feer J. Jakob Emanuel 11–13, 14, 25, (28), (33), (43)
Feer J. J. Rudolf 13f., 63
Feer-Zuber Julie Amélie 26
Feer-Großmann Louise 26f., 38, 41, (50)
Feer Peter 11 A
Feer-Stuber Samuel 11 A
Feer-Düring Samuel 12 A
Feer Sophie 35f., 49, 51
Feer Viola 35
Fischer Adolf 87, 109 A, 111, 124 A, 135, 246, 259, 263, 277
Fischer-Eichenberger Joh. Jakob 227 A, 234 A
Fischer Josef (1) 227 A, 231 A
Fischer Josef (2) 294 A
Fischer Josef Alois 286 A
Fleischer Franz von 29
Fourier Charles 61 A
Frankfurt am Main 17, 51 A, 256 A
Frankreich 23, 34, 41, 46 A, 102, 153, 156, (167), 186, 215 A, 241, (268)
Freiamt 55f., 63, 73f., 85, 99, (111 A), 114f., 154, 163, 169, 179, 197, 244, 246 A, 247, 252, 256, 280
Freiburg 113 A
Freiburg, Kanton 179
Frey-Herosé Friedrich 61 A
Frey-Feer Julius 26
Frey Samuel, Dr. (auch Frei) 76 A, 123 A, 195, 197
Frick 70 A, 298
Fricktal 55f., 75, 85, 87, 99, (111 A), 154, 164, 179, 216 A, 244, 247, 280
Furter Ed. A. 295

Gäng Johann Baptist 286 A
Garonne Alexis, Pfarrer 53 A, 275 A

Geigy Carl 96 A, 97, 100f.
Genf 30f., 36
Genf, Kanton 234
Caisse hypothécaire du Canton de Genève 120
Gesellschaft für vaterländische Kultur (Kulturgesellschaft) 26, 64, 120, 122
Gnadenthal, Kloster 292
Görres Joseph 17, 150
Gotthard, Gotthardbahn 36, 50f., 95, 100, 102f., 237, 241, 244f., 246 A, 249f., 252f., 256, 258 A, 267ff., 271
Göttingen 12
Graf Ernst, Pfarrer 34 A, 35 A
Gränichen 58
Graubünden 95
Gschwind Paulin, Pfarrer 278
Gury Jean Pierre 273

Häberlin Eduard 178
Haberstich Johann 51, 87, 125 A, 132 A, 138, 159, 161, 164 A, 171 A, 176, 187 A, 192, 220, 223, 225, 227 A, 230, 232, 234, 241, 246f., 256, 260, 263, 287, 290, 292, 294, 298, 306, 307 A
Habsburg (Gemeinde) 295
Hagenbuch Johann 199 A, 202 A, 287 A
Haller Karl Ludwig von 17
Haller Theodor 87, 232, 247, 280 A, 289 A, 291, 293f., 295 A
Hallwil (Gemeinde) 165
Hamburg 29 A
Hansemann Adolph 51 A
Hauenstein (-bahn) 96, 97, 99, 101 A, 103, 247 A
Hauser Johann 286 A
Heer J. Joachim 51
Heidelberg 14
Hendschiken 247
Hermetschwil, Kloster 292
Herznach 163
Herzog-Bally Gottlieb 91 A, 104 A, 114
Herzog Hans 29
Herzog Jakob 21, 34, (37), (51)
Herzog Johann 97
Herzog (von Effingen) Johannes 16, 22 A, 34, 121 A
Herzogenbuchsee BE 110
Heuberger Jakob 293 A
Heyer Baron von 195
Hildebrand Bruno, Dr. 107 A
Hochreutiner-Feer Georges 26
Hodler Ferdinand 36
Hohenheim (Württemberg) 29 A
Holderbank 115 A
Holland 23
Horben, Schloß 87, 227 A
Hunziker Jakob 275 A
Hunziker Joh. Georg (Firma) 15f.
Hunziker Rudolf (Staffelbach) 199 A
Hüssy Hermann 264

Immensee 247, 250, 256, 270
Indien 18
Innerschweiz, Urschweiz 56, 95, 105, 114, 179, 241, 244, 252
Isler Emil 291, 294, 298, 301
Isler Jakob 124 A, 220, 275
Italien 215 A, 237; Oberitalien 43

Jäger Gottlieb 87, 105, 115 A, 124 A, 135, 142, 160, 164
Jäger Josef 295f., 298, 301
Jehle J. Martin 163, 165, 171, 176 A, 180, 200f., 206, 277, 279 A, 286, 293
Joseph II. 56

Kaiseraugst 280 A
Kaiserstuhl 248f., 270
Kalt Wilhelm Karl 81 A, 298, 304 A
Kapf, Hof (Bezirk Muri) 154, 172
Käppeli Gottlieb Burkart 247, 291, 301
Karrer Ludwig 241, 262 A, 264, 266, 275 A, 286, 291, 297, 298, 301
Keiser Carl Caspar 273 A
Keller Augustin 27, 29, 49 A, 68, 70, 72, 74 A, 78f., 81 A, 85, 87f., 117, 122f., 137, 144, 153, 158, 160, 164f., 170 A, 171, 182, 187 A, 189, 190, 193, 196, 198, 206, 225, 230, 234, (235 A), 273, 275, 279, 287, 290f., 293 A
Keller G. 295
Kellersberger Josef 117
Kellersberger Armin 291
Kenrick Francis Patrick, Bischof 273
Kern Johann Konrad 31, 51
Klingnau 150
Knörr Friedrich 100 A
Koblenz 95, 102, 110, 117, 246, 248f., 257, 270
Koch Johann 274 A
Kölliken 70, 79, 98, 104, 262
Königsfelden bei Brugg 139f., 142, 165, 199, 201, 203, 207
Kreuzlingen 264
Kuhn Josef Martin 200 A
Kulm, Bezirk 85, 131 A, 162, 169f., 175 A, 177 A, 227 A, 235 A, 288 A, 297 A, 306 A
Kunz Heinrich (Firma) 19, 59
Künzli Arnold 74, 87, 147 A, 181f., 222, 224, 230, 232, 238, 241, 260, 264, 266, 275 A, 276, 286, 289 A, 291, 293 A, 294, 295 A, 297ff., 301, 302 A
Künzli Joh. Hartmann 74, 124 A
Kurz Erwin 241, 289 A, 290f., 293 A, 295, 298
Kym Johann Urban 274 A
Lachat Eugen 273, 278f., 280, 291 (f.)
Lang Theodor 181, 206f., 227 A, 230, 231 A, 232, 235 A, 240 (f.), 276, 286 A
Langenthal 106, 268
Lardy Charles 42, 50f.
Laufenburg 280 A
Laufenburg, Bezirk 59f., 131 A, 177 A, 183 A, 227 A, 297 A, 306f.
Lausanne 26, 113 A
Lengnau 147, 149, 153, 159, 167f.
Lenzburg 59, 98, 101, 103, 106, 109, 112ff., 131, 133 A, 141, 147 A, 181, 201, 227 A, 236, 245ff., 249 A, 256f., 261f., 265, 270, 275 A, 280 A, 295
Lenzburg, Hypothekarbank 221f.
Lenzburg, Kreis 240
Lenzburg, Bezirk 59, 85, 128 A, 131 A, 161f., 177 A, 210f., 217 A, 227 A, 289 A, 297 A, 306 A
Leuggern 84 A, 153f.
List Friedrich 17
Lüthy-Lüthy Jakob 286 A, 293 A
Lützelschwab Franz Josef 199 A, 202 A
Lützelschwab Gregor 79
Luzern 57, 94, 96f., 99, 100A, 102f., 117, 237, 261f., 270
Luzern, Kanton 83, 97, 100, 102, 104f., 150, 178f., 191 A, (262), 279, (280)
Lyß BE 250, 257
Magdeburg 17
Magden 280 A
Marcuard Carl Rudolf 26
Marcuard André & Cie. (Bankhaus) 267
Martin Franz Gabriel 67 A, 90 A
Marx Karl 296 A
Matter Bernhart 141
Matter Gottfried 211 A, 215 A, 264
Meisterschwanden 227 A

Mellingen 70, 79, 256, 261, 265
Menzel Adolf 17
Menziken 263f.
Menznau LU 104
Meyer Gottlieb 15, (17), 18
Meyer Johann Rudolf (Vater) 17
Meyer Johann Rudolf (Sohn) 18
Möhlin 280 A
Moleschott Jacob 49
Mösch Benedikt 75 A
Mösch Franz August 287 A
Mülhausen im Elsaß 15
Müller Johann Rudolf, Pfarrer 275 A, 295
Müller Josef Leonz 79, 134
Müller Karl Emanuel 115f.
Müller Rudolf 275 A
Mülligen 87
Mumpf 227
Münch Arnold 179, 247
München 150
Murgenthal 87, 96, 98, 106, 108, 110, 181
Muri 142, 154, 197, 236, 247, 270, 293, 294 A, 297, 302
Muri, Bezirk 56, 60, 160, 163, 177 A, 183 A, 211, 213, 227 A, 291, 306 A

Näf Emil 295, 298, 305
Näff Ad. 104
Napoleon I. 55f., 86 A
Napoleon III. 86 A
Nationalbahn s. Schweizerische Nationalbahn
Neuchâtel, Neuenburg 103
Neuenburger Handel 117
Nidau BE 12
Niederwyl (Rothrist) 58
Niederwyl, Kreis 74
Nordbahn 95ff., 101 A, 102f., 106, 108, 110
Nordostbahn (NOB) 100, 103, 108–118, 217, 242, 244f., 248–270
Nußbaum-Bebié Rudolf 227 A, 231 A, 235 A
Nußbaumer Ludwig 293 A

Oberendingen 147, 149, 153, 159, 167f.
Oberentfelden 70, 264, 275 A
Oberkulm 70 A
Obermumpf 280 A
Oftringen 58, 99, 181, 206f., 224, 227f.
Oelhafen, Stadtrat 90
Olsberg 280 A
Olten 96ff., 102ff., 108, 110, 257
Österreich 110, 215 A
Osterrieth Johann Daniel 18
Oron VD 113
Otelfingen ZH 258ff.

Pascal Blaise 48
Pascalis Abraham François 31
Paris 32f., 37, 100, 236 A, 237, 267
Perdonnet Albert Auguste 33
Pereire, Gebr. (Jacob Emile und Isaac), Bankiers 100, 112
Pestalozzi Heinrich 13
Peyer im Hof Johann Friedrich 40, 51, 133
de la Planche Benjamin 31
Portugal 23
Pratteln BL 244
Preußen 41, 215 A

Raiffeisen Wilhelm 62
Rauchenstein Rudolf 29, 196
Reiden LU 98, 108, 110

Reinach 87, 111, 246
Reinle Eduard 286 A, 293 A
Rengger Albrecht 12
Reußtal (-bahn) 99, 105, 107, 110, 245, 257
Rheinfelden 99, 179, 236, 280 A, 295
Rheinfelden, Bezirk 131 A, 162, 177 A, 183, 291, 297 A, 298, 306 A, 307
Riken 87, 181
Ringier Gottlieb 171
Ringier Johann Rudolf 97, 115 A, 199 A
Ringier Sigmund 227 A, 231 A, 235 A
de la Rive Auguste 31
Rixheim (Elsaß) 15, 27
Rochholz Ernst Ludwig 30, 48
Rohr Alfons 199 A, 202 A
Rom 274, 276, 278
Roniger Theophil 295
Rothpletz Theodor Alfred 51
Rothpletz Christian Emil 263
Rothschild, Bankhaus in Paris 112
Rotkreuz 256
Ruedertal 67
Rupperswil 112, (115 A), 116, 246 A, 250, 257, 275 A, 295

St. Gallen 110, 114, 191, 217
St. Gallen, Kanton 174
Safenwil 264
Sarmenstorf 87
Sauerbeck von 116
Sauerländer Heinrich Remigius 17
Sauerländer, Verlag 17, 86 A
Schaffhausen 103
Schaffhausen, Kanton 191 A
Schatzmann Heinrich 286 A, 293 A
Schaufelbühl Edmund 201, 205 A
Schelling Friedrich Wilhelm 30 A, 150
Schimpf Karl Ferdinand, Dr. 123 A
Schleuniger Johann Nepomuk 84 A, 145 A, 150–155, 156 A, 158f., 162ff., 168, 172, 178, 179 (f.), 180 A, 225f., 236 (f.), 239f., 291
Schmid Friedrich (auch Schmied) 165
von Schmid Karl 88, 163f., 165, 167, 169, 170f., 172, 176, 179, 199 A, 202 A, 205 A, 227 A, 231 A, 232, 235 A, 239, 274 A, 287f., 291, 292 A, 294 A, 298f.
Schmidlin Theodor 164 A, 165, 227 A, 232 A, 246
Schmitter Jakob 286
Schneider Frodolin 247
Schönbühl BE 268
Schultheß Ludwig 287 A
Schultheß, Bankhaus in Zürich 110
Schulze-Delitzsch Hermann 62, 187
Schwarz Samuel 87f., 111, 115 A, 137, 165f., 171, 173, 182, 204 A, 206, 290
Schweizerische Centralbahn (SCB) 37, 45, 46 A, 96–117, 128, 131, 217, 242, 244, 248–270
Schweizerische Kreditanstalt 223
Schweizerische Nationalbahn (SNB) 248, 257 (f.), (259), 260–270, (284), (289), (290), (294)
Schwyz, Kanton 105, 191
Seengen 111, 193 (f.)
(Hallwiler) Seetal (-bahn) 99, 101 A, 103f., 114ff., 118, 245, 246 A, 257f., 261, 263, 270
Segesser Philipp Anton von 46, 86, 167, 178, 180
Seon 193
Siegfried Friedrich 87, 97, 109 A, 115 A, 147 A, 165, 204
Siegfried Gustav 61 A
Singen (Ghztm. Baden) 264f.
Sins 87
Skandinavien 23
Solothurn 97, 250, 257, 268, 279

Solothurn, Kanton 97, (98), 105, 178, 248, (250), 257, (261), 268, 274 A, (278), 279
Spanien 224
Speiser Johann Jakob 45, 51, 97, 99ff., 113, 119, 124, 126, 133, 213, 267, 282
Speiser William 101, 267
Spuhler Johann 211, 218
Spühler Johann Jakob 295, 298
Staffelegg (Juraübergang) 247
Staehelin-Brunner August 259
Stämpfli Jakob 81, 113 A, 117, 242, 249, 253, 261 A, 270
Stapfer Philipp Albert 12f., 33
Starrkirch SO 278
Stehlin Carl 259 A
Stehlin-Hagenbach Johann Jakob 96 A
Steigmeier Xaver 155f., 158
Stein AG 257, 270
Stephenson Robert 94 A, 97, 99, 103f.
Stocker (Franz) August 227 A, 234 A
Strähl Friedrich 111, 114, 115 A, 135, 155 A, 164
Straub Robert 87, 222, 230, 251, 256, 263 A, 264, 266, 275, 277 A, 286, 289 A, 291
Strengelbach 70 A, 147 A
Striegel (-bahn) 99, 104, 108ff., 246 A, 257f., 261f.
Südbahn, Aargauische s. Aargauische Südbahn
Suhr 16, 181 A, 263 A
Suhrental 98, 245, 270
Surbtal 56, 246
Sursee LU 104, 245
Suter Peter 87, 109 A, 114, 137, 159 A, 163f., 192, 197, 227 A, 231f., 235 A, 238 A, 246f., 256, 261, 275, 286, 290
Suter Wilhelm 199 A
Sutermeister Rudolf 61 A
Swinburne Henry 94 A, 97, 99, 103f.
Tanner Erwin 81 A, 240, 247, 251, 260, 263, 294, 298f.
Tanner Karl Rudolf 68, 148, 240 A
Thurgau 88, 109, 178, 224, 274 A, 279
Thut Jakob Melchior, Dr. 70, 79f., 135, 137, 161, 171, 173, 181, 264
Treichler Johann Jakob 67
Turgi 19, 59, 117, 206 A, 224, 226 A, 227, 250

Unterkulm 263 A, 264 A
Urech Rudolf 137, 165, 182, 205
Uruguay 35
USA 23, 24 A, 42, 186, 273, 277 (vgl. auch Amerika)

Vereinigte Schweizerbahnen 110
Villiger Fidel 293 A, 295 A
Villmergen 274 A

Waadt 67, 71
Banque cantonale vaudoise 124, 130
Wälchli Kaspar 293 A
Waldau bei Bern 36
Waldkirch H.V. (Großrat) 165
Waldmeier Franz Josef 227 A, 234 A
Waldshut (Ghztm. Baden) 108f., 117, 248ff., 255f.
Waller Franz 68, 97, 105, 109 A, 114, 115 A, 165
Wallis 179
Wauwil LU 268
Weber Hans (Johann Konrad) 226, 227 A, 232ff., 274 A, 277
Wegenstetten-Hellikon (Kirchgemeinde) 280 A, 291f.

Weiersmüller Rudolf 90, 280 A
Weißenbach Placid, Vater 68
Weißenbach Placid, Sohn 85, 196, 225, 227 A, 232, 235 A, 274 A, 275, 277
Weißenbach Robert 291
Weitling Wilhelm 61 A
Welti Adolf 286 A
Welti Albert 36
Welti Emil 29, 30 A, 41, 44 A, 52, 87f., 133f., 137, 141, 144, 158, 162, 164f., 166, 173f., 189, 191ff., 206, 209, 228, 256, 281, 290
Werder Johann 295
Wessenberg Ignaz Heinrich von 276
Wettingen 59, 190, 295
Wiebel Carl 29
Wiggertal 99, 104, 246 A
Wild (Firma) 59
Wildegg 98, 112–116, 224, 227, 228 (f.), 235 (ff.), 245, 246 A, 248, 249 A, 270
Windisch 19, 59
Winterthur 110, 242, 248ff., 256ff.
Winterthur, Bank in 222
Wislikofen 211
Wohlen 58f., 116, 147, 246f., 250, 253 A, 256f., 270, 298
Wolhusen 104
Wöschnau bei Aarau 108ff., 116
Württemberg 23
Wynental (-bahn) 59, 114, 245, 246 A, 257f., 263f., 270
Zahn-Rognon 259
Zehnder Josef 275, 289 A
Zofingen 16, 58f., 87, 99, 103f., 111, 131, 147 A, 164, 181, 262, 264f., 295
Zofingen, Bank in 132
Zofingen, Bezirk 59, 61, 70 A, 74, 85, 128 A, 131 A, 161f., 170, 175 A, 177 A, 181, 183, 211, 227 A, 235 A, 241, 288 A, 289 A, 297 A, 306 A
Zofingerverein 31f.
Zschokke Heinrich 17, 27, 64
Zschokke Olivier 244ff., 252 A, 253, 255, 264, 270
Zuber Johannes, Firma Zuber 15, 19 A
Zug 200
Zug, Kanton 14, 105, (244), 274, 279 (f.)
Zürich 17, 56f., 59f., 83, 94ff., 103f., 110, 114, 117, 121, 244, 247f., 265
Zürich, Kanton 58, 67, 88, 109, 178, 184, 191, 208, 211, 224, 233f., 248, (256), (258), 265, 269, 290
Zurzach 87, 249
Zurzach, Bezirk 60, 85, 111, 149, 155, 160, 163, 176 A, 177 A, 179, 183 A, 211, 227 A, 239, 297, 306 A
Zwingli Ulrich 12 A